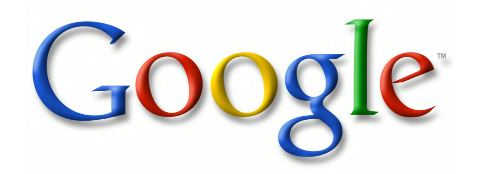



1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE


1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



Die Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit

von Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen

in 3 Bänden

von

G. Köhler,

Generalmajor z. D.

[illegible]
[illegible]

Dritter Band,

Zweite Abtheilung.

Die Entwickelung der personellen Streitkräfte in der Ritterzeit.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

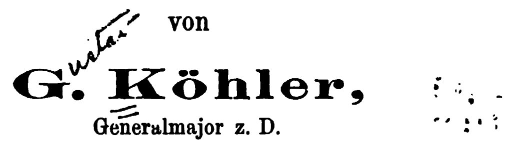
1889.



Die Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit

von Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen

in 3 Bänden



von

G. Köhler,

Generalmajor z. D.

Ritter des eisernen Kreuzes I. und II. Kl. und des rothen Adlerordens II. Kl. mit Eichenlaub,
Mitglied des Gelehrten-Ausschusses vom germanischen National-Museum zu Nürnberg.

Dritter Band,

Zweite Abtheilung.

Die Entwickelung der personellen Streitkräfte in der Ritterzeit.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Vorbemerkungen.

Obgleich ich mich darauf eingerichtet hatte mit der 2. Abtheilung des dritten Bandes das Werk zu schliessen und die Handschrift bereits vollendet vor mir lag, erschien es mir im letzten Moment doch angemessen, den wichtigsten Theil, die Entwickelung der Kriegführung, davon zu trennen und in einem besonderen Bande erscheinen zu lassen, wozu sein Umfang noch besonders aufforderte. Der hier vorliegende Band beschäftigt sich daher nur mit der Entwickelung der personellen Streitkräfte.

Mit besonderer Genugthuung hat es mich erfüllt, dass meine Methode, die Kriegsgeschichte voranzustellen und daraus die Kriegführung abzuleiten, in Herrn O. Heermann einen Nachfolger gefunden hat.[1]) In der That ist auch die moderne Theorie der Kriegführung darauf angewiesen, ihre Grundsätze aus der Kriegsgeschichte zu entwickeln. Vor den Feldzügen von 1866 und 1870 war die Theorie noch zu keinem Abschluss gelangt, welchen Einfluss die gezogenen Waffen auf die Taktik ausüben werden. Die beiden Feldzüge haben, indem sie die ausübende Kunst vor den konkreten Fall stellten, das zuwege gebracht. So lange die Kriegsgeschichte des Mittelalters noch nicht festgelegt sein wird, werden, wie bisher, die wunderbarsten Ansichten über die Kriegführung in demselben herrschen. Schon die Auswahl von Schlachten und Belagerungen, die ich im 1. und 2. Bande dieses Werks getroffen, und die Darstel-

[1]) Die Gefechtsführung abendländischer Heere in der Epoche des ersten Kreuzzuges. Marburg 1888.

lung derselben genügte mir zur Fixirung der wesentlichsten Grundsätze der Kriegführung des Mittelalters und befähigten mich auch die darin nicht behandelten kriegerischen Ereignisse, von denen weniger bestimmte Nachrichten vorliegen, zu erforschen und dabei namentlich das 11. und 12. Jahrhundert zu berücksichtigen. Ich werde im folgenden Bande den ausgiebigsten Gebrauch davon machen.

Eine andere Freude habe ich dadurch gehabt, dass Herr Dr. M. Baltzer sich unter dem 16. Oktober pr. in einem Schreiben an mich wandte, um die Wege zu einem gegenseitigen Verständniss zu ebnen. Wie angenehm ich dadurch berührt wurde, habe ich ihm ausgedrückt, aber auch den Wunsch ausgesprochen, dass er bei event. künftigen Kritiken nicht Punkte bemängeln möchte, von denen er nicht positive Beweise der Richtigkeit seiner Ansicht in Händen hätte. Leider hat er das nicht beherzigt. Wie es scheint, sind es inzwischen erfolgte Kundgebungen von Delbrück, die ihn veranlasst haben, in seinem Referat über den zweiten Theil meines Werks (histor. Zeitschrift 1888 S. 296 ff.) die alten Wege wieder einzuschlagen und ganz unmotivirte Einwürfe zu erheben. Es sind immer wieder dieselben Gegenstände, die Aufstellung in drei Treffen und die Keilstellung der Haufen, die ihm keine Ruhe lassen und in Ermangelung anderer Beweise ihn veranlassen, meine Gewissenhaftigkeit bei Behandlung kriegerischer Ereignisse in Frage zu stellen. Aehnlich wie er es im Referat über den ersten Theil meines Werks (histor. Zeitschr. 57, 458) gethan, sagt er in dem über den zweiten: „Soweit eine Prüfung möglich war, hat sie ergeben, dass K.'s Art, die Quellen auszulegen und zu würdigen und ihre Einzelangaben zu Gesammtbildern zu verbinden, häufig Bedenken erregt und namentlich bloss Vermuthetes von Sicherem und Wahrscheinlichem nicht klar genug geschieden ist."

Das kommt doch nur daher, dass Referent nicht in das Verständniss meiner Ausführungen eingedrungen ist. Es wird sich dies unten bei seiner Art der Besprechung der Schlacht von Tannenberg zeigen. Diese Besprechung ist vorzüglich geeignet, meine Art der Quellenkritik von derjenigen, der die Kenntniss der Taktik abgeht, ans Licht zu stellen. Es wird

sich dabei auch zeigen, dass er ein eigenes Urtheil nicht mitbringt, sondern fremde Ansichten, so verfehlt sie auch sein mögen, zu den seinigen macht und sie als etwas positiv Gegebenes hinstellt, um die meinigen danach zu richten.

Was zunächst die Dreitreffenstellung betrifft, so greift er die Schlachten von Mühldorf, Sempach und Tannenberg heraus,[1]) um meine angeblich gewagten Behauptungen hervorzuheben und zu widerlegen. Seine Beispiele sind so unglücklich gewählt, dass sie gerade das Gegentheil von dem beweisen, was er damit bezweckt. So erregt die Auslegung einer Stelle des Joh. von Viktring in Bezug auf die Schlacht von Mühldorf sein Bedenken (hist. Ztsch. S. 296). Es heisst da: „prime acies (die beiderseitigen ersten Treffen) commiscentur, ubi signa Bohemica supprimuntur ad tempus.“ Er versteht unter supprimere werfen, in die Flucht schlagen, und bezieht nun den folgenden Satz auf das fernere Verhalten der Böhmen. Supprimere bedeutet hier jedoch, wie aus dem „Streit ze Mühldorf“ hervorgeht (wonach die Böhmen „gesichert haben“, d. h. ihr Ehrenwort gegeben haben, an diesem Tage nicht mehr am Gefecht theilnehmen zu wollen), die gänzliche Unterdrückung der Böhmen, so dass der folgende Satz, wo wieder von Kampf die Rede ist und die Oesterreicher durch Blendung von der Sonne in ein nachtheiliges Gefecht verwickelt wurden, sich nicht auf die Böhmen, sondern nur auf das zweite Treffen Ludwigs, die Baiern, beziehen kann. Es ergiebt sich das ausserdem daraus, dass König Friedrich mit dem 3. Treffen herbeieilen muss, um die Seinen aus der nachtheiligen Lage zu befreien. Es heisst im Anschluss an diesen Kampf: Fridericus autem, in fratris succursum et suorum ingressus . . . (vgl. Bd. II S. 307 dieses Werks). Zwischen diesem Akt und der Unterdrückung der Böhmen, also zwischen dem Kampf der ersten Treffen und dem Eingreifen Friedrichs mit dem 3. Treffen kann daher nur der

[1]) Mit der Stelle „tribus vicibus illo die hostiliter sunt congressi,“ welche das Bedenken B's. erregt (S. 296), will Długoss ganz gewiss nichts Anderes sagen, als dass alle drei Treffen herangezogen werden mussten, um die feindliche Arrièregarde zu bewältigen, da die Polen sich regelmässig in 3 Treffen ordneten und treffenweis angriffen. Es handelt sich um die Schlacht bei Plowcze 1331.

Kampf der beiderseitigen zweiten Treffen liegen. B. meint dagegen: „Joh. von Viktring aber will unzweifelhaft von dem Verfahren der geworfenen Böhmen des ersten Treffens sprechen .. er (Köhler) muss also voraussetzen, dass der Chronist etwas Falsches sagen wollte und unbewusst das Richtige sagte.“ Es liegt diese Auslegung Baltzers nur in der falschen Deutung von supprimere. B. macht dazu aber S. 297 die ganz ungehörige Bemerkung: „So lässt K. nicht selten die Autoren unbewusst das andeuten, was sie seinen Erwägungen zufolge schreiben müssten.“ Das ist doch geradezu ungeheuerlich! und das muss ich mir, der ich mich nur aus Pflichtgefühl zur Herausgabe meines mühsamen Werks entschlossen habe — es kommt mir ausserdem theuer genug zu stehen — von einem jungen Mann völlig aus der Luft gegriffen sagen lassen!

B. kommt dann S. 297 auf Bürkli zurück und behauptet, auf das Zeugniss von Delbrück gestützt (hist. Ztschr. 57, 337), dass Bürkli aus den Quellen und aus der Oertlichkeit die Schlacht von Sempach mit bestem Erfolge dargestellt hat. Nun beruht aber die ganze Darstellung Bürkli's darauf, dass die Schweizer durch einen Nachtmarsch von Zürich nach dem Schlachtfelde geeilt sind, während sie in Wirklichkeit von Luzern, also von Rotenburg kamen, wie ich Bd. II S. 619 dargelegt habe.[1]) Bürkli hat daher weder auf die Quellen, noch auf die Oertlichkeit Rücksicht genommen. Seine Darstellung ist bis auf das letzte Tüpfelchen ein Phantasiestück. Es folgt aus der Richtung des Anmarsches der Schweizer, dass die Oesterreicher den Vortheil der höhern Stellung hatten, wie das ausserdem von den Züricher Chroniken noch besonders bezeugt wird.[2]) Auch haben die Oesterreicher in 3 Treffen gestanden, wie fast alle Chroniken erkennen lassen, nur dass sie sich nicht militärisch ausdrücken.

---

[1]) Die Klingenberger Chronik S. 119 Note z und S. 120 Note a. Ebenso die Züricher Chronik, herausgegeben von Wyss S 35: „Und kamen die Eidgenossen von Luzern und fuorend gegen Sempach.“ Dem wird von keiner andern gleichzeitigen Quelle widersprochen.

[2]) V. Wyss S. 29: „da kam die Herschaft den Berg herab, und nach einer andern S. 35: „Und da unser Eidgenossen wolten uff den Berg, do kamend di Herrn ab dem berg.“ Auch dem wird von keiner andern Chronik widersprochen.

So sagt Hagen[1]): „Er (der Herzog) sant hinfür ain hauffen (1. Treffen)..., also tratt der Edell Fürst von sein Ross und lieff die Feind an (2. Treffen)... Etleich huben zu Ross und schawten ain weil zu dem ernst, und begunden darnach zu fliehen (3. Treffen)." Letztere werden vom Wiener Cod. (Germania 6, 185) auf 500 Mann, also fast genau ein Drittel der Stärke der Reiter, angegeben. Wenn Montfort bei Muret bei 900 Reitern drei Haufen hintereinander formirte, so wird das bei Sempach auch österreichischerseits möglich gewesen sein, die vierzehnhundert Reiter stark waren. Ausserdem war es allgemeiner Brauch.

Die Zurechtweisung, die B. mir wegen meines Urtheils über Bürkli zutheil werden lässt, muss ich daher sehr bestimmt zurückweisen. Die völlige Nichtigkeit Bürkli's in Betreff seines Urtheils über die Reiterei erkennt auch Delbrück an.

Ich habe die Ueberzeugung, dass meine Darstellung der Schlacht von Sempach in ihren Hauptzügen mit der Zeit als massgebend angesehen werden wird. Leider waren mir die neuern Darstellungen in Folge des 500jährigen Jubiläums, namentlich die Festschrift v. Liebenau's, bei meiner Abfassung nicht bekannt, so dass es mir entgangen ist, dass Herzog Leopold schon am 1. Juli sich in Willisau befand. Die Rückkehr der Schweizer von Zürich muss ihm daher bekannt gewesen sein und ist es wohl darauf zurückzuführen, dass er den Umweg über Sürsee gemacht hat.

B. bezweifelt ferner S. 297, dass die Polen bei Tannenberg ihre Schlachthaufen im Keil geordnet hätten und beruft sich wiederum auf den „so sachkundigen Beurtheiler Delbrück," der die Existenz der Keilstellung im Mittelalter bestreitet und den Ausdruck „spitz" nur auf eine tiefe Kolonne bezieht. Delbrück hat das Bürkli entnommen, was allein schon bezeichnend ist.[2]) Delbrück motivirt seine Ansicht aber ausserdem in einer Weise,

[1]) Pez. SS. I 1154.

[2]) Bürkli ist so unwissend in diesem Punkt, dass er den Keil S. 113 für etwas „ganz Ungeschichtliches und für eine durch nichts bewiesene Phantasie" erklärt. (Vgl. unten S. 262 Note 3). Gleichwohl empfiehlt Delbrück demjenigen der „diese und ähnliche Fabeleien (den Spitz nämlich) ausführlicher widerlegt zu haben wünscht," die vortreffliche Schrift von Bürkli.

die mehr wie einem Leser ein Kopfschütteln abnöthigen wird. Er hält die Formation nämlich für eine Spielerei, als ob der Markgraf Albrecht Achill, der i. J. 1450 bei Pillenreut im Spitz focht und diese Form noch 1477 seinem Sohn Johann in dem Kriege gegen den Herzog von Sagan vorschrieb, in einer so ernsten Sache Spielerei getrieben habe. In beiden Fällen ist der Keil gliederweise der Zahl nach beschrieben.[1]) Ebenso wunderbar ist die Vorstellung, die sich Delbrück von der Fechtweise der Reiterei macht, die er gliederweise zum Angriff vorrücken lässt, während die Glieder im Gegentheil dicht aufblieben.[2]) Delbrück ist zu diesem Irrthum offenbar durch Napoleon III verleitet worden, der diese Behauptung für eine Zeit (Anfang des 14. Jahrhunderts) aufstellt,[3]) wo selbst die französische Reiterei noch in tiefen Haufen focht.[4]) Am wenigsten kann sie für Deutschland gelten. Delbrück geht soweit, dass er die durch Meltlinger bestimmt bezeugte Anwendung des Keils durch Karl den Kühnen in der Schlacht von Granson ableugnet[5]) und für die Schweizer Schlachthaufen in den Burgunderkriegen den Ausdruck „Gevierthaufen" gebraucht, der den Zeitgenossen völlig fremd war, da der spitzige Haufen noch allein herrschte.[6]) Ich bin nun weit entfernt, dem Herrn Professor einen Vorwurf daraus zu machen, da andere Studien dazu gehören, als er sie aufgewendet hat, um das zu konstatiren, aber ich begreife nur Baltzer nicht, der blosse Ansichten von Delbrück höher stellt, als positive Thatsachen, die ich ihm geboten habe.

Mit Delbrück hat B. jedoch noch keineswegs seinen letzten Trumpf ausgespielt, er rückt schliesslich noch mit Thunert an,[7]) und zwar siegesbewusst, denn sein alter Ton der Ueberhebung kommt wieder zum Vorschein. Er sagt S. 298 sehr bestimmt:

---

[1]) Vgl. unten S. 250 Note 5.

[2]) Vgl. unten S. 233 Note 1 und a. a. O.

[3]) Napoléon Études 1, 6: De cette double condition de se réunir sur plusieur rangs et de ne combattre que sur un seul, résultait évidemment (?) la nécessité pour la cavalerie, de ne faire que des charges successives de 150 à 300 chevaux.

[4]) Guillaume Guiart, siehe unten S. 252.

[5]) Perser- und Burgunderkriege S. 190. 191.

[6]) Vgl. unten S. 262 Note 3.

[7]) Dr. F. Thunert. Der Grosse Krieg zwischen Polen und dem Deutschen Orden. Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. Heft XVI. Danzig 1886.

„Eine Gliederung des Ordensheeres in 3 Treffen kann aus der völlig verworrenen Schilderung der Cronica conflictus [1]) mit irgend welcher Sicherheit nicht geschlossen werden." Ich war von dieser Aeusserung um so mehr überrascht, als ich von allen Schlachtberichten des Mittelalters, den der Cr. confl. als den zuverlässigsten und deutlichsten erkannt und darin im Grunde den Schlüssel für die Reitertaktik des Mittelalters gefunden hatte. Bei näherer Prüfung fand ich denn auch, dass weder Baltzer noch Thunert, dem er folgt, eine Vorstellung von der Taktik jener Zeit haben, so dass ihnen der Bericht der Chronik vollständig unverständlich geblieben ist.

Ich habe Bd. II S. 717 und 718 die erste Stellung des Ordensheeres beschrieben und in Taf. XV 2 sie bildlich dargestellt. Diese Aufstellung wird von keiner Chronik mitgetheilt, geht aber indirekt aus der Cron. confl. hervor. Wir erfahren aus ihr, dass das Ordensheer aus einem 1. Treffen mit dem Banner des heiligen Georg, [2]) aus einem 2. Treffen, dem major exercitus, [3]) und aus einem 3. Treffen, der residua gens, das der Hochmeister selbst führte [4]), bestand. Dass diese drei Treffen anfänglich hintereinander standen, ist selbstverständlich, ergiebt sich aber auch noch daraus, dass Witold bei seinem ersten Angriff von rechts kam und also auf das major exercitus hätte treffen müssen, wenn es wie später links vom 1. Treffen gestanden hätte. Er traf aber auf das erste Treffen.

Für den, der nicht weiss, dass die Reiterheere des Mittel-

---

[1]) Cronica conflictus Wladislai regis Poloniae cum cruciferis anno Christi 1410. SS. rer. Pruss. III S. 434.

[2]) Es ergiebt sich das aus dem einleitenden Angriff Wytołds: Dux Wytoldus cum gente sua cum banario sancti Georgii scilicet banario prime aciei, bellum est ingressus. Cron. cfl. 437.

[3]) Der Ausdruck exercitus wird auch für Treffen gebraucht (Vgl. oben Bd. II S. 111 Note 2) und major exercitus entspricht dem heutigen Gros. Schon damals wird in Italien das 2. Treffen bataglia grossa genannt. Wenn bei dem ersten Angriff das Banner des heiligen Georg das 1. Treffen bildete, so liegt darin, dass zu dieser Zeit das major exercitus als 2. Treffen dahinter stand.

[4]) Cron. cfl. 438: magister . . . cum sua gente residua quindecim aut citra banaria habens secum . . . . Selbstredend stand diese Reserve im 3. Treffen.

alters sich in drei Treffen formirten, sind diese Ausdrücke natürlich böhmische Dörfer. Die Cron. cfl. giebt uns durch die Nachricht, dass die residua gens aus ungefähr 15 Bannern bestand, noch die weitere Notiz, dass die drei Treffen ziemlich gleich stark waren, denn die Armee zählte im Ganzen gegen 50 Banner.[1])

Wir erfahren aus ihr dann ferner, dass bei dem zweiten Angriff, wo Polen und Littauer nebeneinander kämpften und zwar letztere auf dem rechten Flügel, die Littauer dem major exercitus und das erste Treffen der Polen dem preussischen ersten Treffen mit dem Banner des heiligen Georg gegenüberstanden.[2]) Es folgt daraus, dass inzwischen das zweite preussische Treffen links herausgezogen worden war, um der bedeutenden Frontentwickelung der Gegner gewachsen zu sein. Das Ordensheer bildete daher jetzt nur zwei Treffen, das hintere vom Hochmeister mit den 15 resp. 16 (nach Długoss) Bannern gebildet.

Damit sind die Aufschlüsse, welche uns die cron. cfl. giebt, jedoch noch keineswegs erschöpft. Der Höhenzug, auf welchem sich das 1. und 2. Treffen nebeneinander ausbreitete, ist uns durch die Hochmeisterkapelle bekannt. Aus der cron. cfl. erfahren wir auch, dass zwischen dieser Höhe und der gegenüberliegenden nach Ludwigsdorf zu gelegenen, auf der die polnisch-littauische Armee Aufstellung nahm, sich ein Thalgrund befand, in welchem beide Heere aufeinander stiessen.[3]) Dieser Thalgrund ist noch heut vorhanden, beginnt aber erst am Wege von Grünfelde nach Ludwigsdorf. Dass dies schon zur Zeit der Schlacht so gewesen ist, ergiebt sich daraus, dass das erste preussische Treffen ursprünglich über den Sattel hinaus auf die nächste Höhe südlich (vgl. Taf. XV 2) vorgeschoben war,[4]) wo

---

[1]) Vgl. oben Bd. II S. 683.

[2]) Cron. cfl. 437: „cum jam uterque exercitus, tam regis quam ducis Vytoldi . . . congressi, major exercitus Prutenorum . . . super gentem ducis Vytoldi, banarium sancti Georgii et banarium nostre prime aciei congressi . . .

[3]) Ebenda: „in valle quadam sic quod adversa pars de monte et pars nostra similiter de monte mutuis se susceperunt ictibus lacerare.

[4]) Es ergiebt sich das aus den Raumverhältnissen, da die Tiefe von 3 Treffen es erforderlich machte, das 1. Treffen über den Sattel hinaus vor-

es den ersten Angriff Wytołds aufnahm und abschlug, dann aber bei Annäherung der Polen in die Höhe des 2. Treffens zurückgenommen wurde. Letzteres, welches zu beiden Seiten der Strasse auf dem Höhenzuge stand, der sich nach der Hochmeisterkapelle hinzieht, machte dazu Raum, indem es sich links herauszog. Die cron. cfl. kommt uns zur Aufklärung über diesen Punkt zu Hilfe, indem sie uns erzählt, dass das Ordensheer beim ersten Angriff der Polen eine Stadie weit zurückgedrängt worden sei und dabei seine Artillerie habe im Stiche lassen müssen.[1]) Das ist nun zwar nicht richtig, weil nur das erste Treffen und auf Befehl zurück ging, um, wie ich gezeigt habe, den nach der Hochmeisterkapelle sich hinziehenden Höhenzug gemeinschaftlich mit dem 2. Treffen zu besetzen. Immerhin liegt in diesem Zurückziehn des 1. Treffens ein Motiv für die Auffassung der cron. cfl., das anerkannt werden muss. Der linke Flügel der polnischen Armee nahm nun die Aufstellung ein, wo ursprünglich das 1. preussische Treffen gestanden hatte. Auf Seiten des Ordens hätte ein Aufmarsch des 2. Treffens in die Höhe des 1. nicht stattfinden können, weil man sich dadurch der günstigeren Aufstellung begeben hätte, die weiter rückwärts lag. Auch wäre das 2. Treffen dabei in dem Thalgrund zu stehen gekommen. Der Thalgrund, der bei der ersten Aufstellung des 1. preussischen Treffens östlich desselben lag, befand sich in der neuen Aufstellung zwischen beiden Heeren.

Diese Verhältnisse, welche ich bei einem Besuch des Schlachtfeldes 1868 schon ganz richtig auffasste und nach dem Besitz der neuen Aufnahme des Terrains durch den Generalstab auf dem Plane festlegen konnte (Bd. II Taf. XV 2 und 3),[2])

---

zuschieben. Auch wird dies dadurch bestätigt, dass bei dem Angriff Witołds auf das 1. Treffen kein Thalgrund zwischen beiden erwähnt wird.

[1]) Ebenda: „statim primo congressu cum gente regis facto ab eisdem pixidibus fere per stadium sunt repulsi.“

[2]) Baltzer spottet darüber, dass ich den in der Generalstabskarte aufgenommenen Zustand der Oertlichkeit auch für 1410 voraussetze und darauf Hypothesen baue. Ich thue mir gerade etwas darauf zu gute die Uebereinstimmung des Zustandes von damals und jetzt gefunden zu haben. Ihm wäre das sicher nicht gelungen, da dazu das Verständniss der cronica conflictus erforderlich ist. Dss Bedenkliche verschwindet vollständig, wenn man

sind natürlich für einen Laien schwer verständlich: Er wird daher die Erzählung der cron. cfl. sehr verworren finden und womöglich die Chronik als Quelle verwerfen. Thunert, der das thut, richtet bei seiner Kritik der Quellen (S. 99 und 100 unter Nr. 6 und 7) denn auch eine vollständige Verwirrung an. Die von der Chronik erwähnte Zurückdrängung des Ordensheeres nennt er eine prahlerische Erdichtung des Chronisten und die Bemerkung der Chronik, dass das Treffen des heiligen Georg dem 1. polnischen Treffen gegenüber gestanden habe, bezeichnet er als im Widerspruch mit der vorhergehenden Stelle stehend, wonach Witołd dem Treffen des heiligen Georg gegenüber gestanden habe. Da Długoss von dem ersten Angriffe Witołds gar nichts erwähnt, so gelangt er zu dem Schluss, dass beide Quellen, Długoss und die Chronik, aus einer gemeinschaftlichen Quelle geschöpft hätten, letztere aber diese missverstanden habe! Nun wird aber der erste Angriff Witołds auch von Posilge bestätigt mit der Bemerkung, dass die „heidenschaft," wie er die Littauer nennt, durch das Ordensheer „vom Fusse weggeschlagen" worden sei. Thunert bezieht diese Stelle aber auf den spätern Kampf, so dass die Verwirrung vollständig wird. Thunert hat meine Darstellung noch nicht benutzen können und da er in solchen Dingen nicht geübt und die Taktik ihm ein ganz fremdes Gebiet ist, so kann ihm aus seiner Auffassung kein Vorwurf gemacht werden. Ganz unbegreiflich aber ist es von Baltzer, der doch meine Darstellung in Händen hatte, dass er sich Thunert

---

weiss, dass die Gegend des Schlachtfeldes, wie das ganze südliche Preussen mit seinen Seen, ein festgelagertes Moränenterrain ist, das weder durch Chausseen, Eisenbahnen, Bewässerungsgräben, Kanäle und andere Kunstbauten eine Veränderung erlitten hat. Ausserdem kann von Hypothesen keine Rede sein, da der über die Hochmeisterkapelle nach Tannenberg hinstreichende Höhenzug die solide Grundlage der preussischen Stellung bildet und der davor liegende Thalgrund von den Chroniken ausdrücklich bezeugt wird. Denselben Einwurf kann man fast bei jeder der von mir dargestellten Schlachten machen, denn ich habe nur diejenigen ausgewählt, wo sich das Schlachtfeld im Terrain feststellen lässt. Wo das nicht der Fall ist, helfen die ausgezeichnetsten Quellen nicht, um eine Schlacht zu reproduciren, wenigstens für meine Zwecke. Die in dem Abschnitt „Taktik" von mir dargestellten Schlachten gehören mehr oder weniger alle in diese Kategorie.

vollständig anschliesst[1]) und die cron. confl. als eine völlig verworrene Schilderung hinstellt. Er zeigt hier recht auffallend, dass ihm das Studium der Kriegsgeschichte völlig fremd und er auch nicht im Stande ist, einen Plan zu lesen.

Ich habe das Resultat obiger Untersuchung in meine Darstellung der Schlacht (Bd. II S. 718 ff.) aufgenommen und ausreichend begründet. Die Aufschlüsse sind ausschliesslich der cron. confl. zu verdanken, da Długoss darüber hinweggeht und Posilge nur den ersten Angriff Witołds erwähnt. Die weitere Entwickelung der Schlacht ist ebenfalls nur darzustellen, wenn man die einzelnen Episoden, welche Długoss mittheilt, der Cronica an geeigneter Stelle einverleibt. Die Abweichungen beider beziehen sich nur auf die Ereignisse vor und nach der Schlacht. Wenn Thunert zur Verdächtigung der cronica S. 100, 8 anführt, dass Długoss die Anfälle der von der Verfolgung der Littauer zurückkehrenden Preussen nicht erwähnt, so lässt sich darauf erwidern, dass er auch die ganze Einleitung der Schlacht durch Witołd verschweigt, die Thunert in Folge dessen ganz ignorirt. Im Uebrigen bezieht sich das nur auf die zunächst den Polen von der Verfolgung zurückkehrenden Preussen; die entferntern lässt auch die cronica unbehelligt zurückkehren. Die Behauptung Thunerts, dass bei Abweichungen zwischen der cronica und Długoss, worauf Baltzer so grossen Werth legt

---

[1]) Baltzer bemängelt auch S. 297 seines Referats, dass ich über das Heerwesen des Ordens und Polens ausführlicher als es für das Verständniss der Schlacht erforderlich war, eingehe. Ich glaube, dass er darin allein dastehen wird, da man über beide Punkte anderwärts vergebens etwas suchen würde. Was Joh. Voigt darüber sagt, ist wenig brauchbar. Es kam mir ausserdem darauf an, den Gegensatz der Kriegsverfassung dieser Länder zum Lehnswesen hervortreten zu lassen und namentlich die Stärkeberechnung der Armeen darauf zu begründen. Ich habe zu dem Zwecke selbst nicht gescheut, das Soldbuch des deutschen Ordens v. J. 1410 zu studiren, das mir von der Kgl. Centralverwaltung der Archive bereitwilligst überlassen wurde. Das rechnet B. aber für nichts, denn er erwähnt davon kein Wort, so wichtig auch die Stärke der Armeen gerade in dieser Schlacht ist. Auch die Feststellung der Zahl der Schlachthaufen und deren Organisation nach Landschaften, und in Polen ausserdem nach den Banderien des Adels, ist für das Verständniss der Schlacht durchaus erforderlich. Man erkennt das bei Thunert, der die 16 Banner der Reserve, welche der Hochmeister führte, als ein Häuflein darstellt, obgleich sie ein Drittel der Armee ausmachten.

(S. 298), letzterer den Vorzug verdient, hat daher für die Schlacht selbst gar keine Bedeutung. Am allerwenigsten ist an eine Benutzung einer gemeinsamen Quelle zu denken. Die cronica ist, wie Caro bereits erkannt hat, aus unmittelbarer Anschauung entsprungen, daher von einem Augenzeugen, wie ich vermuthe aus der Umgebung des Königs. Sie muss gleich nach der Schlacht aufgezeichnet sein.[1]) Długoss setzt sie als etwas Bekanntes voraus und hat sich daher nicht die Mühe gegeben, eine förmliche Relation der Schlacht zu geben. Mit seinen Daten allein wäre eine Darstellung der Schlacht ganz unmöglich, wie alle Versuche vor Auffindung der cronica in dieser Beziehung beweisen. Auch der Bericht Thunerts über die Schlacht (S. 54 ff.) leidet durch die Geringschätzung, die er der cronica entgegenbringt, an diesem Mangel. Nicht bloss, dass er, wie erwähnt, den ersten Angriff Witołds unerwähnt lässt und gleich mit dem ersten Zusammenstoss beider Heere im Thalgrunde beginnt, auch die Bewegung des Hochmeisters gegen Ende der Schlacht mit der Reserve (von seinem ersten Standpunkte am Wege von Grünfelde nach Ludwigsdorf) in die rechte Flanke der Polen, den die cronica stark betont, Długoss aber nur durch einzelne Zwischenfälle erkennen lässt, ist von ihm nicht erkannt worden.

Der Chronist sagt nämlich (S. 438): „magister de quadam silva parva (das ist an obiger Strasse) cum sua gente residua, quindecim aut citra banaria habens secum, contra regis personam acies suas dirigere voluit.“ Nun lässt sich der Standpunkt des Königs ziemlich genau bestimmen. Er befand sich auf dem Plateau östlich Ludwigsdorf. Ich habe die Situation der Schlacht, wie sie nach dem Eintreffen des Hochmeisters dem Könige gegenüber, in der rechten Flanke der Polen, beschaffen war, oben (Bd. II Taf. XV 4) bildlich dargestellt. Sie geht aus der cron. cfl. S. 438 hervor: „fixique stabant (cruciferi) considerare volentes, ubi ipsis facilior et utilior congressus hostium videretur.“

Der Hochmeister war hier also halten geblieben und zwar gegenüber dem Könige (cum cruciferi ordinatis aciebus contra

---

[1]) Wenn Thunert behauptet, dass die Uebereinstimmung der cronica mit dem Bericht Wladislaws an das Koncil v. J. 1416 dafür spricht, dass sie aus diesem geschöpft hat, so dass die cronica erst nach jenem Bericht geschrieben sein kann, so ist gerade das Umgekehrte der Fall.

ipsum (regem) stabant), um sich zu orientiren, wo er am besten eingreifen konnte. Zwischen ihm und dem Könige befanden sich keine Truppen, denn der Ritter v. Köckeritz, der aus den Reihen des Hochmeisters kam, konnte direkt auf den König losreiten und wurde von der Umgebung des Königs von dem Moment ab, wo er sich von den Reihen der preussischen Reserve loslöste, gesehen. Der Hochmeister muss hier schon längere Zeit gestanden haben, da Sbigniew Oleschniki, den der König in Folge des Erscheinens des Hochmeisters zur Armee vorgesendet hatte, um Hilfe zu holen, bereits wieder zurück war und den Ritter von Köckeritz vom Pferde werfen konnte. Wir wissen durch weitere Details, die Długos mittheilt, dass die polnische Armee selbst nichts von der Anwesenheit des Hochmeisters in ihrer Flanke wusste, die Truppen, die hier hielten vielmehr wegen der Aehnlichkeit der Spiesse die Preussen für Littauer hielten. Erst durch die Rekognoscirung des Dobieslaw Oleschniky wurde man eines Bessern belehrt. Dass der König und seine Umgebung dagegen die Stellung des Hochmeisters vollkommen übersehen konnten, lag in seinem höhern Standpunkte. Man musste den König mit Gewalt zurückhalten, weil er mit seiner Bedeckung gegen den Hochmeister ansprengen wollte. Ich habe bei Darstellung der Schlacht alle diese Beweise der Anwesenheit des Hochmeisters in der rechten Flanke der Polen (Bd. II S. 729. 730) zusammengestellt. Bei Thunert findet man davon nichts. Er erzählt im Gegentheil S. 56, dass das Ordensheer in der Front der Polen zunächst auf den Flanken zurückgedrängt wurde, worauf der Hochmeister 16 noch intakte „Fähnlein“ zusammenraffte .... und an den Feind sprengte. Er setzt also den Hochmeister hinter den im Kampfe begriffenen Ordensrittern voraus. Jene Flankenangriffe geschahen aber nicht, wie Thunert meint, gegen die im Kampf in der Front begriffene preussische Armee, sondern gegen den Hochmeister mit seinen 16 Bannern in der Flanke der polnischen Armee, als er sich endlich zum Angriff in Bewegung gesetzt hatte.[1]) Sie hätten gegen die Armee

[1]) Baltzer giebt dem Missverständniss Thunerts hinsichtlich der Flankenangriffe noch dadurch einen drastischen Ausdruck, dass er S. 298 seines Referats die angebliche Behauptung von Posilge, die Entscheidung sei durch das Erliegen der preussischen Armee infolge der Flankenangriffe der Polen

schon deshalb nicht stattfinden können, weil auf dem rechten Flügel derselben der Grünfelder Wald und auf dem linken Flügel der Hochmeister mit der gens residua dagegen schützte. Posilge sagt vielmehr „und umgobin sy und slugen den meister und die grossen gebitiger.“ Auch können die „heiden,“ welche dem Hochmeister ebenfalls in die Flanke fielen, nirgends anders als im Osten des polnischen Heeres sich befunden haben, also da wo der Hochmeister war. Allerdings muss die in der Front fechtende preussische Armee zurückgeworfen worden sein, bevor der Hochmeister angegriffen wurde, das hatten aber die in den Kampf zurückkehrenden polnischen Truppen, hauptsächlich die Söldner, bewirkt, denen der Hochmeister durch seine Unthätigkeit in der rechten Flanke die Zeit dazu verschafft hatte.

Alle diese Verhältnisse liegen so klar vor uns, dass es unfasslich ist, wie Baltzer der Darstellung von Thunert den Vorzug geben konnte. Seine Bemerkungen (S. 298 des Referats) geben daher nur von seiner verkehrten Auffassung Zeugniss, werden aber mit einer Sicherheit vorgetragen, die einen komischen Eindruck hinterlässt. Dabei erlaubt er sich noch Berichtigungen meiner Darstellung eintreten zu lassen, die aus argen Versehen seinerseits entspringen: so unter Anderem dass ich das Wanken mehrerer Haufen, das Długoss S. 259 erwähnt, auf preussische Haufen bezogen habe, während es polnische waren.[1])

Die Krone setzt er aber seinen Bemerkungen durch seine Interpretation der berühmten Stelle Posilge's „wend der meister streyt . . .“[2]) auf, indem er „wend“ mit „denn“ wiedergiebt und ein Semikolon davor setzt.

---

erfolgt, mit derjenigen von Długoss, wonach die Niederlage der 16 Fähnlein die Entscheidung herbeigeführt habe, als unvereinbar bezeichnet, so dass keine Sicherheit über diese details zu erreichen sei.

Die Flankenangriffe erfolgten aber nach Posilge auf diese 16 vom Hochmeister geführten Fähnlein, so dass ein vollkommener Einklang vorhanden ist.

[1]) Die betreffende Stelle bei Długoss (lib. XI. S. 259) heisst: „uno crucifero, qui signa ducebat, albo insidente equo antesignatos milites lancea ad retrocedendum impellente, clamanteque Teutonico herun, herun,“ d. h. ein Bannerführer auf Seiten der Ordensritter (wahrscheinlich Renys), der einen Schimmel ritt, verleitete die vor ihm im Spitz befindlichen Ritter Kehrt zu machen, indem er ihnen zurief „herum, herum.“

[2]) Die Stelle (SS. r. Pr. 3, 317) heisst vollständig: „Hette man ya (den

Zum Verständniss des Satzes sind einige Erläuterungen erforderlich. „Mit dem ganczin hufin“ streiten, heisst im geeigneten Moment die Reserve einsetzen; mit „hufin“ kämpfen bedeutet die Truppen treffenweise verwenden in der Art, dass wenn die vordern Treffen verbraucht sind, sie zurückgenommen und durch andere ersetzt werden. Eine eigne Reserve im modernen Sinne ist dabei gar nicht vorhanden, wenn sie nicht der Zufall ergiebt, indem die verbrauchten Truppen sich hinter der Front oder im Lager wieder sammeln und von Neuem ins Gefecht geführt werden, wie es bei Tannenberg seitens der Polen der Fall war. Für den Hochmeister war es bei der fast dreifachen Ueberlegenheit der Polen und Littauer (35000 Reiter gegen 13000) unmöglich sich der successiven, treffenweisen Fechtweise zu bedienen, denn dazu wären drei Treffen erforderlich gewesen. Der Hochmeister hatte aber zwei seiner Treffen in der Front aufstellen müssen, so dass ihm nur noch ein Drittel seiner Kräfte als ein zweites Treffen blieb. Es ist daher, da die Polen drei volle Treffen hatten, von vornherein ein Irrthum, dem Chronisten (Posilge) die Ansicht unterzulegen, dass der Hochmeister sich derselben Fechtweise wie die Polen hätte bedienen müssen, wie Baltzer durch das eingeschaltete „denn“ beweisen will.[3]) Wenn B.

König) nicht czu geringe gewegen und werin des ordens sachin anders bestalt, is mochte sin komen czu grosim fromen, wend der meister streyt mit sime ganczin hufin und der koning als mit ufsatcze mit hufin, und das brochte deme ordin grosin schadin und dem konige und den synen grosin fromen czu erim gelucke und sege.“

[3]) Baltzer giebt den Satz wie folgt wieder (S. 298 des Referats): „Hätte man den Feind nicht zu gering angeschlagen und wären des Ordens Sachen anders bestellt, so wäre es zu grossem Nutzen gekommen; denn der Meister stritt (gleich) mit dem ganzen Haufen und der König ebenso mit Absicht (nur) mit Haufen, d. i. setzte nur nach und nach seine Kräfte ein.“ Den Satz „is mochte sin komen czu grosim fromen“ auf das Vorhergehende zu beziehn, giebt keinen Sinn, noch weniger hat der Satz nach dem Semikolon, trotz der Einschübe von „gleich“ und „nur“ etc. einen Sinn. Auch hat die Ausgabe des Posilge durch Joh. Voigt und Schubert, „Is“ statt „is,“ so dass hier ein neuer Satz beginnt. Es kann sich daher nur auf den Nachsatz beziehen. Bei einem successiven Einsetzen seiner Kräfte wäre der Hochmeister bei der Ueberlegenheit der Polen stets im Nachtheil geblieben. Dagegen hatte er Aussicht auf Erfolg, wenn es ihm gelang im geeigneten Moment überlegene

S. 299 seines Referats sagt: „Des Chronisten Schlachtdarstellung lässt ja sehr deutlich erkennen, dass der Meister zu früh alles einsetzte und den Nachschüben der Polen nichts mehr entgegenzustellen hatte, so liegt das nur in seiner Auffassung. In Wirklichkeit hatte der Hochmeister seine Reserve von einem Drittel der Armee noch völlig intakt, als die von der Verfolgung der Littauer zurückgekehrten Haufen des major exercitus sehr erfolgreich in das Treffen eingriffen. Nicht blos das 1. Treffen der Polen, sondern ein grosser Theil des zweiten musste das Schlachtfeld verlassen, selbst das grosse Banner des Königreichs Polen war eine Zeitlang verschwunden, so dass das polnische Heer als erschüttert angenommen werden muss. Der Hochmeister setzte sich nunmehr auch in Bewegung, um in die offene rechte Flanke der Polen zu gehen und zwar unbemerkt von der polnischen Armee. Nur der König und seine Umgebung konnte das beobachten.

Diese Bewegung hat eine lange Zeit in Anspruch genommen, da sie im Schritt erfolgen musste, um die Ordnung der Haufen aufrecht zu erhalten. Wir haben dann bereits gesehen, wie lange der Hochmeister, nachdem er bereits in der Flanke angekommen war, zauderte, sich zum wirklichen Angriff zu entschliessen. Inzwischen waren die zurückgegangenen polnischen Truppen, namentlich die böhmischen Söldner, durch den Vicekanzler Nicolaus veranlasst,[1]) wieder in die Reihen der Armee zurückgekehrt, und die seit 6 Stunden im Kampf begriffenen preussischen Truppen in der Front, welche jetzt ohne Reserve waren, waren nicht länger im Stande zu widerstehen. Statt eines concentrischen Angriffs des „ganzen Haufens" war auf Seiten des Ordens eine vollkommene Zersplitterung der Kräfte eingetreten. Als daher der Hochmeister endlich zum Angriff der Flanke antrat, wurde er in der Front von den Polen, in den Flanken von den Söldnern und den Heiden angefallen und binnen Kurzem mit seinen 16 Haufen vernichtet.

Kräfte, z. B. durch Umfassung, also durch ein Flankenmanöver, gegen die Polen zu verwenden. Dass er die Absicht dazu gehabt hat und nur in der Ausführung fehlte, habe ich nachgewiesen. Der ganze Satz des Chronisten hat nur einen Sinn, wenn statt „wend" wenne oder wen stehen würde. Offenbar liegt ein Schreibfehler vor.

[1]) Vgl. Bd. II S. 729 Note 1.

Den Hochmeister trifft daher die Schuld, die Reserve nicht rechtzeitig eingesetzt und den zurückgeworfenen Truppen der Polen die Zeit gelassen zu haben, sich zu sammeln und wieder ins Gefecht zurückzukehren. Er hatte daher keineswegs „zu früh," sondern zu spät „alles eingesetzt."

Es war das zweite Mal (abgesehn von seinem Mangel an Energie, die überraschten Polen bei seiner Ankunft auf dem Schlachtfelde zu überfallen), dass der Hochmeister die Gelegenheit verabsäumt hatte, „mit dem ganzen Haufen" zu streiten. Er konnte den Ausgang des Gefechts mit den Littauern voraussehen und sich mit der Reserve in Bereitschaft stellen, um in die entblösste rechte Flanke der Polen zu gehen. Nach menschlichem Ermessen hätte ihm der Sieg zufallen müssen, da die Niederlage der Littauer nicht ohne Eindruck auf das polniche Heer geblieben sein wird.

Die in obigem Satz des Chronisten ausgesprochene Ansicht geht demnach dahin, dass der Meister zwar Unrecht gethan hat, sich bei den überlegenen Kräften der Polen überhaupt in einen Kampf im freien Felde einzulassen, die Zustände im Lande auch davon hätten abhalten sollen, dass er aber dennoch den Sieg hätte erringen können, wenn er im richtigen Moment die Reserve eingesetzt hätte, vorausgesetzt, dass der König von Polen sich der treffenweisen Verwendung der Truppen, wie es in Wirklichkeit geschah,[1]) bedient hätte. Dass der Meister das nicht that, hat dem Orden grossen Schaden, den Polen aber grossen Vortheil gebracht.

Als richtige oder geeignete Momente sind diejenigen zu verstehen, wo ein grosser Theilerfolg vorausgegangen war, wie im vorliegenden Fall nach der Niederlage der Littauer oder nach den Vortheilen, welche die von der Verfolgung der Littauer zurückkehrenden Ritter über die Polen erfochten.

Was ich hier über die Schlacht von Tannenberg ausgesagt, unterscheidet sich nur in der Form von dem, was ich im 2. Bande darüber berichtet habe. Ich müsste nach dem Referat B.'s an meine Fähigkeit, mich verständlich zu machen, verzweifeln, wenn nicht einsichtsvolle Beurtheiler sich günstig

[1]) Bei ihrer grossen Ueberlegenheit hätten die Polen auch in Flanke und Rücken des Ordensheeres gehen können.

über meine Darstellungsweise ausgesprochen hätten. Wo aber das taktische Verständniss überhaupt fehlt, ist an eine Verständigung nicht zu denken. Ich hielt es unter diesen Umständen für meine Pflicht, noch einmal auf den Gegenstand einzugehen, weil sowohl die Absicht des Hochmeisters, die nur an der mangelhaften Ausführung und an seiner Unentschlossenheit scheiterte, als namentlich der Ausspruch Posilge's beweisen, dass die nach dem Vorbilde der Schlachten von Worringen und Mühldorf ausgebildete Gefechtsmethode Gemeingut in den deutschen Armeen geworden war. Der Ausspruch Posilge's ist besonders geeignet, das Vorurtheil zu bekämpfen, welches über die Kriegführung des Mittelalters herrscht.

In dem Urtheile B.'s spiegelt sich das der historischen Literatur überhaupt, als dessen Dolmetscher zunächst die historische Zeitschrift anzusehen ist, ab. Ich habe bereits in den Vorbemerkungen zum 2. Bande dieses Werks auf den Mangel an Berechtigung B.'s, sich als Kritiker in militärischen Dingen aufzuwerfen, hingewiesen und habe das in den Vorbemerkungen zum 3. Bande noch näher begründet. Die historische Zeitschrift stellt sich durch die Aufnahme der Baltzer'schen Anzeigen das Zeugniss aus, in diesen Dingen kein Urtheil zu haben. Delbrück spricht das auch in Bezug auf die bisherigen Leistungen der Historiker auf diesem Gebiete überhaupt aus, wirft aber den Militärhistorikern den Mangel strenger historischer Schulung und die Neigung vor, heute herrschende Ansichten unkritisch auf frühere Epochen zu übertragen.[2]) Er ist indessen bescheiden ge-

---

[1]) Es ist weniger die Abwehr der Angriffe, die mich zu den ausgedehnten Vorbemerkungen veranlasst, als das Bestreben, den Gegenstand möglichst zu vertiefen und unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten. Die Polemik ist dazu vorzüglich geeignet. Wenn B. mir Strenge in meinen Urtheilen vorwirft, so möchte ich ihn darauf aufmerksam machen, dass seine Art, wie sie sich namentlich bei Besprechuug des I. Bandes äussert, in den Gött. gel. Anz., Jahrg. 1887, als „gehässig" bezeichnet wird. Auch kann es ihm nicht unbekannt sein, dass ich selbst in brutaler Weise angegriffen worden bin.

[2]) Auf diesen letzteren Punkt gehe ich nicht näher ein. Im Allgemeinen lässt sich nur soviel darüber sagen, dass der Militärhistoriker hier im Vortheil ist, weil er den Werth der taktischen Formen und die jeweiligen Grundsätze der Kriegführung besser beurtheilen kann, als der Historiker und daher

nug einzuräumen, dass beide Sphären einander nicht entbehren können. Das ist nicht immer seine Ansicht gewesen. Es gab eine Zeit, wo er den Historiker als den alleinigen Fachmann bezeichnete. Wie es scheint, hat Bürkli, der sich ja als Hauptmann einführt, den Umschwung in seinen Ansichten hervorgerufen.

Die historische Schulung ist eine individuelle Angelegenheit, die man nicht so verallgemeinern kann. Wer von Militairhistorikern ohne Vorbereitung in dieser Beziehung an die Arbeit geht, wird sich natürlich den Vorwurf gefallen lassen müssen, seiner Aufgabe nicht gewachsen zu sein. Aber zu behaupten, dass der Militair sich nicht die historische Schulung aneignen könne, ist mindestens ebenso gewagt, als die andere Behauptung, dass der Historiker nicht dahin gelangen könne, ein Urtheil über militairische Vorgänge der Vergangenheit abzugeben, und im Grunde wohl noch gewagter. Die historische Schulung beruht hauptsächlich auf der Kritik der Quellen. Aber gerade in dieser Beziehung habe ich eine reiche Erfahrung gemacht. Die Redaktion der Mittheilungen des Instituts für österr. Gesch.-Forschung hat mich auf den Index gesetzt,[1]) weil ich sie auf die Wichtigkeit der Chroniken von Ricordano

weniger unkritisch verfahren wird, als dieser. Delbrück weist dies ja in Bezug auf Bernhardi und v. Sybel nach und sein allgemeines Urtheil über die Leistungen der Historiker in kriegsgeschichtlicher Beziehung (Pr. Jahrb. 1887 Dez.-Heft) bestätigt das doch in auffallender Weise. Er kann daher nur seine eigenen Leistungen im Auge haben und seine Ueberlegenheit den Militärhistorikern gegenüber andeuten wollen. Damit hat es jedoch seine guten Wege. Es ist kaum ein grösserer Verstoss, wie Delbrück ihn in Bezug auf seine Darstellung der Burgunderkriege begeht, denkbar, als spätere taktische Formen, wie den „gevierten Haufen“ auf diesen Krieg zu übertragen oder die Keilform der Reiterei abzuleugnen. Er geht soweit, den gevierten Haufen überhaupt als die allein denkbare Urform anzusehen (S. 29), wo sich bei den Schweizern bestimmt ausdrückt, dass sie bis auf die Burgunderkriege keine andern taktischen Formen als die spitzige und die runde kannten. Der Reiterei spricht er den Besitz eines „taktischen Körpers“ für diese Zeit gänzlich ab. Nach ihm bildet sich die moderne Kavallerie erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts (S. 41) und die Ordonnanzkompagnien bilden den Uebergang dazu (S. 42). Dass vor Einführung der Ordonnanzkompagnien eine sehr ausgebildete Taktik der Reiterei in geschlossenen tiefen Haufen bestanden hat und die deutsche Reiterei, die doch auch bei Murten zur Sprache kommt, nie davon abgegangen, ist ihm demnach ganz unbekannt geblieben.

[1]) Jahrgang 1883. 4, 552.

Malespini und Dino Campagni aufmerksam machte. Beide waren zur Zeit in Deutschland verpönt. Ranke hat sie in seiner Weltgeschichte wieder zu Ehren gebracht.[1]) Der Herausgeber A. Dove entschuldigt sich im Vorwort des 8. Bds. S. XI, das Urtheil Ranke's über Ricordano Malespini nicht umgestaltet zu haben,[2]) obgleich es theilweise hinfällig geworden sei. Er zeigt dadurch jedoch nur, dass er selbst über den Punkt nicht orientirt ist. Er spricht von schlagender Beweisführung Scheffer's. Was kann aber schlagender sein, als meine Nachweisung im Anhange des 1. Bandes dieses Werks, dass Villani die Schlachten von Benevent und Tagliacozzo aus Ricordano Malespini und Primatus zusammengestellt hat, ersterer den Villani also nicht ausgeschrieben haben kann. Ranke wird also wohl seine guten Gründe für sein Urtheil gehabt haben.[3])

Noch in einem andern Fall kommt mir das Urtheil Rankes zu statten. Er sagt über den vermeintlichen Bruch des Vertrags von Montebello 1175: „Es war beiden genehm, einen Waffenstillstand zu schliessen; gemeinschaftlich gewählte Schiedsrichter sollten den Streit entscheiden“[4]) und später (S. 191): „Der Abfall Heinrichs (des Löwen) machte den italienischen Städten Muth ... Sie wurden kühn zum Angriff.“ Von einem Eid im Sinne Fickers oder einem Vertragsbruch ist also keine Rede. Es handelt sich hier ebenfalls um Quellenkritik. Ficker und v. Giesebrecht lesen aus den Quellen heraus, dass die Lombarden in dem Vertrage geschworen haben, sich dem Schiedsspruch der Cremonesen zu unterwerfen, während sie, wie ich es dargestellt habe,[5]) nur den Fidelitätseid leisteten und gelobten die Waffen während der Unterhandlungen ruhen zu lassen.

---

[1]) Bd. 8 S. 495.

[2]) Das Urtheil über Dino Campagni hatte Scheffer-Boichorst inzwischen selbst widerrufen.

[3]) In Betreff der „Diurnali,“ welche ich gleichfalls anführte, verweise ich auf die Vorbemerkungen zum 1. Bd. S. XXV Note. Ich rechne es mir noch heute als Verdienst an, auf die betreffende Stelle über Sora hingewiesen zu haben, da, wie O. v. Heinemann sehr richtig bemerkt noch andre beachtenswerthe Stellen in dieser Fälschung vorhanden sein können, so dass eine nochmalige sorgfältige Prüfung derselben angezeigt wäre.

[4]) Ranke W G. Bd. 8 S. 191.

[5]) Bd. I S. 74 Note 1.

Was es aber in speziell kriegshistorischen Fragen auf sich hat von einer Ueberlegenheit der strengeren Schulung des Historikers zu sprechen, davon zeugt die obige Erörterung über die Schlacht bei Tannenberg, sowohl was die Quellenkritik Thunerts, als die Polemik Baltzers gegen meine Darstellung der Schlacht betrifft. Alle Angriffe, welche von Busson, Ficker, Winkelmann, Huber, Baltzer und von Andern unter den verschiedensten Verhältnissen gegen meine Quellenkritik gemacht worden sind, haben sich als eitel erwiesen. Sie haben durch die bezügliche Polemik im Gegentheil bei jedem Unparteiischen die Ueberzeugung hervorgerufen, dass meine Darstellung der Begebenheiten von einer richtigen Würdigung der Quellen und von einer Beherrschung und Verarbeitung des Stoffs zeugen, wie es für die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, erforderlich war. Es tritt das um so schärfer hervor, als der gleichzeitige Versuch über denselben Gegenstand, den Delpech in seiner Tactique au XIIIe siècle gemacht hat, vom geraden Gegentheil zeugt. Die Resultate, die ich erzielt habe, beweisen eine stetige Fortentwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung im Mittelalter und wo auf der einen Seite ein Rückgang stattfindet, wird er auf einer andern Seite durch Fortschritte reichlich aufgewogen. Schon die Stetigkeit der Entwickelung liefert den Beweis, dass ich keine Verstösse gegen die Quellen gemacht haben kann.

Die Ansicht Fickers, wie sie in dem neuesten Jahresbericht der Geschichtswissenschaft [1]) nach der Entgegnung desselben auf meine Abhandlung über die Operationen Karls von Anjou [2]) formulirt wird, dass „die Fragen der Quellenkritik bei kriegerischen Ereignissen des Mittelalters so sehr im Vordergrunde stehen, dass sie jede andere Fachkenntniss an Wichtigkeit überragen," erweist sich als eine völlige Verkennung der Verhältnisse, da es vor Allem darauf ankommen muss, die Quellen richtig zu deuten, erst dann lässt sich ein Urtheil über ihre Glaubwürdigkeit gewinnen. Das ist doch das nächste Erforderniss. Alle die genannten Historiker geben das eklatanteste Beispiel, dass sie nicht in das Verständniss der Quellen eingedrungen sind, vielmehr die grössten Irrthümer in dieser Beziehung be-

---

[1]) 6. Jahrgang 1888 S. II 70.

[2]) Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 4, 563 ff.

gangen haben.[1]) Die allgemeine Würdigung der Quellen nach dem Standpunkte der Chronisten schliesst noch nicht die richtige Auffassung der kriegerischen Ereignisse ein. Die feine Kritik, welche v. Sybel an den Chronisten des 1. Kreuzzugs übt, hat ihn nicht davor bewahrt, bei Darstellung der Schlachten desselben die grössten Irrthümer zu begehen.

Dem gegenüber zeigt es von einer grossen Verblendung auf den blossen Namen eines hervorragenden Gelehrten hin über meine Quellenkritik abzusprechen. In dem Jahresbericht der Geschichtswissenschaft, Berlin 1888 S. II 368 heisst es in dem Referat über den 1. und 2. Theil meines Werkes: „dass meine Quellenkritik ebenso mittelalterlich sei, wie der Gegenstand, den ich zu behandeln liebe.“ Dieses Urtheil ist durch die oben erwähnte Polemik mit Ficker über die Operationen Karls von Anjou vor der Schlacht von Tagliacozzo hervorgerufen worden, von der der Rf. (er nennt sich J. Jastrow) eingesteht, dass sie ihm zu gelehrt sei, als dass er sie verstanden hätte und er sich nur auf die Prinzipienfrage beschränke, die Ficker stellt und zu Gunsten der Ueberlegenheit der Quellenkritik über die Fachkenntniss entscheidet. (Siehe oben). Vielleicht gelingt es dem Rf. besser zu einem eigenen Urtheil zu gelangen, wenn er den Gegenstand unter dem allgemeinen Gesichtspunkt, den ich unten in Note 1 hinsichtlich der Auffassung Fickers aufgestellt habe, noch einmal prüft. Er würde sich dann überzeugen, dass die mittelalterliche Kritik ausschliesslich auf Seiten Fickers ist.[2]) Es

---

[1]) Ficker hat z. B. gar nicht erkannt, dass er durch Annahme der Version Montes Charchii sich das Verständniss des Berichtes Karls von Anjou über die Schlacht von Tagliacozzo vollständig verschliesst. Er lässt denn auch den Bericht ganz bei Seite liegen und macht an dessen Stelle die abenteuerlichsten Suppositionen. Winkelmann zieht eine Ansicht des Archivdirektors zu Aquila dem positiven Zeugniss des Berichtes Karls von Anjou vor, obgleich die Lage der Burg Ovinuli am Fuciner See, die darin ausgesprochen, zum Verständniss der Kriegslage von äusserster Wichtigkeit ist. Busson hat, indem er die Chronik von Kolmar mit Unrecht verwirft, sich den Schlüssel zum Verständniss der übrigen Quellen über die Schlacht auf dem Marchfelde 1278 aus der Hand gegeben. Ueber Thunert und Baltzer habe ich mich oben ausgelassen.

[2]) Herr Dr. Jastrow scheint überhaupt eine eigenthümliche Vorstellung vom Mittelalter zu haben, da er die Literatur über den Krieg unmittelbar hinter der über das Apothekerwesen, wenn auch noch vor der der Tanzkunst einfügt.

zeigt sich auch hier, dass das Verständniss für die Kriegführung dem Laien ausserordentlich schwer fällt. Dies tritt auch bei A. Huber recht schroff hervor, wie ich schon wiederholentlich gezeigt habe. Im 3. Bande seiner Geschichte von Oesterreich, wo er die Schlacht von Warna 1444 behandelt, wiederholt er die bereits im Archiv (vergl. die Vorbemerkungen zum 2. Bande dieses Werks S. XIV) gethane Aeusserung, dass ich den Werth der Quellen zu wenig würdige etc. und fügt hinzu, dass für die Schlacht nur Chalcocondylas und Dlugoss (resp. Palatio) zu verwenden sei. Bei einiger Aufmerksamkeit hätte er erkennen müssen, dass ich die Schlacht nach diesen beiden Quellen darstelle und nur da, wo sie sich lückenhaft zeigen, noch den Calimachus und Michael Beheim heranziehe, ohne welche die Schlacht militairisch gar nicht darzustellen ist. Er hat das freilich nicht gefühlt. Auch kann er sich immer noch nicht darüber beruhigen, dass ich aus den Quellen mehr herauslese, wie er.

Der Verfasser.

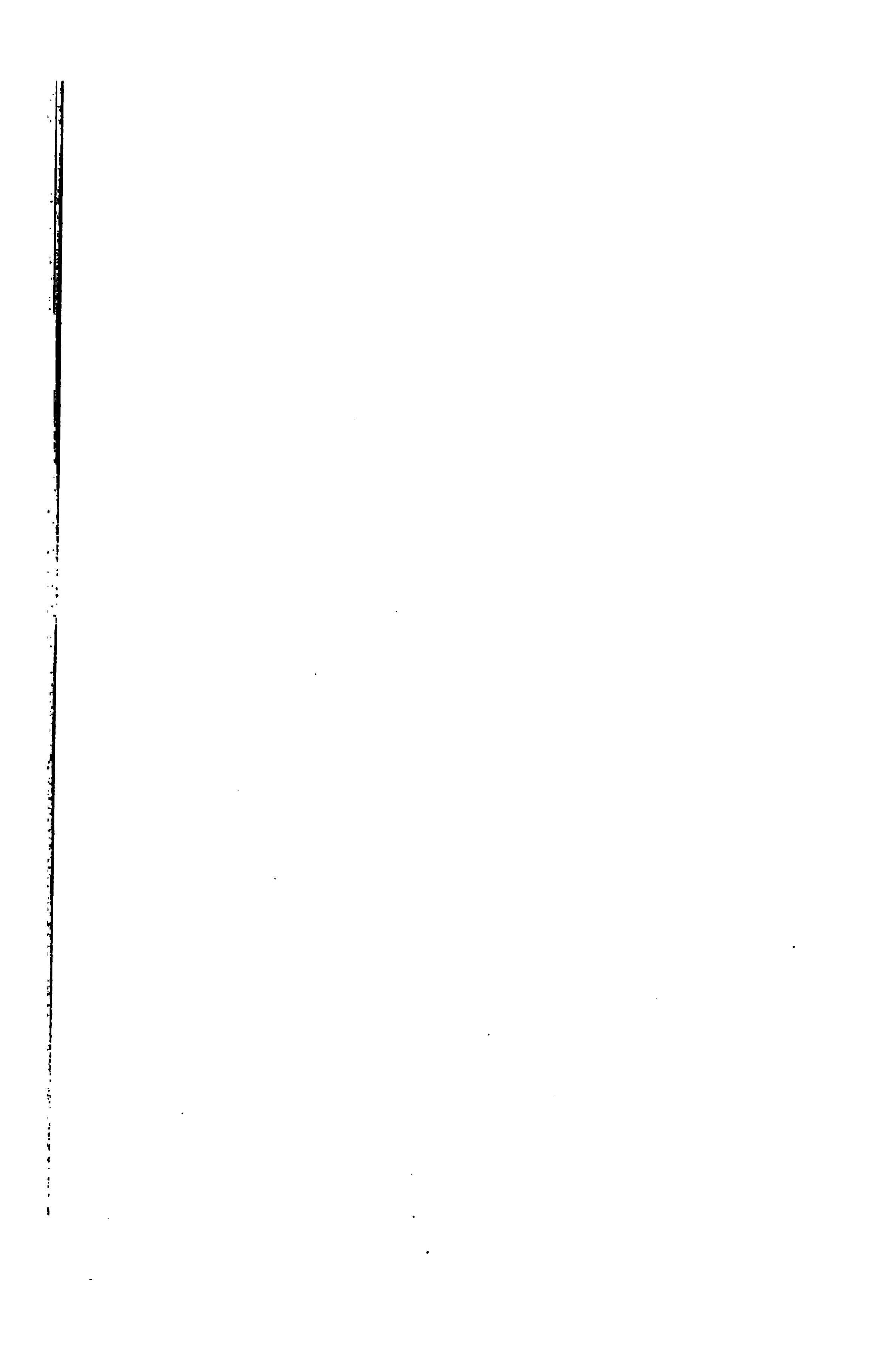
Inhalts-Verzeichniss.

Anhang.

Einleitung.

Die personellen Streitkräfte bilden die Armee und sind 1) in Bezug auf die Bestandtheile derselben und 2) in Bezug auf deren Zusammensetzung und Organisation ins Auge zu fassen. Der Begriff der Armee schliesst 3) aber auch ihre Eigenschaft als Instrument der Kriegführung ein und insofern ist sie in ihrer taktischen Verwendbarkeit zu den personellen Streitkräften zu zählen. Da es vorzugsweise die niedere Taktik ist, welche die Armee zur taktischen Verwendung fähig macht, so kommt diese hier zur Sprache. Schliesslich bildet die Armee 4) ein persönliches Wesen, das in seinen Aeusserungen vielfach von Gebräuchen und herrschenden Sitten der Zeit abhängig ist. Da ihre Verwendung dadurch wesentlich beeinflusst wird, haben wir diese besonderen Gebräuche, welche der Armee ihr eigenthümliches Gepräge geben, bei den personellen Streitkräften mit zu besprechen.

Was die Einfügung dieser 2. Abtheilung des 3. Bandes in den Gesammtinhalt des Werkes betrifft, so verweise ich auf die Vorbemerkungen zur 1. Abtheilung S. V und VI.



I.

Bestandtheile der Armee in der Ritterzeit.

Wir haben hier zu unterscheiden:

A. den Kriegerstand, wie ihn das Lehnswesen geschaffen hatte und wie er sich im Laufe der Ritterzeit veränderte.

B. die Wehrkraft der freien und Reichs-Städte.

C. die Landwehr,

D. die Söldner.

Bei weitem das grösste Interesse nimmt der Kriegerstand in Anspruch, weil er im ganzen Laufe der Ritterzeit recht eigentlich die Armee bildet. Er besteht seit seinem Ursprunge im 10. Jahrhundert aus zwei wesentlich verschiedenen Elementen, dem freien, schwergewaffneten Vasallen (miles, Ritter) und dem unfreien ursprünglich leicht bewaffneten Dienstmann (cliens, servus, serviens, Knecht), beide zu Pferde und unabhängig von einander im Dienst eines Höheren, der wiederum Vasall ist. Beide Kategorien von Kriegern machen im Laufe der Ritterzeit mehrfache Wandlungen durch. Der Begriff Ritter (miles) verändert sich im 12. Jahrhundert. Vasallen und Dienstleute verschmelzen allmählich in einander. Der Ausdruck miles (Ritter, chevalier, knight) wird dem Mitgliede eines Ordens der Christenheit zutheil, zu dem auch der Dienstmann gelangen kann. Damit scheidet sich aus der Ministerialität eine höhere Klasse aus. Im 13. Jahrhundert gewinnt auch der zum Dienst zu Pferde pflichtige niedere Dienstmann (Knecht) eine höhere Stellung und wird Ende des 13. Jahrhunderts politisch dem Ritter gleichgestellt. Er wird damit in den Ritterstand aufgenommen, d. h. er wird rittermässig, doch bleibt ihm die Ritterwürde verschlossen. Er ist also nicht ritterbürtig.

Ein dritter Bestandtheil des Kriegerstandes ist in dem Edelknecht vorhanden, auf dessen mehrfache Abstufungen ich zurückkomme.

Auch in den Städten besteht ein privilegirter Ritterstand, aber er gehört, nachdem die Städte sich der bischöflichen Gewalt entzogen haben, nicht dem Lehnsverbande an[1]). Die Städte haben ausserdem eine bürgerliche Reiterei und ein leicht und schwerbewaffnetes Fussvolk.

Die Landwehr besteht aus den nicht dem Lehnsverbande angehörigen, übrigen streitbaren Kräften des Landes.

Die Söldner zu Pferde sind aus dem Kriegerstande hervorgegangen. Die Söldner zu Fuss rekrutirten sich vorzugsweise aus den Städten.

Im Uebrigen handelt es sich hier nur um die Kombattanten. Die Nichtkombattanten und der Tross kommen bei der Verwaltung zur Sprache.

---

[1]) Das schliesst nicht aus, dass der Bürger Lehnrecht hatte und, sei e vom Kaiser oder einem Fürsten, belehnt werden konnte. Aber er gehörte a sich nicht dem Kriegerstande an.

A. Der Kriegerstand und seine Wandlungen.

Einleitung.

Es kam mir oben nur darauf an, eine Definition vom Kriegerstande zu geben. Die Schwierigkeit des Gegenstandes macht, bevor ich auf die Untersuchung selbst eingehe, eine weitergreifende Uebersicht der Entwickelung desselben erforderlich, die zugleich den gegenwärtigen wissenschaftlichen Standpunkt der Frage zeigen soll.

In der Zeit Kaiser Konrads II (1024—1039) gab es zwei Klassen von milites, die milites primi und die milites gregarii. Man kann nicht zweifeln, dass letztere den clientes (Dienstleuten) des Weissenburger Dienstrechts entsprechen, während die milites primi die freien Vasallen waren, denn erstere sind ohne Schutzwaffen und haben nur ein Pferd. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunders werden drei Klassen von milites unterschieden und in einer Weise, dass man die milites der zweiten Klasse zwar auch als Unfreie erkennt, die aber mit Schutzwaffe versehen waren und mit den freien Vasallen die armati bildeten. Die dritte Klasse bilden die milites gregarii. Diese drei Klassen finden sich auch in der Armee Wilhelms des Eroberers und man kann nicht zweifeln, dass sie auch in der französischen Armee vorhanden waren. Es ist überhaupt ein Irrthum, dass sich der Militärstand in Frankreich in anderer Weise entwickelt haben soll, als in Deutschland. Die Ministerialen waren in Frankreich, wie in Deutschland vorhanden und gelangten mit den Normannen auch nach England; nur sind sie in den andern Ländern früher erloschen.

Die drei Klassen milites lassen sich noch das ganze 12. Jahrhundert hindurch verfolgen. Als sich im Laufe desselben nach dem Vorbilde der geistlichen Ritterorden der weltliche Orden der Christenheit bildete und auch die Ministerialen Eingang in denselben erhielten, scheint die zweite Klasse des ordo equestris vollständig in den Orden der Ritterschaft übergetreten zu sein, denn im 13. Jahrhundert ist von dieser Klasse nicht mehr die Rede. Der Uebergang erfolgte jedoch sehr allmählich, denn in Gislebert (Chron. Hanon.) ist gegen Ende des 12. Jahrhunderts noch von beiden Klassen der servientes die Rede, den servientes equites loricati und den servientes equites. Auch für Deutschland lässt sich das nachweisen. In Frankreich werden zu Anfang des 13. Jahrhunderts nur noch milites und servientes unterschieden und zwar so, dass beide mit Land versehen und erblich darin waren. Denn König Philipp August nimmt nach der Einnahme von Rouen 1204 von den milites und servientes, welche die Besatzung der Stadt gebildet hatten, die Huldigung an, und erkennt sie als Vasallen von ihren Landbesitzungen an[1]. Auch in dem Aufstande der Lehnsleute in England gegen Johann ohne Land 1216 spielen die servientes eine bedeutende Rolle[2]. Die servientes equites erscheinen schon 1202 in den französischen Söldnerlisten als eine von den Rittern unabhängige Truppe[3], die später (1231) in Kompagnien von 30 und mehr Reitern im Gegensatz zu den besoldeten Rittern aufgeführt ist. Dazu traten noch die Armbrustschützen zu Pferde[4]. Auch die Reiterei Kaiser Friedrichs II bestand aus milites, servientes equites und balistarii equites.

Bald darauf tritt wiederum wie im 11. Jahrhundert eine

---

[1]) (Bouquet) recueil XVII. 57: „milites et servientes . . . eidem Regi fecerent homagium de terris illis .... dominus Rex recipiet eos in homines de illis terris;“ und was die Erblichkeit betrifft: Gislebert. SS. 21, 521 a 1171: milites et servientes qui in officio illo (dapifero) jus hereditarium habebant. Vgl. auch Gislebert Chr. Han. a. 1183. S. 535. —

[2]) Rymer, Foedera I. Der Bailli von Roteland, Gaufried von Ferland denuncirt dem Könige Johann die milites et servientes in Roteland und Luyc'shire, welche auf Seiten des Prinzen Louis von Frankreich die Waffen gegen den König Johann ergriffen hatten.

[3]) Boutaric. Insitutions mil. de la France. S. 245.

[4]) Ebenda 246.

Annäherung der servientes equites zu den milites ein, die zuerst in einer Urkunde v. J. 1238 signalisirt wird, wo von dextrariis faleratis oder coopertis die Rede ist, ein Ausdruck, der in demselben Sinne gebraucht wird, wie bei frühern Stärkeangaben von Armeen der Ausdruck milites, aber etwas anders bedeuten muss, da damit nicht blos Ritter, sondern auch andre leichter bewaffnete Reiter verstanden werden. Es ist nicht denkbar, dass unter diesen Reitern diejenige Klasse von armigeri gemeint ist, welche zwar freie Vasallen waren und somit nach dem frühern Sprachgebrauch Ritter sein konnten, aber auf die Ritterwürde verzichtet hatten, weil sie nicht wohlhabend genug waren, den Aufwand zu bestreiten, der damit verbunden war. Sie waren für ihre Lehen schwer gewaffnet. Dass diese Klasse nicht unbedeutend gewesen sein kann, geht aus mehreren Urkunden hervor. Wahrscheinlicher ist, dass unter diesen andern Reitern solche gemeint sind, welche mit leichten Waffen aber verdeckten Hengsten (in dextrariis faleratis et armis levibus) dienten, und aus der Klasse der servientes hervorgegangen waren, worauf ihre Benennung famuli in der Urkunde des Vicelandmeisters von Livland Georg v. J. 1261, auf die ich zurückkomme, hindeutet. [1])

In französischen Urkunden erscheinen ebenfalls servientes auf grossen Pferden, doch ist nicht ausgesprochen, dass die Pferde Kuvertüren hatten. Die in Frankreich übliche Bezeichnung „armures de fer à cheval" für dextrarii falerati deutet jedoch darauf hin. Bald darauf, gegen 1270, wird dann der Ausdruck sergent à cheval in französischen Urkunden gleichbedeutend mit écuyer (armiger) gebraucht[2]) und verschwindet bald ganz, so dass der unfreie, leichte Reiter aufhört zu existiren und unter dem Titel écuyer in den Adel aufgenommen worden ist. Um dieselbe Zeit verschwindet auch in Deutschland der Ausdruck Sarjant und es ist nur von Rittern und Knechten (Knappen) die Rede, beide von gleichen politischen Rechten und im Besitz von erblichen Lehen. Der Knecht

---

[1]) Vgl. Band I S. 175.

[2]) D. h. nichts anderes, als dass der bisherige sergent à cheval von da ab zu der Klasse von Edelknechten (écuyers) gerechnet wird, die zwar mit einem Lehen versehen, aber nicht ritterbürtig waren.

ist zwar nicht ritterbürtig, aber rittermässig und erhält mit Ausnahme der ritterlichen Abzeichen nach und nach dieselben schweren Waffen, bezieht auch Ende des 14. Jahrhunderts denselben Sold als der Ritter und ist in dieser Zeit Chef einer Lanze, wie dieser. Neben diesen Rittern und Knechten bestehen leichte Reiter (Speerknappen) fort, sind aber aus Edelknechten (armigeri) gebildet, welche ihre Lehrjahre bestanden hatten und für den Fall, dass sie, als jüngere Söhne, ohne Lehen sind, zeitlebens in diesem Verhältniss blieben. [1])

Nitzsch hat daher Recht, wenn er (Gesch. d. deutschen Volkes 3, 204) sagt „die ganze berittene Heeresmasse rekrutirte sich (Ende des 13. Jahrhunderts) aus einem Stande," nur hat er sich die Entwickelung dieses Standes nicht richtig vorgestellt. Er sagt nämlich (3, 204): Der Adel hatte (zu dieser Zeit) seine alte kriegerische Bedeutung bewahrt, ja in gewisser Beziehung weiter entwickelt. Der schwer bewaffnete berittene Streiter bildete schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts den eigentlichen Kern der ritterlichen Heere des Occidents; der leichtbewaffnete Schildträger, welcher ihn begleitete, [2]) war unfreien Standes und galt ihm auch militärisch nicht als ebenbürtig. Am Ende des 13. Jahrhunderts entstand die Sitte auch den Schildträger aus dem Adel zu nehmen; [3]) es bildete sich das Institut der Edelknappen; der adlige Ritter erhielt einen adligen Schildträger. [4]) Die ganze berittene Heeresmasse rekrutirte sich aus einem Stande; der Knappendienst wurde die Schule des Ritters, die ritterlichen

---

[1]) Ich erinnere daran, dass ich in Vorstehendem nur eine Uebersicht gebe. Die Beweise werden in dem Folgenden gegeben werden. Die Edelknechte dieser Gattung waren auch schon in den früheren Jahrhunderten vorhanden, wurden aber vielfach den servientes equites zugerechnet. Nach deren Ausscheiden blieben sie in der angegebenen Form bestehen, wurden im 14. Jahrhundert aber servi genannt. Der Ausdruck armiger ging auf den rittermässigen Knecht (armiger militaris) über.

[2]) Die schwer gewaffneten Reiter (Ritter) hatten, wie ich beweisen werde, im 12. Jahrhundert kein berittenes Gefolge.

[3]) Das ist ein zweiter Irrthum.

[4]) Das findet aber erst 100 Jahre später statt und die Edelknappen, die sich Ende des 13. Jahrhunderts bildeten, waren nicht Schildträger der Ritter, sondern unabhängige Kombattanten, in Reihe und Glied und politisch dem Ritter gleichgestellt.

Sitten und Uebungen bestimmten in Deutschland noch immer wesentlich den Charakter der Kriegsführung."

Ich habe die Stelle aufgenommen, um den bisherigen Standpunkt der Wissenschaft in Bezug auf das Kriegswesen des Mittelalters zu bezeichnen. Offenbar entnimmt Nitzsch den Ausdruck Schildträger und dessen unfreien Stand dem scutifer oder miles plebejus vor Tortona, den Friedrich Barbarossa wegen einer hervorragenden That zum Ritter machen wollte. Er denkt sich die servientes equites, zu denen jener scutifer gehörte, als Gefolge der Ritter und als berittene Kombattanten. Das letztere war allerdings der Fall, dass sie sich aber nicht im Gefolge der Ritter befanden, zeigt ihre Verwendung 1137 im Gefecht bei Benevent, wo sie das erste Treffen bildeten ganz in derselben Weise, wie die satellites equites in der Schlacht bei Bouvines und die leichte Reiterei Kaiser Friedrichs II in der Schlacht von Cortenuova, sowie die scutiferi der Ghibellinen in der Schlacht bei Montecatini 1315 verwendet wurden. Dass sie mit Lehen versehene niedere Ministerialen waren und selbständig fochten, ist ihm entgangen. Er lässt sie dann Ende des 13. Jahrhunderts gänzlich verschwinden und denkt sich die Ritter dieser Zeit mit einem berittenen Gefolge von Edelknappen, wobei er offenbar die zu dieser Zeit auftauchenden Knappen oder Knechte, die, wie wir gesehen haben, aus der Erhebung der servientes equites zu einem neuen freien Stande hervorgingen, als Edelknappen sich vorstellt. Der Uebergang des Ausdrucks sergent à cheval zu écuyer, wie er damals in Frankreich stattfand und von Sariant zu Knecht (Knappe) in Deutschland in der Bedeutung eines Freien, kann allerdings dazu verführen. Edelknappen in dem Sinne von Söhnen der Ritter sind sie jedoch weder in Frankreich noch in Deutschland gewesen. Merkwürdig bleibt es, wie Nitzsch die Bedeutung des Wortes Knappe (Knecht), wie er im Laufe des 14. Jahrhunderts überall neben dem Ritter, beide als Freie, und einen eigenen Stand bildend, auftritt, so verkennen konnte[1]).

[1]) In Frankreich und England bedeutete der Ausdruck écuyer (squire) fortan sowohl den Edelknecht, als den neuen Stand der Knappen oder Knechte. In Deutschland bleibt der Ausdruck Edelknecht oder Edelknappe für den ritterbürtigen Knappen (armiger nobilis) bestehen, während der Knappe oder

Dass Baltzer denselben Standpunkt einnimmt, haben wir in den Vorbemerkungen zur I. Abth. des 3. Bandes S. XXV gesehen. [1])

Waitz hat in seiner Verfassungsgeschichte nichts zur Klärung der Sache beigetragen, da er nur bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts reicht. Auch er hat das Wesen der Sache nicht erkannt, weil er sonst die Grundlage der Entwickelung festgelegt hätte. Gerade die Nachrichten des 11. Jahrhunderts, welche am meisten Aufschluss geben, hat er falsch aufgefasst oder als unverständlich bezeichnet. Das Weissenburger Dienstrecht, glaubt er, wenn es überhaupt echt sein sollte, in den Anfang des 12. Jahrhunderts versetzen zu müssen und interpretirt es falsch. Seine Annahme, dass der Ritter ursprünglich ein berittenes Gefolge von Kombattanten gehabt, hat Waitz ganz irre geleitet. [2])

Knecht (armiger militaris) schlechtweg den nicht ritterbürtigen armiger (im Sinne des früheren Vasallen, der seine Ritterbürtigkeit verloren hatte) oder famulus (den frühern serviens) bezeichnet. Der Unterschied verwischt sich bald. Die Ausdrücke Edelknecht oder Wapner für Knappe werden provinziell. Am Rhein wird der Ausdruck Knappe, in Süd- und Norddeutschland der Ausdruck Knecht gebräuchlich. Doch kommt in Norddeutschland auch Wapner und Knappe vor.

[1]) B. hält nicht bloss den Strator vor Tortona 1154 für einen Knappen im Gefolge des Ritters (Diss. S. 85), sondern ignorirt ebenfalls die servientes equites als selbständige Reiter. Seine Auffassung der Ritter und Knechte des 14. Jahrhunderts im Sinne von Nitzsch, geht aus seinem Referat in der histor. Zeitschr. 1887 S. 63 hervor, wo er sagt: „ob die Gleve des 14. Jahrh., aus Rittern und Knechten zusammengesetzt, sich etwa . . .“ Diese Knappen waren, wie die Ritter selbst, Chef einer Lanze. — Auf die Ansichten Fickers, die er in den Entstehungsverhältnissen der const. de exp. rom. Wien 1873 S. 22—25 entwickelt, gehe ich hier nicht näher ein. Waitz hat in den Forschungen z. d. Gesch. Bd. XIV nur den geringsten Theil davon berichtigt. Ein Irrthum z. B. ist es, wenn er S. 25 sagt: „das Pferd im Bamberger Dienstrecht scheint nur für den Diener bestimmt, wie auch im Weissenburger das Pferd diesseits der Alpen für den Diener bestimmt zu sein scheint.“ Von Dienern ist aber in letzterem Fall gar keine Rede und caballus ist ein Streitross, das nicht von einem Diener geritten werden konnte.

[2]) Im Allgemeinen sind alle diese Ansichten auf v. Fürth (die Ministerialen. Cöln 1836) zurückzuführen, der von den Ministerialen nur die milites für den Kriegsdienst bestimmt hält, die servientes dagegen nur als Diener betrachtet, welche im Tross verwendet wurden. S. 227, 228.

Wir haben noch die Ansicht der französischen Historiker zu vermerken. Boutaric erklärt, die sergens à cheval, wo sie ihm zuerst in der prägnanten Form der Söldnerlisten des 13. Jahrhunderts vorkommen, als Edelknechte ansehen zu müssen, die keinen Anspruch hatten, Ritter zu werden [1]) und um Sold dienten. Ihr früheres Vorkommen ist ihm entgangen. Auch ihr Verschwinden ist ihm entgangen. Er zeigt sich über die Umbildung der Standesverhältnisse völlig im Unklaren. Von dem serviens (sergent), der im 12. Jahrhundert als Fussknecht erscheint, meint er (S. 202), dass er zunächst als Diener, weniger als Kombattant bei der Armee aufgetreten ist. Delpech dehnt das (I, 398) auch auf den sergent à cheval aus.

In seiner Darstellung der Schlacht von Muret (Montpellier 1878) hält Delpech die sergens à cheval noch für das Gefolge der Ritter. Durch meine Besprechung dieser Monographie in den Gött. gel. Anz. 1883 S. 403 ff. aufmerksam gemacht, dass sie selbständige mit geringen Lehen versehene Vasallen unfreien Standes seien (S. 410), ist er in seiner Tactique au XIII siècle dem Gegenstande näher getreten und giebt (1 396) soviel zu, dass der feudale Reiter aus zwei Kombattanten bestanden habe, dem Ritter und dem Sergenten zu Pferde. Trotzdem hält er die Sergenten für roturiers, S. 418 selbst für Bauerjungen, die von ihrem Edelmann ins Feld genommen worden sind. Die französischen Söldnerlisten im 13. Jahrh. auf die ich aufmerksam gemacht hatte, öffnen ihm zum Theil die Augen. Er erkennt die höhere Stellung der Sergens im 13. Jahrhundert an, meint jedoch, dass sie durch den lebenslänglichen Dienst als Söldner hervorgerufen worden ist (S. 417). Er leugnet nicht den ungeheuern Umschwung, den die Assimilation der Soldritter mit den angeblichen bäuerlichen roturiers hervorgebracht habe, findet darin jedoch keine sociale Verschiebung. Die gesellschaftlichen Klassen seien am Ende des 13. Jahrhunderts dieselben gewesen, wie am Anfange desselben, nur eine Art Avancement sei für die roturiers eingetreten. Man habe die Reiterei durch Auswahl geeigneter Elemente aus dem Bauerstande stets von Neuem recrutirt, was einen sehr vortheilhaften Einfluss auf die Reiterei

---

[1]) Boutaric, Instit. S. 246.

überhaupt ausgeübt habe, da diese neuen Elemente sich gelehrig und ergeben dem Adel angeschlossen hätten etc. etc.[1]) Man kann sich kaum eine grössere Verkennung der faktischen Verhältnisse vorstellen!

Die völlige Abschliessung des Militärstandes nach Aufnahme der früher unfreien Dienstleute in den Stand der Freien, hat namentlich ihren verderblichen Einfluss auf das Verhältniss der Reiterei zum Fussvolk ausgeübt.

Nitzsch sagt sehr richtig[2]): „Der streitbare Fussknecht verschwindet seitdem aus den deutschen Vasallenheeren." Wie sich das Verhältniss in Frankreich gestaltete, wo ein starkes Königthum trotz des Widerstrebens der Ritterschaft ein zahlreiches Fussvolk beibehielt, zeigt die Schlacht bei Courtrai 1302, die nur den Anfang einer ganzen Kette von gleichen Absurditäten abgiebt.

Werfen wir zum Schluss dieser Uebersicht noch einen Blick auf den Ritter selbst.

Unter den schwergerüsteten Reitern nahm der Ritter (miles) die bei weitem wichtigste Stelle ein. Er erreicht während der Regierungszeit Kaiser Friedrichs II die höchste taktische und intellectuelle Stufe seiner Geschichte, welche das 11., 12., 13. und 14. Jahrhundert umfasst. Der Ritter des 13. Jahrhunderts ist aber ein anderer als der des 11. und 12. und der des 14. Jahrhunderts ein anderer, als der des 13. — sowohl in der Bewaffnung und in seiner taktischen Verwendbarkeit, als in seiner socialen und politischen Stellung. Im 11. Jahrhundert ist er Vasall und gehört dem neugebildeten Dienstadel an. Nur ganz ausnahmsweise und durch ganz besondere Verdienste wird dem unfreien Ministerialen die Ritterwürde zu theil, so dass er zu den freien Vasallen zählt. Und wenn der freie Vasall in ein engeres Dienstverhältniss tritt, bleibt er zwar Ritter, doch wird seine rechtliche Stellung dadurch beeinträchtigt.

---

[1]) Delpech, Tactique 1, 401 ff.

[2]) Gesch. d. d. V. 3, 202. Nur erfolgt das erst Ende des 14. Jahrhunderts, indem der schwergewaffnete Reiter zum Gefecht absitzt und so ein schwergewaffnetes Fussvolk entbehrlich macht. Auch das Fussvolk der Städte verliert dadurch seine Bedeutung; es besteht wenigstens nur noch aus Schützen.

Im 12. Jahrhundert — in Deutschland erst seit der Mitte desselben — ist der Ritter bei vollkommenerer Bewaffnung Glied eines die ganze Christenheit umfassenden weltlichen Ordens, dem auch Kaiser und Könige angehören, dem aber auch der unfreie Dienstmann und selbst der Eigenmann angehören kann, wodurch er in vielen Punkten dem hohen Adel gleichgestellt wird, obgleich er in rechtlicher Beziehung selbst dem freien Mann, der nicht Ritter ist, nachsteht. Während im 11. Jahrhundert der Ritter seinen Namen und Beruf daher nahm, dass er verpflichtet war, seinem Herrn, der ihm das Lehen gereicht hat, schweren Rossdienst zu leisten und dies ihm durch Geburt zufiel, war der Name und der Stand des Ritters im 12. Jahrhundert nicht mehr angeboren, sondern musste speciell erworben werden. Aber nur der Ritterbürtige gelangte, nachdem der Stand sich abgeschlossen hatte, dazu. Früher hatte die Wehrhaftmachung, die Umgürtung mit dem Schwerte, ohne Anstand vollzogen werden können, nachdem der ritterbürtige Edelknecht seine Lehrjahre bestanden hatte und mündig geworden war. Jetzt wurde der Rittergürtel nur dem Edelknecht zu Theil, der würdig befunden worden war, in die Genossenschaft aufgenommen zu werden. Seiner Pflicht als schwergewaffneter Reiter zu dienen, wurde der Vasall dadurch nicht enthoben, dass er noch nicht Ritter war oder auf die Ritterwürde verzichtet hatte. Nur auf die Ehre und die ritterlichen Abzeichen hatte er keinen Anspruch. Er blieb Edelknecht (Knappe, armiger), verlor nach einiger Zeit selbst die Ritterbürtigkeit, war aber durchaus selbständig und hatte politisch denselben Rang als der Ritter. Der Ausdruck miles deckt sich nicht mehr mit dem Ausdruck vasallus.[1]) Er

---

[1]) Das ist jedoch nur faktisch so. Der Sprachgebrauch hält die frühere Bedeutung fest, so dass die armigeri, wenn sie Vasallen, d. h. im Besitz eines Lehns sind, zu den milites zählen. So heisst es gelegentlich der Schlacht von Hausbergen 1262: „Dominus Marcus de Eckeversheim miles probus et honorandus, qui nondum erat miles sed juvenis . . .“ Böhmer, Fontes 3, 131.

In derselben Weise heisst es bei Duclerc liv. II c. 7: „Cornaille, gouverneur de Luxembourg, qui étoit un sage et hardi chevalier, fu reçu chevalier avant la bataille (Guillaume hist. de l'org. mil. sous les ducs de Bourgogne S. 21). In beiden Fällen wird der Betreffende miles genannt, weil er Vasall, obgleich noch nicht Ritter ist. Ducange führt unter dem

kommt auch dem Ministerialen zu, wenn dieser in die Genossenschaft aufgenommen worden ist, während nicht jeder Vasall dazu gelangt. Die Zahl der Vasallen, welche auf die Ritterwürde verzichteten, weil sie zu arm waren, scheint sehr bedeutend gewesen zu sein, da die schwer gewaffneten armigeri vielfach neben den milites genannt werden.

Der Anfang des 13. Jahrhunderts wird dadurch zur Blüthezeit des Ritterthums, dass der unfreie Dienstmann mit den treibenden Kräften, welche das Streben nach höherer persönlicher Geltendmachung verleiht, die Ritterwürde mit aller Anstrengung zu erreichen und würdig auszufüllen sucht. Denn die Umwandlung der Ministerialen zu Rittern ging sehr langsam von statten und reicht bis ins 13. Jahrhundert hinein. Ritter und Dienstmann werden allmählich synonym, die höhere Ehre, die das engere Verhältniss zum Dienstherrn bringt, erhebt dann im Lauf des 13. Jahrhunderts den Dienstmann selbst über den Vasallen, so dass der Ausdruck Dienstmann für den niedern Ritter allmählich verschwindet und nur der höhern Klasse von Dienstleuten, den Reichsministerialen, eigen bleibt. Es sind darunter nicht blos die mit Reichsgut versehenen Dienstmannen, sondern auch die der geistlichen und zum Theil auch der weltlichen Fürsten zu verstehen, die noch selbst Ritter zu Vasallen haben.[1]) Der niedere Ritter, einschildig genannt, weil er nur passiv lehnsfähig war und keine Ritter zu Mannen hatte, ist im 13. Jahrhundert noch vielfach unfrei und selbst Eigenmann, doch beeinträchtigt dies seine sociale Stellung nicht. Er gelangt zur Ritterbürtigkeit und dadurch bald zum Adel, gewinnt auch an politischer Bedeutung, so dass er dem freien Vasallen gleich gestellt und selbst frei wird. Es ist derselbe Zug der Zeit, der auch den niedern cliens in den Stand der Freien, in Frankreich schon jetzt in den Adel erhob. Ritter und Knecht (Knappe) bilden fortan politisch einen Stand.

Artikel miles mehrere Fälle an, wo miles noch im 13. Jahrhundert Vasall bedeutet: „. . recognovit et concessit se esse militem dom. comitis . . . .“ und aus Adam von Bremen, wonach der Erzbischof (cap. 153) . . . . clari et magnifici viri adoptaret in milites, multos dando quod habuit, caeteris pollicendo quod non habuit . . . etc.

[1]) Für die Ministerialen der Grafen und Edelherrn bleibt der Ausdruck Dienstmann in Gebrauch.

In dem Ritter des 14. Jahrhunderts erinnert nichts mehr an seine frühere Unfreiheit. Sein Adel und seine Turnierfähigkeit ist von der Zahl seiner ritterlichen Ahnen abhängig. Er ist Glied einer Standschaft, die in den Landesangelegenheiten ein wichtiges Wort mitzusprechen hat. Sein Hochmuth ist dadurch jedoch gesteigert und seine militärische Brauchbarkeit nicht gehoben worden; seine taktische Disciplin hat dadurch wesentlich gelitten. Er zeigt sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts unfähig, den einfachsten Forderungen taktischer Verwendbarkeit zu entsprechen, obgleich seine individuelle kavalleristische Durchbildung auf derselben hohen Stufe steht, wie früher, sein Gefolge jetzt aus berittenen Kombattanten besteht und seine Bewaffnung grosse Fortschritte gemacht hat. Aber er setzt seinen Ehrgeiz nicht mehr in die Gewinnung kriegerischer Ehre, sondern in den Gewinn politischer Machterweiterung und der Gutsherrlichkeit.

So einfach sich die Entwickelung des Kriegerstandes in vorstehender Uebersicht ausnimmt, so schwierig ist es, sie in überzeugender Weise zur Darstellung zu bringen, da die Namen und deren Bedeutung vielfach wechseln und ich in der Literatur nichts vorbereitet finde, woran ich mich anlehnen könnte. Ich bin daher genöthigt, die unbedeutendsten Schattirungen in den Wandelungen des Kriegerstandes mit Stellen aus Urkunden oder gleichzeitigen Aufzeichnungen zu belegen, wodurch die Darstellung schleppend wird, ohne doch schlagend auf den Leser zu wirken.

In der Zeit sind, wie aus der Uebersicht hervorgeht, zwei Perioden zu unterscheiden, von denen die erste bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts — eigentlich etwas darüber hinaus, etwa bis 1275 — reicht und die allmähliche Verschmelzung der verschiedenen Abstufungen des Kriegerstandes umfasst. Die zweite Periode ist zwar bei Beginn der Hussitenkriege noch nicht völlig abgeschlossen, aber in ihren Hauptzügen erkennbar. Es ist die Periode der Bildung des niedern Adels, wie er aus dem

Kriegerstande hervorging. Hierbei sind die deutschen Verhältnisse als massgebend angenommen worden. In Frankreich hat sich diese Bildung bereits Ende der 1. Periode vollzogen. In andern Staaten drückt sich die Abgeschlossenheit des Kriegerstandes nicht in solcher Schärfe aus, wie in Deutschland und Frankreich. Es handelt sich in der 1. Periode im Wesentlichen um die Verschmelzung der Ministerialität mit den freien Vasallen und Edelknechten, die sich am Besten in der Zusammensetzung der verschiedenen Gattungen der Reiterei ausdrückt.

---

a. Der Kriegerstand und seine Wandlungen in der Zeit von 1050 bis 1250.

I. Die Edelknechte.

Im ganzen Lauf dieser Periode haben wir drei Kategorien von Edelknechten zu unterscheiden: den in der Lehre befindlichen, welcher im Gefolge des Ritters zu Fuss dient, dem leichtbewaffneten, welcher ohne Lehen aber mündig ist und zu den Sarianten zu Pferde zählt, und den schwergewaffneten, welcher im Besitz eines Lehens ist.

α. der Edelknecht als leichter Reiter.

Ueber den in der Lehre befindlichen Edelknecht wird gelegentlich der Ausrüstung des Ritters mit Mannschaften und Pferden die Rede sein.

Hier handelt es sich nur um diejenigen, welche als leicht- oder schwergewaffnete Reiter dienten. Um jedoch den Ausdruck armiger oder scutifer, welcher allen gemeinsam ist, auch nach dieser Richtung hin deutlich zu machen, führe ich folgendes Beispiel an.

Otto von Freisingen erzählt, wie bei der Belagerung von Mailand 1158 die mailändischen Grafschaften nicht blos von den Rittern, sondern auch von den Edelknechten (armigeri) verheert und die Burgen eingenommen wurden.[1]) Es würde daraus

[1]) O. Fris. MG. SS. 20, 398: „De castellis, rupibus, oppidis villisque magnis, quae ab ingressu suo non solum militare ordine, sed etiam armigerorum tumultuatione assultu subversa sunt.“

noch nicht hervorgehen, ob unter diesen Edelknechten die Diener der Ritter oder bereits wehrhafte junge Edelleute, die zu Ross dienten, gemeint sind. Hier hilft Otto Morena aus, indem er sie als scutiferi der Ritter bezeichnet.[1]) Wir haben demnach die Ausdrücke armiger und scutifer in derselben Bedeutung und können aus dem Umstande, dass beide Schriftsteller von diesem an sich unbedeutenden Vorfall Notiz nehmen, folgern, dass es sonst nicht Sache der im Gefolge der Ritter befindlichen Edelknechte war, sich an kriegerischen Actionen zu betheiligen. Es handelt sich hier auch wohl nicht um eigentliche Burgen, sondern um befestigte Dörfer etc. Interessant ist in diesem Fall noch, dass der Kaiser, der den Umstand ebenfalls in einem Briefe erwähnt, die armigeri Sarianten nennt,[2]) worunter zu dieser Zeit, wenn nicht ausdrücklich equites dabeisteht, die Fussknechte verstanden werden. Mit diesem Ausdruck werden die armigeri auch bei Plünderung des römischen Lagers nach der Schlacht von Tusculum 1167 bezeichnet.[3]) Die armigeri im Gefolge der Ritter waren daher zu Fuss, wie das für diese Zeit auch anderwärts bezeugt wird.[4])

Weder die Dichter noch die Chroniken des 12. und 13. Jahrhunderts geben uns eine deutliche Vorstellung von den verschiedenen Stufen, die der Edelknecht zu durchlaufen hatte, bevor er zur Ritterwürde gelangte. Wie es scheint reichte die Lehrzeit vom 12. Lebensjahre bis zur Mündigkeit, im Durchschnitt das 21. Jahr. Die letzten 3 Jahre nahm er an den Buhurds und Turnieren theil.[5]) Für den Fall, dass er mit dem 21. Jahr nicht in den Besitz eines Lehens trat, diente er als serviens eques (Sariant zu Pferde) um Sold.

---

[1]) Otto Mor. MG. SS. 18, 606: „Milites vero imperatoris eiusque principum et eorum scutiferi; per comitatum Mediolanie . . . euntes, omnia castra omnesque villas et burgas exspoliaverunt.“

[2]) Epist. Frider.: omnia fere castella eorum furore debito et justo non militum sed servientium destruximus. Baltzer S. 85.

[3]) Brief des Erzbischofs von Köln bei Sudendorf Reg. 2. 146 ff.: omnia vero tentoria Romanorum . . . . in praedam Brabantinorum et servientium cesserunt, militibus solum victoria gloriose celebrantibus, Prutz 2, 348.

[4]) Ich komme auf diesen Punkt noch zurück.

[5]) Niedner. Das deutsche Turnier im 12. und 13. Jahrh. Berlin 1881. S. 19.

In diesem Verhältniss treffen wir den Edelknecht vielfach im Gefolge höherer Befehlshaber. So erzählt Salimbene vom Markgrafen von Palavicini, einem der Feldherrn Kaiser Friedrich II, dass er stets von zwei berittenen scutiferi begleitet war.[1]) Auch der Landgraf von Thüringen hatte auf seinem Kreuzzuge zwei Sarianten zu Pferde im Gefolge;[2]) Graf Babo und seine 30 Söhne hatten jeder einen miles und einen serviens.[3])

In dieser Weise waren im Gefolge des Hochmeisters zwei Ritter und zwei Sarianten zu Pferde.[4]) Vom Prinzen Eduard, dem nachmaligen König Eduard I von England, wird erzählt, dass er mit zwei Rittern und 4 scutiferi aus der Gefangenschaft entfloh.[5])

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die scutiferi des Grafen von Palavicini ganz dasselbe bezeichnen, wie die Sarianten zu Pferde des Landgrafen Ludwig etc. Wir haben dafür noch das besondere Zeugniss des Grafen von Sommereschenburg v. J. 1219, der als serviens „in conductu et servicio palatini" genannt wird,[6]) also nicht mehr in der Lehre, sondern beritten im Gefolge des Pfalzgrafen war. Aber auch umgekehrt werden die leichten Reiter unfreien Standes scutiferi genannt, so der miles plebejus, den Kaiser Friedrich I wegen einer ausgezeichneten That vor Tortona 1154 zum Ritter machen

---

[1]) Salimbene S. 165 a. 1250: „(Palavicini) habebat duos scutiferos quando equitabat, qui sociarent eum in equis . . . . ." So ist es wohl auch aufzufassen, wenn Wigalois von 2 berittenen Knappen begleitet wird (S. 35 v. 5).

[2]) Ludwigs Kreuzfahrt S. 90. v. 2680.

[3]) Waitz. VG. 8, 118 Note 4.

[4]) Hennig. Statuten des deutsch. Ord. Königsb. 1806 S. 171.

[5]) Rymer Foedera 1, 455.

[6]) Or. Guelf. III S. 666. Baltzer 9. Als Reiter sind auch die clientes aufzufassen, welche die pommerschen Fürsten und Hauptleute im Gefolge hatten. Herbord, der Begleiter des Bischofs Otto von Bamberg nach Pommern 1124 erzählt uns, dass die pommerschen Reiter nur ein Pferd haben und sich ohne scutifer behelfen, und dass auch die „principes et capitanei uno tantum vel — si multos est duobus clientibus — contenti sunt. (Dialogus Herbori ap. Jaffé, Bibl. 1, 765). Unter scutifer denkt sich Herbord den Edelknecht zu Fuss, wie er in Deutschland üblich war.

wollte. Er wird in der Ueberschrift des Kapitels strator oder scutifer genannt, nennt sich aber selbst plebejus.[1])

Die mündig gewordenen Edelknechte dienten also als leichte Reiter zu einem Pferde um Sold. So weist Baltzer die scutiferi als leichte Reiter zu einem Pferde schon im 11. Jahrhundert im Ruodlieb nach, hält sie aber irrthümlich für Schildträger der Ritter,[2]) ebenso jene scutiferi, die nach den Ann. med. 1158 bei einem Ausfall den Mailändern ihre roncini verloren.[3]) Wie wir sogleich sehen werden, wurden die leichten Pferde der scutiferi speziell roncini genannt, und da man die mit der Bewachung von Pferden beauftragten scutarii nicht in der Vorpostenlinie aufzustellen pflegt, sind hier keine scutarii, sondern Edelknechte, die zu Pferde dienten, gemeint. Muratori ist aber im Irrthum, wenn er aus derselben Stelle schliesst, dass die Ritter dieser Zeit ein berittenes Gefolge gehabt hätten.[4])

Der Ausdruck armiger bedeutet auch hier dasselbe, wie scutifer. Er wird in diesem Sinne von den Ann. Egm. und im 13. Jahrhundert in Deutschland vorherrschend gebraucht.[5])

---

[1]) O. Fris. MG. SS. 20, 401.

[2]) Baltzer. Zur Geschichte d. d. K. W. Leipzig 1877 S. 84 Note 34.

[3]) Ebenda S. 85 Note 40.

[4]) Murat. Antiquitates II 486.

[5]) Ann. Egm. (MG. SS. 16, 462) a. 1159: Theodoricus de Battenberch ibi cum suis electis et audacissimis militibus affuit, et multi milites et armigeri solidorum pactione convocavit.

Or. Guelf. III 689 a. 1227: cum 300 militibus et armigeris, qui volant militare.

Ann. Reinh. ed. Wegele 202 a. 1227: Der Landgraf von Thüringen „cum multis baronibus, militibus, armigeris aliisque Christi fidelibus plurimis . . . . (nach Apulien) profecti sunt.

Chron. Sampetr. ed. Stübel a. 1267. Sieg der Kölner und des Grafen von Jülich über den Erzbischof Engelbert, wo dieser „atque alii armati, milites et armigeri, ultra mille“ gefangen wurden.

Böhmer, fontes 2, 145 a. 1298: Dux Austriae . . . octingentis armigeris nobilibus, qui nominati fuerunt Sperknappen, ein geringes Volk . . . iter versus Renum assumpsit.“ Von den hier zusammengestellten Zeugnissen ist jedoch nur das letzte mit Bestimmtheit auf den hier zur Sprache kommenden Edelknecht zu beziehen, die drei ersten bedeuten wahrscheinlich schwergewaffnete Edelknechte und das v. J. 1267 rittermässige Knechte. Ich habe sie aber zusammengestellt, um die Schwierigkeit zu zeigen, in jedem einzelnen Fall die Bedeutung des Ausdrucks zu erkennen.

Von besonderem Interesse in dieser und in andern Beziehungen sind zwei Rechnungen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, eine französische und eine deutsche. In einer aus dieser Zeit (1256) erhaltenen Soldliste (mitg. in Bouquet Rec. des hist. d. France 21,357) heisst es: Guill. Meunier, pro roncino reddendo pro scutiferos 8 liv. und J. de Char. pro palefrido reddendo pro scutiferos 10 liv.

Entsprechend heisst es in der Rechnungslegung des Ritters Gerhard von Sinzig[1]) v. J. 1242 für König Konrad: duobus armigeris pro equis quos perdiderant in pugna 16 marcas.

Die Edelknechte ritten demnach roncini im Preise von 8 liv. resp. Mark. Nach denselben Rechnungen kamen die Preise der Ritterpferde (dextrarii) auf 40 liv. resp. 20 Mark (tribus militibus pro dextrariis 60 marcas) zu stehen.

Ferner gehörten in beiden Fällen diese Edelknechte offenbar den servientes equites an, die demnach sowohl aus Sarianten zu Pferde (sergens à cheval) als aus Edelknechten bestanden.

Umgekehrt werden wir annehmen können, dass die oben angeführten armigeri und scutiferi zum Theil aus unfreien Sarianten zu Pferde bestanden haben werden. Mit Bestimmtheit lässt sich dies von den scutiferi annehmen, aus denen Heinrich der Stolze im Gefecht von Benevent 1137 sein erstes Treffen formirt,[2]) da, wie wir gesehen haben, selbst der miles plebejus vor Tortona scutifer genannt wird.

Auch in der Stelle der cont. Cosmae[3]): (Dux) prostravit quingentos primates illorum (der Sachsen) exceptis scutiferis," werden letztere als servientes equites aufzufassen sein. Ebenso wenn es bei Otto v. Freisingen heisst: „praemissi autem milites cum stratoribus viarum ibant[4])," da unter stratores leichte Reiter (scutiferi) verstanden werden.

Bei den Böhmen hiessen die geringern Reiter, welche den

[1]) Görz. Mittelrh. Urkdb. 3, 564.

[2]) Chron. mon. Cas. MG. SS 4, 818; cum scutiferi in prima acie terga vertissent dux eventum fortunae . . .

[3]) Chronici Wissegr. à. 1126 MG. SS 9, 132.

[4]) MG. SS 20, 435 a. 1158.

deutschen Ministerialen entsprechen, überhaupt scutiferi. So nennt sie auch Otto Morena [1]).

Wie Heinrich der Stolze sein erstes Treffen bei Benevent aus leichten Reitern bildete, so auch König Heinrich, der Sohn König Konrads III 1150 dem Herzog Welf gegenüber [2]). Er sendete seine „expeditissimi equites" voraus, um Welf zum Stehen zu bringen und folgte mit den beiden andern Treffen nach.

Auch Kaiser Friedrich II hatte bei Cortenuova 1237 sein erstes Treffen aus leichten Reitern gebildet. [3]) In beiden Fällen können darunter nur Sarianten zu Pferde mit Edelknechten gemischt, Reiter auf leichten Pferden, verstanden werden.

Die Ausrüstung des Edelknechts mit nur einem Pferde wird noch 1327 in einem Codex der Söldner für die Stadt Pisa bestätigt, wo es heisst: „kein Edelknecht im Solde der Stadt darf mehr als ein Pferd haben. [4])

β. Die Edelknechte als schwer bewaffnete Reiter.

Zu unterscheiden von obigen Edelknechten, sind die armigeri oder scutiferi, welche bereits im Besitz eines Ritterlehns waren, aber noch nicht Ritter sind, [5]) oder darauf verzichtet haben, es überhaupt zu werden. Es sind dies für die weitere Entwickelung des Kriegerstandes zwei wesentlich von einander verschiedene Kategorien von Edelknechten. Die erstern sind ritterbürtig und waren schon im 11. Jahrhundert vorhanden;

---

[1]) Mg. SS 18, 603 a. 1158: Brixienses ... super scutiferos regis Boemie ... irruentes, equos ipsorum abstulerunt.

[2]) Schreiben Heinrichs an die Kaiserin Irene. In epist. Wib. bei Jaffé. Bibl. 1, 368.

[3]) Vgl. Bd. I S. 217.

[4]) Ricotti. Storia delle compagnie di ventura. Torino 1844. 2, 297: „Nullus domicellus . . . habere possit ultra unum equitatorem."

[5]) Edelknechte dieser Art sind z. B. die „sexaginta juvenes nobiles, qui armigeris nuncupatur, ad militarem habitum imperator contulit (Arn. Lub. IV 8 a. 1189 MG. SS XXI); dagegen waren die 15 Knappen, von denen es im „Erec" vs. 2348 heisst „Jegliches Harnasch was guot. Ein panzier unde ein îsenhuot Und eine kiule wol beslagen" wahrscheinlich Edelknechte obiger Art, die zu den servientes equites zählten.

die andern kommen erst seit Einführung des weltlichen Ritterordens auf und bestanden aus freien Vasallen, die früher Ritter genannt worden waren, die jetzt aber ihre Ritterbürtigkeit aufgegeben hatten. Sie blieben jedoch „zum Schilde geboren" und waren durch ihre Lehen verpflichtet, schwer gewaffnet im Aufgebot zu erscheinen. Sie zählten auch nicht zu den Knechten (servientes), wie die Edelknechte ohne Lehen, wenn man ihnen auch das Prädicat „Knecht" schlechtweg in der Zusammenstellung mit „Rittern" gab.[1]) Später gegen Ende des 13. und im 14. Jahrhundert bezeichnet man sie zum Unterschiede von den Knechten (servientes), die inzwischen, wie wir gesehen haben, eine höhere Stellung einnahmen, mit dem Ausdruck „Knappen," doch bezieht sich das nur auf das Herkommen, ohne dass damit eine höhere Würde ausgesprochen war, denn beide gemeinschaftlich hiessen „Knechte." Die Urkundenbücher geben zahlreiche Belege dafür.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu den beiden Kategorien schwer gewaffneter Edelknechte des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück, so blieb der lateinische Name für beide in Deutschland armiger, anderwärts scutifer, französisch écuyer oder damoiseau.

Wie die Kulmer Handfeste zeigt, wurden auch Lehen für sie neu creirt, denn der schwergewaffnete Reiter derselben auf verdecktem Ross von 40 Hufen Besitz, war nicht Ritter. Die mehrfach erwähnte Urkunde v. J. 1236 für den Herrn von Tiefenau nennt ihn armiger.[2])

---

[1]) So heisst es im Wigalois, also zu Anfang des 13. Jahrh., S. 22 v. 20: „Sus reit er für daz burgetor, Dâ stuonden edelknappen vor, Ritter unde Knechte, Die in nach sinem rehte Empfingen . . ." Wie aus den Stellen S. 15 Note 1 hervorgeht, wurden die mit Lehen versehenen, ritterbürtigen Edelknechte vielfach zu den milites gerechnet. In diesem Sinne ist hier wohl der Ausdruck „Ritter" aufzufassen, während unter „Knecht" der armiger gemeint ist, welcher zwar ein Lehn hat, aber nicht ritterbürtig ist.

[2]) Vgl. Bd. I S. 175 Note 1. Die Verleihung nach der Kulm. H. ebenda S. 174. Die armigeri spielen bei Dusburg eine grosse Rolle und werden häufig erwähnt. Sie waren schwer bewaffnet, wie Jeroschin sie auch ganz richtig mit Wapner übersetzt, wie in Deutschland zu seiner Zeit der schwergewaffnete Knecht genannt wird. Note 1 S. 16 Band II dieses Werkes ist danach zu berichtigen. Auch in Frankreich gab es dergleichen Lehen. Gautier

Unter diesem Ausdruck kommen in andern gleichzeitigen Urkunden auch anderwärts schwer gewaffnete Reiter vor, die mit den Rittern rangiren und zu den freien Vasallen gehören. So verpflichtet sich der Wildgraf Konrad dem Erzbischof von Mainz mit 60 Rittern und 40 Edelknappen 1239 auf fünf Jahre gegen den Herzog von Baiern zu dienen.[1] Unter diesen Edelknechten (armigeri) können nicht ritterbürtige gemeint sein, da die Verpflichtung auf fünf Jahre lautete. Bestimmter tritt dies noch in der folgenden Urkunde hervor. In einem Vertrage der Grafen von Jülich und von Katzenellenbogen v. J. 1263 mit der Stadt Köln werden sie als Bürger der Stadt mit der Verpflichtung aufgenommen, derselben mit „9 Rittern und 15 Knappen mit den wapinen up ovirdektin orsin" zu dienen.[2]) Bei der mehrfachen Erneuerung dieses Vertrages mit dem Grafen von Jülich im 14. Jahrhundert erscheint immer dieselbe Zahl von Rittern und Knechten, ein Zeichen, dass es sich hier um ganz bestimmte Lehen handelte, deren Inhaber jene Knappen waren.

Es kann daher nicht auffallen, dass in Urkunden der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Vasallen hinter den Rittern auf-

(Chevalerie S. 195) macht auf eine Anzahl Urkunden aufmerksam, wo der Edelknecht (damoiseau) als Sohn eines Edelknechtes bezeichnet wird. In diesem Sinne kommt in deutschen Urkunden auch famulus für Vater und Sohn vor.

[1]) Eltester und Goerz U. B. 3, 508: „cum sexaginta militibus et armigeris quadraginta per quinque annos." Im 14. Jahrhundert und schon Ende des 13., wie die Urkd. S. 28 N. 2 v. J. 1285 zeigt, kommt dieselbe Zusammenstellung von militibus et armigeris vor, doch umfasst der Ausdruck armiger dann auch den frühern serviens, was in dieser Urkunde von 1239 noch nicht angenommen werden kann, da der serviens eques zu dieser Zeit noch nicht schwer gewaffnet war. Vgl. S. 25. Armiger bedeutet hier dasselbe wie in der vorhergehenden Note.

[2]) Ennen. Quellen zur Gesch. d. St. Köln 2, 465: „nuin ridderen inde mit vunfzien Knappen." In der Erneuerung des Vertrages v. J. 1368 (ebenda 4, 560) heisst es von den Knappen: „15 Knappen guder lude zum Schilde geboren." Die Bemerkung Roth's v. Schreckenstein (Ritterwürde und Ritterstand S. 96), dass diese Knappen auch nicht ritterbürtige Dienstknappen hätten sein können, ist daher nicht gerechtfertigt, noch weniger eine darauf bezügliche Bemerkung von H. Delpech (Tactique au XIII siècle I S. 398 Note 2), wo er diese Knappen für Sergenten im Gefolge der Ritter hält.

geführt werden,[1]) obgleich letztere ursprünglich Dienstleute, also unfrei, waren.

Aber sowohl die Ritterwürde wie die bessere Bewaffnung erhob diese weit über die früheren Vasallen, welche nicht mehr ritterbürtig waren. Letztere standen auch den ritterbürtigen Edelknechten nach, wenn diese im Besitz des Lehns waren. Es ist erklärlich, dass diese bei den schnellen Fortschritten der Bewaffnung den alten Vasallen voraus waren, deren Verpflichtung auf eine Zeit zurückging, wo die Bewaffnung noch einfach war. Denn wir finden, dass die ritterbürtigen Edelknechte ausgangs des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gleichen Sold mit den Rittern hatten,[2]) während die Knappen oder Knechte nur die Hälfte bezogen. Die nicht ritterbürtigen Edelknechte verschmolzen dagegen allmählich mit den aus dem unfreien Stande hervorgegangenen Knechten (famuli, clientes) zu einem Stande, der dann im Laufe des 14. Jahrhunderts auch in der Bewaffnung fortschreitet und in der zweiten Hälfte desselben dieselbe Bewaffnung wie die Ritter (jedoch ohne Abzeichen) annimmt und ebenfalls gleichen Sold mit den Rittern bezieht.

Der Beweis für die Verschmelzung der armigeri als freie Vasallen mit den Dienstleuten niedern Grades liegt in der obigen Kölner Urkunde v. J. 1263 im Verein mit einer andern ebendaselbst v. J. 1286, wo sich Walram von Montjoie verpflichtet, der Stadt Köln mit 10 Rittern und 15 Knechten, seinen Dienst-

---

[1]) MG. Leges 2, 459 a. 1292: „mandamus universis principibus tam ecclesiasticis quam saecularibus, prelatis, baronibus, nobilibus, ministerialibus, militibus, vasallis . . . .

In einer Urkunde Rudolfs von Habsburg v. J. 1282 (bei Herrgott Mon. 1, 216) heisst es: „. . . nobilibus, ministerialibus, militibus, clientibus, et vasallis Austriae . . . .“ clientes sind die famuli, welche aus den frühern servientes equites hervorgegangen sind.

[2]) In einer englischen Soldrechnung aus den Jahren 1281 und 1282 erhielt Ritter und Edelknecht (esquire) je einen Schilling täglichen Sold. (Archaeologie XVI. Hewitt, Armour 1, 214). Ebenso in dem Vertrage des Herrn von Vianden mit dem Erzbischof von Trier 1339 über Stellung von 20 Helmen, Ritter und Edelknechten mit dem gleichen monatlichen Sold von 18 fl. (Böhmer-Ficker. Acta imp. selecta S. 743.) Ferner nach den Mitth. von Höhlbaum über die Kreuzfahrt des Grafen Wilhelm IV von Hennegau und Holland 1336 nach Preussen, wo Ritter und Edelknecht einen täglichen Sold von 1 flor. erhalten. (Altpr. Monatsschrift 1879, 301 ff.)

leuten, auf verdeckten Rossen zu dienen.[1]) Die Dienstleute werden, wie die freien Vasallen, mit armigeri bezeichnet, ganz in derselben Weise wie in Frankreich um dieselbe Zeit der Ausdruck sergent à cheval in „écuyer“ überging. In andern Theilen Deutschlands geschah das nicht so, indem neben dem freien Vasallen als Knappen, der Dienstmann (famulus, cliens) als Knecht erscheint.[2]) Ein Unterschied in rechtlicher Beziehung lag darin nicht, auch der Knecht gehörte fortan zu den Freien, ob er armiger, famulus oder cliens genannt wurde.

---

[1]) Ennen. 3, 232: „cum decem militibus et quindecim armigeris, qui erant familia nostra, cum dextrariis coopertis.“

[2]) Dass der Unterschied beider, was die Herkunft betrifft, bekannt war, geht aus folgender Urkunde hervor, wo der aus unfreiem Stande hervorgegangene armiger famulus, armiger genannt wird. Ennen 3, 280. Der Graf Walram von Jülich, Herr von Bergheim, tritt 1285 dem Landfrieden bei „cum quindecim tam militibus quam famulis armigeris et dextrariis coopertis.“ Dahin gehört auch die Urkunde bei Schaab, Gesch. des Rh. Städtebds. II 67, wonach der Graf Wilhelm von Katzenellenbogen 1293 zum Bürger von Mainz aufgenommen wird und sich verpflichtet „cum decem viris militibus seu militaris condicionis in dextrariis faleratis“ im Bedarfsfall zu erscheinen. Die viri militares sind, wie ich noch zeigen werde, Dienstleute. Die Verpflichtung lautet daher auf Ritter oder Knechte (rittermässige Knechte).

2. Die Dienstleute (Ministerialen).

Der Ursprung der Dienstleute in der Eigenschaft als Krieger lässt sich nach Urkunden bis in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts verfolgen. Ich habe in den Vorbemerkungen zur ersten Abtheilung 3. Bandes S. XVIII ff. die wesentlichsten Punkte bereits angeführt und namentlich meine Auffassung des Weissenburger Dienstrechts v. J. 1029 erläutert, die den Reichsministerialen (cliens) als leichten Reiter zu einem Pferde ohne Leibesrüstung erscheinen lässt, der diesseits der Alpen ohne Diener und ohne Packpferd war und nur bei einer Heerfahrt nach Italien mit einem Packpferde und zwei unberittenen Dienern, die nur des Packpferdes wegen da waren, versehen wurde. Schon diese Zutheilung von zwei Dienern lässt den Dienstmann des Weissenburger Dienstrechts nicht als Trossknecht erscheinen, wie v. Fürth die niedere Klasse der Dienstleute darzustellen sucht.[1]) Hierauf weist auch Wipo, der gleichzeitige Biograph Kaiser Konrads II hin, der den Ausdruck miles gregarius für eine Klasse von Kriegern gebraucht,[2]) welche den milites

---

[1]) v. Fürth (die Ministerialen) bezieht sich zwar nicht speciell auf das Weissenburger Dienstrecht, das er noch nicht kennt, spricht sich S. 228 aber im Allgemeinen dahin aus, dass diese niedern Ministerialen, „welche von einigen Gelehrten für Kriegsmannen gehalten werden, wohl nichts anderes waren, als Diener ihres Herrn zur Erhaltung der Ordnung und zur Bestrafung von Verbrechern . . . welche im Kriege als bewaffneter Tross erscheinen."

[2]) MG. SS. 11, 261: Omnes episcopi, duces et reliqui principes, milites primi, milites gregarii, quin et ingenui omnes, si alicuius momenti sunt, Regem fidem faciunt."

„Illi gregarios, id est ignobiles milites" heisst es in einer Urkunde bei Waitz. VG. 4, 232 N. 4. Wenn sie in der Stelle des Wipo daher auch vor den ingenui stehen, so waren sie nichts desto weniger unfrei.

primi, den freien Vasallen, gegenüber gestellt werden und offenbar den clientes des Weissenburger Dienstrechts entsprechen. Es liegt in dem Wort miles, dass sie Krieger waren. Darauf deutet auch eine Stelle der chron. Polon,[1]) wo König Kasimir 1047 einem der milites gregarii, welcher ihm das Leben gerettet hatte, den Adel verleiht. Da sie nach Wipo dem Könige huldigen, müssen sie mit Beneficien versehen gewesen sein. Diese mögen jedoch eben nur ausgereicht haben, ihnen eine angemessene Stellung als Beamte zu sichern, denn sie wurden in Friedenszeiten zu mancherlei Aufsichts- und polizeilichen Diensten als Verwaltungsbeamte und Aufseher für Feld und Wald etc. verwendet, so dass sie sich nicht ausschliesslich dem kriegerischen Beruf widmen konnten, wie der Vasall. Nach dem Weissenburger Dienstrecht erhielten sie sogar das Pferd erst beim Aufbruch zur Heerfahrt. Nach Einführung einer schwer gerüsteten Klasse von Ministerialien in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts mussten diesen jedoch die Mittel gewährt werden, sich ganz dem kriegerischen Beruf hinzugeben. In einer Urknnde v. J. 1116[2]) ist daher von „militaris vite personis" die Rede, welche in dem Güterkomplex lagen, den Wernher von Kirchheim 1092 dem Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen geschenkt hatte, die aber nicht mit übergeben werden sollten. Es kann sich hier nur um Dienstleute handeln. Bei Anselm (II, 55 S. 223)[3]) stehn die armati im Gegensatz zu den milites gregarii, die demnach, wie bemerkt, ohne Leibrüstung waren.

Für die Existenz einer zahlreichen leichten Reiterei in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts liegen einige Zeugnisse vor. So erzählen die Ann. Altah. zum Jahr 1042,[4]) dass sich in einem

---

[1]) MG. SS. 9, 431 a. 1047: „quidam non de nobilium genere, sed de gregariis militibus.

[2]) F. L. Baumann, Quellen zur Schweizergeschichte 3, 32. Roth von Schreckenstein. Die Ritterwürde und der Ritterstand. Freiburg 1886. S. 147 Note 3.

[3]) Waitz VG. 8, 115 Note 1.

[4]) Ann. Altah. SS. 20, 797: Aderat ibi tum marchio Adalbertus et Luipoldus filius eios, cum parvissimima manu militum et servitorum, quippe nec 30 habens scutatorum. Alii etiam quidem nobiles et fortes in praediis suis morabantur, qui hoc malum nec sciverunt nec opinabantur. Et re tamen et tempore sunt congregati et semet invicem cohortati hostium legionibus

besonderen Fall unter 300 Reitern nur 30 Ritter (scutati) befunden hätten. Baltzer sucht dieses Verhältniss abzuschwächen [1]) und meint, dass sich nach der Zurückkunft der nobiles et fortiores, welche auf Beute ausgezogen waren, das Verhältniss anders gestaltet hätte. Es ist jedoch klar, dass diese nobiles et fortiores zu dem Geschäft, zu dem sie ausgezogen waren, erst recht leichte Reiter (servitores also clientes oder servientes) gebraucht haben.

In einer Stelle der Chronik von Moyenmoutier ist von einer, der Zahl der zum Reichsheer zu stellenden Ritter angemessenen Anzahl von clipeati (consueto clypeatae manu) die Rede. Matthäi, welcher die Stelle anführt, [2]) macht diese clipeati irrthümlich zu Schildträgern der Ritter. Sie waren vielmehr selbst Beschildete uud sind als Ministerialen des Klosters aufzufassen, während die milites Vasallen desselben waren. [3]) Die Chronik ist um die Mitte des 11. Jahrhunderts geschrieben und die Angaben wohl nur für diese Zeit zu verwerthen. Der Chronist bezieht sie auf die Zeit Lothars II.

In Polen und Böhmen, wo das Lehnssystem keinen Eingang gefunden hatte, besass man nichts desto weniger diese beiden

---

obviare . . . Nostratium autem, quamvis non adhuc essent trecenti . . . . Baltzer S. 55. Die scutati bedeuten die Ritter.

[1]) Baltzer S. 55 Note 47: „vielmehr waren nec triginta scutati nur so lange, als die alii nobiles et fortes noch nicht herbeigekommen waren.

[2]) Matthäi. Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II S. 48. Göttingen 1877.

[3]) Chron. Med. monast. SS. 4, 89: „praefatus abbas . . . alam loricatorum, quam solebat, id est 30 milites cum consueto clypeatae manus numero in exercitum destinare noluit.“ Baltzer fasst diese Stelle S. 57 Note 52 ganz richtig auf, indem er sagt: „Der Umstand, dass unser Autor die loricati und clipeati als getrennte Corps behandelt, und dass die Aufbringung der clipeati dem Abt, nicht den einzelnen Rittern obliegt, spricht gegen Matthäi.“ Waitz sucht dagegen seine irrthümliche Ansicht darauf zu begründen, dass die Ritter ein Gefolge von leichten Reitern gehabt hätten (V. G. 8, 116). Er meint S. 139 Note 4: „Das sagt ausdrücklich die Stelle des Chron. Med. mon.,“ obgleich er S. 116 Note 3 dies nur unter Vorbehalt ausgedrückt hatte („wo doch wohl an Schildträger zu denken, wie Matthäi will und Baltzer bezweifelt“). Der Ausdruck clipeati (pavesiers) wird noch im 13. und 14. Jahrhundert für leichtbewaffnete Reiter gebraucht, unter Anderem in den Ann. Colm. maj. SS. 17, 209 zum Jahre 1282: „occiderunt de inimicis suis 1700 clipeatos, preter alios qui armis gravibus utebantur.“

Reitergattungen, die schwer bewaffneten milites (loricati) und die leicht bewaffneten milites gregarii, die bei den Polen auch clipeati, wie in der Chronik von Moyenmoutier genannt werden. In Böhmen hiessen sie, wie wir gesehen haben, scutiferi oder Ritter zweiter Ordnung.

Die chronica Polonorum berichtet, dass bei dem Aufgebot von 1025 von dem Palatinat Posen 1300 loricati milites und 4000 clipeatorum militum, von Gnesen 1500 loricati und 5000 clipeati, von Wladislaw 800 loricati und 2000 clipeati gestellt worden sind. [1]) Diese Verhältnisszahl von Leicht- und Schwerbewaffneten scheint im Allgemeinen auch in Deutschland festgehalten worden zu sein und entspricht namentlich derjenigen des deutschen Heeres in der Schlacht bei Legnano 1176. [2])

Wie überwiegend die leichte Reiterei zur Zeit Kaiser Heinrichs IV war, ergiebt sich daraus, dass die Söhne des Grafen Gero i. J. 1076 7000 leichte Reiter versammeln konnten.[3]) In diesem Fall ist jedoch nicht an clientes zu denken, da die sächsischen Bauern dieser Zeit noch grossentheils zu Pferde fochten, wie das seit Heinrich I üblich war.

In der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts entstand eine neue Klasse von Ministerialen (servientes), die in dem aus dieser Zeit stammenden Bamberger Dienstrecht loricae genannt werden,[4]) die also schwer bewaffnet waren. Bruno deutet dies noch näher an, indem er von einer 2. und 3. Klasse von milites spricht,[5]) wobei wir uns also die erste Klasse, die freien Vasallen, hinzuzudenken haben. Es ergiebt sich das auch aus einer Notiz des gleichzeitigen Wilhelm von Poitiers, welcher berichtet, dass König Wilhelm (der Eroberer) die milites vom halben Adel und die milites gregarii durch scharfe Verordnungen zu disci-

---

[1]) MG. SS. 9, 431.

[2]) Vgl. Bd. I S. 76. Die daselbst Note 1 angeführte Stelle aus Gottfried von Viterbo ist für diese Verhältnisse von grösster Bedeutung und bisher falsch aufgefasst worden. Die quingentos equites .... noveris inventos sind Ritter der neuen Schöpfung des weltlichen Ritterordens und die clientes sind zu Pferde, da sich „reliquos“ auf equites bezieht.

[3]) Lambert MG. SS. 7, 250: „filii Geronis comitis, assumptis secum VII milibus expeditorum equitum . . in occursum properant.“ Waitz. VG. 8, 114.

[4]) Jaffé. Bibl. rer. Germ. V. Berlin 1869 S. 52.

[5]) Sachsenkrieg. MG. SS. 5, 364: „ordinis secundi sive tertii milites.“

pliniren wusste.[1]) Da die Vasallen damals in Frankreich bereits vom Adel waren, sind unter den milites vom halben Adel unzweifelhaft schwer gewaffnete Ministerialen zu verstehen. Die milites gregarii werden dadurch auch hier als leicht bewaffnet constatirt.

In anderer Form giebt es auch eine Fuldaer Urkunde bei Schannat zu erkennen. In den Unterschriften derselben rangirt nämlich ein Theil der servientes mit den milites, während der andere Theil allein steht,[2]) so dass wir ebenfalls 3 Klassen vor uns haben, von denen zwei zu den servientes gehören. Die Ausdrücke servientes und clientes decken sich.

Zum Unterschiede von den milites (Vasallen) nannte man die servientes höherer Ordnung wohl auch viri militares. So sagt eine Verordnung Heinrichs IV vom Jahre 1073: „viri militares, qui dicuntur ministeriales (Fürth. S. 145). Es sei jedoch dahingestellt, ob die Verordnung echt ist, da der Ausdruck ministeriales in dieser Zeit noch nicht gebräuchlich war. Doch

---

[1]) Ausg. Giles SS. rer. gest. Wilhelmi conquest. London 1845 S. 146: (Rex) milites vero mediae nobilitatis, atque gregarios, aptissimis edictis coërcuit.

[2]) Schannat, Hist. Fuld. 39 S. 152, Waitz, VG. 5, 437. In den Vorbemerkungen zum 3. Band I S. XX, wo ich auf diese Urkunde hinweise, kam es mir nur auf den Ausdruck servientes an und ich datirte die Urkunde mit Waitz auf den Anfang des 11. Jahrhunderts. Sie gehört aber nothwendig dem Ende desselben an. Die entscheidende Stelle lautet: hi sunt ibidem Bambergenses milites et servientes ..... hi sunt servientes.

Die Ansicht von Waitz (ebenda), dass unter der höheren Klasse der servientes diejenigen gemeint sein mögen, welche in der const. de exp. rom. nicht durch hominium verbunden waren, kann ich nicht theilen, denn da ist von milites primi die Rede. Unfreie Ritter waren im 11. Jahrhundert die milites secundi ordinis, da nur die freien Vasallen primi milites waren. Wenn es daher bei Jaffé 5, 140 heisst: Henricus IV ... cuidam servienti nostro R. nomine, militi laudabili etc., so ist damit ein miles zweiter Ordnung gemeint. Es geht dies aus folgender Stelle der Notitia fundationis monasterii St. Georgii hervor, ad anno 1092: Burchardus comes .... qui jam dudum tradiderat tribus militibus suis libris viris ... (Roth v. Schr. S. 394). Die 3 Milites, welche Ministerialen waren, wurden durch ihre Freilassung zu milites primi, während sie als Ministerialen milites secundi ordinis waren. Nur diejenigen, welche als freie Vasallen in ein Dienstverhältniss getreten waren, zählten nach den constitutio zu den milites (primi), sind jedoch im Heeresschild eine Stufe herabgesetzt und werden wohl aus diesem Grunde famuli genannt.

bleibt die Stelle selbst für den Fall der Fälschung charakteristisch und dient zur Erläuterung späterer Angaben dieser Art.[1])

Das Verhältniss der höhern Ministerialen zu den Rittern im 11. Jahrhundert ergiebt sich aus einer Urkunde des Erzbischofs von Köln v. J. 1096,[2]) wo die Zeugen wie folgt aufgeführt werden: zuerst die Geistlichen; dann die milites (freien Vasallen) wie: Gerhard de Hochstaden, Gozvinus de Tomburc etc; dann die servientes: Heremannus advocatus, Gunzelinus etc. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass diese Ministerialen zu den ersten gehörten, da sich auch der Vogt darunter befindet; auch leisteten sie den Kriegsdienst gewiss mit denselben Waffen, aber Ritter konnten sie nicht sein. Noch in den Urkunden der ersten Hälfte des 12. Jahrhundert, wo der Ausdruck ministerialis gebräuchlich war, stehen diese stets hinter den milites.[3]) Heinrich V nennt den Grafen von Flandern in dem Aufgebot gegen ihn v. J. 1107 seinen miles.[4]) Kaiser Lothar versteht in seinen Urkunden unter milites stets nur Vasallen, unter andern in den constitutiones feudales v. J. 1133 und 1136. Wenn es daher in einer seiner Urkunden v. J. 1133 am Schluss des Zeugenverhörs heisst: et plures de equestri ordine majores et minores,[5]) so hat der Ausdruck ordo equestris noch die-

---

[1]) Vgl. oben S. 28 Note 2 die Urkunde des Grafen von Katzenellenbogen v. J. 1293.

So heisst es in den Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele S. 37 zum Jahr 1170: milites et militares viros aliosque nobiles .... und in den Ann. Magdeb. MG. SS. 16, 195 a. 1188 von denen, die auf dem Reichstage zu Mainz das Kreuz nahmen: vires nobiles, milites et viri militares ....“ Ich glaube daher, dass Waitz im Unrecht ist, wenn er (VG. 5, 398) den Ausdruck auf den Ritter bezieht. Auch Roth. v. Schr. irrt darin (S. 333).

[2]) Lacomblet. U. B. 1, 162.

[3]) So Jaffé 5, 445 a. 1132: milites et ministeriales. Auch Mon. Boic. 10, 452 und Waitz VG. 5, 422 in den Noten 3 und 4. Im 13. Jahrhundert ändert sich das.

[4]) MG. Leges 2, 64.

[5]) Böhmer Acta imp. sel. 1, 74. Man darf diese Stelle, wie aus Waitz (VG. 398, 399) hervorgehen könnte, nicht so auffassen, dass der ordo equestris in dieser Zeit (König Lothars) erst in Deutschland entstanden wäre. Er war seit Mitte des 11. Jahrhunderts vorhanden und in gewissem Sinne abgeschlossen. Der Ausdruck hat sich dann später auch auf das neue Ritterthum übertragen.

selbe Bedeutung wie bei Richer am Ende des 10. Jahrhunderts und unter den minores sind Grafen und Edelherrn,[1]) aber keine Ministerialen gemeint.

Erst unter Konrad III scheint der Ritterorden im Sinne einer die ganze Christenheit umfassenden Genossenschaft, wie er sich wahrscheinlich im Orient gebildet hatte, nach Deutschland gekommen zu sein. Die Form, wie Otto von Freisingen den jungen Grafen von Staufen, Friedrich, nachmaligen Kaiser, einführt, spricht dafür;[2]) ebenso die Einsegnung des Königs von Ungarn von Seiten der Bischöfe, bevor er 1146 in einer hölzernen Kirche mit den Waffen bekleidet wurde,[3]) was vorher bei der Wehrhaftmachung des Vasallen nicht erfolgte.

Es ist daher ein Irrthum, wenn Nitzsch[4]) sagt, dass nach dem Dienstrecht von St. Maximin v. J. 1135[5]) die Dienstmannschaft mit der Ehre des ritterlichen Gürtels versehen gewesen sei. In der betreffenden Urkunde steht kein Wort davon.[6]) Erst seit 1168[7]) unterzeichnen sich Ministeriale jener Gegend als Ritter.

Der Erzbischof von Mainz reichte dagegen seinem Ministerialen Mingota im Jahre 1156 den Rittergürtel,[8]) ebenso der Graf Rudolf von Arnstein um dieselbe Zeit den seinigen.[9]) Es

---

[1]) Vergl. die Urkunde Friedrichs I v. J. 1156 bei Böhmer S. 90, wo es ebenfalls heisst: „alii quam plures, comes . . . . .“ Ministerialen kommen in kaiserlichen Urkunden erst unter Konrad III und Friedrich I vor. Ebenda S. 133 a. 1182.

[2]) O. Fris. SS. 20, 365 a. 1145 (?): Creverat autem Fridericus, Friderici strenuisissimi ducis filius militiaeque cingulum sumpserat, nobilis patris futurus haeres nobilior. Igitur . . . ludis militaribus, ad seria tandem tyrocinanda accingetur negocia, patro illuc adhuc vivento terramque suam plenarie tenente.“ Friedrich ist 1122 geboren.

[3]) Ebenda S. 369: ad quandam ligneam ecclesiam accedit ibique ab episcopis — nam eo usque in puerilibus annis nondum militem induerat accepta sacerdotali benedictione ad hoc instituta armis accingitur.

[4]) Nitzsch, Gesch. d. d. Volkes 2, 133.

[5]) Beyer U. B. 1, 538. N. 624.

[6]) In der Stelle „nisi loco militis abbati decenter adsistere et servire possit“ ist unter miles kein Ministerial, sondern ein Vasall der Abtei gemeint.

[7]) Ebenda 1, 708.

[8]) Böhmer. Fontes 3, 278: cingulo tandem militari accinxit.

[9]) Ebenda S. 328: succinctus est baltheo militari.

sind dies die ersten Nachrichten für Deutschland, dass Ministeriale zu Rittern gemacht wurden. Aber es wäre ein Irrthum, anzunehmen, dass dies sich sogleich auf die ganze Masse der höhern Klasse der Ministerialen ausgedehnt hätte. Erst sehr allmählich hat sich dies vollzogen. Ganz ausnahmsweise sind im Kölner Dienstrecht, das um das Jahr 1170 emanirt ist, schon diejenigen, welche 5 Mark Einkünfte haben, als Ritter bezeichnet.[1]) Gottfried von Viterbo bezeichnet die 500 Reiter im Heere des Kaisers in der Schlacht bei Legnano 1176 als dem neugestifteten Ritterorden angehörig. In den speciellen Angaben Gisleberts (Chron. Han. MG. SS. 21) aus den Jahren 1172—1187 ist die Zahl der servientes equites loricati, die offenbar schwer gerüstete Ministerialen bedeuten, immer noch sehr gross.

Erst im Anfange des 13. Jahrhunderts scheint die Bewegung zum Abschluss gekommen zu sein. v. Fürth (die Ministerialen), welcher der irrthümlichen Meinung ist, dass die Ministerialen von vornherein Ritter gewesen sind und dies zu beweisen sucht, hat die betreffenden Beweisstellen erst dem 13. Jahrhundert entnehmen können. (S. 67.) Klempin hat für Norddeutschland die betreffenden Notizen zusammengestellt, danach werden in den Urkunden des Klosters Walkenried (Thüringen) die ersten Ritter 1193, in Westfalen 1198, in der Priegnitz 1208, in der Mittelmark 1209 genannt.[2])

In den Chroniken ist mit Ausnahme der Andeutungen bei Gottfried von Viterbo und bei Gislebert der Ministeriale höherer Ordnung nicht zu erkennen, weil er als schwergewaffneter Reiter mit den milites unter dem Ausdruck loricati oder armati zusammengeworfen wird. Das Gegentheil ist bei den leichten

---

[1]) In der constitutio de exp. rom. ist das noch nicht der Fall und da der Ausdruck milites hier noch ganz die Bedeutung von Vasall hat, so bietet dieser Umstand die genaue Zeitbestimmung für Anfertigung derselben. Sie kann nur um ein Geringes über das Jahr 1160 hinausgehen. Die älteste noch vorhandene Abschrift derselben ist v. J. 1190 in Chiemsee. Sie ist unzweifelhaft eine Fälschung, doch wird sie, vom Eingange abgerechnet, ihrem Inhalt nach nicht angefochten. Die Enthüllungen, welche Scheffer-Boichorst über den Ursprung der Fälschung giebt (Neues Archiv 1887) thun ihrem Werth in dieser Beziehung keinen Eintrag.

[2]) Klempin. Pommersches Urkundenbuch 1, 63.

Reitern (servientes equites) der Fall. Wir erkennen ihre Existenz im 12. Jahrhundert nur in den Chroniken. Die Urkunden und Dienstrechte schweigen darüber. Weder die constitutio de exp. rom. noch das Kölner Dienstrecht geben eine Andeutung davon. Es scheint daher, dass die Stellung einer gewissen Verhältnisszahl von leichten Reitern zu den schweren, wie die Chronik von Moyenmoutier es andeutet (Vgl. oben S. 31 Note 3), stehend und selbstverständlich war. An eine Zutheilung derselben an die einzelnen Ritter ist jedoch nicht zu denken.

Aber für gewöhnlich wissen auch die Chroniken nur ausnahmsweise von ihnen zu erzählen. Beim ersten Kreuzzuge und bei den Heeren Heinrichs V ist nur von loricati die Rede. Ganz beiläufig erwähnt Fulcher von Chartres von dem christlichen Heer in der 2. Schlacht von Ramla 1105, dass es 500 Ritter gezählt habe, ausser denen, die sonst noch beritten waren.[1]) In der Schlacht bei Brémule 1119 waren englischerseits „grant planté de s e r g a n z et de gens à pie.“[2]) Sehr zahlreich waren die leichten Reiter stets bei den Böhmen.[3])

Deutscherseits haben wir in den scutiferi Heinrichs des Stolzen zum Theil servientes equites erkannt, wie der miles plebejus vor Tortona unzweifelhaft einen Sarianten zu Pferde vorstellt und

---

[1]) Fulch. Carn. Ist. a. 413; „Milites nostri erant quingenti, exceptis illis qui militari nomine non censebantur, tamen equitantes. Die letzteren waren also leichte Reiter.“

[2]) Chron. de France (Rec. d. Hist. XII 721).

[3]) Besonders zahlreich waren sie im Feldzuge 1158 nach Italien vertreten. Otto Morena nennt sie hier scutiferi und der Ausdruck scheint auch den böhmischen Chronisten geläufig zu sein, denn der Fortsetzer der Chron. des Cosmas (MG. SS. IX) nennt so S. 132 die deutschen Reiter niederer Ordnung, wie wir oben gesehn haben. Für gewöhnlich werden sie als milites secundi ordinis bezeichnet (Cosmas chron. Boem. MG. SS. IX S. 129 und S. 144). Unter keinen Umständen können sie aber mit scutarii bezeichnet werden, wie Baltzer das S. 12 seiner Dissertation es thut. Scutarii waren die Diener der Ritter 1. Ordnung, welche mit der Beute vorausgeschickt wurden. Dass sie aber von den Rittern 2. Ordnung begleitet wurden, ergiebt sich daraus, dass nur die Ritter 1. Ordnung beim Herzog Wratislaw zurückgehalten wurden. Es heisst dann auch im Nachsatz S. 94 „quia vero secundi ordinis milites jam praecesserant cum praeda.“ Daraus folgt aber noch nicht, dass scutarii und milites secundi ordinis identisch sind. B. verwechselt auch hier wie anderwärts scutarii mit scutiferi.

auch im folgenden Jahre im kaiserlichen Heere milites gregarii vertreten waren.[1]) Bei den Heeren des 2. Kreuzzuges ist der leichte Reiter im französischen und deutschen Heere zahlreich vorhanden.[2])

Im deutschen Heere Kaiser Friedrichs I 1176 waren die clientes equites überwiegend.[3])

Nähere Nachrichten finden sich dann bei Gislebert.

Im Jahre 1171 zieht Graf Balduin V von Hennegau seinem Onkel, dem Grafen Heinrich von Namur und Luxemburg, der von seinen Vasallen schwer bedrängt war, mit 300 militibus et totidem servientibus equitibus zu Hilfe.[4])

Im Kriege des Grafen von Flandern mit Frankreich 1181 schickte der Graf Balduin ersterem 400 Ritter und 60000 Mann zu Fuss und zu Pferde zu. Der Graf von Flandern hatte selbst 1000 Ritter und 200000 Mann zu Fuss und zu Pferde aufgebracht.[5])

In der Fehde des Grafen von Hennegau 1184 mit dem Grafen von Flandern, dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von Löwen (Brabant) hatte der Graf von Flandern 500 Ritter, 1000 schwergewaffnete Sarianten zu Pferde (servientes equites locicati) und eine grosse Zahl gut bewaffnetes Fussvolk; der Erzbischof gegen 1300 Ritter und viele Sarianten zu Pferde und der Graf von Löwen 400 Ritter und 60000 Mann zu Fuss und zu Pferde aufgebracht.

Der Graf von Hennegau selbst nahm 300 Ritter und 3000 Sarianten zu Fuss und zu Pferde in Sold und hatte ausserdem 300 Ritter zu unterhalten, die ihm von Frankreich und Lothringen zu Hilfe geschickt wurden.[6])

Im Jahre 1187 zog der Graf von Hennegau mit 110 auserwählten Rittern und 80 schwergewaffneten Sarianten zu Pferde dem Könige von Frankreich in dem Kriege mit England zu

---

[1]) Vgl. S. XIX und XX der Vorbemerkungen zum 3. Bande I.

[2]) Gesta Ludov. VII a. 1147 und in Bezug auf das deutsche Heer Guil. Tyr. Cap. XVI. 19 und Matth. Paris a. 1146.

[3]) Vgl. Bd. I S. 76.

[4]) Gisleb. Chron. Han. MG. SS. 21, 520.

[5]) Ebenda S. 531.

[6]) Ebenda S. 543.

Hilfe. Unter den Sarianten befanden sich mehrere, welche wie die Ritter bewaffnet und mit verdeckten Hengsten versehn waren.[1])

In dem Kriege zwischen Limburg und Hennegau 1194 hatte der Herzog von Limburg über 400 Ritter, dazu ebensoviele clientes equites und gegen 20000 Mann zu Fuss. Das Heer des Grafen von Hennegau zählte 160 Ritter, 200 clientes equites und mindestens 40000 Mann zu Fuss.[2])

Die Zahl der Reiter macht in diesen Angaben den Eindruck der Zuverlässigkeit, das Fussvolk scheint zum Theil übertrieben stark zu sein, doch nahm man es damit nicht so genau. Die Angaben sind im hohen Grade interessant, weil sie uns anderwärts fehlen. Sie geben uns einen ungefähren Anhalt für die Zusammensetzung der deutschen Heere im Kriege Philipps von Schwaben mit dem Welfen Otto, wo auch deutscherseits das Fussvolk eine grosse Rolle spielt.

Wie sich aus dem Zahlenverhältniss der servientes equites zu den Rittern ergiebt, war dasselbe sehr wechselnd. Jedenfalls ist die Annahme ausgeschlossen, dass die Sarianten den Rittern einzeln oder zu mehreren zugetheilt waren und das Gefolge desselben bildeten. Dieses bestand vielmehr aus dem unberittenen armiger mit einem Jungen (garçon).[3])

Die servientes equites loricati kommen hier zum letzten Male vor. Im 13. Jahrhundert existirt diese Klasse nicht mehr, weil sie in den Rittern aufgegangen ist. Zugleich hebt sich der Stand der servientes equites (sergens à cheval, Sarianten zu Pferde) ungemein. Wie wir oben gesehen haben, leisteten sie Huldigung und waren mit Landbesitz versehen,[4]) erhielten

---

[1]) Ebenda S. 552.

[2]) Ebenda S. 587.

[3]) Ebenda S. 522. Wenn es bei Fulcher Carnot., (rec. des hist. 391) heisst: „et quia necessitas nos urgebat pro eo quod militum eramus egentes, monente rege, quicunque potuit de armigero suo militem fecit“, so sagt das weiter nichts, als dass der Ritter, der die Waffen und ein Pferd übrig hatte, um seinen armiger damit auszurüsten, dies thun sollte. Der armiger war also zu Fuss und war auch unbewaffnet, denn Fulcher sagt an einer anderen Stelle von Joscelin „acceptis armis ab armigero in militem provectus est: comes quippe Tripolitanus ad hunc gradum eum sublimavit.“ Fulch. S. 463 O. Heermann. Gefechtsführung etc. Marburg 1888. S. 101.

[4]) S. 8, Note 1.

auch einen Panzer oder Brustharnisch.[1]) Gleich der Anfang des 13. Jahrhunderts bringt einige interessante Nachrichten über sie. Im Jahre 1202 erscheinen sie in französischen Söldnerlisten und zwar unabhängig von den Rittern.[2])

Als nach der Eroberung von Konstantinopel 1204 durch die Franken die Beute in baarem Gelde von 100000 Mark zur Vertheilung kommt, werden 2 Fussknechte gleich einem Sarianten zu Pferde, und zwei von diesen gleich einem Ritter gerechnet.[3]) Dies Verhältniss hat sich auch später erhalten.

Bei der militärischen Organisation von Morea i. J. 1208 wurden auch Sarianten-Lehen verausgabt.[4])

Von besonderem Interesse für das Verhältniss der Sarianten ist die Nachricht in dem Bericht des Königs von Kastilien an den Papst über die Schlacht bei Tolosa de las Navas 1212, auf die ich schon in den Gött. gel. Anz. 1883 S. 859 hinweise, wonach die Zuzüge aus den transmontanen Ländern sich auf 2000 Ritter mit ihren Knappen (armigeri), 10000 Sarianten zu Pferde und bis auf 50000 Sarianten zu Fuss belaufen haben.[5])

Ein gleiches Verhältniss von 5 Sarianten zu Pferde auf einen Ritter stellte sich auch bei der Belagerung von Damiette

---

[1]) 3. Band I S. 93.

[2]) Boutaric S. 245.

[3]) Villehardouin, (Bouquet) rec. d. hist. XVIII 463. H. Delpech legt sich das (Tactique au XIII siècle I 412) so aus, dass auf den Ritter zwei Sarianten zu Pferde kamen, ihm also zugetheilt waren. Er folgert das aus dem Kontract, den die Kreuzfahrer mit Venedig über den Transport von 4500 Rittern mit ebensoviel Pferden und 9000 écuyers schlossen. Er ist der Ansicht dass diese écuyers, die er scutarii nennt, durch Ankauf von 9000 Pferden beritten gemacht worden wären, und jene sergens à cheval vorstellten. Diese écuyers standen aber nach den assizes von Jerusalem, welche für den Brauch dieser Zeit als massgebend zu erachten sind, dem Range nach unter dem sergent à pied, zählen also bei der Vertheilung der Beute gar nicht mit. Der écuyer war zu Fuss und gehörte dem Ritter an, der ihm einen gewissen Theil abgegeben haben mag. Zu den sergens à cheval wurden dagegen, wie wir gesehen haben, diejenigen écuyers gerechnet, welche ihre Lehrzeit absolvirt hatten und mündig waren. Wenn die Zahl der sergens à cheval in den folgenden Jahren sich noch mehrte, so hatte das gar keinen Einfluss auf die écuyers im Gefolge der Ritter, die vor wie nach der Zahl nach höchstens zwei waren und zu Fuss dienten.

[4]) Chronique de Morée. Delpech I 408.

[5]) Rainaldi. Ann. eccles. a. 1212.

1218 heraus,[1]) doch ist das in beiden Fällen mehr zufällig.[2]) In den Schlachten von Muret und Bouvines war das Verhältniss geringer.

Beim Heere des Prinzen Louis an der Loire 1214 befanden sich 2000 Sarianten zu Pferde auf 800 Ritter. Das Verhältniss bei Muret 1213 (nach Wilh. dem Briten 260 Ritter und 500 Sarianten) ist etwa das, wie es Friedrich II bei Cortenuova hatte, 1000 Ritter und gegen 2000 Sarianten. Bei Bouvines ist es nicht genau festzustellen, doch werden allein 3000 satellites equites zum Angriff auf die Brabanzonen verwendet, so dass das Verhältniss wie 1 : 3 gewesen sein mag.

Der Ausdruck satellites entspricht genau dem Ausdruck servientes[3]) oder clientes. Die 150 satellites des Abtes von St. Medard in der Schlacht von Bouvines deuten deren Stand als niedere Ministerialen des Klosters ganz bestimmt an. Der Ausdruck wird auch von den Ann. S. Pat. colon. für die niedern Ministerialen des Erzstiftes angewendet.[4])

---

[1]) Matth. Paris (Rec. XVII S. 754) „bene fuerunt mille milites crucesignati et alii equites quinque millia.“ Delpech I 409. 3. Dieselbe Verhältnisszahl findet sich im Wigalois S. 267 v. 37: „Dâ riten tusent riter mit Und fünf tusent sarjant, Die truogen lanzen in der hant, Buckelar, swert unde bogen.“

In Band III 1 S. 105 Note 2 habe ich diese Sarjanten irrthümlich für Fussknechte gehalten.

In den Nibelungen (Ausg. Hagen v. 6041) ist sogar von 9000 Knechten bei 1060 Rittern die Rede. Wie aus dem Vergleich beider Stellen hervorgeht, bedeutet s a r i a n t z u P f e r d e und K n e c h t dasselbe. Wenn es indessen bei Wig. S. 22 v. 22 heisst „riter unde knechte, Die in nach sinem rehte Empfingen wönnicliche,“ so ist „Ritter und Knechte“ noch nicht im spätern Sinne gebraucht. Vgl. oben S. 25 Note 1. Wigalois ist zwischen 1208 und 1210 geschrieben.

[2]) Delpech giebt I 409 ff. eine ganz unkritische Zusammenstellung über diese Verhältnisszahlen, indem er den Ausdruck servientes, wo er unzweifelhaft Fussvolk bedeutet, auf Reiter überträgt. So in den Rotulus König Johanns von England v. J. 1213, in der Ausrüstung nach Majorka, bei den 500 servientes und 100 Rittern, welche von den Königen Richard Löwenherz und Philipp August 1191 nach Antiochien geschickt werden.

[3]) Während Guill. Arm. (rec. 17, 92) die Stärke Montforts bei Muret auf 260 milites et 500 satellites equites angiebt, sagt Peter de Vaux Cernay (ebenda S. 86) „inter milites et servientes in equis 800.“

[4]) Mg. SS. 22, 545 a. 1249: Archiepiscopus (Col.) cum magnifico militum,

Officiell wird in den Heeren der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts der Ausdruck servientes equites für die leichten Reiter gebraucht.

So heisst es in einem Vertrage König Heinrichs III von England mit dem Herzog von Bretagne v. J. 1230, dass dieser 400 milites et 100 servientes equites zu stellen habe.[1])

Aus dem Jahre 1231 liegt die Ablöhnung einer Anzahl von Söldnern nach Beendigung des Feldzuges gegen die Bretagne vor,[2]) wonach das französische Heer aus milites, balestarii equites und servientes equites bestand. Dazu traten die Sarianten zu Fuss.

Das Zahlenverhältniss dieser Reitergattungen zu einander geht daraus nicht hervor. Dagegen haben wir einen Befehl Kaiser Friedrichs II vom 2. Mai 1240, wonach der Justitiar der terra di Lavoro 20 Ritter, 20 Armbrustschützen zu Pferde und 20 Sarianten zu Pferde nach der Insel Sardinien schicken soll. [3])

Wir würden aus den Chroniken der Zeit keine so präcise Vorstellung von der Zusammensetzung der Heere erhalten, wie sie diese urkundlichen Nachrichten geben.

Da die Sarianten zu Pferde zu dieser Zeit auch mit einem Brustpanzer versehen waren, so wurden sie zu den „armati“ gerechnet, zu denen im 11. und 12. Jahrhundert nur die höhere Klasse der Ministerialen gezählt wurde.. Der Ausdruck kommt mehrfach vor. So erzählen die Ann. S. Pantal. Col. zum Jahre

---

satellitum et armatorum apparatu ad regem (Guill.) processit. Hier drückt sich bereits der Unterschied zwischen den schwer bewaffneten Knechten (satellites) von leicht bewaffneten Reitern (armati, das sind die servi) aus.

[1]) Rymer, Foedera 1, 198.

[2]) (Bouquet), Rec. 21, 220.

[3]) Die Mannschaft sollte die Pferde in Sardinien vorfinden und nur die Sättel und die Ausrüstung für dieselben mitnehmen. Huillard-Bréholles 5, 945: „mandamus . . . te apud Neapolim conferas, et inventis ibidem viginti militibus, viginti balistariis et totidem servientibus armis omnibus ipsis expedientibus munitis, eos in Sardiniam destinare procures, daudo unicuique militum duorum mensium ana unciis tribus pro mensem, balistariis autem et servientibus similiter pro duobus mensibus ana unciis duabus per mensem cuilibet ipsorum . . . . precipiens nihilominus omnibus ipsis et sellas et frena pro equis secum portare debeant, recepturi cum in Sardiniam applicuerint equitaturis . . .“

1248, dass der Kaiser zu der Zeit, als der Sturm auf sein Lager bei Parma erfolgte (18. Februar), sich von 500 armati begleitet, auf der Jagd befand.[1]) König Heinrich erschien 1235 „cum quinque mille armatis vor Worms.[2]) Der Graf von Savoien verpflichtete sich 1248 (Novbr.) dem Kaiser „cum mille armatis" zu dienen.[3])

Es würde aus diesen Angaben noch nicht hervorgehen, dass die leichten Pferde eingerechnet waren, doch ergiebt es sich aus der Rechnunglegung des Gerhard von Sinzig vom Jahre 1242, wonach dieser 50 Bewaffnete zu einem Pferde für König Konrad IV unterhielt.[4])

In Frankreich kommt um dieselbe Zeit der entsprechende Ausdruck homme d'armes auf.[5])

Daneben erscheint gleichzeitig eine neue Benennung, welche auf eine Einrichtung deutet, die den Sarianten zu Pferde dem Ritter immer näher brachte. Es ist die Bezeichnung dextrarii falerati oder cooperti (auf verdeckten Rossen, armures de fer à cheval), welche die Reiter umfasste, deren Pferde mit eisernen Kuvertüren[6]) versehen waren. Die Reiter für ihre Person konnten schwer oder leicht bewaffnet sein.

Die ersteren bestanden aus Rittern oder Edelknechten mit Ritterlehen, die letztern aus leicht bewaffneten Edelknechten und Sarianten im Sinne von niedern Ministerialen. Die Entstehung der letztern wird dadurch erklärlich, dass die zahlreiche Vermehrung der Armbrustschützen, welche durch die seit Ende

---

[1]) MG. SS. 22, 544.

[2]) Ann. Worm. Ebenda 17, 44. Böhmer, Fontes 2, 178.

[3]) H. B. 6, 665.

[4]) Eltester und Goerz. Mittelrh. U. B. 3, 564: (Gerh. de Sinzich) . . . tenebat quinquaginta armatos cum totidem equitatuum ad nostrum servitium. a. 1242.

[5]) Joinville.

[6]) Im III. Bande Abth. 1 S. 34 habe ich in Note 1 die Bemerkung gemacht, dass die deutschen Dichter keinen andern Namen für Kuvertüre haben. Inzwischen habe ich jedoch mehrere Stellen gefunden, wo sie einfach Decke genannt wird, so Parz. 261 v. 10: sin Decke was zu Tenabroc geworht uz ringen starken; dann Wig. S. 277 v. 33: „uf jeglichez (ors) zwo Decke geleit Von isen und von pfelle; ferner Frauendank S. 277 v. 22: „das helm, schilt, Decke und wapenroc Was geschaechet blâ und golt."

des 12. Jahrhunderts verbesserte Armbrust hervorgerufen worden war, den Pferden höchst gefährlich wurde, weil sie eine grosse Zielfläche boten. Für seine Person fand der Reiter hinter dem Schilde Schutz. Die Bezeichnung trat an die Stelle der frühern nach der Zahl der Ritter, welche noch i. J. 1230 vorkommt.[1]) Die erste Bezeichnung nach „dextrariis coopertis“ finde ich im Jahre 1238.[2])

Die Neuerung scheint schnell um sich gegriffen zu haben, denn wir finden in der sogenannten Repgauischen Chronik, dass der Erzbischof von Magdeburg und der Markgraf von Meissen i. J. 1240 mit 2000 „verdeckten Orssen“ in die Marken einbrachen.[3])

Wie sich die Entstehung aus den vorhandenen Elementen zugetragen hat, ob durch eine Vergrösserung des Lehens der Sarianten, oder ob der Ehrgeiz der Wohlhabenden unter ihnen im Verein mit dem Bedürfniss nach dieser Reitergattung und der Einwirkung eines organisatorischen Geistes wie desjenigen Kaiser Friedrichs II, dazu beigetragen hat, lässt sich nicht erkennen. Bei Neubelehnungen drückt sich das in dem entsprechenden Vertrage aus.

Ich verweise in dieser Beziehung auf Band I S. 173, wonach Friedrich II i. J. 1249 eine Verleihung macht mit der Verpflichtung im Bedarfsfalle mit einer Zahl von Reitern „cum equo armato“ zu dienen.[4])

Von grösserem Interesse in dieser Beziehung ist das Schreiben des livländischen Vicelandmeisters Georg v. J. 1261 an die Stadt Lübeck, worin er nach der furchtbaren Niederlage von Durben um Hilfe bittet und die Bedingungen aufstellt, unter welchen deutsche Einwanderer anzusiedeln sind. Es ist da zu-

[1]) Eltester und Goerz. U. B. 3, 318. Der Erzbischof von Köln verbindet sich mit dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Markgrafen von Baden am 23. Oct. 1230 gegen den Herzog von Limburg: „debent predicti Palatinus et marchio . . . ad mensem unum esse apud Mosellam cum 200 militibus in auxilium nostrum . . .“

[2]) Seibertz Quellen, Westfalen. 2, 269 a. 1238. Gottfried von Arnsberg verspricht dem Erzbischof von Köln „cum viris armatis et dextrariis ferro coopertis“ zu dienen.

[3]) Ausgabe G. Schöne S. 90.

[4]) H. B. 6, 697.

erst von Rittern und rittermässigen Bürgern die Rede, welche gegen ein Lehen von 60 Hufen schweren Rossdienst leisten sollen; dann von Knechten (famuli), die zwar auch auf verdeckten Rossen zu dienen haben, aber nach ihrer geringern Ausstattung mit Land zu urtheilen, — sie erhielten nur 40 Hufen — eine leichtere Bewaffnung gehabt haben müssen; dann von servi, welche 10 Hufen erhielten und dafür nur auf einem leichten Pferde dienen sollen; endlich von Bauern, die Zins leisten und 6 Freijahre erhielten.[1]) Nach einer Verfügung des Landmeisters von Preussen, Konrad von Thierberg v. J. 1285 wurde eine Anzahl Vasallen (feodati) verpflichtet „mit verdeckten Rossen und leichten Waffen" zu dienen.[2]) Es sind darunter famuli zu verstehen.

Eine derartige Verpflichtung wurde 1290 auch dem Busso und Hartwig auferlegt.[3])

Die Ausdrücke famulus und servus sind offenbar dem deutschen Brauch entnommen, denn eine Ministerialität hat im Ordenslande Preussen nie bestanden. Die famuli entsprechen den rittermässigen Knechten, die servi den Edelknechten ohne Lehen. In Deutschland existirt die 3. Klasse, die servi (Platendienste, servientes equites), seitdem nur noch in den Edelknechten (armigeri) auf leichten Pferden.[4]) Die früheren, niedern Dienstleute sind verschwunden, d. h. vollständig in den famuli oder clientes aufgegangen, welche fortan als rittermässige Knechte zugleich mit den mit Lehen versehenen Knappen den neuen Stand ausmachen,[5]) welcher die schwergewaffneten Reiter liefert,

---

[1]) v. Bunge-Livl. U. B. I Nr. 362: Istud erit feodum militi vel honesto burgensi qui ibi esse volueris cum dextrario cooperto, 60 mansos saxonicos; item probo famulo cum dextrario cooperto 40 mansos; item servo cum equo et plata 10 mansos; item agricolae, quantum colon voluerit, relinquimus is liberum ad six annos, postea ea vero de suis decimam nobis solvet.

Der Bauer war also nicht zum Kriegsdienst verpflichtet, wie dies zu dieser Zeit auch in Preussen stattfand.

[2]) Cod. Worm. 1, 122: in dextrariis faleratis et armis levibus." Leicht bewaffnet bedeutet nach Cod. Worm. I Nr. 200 die Ausrüstung mit Eisenhut, Schild, Spiess und Plate.

[3]) Perlbach, Regesten Nr. 1052.

[4]) Hierüber wird in der folgenden Periode näher berichtet werden.

[5]) Beide Kategorien von Lehnsleuten sind im Ordenslande Preussen in

die mit den Rittern gemeinschaftlich die dextrarii falerati bilden und gleiche politische Rechte mit diesen haben.[1]) Von einer Unfreiheit ist bei ihnen bald ebensowenig wie bei den Rittern mehr die Rede.[2])

Um dieselbe Zeit wie in Deutschland gingen auch die servientes equites in Frankreich in dem Kriegerstand auf und wurden in den Adel aufgenommen. Der Uebergang ist nicht in allen Details zu verfolgen. Die Söldnerlisten verzeichnen schon im Jahre 1234 die Sergenten und Armbrustschützen zu Pferde auf dextrarii beritten, und in Joinville kommt der Ausdruck gens d'armes, entsprechend dem Deutschen armatus vor.[3]) Dextrarii falerati werden zwar nicht ausdrücklich erwähnt, wenn aber ein französischer Berichterstatter als Augenzeuge vom Heere Manfreds 1266 sagt, dass es 5000 dextrarii falerati stark gewesen sei,[4]) so kann man wohl annehmen, dass dies auch in Frankreich ein üblicher Ausdruck war.

Eine Urkunde von 1271 setzt dann den sergent à cheval dem écuyer gleich[5]) und der Ausdruck verschwindet bald ganz, so dass wie in Deutschland der Ausdruck Knappe oder Knecht, so in Frankreich der Ausdruck écuyer auf den serviens eques übertragen wurde. Wie die deutsche Armee fortan aus Rittern und Knappen (Knechten als schwergewaffneten und Dienern servi) und leicht bewaffneten Reitern, besteht, so die französische aus chevaliers, écuyers und valets.[6])

---

den famuli S. 45 und den armigeri (Kulmer Handfeste resp. der Urkunde v. J. 1236, vgl. S. 25 N. 2 vertreten.

[1]) Die Knechtslehen sind, wie das schon aus der livl. Urkunde hervorgeht, geringer als die Ritterlehen. In einem Vergleich der Markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg 1281 mit der Altmark wird festgesetzt, dass der Ritter mit 6, der famulus mit 4 Hufen steuerfrei ist. Gercken. Cod. dipl. Brand. 1, 22: „Item miles sub aratro suo habebit sex mansos, famulus vero quatuor, et hi erunt penitus liberi.“

[2]) (Bouquet) rec. XXI. S. 250.

[3]) Ausgabe de Wailly S. 46, 56, 80, 112.

[4]) Brief des Balzo bei Andreas Ungarus MG. SS. XXVI.

[5]) Boutaric S. 248.

[6]) Ebenda S. 249, 250. Der Ausdruck valet ist im 13. Jahrh. gleichbedeutend mit dem Edelknecht (servus), der noch kein Lehen hat und auf leichtem Pferde dient.

Das Resultat, zu dem wir gelangt sind, steht nun in vollem Einklange mit dem, was die Rechtshistoriker für dieselbe Zeit festgestellt haben. Sie constatiren gegen Ende des 13. Jahrhunderts das Aufkommen eines neuen in sich abgeschlossenen Standes, der ausser den Rittern auch noch die rittermässigen Knechte (clientes, armigeri, famuli) umfasst und ein selbständiges Glied der ständischen Verfassung bildet. Doch sagen sie uns nicht, wie die Knechte sich zu diesem Range aufgeschwungen haben, sind vielmehr der irrigen Ansicht, dass diese Knechte ritterbürtig d. h. Edelknechte sind, welche den Ritterschlag noch nicht empfangen haben.[1])

Siegel[2]) sagt in dieser Beziehung: „die Knappen waren die Diener der Ritter, mochten sie nun lebenslänglich in dieser untergeordneten Stellung bleiben, in welchem Fall sie gestandene Edelknechte heissen, oder als junge Rittersöhne nur so lange, bis sie das erforderliche Lebensalter, in Oesterreich das vier-

[1]) v. Zallinger. Ministeriales und Milites, Innsbruck 1878 S. 35, wonach die betreffende Klasse sich zusammensetzte aus „Rittern und solchen Ritterbürtigen, welche den Ritterschlag noch nicht empfangen haben." So auch v. Fürth S. 80. 81.

[2]) Die rechtliche Stellung der Dienstmannen im 12. und 13. Jahrh., Wien 1883 S. 15. v. Zellinger und Siegel stehen also ganz auf dem Standpunkte von Nitzsch (vgl. oben S. 10). Auch Roth v. Schreckenstein hält die Knechte für ritterbürtig, wird aber bei ihrer grossen Zahl im 14. Jahrhundert doch stutzig und meint (S. 344), dass ein Theil davon wohl „Dienstknappen" gewesen sein mag. Da er unter Dienstknappen, wie es scheint, die Sarianten versteht, so wäre er der Sache beinahe auf die Spur gekommen, wenn er darunter nicht das berittene Gefolge der Ritter meinte, wie aus S. 344 Note 4 hervorgeht. Den Ausdruck „Dienstknappe" hat er willkürlich eingeführt. (S. 318 braucht er ihn für die nicht ritterbürtigen Knappen, die garzune [garçons]). Es scheint daraus hervorzugehen, dass er den rittermässigen Knappen sich im Gefolge des Ritters denkt, während er seit 1363 Chef einer Lanze wie der Ritter war. Auch Löher (Ueber Ritterschaft und Adel im spätern Mittelalter S. 384) scheint in jenem Irrthum befangen, denn er führt als Belag die Strassburger Verordnung zum Römerzuge Friedrichs III an: „Es soll auch jeglicher Glewener zween redelich Knecht haben, da der (eine) Knecht ein Spies oder Armbrust haben sol und auch mit Harnisch wol gewapnet sin, als denn einem reisigen Knecht zugehört, und der ander Knecht soll zum meynsten han ein Panzer, ein Kragen, ein Hubel und ein Schwert." Dazu 4 Pferde. Knecht bedeutet hier aber einen Edelknecht 2ter Ordnung (servus), während der Glevener Ritter oder rittermässiger Knecht (armiger) war.

undzwanzigste Jahr, erreicht hatten, um selbst die Ritterschaft oder das Schwertgehänge zu empfangen."

Diese Klasse von Knappen oder Edelknechten hat niemals zu denen gehört, welche mit den Rittern den neuen Stand bildeten, sie gehörten zu den Rittern selbst. Denn wie wir gesehen haben, war das Knappenlehn der neuen Kategorie von Knechten geringer als das Ritterlehn. Die Edelknechte im Besitz eines Ritterlehns erhielten auch wegen ihrer vollständigeren Bewaffnung schon im 13. Jahrhundert grösstentheils denselben Sold als die Ritter,[1]) während die Knappen und Knechte in Frankreich zu Ende des 13. Jahrhunderts, wo Nachrichten darüber vorliegen,[2]) nur die Hälfte des Soldes der Ritter bezogen. Sie hatten, wie urkundlich bezeugt wird, das Prädicat „rittermässig" [3]) und waren „zum Schilde geboren,"[4]) auch wurden sie mit den Rittern unter dem Ausdruck „sendmässig" oder als „Mitterleute (nobiles mediocres)" zusammengefasst,[5]) aber Ritter konnten sie nicht werden. Dass „rittermässig" und „ritterbürtig" nicht dasselbe bedeutet, ergiebt sich aus einer baierischen Urkunde v. J. 1307, wo die Stände in folgender Reihenfolge aufgeführt sind: „Grafen, vrien, Dienstmannen, rittere, rittermässige Mannen."[6]) Das letztere sind gewiss keine Edelknechte, die noch nicht Ritter waren, sondern Knechte schlechtweg, bildeten aber eine besondere Klasse hinter den Rittern. Nach der thatsächlichen Entwickelung, welche die „servientes" oder „clientes" — und das sind vorherrschend die Knechte des 13. Jahrhunderts — genommen haben, blieben die Knechte zeitlebens Knechte, aber keineswegs im Dienst eines Ritters. Sie waren durchaus selbständig, wie die Knappen, welche als frühere Vasallen, ursprünglich Ritter waren, ihre Ritterbürtigkeit aber aufgegeben hatten.

Werfen wir noch einen Blick auf die Art und Weise, wie sich die Bildung des Standes der Ritter und Knechte des 14.

---

[1]) Vgl. S. 27 Note 2.
[2]) Boutaric. S. 248.
[3]) v. Zallinger S. 26. Näheres später.
[4]) Vgl. oben S. 26 Note 2.
[5]) v. Zallinger S. 31. 34. 38.
[6]) Ebenda S. 30.

Jahrhunderts, oder des niedern Adels, in den übrigen Ländern vollzogen hat, so kommt hauptsächlich noch England in Betracht. Es genügen zwei Urkunden bei Rymer, um das zu erkennen. Im J. 1294 erliess König Eduard I von England ein Aufgebot der Vasallen und Dienstleute gegen Frankreich, worin es heisst, dass die folgenden sich am 1. September in Portsmouth zur Einschiffung nach der Gascogne einstellen sollten: „Die königlichen Ritter und Sergenten, sowie diejenigen Ritter und Sergenten, welche Burgmannen des Königs sind; dann diejenigen Ritter und Sergenten, welche Burgmannen der Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, und Prioren und solche, welche Burgmannen der Grafen, Barone und Freien sind.[1])“ Die serjantia bilden die servientes equites. In einem Aufgebot v. J. 1300 gegen Shottland werden alle diese Kategorien als scutiferi (esquires) zusammengefasst.[2]) Der Ausdruck servientes equites kommt seitdem nicht mehr vor.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass sich in England dieselbe Umwandlung vollzogen hat, wie etwas früher in Frankreich. Der neue Ausdruck für die servientes equites bei der Standeserhöhung, die ihnen zutheil wurde, ist in beiden Ländern scutifer (écuyer, esquire).[3]) Wie wir noch sehen wer-

---

[1]) Rymer T. I. 2. S. 801: qui de nobis tenent in capite per servitium militum vel serjantiam; tam milites quam alios, tenentes per servitium militare, vel per serjantiam, qui tenent de wardis in manu nostra existentibus; sive sint wardae de terris archiepiscoporum, abbationum et prioratorum; sive de terris comitum, baronum vel aliorum quorumcunque liberorum hominum.

[2]) Ebenda T. I 2. S. 920. a. 1300 Befehl: an Thomas Berkele u. Joh. ab Adam aus ihrer Grafschaft alle diejenigen „tam infra libertate quam extra, quicunque forent milites, scutiferi sive alii quadraginta libratas terre et redditus, vel amplius habentes, licet de nobis non tenerent, ex parte vostra rogari faceres, quod sibi de equis et armis taliter procederent . . . quod essent ad nos apud Karlios in proximo festo Navitatis beati Joh. Baptista contra Scotos.

[3]) Für Frankreich kommt der Ausdruck scutifer in dem Cart. del rei D. Felipe im Stadtarchiv von Pampeluna gelegentlich der Soldbestimmung für denselben i. J. 1277 vor: quod scutiferi stipendiarii reducerentur ad stipendia quinque solidorum per diem ab antiquo consueta . . . nihil proposuimus immutare“. Langlois, règne de Philippe III, Paris 1887 S. 366. Denselben Sold von 5 sous täglich erhielt der sergent à cheval in der Ordonnance v. J. 1274. Ebenda S. 365. Uebrigens kommt in Frankreich auch der Ausdruck armiger für den früheren sergent à cheval vor, so in Jean S. Victor bei Auf-

den,[1]) war am Niederrhein und in Franken dafür der entsprechende Ausdruck armiger (Wapner, Knecht, Knappe) gebräuchlich, der dasselbe bedeutet. In Süddeutschland nannte man den neuen Standesangehörigen cliens, in Norddeutschland famulus (Knecht), jedoch auch armiger.[2])

Mit demselben Recht, als die Deutschen dafür den Ausdruck Knecht gebrauchten, haben die Engländer die höhere Klasse der servientes, als sie im 12. Jahrhundert zur Ritterwürde gelangte, mit Knecht (knight) bezeichnet, denn beide Klassen sind ursprünglich Knechte (servientes).[3]) Es ist dann ganz folgerecht gewesen, dass die niedere Klasse der servientes bei ihrer Standeserhöhung mit scutifer oder armiger bezeichnet wurde. Treffender ist allerdings die Bezeichnung cliens oder famulus. Wenn in Frankreich und England der Ausdruck écuyer und esquire, der bisher den Edelknecht bezeichnete, auf den serviens überging, so kann es nicht Wunder nehmen, dass auch der deutsche Knecht, wie der serviens bezeichnet wurde, später das Prädikat Edelknecht annahm, wenn er auch urkundlich für gewöhnlich Knecht gegenannt wurde. Knights und Squires, Ritter und Knechte, bildeten seitdem in England wie anderwärts einen besondern Stand, der hier noch speciell in dem Ausdruck gentry zusammengefasst wurde und zu hoher politischer Bedeutung gelangte. Der Ritter vertrat seit dem Jahre 1265 die Grafschaft im Unterhause und erreichte hier das Uebergewicht über die Städte. Später ist auch der squire dazu gelangt. In ähnlicher Weise ist der „ehrbare“ Knecht in Deutschland dazu berufen worden, in Ermangelung von Grafen, Freien und Rittern das Landgericht zu besetzen.[4])

---

zählung der Gefallenen in der Schlacht von Courtrai „et ceteri satellites vel armigeri electi, gallice nacione. (Bouquet. Rec. 21, 638).

[1]) Vgl. unter Knechten.

[2]) Unter anderem in den Söldnerkontrakten von Lübeck 1368.

[3]) Gewöhnlich wird der Ausdruck Knight anders abgeleitet, aber jedenfalls viel gezwungener. Auch ist den englischen Gelehrten, wie den französischen und deutschen, der Ursprung der Knechte (squires) entgangen. Sie verstehen unter squire ausschliesslich — von den späteren Bedeutungen des Wortes abgesehen — den ältesten Sohn des Ritters, der allerdings ebenfalls squire hiess und den Namen für den neuen Stand hergegeben, aber neben demselben fortbestanden hat.

[4]) Reg. Boica a. 1404.

Zur Gentry gehörte in England noch der Gentleman, der ebenfalls militairischen Ursprungs zu sein scheint. Es sind im 14. Jahrhundert darunter wohl die nicht erstgebornen Söhne der Ritter zu verstehen, die als leichte Reiter dienten, wie wir das in Deutschland gefunden haben. Später hat sich der Ausdruck auf weitere Kreise verbreitet.

So sehr diese Wandlungen des Kriegerstandes sich auch gleichmässig in den verschiedenen Ländern vollzogen, so unterscheidet sich doch der englische Kriegerstand dadurch wesentlich von denen auf dem Festlande, dass der Ritterstand sich vom Adel (den Lords) emancipirte und sich in der innern Politik den Städten und dem Bauernstande anschloss. Es wird dadurch das Phänomen erklärlich, dass die englische Ritterschaft (knights und squires) auch auf dem Schlachtfelde sich eng mit dem Fussvolk verband.

In Italien und Spanien war die Ministerialität frühzeitig erloschen, d. h. es gab nur freie Vasallen, von denen jedoch nur ein Theil Ritter im deutschen Sinne war. Daher finden wir im 13. Jahrhundert in beiden Ländern den Ausdruck miles nicht bloss auf den Ritter, sondern überhaupt auf den Reiter angewendet.[1])

---

[1]) Ich verweise in dieser Beziehung, was die Spanier betrifft, auf Bd. I S. 99 und was die Italiener betrifft, auf S. 183 ebenda. Ich beziehe mich in ersterer Beziehung auf die Monographie über die Schlacht bei Muret von H. Delpech. Seitdem ist die Tactique au XIIIe siècle erschienen, wo H. Delpech II S. 371 geltend macht, dass König Alfons X von Castilien in seinen „Siete partidas“ v. J. 1256 die Ritter wie folgt definirt: Caballeria fu llamada antiguamente la compaña de los nobles homes que fueron puestos para defender las terras: e par esso le posieron nombre en latin militia.“ Es ist darin nur ausgesprochen, dass diejenigen Edelleute cavallers genannt wurden, welche Vasallen waren. Vasallen waren im 13. Jahrhundert aber auch die cavallers, welche nur mit einem Pferde zu dienen verpflichtet waren. Wie ich gezeigt habe, wurden sogar die Söhne der cavallers, wenn sie im Heere dienten, cavallers genannt. Wenn er ferner anführt, dass die „scuters,“ da sie Edelleute waren, unmöglich einen Reiter bedienen konnten, der nicht Edelmann war, so irrt er sich darin, denn die scutarii waren nicht Edelleute, weil sie sonst donzels genannt worden wären. Dagegen waren die cavallers sämmtlich vom Adel, wie aus dem „Libre des feyts darmes de Catalunya“ (Delpech II S. 371) hervorgeht, wo es heisst „nobles e barons e caballers e homs de paratge e fills de caballers qui s'apellan donzels perço quom non

Es gab daher Ritter von einem, von 2 und 3 Pferden, auch von verschiedener Bewaffnung.

In Spanien wie in Italien war ein zahlreiches Fussvolk vorhanden, mit dem die Reiterei frühzeitig gemeinschaftlich zu fechten gewohnt war.

Am eigenthümlichsten hat sich die Ministerialität in Deutschland entwickelt. Hier hebt sich Ende des 12. und im 13. Jahrhundert von den niedern Dienstleuten, den Rittern und Sarianten, eine höhere Klasse ab, die den Ausdruck Dienstmann allein in Anspruch nimmt. Es sind dies die Reichsministerialen, die indessen nicht blos Reichsgut zu Lehn hatten, sondern sich allmählich auch bei den hohen geistlichen Stiftern und Fürsten Eingang verschafften. Es erfolgte anfänglich durch kaiserliche Verleihung an die Dienstleute einzelner Stifter, galt später aber als selbstverständlich.

Diese Dienstleute hatten sich durch den Hofdienst zu hohen Würden und Reichthum aufgeschwungen, hatten Ritter zu Mannen und nahmen einen eignen Stand ein, der sich von der Ritterschaft scharf abschloss und dem Adel näherte. Dabei waren sie rechtlich ebenfalls unfrei.

Während wir daher zu Anfang des 12. Jahrhunderts fanden, dass bei Unterschriften und fürstlichen Erlassen der Ritter, d. h. damals der freie Vasall, vor dem Ministerialen rangirte, so folgt jetzt der Ritter, worunter jedoch stets der unfreie zu verstehen ist, hinter dem Ministerialen und dieser hinter dem Freien, selbst wenn letzterer nur einschildiger Ritter ist.

Der Ausdruck Dienstmann kommt daher im 13. Jahrhundert für Ritter und Sarianten nur noch bei den Mannen von Edelherrn vor.[1])

---

son armats." Homs de parage bedeuten Edelleute, die cavallers in diesem Fall Ritter im deutschen Sinne, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht.

[1]) So heisst es in einer Urkunde der Edelherrn von Pyrmont v. J. 1255: nos autem ministeriales tam milites quam famuli universi dominorum G. et H. virorum nobilium fratrem de Peramaunt. Lacomblet II 266. Roth v. Schr. 362. Ebenso in einer Urkunde des Heinricus miles dictus de Lapide v. J. 1252. Fontes rer. Bern. II 355. R. v. Schr. S. 337: „Testes: zuerst Wern. de Ruti nobilis, dann Joh. de Soumoswalth, Joh. dictus Senno, Conradus de Halthun milites et ministeriales, Jacobus de Butthingen, servus et ministerialis." Es ergiebt sich hieraus zugleich, dass ausser den milites

Militairisch ist das weiter nicht von Belang, musste jedoch erwähnt werden, weil der Ministeriale des 13. Jahrhunderts regelmässig Bannerherr ist.

Fassen wir die Verhältnisse zusammen, so sahen wir uns genöthigt, unter der Ueberschrift Dienstleute drei verschiedene Kategorien in militairischer Beziehung zu behandeln, die in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts mit dem leichten Reiter beginnen, in der zweiten Hälfte desselben zum schweren Reiter fortschreiten, den wir im Lauf des 12. Jahrhunderts zur Ritterwürde gelangen und von ihm wieder gegen Ende des 12. Jahrhunderts den Reichsdienstmann als Bannerherrn ausscheiden sehn. Dabei existirt der leichte, unfreie aber mit Lehn versehene Reiter in der ganzen Periode fort und steigt im Ansehn und in taktischer Brauchbarkeit. Er bildet in Gemeinschaft mit dem Edelknecht, der mündig aber ohne Lehn und gleich bewaffnet mit ihm ist, die leichte Reiterei des feudalen Heeres, nähert sich dann aber im 13. Jahrhundert in der Bewaffnung dem Ritter, indem er mit einem grossen verdeckten Hengste ausgerüstet wird. Er kämpft fortan mit dem Ritter unter dem gemeinschaftlichen Namen dextrarius faleratus in Reihe und Glied, während die leichte Reiterei ausschliesslich von obigen Edelknechten gebildet wird.

In der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts ist die taktische Brauchbarkeit des Sarianten zu Pferde so anerkannt, dass er den mit Lehn versehenen freien Knappen, die ihre Ritterbürtigkeit aufgegeben haben, gleichgestellt und mit ihnen zu einer Klasse von Knappen oder Knechten zusammengefasst wird, die mit den Rittern gemeinschaftlich einen besonderen Stand, den sendmässigen,[1]) bildet und als vom halben Adel geachtet wird. Im 15. Jahrhundert wird dieser Stand zum niedern Adel gezählt.

Es bleibt noch übrig, den Ritter selbst näher ins Auge zu fassen.

---

noch eine niedrigere Klasse von Dienstleuten vorhanden war, eben jene, welche Knechte genannt werden.

[1]) v. Zallinger 34.

3. Der Ritter.

α. Der Ritter in seiner historischen Entwickelung.

Der ordo militaris oder ordo equestris tritt im 10. Jahrhundert, zunächst in Frankreich, als das Resultat der Entwickelung eines Kriegerstandes, dessen Heranbildung mehrere Jahrhunderte erfordert hatte, ans Tageslicht. Richer theilt uns Ende des 10. Jahrhunderts zuerst den Namen mit und lässt erkennen, dass er einen abgeschlossenen erbrechtlichen Stand bildete,[1]) dessen Mitglieder sich milites nannten. Der ordo equestris enthält bereits alle Merkmale des spätern Ritterthums, doch bestand er in völliger Unabhängigkeit von der Kirche und umfasste zunächst nur die freien Vasallen, die sich ausschliesslich dem kriegerischen Beruf hingaben und zu dem Zweck mit Lehen ausgestattet waren.[2]) Sie bildeten die Mannen der geistlichen und weltlichen Fürsten mit den Abstufungen bis zu den Abteien, den Grafen und Edelherrn, aber auch direkt die des Königs. Im ersteren Fall ist ihr Lehnsherr wiederum der Vasall oder miles des Königs, so dass der ordo militaris die ganze weltliche Hierarchie, den König an der Spitze, umfasste. Man unterschied darin die milites majores und minores. Unter letzteren wurden noch die Grafen und Edelherrn eingerechnet.

[1]) Richerus. MG. SS. 3, 570 a. 888: Hic patrem habuit ex equestri ordine Rotbertum. Ebenda S. 584 a. 930: Edicto ergo regio omnibus qui de militari ordine valebant, accitis de Gallia celtica, cum multis Belgarum, duodecim cohortes ordinat. Siehe auch S. 633 a. 987 und S. 637 a. 990.

[2]) Thietmar 6, 833: manibus applicatis miles efficitur. Bernold S. 457 a. 1093: per manus in militem accepit. Lappenberg S. 112: Dux Magnus et reliqui milites ecclesiae nostrae (des Erzbischofs von Bremen). Waitz VG. 5, 437,

Gleiche Ursachen[1]) hatten auch in Deutschland und Italien einen Ritterstand hervorgerufen, doch begegnen wir den Kennzeichen dafür etwas später als in Frankreich.[2]) Der Stand konnte sich erst abschliessen, nachdem die Lehen erblich geworden waren, was in Frankreich früher stattfand. In Italien und Deutschland erfolgte es erst unter Konrad II.

Der Ausdruck miles war aber im 11. Jahrhundert keineswegs auf die freien Vasallen beschränkt. Im weiteren Sinne gehörten, wie wir gesehen haben, auch die unfreien Dienstleute zum ordo equestris und bildeten seit der 2. Hälfte des Jahrhunderts eine 2. und 3. Rangstufe desselben (milites ordinis secundi et tertii). Der Ausdruck erscheint daher auch mehrfach für Reiter überhaupt.[3]) Es kommt im 11. Jahrhundert selbst noch vor, dass er für jeden Heergenossen, also selbst für den Fussknecht, gebraucht wird, wie es im frühmittelalterlichen Latein nach dem klassischen Muster üblich war. Das hat sich aber, wie wir sogleich sehen werden, sehr bald geändert, so dass miles gegen Ende des 11. Jahrhunderts, also schon vor den Kreuzzügen, im Sinne des spätern Ritters gebraucht wird, wenigstens in militärischer Beziehung. Die Sache

---

[1]) Vorherrschend waren es die Raubzüge der Normannen und Magyaren gewesen, welche den Abschluss des Standes beschleunigten.

[2]) Bruno c. 37 S. 342: famuli ordinis militaris (2. Hälfte des 11. Jahrh.). Miraeus I S. 517 a. 1089: in praesentia principum meorum (Graf v. Hennegau) ceterorumque scilicet equestris ordinis fidelium et curialium ac multorum civium. Waitz VG. 5, 398. 399. Bonitho, Jaffé II S. 639: de equestri progenie trahens ortum; Adalb. vit., Jaffé III S. 587: equite de sanguine natus. Ebda. Für Italien Jaffé II S. 659: Airaldus ex equestri progenie ortum. a. 1045.

[3]) So heisst es in dem Bericht der Kreuzfahrer über die Schlacht von Ascalon 1099: „in exercito nostro non plus quam quinque millia militum et quindecim millia peditum fuissent.“ Jaffé. Biblioth. rer. Germ. V 179. Unter den 5000 milites können natürlich nur Reiter gemeint sein. Dasselbe gilt von den Angaben über die Stärke der Armeen von 1278: „Rex habens secum milites de Austria, Corinthia atque Stiria vix duo milia“ (Th. Tuscus MG. SS. 22, 526). Wir haben hier speziell die Kontrolle der ältesten Züricher Chronik (Ettmüller. Zürich 1844), wonach diese 2000 Reiter Rudolfs „Herrn, Ritter und biderb lut“ waren. Von der Armee Ottokars sagen die Ann. Colm. (fontes 2, 12): „Rex Bohemie decem millia militum congregavit.“ Diese Angabe ist selbst übertrieben, wenn man nur Reiter darunter versteht.

ist für die Feststellung des Zeitpunkts, in welchem der Uebergang zum Orden der christlichen Ritterschaft erfolgt ist, von Wichtigkeit. Die Franzosen sind schnell bei der Hand, den „ordre de la chevalerie“ bereits bei Beginn der Kreuzzüge als vorhanden zu betrachten. St. Palaye wie Boutaric beziehn die Stelle des Fulcher von Chartres (Hist. Hier. L. II c. 31): „milites nostri erant quingenti, exceptis illis qui militari nomine non censebantur, tamen equitantes“ [1]) auf den ersten Kreuzzug, weil sie sie nur aus Ducange art. miles kennen, der die Zeit nicht angiebt, für welche sie gilt. Sie folgern daraus, es hätten sich beim ersten Kreuzzuge bereits 500 Ritter befunden.

Die Stelle bezieht sich indessen auf die Schlacht bei Ramla 1105, wo sich in dem kleinen Heere 500 Ritter ausser den leichtbewaffneten Reitern befanden und bestätigt, was auch anderweitig bezeugt wird, dass unter milites in dieser Zeit nur noch die freien Vasallen verstanden werden. Von milites 2. und 3. Ordnung ist in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts keine Rede mehr. Sie sind noch vorhanden, werden aber sergens, oder wie wir gesehen haben,[2]) scutiferi und stratores genannt. Diese Tendenz tritt schon vor dem 1. Kreuzzuge hervor, wie wir in der Urkunde bei Lacomblet v. J. 1096 [3]) gesehen haben, wo die milites in den Unterschriften bestimmt von den Dienstleuten (servientes) unterschieden werden.[4]) So geschieht es während

---

[1]) Hist. occid. S. 413.

[2]) Oben S. 22 N. 1.

[3]) S. 34.

[4]) Diese Tendenz der strengeren Unterscheidung der freien Vasallen (milites) von den Dienstleuten hat sich auch Waitz bei Zusammenstellung der Urkunden aufgedrängt. Er sagt 5, 437 der Verf.-Gesch.: Dem entsprechend werden namentlich später milites und ministeriales (servientes) bestimmt unterschieden (bei Zeugenunterschriften und sonst). Da Waitz die Verf.-Gesch. nur bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts geführt hat, so ist unter später die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu verstehn. Seine Aeusserung findet sich nur ganz beiläufig im Anhange. In der Geschichte selbst bringt er nichts davon vor und hat sich überhaupt die Konsequenzen nicht klar gemacht, die sich daran knüpfen. Seine Darstellung über die Entstehung des Ritterordens (VG. V S. 399—404) ist daher so verschwommen, dass sie zu vielen Irrthümern Veranlassung gegeben hat. So sind die Ministerialen des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entschieden nicht durch die Schwertleite wehrhaft gemacht worden, weil das nur den Freien zukam. Erst

der ganzen 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Gegen das Ende desselben gehen dagegen die ministeriales den milites vor, weil letztere inzwischen auch den Unfreien zugänglich geworden sind, der Ausdruck ministerialis aber auf die Reichsministerialen beschränkt wird.

Noch auffallender drückt sich das darin aus, dass man seit Anfang des 12. Jahrhunderts nicht mehr wie bisher bei der Schwertleite sagt, arma dare oder succingere,[1]) sondern militem facere. So macht der Graf von Flandern i. J. 1106 einen gewissen Wilhelm zum Ritter. Im J. 1121 wird durch Dom Vaissette ein andrer Fall urkundlich bezeugt.[2]) Im J. 1129 wird Gottfried Plantagenet vom Könige Heinrich I von England zu Rouen zum Ritter gemacht. Im letzteren Fall haben wir eine genaue Schilderung des Vorgangs durch einen Mönch von Marmoutier.[3]) Es ist dabei keine Spur von kirchlichen Gebräuchen zu entdecken, nur ein Bad ist der Anlegung der ritterlichen Waffen vorausgegangen. Ein Pferd ist bereit gestellt, das der neue Ritter sofort besteigt, um seine Fertigkeit im Reiten zu bezeugen. Er war 15 Jahr alt. Es würde nichts rechtfertigen, hierin etwas anderes als die Wehrhaftmachung zu sehn, wie sie schon früher üblich gewesen.

Wace sagt von der Wehrhaftmachung Haralds durch Wilhelm, den nachmaligen Eroberer:

---

nachdem die Schwertleite die Bedeutung angenommen hatte, den Eintritt in die Genossenschaft des christlichen Ritterordens zu bezeichnen, erfolgte das. Waitz trennt aber den verschiedenen Standpunkt der Ministerialen vor und nach Einführung des Ritterordens nicht, zählt den Ministerialen überhaupt schon im 11. Jahrhundert zu den Rittern.

[1]) MG. SS. 6, 442. Balduin Graf von Flandern († 1070) „dedit arma Philippo regi Francorum.

Lambert a. 1065: Ibi (zu Worms) Henricus IV . . . primum se res arma bellica succinctus.

[2]) Herimanni lib. MG. SS. 14, 284 a. 1106: Der Graf von Flandern Guill. 14. etatis sue anno militem fecit. Vgl. auch oben S. 38.

Boutaric S. 185 nach Dom Vaissette hist. de Languedoc. Preuves i. J. 1121. Es kommt einzeln auch schon früher vor, so z. B. bei Orderic Vital, Rec. des historiens de France (Bouquet) XI S. 226: Robertus de Grentemaisnilio Wilhelmi ducis armiger . . . . est armis adornatus et miles effectus. a. 1050.

[3]) Hist. Geoffredi Plantagenetus (Bouquet) rec. XII S. 521.

Là le fist le Duc Chevalier,
Armes et dras le fist baillier
A lui et à ses compagnons
Puis l'envoya sus les Bretons.

Die Tapete von Bayeux stellt diese Schwertleite bildlich dar. Wilhelm und Harald stehen beide in vollen Waffen aufrecht da. Ersterer hat die eine Hand auf den Helm Haralds gelegt, die andere berührt den Arm desselben; darunter steht, „Hic Wilhelmus dedit arma Haraldo." [1]) Der Ausdruck chevalier, den Wace gebraucht, entspricht dem miles, [1]) so dass auch diese Darstellung nichts anderes bedeutet, als zum Ritter machen. Wace schreibt um 1140. Wenige Jahre später, 1146, haben wir dann die Schwertleite des Königs von Ungarn, wo die erste Andeutung von einem kirchlichen Akt gegeben wird.

Die französischen Romane der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wie Aubery le Bourgoing, Garins li Loherains, Godefroi de Bouillon und andere, stellen die Schwertleite nicht anders dar, als die Gottfrieds von Plantagenet. [2])

Doch verfolgen wir die Nachrichten noch etwas weiter. In allen obigen Fällen ist von einer Genossenschaft im spätern Sinne keine Rede, wir wissen vielmehr, dass in den Urkunden Kaiser Lothars III der Ausdruck miles nur den Vasallen bezeichnet. In der constitutio de pace tenenda v. J. 1156 ist der miles legitimus, welcher nicht nöthig hat, seinem Gegner Satisfaction zu geben, wenn er nicht seine Ritterbürtigkeit nachweisen kann, nichts anderes, als der Vasall, dessen Vorfahren bereits dem ordo equestris in mehreren Generationen angehört hatten. [3]) Er war noch als Ritter geboren. Möglicherweise ist diese Stelle in dem Landfrieden aufgenommen worden, weil es zu dieser Zeit üblich wurde, auch andere, namentlich Mi-

---

[1]) Wir haben aus derselben Zeit (1060) noch die Aufzeichnung Fulco's, des Grafen von Anjou, der erzählt, dass er von seinem Onkel zum Ritter gemacht worden sei (me . . . ornavit in militem) Hist. Andeg. autore Fulcone. Bouquet rec. XI S. 138. Gautier S. 251.

[2]) Léon Gautier. La chevalerie. Paris 1884. S. 274 ff.

[3]) MG. LL. II S. 103: Si miles adversum militem per pace violata aut aliqua capitali causa duellum committere voluerit, facultas pugnandi ei non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus cum parentibus suis natione legitimus miles existat.

nisterialen,[1]) zu Rittern zu machen. Denn wenn Otto von Freisingen um dieselbe Zeit davon spricht,[2]) dass in Italien selbst Handwerker mit dem Rittergürtel bekleidet werden, muss die Sitte, nicht bloss Vasallen die Ritterwürde zu ertheilen, bereits existirt haben. Otto stirbt 1158. Für Deutschland haben wir, wie oben gezeigt worden,[3]) aus dieser Zeit die ersten Nachrichten, dass auch Ministeriale mit dem Rittergürtel beehrt wurden.

Diese Nachrichten sind ausschlaggebend und die sonst alleinstehende Ueberlieferung von der kirchlichen Weihe, welche bei der Schwertleite des jungen Ungarnkönigs 1146 vollzogen wurde, — denn als Weihe ist der Akt doch aufzufassen — erhält dadurch eine gewisse Bestätigung, um so mehr, da diese Zeit besonders geeignet war, von der Kirche ausgebeutet zu werden, da das ganze Abendland durch den Fall Edessas 1144 von einer tiefen religiösen Erregung ergriffen war. Möglich, dass die Keime zum neuen Ritterthum sich im Orient nach dem Vorgange der Errichtung der geistlichen Ritterorden gebildet hatten und nunmehr nach dem Abendlande verpflanzt wurden. Bekanntlich ging der zweite Kreuzzug 1147 aus dieser Erregung hervor.

Hierzu kommt, dass für die Vollziehung der Schwertleite der Ausdruck cingulo militari accingere aufkommt und wir bei der Bewaffnung[4]) gesehn haben, dass die ersten Beispiele die Schwertfessel über der Halsberge zu tragen, in den Jahren 1163 und 1165 vorkommen;[5]) dass ferner das Kölner Dienstrecht,

---

[1]) Vgl. S. 35 N. 8, 9.

[2]) MG. SS. XX S. 397: Ut etiam ... inferioris conditionis juvenes vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos caeterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis tanquam pestem propellunt, ad militiae cingulum vel dignitatum gradus assumere non dedignantur. Gleichwohl setzt er hinzu: Ex quo factum est, ut caeteris orbis civitatibus divitiis et potentia praeemineant.

[3]) Vgl. S. 35 N. 8.

[4]) Bd. 3 I S. 30.

[5]) Frühere Beispiele im 9. und 10. Jahrhundert werden in Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand, Freiburg 1886 S. 277 und Léon Gautier, la chevalerie, Paris 1884 S. 17 angegeben, dann hört der Gebrauch aber auf.

welches dieser Zeit angehört, für die Ministerialen im Besitz von 5 Mansus und darüber den Ausdruck miles gebraucht und der Erzbischof schon i. J. 1166 mit 100 Rittern zum Kaiser stiess.[1]) In der Romfahrtskonstitution, die wenig älter ist als das Kölner Dienstrecht, sind die Ministerialen von 5 Mansus Besitz dagegen noch nicht Ritter. In Urkunden kommen, als Zeugen, Ministeriale erst 1168 als Ritter vor.[2])

Noch i. J. 1152 wird die Stärke der Heere nach der Zahl der loricati angegeben,[3]) was im ganzen Lauf der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit ganz geringer Ausnahme stattfindet; seit 1166 rechnet man dagegen nach milites, da die Ministerialen inzwischen zum Theil zu milites geworden sind; so zuerst obige 100 milites des Erzbischofs von Köln; dann 1173 500 milites, mit denen Heinrich der Löwe nach dem heiligen Lande geht;[4]) 1000 milites ultramontanei, die Kaiser Friedrich I den Cremonesen 1176 vertragsmässig verspricht.[5]) Die 500 Ritter, welche der Kaiser bei Legnano in demselben Jahre hat, werden von Gottfried von Viterbo ausdrücklich als von der neuen Stiftung bezeichnet.[6]) Die Rechnung nach milites erhält sich bis zum Aufkommen der Rechnung nach dextrarii falerati im 13. Jahrhundert.

Die Aufnahme der Ministerialen in den neuen Ritterstand ist überhaupt das wichtigste Ereigniss in der Organisation der Feudalität, wie sie sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vollzog. Die Gleichstellung derselben mit den Vasallen, die sich darin ausspricht, liess sich nicht länger vermeiden, da

---

1) Ann. Col. max. Böhmer, fontes III S. 439.

2) Vgl. oben S. 35 Note 7. In kaiserlichen Urkunden kommen Ministeriale überhaupt erst unter Konrad III vor; als Ritter erst seit 1182 (Böhmer-Ficker. Acta imp.).

3) Jaffé. Bibl. rer. Germ. I S. 515. Vertrag Kaiser Friedrichs I mit Berthold IV von Zähringen: Dux Bertoldus habebit cum domno rege mille loricatos equites, quamdiu domnus rex in eisdem terris fuerit. In Italicam expeditionem ducet cum domno rege, quamdiu in ipsa expeditione fuerit, quingentos loricatos equites et quinguaginta arcobalistarios. Die franz. Romane des 12. Jahrh. haben für loricati den Ausdruck „de fer vêtu."

4) Ann. Col. max. Böhm. fontes III S. 444.

5) Böhmer, Acta imp. selecta, Innsbr. 1870 S. 127.

6) Vgl. oben S. 36.

ihre Macht so angewachsen und ihre Zahl so gross war,[1]) dass sie es durchsetzen konnten, wenigstens politisch mit ihnen gleichgestellt zu werden.

Vergebens suchen wir eine Analogie dieses Vorgangs in der französischen und englischen Geschichte und doch muss sie vorhanden sein, das Resultat der Entwicklung lässt darüber keinen Zweifel. Der Ausdruck Dienstmann im unfreien Sinne ist den Franzosen durchaus fremd, aber der Name servientes (equites), der noch im 13. Jahrhundert vorkommt (sergens à cheval) deutet darauf hin.[2]) Im 11. Jahrhundert waren diese niederen Dienstleute bestimmt unfrei, selbst wenn sie bereits dem „halben Adel" angehörten. Mediocres (rittermässige Leute), d. h. vom halben Adel, hiessen noch Ende des 13. Jahrhunderts die unfreien Ritter und Knechte in Deutschland.[3]) Sie bildeten im 11. Jahrhundert in Frankreich die milites ordinis secundi,[4]) dieselben, welche in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Deutschland zu Rittern des neuen Ordens wurden. Es liegt nahe in ihnen jene bacheliers (bas-chevaliers)[5]) zu finden, die in der chanson de Roland noch als leichte Reiter im ersten Treffen verwendet,[6]) in den französischen Romanen der zweiten

[1]) Schon i. J. 1135 verleiht Kaiser Lothar III den Dienstmannen des Abts von Lüneburg das Recht seiner eigenen Vasallen und befiehlt, dass Beneficien nur an Dienstmannen zu vergeben sind. Die der freien Mannen sollen an die Kirche zurückgegeben werden. (Böhmer. Acta imp. 1, 78).

[2]) Tome XXII der rec. des hist. de France S. 589 ff. theilt eine Liste von quittungleistenden Empfängern von „dona" unterm Jahre 1239 mit, darunter auch Ministeriale. Der Herausgeber de Wailly macht dazu die Bemerkung: „hinc concludere licet nonnullos usque ad regnum beati Ludovici milites exstitisse qui ministerellorum munere fungebantur." Man sieht daraus, wie unsicher dieser Punkt in Frankreich noch steht.

[3]) v. Zallinger 34, a. a. O.

[4]) Vgl. oben S. 33 N. 1 Wilhelm von Poitiers, Ausg. Giles, SS. rer. gest. Wilhelmi conquest. London 1845, S. 146: Milites vero mediae nobilitatis, atque gregarios, aptissimis edictis coërcuit (Wilh.).

[5]) Ducange, dissertatio IX S. 38: „bacheliers c'est à dire bas chevaliers."

[6]) Ducange (9. Dissertatio und im Glossaire nach dem Auszuge bei Gautier S. 189 Note) sagt: Les bacheliers sont considérés comme une seconde ou même une troixième espèce de chevaliers: Milites secundi et tertii ordinis (Bruno d. bello Saxonico; Guillaume le Breton, Philippide); comme des minores milites (Matth. Paris an. 1215); comme des milites mediae nobilitatis (Guillaume, archidiacre dé Lisieux, en son histoire de Guillaume le Bâtard, cap. LXXIX). Gautier sucht dem gegenüber zu beweisen (S. 192), dass sie in

Hälfte des 12. Jahrhunderts aber als Ritter bezeichnet werden. Gautier erklärt diese Ableitung zwar als absurd (S. 189), wahrscheinlich weil er an baccalaurius denkt. Das Wort kommt aber wahrscheinlich erst später vor als bachelier und ist daraus entstanden. Im 13. Jahrhundert bedeutet bachelier genau dasselbe wie der unfreie einschildige Ritter in Deutschland, der nur passiv lehnsfähig war. Er gehört in Frankreich jedoch schon dem Adel an, wozu der deutsche miles erst später gelangt.

Für England deutet der Ausdruck knight für miles auf denselben Ursprung. Ich habe bereits oben (S. 50) darauf hingewiesen, dass der englische Ritter die Bezeichnung Knecht (knight) in demselben Sinne trug, wie der deutsche armiger oder famulus des 14. Jahrhunderts Knecht genannt wurde. Beide waren Dienstleute (servientes). Im 12. Jahrhundert hat der Sprachgebrauch für den neuen Ritter in Deutschland lange zwischen Knecht und Ritter geschwankt. Wie Roth v. Schreckenstein S. 342 nachweist, wird Knecht im Alexanderliede des Pfaffen Lamprecht und in andern Dichtungen des 12. Jahrhunderts, auch noch im Wigalois, bei Hartmann v. d. Aue u. s. w. mehrfach auf den Ritter angewendet.

Wenn man dagegen den Einwand erheben wollte, dass ja demnach der englische Knight und der deutsche Ritter des 12. Jahrhunderts (2. Hälfte) unfrei gewesen wäre, so war das in der That grösstentheils der Fall. Wie wir oben[1]) gesehen haben, befahl Kaiser Lothar i. J. 1135 dem Abt von Lüneburg, das

den französischen Romanen des 11., 12. und 13. Jahrhunderts Ritter sind. Für das 11. Jahrhundert und die erste Hälfte des 12. ist ihm das nicht gelungen. Für die spätere Zeit ist darüber ja kein Zweifel. Die bacheliers in der chanson de Roland als 1. Treffen verwendet, entsprachen ganz den leichten Reitern, die in Deutschland in dieser Zeit das 1. Treffen bildeten (vgl. oben S. 24) und werden daher ebenso aufzufassen sein. Die 100 bacheliers ferner, welche im Covenans Vivien (Gautier S. 224) von der stolzen Gräfin Guibourc ausgesendet wurden, um den durchgegangenen Neffen Guichardel aufzusuchen, waren gewiss keine Ritter, sondern sergens. Dazu kommt, dass bachelier in den ältesten französischen Romanen auch die jungen Edelleute bedeutet, welche noch ohne Lehn und unverheirathet mit einem Pferde und ohne Diener zur Armee gingen, ganz wie die scutiferi in den gleichzeitigen deutschen Heeren. Gautier schildert sie selbst so S. 190. Aus alledem folgt, dass die bacheliers im 11. und der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts noch nicht Ritter waren.

[1]) Siehe oben S. 61 Note 1.

Kirchengut den Vasallen zu entziehn und es an Dienstleute zu vergeben. Aehnlich wird es auch in andern Theilen Deutschlands gewesen sein[1]) und von Wilhelm dem Eroberer kann man eine gleiche Tendenz voraussetzen.[2]) Die angelsächsischen Thane konnten sich nur in ihrem Besitz erhalten, wenn sie zu Dienstleuten wurden. Nach einer Urkunde v. J. 1102, die Ducange mittheilt, wurde es den Aebten verboten milites zu machen, was füglich nur so gedeutet werden kann, dass sie ihre Dienstleute nicht zu freien Vasallen (milites nach damaligem Begriff) machen sollten.

In Deutschland haben wir noch im 13. Jahrhundert ganze Landschaften, deren Ritter ausschliesslich aus unfreien Dienstmannschaften bestanden.[3]) Brandenburg hatte nur einen einzigen Freiherrn, sonst nur Dienstleute.[4]) Der Ordensstaat Preussen war kein Lehnsstaat im deutschen Sinne und die Gutsbesitzer waren frei, dennoch wurden, um die Form aufrecht zu erhalten, die Kölmer von 10 Hufen und mehr Besitz, Dienste oder servi genannt. Die grössern Gutsbesitzer in Preussen, Ritter und Knechte, nannten sich im 14. Jahrhundert Freie.[5]) Im 16. waren sie vom Adel und die kleinern Gutsbesitzer hiessen Freie.[6])

In einzelnen deutschen Landschaften, in der Schweiz und am Rheine, gab es auch unter den Gemeinfreien Ritter und unter den Hochfreien mögen sich viele befunden haben, die ohne

---

[1]) Dass dieser Grundsatz auch auf die weltlichen Fürstenthümer ausgedehnt und mit Erfolg durchgeführt worden war, ergiebt sich aus einer Urkunde des Pfalzgrafen von Tübingen v. J. 1188, die Roth von Schr. S. 337 mittheilt. Die Ministerialen sind hier bereits Reichsministerialen, die Ritter werden ihnen nachgesetzt, waren also sämmtlich unfrei. Die Bemerkung, die R. v. Schr. hinzufügt, möchte ich jedoch nicht unterschreiben.

[2]) Im J. 1086 erklärte sich die gesammte englische Lehnsmiliz zu Dienstmannen des Königs (Gneist, englische Verfassungs-Geschichte. Berlin 1882 S. 127.)

[3]) Vgl. v. Zallinger für Baiern, Siegel für Oesterreich, Staelin für Würtemberg.

[4]) Droysen. Gesch. d. preuss. Politik.

[5]) Töppen. Stände 1, 91 a. 1400: „kein Freymann, er sei Ritter oder Knecht .... soll vor Gericht stehen, sondern allein vor dem Vogt zu Leipe.

[6]) Zeitschrift für die Gesch. und Alterthkde Ermlands. Braunsberg 1877 S. 185 ff. Wehrverf. des alten Ermlands.

Mannen waren.[1]) Frei waren auch die Patrizier der Städte, von denen die meisten im 13. Jahrhundert Ritter waren.

In England stand die Ritterwürde allen Freien offen, die ausreichenden Besitz hatten, eine kriegerische Lebensweise zu führen,[2]) sie gehörten aber keinem Lehnsverbande an.

Der englische knight, der französische bachelier und der deutsche unfreie Ritter bildeten von Mitte des 12. bis Mitte des 13. Jahrhunderts den Kern der Heere.[3]) Neben ihnen werden noch die Sarianten und Armbrustschützen zu Pferde genannt, aber der eigentliche Soldat ist der gemeine einschildige Ritter (d'un écu). Wenn er in Deutschland auch noch als unfrei bezeichnet wird, so that das seiner Stellung in der Gesellschaft keinen Eintrag, am wenigsten seiner militairischen Brauchbarkeit. Es ist daher nicht der geringste Zweifel vorhanden, dass diese milites, wie sie in den Urkunden bezeichnet werden, wirkliche Ritter waren.[4]) Auch ist zu bedenken, dass gerade

---

[1]) Roth von Schreckenstein führt S. 334 mehrere Urkunden an, in denen „Freie und Ritter" und darauf folgend Ritter mit dem Titel „Herr" als Zeugen dienen.

[2]) Gneist S. 431.

[3]) Kaiser Friedrich II bittet 1239 seinen Sohn, den römischen König Konrad, um Zusendung von Rittern „auf deren Zahl und Tapferkeit allein der Ruhm des Reichs und die Macht seines Hauses beruhe" (Vgl. oben Bd. 2 S. 256).

[4]) Vgl. die Angaben von Gislebert (chr. Han.) oben S. 20 N. 4. ff. Der Ausdruck miles bedeutet hier den Inhaber eines Lehns, das ihm gestattete, ein ritterliches Leben zu führen und schwer gewaffnet im Aufgebot zu erscheinen. Die Vasallen hatten zu dieser Zeit die Verpflichtung, sich in den Orden aufnehmen zu lassen. So lange dies noch nicht erfolgt war, hiessen sie armigeri, waren aber mit Ausnahme der ritterlichen Abzeichen gleich den Rittern bewaffnet. Armigeri hiessen auch die freien Vasallen, welche zu arm waren, Ritter zu werden und den Dispens davon erhielten. Auch sie waren schwer gewaffnet und mögen schon jetzt zu den servientes equites loricati gerechnet worden sein. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist der miles in Deutschland noch ausnahmlos freier Vasall und nicht mit dem späteren miles zu verwechseln. Ist er als Freier in ein Dienstverhältniss getreten, so heisst er nicht miles, sondern famulus oder militaris homo libertate nobilis oder ähnlich. Vgl. Roth v. Schr. S. 394, wo er dieses Verhältniss nicht richtig aufgefasst hat. Der Ausspruch Leo's, dass milites als allgemeinster Ausdruck für Ministeriale gilt, passt erst für die spätere Zeit: Für das 11. Jahrhundert ist er gar nicht zuzulassen, weil hier miles vorzugsweise den freien Vasallen, nebenbei aber auch den Ministerialen im Sinne des miles se-

von ihnen, in Gemeinschaft mit den Knechten, die Landstände ausgegangen sind, die den Staaten seit dem Ende des Mittelalters ihr eigenthümliches Gepräge aufdrücken; dass sie es waren, welche den Bauer zur Leibeigenschaft herabdrückten und die Feudalität in so üblen Ruf gebracht haben.

Die Dichter des 12. und 13. Jahrhunderts wissen dagegen wenig von ihnen zu erzählen. Bei ihnen geht der Ritter erst vom Baron an. Gautier, der uns neuerdings mit einer Schilderung des ritterlichen Lebens beschenkt hat, spricht daher ausschliesslich vom Baron. Bei diesem vereinigen sich erst alle Elemente, welche das Ritterthum verherrlichen. Er hat eine eigne Burg, auf der seine Ritter zum Theil als Burgmannen untergebracht sind; er besitzt ausgedehnte Ländereien, während die gemeinen Ritter in Dörfern wohnten, die oft 2 bis 3 Rittergüter enthielten. Der Baron ist mit der Hofsitte vertraut, während der Ritter im Durchschnitt ein roher Geselle ist. Der Baron kann sein Turnier arrangiren oder die Turniere anderwärts besuchen, von denen der gemeine Ritter aus Armuth ausgeschlossen ist. Wenn er es möglich machen kann, verzichtet er aus eben dem Grunde auf die Ritterwürde überhaupt, denn die Erwerbung derselben ist kostspielig und verlangt auch nachher eine gewisse Repräsentation. Aber der Lehnsherr hält darauf, dass er Ritter wird.[1]) Der Graf Balduin von Flandern und Hennegau setzt i. J. 1200 fest, dass der Sohn eines Ritters, welcher bis zum 25. Jahr nicht Ritter ist, als Bauer angesehen wird.[2]) In England wurde es seit Heinrich III um die Mitte des 13. Jahrhunderts Brauch, die Vasallen zu verpflichten, die Ritterwürde gegen Sporteln bei Hofe einzuholen oder für die Versäumniss ein Strafgeld zu zahlen.[3]) In Frankreich wurde unterm 8. Mai 1293 ebenfalls

---

cundi ordinis bedeutet, was aber häufig nicht zu unterscheiden ist. Ende des 11. Jahrhunderts kam man, wie wir gesehen haben, von diesem Gebrauch ab.

[1]) Selbst in den Städten wurde darauf gehalten. So heisst es in dem Züricher Richtebrief IV 22: Wenn der Bürger, dessen Vater Ritter war, bis zu seinem 30. Jahre nicht ein Ritter ist, soll er Gewerf geben. (Löher S. 405.)

[2]) Vgl. Baltzer S. 8. Es heisst das nichts Anderes, als dass er seiner Ritterbürtigkeit verlustig geht. Bauer hat hier die Bedeutung des freien Grundbesitzers, keineswegs wie Löher meint und Roth v. Schr. rügt, des unfreien. Das trat erst später ein.

[3]) Gneist S. 131. A. Schulz S. 148. Matth. Paris a. 1256.

eine Strafe darauf gesetzt, wer nach vollendetem 24. Jahre nicht die Ritterwürde erworben hatte.[1]) Auch der Aftervasall war dazu verpflichtet, ebenso wie die obersten Spitzen der Feudalität. Man ersieht daraus, dass die Ritterwürde keineswegs an eine militairische Charge oder an ein Ritterlehn geknüpft war. Letzteres bezeichnete nur das geringste Mass von Land, an welches die Ritterwürde noch geknüpft war, denn es gab, wie wir gesehen haben, noch kleinere Lehen für Knappen (armigeri)[2]) und Knechte (famuli).[3])

Die Ritterwürde für die höhern Spitzen der Feudalität[4]) bedeutete nicht bloss, dass auch sie berufen waren als Gottesstreiter in die Genossenschaft der Ritter aufgenommen zu werden, sondern entsprach dem alten Begriff der Ritterwürde, wonach ein jeder Vasall miles war.

Auch Könige liessen sich in die Genossenschaft aufnehmen, wie sie im 11. Jahrhundert durch die Schwertleite Ritter, d. h. Mitglieder des feudalen ordo equestris geworden waren. Die Schwertleite hatte durch das Aufkommen des weltlichen Ritterordens, ebenfalls ordo equestris oder militaris genannt, eine andre Bedeutung gewonnen. Während sie früher das Symbol der Wehrhaftmachung, welche dem Eintritt in das öffentliche Leben vorausgehn musste, war, so bedeutete sie jetzt den Ein-

---

[1]) Gautier S. 243.

[2]) Vgl. oben S. 25 Note 2.

[3]) Vgl. oben S. 45 N. 1. Hierher gehört auch eine Urkunde die R. v. Schr. S. 337 Note 1 v. J. 1252 nach den Font. Rer. Bern. II 355 mittheilt: Testes: Conradus de Halthun und andere milites et ministeriales; Jacobus de Butthingen servus ministerialis. Die Urkunde betrifft den Heinricus miles dictus de Lapide. Servus hat hier noch die alte Bedeutung von serviens eques, die einige Jahre später in famulus, armiger (militaris) oder blos militaris (Knecht oder Wapner) übergeht. So schon 1255 bei Lacomblet II 266: „nos autem ministeriales tam milites quam famuli universi dominorum G. et H. virorum nobilium fratrum de Peramaunt. (Roth v. Schreckenst. S. 362).

[4]) Der Stand der Ritterbürtigen hörte bei dem Bannerherrn (Baron) auf. (Löher S. 391). Im Uebrigen geht Löher zu weit, wenn er an dieser Stelle zu den Ritterbürtigen auch die schildbürtigen (d. h. rittermässigen) Knechte (écuyers) zählt. In Frankreich zählten die bannerets noch zu den hommes d'armes. (Napoléon, Études 1, 5 N. 1 nach den Rechnungen des trésorier des guerres de 1390 bis 1392, d'Arnoul Boucher. Ms. der Bibl. royale 9436.)

tritt in die Genossenschaft. Die Ritterwürde war nicht mehr angeboren, sondern musste erworben werden.[1] Die Schwertleite wurde nicht mehr bei dem Mündigwerden ertheilt, das je nach den verschiedenen Landesgewohnheiten vom 13. bis 15. Lebensjahre eintrat, sondern wurde um mehrere Jahre hinausgerückt. Der Ritter musste bereits ein völlig waffengerechter Mann sein. Der spätere Kaiser Heinrich VI war bereits 19 Jahr alt, als er mit seinem Bruder 1184 zu Mainz die Ritterweihe erhielt.[2] In Frankreich wurde die Schwertleite ins 20., später ins 21. Jahr hinausgeschoben,[3] in Oesterreich selbst ins 24. Lebensjahr.[4] Es ist ein Irrthum, der auf Löher zurückzuführen ist, dass die Schwertleite (Ritterweihe) und die Wehrhaftmachung verschiedene Dinge bedeuten. Die Stellen, die er aus der steierischen und braunschweigischen Reimchronik anführt, beweisen das keineswegs.[5] Es werden darin nur verschiedene Ausdrücke für die Schwertleite gebraucht. Wenn er S. 388 sagt: „auf die Ritterwürde im engern Sinne kam es zunächst gar nicht an — jedoch wehrhaft gemacht, musste ein Mann sein, wenn er selbständig und öffentlich auftreten wollte," so ist dagegen anzuführen, dass der Knappe schon in den drei letzten Jahren seiner Lehrzeit Waffen angelegt haben muss, da er an den Buhurds der Ritter theilnahm.[6] Nur durfte er das Schwert nicht am Gürtel tragen, sondern wie der reisende Kaufmann am Sattel.[7] Auch führte er für gewöhnlich nicht das

---

[1]) „Regulariter eques nemo nascitur sed creatur" sagt Besold in seinem Thesaurus practicus S. 828 oder wie die Franzosen sich ausdrücken: nul ne nait chevalier. Roth v. Schr. S. 329.

[2]) Fr. . . . duo ejus filii sacramentis militaribus implicantur (chron. Sampetr. ed. Stübel p. 40). Baltzer S. 6 Note 12. Siehe auch San Blasius und andere Zeugnisse bei R. v. Schr. 280.

[3]) Gautier S. 241.

[4]) Vgl. oben S. 47.

[5]) Löher. Ueber Ritterschaft und Adel. Sitzungs-Berichte der kgl. bayr. Akademie. Jahrgang 1861 I S. 390, 391. Diese Stelle, welche Roth v. Schr. S. 214 Note 2 aus dem Jahre 1597 heranzieht, gehört einer ganz anderen Zeit an und scheint mehr eine Redewendung zu sein.

[6]) Niedner. Das deutsche Turnier im XII. und XIII. Jahrh. Berlin 1881. S. 19.

[7]) Es scheint dies aus einer Stelle des Partenop. 5225—5235 hervorzugehn. Niedner, A. Schulz II S. 10.

Schwert, sondern die Keule,[1]) wie die Leibwache der französischen Könige, die sergens d'armes.[2])

Ulrich von Lichtenstein würde es wohl ausgesprochen haben, wenn er wehrhaft gemacht worden wäre, bevor er seine dreijährige Fahrt, „turniru knehtes wis" antrat. Aber er spricht nur vom Ritter werden nach dieser Fahrt.[3])

Wenn die Schwertleite der feudalen Zeit sich im Wesentlichen nach der Ueberlieferung aus den germanischen Urzeiten auf die Wehrhaftmachung durch Ueberreichung der Waffen und zuweilen auf die Einsegnung der Person beschränkte, wurde sie nach Einführung des weltlichen Ritterordens zu einem kirchlichen Akt, der die Einsegnung des Schwertes, das zuvor auf den Altar niedergelegt worden war, bezweckte; dazu trat das Rittergelübde, über das wir zuerst durch englische Schriftsteller am Hofe Heinrichs II unterrichtet werden.[5]) Es bestand darin,[6]) dass die Ritter der Kirche eidlich Gehorsam und Schutz zusicherten und alles zu glauben versprachen, was die Kirche

---

[1]) A. Schulz I S. 140. Erec (v. 2348) nimmt 15 knappen mit. Jegliches harnasch war guot Ein panzier unde ein îsenhuot Und eine kiule wol beslagen.

[2]) Daniel, milice française. II S. 93. Boutaric S. 282.

[3]) Frauendienst 10, 29 ff.: do fuor ich turnirn knehtes wis, durch lernen und durch knehtes pris, allenthalben reht driu jar, do wart ich ritter. R. v. Schr. 218 Note 3.

[4]) Bei der Schwertleite des Königs von Ungarn werden nicht die Waffen. sondern es wird die Person gesegnet (vgl. oben S. 35 Note 3). Die Einsegnung der Person (Benedictio novi militis) kommt in einzelnen Fällen schon früher vor. So heisst es bei der Schwertleite Kaiser Heinrichs IV 1065: Henrico rex in quarta feria Pasche gladium cinxit Vormatiae, Eberardo Treverensi episcopo benedicente (Chron. Lobiense. Bouquet rec. XI S. 415. Gautier S. 290). Auch bei den Angelsachsen war sie in Gebrauch. Boutaric S. 184, Ducange. In Deutschland war sie noch im 13. Jahrh. Sitte. Wig. S. 46 v. 22. Sie beruhte auf einer alten Ueberlieferung von Rom. (Gautier 300.)

[5]) Peter von Blois (1130—1198): Olim se juramenti vinculo milites obligabant quod starent pro reipublicae statu, quod in acie non fugerent et quod vitae propriae utilitatem publicam praehaberent. Sed et hodie tirones enses suos recipiunt de altari, ut profiteantur se filios Ecclesiae atque ad honorem sacerdotii, ad vindictam malefactorum et patriae libertatem gladium accepisse. (Epist. XCIV, Maxima Bibliot. Patrum f. XXIV p. 1012). Gautier S. 300 Note 1. Siehe ferner Joh. Sariesbr. Ducange.

[6]) Nach einer Zusammenstellung Gautiers S. 33.

lehrte. Sie sollten die Ungläubigen bekämpfen und keinen Waffenstillstand mit ihnen schliessen, noch ihnen eine Gnade erweisen. Sie sollten vor dem Feinde nicht fliehen, die Lehnspflichten erfüllen, soweit sie nicht in Widerspruch mit den Geboten Gottes treten. Im Übrigen sollten sie ihr Vaterland lieben, die Vertheidiger der Schwachen, sowie die Beschützer des Rechts und des Guten sein. Sie sollten nicht lügen und stets freigebig sein.[1])

In Frankreich trat zum Ceremoniel der Schwertleite noch der Schlag mit der Hand auf den Nacken (alapa). Er wird zuerst 1181 in den Chroniken erwähnt,[2]) in den französischen Romanen kommt er schon früher vor.[3]) Auch die Schwertwache, die der Ritter stehend in der Nacht vor der Weihe vor dem Altar zubringen musste, scheint in Frankreich schon ins 12. Jahrhundert hinaufzureichen.[4]) Das Bad haben wir

---

[1]) Wie aus Peter von Blois hervorgeht, war ein Theil dieser Gelübde schon früher in Gebrauch. Neu sind die, die Kirche und die Ungläubigen betreffenden. Was man auch sagen mag, es lag im Geist der Zeit (12. Jahrh.), so dass die vollständige Hingebung an die Kirche wohl möglich erscheint.

[2]) Lambert d'Ardres, l'aboudement d'Arnoul comte d'Ardres et de Guines: in die santo Penthecostes et ei militarem, non repercutiendes, dedit alapam, et militaribus eum in virum perfectum dedicavit sacramentis (Ausgabe Godefroy, Ménilglaise S. 204) Gautier 282.

[3]) Gautier S. 283 ff.

[4]) Schwertwache und Bad werden für Deutschland erst im Schachgedichte des Heinrich von Beringen um 1300 (herausgegeb. vom Stuttg. litt. Ver. 1883 von P. Zimmermann) erwähnt.

v. 2077: „Vor ist im ein bat bereit Dar ûz er sich erwaschen muoz. Daz bat kan uns bezeichen geben Er fahet an ein niuwes leben“ und
v. 2082: „Die naht er in dem tempel ligt (?) Ob er des ordens rehte phligt.“

Roth v. Schr. S. 281 Note 1.

Was das chron. Samp. über die Schwertleite Heinrichs VI und seines Bruders sagt (. . . duo ejus filii sacramentis militaribus implicantur. Baltzer 6) scheint ein Gelübde nicht einzuschliessen, da die mittelalterliche Bedeutung von sacramentum das nicht rechtfertigen würde. Das Vollständigste, was wir über den deutschen Brauch dieser Zeit besitzen, ist in der Ritterweihe Wigalois' enthalten und da ist nur von einer Einsegnung der Person die Rede. Es heisst da S. 46 v. 18: „Daz geschach, als ich ju sage, An dem heilegen pfingestage Daz der knappe swert nam. Und als er messe vernam, Die pfaffen gaben im den segen. Do gurte umbe sich der degen Ein swert, daz dehein man Nie dehein bezzerz gewann. Ez half im sit uz grozer not,

bereits 1129 bei der Schwertleite Gottfrieds von Plantagenet gefunden. Wie wir Bd. I S. 103 gesehen haben, vollzogen bei der Schwertleite Amauris von Montfort die Bischöfe die Schwertumgürtung vor dem Altar, eine Form, die sehr gebräuchlich wurde und von Gautier die liturgische genannt wird.[1]) Der Nackenschlag soll in Deutschland bei der Schwertleite König Wilhelms von Holland geführt worden sein, doch stammt die Nachricht aus sehr unreiner Quelle.[2]) Der Ritterschlag kommt erst im 14. Jahrhundert vor. Bis dahin war die Umgürtung mit dem Schwerte das Hauptceremoniel.

Die Schwertleite (Ritterweihe) ist gewöhnlich an einer grösseren Zahl von Edelknechten vollzogen worden, vielfach gelegentlich der Weihe eines Fürstensohns. Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts findet sie auch auf dem Schlachtfelde statt, entweder vor oder nach der Schlacht. Die Umgürtung mit dem Schwerte erfolgte hierbei persönlich durch den Heerführer. So wird von Wladislaw von Polen erzählt, dass er sich vor der Schlacht von Tannenberg dem Geschäft bis zur völligen Erschöpfung hingegeben hat.[3])

Fassen wir die Resultate obiger Untersuchung zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

Er behieltz ouch unz an sinen tot: daz gap im her Gawein da. Der milte künic reicht im sâ Den schilt selbe und einen schaft. Sich huop da mickel riterschaft Und schoene buhurdieren Mit richen banieren. Sus wart her Wigalois ze man Mit riterschafte ûf der plan." Es ist oft genug wiederholt worden, dass die höfischen Dichter in diesen Sachen als authentisch betrachtet werden können.

[1]) Auch sie stammt von Rom und ist nach der Handschrift des Vatican als das sogen. Pontifical zuerst vollständig von Guillaume Durand (De antiquis Ecclesiae ritibus II 667) veröffentlicht. Im Pontificale romanum tritt sodann der Ritterschlag hinzu. Gautier S. 303, 304.

[2]) Excerpta ex chronica Johannis de Beka bei Böhmer, fontes II S. 432—449. Die Chronik ist erst hundert Jahre später geschrieben und enthält so auffallende Verstösse gegen die historische Treue, dass sie Böhmer S. XLII als völlig unzuverlässig erklärt. Hinsichtlich des Ceremoniels geht er darin wohl zu weit. Die Anwesenheit des Kardinals lässt das Gelübde als wahrscheinlich erscheinen, im Uebrigen entsprach das Ceremoniel dem römischen Ritus.

[3]) Chron. confl. 436: „ad mille vel ultra cinxit manu sua, quosque a cinctura fatigatus fuit. Cumque jam amplius solus cingere non posset, venerunt . . .

1. Der weltliche Ritterorden fand seinen Ursprung in der Zeit der religiösen Erregung, die das ganze Abendland in Folge des Falls von Edessa ergriff und die zum zweiten Kreuzzuge führte.
2. Schon vorher bestand ein aus den freien Vasallen bestehender geschlossener Ritterstand, ordo equestris oder ordo militaris, doch verpflichtete er den Theilhaber nicht dazu, sich dem Dienst der Kirche zu weihen.
3. Der neue Ritterorden unterschied sich noch dadurch wesentlich von dem feudalen, dass auch Ministeriale und Freie[1]) darin aufgenommen wurden, die sich dem kriegerischen Leben hingaben und das Gelübde ablegten. Die neue Ritterwürde war nicht angeboren, wie die feudale, sondern musste erworben werden.
4. Der neue Ritterorden umfasste wie der feudale die ganze weltliche Hierarchie, den König an der Spitze, doch trafen mehrere Umstände zusammen, die dahin führten, dass die unterste Stufe desselben, der einschildige Ritter, nach und nach fast ausschliesslich aus Dienstleuten bestand, die, in Deutschland wenigstens, im 13. Jahrhundert noch unfrei waren.
5. Die Schwertleite, welche sich aus den Urzeiten erhalten hatte und in der feudalen Zeit nur dem freien Vasallen zu theil wurde, veränderte in dem neuen Orden ihren Charakter, indem sie nicht mehr dazu diente, bei Antritt der Mündigkeit in das öffentliche Leben einzuführen, sondern den Eintritt in die Genossenschaft zu bezeichnen. Daher erhielten auch die Ministerialen, soweit sie dazu für würdig befunden wurden der Genossenschaft anzugehören, die Schwertleite.[2]) Sie wurde zu einem religiösen Akte. Eine

[1]) Da der ordo equestris ursprünglich nur die Vasallen umfasste, konnte der Freie nicht Ritter werden, er hätte denn sein Gut als Lehn darbieten müssen. Die Ausschreitungen, welche nach Einführung des weltlichen Ritterordens erfolgten, veranlassten Friedrich I 1188 zu dem Verbot, dass die Söhne von Bauern, Diaconen und Pfaffen nicht den Rittergürtel tragen durften.

[2]) Man kann nicht sagen, die Schwertleite wurde dadurch zur Ritterweihe, denn das wurde sie schon im feudalen ordo equestris. Der Aufschwung, welchen die Ministerialen in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts nahmen, wird durch diese Vorgänge erst begreiflich. Bis dahin war ihnen die Schwertleite nicht ertheilt worden.

Wehrhaftmachung bei Eintritt der Mündigkeit fand überhaupt nicht mehr statt.

6. Die Einführung des weltlichen Ritterordens wurde die Grundlage zur Bildung eines neuen Standes der Ritterbürtigen, der erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts durch Aufnahme der niedern Dienstleute (Knechte) als Rittermässige in denselben zum Abschluss gelangte.[1]) Sie bildeten zusammen die Ritterschaft.

Die Feudalität erhielt durch diese Verhältnisse ein neues Gewand. Feudalität und Ritterthum decken sich zwar nicht, sie laufen aber auch nicht parallel neben einander her, sondern durchdringen sich gegenseitig. Der weltliche Ritterorden wäre ohne die Feudalität als Grundlage nicht denkbar gewesen und diese hat sich wiederum mit dem Inhalt des Ritterthums vollkommen erfüllt. Die entsetzliche Roheit der Barone, wie sie uns in den französischen Romanen des Sagenkreises Karls des Grossen (Ende des 11. und erste Hälfte des 12. Jahrhunderts) entgegentritt, musste, nachdem sich die Kirche vergebens bemüht hatte, sie zu bändigen, durch das Ritterthum gemildert werden. Es ist nur eine andre Form, in welcher die Kirche auf die feudale Welt eingewirkt hat, denn sie ist es, welche das neue Ritterthum geschaffen hat. Es gehörten freilich die Kreuzzüge dazu, um den Boden vorzubereiten. Uns liegt nur ob, die Einwirkung der Ideen des Ritterthums auf die Feudalität, wenigstens andeutungsweise erkennen zu lassen, denn das Ritterthum selbst ist eine ideale Erscheinung, die nicht in den Kreis unserer Untersuchungen gehört. Von ihm ist die Poesie ausgegangen, die läuternd, später aber auch verderblich auf die kriegerische Welt, und das ist die Feudalität, eingewirkt hat. Den Romanen des Sagenkreises Karls des Grossen folgten die des Königs Arthur und der Tafelrunde. Sie haben an Stelle eines Ogier, des Dänen, Gestalten wie die eines Ulrich von

---

[1]) Die Knappen oder Knechte des spätern Mittelalters, die früheren niedern Dienstleute (servientes equites), gelangten jedoch nicht zur Ritterwürde, sondern wurden nur rittermässig oder militares (homines), auch armigeri militares genannt. Im 15. Jahrhundert wurden sie auch im Adel aufgenommen, sind aber nie ritterbürtig gewesen. Vgl. unten. Sie hiessen gemeinschaftlich mit den ritterbürtigen die „sendmässigen“, vgl. oben S. 53.

Lichtenstein erzeugt und sind im weitern Sinne Veranlassung geworden, den militärischen Geist der Feudalität zu untergraben. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, wo die Kreuzzüge aufhören, ihren veredelnden Einfluss auszuüben, fehlt dem Ritterthum ein angemessenes Objekt, das geeignet gewesen wäre, den hohen Flug der Phantasie in Anspruch zu nehmen, der durch die Romane hervorgerufen war. Die Hohlheit der Zustände des täglichen Lebens führte zu allerlei Ausschreitungen, die durch nichts gehemmt wurden. Einseitig ausgebildete Turniere, die sich immer mehr von einer gesunden Praxis entfernen, Jagd und Sport, Liebedienerei und fahrendes Ritterthum, Raubwesen und Söldnerthum füllen das Leben aus und erzeugen für die ausübende Kriegskunst jene Missstände, die wir in der Kriegsgeschichte kennen gelernt haben. Der Turnierpreis steht höher als der Siegerpreis in glorreicher Schlacht, in welcher die Individualität des Einzelnen nicht zur Geltung gelangen konnte. Die Schlacht wird zum Turnier, die Belagerung zum Gewaltakt, die Strategie zum Abenteuer oder zu einer Razzia im grossen Massstabe. Zur vollen Entwickelung gelangt dies erst im 14. Jahrhundert. Andrerseits ist das Rittergelübde, soweit es das Verhältniss zur Kirche betrifft, ohne allen Einfluss auf die Feudalität geblieben und hat die Ritterschaft nicht zu Dienern der Kirche gemacht, worauf diese es abgesehen hatte. Der Rittereid ist sehr bald in Vergessenheit gerathen.

β. Der Ritter in seiner Stellung im Heer. Seine Ausrüstung und Schulung.

Wir haben den Ritter bisher nur in seiner historischen Entwickelung gegenüber den andern Gliedern des Kriegerstandes betrachtet.[1]) Zur richtigen Auffassung desselben als Bestandtheil des Heeres gehört noch die Erörterung seiner Stellung als Soldat diesen, den andern Gliedern, gegenüber. Reiter waren sie alle und wie sie sich in der Bewaffnung unterschieden, haben wir in der 1. Abtheilung des 3. Bandes gesehen, auch haben wir gesehen, dass sie der Zahl nach diesen weit nachstanden. Das bisherige Vorurtheil, dass sie in einem Gliede aufgestellt waren mit einem vermeintlichen berittenen Gefolge dahinter, oder gar, dass sie in Kolonne standen und gliederweise in Abständen zum Angriff vorgingen und das Gefecht daher sich zu einem Einzelkampf der Ritter gestaltete, werde ich im taktischen Theil als solches nachweisen. Die Reiter des Mittelalters kämpfen vielmehr in eng geschlossenen Haufen, die von den leichtgewaffneten gebildet wurden und in denen die Ritter nur den „Spitz" und das letzte Glied, wenn ihre Zahl ausreichte, auch die äussern Rotten bildeten, die also den Haufen der leichten Reiter umschlossen. Letztere waren keineswegs abhängig von den Rittern oder in deren Gefolge. Das findet erst in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts statt und erst im 15. Jahrhundert entwickelt sich bei den Franzosen die Stellung en haye, gebildet aus den Schwergewaffneten, den Rittern und Knechten (chevaliers und écuyers, knights und

[1]) In Betreff der Dauer seiner Dienstpflicht als Vasall, die bei den verschiedenen Nationalitäten sehr verschieden war und wiederum innerhalb der einzelnen Nationalitäten auf verschiedenen Prärogativen beruhte, ist bei der Kriegsgeschichte das Erforderliche gesagt worden.

squires), hinter denen die leichtbewaffneten Reiter stehen. In Deutschland ist diese Stellung nie heimisch geworden, obgleich auch hier seit jener Zeit die leichten Reiter den schwergewaffneten zugetheilt wurden und Gleven, Lanzen oder Spiesse bildeten. Der geschlossene Haufe erhält sich das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch, nur dass er im 16. viereckig wird, der Spitz also fortfällt. Aber vor wie nach umschliesst der schwergewaffnete Reiter den Haufen der leichtbewaffneten.

Nach diesen Andeutungen wird es hier noch darauf ankommen, den schwergewaffneten Reiter als solchen in seiner Ausrüstung mit Pferden und Dienern etc. und in seiner von den andern Reitern ausgezeichneten taktischen Schulung durch die Turniere kennen zu lernen.[1]) Zunächst möge das Pferd der Ritterzeit vorgeführt werden.

Das Pferd in der Ritterzeit.

Man kann nicht vom Ritter sprechen wollen, ohne an das Pferd zu denken, das ihm seinen Namen gab. Es mag daher hier seine Stelle finden.

Die Geschichte des Pferdes in Europa reicht weit zurück und es liegt auf der Hand, dass der Uebergang zum Rossdienst in dem Massstabe, wie er seit Karl dem Grossen erfolgte, nicht hätte stattfinden können, wenn nicht ein guter Pferdeschlag vorhanden gewesen wäre. Dafür sprechen auch einzelne Leistungen. Die Schlacht von Senlac 1066 und der Anmarsch dazu dauerte vom frühen Morgen bis in die späte Nacht hinein. Die Schlacht an der Unstrut 1075, die nach einem bedeutenden Marsch geschlagen wurde, reichte ebenfalls in die Nacht hinein. Ueberraschend ist der Marsch des französischen Heeres durch Deutschland im 2. Kreuzzuge 1147, wo es nach den Angaben Odo de Diogilo's und der Berechnung von A. Schultz täglich 7 deutsche Meilen zurücklegte;[2]) dann der Marsch Kaiser Friedrichs II 1236 in einem Tage und 2 Nächten von Cremona über

[1]) Um nicht darauf zurückzukommen, ist hierbei auch die folgende Periode berücksichtigt.

[2]) A. Schultz. Höf. Leben II S. 208.

Verona nach Vicenza (16 Mln.);[1]) der Marsch Konradins 1266 von Verona mit 3000 Reitern in 3 Tagen nach Pavia (24 Mln.)[2]); die Märsche Ottokars von Böhmen nach Preussen und zurück 1254, 1255 mit täglich 5 deutschen Meilen.[3])

Herr Delpech stellt die Ansicht auf, dass die abendländischen Pferde im Laufe des 12. Jahrhunderts durch Kreuzung mit den arabischen Pferden regenerirt worden wären.[4]) Er sucht nachzuweisen, dass die zurückkehrenden Kreuzfahrer nach dem 1. Kreuzzuge mindestens 1200 syrische Pferde nach dem Abendlande übergeführt hätten.

Diese Behauptung gehört zu den charakteristischen Leistungen seiner Kritik. Er folgert nämlich, dass, wenn die Kreuzfahrer, wie Wilhelm von Tyrus sagt, mit 1500 Pferden[5]), die sämmtlich aus Syrien stammten, da die aus Europa mitgebrachten zu Grunde gegangen waren, vor Jerusalem ankamen und bei ihrer Rückkehr nach Europa nur 300 Ritter zurückblieben (ebenfalls nach Wilhelm von Tyrus) — dass sie die restirenden 1200 Pferde mit nach Europa genommen haben müssen. Er lässt dabei ganz unberücksichtigt, ob die Kreuzfahrer, die zur See zurückkehrten, noch die Mittel gehabt haben, 1200 Pferde auf Schiffen zu transportiren. Es ist vielmehr einleuchtend, dass sie schon Schwierigkeiten gefunden haben werden, um für ihre Person Unterkunft auf Schiffen zu erhalten. Er führt ferner an, dass Richard Löwenherz 120 Mameluken nach Europa gebracht habe. Dass sie ihre Pferde mitnahmen, ist indessen nirgends ausgesprochen. Er folgert aber ohne Begründung weiter (I S. 438), dass auch andere hervorragende Kreuzfahrer im Laufe des 12. Jahrhunderts arabische Pferde mit nach Europa genommen hätten. Durch die Kreuzung des arabischen Schlages wäre eine Pferderace entstanden, welche die Taktik

---

1) Siehe oben Bd. I 201.

2) Ebenda I 473.

3) Ebenda II 7.

4) H. Delpech. Tactique au XIIIe siècle II 177.

5) Es ist ihm entgangen, dass die Eroberung von Jerusalem ihnen noch weitere Pferde zuführte, so dass sie in der Schlacht von Ascalon 1099 mit 5000 Rittern auftreten konnten. Diese Schlacht kennt er aber überhaupt nicht, da Wilhelm von Tyrus sie übersehn hat.

der feudalen Heere bedeutend beweglicher gemacht hätte, da auch die Bewaffnung eine leichtere geworden wäre.

Daraus sei dann die Taktik des 13. Jahrhunderts hervorgegangen.[1])

Das arabische Blut hat jedoch keinen nachweisbaren Einfluss auf die Pferdezucht im Abendlande während der Kreuzzüge ausgeübt. Am ersten müsste man das beim deutschen Orden in Preussen voraussetzen. Wir erfahren im Gegentheil, dass der Orden die Ritterpferde nach dem deutschen grossen Schlage zog.[2]) Wenn die Nachricht auch erst aus dem 14. Jahrhundert stammt, als der Orden Palästina schon geräumt hatte, so zeigt sie doch, dass er keine eigenthümliche Kreuzung bewerkstelligt hatte.

Die französischen und deutschen Dichter des 12. und 13. Jahrhunderts stellen an das Ritterpferd die Anforderung, dass es gross, stark und schnell sei, gute trockene Beine, eine starke Brust, eine mächtige Kruppe und kurzen Rücken, einen feinen magern Kopf und kleine Ohren habe, dabei einen weiten Schritt und geräumigen Sprung und dass es ein guter Fresser sei.[3])

---

[1]) Delpech II, 173 ff. Die Beispiele, die er I, 426 ff. dafür anführt, dass die Taktik im Abendlande beweglicher geworden ist, sind durchweg unglücklich gewählt und beweisen gar nichts. Wenn Richard Löwenherz im Orient den gazigan getragen hat, so zeigt ihn sein Siegel dagegen im vollen Harnisch, in welchem er auch den Kampf mit Guil. Desbarres bestanden hat, und wenn der Graf von Flandern nach dem Siege seinen Rittern zur Verfolgung den Harnisch ablegen und ein leichtes Pferd besteigen lässt, so war das sehr vernünftig, in der Schlacht hatten sie aber den Harnisch getragen. Wenn der König Jakob von Aragonien maurischen Gineten gegenüber in einem Specialfall seinen Rittern der vordern Treffen den Panzer ablegen lässt, so beweist das, dass sie einen Panzer trugen und sich dessen für gewöhnlich bedienten. Die Taktik des 13. Jahrhunderts kann nicht beweglicher geworden sein, weil die Bewaffnung seit dem ersten Kreuzzuge sich allmählich immer mehr verstärkt hat und die Pferde gegen Ende des 12. Jahrhunderts sogar eine eiserne Kuvertüre erhielten (vgl. Bd. III 1 S. 33). Wenn D. das Zeugniss Viollet-le-Duc's heranzieht, dass dies erst Ende des 13. Jahrhunderts stattgefunden habe, so ist das ein grober Irrthum Leduc's.

[2]) Töppen, Altpr. Mtsschr. Jahrg. 1880 S. 433 ff.

[3]) Die betreffenden Stellen sind aus folgenden Werken zusammengestellt: Fr. Pfeiffer, das Ross im Altdeutschen, Breslau 1855; San Marte S. 200 ff. und Gautier S. 722 ff.

Am meisten entsprach diesen Anforderungen der „Kastellan“; das spanische Pferd, so dass der Ausdruck vielfach für das Schlachtross, den dextrarius,[1]) überhaupt angewendet wird. Rosse spanischer Race konnten natürlich nur die reichsten Barone reiten. Besonders wird ihre Schnelligkeit und ihr Muth gerühmt, Eigenschaften, die dem Pferde in Mitteleuropa daher abgegangen sein müssen.

Auch die Pferde aus Apulien werden gerühmt, namentlich bezog Palästina daher seine Rosse während der Kreuzzüge.[2]) Ebenso wird das arabische Pferd geschätzt. Es muss also doch trotz seiner geringen Grösse den Ritter getragen haben. Im Gefecht mit den Orientalen machte sich jedoch die Wucht des grossen, europäischen Pferdes geltend, so dass das arabische Pferd vorherrschend als palefredus benutzt sein wird, dessen sich der Ritter auf dem Marsch und zur Verfolgung des Feindes bediente. Aus palefredus oder perefridus ist das deutsche Wort Pferd entstanden.

Es war ein leichtes Pferd, ein Reitpferd in unserem Sinn, und wurde auch auf der Jagd und als Damenpferd benutzt. Man nannte es wegen seiner Schnelligkeit auch Renner (Ravît).

Der Runzit (roncinus) war das Pferd der Sarianten[3]) und Armbrustschützen zu Pferde und wurde auch als Packpferd benutzt, was den Vortheil hatte, dass man es im Nothfall auch als Reitpferd benutzen konnte. Der Runzit konnte auch ein Wallach oder eine Stute sein. Für den Ritter war es eine Schmach auf einer Stute zu reiten, er bediente sich nur der Hengste.

Im 14. Jahrhundert wird jedoch auch der Wallach (maiden) vom Ritter geritten.[4]) Im 13. Jahrhundert, wo er bei den Ungarn gebräuchlich war, wird noch verächtlich von ihm gesprochen.[5])

---

[1]) Der Ausdruck dextrarius kommt erst seit dem 11. Jahrhundert vor, nachdem die Rüstung schwerer geworden war und das Ross vom Knecht auf dem Marsch geführt wurde (zur Rechten). Vorher und vielfach auch später heisst das Schlachtross caballus.

[2]) Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Nach der Christine von Pisan bezog noch Karl V von Frankreich seine Pferde aus Apulien und Deutschland.

[3]) Im 13. Jahrhundert ritt der Sariant zu Pferde jedoch schon den dextrarius, das grosse Pferd.

[4]) Königshofer und Strassburger Verordnungen bei Mone VI.

[5]) Siehe oben Bd. II S. 107.

Als Packpferd (burdo) bediente man sich auch der Säumer (somarii) und der Maulthiere.

Ein grosser Werth wurde auf die Farbe des Streitrosses gelegt. Der Weiss- und Grauschimmel, der Apfelschimmel und die Schecke wurden am theuersten bezahlt, demnächst kam der Falbe, der Braune, der Fuchs und Rappen. Jedes Pferd hatte seinen Namen.[1])

Nichts ist rührender, als die Schilderung der gleichzeitigen Dichter über das Verhältniss von Ritter und Pferd. Die Erzählung neuerer Schriftsteller über den Araber und sein Pferd stehen eher dagegen zurück.

Unstreitig werden schon frühzeitig Massregeln ergriffen worden sein, um die Remonte sicher zu stellen. Wir haben jedoch erst Nachrichten aus der folgenden Periode. Um nicht noch einmal darauf zurückzukommen, mögen sie hier erwähnt werden.

Durch eine Ordonance vom Jahre 1279 befahl Philipp der Kühne von Frankreich, dass alle Edelleute des Königreichs, die im Besitz von 200 livrées Land oder mehr waren, und alle Bürger im Besitz von 1500 livr. an Land oder beweglichem Vermögen, künftig eine Zuchtstute unterhalten sollten. Die Grafen, Herzöge und Barone, sowie die Aebte und alle diejenigen, die genügende Weideplätze haben, sollten Gestüte von 6 oder mindestens 4 Kabeln halten. Stuten und Füllen durften nicht gepfändet werden. Ein Pferd (palafroi, perefridus) durfte nicht über 60 livr. tournois, ein Runzit (roncin) nicht über 15 bis 25 livr. verkauft werden. Kein Händler durfte mehr als 30 Kriegspferde auf den Markt bringen.[2])

Ankäufe wurden bis Friesland hin gemacht und ein Ausfuhrverbot von Pferden i. J. 1282 streng gehandhabt. Vergebens bat Eduard I von England 80 grosse Rosse, welche er durch einen Florentiner Händler in Frankreich hatte aufkaufen lassen, nach England überführen zu dürfen. Philipp wies die Bitte auf das Bestimmteste zurück.[3])

Ueber die Gestüte des deutschen Ordens in Preussen theilt uns Töppen aus den Uebergabe-Protokollen in den Jahren 1370

[1]) Siehe namentlich Gautier.

[2]) Langlois, Le règne de Philippe III le hardi. Paris 1887. S. 371.

[3]) Ebenda S. 372.

bis 1430 Einiges mit.[1]) Jede Komthurei hatte auf ihren Domainen Gestüte. Die kleinen Komthureien scheinen nur ihren Bedarf gedeckt zu haben. Die grösseren, wie Königsberg, Brandenburg, Balga, Christburg und Mewe betrieben eine grössere Zucht. Im Marschallsamt Königsberg hatten z. B. die vier Pfleger eigene Gestüte und ausserdem waren noch andre vorhanden. Es befanden sich darin i. J. 1404, zur Zeit der höchsten Blüthe, zusammen 95 grosse Rosse, 394 Zuchtstuten, 235 Hengste und 693 Ackerpferde ohne die Füllen. Dagegen sind die im Gebrauch befindlichen Konventspferde eingeschlossen. Die Hengste waren grösstentheils Knechtspferde.

Es wurde der grosse deutsche Schlag, ein Mittelschlag und der kleine preussische Schlag gezogen.

Ueber Preise der Pferde liegen reichliche Nachrichten vor, aber es ist schwierig, die üblichen Geldsorten in den verschiedenen Zeiten und Ländern auf den heutigen Werth zurückzuführen. Ich muss mich daher begnügen, einige Beispiele zum Vergleich folgen zu lassen.

Kaiser Friedrich Barbarossa schenkte 1160 vor Crema dem Baumeister Marchisio ein Pferd, das er soeben für 12 Pf. Pfennige gekauft hatte.[2]) Dem gegenüber haben wir die Notiz, dass die Stadt Augsburg i. J. 1310 „6 erbare manne mit harnasche“ in ihrem Dienst hatte, deren Pferde (Maiden) 15 Pf. Pfennige an Werth hatten.[3])

Im Jahre 1339 kauft der Graf Friedrich von Freiburg ein Ross um 50 Pfund Pfennige[4]) wienerisch, und 1384 wird ein Pferd für 43 Pfund 26 Heller Regensburger Pfennige vom Herzog Johann von Baiern gekauft.[5]) Einen rechten Begriff erhält man daraus nicht.

Etwas besser steht es mit der Rechnung nach Mark. Im Jahre 1180 wird in Flandern ein grosses Pferd für 40 Mark gekauft;[6]) 1242 kosten 3 Ritterpferde 60 Mark;[7]) Rudolf von

[1]) Töppen, Altpreussische Monatsschrift, Jahrgang 1870 S. 433 ff.

[2]) Siehe oben Bd. I S. 64.

[3]) Chr. Meyer, Urkundenbuch der Stadt Augsburg 1874 I S. 178 Nr. 218.

[4]) Reg. Boic. VII S. 243.

[5]) Ebenda X.

[6]) Herimanni lib. MG. SS. 14, 300.

[7]) Winkelmann Acta I.

Habsburg kauft 1288 ein Schlachtross für 34 Mark;[1]) 1317 wird ein Ross zu 50 Mark[2]) und 1350 ein andres für 40 Mark brandenburgisch Silber berechnet.[3]) Im Wesentlichen sind das auch die Preise für Meklenburgische Pferde, doch kommen daneben auch Ritterpferde (caballi, dextrarii) zu 100 und 140 Mark vor. Schützenpferde werden mit 10 bis 15 Mark bezahlt.[4])

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommt die Rechnung nach ungarischen Gulden auf.

Die Regesta Boica bieten zahlreiche Beispiele von Pferdekäufen nach dieser Münze. Die Preise für Rosse und Maiden sind hier durchweg gleich und wechseln zwischen 40 und 80 Gulden. Im Jahre 1401 bezahlt Herzog Ernst sogar 220 gute ungarische Gulden für 2 Maiden und im folgenden Jahr Herzog Heinrich von Baiern 100 Gulden, während derselbe 1404 für 4 Maiden nur 100 Gulden bezahlt.[5]) Dagegen verpflichtet sich Heilmann Schildknecht 1411 der Stadt Frankfurt mit einer Glenen, einem Hengste von 30 fl., einem Pferde von 20 fl. wol geritten und wol ertzuget, zu dienen.[6])

Der Parafredus hat in einer Kölner Urkunde v. J. 1317 einen Werth von 20;[7]) der Roncinus anderweitig von 8 Mark.[8])

Französischerseits haben wir oben S. 23 nach einer Rechnung v. J. 1256 das Ritterpferd zu 40 livr., den palefredus zu 10, den roncinus zu 8 livr. berechnet gefunden.[9]) Zahlreiche andere Preise giebt Demay.

Die Ausrüstung des Ritters mit 3 Pferden reicht bis ins 11. Jahrhundert hinauf.[10]) Der Ministeriale hatte im 11. Jahr-

[1]) Böhmer, acta sel. 360.
[2]) Ennen, Quellen der Stadt Köln 4, 45.
[3]) Reg. Boic. VIII.
[4]) Mecklenburgisches Urkundenbuch, XIV, 1356—1360. S. 275 und 345.
[5]) Reg. Boic. XI.
[6]) Lersner II 1, 354.
[7]) Ennen, Quellen 4, 45.
[8]) Winkelmann, Acta I.
[9]) (Bouquet) Rec. 21, 357.
[10]) Chanson de Roland, Ausg. Th. Müller vs. 485: vus n'i avrez palefried ne destrier Ne mul ne mule que puissiez chevalchier und vs. 756. Ferner Giles SS. S. 221, Du roi Guillaume d'Angl.: j ronchi et j palefroi.

hundert nur ein Pferd,[1]) selbst der schwergewaffnete des Bamberger Dienstrechts, der eine lorica trug.[2]) Im 12. Jahrhundert hatte er, wie wir aus der constitutio de expeditione romana ersehen, 2 Pferde und theilte ausserdem ein Packpferd mit einem andern Dienstmann, so dass je 2 Ministeriale 5 Pferde hatten, wie es auch das Kölner Dienstrecht vorschreibt, das um das Jahr 1170 emanirt ist. Nach letzterem hatte er jedoch zwei Diener (scutarii),[3]) während der Dienstmann der constitutio nur einen hat.[4]) Das Streitross wurde ihm auf dem Marsch nachgeführt, damit es sich für das Gefecht frisch erhielt. Das zweite Pferd (eques ambulans, der perefridus) diente für den Marsch und zur Verfolgung des Feindes. So liess der Graf Wilhelm von Flandern nach dem Siege von Thielt 1128 seinen Rittern den Harnisch ablegen und die leichten Pferde zur Verfolgung des Feindes besteigen.[5])

Die milites (freien Vasallen) der constitutio hatten 2 Diener [6]) und wie die Hofchargen wahrscheinlich 3 Pferde. Der Marschall erhielt noch ein viertes, ad praecurrendum, also zum Recognosciren, Aussuchen des Lagerplatzes u. s. w. Wie daraus hervorgeht, waren die Pferde nur zum persönlichen Gebrauch der Ritter etc. bestimmt, so dass die Diener, selbst wenn ein Edel-

---

[1]) Weissenburger Dienstrecht. S. oben, Bd. III Vorbemerkungen, S. XIX.

[2]) Jaffé, Bibl. rer. Germ. 5, 52: „Si expeditio est in Italiam, dominus per singulas loricas unum equum dat et 3 libras."

[3]) v. Fürth, Die Ministerialen. S. 512.

[4]) Leges 2, 4: „De ministerialibus . . statuimus ut quicunque quinque mansos in beneficio possideant, domino suo . . bruniam cum uno scutario, ducant . . . et duo equi, unus currens, alter ambulans, addantur, ac duobos sociis somarius victualibus bene oneratus committatur, qui ab ipsis ad opus dominorum diligenter custodiatur."

[5]) Galbert pass. Caroli comitis MG. SS. 12, 615: Wilhelmus comes et sui loricas proicientes, levioris equis insidentes tunc tandem victoriae suae fructum consecuti, hostes alios occiderunt, alios ceperunt." Nicht vor dem Gefecht, wie Baltzer S. 56 sagt, sondern nach dem Gefecht wurde die lorica abgeworfen.

[6]) Leges 2, 4: Qui autem per hominium sive liberi sive famuli dominis suis adhaeserint, quot decem mansos in beneficio possideant, tot brunias cum duobus scutariis ducant." Die famuli sind Freie, welche sich in ein Dienstverhältniss begeben hatten.

knecht sich darunter befand, unberitten waren. Das Streitross hatte von diesem Nachführen zur Rechten die Bezeichnung dextrarius, destrier. Beim Ministerialen musste der Diener, da nur einer vorhanden war, ausserdem noch das Packpferd abwechselnd mit dem socius [1]) führen. Es war daher ein wesentlicher Fortschritt des Kölner Dienstrechts, dass 2 Diener bewilligt wurden, von denen einer für das Packpferd blieb, der nun mit seinem socius das Thier fortziehen resp. antreiben konnte.

Die Ansicht, dass das Gefolge des Ritters schon vor dem 14. Jahrhundert aus berittenen und bewaffneten Dienern bestanden hätte, findet in diesen Bestimmungen keine Stütze. Es liegen für das 12. Jahrhundert vielmehr noch andre Zeugnisse vor, welche mit obigen Daten übereinstimmen.[2]) Von besonderem Interesse ist hier eine Stelle der Chronik von Hennegau, wonach das Gefolge nicht blos unberitten, sondern auch unbewaffnet war, was in der constitutio nicht besonders erwähnt wird, aber nach obigen Daten im Grunde selbstverständlich ist. Gislebert erzählt nämlich, dass der Graf von Hennegau, Balduin, in einem dringenden Fall 1172 seine Edelknechte und garciones, welche das Gefolge von 5 Rittern bildeten, bewaffnete und als Fussknechte verwendete.[3])

[1]) Die socii sind die Diener der beiden Ministerialen, welche ein gemeinschaftliches Packpferd haben.

[2]) Siehe oben S. 39 Note 3.

[3]) Gislebert Chron. Han. MG. SS. 21, 522. Der Graf Balduin hatte nur fünf Ritter bei sich, als er sich vom Herzog von Burgund bedroht sah. „Vivido ac prudente animo assumpto (comes) de armigeris suis et garcionibus clientes pedites ordinavit et eos quibus potuit armis quasi: ad defensionem contra multos praeparavit, militibusque multis ex diversa parte constitutis viriliter restitit et eos expugnavit.“ H. Delpech, der diese Stelle ebenfalls heranzieht, (Tactique au XIII siecle I 306) ist der irrthümlichen Meinung, der Edelknecht (armiger) sei beritten gewesen, weiss aber keinen andern Grund dafür anzuführen, als dass er ja dem Ritter überall habe folgen müssen, auch ins Gefecht. Er verwechselt das mit dem Edelknecht des 14. und 15. Jahrhunderts. Im 11. und 12. führte er den dextrarius und der garcio das Packpferd. Wenn es sich zum Gefecht anliess, tauschte er den dextrarius gegen den perefridus aus, den der Ritter auf dem Marsch geritten hatte, und begab sich zurück. Mit dem perefridus belastet und zu Fuss, hätte er dem Ritter im Gefecht zu nichts helfen können. Auch war er unbewaffnet, denn das eos bezieht sich sowohl auf den armiger als auf den garcio. Sie erhielten in diesem Fall, soweit es die Umstände erlaubten, Waffen, um als Fussknechte verwendet zu

Dass die scutarii unberitten waren. ergiebt sich auch daraus, dass sie bei Märschen in der Nähe des Feindes dem Fussvolk zugetheilt wurden,[1]) und dass sie vom Kaiser Friedrich Barbarossa,[2]) sowie in der Schlacht bei Tusculum[3]) 1167 als Sarianten bezeichnet werden, die mit den Brabanzonen gemeinschaftlich das feindliche Lager plünderten. Ferner ist in dem Kontrakt der französischen Ritter mit Venedig zur Ueberfahrt nach dem Orient jeder Ritter mit nur einem Pferde und für dasselbe mit 2 Edelknechten zu Fuss versehen.[4])

Auch nach spanischen Nachrichten werden die Edelknechte im Gefolge der Ritter nicht als Kombattanten betrachtet.[5])

---

werden. Es ist bemerkenswerth, dass Gautier, dem H. Delpech seine Ansichten über die Functionen des écuyer entnimmt, keine einzige Stelle aus den ältern Dichtern anführen kann, wonach der écuyer ins Gefecht gefolgt wäre.

Dass der armiger im Gefolge des Ritters im 12. Jahrhundert unbewaffnet war, ergiebt sich auch aus Fulcher Carnot., rec. des hist. 463, wo von Joscelin gesagt wird: „acceptis armis ab armigero in militem provectus est: comes quippe Tripolitanus ad hunc gradum eum sublimavit.“ Heermann, Gefechtsführung etc. Marburg 1888 S. 101. vgl. oben S. 39 Note 3.

[1]) Rahewin III 32: servi (scutarii) singulorum agminum cum peditibus erant, mulis aliisque jumentis advehentes militum sarcinas ... und Ansb. p. 26: quinta postmodum acies ... instituta est peditum et fortiorum e pueris (scutariis) exercitus. Baltzer S. 83 Note 28. Der erste Fall bezieht sich auf den Marsch Friedrich Barbarossas auf Mailand 1158 und der zweite auf den Marsch des Kaisers 1189 durch Bulgarien.

[2]) Vgl. oben S. 20 Note 2.

[3]) Brief des Erzbischofs von Köln an die Kölner bei Sudendorf Reg. 2, 146 ff.: Omnia vero tentoria Romanorum .... in praedam Brabantinorum et servientium (scutariorum) cesserunt. Ausser den Brabanzonen war kein Fussvolk zur Stelle, unter den servientes sind daher die scutarii gemeint. Vgl. darüber oben S. 20 Note 3.

[4]) Chron. Gallicum ined. (Fontes rer. Austr. XII 365). Pactum .... pro passagio April 1201: „quatuor millia quingentos milites bene armatos et totidem equos, et novem millia scutiferos et viginti millia pedites bene armatis.“ H. Delpech macht dagegen geltend (I 411), dass diese écuyers im Orient beritten gemacht worden wären und führt eine Stelle aus dem Briefe des Grafen von St. Pol (Bouquet rec. XVIII 519) an, wonach bei einem Ausfall der Griechen ihnen nur quingentes milites et totidem equites sarjantes ... et non plures quam duo millia peditum entgegengestellt werden konnten. Diese sergens à cheval bilden jedoch nicht das Gefolge der Ritter und sind nicht mit den écuyers zu verwechseln, die ausserdem noch vorhanden waren.

[5]) Vgl. meine Ausführung in den Göttingischen gelehrten Anzeigen Jahrg. 1883 S. 412.

Sie werden an einer andern Stelle[1]) ausdrücklich als Donzels bezeichnet, „weil sie nicht bewaffnet sind."

Die weitere Entwickelung in der folgenden Periode wird ergeben, dass das Gefolge erst um 1364, zunächst in Frankreich und seit 1365 auch in Deutschland aus berittenen Kombattanten gebildet wurde. Zum Ueberfluss habe ich die Behauptungen, welche anderweitig über das berittene Gefolge der Ritter des 12. Jahrhunderts aufgestellt worden sind, bereits gelegentlich als irrthümlich nachgewiesen, so die Ansicht von Waitz (oben S. 31 Note 3); von Muratori (in den Vorbemerkungen zum 3. Bande dieses Werks S. XXII und oben S. 22 Note 4) und die Behauptungen Baltzers in Betreff des Weissenburger, Ahrer und Kölner Dienstrechts (ebenda S. XVIII und XIX). Der Strator vor Tortona war kein scutarius, sondern ein miles plebejus.[2])

Die Ausrüstung des Ritters mit 3 Pferden ist bis zu dem Uebergange zu Gleven (Lanzen) die normale geblieben.[3]) Daneben kommt auch die mit 2 und 4 Pferden vor. Drei Pferde hatten auch die Ordensbrüder der geistlichen Ritterorden.[4]) Der deutsche Orden liess anfänglich einen Spielraum zwischen 2 und 4 Pferden[5]) „ap is sich mag gevugen," d. h. je nachdem der Vorrath an Pferden ausreichte. Ein späteres Gesetz verordnet jedoch, dass die Conventsbrüder nicht mehr als 3 Pferde haben sollen.[6])

Drei Pferde war anfänglich auch die Normalzahl unter

---

[1]) Delpech Tactique II 372: fills de cavallers qui s'apellan donzels perço quom non son armats. H. Delpech meint, dass das nur bedeute, sie wären noch nicht zu Rittern bewaffnet worden, das versteht sich bei donzels aber von selbst.

[2]) Vgl. oben S. 22 Note 1.

[3]) Die erste urkundliche Notiz ist vom Jahr 1103. Rymer, foedera I S. 7, wonach der Graf Robert von Flandern sich verpflichtet, dem Könige Heinrich I von England 1000 Ritter zu stellen „unus quisque habeat tres equos."

[4]) Hocsten. cod. reg. 436 hinsichtlich der Templer. Vertot, hist. des chev. hosp. S. 95 in Bezug auf die Johanniter.

Die beiden Ordensbrüder, welche permanent am kaiserlichen Hofe kommandirt waren, sollten „tres equitaturas cum omnibus alii necessariis" haben. H. Bréholles a. 1216.

[5]) Hennig S. 187.

[6]) Ebenda S. 137.

Kaiser Friedrichs II.[1]) Seit 1240 ging er jedoch zu 4 Pferden über.[2]) Die Bestimmung des 4. Pferdes kann nur gewesen sein, einen Diener beritten zu machen, der den dextrarius auf dem Marsche führte und während des Gefechts den palefredus (perefredus) hütete.[3]) Als Kombattant ist er daher nicht anzusehen.

Auf 4 Pferde lautet auch der Vertrag des Papstes mit Karl von Anjou v. J. 1263 wegen Besetzung des sicilischen Thrones.[4])

Die Mannschaft, welche der Ritter zu seiner Bedienung mit sich führte, hatte den Kollectivnamen familia, im Einzelnen scutarius, ein Ausdruck, der ursprünglich den Schildträger des Herrn bedeutete und aus der Zeit hinüber genommen zu sein scheint, wo man noch zu Fuss focht. Da der Ritter gewöhnlich einen Edelknecht in der Lehre hatte (armiger[5]) oder scutifer),[6]) so fungirte dieser als scutarius und wird schon im 11.

---

[1]) MG. Leges II S. 255 a. 1225: Vertrag mit dem Papst wegen des Kreuzzuges: passagium dabimus .... duobus milibus militum et familiis eorundum, et pro milite tribus equis.

Winkelmann Acta I a. 1231 S. 607: „in equis duobus, somario uno und S. 625; „tribus equis ac duobus scutiferis."

[2]) H. Bréh. V S. 785. Schreiben des Kaisers: „ita quod ad minus habeat quilibet (miles) quatuor equos.

[3]) Es geht dies aus den Dichtern hervor, die hier den Urkunden vorausschreiten. So heisst es im Wigalois S. 271 v. 36: „vil knapen sah man riten Die schoeniu ors mit in zugen.

[4]) Raimund ann. eccl.: „cum mille ... militum ... quorum quilibet equitaturas quatuor secum ducat."

[5]) Der Ausdruck armiger kommt schon im 10. Jahrhundert bei Liudprand und Widukind vor und bedeutet den Schwertträger, wonach Baltzer S. 63 Note 78 zu berichtigen ist. Der hortus deliciarum der Aebtissin von Landsberg stellt ihn Taf. IV Ausg. Engelhardt bildlich dar, mit dem Schwert in der Hand und der Ueberschrift armiger.

Im J. 1013 machte der Herzog von Polen, Boleslaw, nachdem er durch Handschlag zum miles (Vasallen) erklärt war, bei dem darauf folgenden Kirchgang den Schwertträger (armiger) Kaiser Heinrichs II (Thietmar, MG. SS. III 853) und 1065 der Herzog von Lothringen den scutarius bei der Ritterweihe Heinrichs IV (Berthold V S. 272).

[6]) Mit scutifer wird der Edelknecht in Ruodlieb 1, 18 (Mitte des 11. Jahrhunderts) bezeichnet. Die betr. Stelle bei Baltzer S. 64.

Jahrhundert auch puer oder tyro [1]) genannt, ein Zeichen, dass die Ausbildung des jungen Edelknechts schon in dieser Zeit völlig geregelt war. Alle diese Ausdrücke, wie auch donzellus, damoiseau, valetus, servus, serviens [2]) fallen mit der Bezeichnung scutarius zusammen, nur dass dieser nicht nothwendig ein Edelknecht zu sein brauchte. Auch die garciones und bubulci waren scutarii. Aus scutarius sind die Ausdrücke écuyer und esquire hervorgegangen. Ecuyers in Verbindung mit garçons, wie wir sie oben als Gefolge der Ritter gefunden haben (S. 83 Note 3) kommen schon im Rolandsliede vor [3]) und zwar in nicht sehr schmeichelhafter Weise, indem die Wache an der Leiche Rolands instruirt wird, sie vor der Raubsucht jener zu schützen.

Wenn die Edelknechte (Knaben, woraus erst später Knappen entstand) im 12. Jahrhundert nicht mit ins Gefecht genommen wurden, so ist es doch ein auffallender Fortschritt, wenn dies im 13. Jahrhundert geschah. Wir erfahren aus den Annalen von Genua,[4]) dass in dem Vertrage der Stadt mit dem Grafen Thomas von Savoyen 1225 über Stellung von 200 Rittern, jeder derselben mit einem Edelknecht und zwei andern Knechten (scutiferi, also wahrscheinlich jüngere Söhne aus ritterbürtigen Familien), alle 3 gut bewaffnet, versehen sein solle, und dass in demselben Jahre sich noch der edle Lotharingus von Brescia mit 50 Rittern im Solde der Stadt befand, deren jeder 2 bis 3 Pferde und 3 Knechte, worunter einen Edelknecht, gut bewaffnet, haben sollte. Dass sie nicht beritten sein konnten, ergiebt die Zahl der Pferde, die nur für den persönlichen Gebrauch des Ritters ausreichten. Bestimmter ergiebt sich das noch aus dem

---

[1]) Berthold MG. SS. V S. 325 a. 1080: tyrones et scutarii. Auf der Bayeux-Tapete: pueri.

[2]) Ueber den Ausdruck serviens vgl. oben S. 20 N. 2. In den Gewohnheiten des deutschen Ordens und bei den Dichtern ist der Ausdruck Knecht (kneht) gebräuchlich. Als dieser Ausdruck später mit dem vasallitischen Knecht (famulus) kollidirte, ging er in Diener über. Die Stelle bei Calmet, hist. de Lorr. a. 1033, welche Baltzer S. 79 N. 11 heranzieht, um die Existenz der scutarii im 11. Jahrhundert zu beweisen, ist nicht glücklich gewählt, da die 3 famuli hier nicht scutarii, sondern Dienstleute sind, die nicht unter den Rittern, sondern wie diese selbst unter dem villicus des Abts stehn.

[3]) Chanson de Roland v. 2432—2437. Gautier S. 197.

[4]) Ann. Januens. MG. SS. 18, 158.

Vertrage des Papstes mit Venedig 1239, wonach letzteres sich zur Stellung von 300 Rittern verpflichtete, deren jeder einen dextrarius und 2 Runzits, sowie 3 bewaffnete Knechte haben sollte.[1]) Auch in Deutschland muss dies üblich gewesen sein, denn eine Urkunde des deutschen Ordens[2]) spricht von 2 militares personas im Gefolge, worunter nur Bewaffnete verstanden werden können. In den italienischen Verträgen unterscheiden sich die Knechte nicht nur durch die Bewaffnung vom früheren Brauch, auch ihre Zahl ist grösser geworden. Es muss demnach bei ihrer Einführung eine bestimmte Absicht zu Grunde gelegen haben. Diese erkennt man aus dem Bericht Kaiser Friedrichs II, worin er sagt, dass die Knappen (armigeri) den Rittern ins Gefecht gefolgt sind und die feindlichen, abgesetzten Ritter gefesselt haben.[3]) Sehr bezeichnend sind in dieser Beziehung auch die Worte, die Karl von Anjou seinen Rittern vor der Schlacht von Benevent 1266 sagte, dass sie ihre Knechte, im Nothfall selbst Ribauds, mit ins Gefecht nehmen sollten, um die Pferde der Gegner zu tödten und die abgesetzten Ritter zu erschlagen.[4])

Der Ursprung dieser Neuerung, die scutarii zu bewaffnen, mag wie von so vielem Anderen in Frankreich gewesen sein, denn schon Wilhelm der Brite erzählt von dem Fesseln der abgeworfenen Ritter durch die Knappen (armigeri).[5])

[1]) H. Bréh. 5, 390 a. 1236: 300 milites et pro quolibet milite dextrarium unum, roncinos duos, scutiferos tres cum armis . . .

[2]) Cod. dipl. Pruss. 1, 45: in duobus militaribus personis et uno armigero perfectis, ut armari solent milites armaturis . . . Die deutschen Ritter im Solde von Siena hatten in der Schlacht von Monteaperti 1260 ein jeder einen bewaffneten Fussknecht, wie daraus hervorgeht, dass die deutschen Schlachthaufen aus Reitern und Fussvolk von derselben Stärke zusammengesetzt waren. Siehe unten Schlacht von Monteaperti. So sind wohl auch die 1500 Sarianten aufzufassen, die Kaiser Heinrich VI 1197 mit ebensoviel Rittern nach Palästina schickte. Darauf komme ich noch zurück.

[3]) H. Bréh. 5, 144: erectis tandem et legatis in terra jacentibus qui vivebant, per armigeros militum qui dominos sequebantur.

[4]) Saba Malasp. ap. Muratori SS. 8, 823. 824: Singuli milites singulos, juxta se pedites habeant, aut duo quilibet, se valeat, etiamsi non possit habere alios, quam ribaldos. Hos enim tam per conficiendis equis hostilium, tam per conferendis iis, qui excutientur ab equis. Die pedites sind dem Gefolge der Ritter angehörig, die ribaldi bildeten das Fussvolk der Armee.

[5]) Philippide liv. 8, v. 344. St. Palaye 1, 55. Nec reliqui Comites pug-

Der Umstand, dass die Dienerschaft des Ritters bis zur Einführung der Lanzen nicht aus Kombattanten zu Pferde bestand, ist bei Abschätzung der Stärke der Heere von der grössten Wichtigkeit. Ich habe gelegentlich der Besprechung der Schlacht von Muret 1213 in den Göttingischen gelehrten Anzeigen Jahrgang 1883 S. 412 und in Bd. I S. X dieses Werks gezeigt, zu welchen auffallenden Irrthümern die bisherige Annahme, dass der Ritter stets ein Gefolge von berittenen Kombattanten gehabt habe, führen kann. Dieser Irrthum hat aber noch eine andere Seite, die verhängnissvoller ist, indem dadurch das Vorhandensein einer von den Rittern unabhängigen leichten Reiterei übersehen worden ist. Von ihnen vor Allem ist die für die Verfassungsgeschichte so wichtige Entstehung der rittermässigen Knappen oder Knechte des spätern Mittelalters ausgegangen. Noch die neuesten Kundgebungen der Literatur beweisen, wie tief der Irrthum eingewurzelt ist. Baltzer bestreitet noch in dem Referat über den ersten Band dieses Werks (Histor. Zeitschr. Jahrg. 1887 S. 458—462) das Bestehen einer aus Ministerialen bestehenden leichten Reiterei des frühern Mittelalters, welche neben den Rittern die Schlachten geschlagen habe (S. 461) und hält mit Delpech die Ansicht aufrecht, dass der Ritter schon im 11. und 12. Jahrhundert ein berittenes Gefolge gehabt habe (S. 460). Roth von Schreckenstein sucht S. 359 seines interessanten Werks durch Urkunden nachzuweisen, dass der rittermässige Knecht nichts anderes, als der ritterbürtige Edelknecht sei. Die angeführten Beispiele beziehen sich aber grösstentheils auf die leichten Reiter aus Edelknechten bestehend, die R. irrthümlich für Knechte im Sinne der rittermässigen Knechte hält, weil ihm die Existenz einer leichten Reiterei entgangen ist. Wie ich seiner Zeit noch näher zeigen werde, waren diese leichten Reiter jüngere Söhne von Rittern etc.

Die Funktionen der Knechte (scutarii oder garzune) im Felde bestanden vom 11. bis 14. Jahrhundert in Ausübung der niederen Dienstverrichtungen, in dem Instandhalten der Waffen,[1])

---

nam virtute minori Accipiunt, sternuntque viros, traduntque ligandos Armigeris . . . .

[1]) Gautier S. 199: Les écuyers doivent en particulier prendre soin des hauberts et les rouler (Aiol. v. 7077; Renaus de Montauban S. 106 v. 35). Die Halsberge wurde in einem Fasse gerollt, um sie zu reinigen.

in der Verpflegung der Pferde,[1]) Beschaffung des Futters für dieselben[2]) und wo es daran gebrach auch der Lebensmittel.[3]) Im Lager hatten sie noch das Aufschlagen der Zelte und das Bauen von Hütten zu besorgen.[4]) Auf dem Marsch trugen sie die Waffen des Ritters[5]) und führten das Schlachtross desselben. Marschirte man dagegen in der Nähe des Feindes, so hatte der Ritter die Rüstung, die sich sonst in einem Sack auf dem Packpferde befand, angelegt und war mit allen Waffen versehen, denn die Knechte mussten sich dem nächsten Haufen der Fussknechte anschliessen.[6]) So war es auch beim Marsch im feindlichen Lande, auch wenn keine geschlossene Armee in der Nähe war.[7]) Man fand das sehr beschwerlich. Wo es irgend möglich

---

[1]) Ebenda S. 201: Et des haubers roler et des chevaux torchiés (Renaus de Montauban S. 166 v. 34). Namentlich hatten sie auf den Beschlag der Pferde zu achten (Aiol., v. 2138).

[2]) Otto von Diessen wurde 1136 vor Pavia getötet, als er: „in suburbio armigeris pabulatoribus . . . ad portam civitatis insequitur (Oesterr. Archiv Jahrg. 1849 S. 347). Andere Beispiele bei Baltzer S. 82 Nr. 24. Die Knappen waren zu dem Zweck mit Beilen und Sicheln versehen. Gesta abb. Trud. lib. 6 cap. 12 a. 1107: secum bypennes aliaque ferramenta portantes nec non et falces, quibus interea pars alia herbam ad opus equorum metebant.

[3]) Otto Morena a. 1158: scutiferi causa comedendi rusticis eorum (von Brescia) aliquid auferebant, sicut in exercitibus fieri consuevit nec leviter aliud esse potest. Baltzer S. 82 An. 24.

[4]) Nibelungen. Z. v. 1599: „spannet ûf ir Knehte die hutten an daz velt.“ Baltzer S. 82 N. 24.

[5]) Das Schwert wird hierbei jedoch nicht erwähnt, so dass es der Ritter behalten haben muss. Merkwürdigerweise sagt jedoch Johannes Rothe in seiner Thüringischen Chronik, dass ihm das Schwert nachgetragen wurde und bekräftigt das damit, dass dem Ritter nicht ziemt sein Schwert zu tragen wie ein Büttel.

[6]) Rahewin MG. SS. 17, 335: Servi singulorum agminum cum peditibus erant, mulis aliisque jumentis advehentes militum sarcinas. Auch Ansb. p. 26: Quinta postmodum acies . . . instituta est peditum et fortiorum e pueris exercitus. Baltzer S. 83.

[7]) So beim Marsch Heinrichs V durch Polen, wo die Ritter „armati cotidie procedebant, in nocte quoque cuncti loricati dormiebant vel in stationibus resistebant, alii vigilias faciebant (Chron. Pol. lib. 3. 10). Ferner beim Marsch Friedrich Barbarossas 1189 durch Kleinasien (Ann. Mediol. MG. SS. 18, 380): „Pugnaverunt cum eo (dem Kaiser) per quatuor hebdomadas die noctuque, ita, ut exercitus imperatoris semper incedebat armatus.“ (Baltzer

war, behielt der Ritter seine Knechte in unmittelbarer Nähe.[1])

Während der Schlacht nahmen die Knechte mit den noch übrigen Pferden des Ritters und dem Gepäck hinter der Front in angemessener Entfernung und unter einem gemeinsamen Führer eine Aufstellung.[2]) Hier nahmen sie auch die Gefangenen und die erbeuteten Pferde an sich, die der Ritter ihnen etwa zuführte.[3])

Berthold beschreibt uns dies gelegentlich der Schlacht von Flarchheim (1080) auf Seiten Heinrichs IV sehr anschaulich, indem er die Aufstellung (statio) von einer feindlichen Partei überfallen und die Knechte gefangen nehmen lässt. Es kommen dabei zur Sprache: die custodes als die Bedeckung, sowie die tyrones und scutarii, also die Edelknechte und Garzune.[4]) Trossknechte (lixae) und das gemeine Volk (Marketender etc.) werden nicht erwähnt. Es ist daher nicht ein Lager, was überfallen wird, sondern nur die Station der Knechte der Ritter mit deren Gepäck und Pferden, die, wie wir daraus ersehen, eine besondere Bedeckung (die custodes) hatten.

S. 63 Note 74). Siehe auch Bd. II S. 98 über den Marsch des Bischofs von Basel 1278 durch Baiern (Chron. de gest. princip. S. 6).

[1]) Hennig. Statuten des deutschen Ordens S. 195: „So die bruder reiten in der schare, so sullen die knechte vor an, oder neben an mit iren rossen reiten“ und S. 189: Un so sol her (der Bruder) die knechte heissen vor sich varen . . das her sein harnasch desto bas besehe.“ (Mitte des 13. Jahrhunderts).

[2]) Ebenda S. 196: „wenn der Marschalc ad'der der den vanen vuret, sprengen sal an die viende, so sal ein sariantbruder einen vanen vuren, vnder deme sich die knechte sammeln sullin vn beiten das got ire herren wieder gesendet.“

[3]) Gautier S. 200 nach Renaus de Montauban S. 55 v. 9. Wenn Gautier aber hinzufügt: On comprendra facilement que cette attitude défensive ne pouvait pas durer toujours, et qu'avant la fin de la journée les écuyers eux-mêmes devaient quelque fois donner et recevoir de bons coups.“, so ist das ein Zusatz der sich nicht den Quellen entnehmen lässt, denn die écuyers waren zu dieser Zeit noch keine Kombattanten und, durch die Pferde belastet, nicht im Stande am Gefecht theilzunehmen.

[4]) „Berthold MG. SS. 5, 325: Quidam de parte Rudolfi regis stationem, ubi custodes, tyrones et scutarii hostilis exercitus saumarios vehicula et sarcinas cibariorum, sumtuum, vestimentorum omniumque, suppellectuoriorum suorum a pugnantibus remoti observabant, non parum alacres undique circumdantes

Zu diesen Funktionen trat, wie wir gesehen haben, im 13. Jahrhundert, noch die Verwendung der Knappen im Gefecht selbst hinzu, die eine Vermehrung der Dienerschaft, die als Fussknechte bewaffnet wurden, um einen Mann zu Folge hatte. Die Berittenmachung des Edelknechts nachweislich seit 1240, diente nur dazu, den Transport des Streitrosses zu erleichtern.

Wie aus Allem hervorgeht, war der Dienst der Knechte sehr beschwerlich und geeignet, mindestens zwei Mann vollständig in Anspruch zu nehmen. Die „Gewonheiten“ des deutschen Ordens widmen den Knechten mehrere Kapitel und schreiben S. 192 ausdrücklich vor, dass, wenn der Ritterbruder einen von ihnen fortschickt, er den andern „zu manniger-hande gescheffte vnde geschicht“ zu Hause behält.

Das auf dem Packpferde geführte Gepäck des Ritters bestand aus zwei ledernen Mantelsäcken (bulgae oder colfini), welche durch eine Decke von Fellen sorgfältig eingedeckt wurden.[1]) In den Mantelsäcken befanden sich Handtücher, Tischtücher und andere leinene Tücher, zwei Becken und anderes Geräth,[2]) und dann ein Vorrath von Lebensmitteln. In den „Gewonheiten“ des deutschen Ordens heisst es (cap. 33): „Ein iclich Bruder sal habin czwei hemde, czwei nedercleit (Unterhosen), zwei par hosen, einen rock, eine jope, ein cappen, einen mantel oder zcween, einen bettesack, do her uffe slaffe, einen carpital, ein lilachen, ein kissen vn ein Culter (Decke).“ [3])

---

invaserunt, ceperunt et omnia secum sic letaliter spoliatio hostibus, in castra sua gratulanter abduxerant.“ Es geht daraus von Neuem hervor, dass das Gefolge der Ritter nicht am Kampfe theilnahm.

[1]) Das Kölner Dienstrecht (von Fürth S. 512), sagt: Archiepiscopus . . dabit . . . duobus militibus somarium unum cum sella et cum omnibus pertinentibus ad sella et duas bulgas cum tegumine, quod deckunt dicitur.

[2]) Die Aebtissin von Sonnenburg stellte 1204 zur Romfahrt „unum bonum sommarium cum duobus bonis colfinis, cum uno mantile (Handtuch) et toalla (Bettlacken) et duobus bacinis (Becken) intus et pelle orsina desuper, cum bono scutifero, insuper et militem bene ornatum cum equis et armis remuneramentum abbatis (Font. rer. austr. II S. 158). Der scutifer war also kein Trossknecht, in welcher Kategorie Baltzer ihn S. 78 Note 7 aufgenommen hat, sondern der Edelknecht des Ritters, den die Aebtissin zu stellen hatte.

[3]) Ziemlich übereinstimmend damit bestand das sächsische Heergeräte ausser dem Pferde, dem Harnisch und dem Schwerte noch aus dem Heerpfuhl

Ein Theil dieser Gegenstände wurde natürlich bei der grossen Bagage geführt.

Der Ritter unterschied sich von allen militairischen Bildungen vor und nach ihm, dass er nicht bloss den Grundstock des Heeres, sondern des Staates bildete. Er beherrschte die gesellschaftlichen und später als Standesherr auch die politischen Verhältnisse desselben und nahm, indem er zum Gottesstreiter wurde, eine Zeit lang selbst an dem religiösen Leben Theil. So lange die Städte noch von untergeordneter Bedeutung waren, bildete er das eigentliche Volk und hat auch zuerst die Wissenschaft und Kunst aus den engherzigen Banden der Kirche befreit.

Seine technische Ausbildung war streng geregelt und mit dem höfischen Leben aufs Engste verbunden, wenigstens was den Edelherrn betrifft. Der Ritter wurde vom Kindesalter ab, zunächst im elterlichen Hause, später an den kleinen Höfen, zu seinem Beruf vorbereitet und nach seiner individuellen Ausbildung auch durch die Turniere für seine Verwendung auf dem Schlachtfelde geschickt gemacht. Die Turniere haben auch wesentlich dazu beigetragen, den kriegerischen Geist zu beleben und dem Ritterthum die Gestalt zu geben, die es in seiner glänzendsten Periode von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts zeigt. Sie haben dann aber durch ihre Ausartung in Künsteleien aller Art durch ihre Einwirkung auf die sich eigenthümlich entwickelnde Standesehre einen nachtheiligen Einfluss ausgeübt, der sich auch auf das taktische Gebiet verpflanzt hat und wesentlich Veranlassung zum Verfall des Ritterthums geworden ist. Es wird daher erforderlich, einen kurzen Begriff vom Turnier zu geben.

Die Turniere.

Die französische Reiterei entwickelte schon im 10. und 11. Jahrhundert einen so hohen Grad taktischer Schulung, namentlich was die Geschlossenheit der Haufen betrifft, dass man an

des Verstorbenen, nämlich Bett, Kissen, Laken, Tischtuch, zwei Becken und zwei Handtücher. Baltzer S. 64.

einer Einübung im Frieden nicht zweifeln kann. Der Uebergang vom Gefecht zu Fuss zu dem zu Pferde machte letztere ausserdem durchaus erforderlich, und die Bildung von Senioraten begünstigte sie in hohem Grade. Auf den Einfluss, den die Reitspiele von Byzanz darauf ausgeübt haben mögen, macht schon Ducange [1]) aufmerksam. Die Spiele, wie sie uns Nithard bei der Zusammenkunft Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen in Worms vorführt, waren ebenfalls Reitspiele, denn zum Waffengebrauch kam es hierbei nicht. Auch Widukind bezeichnet die exercitia ludi Heinrich I nur als equitatus. Das Turnier als Kampfspiel entwickelte sich aus dem ureigensten Geist der französischen Ritterschaft, aus jener heissblütigen, todesmuthigen Kampfbegierde, welche die Barbarei der vorritterlichen Zeit auszeichnet. Denn als blosse Vorbereitung für den Krieg lässt sich der Turnei, wie er sich im 11. Jahrhundert weiter entwickelt, allein nicht erklären. Die erforderliche Vorbereitung für den Krieg erhält auch die heutige Reiterei, ohne deshalb zum blutigen Handgemenge zu schreiten. Die Verschiedenheit der Waffen genügt nicht, das zu erklären, denn auch die Schutzwaffen hinderten die tödtlichen Verwundungen nicht. In der That werden uns die Turniere in den ältesten französischen Romanen nicht als Spiele, sondern als wirkliche Gefechte mit scharfen Waffen geschildert, die sich vom Feldgebrauch nur dadurch unterschieden, dass man Ort und Zeit bestimmte, um sich zu treffen. Noch Partonopier macht darauf aufmerksam, dass sich die Franzosen der scharfen Waffen beim Turnei bedienten und warnt die deutschen Ritter davor.[2]) Zu einigen Regeln und Gewohnheiten war man fortgeschritten, wonach es namentlich als ehrlos galt, dem Gegner das Pferd zu tödten. Hierauf mag der Einfluss Geoffroi's von Preuilly zurückzuführen sein, der irrthümlich als Erfinder der Turniere genannt wird.[3]) Er soll 1066 in einem Turnier getödtet worden sein.[4]) Einen

---

[1]) Dissertation VI. S. 25.

[2]) Niedner. Das deutsche Turnier im 12. und 13. Jahrhundert. Berlin 1881. S. 15.

[3]) Chron. Turonensi a. 1066. Gaufredus de Pruliaco, qui torneamenta invenit, apud Andegavum occiditur.

[4]) Chron. S. Martini Turonensi; Anno etc. fuit proditio apud Andega-

weitern Einfluss hat die Kirche auszuüben gesucht, wenn auch ohne Erfolg. Doch mag ihr Einschreiten Veranlassung geworden sein, dass man zu stumpfen Waffen überging. Papst Innocenz II sprach auf einem Concil zu Clermont in der Auvergne 1130 zuerst das Anathem dagegen aus und verbot die Getödteten christlich zu bestatten. Fast alle Päpste sind ihm darin gefolgt. Noch i. J. 1279 suchte Nicolaus IV ein zu Ehren Karls von Anjou veranstaltetes Turnier dadurch zu hindern, dass er alle die daran theilnehmen würden, excommunicirte; es fand jedoch trotzdem statt.[1])

Nach Deutschland haben sich die Turniere seit 1127 verbreitet,[2]) unter Stefan zeitweilig auch nach England. Richard Löwenherz erkannte die Ueberlegenheit der französischen Ritterschaft und schrieb sie den Turnieren zu, die er begünstigte.[3]) Wir erhalten durch einen Zeitgenossen, Roger v. Hoveden eine Idee, was man sich von ihnen als Vorbereitung für den Krieg versprach. „Wie sollen ohne diese Uebungen unsere jungen Ritter in die Schlacht gehn“ sagt er: „Es ist durchaus nothwendig, um sich mit Vertrauen in das Handgemenge zu stürzen, sein Blut im Turnier fliessen gesehen zu haben. Man muss gefühlt haben, was es heisst, seine Zähne unter der Faust eines Andern knacken zu hören, man muss wissen, wie es thut, in den Sand geworfen zu werden und das Gewicht eines Andern über sich zu haben. Zwölfmal vom Pferde geworfen zu werden und zwölfmal entschlossener und fröhlicher wieder aufzuspringen, das gehört zur Sache.“[4])

Wenn sich die Turniere auch bald als Selbstzweck gestalteten und die Anforderungen des Kriegs ausser Augen liessen, so darf man sie doch deshalb nicht als blosse Kampfspiele, wobei die künstlichen Reittouren und der gewandte Gebrauch der Lanze die Hauptsache war, auffassen. Der Turnei im eigentlichen Sinne unterschied sich dadurch vom Tjost und dem Buhurt. Er wurde förmlich auf einen bestimmten Tag und Ort verkündet und geschah im Harnisch und mit stumpfen Waffen,

---

vum, Gaufridus de Pruliaco et alii barones occisi sunt . . Gaufridus torneamenta invenit. Ducange diss. VI p. 24.

[1]) Langlois, Philipp III. Paris 1887. S. 199.

[2]) Otto Fris. de gest. Fr. I.

[3]) Guill. de Newbury (1208) lit. V cap. 4.

[4]) Ducange, Dissertation VI S. 25.

während das Tjostiren und der Buhurt nur gelegentlich stattfanden und letzterer gewöhnlich ohne Harnisch vorkommt. Auch kam es vor, dass bei festlichen Gelegenheiten, die eine grössere Zahl von Rittern versammelt hatten, mehrere Tage tjostirt und buhudirt wurde, und sich dann plötzlich die allgemeine Stimmung für ein Turnei aussprach. Bei den angesagten Turnieren wurde jedenfalls der Nachmittag vor dem bezeichneten Tage zum Tjost (vesperie in diesem Fälle genannt) verwendet.

Der Tjost oder die Tjoste (jouste) bestand aus einem Kampfe von Mann gegen Mann zu Ross und in allen Waffen.[1]) Der Anlauf erfolgte in allen Gangarten auf gerader Linie und hiess Puneiz. Die Dauer der Karriere (rabine) war danach bemessen, dass der Stoss der beiden Kämpfenden in aller Kraft erfolgte. Der Anprall selbst hiess Hurt. Die Pferde konnten dabei entweder Brust an Brust anprallen oder hart aneinander vorüber gehen. Als Ziel für die Lanze diente dabei entweder die Brust des Gegners (zwischen den 4 Gliedern, wie es in Frankreich Sitte war),[2]) oder der Schild zwischen den 4 Nägeln[3]) (der Handhabe), oder endlich der Helm (die Helmschnur).[4]) Das Tjostiren wurde mit neuen Speeren so lange fortgesetzt, bis einer der Kämpfenden abgesetzt war und dann begann der Schwertkampf. Gewöhnlich tjostirten eine Anzahl nebeneinander, aber auch hintereinander.[5])

Der Buhurt war ein Kampfspiel mit Scharen, die anscheinend nur in einem Gliede aufgestellt waren.[6]) Die vor-

---

[1]) In sofern gehört auch das Foresten und die Rundtafel in diese Kategorie, weil sie kein Turnei waren. Vgl. Ducange, Diss. VI S. 31, wo darüber Näheres.

[2]) Auch Wolfram von Eschenbach gebraucht diesen Ausdruck.

[3]) Vgl. Niedner S. 58.

[4]) „under das Kinnbein" heisst es im Wig. S. 19 v. 5.

[5]) „sie riten sehse, dort wol dri," Parz. II Buch.

[6]) Dafür sprechen die von Niedner S. 36. 37 angeführten Dichterstellen. Er hat jedoch diese Konsequenz nicht gezogen und glaubt aus S. 177. 22. 23 des Frauendienstes folgern zu können, dass der Buhurt zur Zeit Ulrichs von Lichtenstein dem Turnei einverleibt war und als Frontalangriff in allen Gangarten (ze puneiz) geritten und selbst ein Flankenangriff (ze treviers) damit ausgeführt werden konnte. Dazu giebt die betreffende Stelle jedoch keine Veranlassung und das geschlossene Reiten in einem Gliede verbietet das geradezu. Die Scharen im Turnei waren ausserdem nicht in einem Gliede,

handene Anzahl von Rittern wurde in zwei gleiche Theile getheilt, die sich einander gegenüber aufstellten und im Trabe[1]) aufeinander trafen. Es wurde mit einem Simulacre von Speer gestochen, hauptsächlich aber mit den Schilden zusammengeschlagen. Die Aufstellung musste daher eng geschlossen (Knie an Knie) sein. Die Kämpfenden waren gewöhnlich ohne Rüstung. Der Sieg blieb der Partei, welche die grösste Geschlossenheit bewahrt hatte und dadurch den Gegner zwang, kehrt zu machen. Bei gleicher Geschlossenheit kam es zum Handgemenge (malîe, mêlée) oder beide Linien gingen durcheinander durch[2]) und formirten sich von Neuem, um in entgegengesetzter Richtung an einander zu rennen. Eine Gefechtsformation war diese Aufstellung in einem Gliede im 12. und 13. Jahrhundert nicht, doch ist sie bei Bouvines im ersten Treffen des rechten Flügels als solche angewendet worden,[3]) muss also

---

sondern in tiefen Massen formirt, die, wie ich seiner Zeit zeigen werde, in der Front keilförmig zuliefen. Buhurt bedeutet daher die tjoste von mehreren ausgeführt. Im Ernstfall bedeutet buhurt auch den „Vorstreit.“ Vgl. Willehalm 390 v. 21: „Das ich pillichen
Den Buhurt sollte hân erhabn“.

[1]) Benecke belegt das mit der Stelle: „trepidare, quod vulgo biordare dicitur“. Niedner S. 36 bezieht das bloss auf das Anreiten, das ist jedoch ein Irrthum. Die Stelle ist für mich jedoch nicht allein entscheidend, es liegt in der Natur der Sache, dass es nicht anders sein konnte.

[2]) Wigalois, Ausg. Franz Pfeiffer S. 230, 27 ff:

„Die riter begunden alle
Vor ir (der Dame des Hauses) buhurdieren
Mit rîchen banieren
Von hurte die schilde gâben schal,
So daz manic knie geswal
Von hurte und von gedrenge.
Diu strâze wart viel enge
(sie gingen durcheinander durch)
Von der edlen rîterschaft
Dâ wart zebrochen manic schaft
Von slegen und von hurte enzwei.
Ez waere worden ein turnei,
Hieten si ir harnasch gehabet.“

[3]) Guill. Arm. MG. SS. 26, 303 „in una et prima acie posuit et dixit illis: „Campus amplius est; extendite vos per campum directe, ne hostes vos inter-

bekannt gewesen sein, da sich so etwas nicht improvisiren lässt. Es ist einleuchtend, dass nur ein mässiges Tempo im Stande war, die Ordnung aufrecht zu erhalten, worauf Alles ankam. Die Bewegung in einem Gliede ist ausserordentlich schwierig und um so schwieriger, wenn die Pferde, so wie hier, nicht eingeschult und aneinander gewöhnt waren.

Der Turnei war ein künstlich geregeltes Kampfspiel in geschlossenen Haufen, die ganz nach Feldgebrauch in mehreren Treffen aufgestellt waren und successiv ins Gefecht gingen. Zu dem Zweck war die Gesammtzahl der theilnehmenden Ritter in zwei gleiche Theile getheilt, für welche Kommandeure ernannt wurden. Ausserdem hatte jeder einzelne Haufen seinen Führer. Die Ausbildung, welche der Turnei im Laufe des 12. Jahrhunderts erhielt, zielte darauf hin, den Hauptaccent auf das künstliche Reiten und den kunstgerechten Waffengebrauch zu legen, wobei jedoch die Handhabung der Lanze in erster Linie stand. Aber auch den taktischen Rücksichten hinsichtlich der Verwendung der Truppen wurde Rechnung getragen und dadurch unterscheidet sich der Turnei, wie bemerkt, vom Buhurt.

In den gewöhnlichen Turnei's kam es darauf an, möglichst viel Gefangene zu machen, da Harnisch und Pferd dem Sieger blieben. Man nannte das „Turnei um guot.“ Andere Turnei's wurden zu Ehren der Frauen arrangirt und galten dem Kultus der „hôhen Minne;“ noch andere wurden der Ehre wegen gehalten, so dass die Gefangenen frei gegeben wurden, auch wohl ein Preis ausgesetzt war. Der hierfür ausersehene Ritter wurde kommissarisch bestimmt.

Man nannte ferner ein Turnei „ze ernste,“ das von persönlichen Feinden auf Vereinbarung und unter Theilnahme ihrer Freunde abgehalten wurde. Hier waren scharfe Waffen (armes à outrance) in Gebrauch. Im Gegensatz hierzu nannte man das gewöhnliche Turnier „ze schimpfe,“ wobei noch der Unterschied gemacht wurde, „âne vride“ oder „mit vride,“ d. h. ohne oder mit pardon, oder ohne und mit Abschätzung des Lösegeldes der Gefangenen.

---

cludant. Non decet ut unus miles scutum sibi in alio milite faciat: sed sic stetis, ut omnes quasi una fronte positis pugnare.“ Auch Philippis.

Bei den Turnei's um Gut wurden gewöhnlich die Knappen als Mitkämpfende zu Fuss zugelassen, um die abgesetzten Ritter zu nöthigen „zu sichern," d. h. sich auf Wort gefangen zu geben. Sie waren mit Knütteln ausgerüstet und durften davon Gebrauch machen. Man nannte das den Turnei „mit kippern." Die Knappen kamen auch beim „zöumen" in Thätigkeit, d. h. beim Abführen eines Gegners vom Kampfplatz durch Ergreifung der Zügel, wobei sie tüchtig aufs Pferd losschlugen. Auch bei den Turnei's „ohne kipper" waren die Knappen anwesend, um ihren Rittern neue Lanzen zuzutragen und andere Dienstleistungen zu verrichten. Sie waren dabei zu Fuss.[1])

Auf die nähere Schilderung der Turnei's gehe ich an dieser Stelle nicht ein, weil der vorherrschend taktische Charakter derselben es dringend erforderlich erscheinen lässt, sie bei der Taktik abzuhandeln. Der Turnei ist uns nur durch die höfischen Dichter bekannt, da die Historiker darüber nichts berichten. Worauf es hier speziell ankommen würde, den taktischen Schlüssel, geben sie uns jedoch nicht. Sie sagen nicht, wie die einzelnen Haufen (Scharen, Poinder, Puneiz) formirt waren, noch wie sie sich in Schlachtordnung stellten und wie das Gefecht sich abwickelte. Mit Hilfe der gleichzeitigen Kriegsgeschichte sind diese Schwierigkeiten jedoch zu lösen und auch die sogen. 5 künstlichen Stiche des Turnei's, die uns Wolfram von Eschenbach dem Namen nach überliefert hat, werden dadurch verständlich. Schon aus diesem Grunde kann das Turnier nur bei der Taktik besprochen werden.

Die Reitkunst der Ritterzeit wird gewöhnlich sehr überschätzt. Wir kennen sie nur aus den Dichtern, die gelegentlich der Turniere Andeutungen darüber geben. Namentlich haben die fünf künstlichen Stiche bei Wolfram von Eschenbach (im Parzival) Veranlassung zu Uebertreibungen gegeben. Die Historiker lassen sich erst anfangs des 15. Jahrhunderts darüber vernehmen und zeigen uns die Reitkunst in einem Lichte, das der mangelhaften Zäumung, wie sie im Mittelalter üblich war, mehr entspricht. Leon. Aretino (hist. l. XII) sagt von

[1]) Das Vorstehende nach Niedner a. a. O.

den deutschen Reitern im Feldzuge von 1401 in Italien: „die Deutschen bedienen sich eines leichten und einfachen Gebisses (Trense), das für die Richtung geradeaus und für die Schnelligkeit des Laufs ja sehr zweckmässig ist, aber sich zu Wendungen und zur Beherrschung des Pferdes im Handgemenge durchaus nicht eignet. Die Italiener haben dagegen ein Zaumzeug, das die Wendung in jeder Gangart gestattet und es ihnen leicht macht, schnell an den Feind zu gelangen, mitten im Lauf zu wenden und zu den ihrigen zurückzukehren.“[1]) Dass hierin keine Uebertreibung liegt, erfahren wir aus Monstrelet, der zum Jahr 1410 erzählt, dass der Herzog von Orléans sich in diesem Jahr Reiter aus Italien und der Gascogne kommen liess, welche die französische Ritterschaft dadurch in Erstaunen setzten, dass sie ihre Pferde im schnellen Lauf zu wenden verstanden.[2])

Noch mag erwähnt werden, dass das Wettrennen nicht unbekannt war und selbst mit Vorliebe gepflegt wurde.[3])

---

[1]) Leon. Aretino bei Ricotti 3, 206: „I Tedeschi usano freni leggieri e semplici, i quali come al correre e alla prestezza sono più atti, così a volgere i cavalli ed a maneggiarli sul fatto d'arme sono inutili. Gli Italiani avevano i freni atti a voltare in ogni parte i cavalli, e per questo era fra loro facile a stimolare i nemici, e ritornare ai suoi, e nel mezzo del corso volgere quando bisognava.

[2]) Monstrelet (éd. d'Arcq. 2, 102: „En l'an 1416, étant venus, au mandement du duc d'Orléans, grant quantité de Lombarz et Gascons, lesquels avoient chevaulx terribles et accoutumez de tourner en courant, ce que n'avoient pas accoustumé François, Picards ne Brabançons à veoir, et pour ce leur sembloit estre grant merveille.“

[3]) Gautier S. 725 Note 24.

b. Der Kriegerstand und seine Wandlungen in der Zeit von 1250—1420.

Die Stärkeberechnung in den Schlachten innerhalb der Jahre 1250—1420, welche den Anhang zum 2. Bande dieses Werkes bildet, gestattet uns eine Uebersicht über die Entwickelung der Bestandtheile der Armeen dieser Zeit zu gewinnen, die für die nähere Kenntniss des Kriegerstandes von Werth ist. Zum Unterschiede einer frühern Zeit wird die Stärke der Armeen nicht mehr nach Rittern oder schwer gewaffneten Reitern, sondern nach verdeckten Hengsten (dextrarii falerati oder cooperti, armures de fer à cheval), auch bloss nach dextrarii oder Rossen, nach Helmen (heaumes), Hauben (bacinets), Gewapneten oder Mannen (hommes d'armes) oder nach Gleven (Spiessen, lances) angegeben. Die Mannschaft, die man darunter begreift, sind nicht mehr allein Ritter, sondern R i t t e r u n d K n e c h t e (milites und armigeri, Knights nnd squires, chevaliers und écuyers). Ausser ihnen besteht dann noch eine l e i c h t e R e i t e r e i, servi oder Diener, auch Panzierer, Renner, Platner, Einspennige, genannt. Zu ihr zählen auch die Schützen zu Pferde. Diese leichte Reiterei besteht in Frankreich und Deutschland (vom Ordensland Preussen abgesehen) aus Edelknechten, die aus den jüngeren Söhnen der Ritter und Knechte, welche keine Lehen haben, gebildet wird. Wir wollen sie als Edelknechte zweiter Ordnung bezeichnen und die Edelknechte, welche im Besitz eines Ritterlehns sind, als solche erster Ordnung. Sie erscheinen zuerst getrennt von den Rittern und Knechten, und seit etwa 1363 mit ihnen in der Weise verbunden, dass jeder Ritter und Knecht ein bis zwei berittene

Kombattanten aus diesen leichten Reitern in seinem Gefolge hat. Während die Ritter vorher zwar 3 bis 4 Pferde zur Disposition hatten, aber die alleinigen Kombattanten waren, stellt die Gleve oder Lanze, wie sie jetzt genannt wird, bei derselben Anzahl von Pferden, zwei bis drei berittene Kombattanten dar. Eine selbständige leichte Reiterei ist aber, wenige Ausnahmen abgerechnet, seitdem verschwunden.

Ritter und Knechte bilden einen eigenen Stand der zum Schilde geborenen oder Sendmässigen, während früher die Knechte einen tiefern Stand in der Feudalität einnahmen. Aus diesem Stande sind auch die leichten Reiter, als jüngere Söhne, hervorgegangen, so dass sie keinen eignen Stand ausmachen.

Die im 13. Jahrhundert grösstentheils noch unfreien Ritter wie die ebenfalls unfreien Knechte (Sarianten zu Pferde), welche den durch Lehen dazu berufenen Kriegerstand bildeten, gewannen allmählich eine freiere Stellung ihren Dienstherrn (geistlichen Stiftern, Herzögen, Grafen, Edelherrn, Reichsministerialen) gegenüber, was nicht ohne Reibungen abgegangen zu sein scheint,[1]) aber die beiden Kategorien von Kriegsleuten enger aneinander schliessen liess. Es hängt dies offenbar mit der sich entwickelnden Landeshoheit der Fürsten zusammen. Wir erfahren z. B. durch den österreichischen Landfrieden v. J. 1251, dass über die Ritter und Knechte, sowohl des Herzogs als der Landherrn, der herzogliche Landrichter Recht sprechen soll.[2]) Das ist offenbar eine Neuerung, welche die nicht herzoglichen Ritter und Knechte in engere Beziehung zum Landesherrn bringen sollte. Die weitere Entwickelung lässt sich nicht Schritt vor Schritt verfolgen, aber es ergiebt sich, dass im 14. Jahrhundert von einer Unfreiheit der „sendmässigen Leute“ (Ritter und Knechte) nicht mehr die Rede ist und dass sie als „Ritterschaft“ in Landesangelegenheiten ein Wort mitzusprechen hatten. Sie bildeten fernerhin keinen einander untergeordneten Stand, sondern nahmen in der Schlachtordnung denselben ehrenvollen Platz ein. Der Unterschied der sich anfänglich noch in

---

[1]) Es drückt sich das namentlich in Oesterreich aus, wo die Reichsministerialien den Rittern und Knechten gegenüber eine sehr schroffe Stellung einnahmen. Vgl. den sog. Seifried Helbling.

[2]) v. Zallinger 27.

der Bewaffnung beider ausdrückt, gleicht sich im Lauf des 14. Jahrhunderts aus. Die Folge ist, dass der Ritter an Bedeutung verliert und die Ritterwürde auch von den Ritterbürtigen wenig mehr gesucht wird. Sie ist nur noch ein Ehrentitel. Die Krieger wurden vorherrschend nur noch von den Knechten repräsentirt.

Die Zusammensetzung der Heere bildet für diese Verhältnisse einen belehrenden Kommentar, doch ist sie weniger aus den Schlachtberichten und der Kriegsgeschichte zu erkennen, als aus Urkunden, namentlich Soldverträgen. Eine Ausnahme macht hiervon die Zusammensetzung des Heeres, welches Rudolf von Habsburg 1289 nach der Freigrafschaft von Burgund führte. Es bestand bei einer Stärke des Fussvolks von 100000 Mann aus 6000 Reitern, wovon 2000 auf verdeckten Hengsten. Sie stellten die Ritter und Knechte vor. Von den 4000 leichten Reitern waren über die Hälfte Armbrustschützen.[1]) Das Verhältniss der schweren zu den leichten Reitern ist wie 1 : 3, während es in der Schlacht auf dem Marchfelde wie 1 : 6 war. Die Mitführung von gegen 20000 Wagen und Karren lässt vermuthen, dass die Bagage der Ritter und Knechte nicht mehr wie bisher auf Packpferden, sondern auf Karren transportirt wurde.[2])

Die obigen Angaben sind dadurch so wichtig, dass sie uns von der Existenz einer zahlreichen leichten Reiterei in Kenntniss setzen, von welcher, einige Urkunden abgerechnet, aus dieser Zeit und für die ganze erste Hälfte des 14. Jahrhunderts keine Nachrichten vorliegen.

---

[1]) Die Zahlen sind eine Kombinirung der beiden Nachrichten, die wir darüber in den Annalen resp. der Chronik von Kolmar und in der Chron. Ellenhardi (Ensmingen) haben und die im 2. Bande dieses Werks S. 781 nebeneinander gestellt sind.

[2]) Es geht dies auch aus Urkunden hervor, so aus einem Vertrage der Stadt Köln mit dem Ritter von Millem v. J. 1317, der mit 5 Genossen in den Dienst der Stadt trat. Jeder der 6 Ritter sollte mit einem dextrarius im Werthe von mindestens 50 Mark und ausserdem mit 2 Pferden, von denen eins mindestens 20 Mark Werth hatte, versehen sein. Das dritte geringere Pferd war für einen Diener (servus) bestimmt. Ein Packpferd war also nicht darunter. (Ennen, Quellen der Stadt Köln 4, 45 Nr. 54.)

Wenn wir auch in Bezug auf die Schlacht auf dem Marchfelde 1278 mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen konnten, dass auf Seiten Rudolfs von 2000 Reitern gegen 300, und auf Seiten Ottokars von etwa 6000 Reitern gegen 1000 verdeckte Rosse vorhanden waren, so liessen sich doch daraus keine weitern Schlüsse über die Beschaffenheit der übrigen Reiter ziehen. Für den Feldzug von 1289 ist die Zahl der leichten Reiter und Armbrustschützen zu Pferde dagegen ausgesprochen, so dass es unzweifelhaft berechtigt ist, in den 2000 schweren Reitern Ritter und Knechte zu erkennen. Ich erinnere hierbei an die livländische Urkunde von 1261,[1]) wo die leichten Reiter aus den servi bestehn und die famuli, das sind die Knechte, verdeckte Hengste reiten. Servi oder Diener nannte man in Deutschland, wie ich noch zeigen werde, die jungen Edelleute, welche ohne Lehen waren und als leichte Reiter mit nur einem Pferde dienten. Ein Theil der leichten Reiter, namentlich die Armbrustschützen, mag 1289 von den Städten gestellt worden sein. Noch näher spricht sich das Verhältniss der dextrarii zu den leichten Reitern in folgenden Urkunden aus:

1. Herzog Heinrich von Niederbaiern verpflichtete sich (1278?), den König Ottokar von Böhmen mit „200 dextrariis faleratis, 200 armatis in armis levibus et 100 balistariis“ zu unterstützen.[2])
2. Herzog Rudolf I von Oberbaiern, der Stammler, empfängt 1297 vom Könige Adolf von Nassau 2000 Pfund Heller, wofür er ihm mit 100 verdeckten Rossen, 80 Sperknappen und 60 Schützen zu dienen verspricht.[3])

Wie sich aus Ensmingen (Ellenhard) ergiebt, verstand man damals unter Sperknappen Edelknechte (armigeri nobiles)[4]),

[1]) Siehe oben S. 45 Note 1.

[2]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsqu. 29, 75.

[3]) Böhmer. Wittelsbach'sche Regenten S. 51 nach Schmidt, Bibl. hist. 221.

[4]) Böhmer fontes 2, 145 a. 1298: Dux Austrie ... octingentis armigeris nobilibus, qui nominati fuerunt sperknappen, ein geringes Volk, ... iter versus Renum assumpsit. Unter „geringem Volk“ oder „ringer Pferden“ verstand man noch im 16. Jahrh. die leichten Reiter. Das Beiwort nobilis ist hinzugesetzt, um den Edelknecht vom rittermässigen Knecht auf verdecktem Ross zu unterscheiden, für den, wie wir gesehen haben, am Rhein der Ausdruck armiger in Gebrauch war. Ensmingen ist Strassburger.

d. h. solche, welche im obigen Sinne als leichte Reiter dienten. Auch die armati in armis levibus der ersten Urkunde werden Sperknappen gewesen sein, ein Ausdruck, der bald wieder verschwindet.

Es ist von Wichtigkeit, näher auf diesen Punkt einzugehen, weil sich die Ansicht geltend machen könnte, in diesen leichten Reitern die frühern Sergenten zu Pferde zu sehen, dagegen in den Knechten auf verdeckten Hengsten ausschliesslich Edelknechte aus ritterbürtigen Familien. Dagegen spricht schon die livländische Urkunde v. J. 1261, wo die Reiter auf verdeckten Hengsten famuli und die leichten Reiter servi genannt werden und dann die Nachricht bei Ensmingen über die armigeri nobiles.

Erinnern wir uns, dass noch in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts die leichte Reiterei sowohl von den Sarianten als den Edelknechten 2. Ordnung gebildet wurde und beide servi (servientes equites) hiessen.[1]) Nachdem die Sarianten zu Pferde zu rittermässigen Knechten geworden waren, blieb der Ausdruck servus allein auf dem Edelknecht 2. Ordnung haften[2]) und der rittermässige Knecht wurde famulus, cliens, armatus oder armiger (Knecht oder Knappe) und Wapner, je nach den verschiedenen Gegenden Deutschlands genannt. In der zweiten Hälfte

---

[1]) Dies drückt sich auch in den Urkunden aus. In einer solchen v. J. 1239, die Roth v. Schr. S. 359 Note 1 aus der Zeitschrift f. G. d. Oberrheins 1, 292 entnimmt, werden als Zeugen aufgeführt: Rudolfus comes juvenis de Habsburg, Ulricus de Balbo und, nach fünf andern namentlich genannten Rittern, vier servi, darunter Otto von Balbo, der demnach, wie in dem Ausdruck servus liegt, ein jüngerer Sohn ist. Dagegen heisst es in einer Urkunde von 1255 ebendaselbst: Heinricus de Luchun servus advocati (nämlich des Grafen von Kiburg). Hier ist offenbar ein Dienstmann des Grafen gemeint, ebenso wie die servi des Grafen von Freiburg in einer Urkunde von 1261, die R. v. Schr. ebendaselbst aus obiger Zeitschrift 11, 349 anführt.

[2]) Einzelne Ausnahmen kommen auch sonst noch in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts vor, wo servus den rittermässigen Knecht bedeutet, wie umgekehrt der Edelknecht 2. Ordnung auch einfach Knecht genannt wird. Letzteres u. a. in der Strassburger Urk. S. 47 N. 2 und in den Lübecker Soldkontrakten v. J. 1368. Dagegen bedeutet in der folgenden Urkunde bei Gercken, fragm. March. III 14 a. 1256: „exceptis ministerialibus, militibus atque servis“, servus entschieden noch den rittermässigen Knecht, wie Heinricus de Luchun und die servi des Grafen von Freiburg, dann treten andere Ausdrücke ein.

des 13. Jahrhunderts begegnen wir auch dem Ausdruck servus nobilis [1]) in demselben Sinne, wie oben ganz ausnahmsweise der Ausdruck armiger nobilis bei Ensmingen vorkam. Es kann das nur auf den Edelknecht 2. Ordnung bezogen werden. Für diesen kommt auch der Ausdruck Edelmann auf,[2]) wie in Frankreich gentilhomme,[3]) in England gentleman.[4]) Diese Benennungen sind gleichsam die Civiltitel der Edelknechte 2. Ordnung, während sie den militärischen Rang eines servus, Diener oder valet, hatten. Wie ich bereits bemerkt habe, bedeutete valet im 13. Jahrhundert noch den Edelknecht, in Frankreich wie in Deutschland. So war z. B. Gerhard von Sinzig, dem wir schon einmal begegnet sind,[5]) ein valetus Kaiser Friedrichs II.[6]) Valets hiessen gegen Ende des 13. Jahrhunderts, nachdem die sergens à cheval zu écuyers geworden waren, die leichten Reiter in

---

[1]) Roth v. Schr. führt S. 359, 360 mehrere Urkunden über servi nobiles an, aus einer Zeit (1265, 1266, 1286, 1295), wo das Bedürfniss hervortrat, den Edelknecht 2. Ordnung, der nur als leichter Reiter dienen konnte, vom Knecht auf verdecktem Ross zu unterscheiden. Es kann nicht Wunder nehmen, dass in einem Militairstande sich die militairische Würde auch ausserhalb des Armeeverbandes übertrug und servus ein specifischer Ausdruck wurde. v. R. verbindet allerdings einen andern Sinn damit.

[2]) Vgl. Roth v. Schr. S. 360 Urkd. v. 1324: Wir Johans v. B., Conrad v. E., rittern und Johans unde Johans (bis) von W. edel liute. In Note 10 derselben Seite sind dann mehrere andere Urkunden (lateinische) angeführt, wo der Ausdruck „nobilis“ für den Edelknecht angewendet wird. Obgleich der rittermässige Knecht zu dieser Zeit bereits ebenfalls Edelknecht genannt wurde und dem Range nach höher stand als der Edelknecht 2. Ordnung, scheint er im 14. Jahrhundert noch nicht zum Adel gerechnet worden zu sein. Nachweisbar ist dies erst im 15. Jahrhundert. So heisst es in Betreff der Personalsteuer, welche auf dem Reichstage zu Frankfurt 1427 auferlegt wurde: „armiger militaris seu nobilis tres florenos.“ Die deutsche offizielle Uebersetzung sagt dafür „Edelknecht.“ (Deutsche Reichstagsakten 9, 97.) In den Wormser Instituten von 1495 werden „Herrn, Ritter und Edelmanne“ unterschieden (Löher S. 372), worin unter Edelmann nur der rittermässige Knecht gemeint sein kann.

[3]) Vgl. Bd. II S. 786, wonach der simple gentilhomme nach einer Ordonnanz v. J. 1338 noch nicht die Hälfte des Soldes eines écuyer, d. h. eines Knechts bezieht (Napol. Études I S. 4).

[4]) Vgl. oben S. 51.

[5]) Band III 1. S. 93.

[6]) Eltester und Görz. Mittelrh. U. B. 3, 466. Huillard-Bréholles 3, 466.

Frankreich.[1]) Hier drückt sich also ganz eclatant aus, dass die leichten Reiter aus Edelknechten, selbstredend 2. Ordnung, bestanden. In dem Reichstagsabschiede von 1398 heisst es, dass sich Niemand reisig machen sollte, der nicht zu den Wappen geboren oder einem Herrn zuständig sei.[2]) Wir sind daher berechtigt, bei dem nähern Eingehn auf die einzelnen Waffengattungen in den leichten Reitern Edelknechte 2. Ordnung[3]) zu finden.

---

[1]) Vgl. oben S. 46 Note 6.

[2]) Weizsäcker, Reichstagsakten III S. 25, 34. Roth v. Schr. S. 350.

[3]) Edelynge werden sie bei der Huldigung der Neumark 1402 genannt. Voigt. Cod. dipl. Pr. II No. 129: „Ritter, Knechte und Edlynge.“

I. Die leichten Reiter.

Der leichte Reiter hatte ausser der allgemeinen Bezeichnung servus oder valet, wie wir bereits Bd. III 1. S. 93 gesehen haben, noch andre Benennungen. Ich lasse hier die betreffenden Urkunden selbst reden, weil über diesen Punkt bisher völlige Dunkelheit herrschte und die Kriegsgeschichte keinen Aufschluss gewährt. Es ist nur dadurch zu erklären, dass die Ansicht, der Ritter habe bereits vor dem Jahre 1363 ein Gefolge von bewaffneten Reitern gehabt, sich so festsetzen konnte. Wie sich aus obigen Urkunden von 1278 und 1297 ergiebt und aus dem folgenden hervorgeht, waren die leichten Reiter unabhängig von den schwergewaffneten, wie wir das auch in der vorigen Periode gesehen haben. Für die gegenwärtige liegen folgende Urkunden vor:

1. Der Kaiser Heinrich VII schloss 1313 mit Thomas von Septfontaine einen Vertrag, worin er ihm 2000 fl. zusichert mit der Verpflichtung, ihm und dem Reich mit 20 Reitern zu einem Pferde auf 3 Monate in Italien zu dienen.[1])
2. Die Stadt Köln verpflichtet sich durch Vertrag mit dem Grafen Gerlach von Jülich 1324 ihm auf Erfordern mit 25 Gewapneten und 25 Panzierern beizustehn.[2])
3. Markgraf Friedrich von Meissen und Markgraf Ludwig von Brandenburg verbinden sich 1334 zu einer gegenseitigen Unterstützung mit 100 Helmen und ebensoviel Rinnern (Rennern)[3]) nach dreiwöchentlicher Ankündigung.

---

[1]) Publication de la section historique de Luxembourg, Jahrgang 1874, 28, 301.

[2]) Ennen. Quellen 3, 67 „viginti quinque armatos et viginti quinque equites panzeratos.

[3]) Riedel. Cod. dipl. Br. II 2, 84.

4. König Johann von Böhmen schliesst 1336 ein Bündniss mit dem Erzbischof von Magdeburg gegen den Markgrafen von Brandenburg, worin er sich verpflichtet, den Erzbischof mit 100 Helmen und ebensoviel leichten Reitern in der Plate oder mit Panzern zu unterstützen.[1])
5. Graf Heinrich der Eiserne von Holstein verpflichtet sich 1355 dem König Eduard III von England mit 100 Helmen und 100 Panzern zu dienen.[2])
6. Von den im Jahre 1368 von der Hansa zum Kriege gegen Dänemark abgeschlossenen Söldnerverträgen führe ich hier nur den einen mit dem Knappen Rabodo Wale an, da ich auf die andern in einem andern Zusammenhange zurückkommen werde. Der Knappe (armiger) verpflichtet sich mit 20 andern Knappen und 24 Dienern (Panzierern, servi) dem Rath von Lübeck auf sechs Monate zu dienen. Die Knappen sollen 10, die Diener 5 Mark Sold erhalten.[3])
7. Der Hochmeister Konrad von Jungingen organisirt i. J. 1404 die Besatzungstruppen für Gothland. In Bezug auf die leichten Reiter heisst es darin: Iclichen Dyner sal man usrichten eynen Satil und eynen czoum, synen guten harnasch und eyn gut armbrust und 1 schog pfile daczu . . solche die von erbaren luthen synt . . . . Auch sal jclich gebitiger iclichem syme dyner 5 marc geben uff das halbe Jar . . . .[4])

Aus einer zweiten „Ausrüstung für Gothland,“ wo auch „Herrn“ mit „Dynern“ erwähnt werden, ersieht man, dass auch die bewaffneten Reiter im Gefolge der Herrn als „Diener“ bezeichnet worden. Sie waren ebenfalls mit einer Armbrust versehen. Dagegen waren die „fryen“ und „dinste,“ welche sich bei dieser Expedition befanden, ohne Armbrust, aber mit Har-

---

[1]) Ebenda S. 105.

[2]) G. Waitz. Geschichte von Schleswig-Holstein 1, 239.

[3]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck 4, 107. Die Glevenordnung war hier zu dieser Zeit noch nicht eingeführt.

[4]) Voigt, Cod. dipl. Pr. 6, 179.

Der Ausdruck „Diener“ kommt schon in einer Urkunde vom 29. Juli 1327 vor, wonach sich Heinrich von Hohenvels verpflichtet, seinem Herrn, dem Bischof Niclas zu Regensburg, mit Helm und vertigen (Pferden) zu dienen, wo er ihn immer bedarf. (Reg. Boicae 5. Band.)

nisch und 2 Speren, einem Schild und einem Sattelbeil ausgerüstet.[1]) Es sind darunter die freien Preussen und die Platendienste (Kölmer) zu verstehen.

Von französischen Urkunden gehören hierher: eine Ordonnanz König Johannes von Frankreich v. J. 1351, auf die ich noch zurückkomme.[2]) Die leichten Reiter werden darin haubergeons oder valets armés genannt, was dasselbe bedeutet.[3]) Es sind die deutschen Panzierer und Diener. Ferner das Anerbieten der Stände von Languedoc v. J. 1356[4]) und die Quote, welche die Grafschaft Baucaire i. J. 1363 stellte, nämlich 200 hommes d'armes et 200 sergens à cheval, tant arbalétriers, que pavesiers et archers.[5]) Was die Benennung sergens à cheval hier betrifft, so hat sie nichts gemein mit der im 13. Jahrhundert üblichen, sondern ist darauf zurückzuführen, dass die Stände von Languedoc sich ausbedangen, roturiers einzustellen, d. h. Reiter die nicht dem Kriegerstande angehörten. Sie waren hauptsächlich von den Städten gestellt.[6])

Von besonderem Interesse sind die Angaben der englischen und italienischen Urkunden, englischerseits namentlich durch die Musterrolle der Armee v. J. 1346 vor Calais.[7]) An Reiterei befanden sich in derselben 1046 Ritter, 4022 Knechte (squires), 5104 Bogenschützen zu Pferde, 335 Panzierer und 500 hobilars.

---

[1]) Ebenda S. 183.

[2]) Wie ich Bd. II S. 786 nachgewiesen habe, ist der leichte Reiter seit dem Aufgehen der sergens à cheval in die écuyers im 13. Jahrhundert vor Ausbruch des 100jährigen Kriegs mit England nicht mit Bestimmtheit in der französischen Armee zu erkennen und tritt in diesem Kriege nicht mehr in selbständigen Abtheilungen, sondern vereint mit den schwergewaffneten Reitern auf, ohne jedoch anfänglich diesen persönlich zugetheilt zu sein.

[3]) Collection des ordonnances 4, 67, Napoléon Études 1, 4. Dass die leichten Reiter vom Adel sind, geht aus einer Ordonnanz v. J. 1338 hervor, wo sie gentilshommes genannt werden. Bd. II S. 786.

[4]) Vgl. Bd. II dieses Werks S. 788.

[5]) Boutaric S. 254.

[6]) Ebenda S. 256. Die Ansicht Boutarics, dass der Ausdruck sergent à cheval sich in Languedoc im Sinne des 13. Jahrh. erhalten habe, ist ganz unbegründet, denn die sergens des 13. Jahrhunderts stecken in den hommes d'armes.

[7]) Vgl. Bd. II dieses Werks S. 791. Ich bemerke hierzu, dass der daselbst ncht eingetragene Sold der squires 1 Schilling betrug.

Die Zahl der leichten Reiter ist nur unbedeutend höher als die der Ritter und Knechte. Letztere erhielten den halben Sold der Ritter. Bemerkenswerth ist die grosse Zahl von Bogenschützen zu Pferde. Die Hobilars gehörten nicht dem Kriegerstande an.

Ganz eclatant stellt sich bei den italienischen Nachrichten heraus, dass die leichten Reiter Edelknechte waren. Im Jahre 1339 stiess Loisius Gonzaga mit 200 Edelknechten zu Karl von Luxemburg, dem spätern Kaiser Karl IV, bei dessen Aufenthalt in Italien.[1])

In der Schlacht bei Montecatini 1315 eröffneten die scutiferi, welche Ugutio de la Fagiola vor sein erstes Treffen gestellt hatte, das Gefecht, um durch ihren Angriff den Feind in Unordnung zu bringen.[2])

In dem Codex militaris von Pisa aus den Jahren 1327 bis 1331 heisst es: Nullus domicellus . . . habere possit ultra unum equitatorem.[3])

Auf einen Vertrag der Hauptleute Hermann von Vianden und Hugo von Mecheln mit der Stadt Florenz v. J. 1363 über Stellung von 1000 leichten Reitern komme ich beim Söldnerwesen zu sprechen.

Der leichte Reiter wurde um das Jahr 1363 dem schweren Reiter, Ritter oder Knecht, zugetheilt und es entstand so die Gleve[4]) (Spiess oder Lanze), die nicht mehr, wie es früher bei

[1]) Winkelmann Acta 2, 808: cum ducentis equitibus armigeris.

[2]) Hist. Cortusiorum ap. Mur. SS. 12, 794: „coadunatis aciebus suis ceteros scutiferos suae comitivae bene armis fulcitos et equis anteposuit, aciem primam principis (de Tarent) insultando.“

[3]) Ricotti. Compagnie di ventura 2, 297.

[4]) Glavin oder glavie, gleve, glé, glen, glave bedeutet die Lanze (frz. glaive) und kommt schon früher im Sinne von „hommes d'armes“ oder „Gewapnete“ als Bezeichnung der schwergewaffneten Reiter, nach deren Zahl die Stärke der Heere berechnet wurde, vor. So gebraucht die betreffende Ordonnance über das Anerbieten der Stände von Languedoc 1356 die bewilligten 5000 schweren Reiter als glaives, während die „grandes chroniques“ dafür hommes d'armes setzen (S. Bd. II dieses Werks S. 788). Aehnlich die Limburger Chronik zum Jahre 1362, wo sie Glen für Gewapneten hat.

dem Ausdruck „Ritter“, „Helm“ etc. stattfand, nur einen Kombattanten zu Pferde, sondern deren mehrere hatte. Es ist zunächst festzustellen, dass im 14. Jahrhundert bis zu diesem Jahr der Ritter wie früher in seinem Gefolge keine berittenen Kombattanten hatte.

In den Urkunden, die ich oben mitgetheilt habe, ist das Gefolge der Ritter und Knechte nicht speciell ausgedrück, weil es als selbstverständlich weggelassen ist. Nur in der Musterrolle von Calais 1346 findet man am Schluss 9960 Diener mit dem Sold von 2 Den. angeführt, die als Diener der Schwergewaffneten aufzufassen und, wie ihr geringer Sold andeutet, unbewaffnet waren. Wir haben dann die Urkunde von Köln vom Jahre 1317,[1]) wonach der Ritter bei 3 Pferden einen Diener (servus) hatte, der, da er das dritte Pferd des Ritters führen musste, nicht als Kombattant angesehen werden kann. Von grösserem Interresse in dieser Beziehung ist noch die Kostenberechnung der Kreuzfahrt des Grafen Wilhelms IV von Hennegau und Holland 1336 nach Preussen.[2]) An sich giebt sie allerdings kein besonderes Bild einer Truppe dieser Zeit, weil sie nur aus Rittern und einigen Edelknechten 1. Ordnung bestand, welche auf littauischem Boden die Ritterweihe empfangen sollten. Knechte und leichte Reiter fehlen gänzlich. Dagegen ist das

---

[1]) Vgl. oben S. 103 Note 2.

[2]) Altpr. M. S. 1879 301 ff. mitgetheilt von Höhlbaum. Das Korps bestand ausser einer Anzahl von Rittern, welche der Sohn des Grafen Wilhelm, der Herr von Seeland, auf eigene Kosten schickte, aus folgenden Bestandtheilen im Solde Wilhelms:

Der Graf von Mons mit	25	armures	de	fer.
Der Herr von Ercle mit	10	„	„	„
Der Herr von Antoing mit	10	„	„	„
Der Burggraf von Mons	10	„	„	„
Herr Heinrich v. d. Lecke und Herr Wigher von Monement mit je einem compagnon (écuyer), zusammen	4	„	„	„
28 Ritter mit je einem écuyer, zusammen . . .	56	„	„	„
24 Ritter ohne écuyer	24	„	„	„

Der Marsch wurde im Spätherbst 1336 über Köln und Lübeck angetreten und der Sold auf 70 Tage ausgezahlt. Er betrug für den Ritter wie für den écuyer bei 4 Pferden 1 fl. täglich, bei 3 Pferden 60 sols, bei 2 Pferden 50 sols. Ritter und écuyers sind namentlich aufgeführt.

Gefolge der Ritter und Edelknechte vollständig aufgeführt und bestand nur aus unbewaffneten garçons. Die Edelknechte sind je einem Ritter zugetheilt, jedoch nicht als deren Gefolge aufzufassen, denn sie beziehen denselben Sold wie die Ritter und sind mit ebensoviel Pferden und Dienern ausgerüstet, wie diese. Aber es war Sitte, dass ein älterer Ritter bei der Ritterweihe den Kandidaten vorstellte und ihm nach der Schwertumgürtung die goldenen Sporen anschnallte, ihn auch ins erste Gefecht begleitete. Er war gleichsam Taufpathe und Bürge, dass der Kandidat der Aufnahme würdig war.[1]) Ein Seitenstück, auf das ich bereits aufmerksam gemacht habe,[2]) bietet die Nachricht bei Villani lib. 7 cap. 63, wo bei der Truppe, die Florenz 1282 dem Könige Karl I von Sicilien zu Hilfe schickte, sich 50 Ritter und 50 Edelknechte aus den ersten Familien von Florenz befanden, welche sich die Sporen verdienen sollten und aus diesem Grunde den Rittern zugetheilt wurden. Ausserdem bestand die Truppe noch aus 500 leichten Reitern. Diese Erläuterungen sind zum Verständniss obiger Kostenberechnung durchaus erforderlich.

Die einzelnen armures de fer à cheval des Grafen von Hennegau bestanden aus 2, 3 und 4 Pferden, wie später die Gleven. Während die Gleve jedoch bei 2 Pferden einen, die zu 3 Pferden zwei und die zu 4 Pferden drei berittene Kombattanten hatte, war hier nur je ein Kombattant vorhanden, der Ritter oder Edelknecht,[3]) gleich aus wie viel Pferden die armure de fer bestand. Bei 3 Pferden waren zwei, bei 4 Pferden 3 garçons, bei 2 Pferden nur einer. Davon waren bei 4 Pferden zwei, bei 3 Pferden einer, bei 2 Pferden keiner beritten. Die Anzahl der Pferde richtete sich lediglich nach der Wohlhabenheit der Ritter resp. der Edelknechte. Der zu 4 Pferden konnte einen Berittenen zum Tragen der Waffen und den andern zum Führen des dextrarius benutzen. Bei nur 2 Pferden musste der

---

[1]) Löher. Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter. Sitzungsberichte, München 1861. 398.

[2]) Siehe Band III 1 S. XXIII.

[3]) z. B. Colart le Ridder pour lui 2 chevau et un garçon 50 sols gros.
Colars de Henon 3 chevau et 2 garçons parmi son harnas 60 sols gros.
Johan de Droughele pour lui meisme 4 chevau et 3 garçons 70 sols gros.

garçon den dextrarius zu Fuss führen. Es spricht nichts dafür, dass die garçons bewaffnet waren, jedenfalls waren sie keine Kombattanten.

In einem auffallenden Gegensatz zu diesen urkundlichen Nachrichten über die Zusammensetzung des Korps, welches der Graf von Hennegau 1336 nach Preussen führte, steht eine Nachricht des Kanonicus Michael von Würzburg über die Zusammensetzung des Korps, welches der Bischof dieser Stadt 1344 in seiner Diöcese aufbrachte, um seinem Metropolitan, dem Erzbischof von Mainz, zu Hilfe zu eilen, welcher vom Pfalzgrafen Ruprecht, Herzog von Baiern, hart bedrängt war. Es bestand aus 400 Helmen, Rittern und Knechten, mit dem zugehörigen Gefolge von 800 Dienern (sequaces) und einer Zahl von leichten Reitern.[1]) Der Gegensatz liegt darin, dass alle Bestandtheile des feudalen Heeres hier vorhanden sind: Ritter, Knechte, das Gefolge derselben und leichte Reiter.[2]) Denn unter pluribusque armatis kann füglich nichts anders als leichte Reiter verstanden werden. Armigeri hiessen am Rhein die rittermässigen Knappen oder Knechte und sind auch speciell für Mainz nachzuweisen.[3]) Wir erfahren, dass sowohl Ritter wie Knechte 2 sequaces im Gefolge hatten, was auf 4 Pferde deutet. Dass sie nicht zu den berittenen Kombattanten zählten, erscheint nach dem, was wir oben von den garçons mitgetheilt haben, ausser Zweifel.[4])

---

[1]) Michael Herbipolensis annotata hist., Böhmer, fontes 1, 460: erecto solo banerio seu vexillo ecclesie sue Herbipolensis, cum quadringentis, ymmo revera pluribus, suis sedulis servitoribus militibus et armigeris galeatis ac eorum sequacibus octingentis, pluribusque armatis, in subsidium oportunum .... devenit episcopus ad campos opidi Frankenfurd. Die armigeri bedeuten hier nicht ritterbürtige sondern rittermässige Knechte.

[2]) Beide Angaben stimmen aber darin überein, dass sie das unbewaffnete Gefolge der Ritter und Knechte angeben, was sonst nicht geschieht.

[3]) Das Chronicon Moguntinum (1347—1406) bei Hegel, D. Städtechr. Bd. 18 gebraucht für den rittermässigen Knecht stets den Ausdruck armiger. So sagt es S. 215 über den österr. Verlust bei Sempach „ad ducentos barones, milites et armigeros occiderunt“ und über die Stärke des französischen Heeres, das 1388 gegen Geldern zog S. 217 „sedecim milia militum et armigerorum.“ Die liga (der Städtebund) hatte in demselben Jahre „de armigeris equitibus bonis bellatoribus 1200 lanceas sive cuspides (Spiesse) excepto vulgo.“

[4]) Nähern Aufschluss darüber gewährt ein Vergleich der urkundlichen Stärkenachweisungen der verschiedenen Waffen in den Verträgen von 1278

Höchstens sind sie nach den Ueberlieferungen des 13. Jahrhunderts als bewaffnete Fussknechte aufzufassen, denn dass dieser Brauch nicht vergessen war, geht daraus hervor, dass im Städtekriege jeder Gleve zwei bewaffnete Fussknechte zugetheilt wurden.[1]) Die Nachricht des Kanonicus Michael gehört zu den interessantesten Mittheilungen, die von Historikern überliefert sind.

Auch einzelne Urkunden und Söldnerkontrakte vor dem Jahre 1363, die auf Hauben, Helme, Gewaffnete etc. lauten, von denen ich noch einzelne anführen werde, enthalten keine Andeutung, dass leichte Reiter oder berittene Schützen im Gefolge der Ritter und Knechte waren, während dies seit 1363 speciell formulirt wird.

Der Uebergang von der bisherigen Einrichtung des Gefolges der Ritter und Knechte zu dem der Gleven hat sich nicht in officieller Weise vollzogen. Noch bei Maupertuis 1356 drückt sich Froissart in Bezug auf das Treffen des Herzogs von der Normandie bestimmt dahin aus, dass es aus 3000 Rittern und Knechten (écuyers) und aus 9000 hommes d'armes d'autres gens tous as armes (leichte Reiter) bestanden habe. In gleicher Weise sind noch die 10000 Reiter berechnet, welche die Stände von Languedoc in diesem Jahre zu stellen sich erboten und selbst noch 1363 die, welche die Grafschaft Beaucaire stellte.

Aus demselben Jahr haben wir aber schon Nachrichten aus Italien, wonach die daselbst auftretenden, aus Frankreich gekommenen Söldnerbanden nicht mehr nach Zahl der Helme oder Fahnen, sondern nach „Lanzen" zu 3 berittenen Kombattanten rechneten.[2]) Der Uebergang hat sich daher in den Jahren nach der Schlacht von Maupertuis vollzogen, als Frankreich von den grandes compagnies überschwemmt wurde.

---

und 1297 (oben S. 104); der Vertrag mit dem Grafen von Buckingham v. J. 1328 (S. 124 N. 5); die Verpflichtungen der Staaten von Languedoc und der Grafschaft Beaucaire aus den Jahren 1356 u. 1363 oben S. 61. In allen diesen Nachweisungen sind die sequaces weggelassen, weil sie keine Kombattanten sind und die leichten Reiter entsprechen den „pluribusque armatis."

[1]) W. Vischer Gesch. d. schwäbischen Städtebds. 1376—1389. S. 79.

[2]) Filippo Villani cap. 81: „si facevano tre per lancia di gente a cavallo, e furono i primi che rechavano in Italia il conducere la gente di cavallo sotto nome di lancia, che in prima si conduciono sotto nome de barbute e baniere." 1363.

Als Grund für die Umformung kann man wohl annehmen, dass bei dem Uebergange der französischen Ritterschaft zum Gefecht zu Fuss, wie er in der Schlacht bei Maupertuis eintrat, der Schwergewaffnete ein besonderes Ross für den Kampf entbehren konnte, der Diener, welcher das Schlachtross auf dem Marsch zu führen hatte, daher wegfallen und durch einen leichten Reiter ersetzt werden konnte. Auch wird berichtet, dass die schwere Lanze, wenn sie nicht verkürzt wurde, im Gefecht zu Fuss so schwierig zu handhaben war, dass man mehrere Mann dazu bedurfte.[1])

In Deutschland lernte man die neue Organisation des Gefolges der Schwergewaffneten bei dem Einfall der grandes compagnies 1365 in den Elsass kennen und nahm sie, wenigstens in den westlichen Gegenden, sofort an.[2]) Für Spanien berichtet Ayala als Augenzeuge, dass bis zum Einfall des Prinzen von Wales 1367 nach Reitern und seitdem nach Lanzen gerechnet wurde.[3]) Bloss die französischen Historiker der Zeit schweigen darüber, obgleich Frankreich die Geburtsstätte der neuen Einrichtung war. Froissart ignorirt den Ursprung derselben vollständig und nimmt in den späteren Redactionen seines Werkes so wenig Rücksicht darauf, dass er bei Aenderungen des Textes mehrfach schon in früherer Zeit von Lanzen spricht. Die in dem Codex von 1369 seitens der Kommune von Florenz aufgestellten Grundsätze für die Bewaffnung und Besoldung der Söldner, lehrt uns dann die specielle Organisation.[4]) Für

---

[1]) Ebenda: Il modo del loro combattere in campo quasi sempre era a piede assignando i cavalli a paggi loro, legandosi in schiera quasi tonda, e li due prendieno una lancia, a quello modo che con li spiedi s'aspetta il cinghiaro, e così legati e stretti, colle lancie basse a lenti passi si facieno contro a nemici."

[2]) Mone berichtet in der Zeitschr. f. G. d. O.-Rheins. VI 54 bereits unterm Jahr 1363, dass Strassburg die Einrichtung von Glefen hatte und R. v. Schr. hat dies S. 502 aufgenommen. Wie jedoch aus Hegel, deutsche Städtechroniken IX S. 961 hervorgeht, ist die Urkunde undatirt und kann frühestens v. J. 1365 sein.

[3]) Vgl. Bd. II S. 505: è antes decian omes de caballo é daqui comenzaron, tantas lanzas."

[4]) Ricotti 2, 316. Vgl. Bd. III 1. S. 94, 95.

Deutschland haben wir mehrere Söldnerkontrakte, die uns darüber aufklären. Die Historiker schweigen auch hier. Ein Vertrag der Stadt Augsburg v. J. 1365 mit Konrad von Burgau und Genossen auf 101 Helme gegen die „Gesellschaft" im Elsass gebraucht zwar noch den Ausdruck „gekrönte Helme," verpflichtet jedoch in Bezug auf die 101 Helme, jeden „selb dritt mit dreyen pferden" zu stellen. Ein andrer Vertrag der Stadt 1367 mit Herdegen von Katzenstein und Genossen verpflichtet diesen zur Stellung von 50 „erber" mit „peggelhuben" (Pickelhauben) . . . . der jeglicher zum minsten einen schützen und einen knecht haben soll . . . selb dritter mit dry pferiden wol bereit und gewapent." Im erstern Fall werden jedem Helm monatlich 50 Pfund Heller, im letztern 20 Pfund Pfennige verabreicht.[1]) Das sind in beiden Fällen bereits Gleven.

Am Rhein ist der Ausdruck Gleve im obigen Sinne zuerst 1366[2]) nachzuweisen. In diesem Jahr schlossen der Kurfürst Ruprecht der Aeltere und Pfalzgraf Ruprecht der Jüngere mit den Städten Worms und Speier einen Vertrag, wonach die beiden Fürsten sich zu 60, die Städte zu 25 Gleven zur gegenseitigen Unterstützung verpflichteten.[3])

Der Ausdruck „selb dritt mit dreien pferden" bedeutet, dass die Gleve aus 3 Personen und ebenso viel Pferden bestehen soll. Der Vertrag von 1367 ist insofern nicht klar, als der Begriff Knecht nicht näher definirt ist. Deutlicher ist der Vertrag, den Kaiser Karl IV im Jahre 1373 mit dem Ritter Meinecke von Schierstedt schloss, der sich mit 100 Mannen mit „Gleven" zu 3 Pferden zum Dienst verpflichtete, „also dass jedermann mit Gleve zu im haben soll einen Gewapneten mit einem Panzer oder einen Schützen."[4]) Der dritte Mann ist hier demnach gar nicht genannt, war also kein Kombattant und so wird auch der obige Knecht aufzufassen sein. Die Gleve oder Lanze bestand

---

[1]) Christian Meyer. Urkundenbuch der Stadt Augsburg. Augsburg 1874 I 128 und 136 Nr. 589 und 599.

[2]) Als Waffe kommt er natürlich schon früher vor.

[3]) Lehmann. Chronik der Stadt Speier, Frankf. 1660 S. 812. H. Fischer (Theilnahme der Reichsstädte etc. Leipzig 1883 S. 30) fasst bereits die von der Stadt Speier zur Heerfahrt 1310 gestellten Reiter als Gleven auf, was selbstredend ein Irrthum ist.

[4]) Riedel cod. dipl. Brand. II 2, 539.

demnach aus 3 Pferden und nur 2 Kombattanten. Es gab aber auch Gleven von nur zwei Pferden und einem „gewappneten Manne“ [1]) und wiederum solche zu 4 Pferden mit 3 Kombattanten.[2]) Dieser Art waren die Kapitulationen des deutschen Ordens vom Jahre 1388 ab. Die Gleve heisst hier Glefenie und bestand ausser dem Spiesser aus einem Platner (piatto in dem Florentiner Codex) und einem Schützen. Der vierte Mann war auch hier kein Kombattant.

Mit dieser Einstellung der leichten Reiter in das Gefolge der Ritter war im Grunde die leichte Reiterei verschwunden. Es ist daher auffallend, dass man in Deutschland die französische Sitte annahm, weil hier gar keine Veranlassung dazu vorlag, indem man nur ganz ausnahmsweise zu Fuss focht. Da der Krieg im 14. Jahrhundert vorherrschend mit Söldnern geführt wurde, mögen Rücksichten der grössern Billigkeit den Ausschlag gegeben haben, denn es fiel ein Pferd pro Spiess fort. Auch war es gerade die Zeit, wo das deutsche Söldnerthum den grössten Aufschwung nahm und England, Frankreich und Italien mit deutschen Soldrittern überschwemmt wurden, so dass man deshalb die neue Einrichtung annahm.

Aber so tiefgreifend wurde die Umwandlung, dass sie auch bei Verleihungen von Land zu Grunde gelegt wurde[3]) und dass die zu einem Pferde verpflichteten Bürger in den Städten den reicheren Bürgern, die schwergerüstet waren, zur Bildung von Gleven zugetheilt wurden.[4])

Der deutsche Orden behielt in den „Freien“ und „Diensten“ eine leichte Reiterei. Auch in Spanien war sie in den „Gineten“ vorhanden. Anderwärts sah man sich aber im 15. Jahrhundert genöthigt, Serben (Raizen) und Albanesen (Stradioten) in Sold zu nehmen.

[1]) Mon. Boica Bd. XI a. 1401.

[2]) Ebenda a. 1413. Bd. XII Hans von Lachsperg mit 3 Knechten und 4 Pferden a. 1410.

[3]) Cod. Warm. III No. 1384. Verleihung des Bischofs von Ermland an den Knappen Johann Crossen mit der Verpflichtung, einen Rossdienst zu 3 Pferden und 2 Kombattanten zu leisten. Von dieser Form kommen Verleihungen früher nicht vor.

[4]) Töppen. Antiquitäten von Elbing 1, 80. 81.

2. Die Knechte.

Armigeri militares, rittermässige Knechte, Knappen, Wapner, armati, famuli, clientes.

Der Ausdruck Knecht ist im spätern Mittelalter sehr vieldeutig und hat zu manchen Missverständnissen Veranlassung gegeben. Wie wir soeben gesehen haben,[1]) bezeichnete man damit selbst den unbewaffneten Diener (garçon) der Gleve, wie es auch in den „Gewonheiten" des deutschen Ordens der Fall war, obgleich damals schon (Mitte des 13. Jahrhunderts) der Sariant zu Pferde „Knecht" genannt wurde.[2]) Als servus wird auch der Diener in der Kölner Urkunde von 1317 bezeichnet.[3]) Da er gewöhnlich aus dem jungen Edelknecht bestand, der noch in der Lehre war, so hat das einen Sinn. Knechte oder servi hiessen aber auch die jungen Edelleute 2. Ordnung,[4]) denn sie zählten im 12. und 13. Jahrhundert zu den Sarianten zu Pferde, die, wie wir gesehen haben, deshalb auch scutiferi oder armigeri genannt wurden. Roth von Schreckenstein führt S. 322 in der Note 1 eine Urkunde von 1311 bei Bauer (Hess. Urkb. II 721) an, wo Friedrich von Mockenheim sagt, dass er mit seinen Kindern Friedrich und Johann, „die itzunt rittere sint" und mit zwei Söhnen, „die noch knehte sint," mit einer Tochter und einem Enkel, „der auch noch kneht ist," sich verpflichte . . . .

---

1) Seite 117 Note 1.

2) So auch in den Nibelungen „1060 riter und 9000 knechte."

3) Siehe oben S. 103 Note 2.

4) Vgl. oben die Strassburger Verordnung zum Römerzuge Friedrichs III S. 47 Note 2, und unten die Lübecker v. J. 1368, wo servus mit Knecht wiedergegeben wird. S. 126 Note 1.

Hier kann Niemand zweifeln, dass unter „Knecht“ der Edelknecht 2. Ordnung, in dem Enkel wahrscheinlich noch der in der Lehre befindliche Edelknecht gemeint ist. Es ist dabei auch ganz gleichgültig, ob diese Knechte Söhne von Hochfreien, von einschildigen Rittern oder von rittermässigen Knechten sind. So urkundet der hochfreie „Bengerus liber dictus de Enthringen und Albertus frater suus adhuc servus [1] . . . .“ Auch famulus kommt ausnahmsweise in dieser Bedeutung vor. So führt Löher folgende Urkunde an: Johannes de Thune miles, Thidericus Johannes et Olricus fratres famuli, quondem filii Olrici famuli, fratris ejusdem militis Johannis.[2]) Der jüngere Bruder des Ritters Johannes von Thune, Olricus ist famulus und dessen Söhne Thidericus etc. sind ebenfalls famuli. Hätte Olricus ein Knechtslehn gehabt, so hätte nur der älteste seiner Söhne famulus genannt werden können. Er kann daher nur als jüngerer Sohn, d. h. als Edelknecht 2. Ordnung angesehn werden, also als servus. In derselben Bedeutung kommt famulus in einem der Söldnerkontrakte von Lübeck 1368 vor.[3])

In allen obigen Fällen,[4]) welche von Löher und Roth von Schreckenstein angeführt werden, um zu beweisen, dass die in der Verbindung „Ritter und Knechte“ vorkommenden Knechte ritterbürtig und Edelknechte gewesen seien, — ist vom „rittermässigen Knecht,“ dem obige Ueberschrift gilt und der allein in dieser Verbindung gemeint sein kann, nicht die Rede, sondern nur vom servus (Diener). Die Ansicht beider erweist sich daher als nicht zutreffend. Wie wir gesehen haben, bestand der rittermässige Knecht seinem Ursprung nach aus zwei Kategorien, dem frühern Vasallen, der als solcher Ritter war, bei Kreirung des weltlichen Ritterordens aber auf die Ritterwürde verzichtet

---

[1]) Ebenda 3, 127. R. v. Schr. 322 Anm.

[2]) Sitzungsberichte München 1861 S. 370 (Sammluug ungedr. Urkd. von Niedersachsen 1, 25).

[3]) Sartorius 2, 619. Urkdb. der Stadt Lübeck 3, 664: Eler Ranzau mit 6 Waffnern (habet VI armigeros) und 9 Knechten (famulos).

[4]) Hierher gehören auch die von R. v. Schr. S. 359 angeführten, sehr merkwürdigen Urkunden v. J. 1369: „Hans von Kolmetz knecht“ und im gleichen Jahr Herr „Hermann von Kolmetz ritter und Hans v. Kolmetz knecht.“ Scheidt Mantissa documentorum S. 285. 286.

hatte, oder aus dem frühern servus (serviens, Sariant zu Pferde) im Besitz eines Knechtslehens. Ausserdem existirten noch der Edelknecht 1. Ordnung im Besitz eines Ritterlehns, der in jeder Beziehung mit dem Ritter rangirte. Wenn es daher heisst, auf dem Tage zu Frankfurt 1397 waren gegenwärtig: Herzöge und Fürsten 32, Grafen und Herrn 150, Ritter 1300, Edelknechte 3700,[1]) so können letztere nur als rittermässige Knechte angesehen werden.

Der rittermässige Knecht (armiger militaris) wird nämlich ebenfalls Edelknecht genannt[2]) und das kann um so weniger Wunder nehmen, da der écuyer in Frankreich und der squire in England, welche beide dem deutschen rittermässigen Knecht entsprechen, als Edelknechte galten. Der sogenannte Seifried Helbling, welcher Ende des 13. Jahrhunderts schrieb, braucht für den rittermässigen Knecht abwechselnd die Ausdrücke Knecht und Edelknecht,[3]) und sagt von den Knechten, dass sie auch

---

[1]) Jansen, Frankf. Reichskorr. I 46 und 125. R. v. Schr. S. 320.

[2]) So heisst es unter andern in der Stiftungsurkunde des Ritterbundes von St. Wilhelm v. J. 1380: „Wir Grafen, Herrn, Ritter und Edelknechte . . . .“ (Forschungen z. d. G. 19, 57). Dass es rittermässige Knechte sind, ersieht man aus der Vorschrift, dass sie Silber als Abzeichen tragen, die Ritter dagegen Gold.

[3]) Seifried Helbling, Ausg. Seemüller, Halle a. d. S. 1886, IV v. 764 S. 153:

„er sî ritter, er sî kneht
unser (der Dienstleute) reht sol für gên.“

und v. 64 S. 131:

„einschilt ritter habent vil
und rittermaezic knehte.“

d. h. sie sind viel zu reichlich mit Gut versehn.

Dagegen heisst es VIII v. 151 S. 190:

„in disem lant ze rehte
sind ritter, edelkneht
eigen der rehten Dienstmann.
die daz riche hoerent an.“

d. h. die Dienstmannen sind zwar auch Eigenleute, gehören aber dem Reiche an, dagegen die Ritter und Knechte sind Eigenleute der Dienstmannen.

Ferner VIII v. 30 S. 186

„ein Dienstmann haben sal ze reht
ritter und edel knehte“

Diese Edelknechte sind doch unzweifelhaft dieselben Knechte wie oben

„rittermässig“ sind.[1]) Auch waren sie „zu Schilde geboren,“ aber ritterbürtig konnten sie bei ihrem geringen Lehen nicht sein. Dies drückte sich auch in ihrer Kleidung aus. Sie durften vor dem 30. Jahre kein Silber tragen, während dies dem Edelknecht (armiger nobilis) aus ritterbürtigem Geschlecht schon als „Kind,“ d. h. als Knappe in der Lehre zukam, und der gestandene (d. h. mündige) Edelknecht Gold an seinen Kleidern tragen durfte.[2]) Wie wir oben gesehen haben,[3]) erhielt der „gestandene Edelknecht“ den Sold des Ritters in einer Zeit, wo der rittermässige Knecht nur den halben Sold desselben erhielt. Erst in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo auch der rittermässige Knecht, zunächst in Frankreich, wegen der englischen Bogenschützen, die volle Bewaffnung des Ritters anneh-

---

in IV v. 764 und v. 64. Dagegen unterscheidet er sehr wohl den Edelknecht vom rittermässigen Knecht in den Versen VIII 657—665 (siehe unten Note 2)

[1]) Ebenda XV v. 191 S. 163:

„Nie Dienstman wart zu rehte
ân ritter und ân knehte,
die ouch rittermaezic sin.“

Eine Urkunde bei Meichelbeck, dipl. a. 1357 sagt: „Es sollen auch die vorgenannten Burgen einen Ritter oder einen ehrbaren rittermässigen Knecht an seiner Statt einlegen mit zwei Pferden.“

[2]) Seifr. Helbling VIII v. 657 ff. S. 206:

„gebt dem ritter ouch sîn reht,
(d. h. der Ritter hat vor dem Knecht voraus)
und daz ein rittermaezic kneht
der drîzec jâr hab unde tag,
niht silber ûf gewande trag.
ez suln tragen wan diu kint,
diu ritterschaft ze junc sint,
unt ein rîcher koufman,
dem stêt ez niht übel an.
ein gestanden edel knecht,
treit er silbr, er tuot niht reht:
heiz iz vergolden gern
sinen kindern zêrn,
also daz er ritter sî,
da ist michel êre bî:
daz sie heissen ritters kint,
des sie sust erlâzen sint.“

[3]) S. 27 Note 2.

men musste und er Chef einer Gleve, wie der Ritter war, erhielt er denselben Sold.[1]) Aber in seiner socialen Stellung änderte das nichts. Bei Abschätzungen der Gefangenen (zum Loskauf) wurde er nur halb so hoch wie der Ritter angeschlagen.[2])

Die Ansicht von Löher, dass der Knecht ritterbürtig gewesen sei und jederzeit hätte Ritter werden können, die noch von R. von Schreckenstein aufrecht erhalten wird, ist daher durch nichts zu begründen.[3]) Der Knecht oder Wapner, wie er auch genannt wird, war nicht Edelknecht in dem Sinne des Edelknechts 1. Ordnung, der die Anwartschaft auf ein Ritterlehn hatte oder bereits in dessen Besitz war. Sein Lehen war geringer, er hiess aber ebenfalls Edelknecht und war turnierfähig.[4]) Gegen Ende unserer Periode scheint er auch zu den Edelleuten gezählt worden zu sein.[5])

---

[1]) Boutaric S. 251. Unter Karl V 20 sous täglich.

[2]) Wir haben darüber Kölner Urkunden aus den Jahren 1390 und 1392 (Ennen. Quellen 6, 57 und 121). Es heisst in den Söldnerkontracten, wenn die Söldner Gefangene einliefern, die „zoum schilde geboiren off reysig weren," so sollte für einen Landherrn (Baron) 100 schwere fl., für einen ritter 50 fl., für einen reysigen Knecht (servus) 10 fl., für einen reysigen van wapenen geboiren" 25 fl. vergütigt werden. Unter dem letztern ist der Wapner oder rittermässige Knecht zu verstehen. In einer Verordnung des Hochmeisters an die Stadt Danzig v. J. 1433 heisst es: „Verkündet dem gemeynen volk, was sie irwerben von den fyenden daz sy daz sullen behalden vnd wer eynen Ritter fahnt, dem wollen wir czehn gute mark geben vnd desgleichen wer einen Rittermässigen funff gute mark . . . (Danziger Archiv Schubl. XXXVII. 64.)

[3]) Löher beruft sich S. 378 auf die Leistung des Heergeweddes im Sachsenspiegel als Kennzeichen der Ritterbürtigkeit und S. 380 auf das „ridder recht." Er hält sogar alle schöffenbar Freie für ritterbürtig. Man kann nur sagen, dass der Ritterbürtige schöffenbar frei war, aber die schöffenbar Freien existirten viel früher, bevor die Ritterbürtigkeit abgeschlossen war, so dass beide nicht identisch sind.

[4]) Suchenwirt, Ausg. Primisser S. 98, erzählt von einem „turnei" v. 150:

„Da schullen halden auf der pan
Hundert ritter, hundert chnecht
Wol nach ritterlichem recht."

[5]) Die Personalsteuer auf dem Reichstage zu Frankfurt 1427 wurde für den gemeinen Mann auf einen Groschen, für den Edelknecht auf 3 Gulden, für den Ritter auf 5 Gulden, für den Herrn auf 15 Gulden, den Grafen auf 25 Gulden festgestellt. Deutsche Reichstagsakten 9. Bd. S. 97. Die lateinische

Sein Verhältniss in staatlicher Beziehung und gegenüber den anderen Ständen entsprach ganz dem des Ritters.

Einige von der Geschichte überlieferte Daten geben über das Stärkeverhältniss der Ritter zu den Knappen oder Knechten Aufschluss. So führte der Ammann Lenken zur Expedition von Lontzen 1286 5 Ritter und 133 Knappen dem Herzoge von Brabant zu.[1]) Emery von Narbonne erschien im Aufgebot König Philipps von Frankreich 1271 mit 12 Rittern und 31 Knappen.[2]) Nach dem Vertrage des Erzbischofs von Köln v. J. 1294 mit Eduard I von England über Stellung von 1000 bewaffneten Reitern sollten davon 350 Ritter sein.[3]) Ein ähnliches Verhältniss ergiebt sich für Frankreich. Die grandes chroniques de France heben es als ausserordentlich hervor, dass der Graf von Armagnac i. J. 1340 dem Könige von Frankreich 800 hommes d'armes, worunter 300 vollkommen bewaffnet, zuführte.[4]) Letztere waren wahrscheinlich die Ritter, der Rest écuyers. Auch Urkunden bewegen sich in diesen Verhältnissen. Vorschriften über die Bewachung der Nordküste von Frankreich aus den Jahren 1324 und 1326 erweisen z. B. für die Strecke von der Eure bis nach Calais ein Kommando von der Stärke von 100 hommes d'armes, wovon 2 Bannerherrn, 5 Ritter und 82 Knappen. Der Hafen an der Mündung der Eure wurde von 2 Rittern, 7 Knappen, 25 Armbrustschützen und 73 Sarianten zu Fuss bewacht.[5]) In einem Anschlage des normännischen Adels zu einer

Urkunde sagt „armiger militaris seu nobilis tres florenos.“ Es ist darunter der rittermässige Knecht zu verstehen. Die deutsche Uebersetzung sagt kurzweg „Edelknecht“. (Ebenda.) Der Ausdruck armiger militaris oder kurzweg militaris für den rittermässigen Knecht findet sich auch in dem Schreiben der fränkischen Herrn vom 15. Januar 1427 (D. R. Akten 9, 11): „notabilis multitudo comitum, baronum, militum et militarium eiusdem terre Franconie,“ und in Urkunden des deutschen Ordens (Toeppen Ständetage 1, 31 a. 1329): „milites, militares feodales, consules civitatum . . . . .“ Vgl. S. 34 N. 1.

[1]) Wauters. Le duc Jean I S. 139.

[2]) Daniel, milice française I S. 130.

[3]) Rymer, foedera I S. 815.

[4]) Ausg. Paulin Paris 5, 393. Napoléon findet darin mit Unrecht ein ungünstiges Verhältniss der Schwergewaffneten. (Études I S. 4.)

[5]) Bouquet, rec. 22, 773. Zum Vergleich diene eine gleichzeitige englische Urkunde. Im J. 1328 verpflichtet sich der Graf von Buckingham bei

Invasion Englands v. J. 1346, der in die Hände Eduards III fiel und von Rymer mitgetheilt wird,[1]) werden 4000 hommes d'armes als ausreichend zu dem Zweck erachtet. Sie sollten in Kompagnien von je 100 hommes d'armes eingetheilt werden, wovon jede aus 4 Bannerherrn mit dem täglichen Solde von 30 sous tourn., und aus 16 Rittern und 80 Knechten (écuyers) bestehen sollte. Der tägliche Sold des Ritters war auf 15 Sous, der der Knechte auf $7^1/_2$ Sous normirt. Wenn der Anschlag auch nur ein Projekt blieb, so ist er deshalb nicht minder interessant.

Man vermisst hier die leichten Reiter. In spätern Urkunden sowie in der englischen Armee (vgl. oben die Urkunde des Grafen Buckingham S. 124 N. 5) sind sie vorhanden. So bestand 1351 die Kompagnie des sire de Beaumanoir aus vier Rittern (incl. B.), aus 18 Knechten und 30 Bogenschützen zu Pferde;[2]) die Komp. des sire Rohan i. J. 1371 aus 6 Rittern, 14 Knechten und 20 Bogenschützen zu Pferde.[3])

Für Deutschland haben wir die Söldnerausrüstung von Lübeck v. 1368, aus einer Zeit, wo die Einrichtung nach Gleven noch nicht nach Ostdeutschland gedrungen war.[4]) Ich begnüge mich hier nur die Verhältnisszahl der 300 Mann, die Lübeck zu stellen hatte, im Ganzen zu geben und werde gelegentlich auf die Eintheilung in Kompagnien (Gesellschaften) zurückkommen. Die 300 Mann bestanden aus 2 Rittern, 134 Knechten (armati

---

einer Expedition nach der Bretagne 2 bannerets, 20 chevaliers, 177 écuyers, 200 hommes d'armes und 200 archers auf seine Kosten 3 Monate zu unterhalten. (Ricord office, mitgetheilt von Kervyn de Lettenhove, Froissart 9, 507).

[1]) Rymer Foedera 3, 76. Dazu traten noch 40000 Mann zu Fuss, worunter 10000 Armbrustschützen. Die Hälfte des Fussvolks sollte der König stellen.

[2]) Morice, preuves de l'histoire de Bretagne I S. 1469. Boutaric S. 257.

[3]) Ebenda S. 1660. Hier sind 20 Lanzen, Ritter und Kenchte, von denen jeder einen Bogenschützen hatte, gemeint. Die gros valets oder haubergeons, welche in der obigen Urkunde des Grafen von Buckingham mit hommes d'armes bezeichnet werden, fehlen hier in beiden Urkunden.

[4]) In einem Bündniss der Herzöge von Mecklenburg und der Herrn von Werle mit Pommern gegen Brandenburg v. J. 1372 wird noch nach „Rittern und Knechten gewapent“ gerechnet (Riedel Cod. dipl. Brand. II 2 S. 524). Ebenda finden sich noch andere Beispiele v. J. 1370, 1371.

oder armigeri) und 164 Dienern (famuli oder servi).[1]) Die Diener waren wahrscheinlich zum Theil Armbrustschützen. Der Ausdruck famulus für servus ist ungewöhnlich, kommt aber auch in mecklenburgischen Urkunden vor.[2])

---

[1]) Sartorius II S. 619 und Urkdb. der Stadt Lübeck III S. 664. In einer deutschen Uebersetzung werden die armigeri Waffner und die servi Knechte genannt. Richtiger wäre Diener gewesen. Es ist nicht leicht, sich in diese Ausdrücke zu finden. Armiger ist der schwergewaffnete Knappe oder Knecht, auch Wapner genannt. Die Identität von Knecht und Wapner weist ausserdem Roth v. Schr. S. 361 nach, doch hält er beide irrthümlich für ritterbürtig. Servus ist der leichtbewaffnete Edelknecht zweiter Ordnung, der zu dieser Zeit auch Diener (Platner, Renner, Panzierer, einspänniger Knecht) genannt wird. Mit „Knecht" wird er nur noch in der oben (S. 47 Note 2) erwähnten Strassburger Urkunde zum Römerzuge Friedrichs III bezeichnet.

[2]) Meckl. Urkd. B. XIV. Nr. 8664 und 8786 a. 1360. Dieser Band hat für unsern Gegenstand noch dadurch ein besonderes Interesse, dass er zahlreiche Urkunden enthält, die auf Knappe (armiger) und andere auf Knecht (famulus) lauten, beide im Sinne von rittermässigem Knecht. Sie deuten damit den doppelten Ursprung derselben an, indem der rittermässige Knecht sowohl aus dem Vasallen, der seine ursprüngliche Ritterbürtigkeit aufgegeben hatte, als aus dem Dienstmann (serviens) hervorgegangen ist. Es wird dadurch erklärlich, dass der Ausdruck Knappe und Knecht für denselben Standesangehörigen gebraucht wird. Der gemeinschaftliche Ausdruck ist aber Knecht. So heisst es Nr. 8577 a. 1359 in einer allgemeinen Verordnung: „si sin ridder oder knecht, borger oder buer." Dagegen heisst es Nr. 8448 a. 1358: „. . . ego Plonigkus Staal armiger . . . . validis famulis Hennikuno et Hinriko dicti Snakenborg . . ." In beiden Fällen sind rittermässige Knechte gemeint.

3. Die Ritter.

Das Zeitalter der Kreuzzüge, in welches im Wesentlichen die erste Periode der Entwickelung des Kriegerstandes fällt, hatte den ethischen Charakter des Ritterthums scharf ausgeprägt und die Wandelungen hervorgerufen, die sich in demselben vollzogen. Die gegenwärtige Periode, welche ich das Zeitalter der Chevalerie nennen möchte, stellt den Kriegerstand als ein in sich abgeschlossenes Ganze dar. Es tritt damit ein Stillstand in der Entwickelung ein, der wie jeder Stillstand einen Rückschritt bedeutet.

Es sind nicht mehr die Kreuzzüge, welche den Geist in Anspruch nehmen und die Phantasie beschäftigen, auch ist es nicht der Krieg, für den der Stand ausschliesslich geschaffen ist, der noch Reiz auf ihn ausübt. Schon der sogen. Seifried Helbling erzählt, dass der zu Felde liegende Kriegsherr von seinen Dienstleuten unaufhörlich angegangen wird, sie zu entlassen, unter Vorgabe, dass das Feld zu bestellen ist oder der Schnitt bevorsteht.[1]) Daneben sind es Gedanken der Revolte gegen den Herrn oder schärferer Druck nach unten, vorherrschend der Geiz, welche den Dienstmann beschäftigen.[2])

Nur in der Jugend entflammt noch der alte Geist, aber wesentlich beeinflusst durch die Ritterromane, die zu Abenteuern anspornen, welche dem Kriege ebenso fern stehen, als die Sorge des ältern Ritters für den häuslichen Herd. Die Turniere sind noch im Schwunge und arten zu förmlichen Metzeleien aus, ihr Zweck ist jedoch nicht mehr die Vorbereitung zum Kriege; sie

---

[1]) Seifried Helbling, Ausg. Seemüller I v. 826 S. 48.

[2]) Auch dafür hat Seifried Helbling Beweisstellen.

sind dem Dienst der Minne gewidmet. Der Kostenaufwand, den sie verursachen, bringt manche adlige Familie in drückende Armuth.

Das war um so drückender, als der schwellende Reichthum der Städte die Eifersucht rege machte und einen unversöhnlichen Hass gegen diese entzündete, der von den Städten im reichlichen Masse vergolten wurde. Es wurde als etwas Rühmliches angesehen, den Waarenzügen der Kaufleute aufzulauern und sie zu plündern, wobei es ohne Mord und Todschlag nicht abging. Die Kaufherrn selbst wurden gefangen fortgeführt und nur gegen hohe Summen freigegeben. Gleich bei Beginn der Periode schliessen die rheinischen Städte ihre ersten Bündnisse gegen dieses Raubwesen und die ganze Dauer derselben ist in Deutschland erfüllt von Fehden zwischen dem Adel und den Städten. Dahin war die Lehnskriegsverfassung des deutschen Reichs gekommen. Es waren dieselben Ritter und Kechte, welche vom Reich einst mit Lehen ausgestattet worden waren, um den Kern des Reichsheeres zu bilden. Jetzt vereinigten sie sich zu Ritterbünden,[1]) unabhängig vom Reich, vielfach gegen den Willen des Reichsoberhaupts. Später, während der Hussitenkriege, wo sich die Nothwendigkeit herausstellte, den Krieg mit Söldnerheeren zu führen, weil die Lehnskriegsverfassung sich als völlig unbrauchbar erwiesen hatte, weigerten sie sich, ihre Beiträge zu den Kosten zu geben, „weil sie dazu da wären, mit ihren Leibern einzustehn!“

Die Ritterwürde hatte ihre Bedeutung verloren. Die Hauptsache war die Ritterbürtigkeit. Sie war im 14. Jahrhundert auf 4 Ahnen beschränkt, im 15. Jahrhundert stieg sie auf 8, gegen Ende desselben auf 16. Die Wappenprüfung beim Turnier scheint unter Rudolf von Habsburg, also im Anfang unserer Periode, begonnen zu haben.

In der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgte die Ritterweihe noch, wie wir sie aus dem Wigalois her kennen. Es heisst von Ellenbach dem Aeltern, dem tapfern Vertheidiger von Burgau 1323 (Suchenwirt VIII S. 24):

---

[1]) Die Ritterbünde reichen schon in die 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts hinauf, von grösserer Bedeutung werden sie erst seit 1386, wo die Gesellschaft vom Löwen, von St. Wilhelm und andere gestiftet wurden.

v. 41: „Da wart dem stettgen Degen
Geordnet riters segen
Mit swerten und auch mit Schilde.“

Die Stelle erinnert lebhaft an die Glosse zum Sächs. Lehnrecht auf die Baltzer aufmerksam gemacht hat.[1]) Mit Kaiser Karl IV, der eine französische Erziehung genossen hatte, kam der Schlag auf den Nacken (l'accolée) nach Deutschland.[2])

Suchenwirt erzählt uns dann zuerst den Ritterschlag mit dem Schwerte bei Herzog Albrecht von Oesterreich, 1377 auf littauischem Boden. Merkwürdigerweise geschah es nicht durch den Hochmeister, sondern durch den Grafen von Cilly. Er sagt S. 11, IV 268:

Der Graf von Tzil Hermann genannt
Daz swert auz seiner scheide zoch
Und schwenkt es in die luften hoch
Und sprach tzu hertzog Albrecht:
„Pezzer ritter denne chnecht“
Und slug den erenreichen slag.
Do wurden auf denselben tag
Vir und sibenzig ritter.

Der Ritterschlag auf littauischem Boden und in Spanien gegen die Mauren wurde besonders geschätzt. Auch der Ritterschlag am heiligen Grabe zu Jerusalem und beim Römerzuge auf der Tiberbrücke wurden ganz besonders hoch geachtet.[3])

Dabei sah es aber mit dem Lehnswesen selbst recht kläglich aus. Droysen entnimmt dem Landbuch der Mark Branden-

---

[1]) Homeyer II 1 S. 350: Dy man ouch zu rittern macht, dye sal man czeichen mit eyme uffenbaren czeichen, den sal man legen eynen schilt an den arm. Man sal yn auch das swert bevelen uff yren eyd. (Baltzer S. 47).

[2]) In einer Verordnung Kaiser Karls IV (bei Ducange I 161 2 Col.) in Bezug auf die friesischen freien Hofbesitzer heisst es: Statuimus, si quis ex ipsis militare voluit, dictus Potestas sibi gladium circumcingat et dato eidem, sicut consuetudinis est, manu suo colapho, sic militem faciat. In derselben Weise schlug Johann von Luxemburg und zwar zu Pferde den Herzog Philipp den Guten von Burgund (Chastellain bei Buchon S. 87) zum Ritter (Löher 401) und Karl IV den Franz und Jacobinus von Carrara 1354. Hist. Cortus. Mur. SS. XI 2.

[3]) Löher S. 403.

burg v. J. 1375, dass sich daselbst Rittergüter von 10, 20 und 25 Freihufen finden, die nur ein Lehnpferd zu stellen hatten; dann Rittergüter von mehr als 6 Hufen, die nur $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Lehnpferd leisten; 3 Ritter in Witmarsdorf von 10, 8 und 3 Freihufen von nur einem halben Viertelpferd.[1])

Um nichts besser stand es in Frankreich.[2]) Philipp III griff hier scharf durch. Den Bischöfen von der Narbonnaise, die sich weigerten, 1372 Heerfolge zu leisten, weil sie seit unvordenklichen Zeiten Immunität besässen, antwortete er mit Beschlagnahme ihrer Güter. Um dem zahlreichen Ausbleiben der Vasallen vorzubeugen, legte er 1274 den Nichterschienenen eine Geldbusse auf,[3]) die für den Baron 50, für den Bannerherrn 10, für den Ritter 5 und für den sergent à cheval oder écuyer $2^1/_2$ sous betrug. Ausserdem mussten sie für jeden Tag den sie zu spät kamen, so viel bezahlen, als sie Kosten gehabt haben würden, wenn sie zur Stelle gewesen wären. Hierbei wurden die zur Zeit üblichen Soldsätze[4]) zu Grunde gelegt,

für den	Baron	100 sous	
	Bannerherrn	20 „	
	Ritter	10 „	
	sergent à cheval (écuyer)	5 „	täglich.

Diese Soldsätze haben sich unverändert bis zum Tarif vom 7. August 1335 und darüber hinaus erhalten[5]) und wurden auch in den Niederlanden angenommen.

Die Extravaganzen des Ritterthums waren nirgends grösser als in Frankreich. Auch hier stand der Adel schroff den Städten gegenüber. Das Königthum hatte sich wesentlich durch die Städte von der Bevormundung des Adels befreit und blieb diesen Grundsätzen auch fernerhin getreu. Der dadurch isolirte Adel zog sich infolge dessen um so mehr auf sich selbst zurück und gab sich ausschliesslich den chevaleresken Neigungen hin. In

---

[1]) Geschichte der preuss. Politik I S. 53.

[2]) Langlois. Le règne de Philippe III Paris 1887. S. 363, 364.

[3]) Ebenda S. 365. Boutaric S. 248.

[4]) Ich entnehme das dem Tarif bei den Anwerbungen Karls von Anjou v. J. 1365, wonach der Ritter 10, der Armbrustschütze zu Pferde 5 sous täglich erhielten. Vgl. Bd. I S. 447.

[5]) Boutaric. Langlois, Philippe III Paris 1887 S. 365.

seinen Augen gab es keinen andern Krieger als den aus seinem Stande hervorgegangenen. Am wenigsten war er gesonnen, dem Fussvolk den Sieg zu überlassen, wie bei Courtrai. Aehnliche widerliche Gefechtsscenen ergaben sich bei Crécy. Bei Azincourt machte die französische Ritterschaft weder vom Fussvolk noch von der Artillerie Gebrauch. Das Anerbieten der Stadt Paris zur Stellung von 6000 Schwergewaffneten war schroff zurückgewiesen worden. Die Arroganz der französischen Ritterschaft verstieg sich bei Nicopoli bis zur Verleugnung der nothwendigsten Grundsätze der Taktik und Disciplin.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in England, und da sie vom grössten Einfluss auf die Kriegführung geworden sind, lohnt es sich, einen Augenblick dabei zu verweilen.

Die Organisation der Wehrkraft war in England eine andere als in Frankreich und Deutschland. Der Erwerb von Rittergütern stand hier allen Klassen offen. In der magna charta ist die Veräusserung und Theilbarkeit der Lehen gesetzlich ausgesprochen und nur für die Kronlehen in etwas beschränkt. Es konnte sich daher hier keine Ritterbürtigkeit und kein abgeschlossener Kriegerstand bilden.

Ebensowenig waren mit dem Lehn gutsherrliche Rechte verbunden. Die Ritterlehen waren wie andere Güter steuerpflichtig, sogar dadurch doppelt, dass der Loskauf vom Lehnsdienst, das sogenannte Schildgeld (scutagium) durch Heinrich II eingeführt wurde. Die Ertheilung der Ritterwürde war in England auch kein genossenschaftliches Recht eines jeden Ritters, sondern lediglich das Recht des Königs. Die Besitzer von Ritterlehen wurden vom Könige vorgeladen, um die Würde zu empfangen und fielen in Geldstrafe, wenn sie nicht erschienen. Das wurde 1254 auch auf freie Grundbesitzer ausgedehnt, die vermögend genug waren, sich dem ritterlichen Leben hinzugeben. Sie zogen grösstentheils die Zahlung der Versäumnissgebühren vor.

Seit 1265 wurden Abgeordnete der Ritterschaft und der Städte zum Parlament berufen. Die Ritter fanden es nach einigen Jahrzehenden in ihrem Vortheil sich vom Adel zu trennen und ihren Einfluss auf die Städte auszunutzen, der bei ihrer Intelligenz und ihrem Ansehen ein überwiegender wurde.

Noch grösser war ihr Einfluss auf den Bauernstand. Die Bauern haben stets Ritter zu ihren Vertretern gewählt.[1]) Es kann daher nicht auffallen, dass sich dies auch unter kriegerischen Verhältnissen ausdrückte. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Bogenschützen, die schwer mit der Reiterei zu kombiniren waren, stiegen die Ritter willig vom Pferde und übernahmen den Schutz derselben, eine Entsagung, welche einem französischen oder deutschen Ritter nicht hätte zugemuthet werden können, wenigstens aus diesem Grunde. Das wunderbare ist, dass englische Gelehrte das nicht anerkennen. Den Ausschlag haben doch die Ritter schliesslich gegeben.

Was in Vorstehendem von den Rittern gesagt ist, gilt auch von den rittermässigen Knechten, welche ganz dieselben Gewohnheiten angenommen hatten, als die Ritter und diesen an Zahl bedeutend überlegen waren. Das drückt sich namentlich im Kriege aus, wo, wie wir gesehen haben, die Zahl der Ritter oft verschwindend klein war. Wenn die Ritterwürde in dieser Beziehung bedeutungslos geworden war, so suchte man sie bei den herrschenden Grundsätzen der Chevalerie im 14. Jahrhundert um so mehr durch äusseres Ceremoniel zu heben. Der Ritter ging in höfischen Kreisen dem Knappen vor, der durch seine Geburt viel höher gestellt war. Im Kriege war dies schwer aufrecht zu erhalten, weil hier nothwendig die Geburt entschied. Der Bannerherr, welcher noch nicht Ritter war, führte dennoch seine Vasallen an, die zum Theil Ritter sein konnten. Knappen haben selbst Heere geführt. Doch ist das nur als ganz ausnahmsweise anzusehen. In allen diesen Fällen sind stets ritterbürtige Knappen (armigeri nobiles) und nicht rittermässige Knappen (armigeri militares) gemeint, da letztere weder Bannerherr noch Ritter sein konnten. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass ein rittermässiger Knecht durch eine hervorragende That Ritter oder Bannerherr werden konnte und ein dem angemessenes Lehn erhielt.

---

[1]) Das Vorstehende aus Gneist, Verfassungsgeschichte.

B. Die Bestandtheile der Miliz der Städte
und
C. Die Landwehr.

Für unsern Zweck, die Elemente, welche das mittelalterliche Heer bildeten, von einander zu scheiden, empfiehlt es sich, obige beide Kategorien, welche ausser dem Kriegerstande noch zur Sprache kommen, zusammenzufassen.

Die Städte treten zum Theil schon im 11. Jahrhundert als ein dem Lehnssystem nicht angehöriger Bestandtheil der Staaten hervor. In ihrer weitern Entwickelung werden sie zu einem selbständigen Element inmitten der feudalen Welt. Sie gelangen im 12. Jahrhundert in Italien unter dem Druck Kaiser Friedrichs I zu einer nicht zu unterschätzenden, militairischen Bedeutung, werden in Frankreich als Stütze des Königsthums gegenüber den Vasallen herangezogen und erhalten in England durch die assize of arms König Heinrichs II 1181 als Freie ihre Stellung im Heerbann (fyrd). Im heiligen Lande wird ihre Wehrkraft sehr erheblich in Anspruch genommen, weil die Fechtweise der Türken dazu zwingt, die Reiterei durch das Fussvolk zu schützen. In Deutschland werden die Städte zuerst in den Kriegen Philipps von Schwaben und Otto's von Braunschweig von Bedeutung, [1]) entwickelten dann in der Mitte des 13. Jahrhunderts durch grössere Bünde eine selbständige Politik, welche die Aufbringung bedeutender militairischer Mittel erforderlich macht. In Flandern und in den Niederlanden erhalten sie seit

[1]) Die Stütze, welche Kaiser Heinrich IV an den rheinischen Städten fand, ist zunächst ohne Folge geblieben und kann nicht als Ausgangspunkt einer Wehrpflicht derselben angesehen werden.

dem Anfange des 14. Jahrhunderts eine hervorragende Wichtigkeit. Auch entsteht daselbst zu dieser Zeit in den Schützenbrüderschaften (sermens) eine für den Krieg sehr brauchbare Truppe. Die Einrichtung findet später auch in Frankreich und Deutschland Eingang.

Ausser den Städten tritt gleich zu Anfang unserer Periode noch ein anderes Element in die Schranken. Die Engländer setzen den Normannen Wilhelms des Eroberers ihr Volksaufgebot entgegen. Wilhelm selbst ist mit einem zahlreichen Fussvolk versehen, das auch in dem Heere Robert Guiscards stark vertreten ist.

In dem grossen Sachsenkriege Heinrichs IV entwickelt sich das sächsische Landesaufgebot zu einer nicht unerheblichen Leistungsfähigkeit, die, wenn auch anfänglich ziemlich unförmlich, im Lauf des Krieges durch die Bildung eines tüchtigen Fussvolks von hervorragender Bedeutung wird, aber den Krieg nicht überdauert. Die Kreuzzüge bringen gleich bei ihrem Beginn ausser den Vasallen und Dienstleuten noch zahlreiche andere Elemente auf die Bühne, aus welchen noch während des ersten Kreuzzugs ein brauchbares Fussvolk entsteht. In Frankreich giebt die Bedrohung durch Heinrich V 1125 zur Aufbietung aller Kräfte Veranlassung, die noch andre militairische Elemente als das Lehnswesen erzeugt, zur Erscheinung bringt und den arrière-ban entstehen lässt, der indessen erst unter Philipp dem Schönen eine endgültige Form, wenigstens für eine gewisse Zeit, erhält. Was Philipp August in dieser Beziehung gethan hat, beschränkt sich nur auf Heranziehung eines Theils der Bürger der Städte. In England wird, wie bemerkt, die assize of arms Heinrichs II massgebend für die Gestaltung der Wehrkraft. Wenn auch nur zur Vertheidigung des Grund und Bodens bestimmt, hat sie doch auch auf das Lehnssystem einen bedeutenden Einfluss ausgeübt. In Flandern, Hennegau und Niederlothringen tritt uns Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts eine überraschend starke und tüchtige Wehrkraft entgegen, die namentlich ein vorzügliches Fussvolk liefert.

Die sich seit Mitte des 13. Jahrhunderts entwickelnde Landeshoheit der deutschen Fürsten zeitigt in den verschiedenen Territorien eine von der Reichskriegsverfassung, die sich bis

dahin blos auf den Kriegerstand gestützt hatte, unabhängige Wehrverfassung, die alle Elemente der Volkskraft heranzieht und sich bereits in der Schlacht von Mühldorf 1322 kräftig entwickelt zeigt. Auch Böhmen, Oesterreich, Brandenburg, Meissen, Thüringen, Sachsen, entfalten gelegentlich namhafte Kräfte. Der deutsche Orden in Preussen organisirt sich bereits im Wesentlichen unabhängig vom Lehnswesen. Weiterhin entsteht als ein neues Element in der Schweiz und in Dithmarsen diejenige Form der Miliz, welche der modernen Infanterie den Ursprung gegeben hat. Der religiöse Fanatismus und der Hass gegen das Deutschthum erzeugen dann im 15. Jahrhundert die furchtbare Macht der Hussiten, welche, wie die englischen Bogenschützen, eine Uebergangsform zum modernen Fussvolk abgiebt. Sie rufen auf entgegengesetzter Seite neue Erscheinungen hervor, die sich schon 1422 in einer Einigung der schlesischen Fürsten aussprechen und 1427 auf Seiten des deutschen Reichs den ersten Anlauf zur völligen Umwandlung des Kriegswesens veranlassen.

Es liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Werks, obige Erscheinungen im Einzelnen zu verfolgen, da das Heerwesen in seiner Totalität nicht Gegenstand desselben ist. Zum Theil ist jedoch in den beiden ersten Bänden darauf gerücksichtigt worden. Wir haben es hier nur mit den personellen Streitkräften zu thun, die daraus hervorgegangen sind. Während der Kriegerstand nur Reiterei hervorbrachte, liefern die Städte und die Landwehr Reiterei und Fussvolk, worüber noch einiges zu berichten ist.

Die Reiterei.

Der Adel der Städte, der namentlich in der Lombardei sehr stark vertreten war, weil die Kommunen sich in den Besitz der Territorien der Bischöfe gesetzt und den Adel derselben als Bürger aufgenommen hatten, gehörte nicht dem Kriegerstande

---

[1]) Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts werden auch die Städte zur Reichsheerfahrt herangezogen.

an, weil er aus dem Lehnsverbande ausgeschieden war. Noch weniger war dies in den deutschen Städten der Fall, weil die Ministerialen der Bischöfe nach erreichter Selbständigkeit der Kommunen nicht oder doch nur zum Theil zu Bürgern wurden. Doch war der Adel auch hier vertreten, namentlich in Folge von Verträgen auswärtiger Edler und Grafen, die sich zu Bürgern der Städte aufnehmen liessen. Die deutschen Städte besassen ausserdem in der Klasse der Patrizier (Geschlechter) Bürger, welche neben ihren kaufmännischen Geschäften eine ritterliche Lebensweise führten und die Ritterwürde erlangten. In Strassburg, wo die Mitglieder dieses Patriziats Kunstofler hiessen, durften sie selbst weder Kaufmannschaft noch Gewerbe treiben. Sie hatten der Stadt Rossdienste zu leisten[1]) und bildeten den Rath, seit 1362 in Gemeinschaft mit einer Anzahl Handwerker.

Diese Patrizier treten im Waltarkriege 1262 von Seiten Strassburgs und in der Schlacht von Worringen 1288 von Seiten Kölns ehrenvoll hervor. Die mittelalterliche Anschauung, dass nur der Reiter der wahre Krieger sei, liess es jedoch dabei nicht bewenden. Es wurde bei Aufbietung der Wehrkraft jeder Bürger, der im Stande war, ein Pferd zu unterhalten, dazu veranlasst und musste sich beritten stellen. Zu dem Zweck wurden die Bürger nach ihrem Vermögen in bestimmte Klassen getheilt und danach ihre Bewaffnung und die Zahl der Pferde, die sie haben sollten, vorgeschrieben.

Diese Einrichtung, wie auch der Name Kunstofler (comestabuli),[2]) war den lombardischen Städten entnommen. Hier musste jeder Bürger, welcher über 500 fl. Vermögen hatte, ein Pferd von 35 bis 70 fl. Werth unterhalten. Die reichern Bürger waren zu 2 und 3 Pferden verpflichtet, die ärmern zu einem und darunter, so dass es Verpflichtungen zu Viertel- und halben Pferden gab. Die Abschätzung der Bürger fand jährlich statt.[3]) Auch die Bürger zu einem Pferde wurden milites (cavallieri) ge-

---

[1]) Aber nicht alle zum Rossdienst verpflichteten Bürger waren Kunstofler. Vgl. unten S. 138. Die Glevenordnung der Kunstofler und Handwerker.

[2]) Der Ausdruck ging in Deutschland in constabularii über.

[3]) Ricotti, Storia . . . 1, 129.

nannt.[1]) Die zu 3 Pferden hiessen milites di corredo[2]) und waren wirkliche Ritter im deutschen Sinne.

Aehnlich war es in den belgischen Städten. Alle Bürger von Brügge im Besitz von 300 bis 3000 livres hatten nach einer Verordnung v. J. 1296 einen vollen Harnisch, Halsberge oder Plate und ein Pferd von einem ihrem Einkommen angemessenen Werthe bei der Musterung nachzuweisen.[3])

In Deutschland reichen die Nachrichten nicht über die 2te Hälfte des 14. Jahrhunderts hinaus. Das schliesst nicht aus, dass Bestimmungen darüber schon früher vorhanden waren. Im Stadtrecht von Ens in Oesterreich v. J. 1212 heisst es z. B.: statuimus, ut quicumque ipsorum possit habere arma vel equum habeat ita.[4])

Die eingehendsten Nachrichten liegen auch hier über Strassburg vor. Im Jahre 1360 verfügte ein Rathsdecret, dass „wer tusent pfunde wert hat ann sinen husrat, der sol ein pfert haben umb achte pfunt, wer 2000 pfunde wert hat, der sol einen

---

[1]) Vgl. Bd. I dieses Werkes, wo S. 183 Note 3 mehrere Beispiele angegeben sind. Siehe auch Hartwig S. 301.

[2]) Vergl. Muratori Antiqu. 4, 680 und die interessante Stelle über die cavalieri, welche die Stadt Florenz 1282 dem Karl zu Hilfe sendete Bd. III dieses Werks S. XXIII und oben S. 131.

[3]) Delpech, Tactique au XIIIe. I S. 21, Note 2. Danach hatte jeder Bürger von Brügge, welcher über 3000 liv. Vermögen besass, ein Pferd von 40 l. Werth, wer über 2000 l. besass ein Pferd von 30, wer über 1000 l. ein Pferd von 20 l. zu halten. Weiterhin waren die Bürger abzuschätzen, die zwischen 500 und 900 l. besassen; sie sollten ein Pferd im Werth von 16 l. halten; diejenigen von 300 bis 500 l. ein Pferd von 10 l. Nach Henrard, hist. de l'artillerie belgique, Bruxelles 1865 S. 6, ist diese Verordnung vom Jahre 1296. Nach dem Archiv von Douai (Delpech, Tactique I S. 22) hatte der Bürger im Besitz von 300 l. nach einer Verordnung vom Jahre 1252 ein Pferd und Waffen zu halten. Die Bürger unter 300 l. Besitz dienten zu Fuss.

[4]) Arch. f. K. oesterr. Gesch.-Quellen 10, 99. Roth v. Schr. S. 419.

Ueber Magdeburg haben wir die Notiz in der Schöppenchronik S. 61, wonach die Bürger, als sie 1278 dem Erzbischof zu Hilfe eilten: „De riken erlik mit vordeckten rossen, de mittelmatigen mit starken perden, de meinheit mit kulen, swerten und speten, na dem als im jowelk hadte," versehen waren. R. v. Schr. S. 502.

Im J. 1450 stellten die reichern Bürger von Nürnberg je nach Vermögen 3, 2, 1 und ein halbes Pferd. Es kamen 500 Reisige zusammen. Würdinger.

meyden (Wallach) haben umb 20 pfunt . . . . wer 1500 marck (zu 2 Pfund Denare und darüber) wert hat, der sol einen meyden haben umbe zwantzig pfunt und ein pfert umbe 10 pfunt.[1]) Eine Verordnung vom Jahr 1395 bestimmte dann noch weiterhin, dass diejenigen, welche 400 bis 600 Pfd. besitzen, zusammenstossen sollen, um ein Pferd für 12 Pfund zu halten.[2]) Das Halten der Pferde wurde kontrollirt.

Bei einem Aufgebot von den Kunstoflern und Handwerkerzünften aus dem 14. Jahrhundert ohne Datum heisst es: „Alsus sind diese hie nachgeschribenen glefen von den cunstofeln und antwerken ussgeleit nach den luten und pferden so under jede cunstofel oder under jedem antwerk sint: also dass dieselben personen die aussgeleit sint, sich bestellen sullent mit allem irem gezuge, daz sie gerüstet und bereit sint, wenne man sie heisset riten, daz sy danne ane verzug ritent.“ [3]) Es sind nach den einzelnen Stadtvierteln 8 Kunstofeln benannt und die Handwerker, im Ganzen 225 Gleven, wobei jedoch bei den Zünften zuweilen nur eine Gleve pro Zunft kommt.

Nach einer Verordnung v. J. 1411 soll jeder, wo er auch sei, entweder in einer Kunstofel oder in einem Handwerk dienen.[4])

Wir haben dieselbe Gleveneintheilung zu Anfang des 15ten Jahrhunderts auch im Ordenslande Preussen gefunden, in der Art, dass diejenigen, welche nicht selbständig eine Glevenie, wie sie hier hiess, bildeten, zu einer Gleve zusammenstiessen.[5]) So wird es auch in Strassburg gewesen sein. Die Zusammensetzung einer jeden Gleve bestimmte der Rath.

Ueber die französischen und englischen Städte liegen keine speciellen Nachrichten vor. Im Norden Frankreichs hatten die Städte nur Fussvolk zu stellen, dagegen ist es wahrscheinlich, dass die grossen Kommunen im Süden Frankreichs, die in ewi-

---

[1]) Städtechroniken (Hegel) IX S. 959.

[2]) Hegel S. 960.

[3]) Ebenda 961.

Ueber entsprechende Verordnungen anderer Städte siehe Mojean, Städtische Kriegseinrichtungen im 14. und 15. Jahrh. Stralsund. Progr. 1876.

[4]) Ebenda 962.

[5]) Bd. II S. 669.

gen Fehden mit dem angrenzenden Adel lagen, eine zahlreiche Reiterei unterhielten und auch dem Könige stellten. So enthält die Kostenberechnung des Krieges gegen Aragon 1285 bei Boutaric S. 250 auch Roturiers zu Pferde und bei dem Angebot der Stände von Languedoc 1356 zur Stellung von 10000 Reitern bedangen sie sich aus, auch Roturiers zu senden. Vgl. ausserdem Boutaric S. 149: Aufgebot des Vicomte von Narbonne 1293.

Was die Reiterei, welche aus der Landwehr hervorgegangen ist, betrifft, so fehlen uns für Deutschland einschlägige Nachrichten. Wir finden jedoch zu Ende unsrer Periode keine ausserhalb des Lehnsconnexes stehende Güterkomplexe, die im 14. Jahrhundert jedoch noch vorhanden gewesen sein müssen, da sich aus diesem und den früheren Jahrhunderten zahlreiche Urkunden vorfinden, wo freie Besitzungen in den Lehnsverband eintreten, die daher vorher zur Landwehr pflichtig waren. Wie ich Band I Seite 169 Note 1 gezeigt habe, gab es unter Kaiser Friedrich II im Königreich Sicilien freie Grundbesitzer, welche zum Ritterdienst verpflichtet waren und gegen Sold sogar ausserhalb des Landes dienen mussten.

In Holstein hatte der Graf Klaus in der 2. Hälfte des 14ten Jahrhunderts, um sich eine von der Ritterschaft unabhängige reisige Mannschaft zu verschaffen, die Einrichtung getroffen, dass jedes grössere Dorf einen geharnischten Mann zu Ross stellte. Kleinere Dörfer hatten zu zweien einen zu stellen.[1]) Wir finden hier daher noch im 15. Jahrhundert eine Reiterei. In grösserer Ausdehnung war sie, wie wir gesehen haben, beim deutschen Orden in Preussen vorhanden.

Die ungarischen Bogenschützen zu Pferde, welche ausser dem Adel vorhanden waren, wurden von den Bauern (coloni) gestellt und zwar von neun den zehnten, oder nach Umständen von sieben den achten Mann.[2])

In Frankreich finden sich nur im Süden Anklänge, dass ausser den Vasallen und der Reiterei der Kommunen noch andere Elemente vorhanden waren, die zu Pferde dienten. Es

---

[1]) G. Waitz. Schleswig-Holstein's Gesch. Göttingen 1851. 1, 266.

[2]) Otto v. Freis. MG. SS. 20, 369.

drückt sich das in dem Anerbieten der Stände von Languedoc v. J. 1356 aus. Im Norden sind die roturiers nicht zur Geltung gekommen.

In England gab es dagegen eine Reiterei auch ausserhalb des Lehnsverbandes,[1] die unter Eduard III sogar ausserhalb gegen Sold verwendet worden ist.

Von grösserer Bedeutung ist zeitweise das Fussvolk geworden. Es stand mit Ausnahme des Gefolges der Ritter ausserhalb des Lehnsverbandes.

Das Fussvolk.

Das Lehnswesen hatte den alten Heerbann aller Freien, der zum grössten Theil aus Fussvolk bestand, bei Seite geschoben und an dessen Stelle ein Heer von Reitern geschaffen. Einsichtsvolle Fürsten, wie Wilhelm der Eroberer, Robert Guiscard, hatten schon zu Anfang unserer Periode auf die Bildung eines Fussvolks Bedacht genommen. Wie es sich im ersten Kreuzzuge von selbst einführte, ist schon angeführt worden. Es wurde namentlich dadurch massgebend für fernere Bildungen, dass sich darunter viel Schwerbewaffnete befanden, die durch den Verlust ihrer Pferde gezwungen waren, zu Fuss zu fechten. Nach ihrem Muster bildete sich das Fussvolk des Königreichs Jerusalem. Ausserdem entstanden hier wie im Abendlande Söldner zu Fuss, von denen später die Rede sein wird. In den Städten entstand das Fussvolk in geregelter Weise erst mit der Bildung von Kommunen mit selbständiger Verwaltung und erhielt durch Einführung des Zunftwesens eine festere Organisation.[2]) In Deutschland fand dies nicht vor Ende des 13. Jahrhunderts

---

[1]) Vgl. oben Bd. II S. 369. Es sind die freien Gutsbesitzer, welche mehr als 15 Pfund jährliche Einkünfte hatten. Die niedrigste Klasse derselben, die hobilars und Bogenschützen zu Pferde wurden selbst im französischen Kriege verwendet.

[2]) Vgl. unten: Organisation.

statt.[1]) Der Ursprung des Fussvolks war daher ein sehr verschiedener, ebenso die Bedeutung, die es zeitweise erlangte. Auf letztere werde ich in der Taktik zurückkommen. Dass das Fussvolk aber eine mit der Reiterei gleichberechtigte Waffe sein müsse, lag der Anschauung des Mittelalters fern. Wie sich die Standesverhältnisse nun einmal gebildet hatten, war das Aufkommen eines guten Fussvolks in der Zeit, wo das Lehnswesen in voller Blüthe stand, eine reine Unmöglichkeit. Die Tendenz des Ritterthums ging vielmehr dahin, es gänzlich zu verdrängen, was im 13. und 14. Jahrhundert auch zum Theil gelang, bis dann im 15. Jahrhundert neue Elemente hinzutraten, welche das Fussvolk allmählich zu einer Waffe im modernen Sinne des Worts erhoben.

Ueber die Beschaffenheit des Fussvolks der einzelnen Nationalitäten habe ich mich im ersten und zweiten Theil dieses Werks verbreitet[2]) und im dritten Bande deren eigenthümliche Bewaffnung erörtert.[3]) Hier will ich nur noch einen Punkt berühren, der für das Verständniss der mittelalterlichen Texte von Wichtigkeit ist und vielfach zu Verwechselungen Veranlassung gegeben hat.

Wie wir gesehen haben, verstand man im 11. Jahrhundert unter servientes die Dienstleute, welche im Heere als leichte Reiter dienten. In diesem Sinne kommt der Ausdruck, in der „gemeinen Sprache" zu sergent umgeformt, noch in der Schlacht von Brémule 1119 vor.[4]) Wace gebraucht im roman de Rou

---

[1]) Italien ging hierin voran, da es die ersten Kommunen hatte. Die bekannte Aeusserung Otto's von Freisingen, dass die Handwerker in Italien zum Rittergürtel gelangten (vgl. oben S. 59 N. 2), zeigt, dass sie um die Mitte des 12. Jahrh. hier schon frei waren. In Frankreich wurden sie zu dieser Zeit noch servientes genannt, ein Ausdruck, der sich, wie wir sehen werden, auf das Fussvolk übertrug. Im Allgemeinen sind sie erst mit Einführung der Zunftordnung zur Freiheit gelangt und bildeten seitdem dem Bürger gegenüber einen eigenen Stand. Als Bürger sind sie erst anerkannt worden, nachdem die Zünfte Antheil an der Regierung erkämpft hatten und ihre Vertreter im Rath aufgenommen worden waren.

[2]) Bd. I S. 4 und 16. Bd. II S. 221, 226, 227, 228, 308, 358, 603.

[3]) Bd. III 1 S. 97 ff.

[4]) Chroniques de St. Denis (rec. 12, 177): „pourveu de grant planté de serganz et de genz a pié."

noch um 1140 für Fussvolk im Allgemeinen den Ausdruck geldon.[1]) Um die Mitte des 12. Jahrhunderts kommt dann in Frankreich der Ausdruck sergent für den Fussknecht auf,[2]) während der leichte Reiter sergent à cheval (serviens eques) genannt wird. In den Assisen von Jerusalem ist dieser Ausdruck für den Fussknecht bereits technisch geworden. Er bedeutet den schwer gewaffneten Fussknecht, der neben dem Ritter genannt wird und mit diesem gemeinsam die Armee des Königreichs ausmacht. Dem Range nach stand er selbst höher als der Edelknecht, der noch in der Lehre war.[3]) Doch wird auch dieser, weil er zu Fuss war, wie wir aus dem Schreiben Kaiser Friedrichs I v. J. 1158 gesehen haben, mit „serviens“ bezeichnet.[4]) In den Kölner Annalen werden auch die Brabanzonen, welche Kaiser Friedrich I 1167 nach Italien sandte, sariandi genannt.[5]) Auch Otto v. S. Blasio nennt sie so,[6]) ferner hat Gislebert diesen Ausdruck zum Jahr 1184 für Fussvolk.[7]) Im Jahre 1195 verwendete der Landgraf von Thüringen 1800 Ritter (milites) und eine grosse Zahl andrer Kombattanten (pugnatores), „welche man Sarianten nennt,“ zur Belagerung von Kamburg.[8]) In einem Schreiben Kaiser Heinrichs VI von demselben Jahr sagt er, dass er im nächsten Jahr 1500 milites und ebensoviel Sarganten auf ein Jahr nach dem heiligen Lande schicken

---

[1]) Vgl. Bd. I S. 16. Daher der Ausdruck „gelduni“ in den Ann. Hild. Vgl. unten S. 148.

[2]) Boutaric S. 202.

[3]) Wilken Gesch. der Kreuzz. I. Anhang.

[4]) Vgl. oben S. 20 N. 2: „omnia fere castella eorum furore debito et justo non militum sed servientium destruximus.“ Rennewart wird im „Willehalm“ abwechselnd Knappe und Sariant genannt (Ausg. Lachmann S. 509).

[5]) Ann. Col. max. MG. SS. 17, 780: „cum fere 500 sariantibus.“ Es sind dieselben, welche im Briefe des Erzbischofs von Köln bei Sudendorf Reg. 2, 146 Brabantini genannt werden. Der Ausdruck servientes in diesem Briefe bezieht sich auf die Knappen.

[6]) Otto Sanbl. ap. Böhmer, fontes 3, 628: milites et sariandos.

[7]) Gislebert, Chron. Han. MG. SS. 21, 543: „stipendiarios milites circiter 300, et servientes eciam stipendiarios tam equites quam pedites circiter tria milia.“

[8]) Ann. Reinh. ed. Wegele S. 63 und 71.

werde.[1]) Da die Sarganten dem Kaiser schwören sollten, können es keine Edelknechte im Gefolge der Ritter gewesen sein, sondern selbständige Fussknechte, wie auch daraus hervorgeht, dass die Ann. Reinh. bei einer neuen Sendung 1197 nur 500 Sarianten bei 1000 Rittern angeben.[2]) Sariant wird, wenn nicht eques dabeisteht, so bestimmt als Bezeichnung des Fussknechts verwendet, dass man nicht annehmen kann, es seien hier leichte Reiter (Knechte) gemeint.[3]) So heisst es in dem Schreiben des Grafen Hugo von St. Pol über die Eroberung von Konstantinopel 1204: Von Sarianten waren nur gegen 2000 Fussknechte bei uns, da die Uebrigen beim Wurfgeschütz verwendet wurden.[4]) Auch Kaiser Friedrich II gebraucht den Ausdruck servientes für Fussvolk,[5]) ebenfalls Wolfram von Eschenbach im Parcival. Im Wigalois des Wirnt von Grafenberg sind die Sarianten zu Fuss von denen zu Pferde durch ihre Bewaffnung unterschieden. Dagegen lässt sich von den Sarianten des deutschen Ordens nicht mit Bestimmtheit erkennen, ob sie zu Fuss oder zu Pferde waren. Sie spielten im Orden eine so wichtige Rolle, dass sie bei der Hochmeisterwahl mitwirkten. Bei der Bedeutung, welche

---

[1]) MG. Leges 2, 198: „Pro redemptione eius terrae (sanctae) 1500 milites et totidem sargantos in expensis nostris a Martio usque ad annum transmittere decrevimus, et hac manifesto spopondimus, unucuique militi 30 uncias auri, et tantum anonae, quae ei ad annum sufficiat, daturi ..... Milites itaque et sarganti jurabant obedire illi, quem Magistrum eis et ducem constituimus et per annum stare in servicio dei.“

[2]) Ausg. Wegele S. 71: fuit imperator propositum, quod quingentos pugnatores, quos sariandos vocant, cum mille loricatis in suffizientis donaciis et victualibus per unius anni terminum ad recuperationem terre sancte in Tyro ... haberet.“

[3]) Auch unterschieden sie sich von dem scutarius (serviens) des Ritters dadurch, dass sie bewaffnet waren. Sie mögen daher die Bestimmung gehabt haben, dem Ritter ins Gefecht zu folgen, um die abgesetzten feindlichen Reiter zu tödten oder gefangen zu nehmen, wie es damals Gebrauch wurde. Später wurden diese bewaffneten Fussknechte den einzelnen Rittern zugetheilt. Vgl. S. 88 Note 1 und 2.

[4]) Fontes rer. Austr. 12, 309: „serjantes non habuimus plures, quam 2000 pedites.“

[5]) Huillard-Bréholles 5, 641. 755. 827.

das Fussvolk im Orient hatte, wird man sie ursprünglich als Fussknechte anerkennen müssen, zumal sie nach der Räumung Palästinas nicht mehr erwähnt werden. Die beiden Sarianten im Gefolge des Hochmeisters müssen nothwendig beritten gewesen sein.

In Frankreich hat sich der Ausdruck sergent noch im 14ten Jahrh. erhalten, der Ausdruck sergent à cheval ist aber, wie wir gesehen haben, seit 1274 in écuyer übergegangen, in Deutschland in Knecht. Für den Fussknecht traten in Deutschland die Ausdrücke Gonde (Gehende), Fussgonde, Böcke, Buben, Freiheit, Preganten (brigands), in den Hussitenkriegen „Trabanten" ein.

Wenn oben vom Fussvolk der Städte die Rede war, so sind damit die freien und Reichsstädte gemeint. Das Fussvolk der Landstädte wie die Landbevölkerung, welche im 13. Jahrhundert in den deutschen Territorien allgemein zur Landwehr herangezogen wurde, war weniger gut organisirt und bewaffnet. In Frankreich wurden um diese Zeit auch die Kronvasallen verpflichtet, Fussvolk ins Feld zu führen. Das unermessliche Anwachsen der königlichen Hausmacht im Lauf des 13. Jahrhunderts hatte die königliche Macht so erweitert, dass Philipp der Schöne es wagen konnte, durch Einführung des arrière-ban tief in die Privilegien der Kronvasallen einzugreifen.[1] Seine Nachfolger haben das büssen müssen, doch hat Philipp V, der Lange, mit Hilfe der Städte die Verordnungen Philipp des Schönen im Wesentlichen wieder hergestellt. Königliche Hauptleute organisirten die Wehrkräfte derselben, die sich das, dem Adel gegenüber, auch gern gefallen liessen. Der arrière-ban Philipp des Schönen war jedoch im Wesentlichen eine Geldfrage, da der Loskauf gestattet war. Er lief daher schliesslich auf das Aufgebot des Adels hinaus, so dass der Ausdruck schon im 15. Jahrhundert nichts anderes bedeutete.[2] Ein tüchtiges Fussvolk hat sich daher in Frankreich nicht bilden können. Nach der Schlacht bei Crécy wird es gar nicht mehr mitgeführt. Die Könige begnügten sich mit den sermens (Schützengilden) der Städte, die namentlich bei den Belagerungen gute Dienste geleistet haben.

---

[1]) Vgl. oben Bd. II 254, 255.

[2]) Boutaric.

— Hierher gehören auch die Modificationen, welche die assize of arms Heinrichs II von England im 13. und 14. Jahrhundert erfuhr, indem auch die niedern Volksklassen in die Landwehr eingestellt wurden. Ich verweise in dieser Beziehung auf Bd. III 1, 109.

Es hat seit dem 10. und 11. Jahrhundert, wo das Fussvolk durch das Lehnswesen ausgeschieden war, keine kläglichere Zeit für dasselbe gegeben, als die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts. Weder die Erfolge der Schweizer im 14. Jahrhundert, noch die der Hussiten haben einen Einfluss ausgeübt. Die Versuche, die in Deutschland seit 1423 gemacht wurden, ein Fussvolk aufzubringen, sind elend gescheitert. Es hat das Zusammentreffen vieler Umstände dazu gehört, nach den Burgunderkriegen ein Fussvolk entstehen zu lassen. Die Niederlagen Karls des Kühnen hätten es allein nicht gethan.

D. Die Söldner.

Die Wiege des Söldnerwesens ist England[1]) geworden, seitdem das normännische Königthum sich daselbst constituirt hatte.[2]) Wilhelm der Eroberer hat sich England durch Söldner unterworfen und hat sich auch im Wesentlichen durch Söldner in dessen Besitz behauptet. Als Kanut von Dänemark dann 1085 England mit einer Landung bedrohte, versammelte Wilhelm aus allen Theilen Frankreichs und selbst aus Spanien ein gewaltiges Heer von Söldnern, da er weder seinen normannischen Baronen, noch den Angelsachsen trauen konnte.[3]) Aus England besitzen wir ferner den ersten Lehnsvertrag über Stellung einer gewissen Zahl von Söldnern gegen Leistung einer Summe Geldes, indem König Heinrich I im Jahre 1103 mit dem Grafen Robert von Flandern die Stellung von 1000 Rittern zu 3 Pferden gegen Zahlung von jährlich 400 Mark pro feodo vereinbarte.[4]) In einer Erneuerung des Vertrags vom Jahre 1163 wird bestimmt, dass, wer 30 Mark pro feodo erhält, zur Stellung von 10 Rittern, wer weniger oder mehr, zur Stellung einer verhältnissmässigen Anzahl von Rittern verpflichtet ist.

---

[1]) Söldner kommen im 11. Jahrhundert auch in andern Ländern vor (vgl. die Zusammenstellung bei Spannagel, Zur Gesch. d. d. Heerw. Leipzig 1885 S. 72), aber zerstreut und nicht in so stetiger Entwickelung wie in England.

[2]) Frühere Anklänge an Söldner in England kommen nicht in Betracht. Der Versuch Kanuts des Grossen, ein Söldnerheer auch im Frieden zu unterhalten, musste wegen Mangel an Geld bald aufgegeben werden.

[3]) Lappenberg 2, 141. Gneist, Englische Verf.-Gesch. Berlin 1882, S. 127.

[4]) Rymer. Foedera 1, 7.

In England trat auch der erste Condottiere in der Person des Wilhelm von Ypern und Loo auf. Wilhelm war der Sohn Philipps von Flandern mit einer Dame von Loo, wie es scheint illegitim. Durch seine Vermählung mit einer Nichte der Gräfin Clemence von Burgund, der Schwester Papst Kalixts II, kam er in den Besitz von Sluis (l'Ecluse). Den Namen Ypern trug er als Vicomte der Stadt. Im Jahre 1138 führte er dem Könige Stefan von England eine Rotte Flamänder zu Ross und zu Fuss zu.[1]) Im Jahre 1140 ging er zeitweilig mit seinen Truppen nach Flandern zurück, um an dem Kampfe Thierry's von Elsass und des Grafen Balduin IV theilzunehmen. Nach seiner Rückkehr nach England wurde er von Stefan zum Grafen von Kent ernannt. Nach der unglücklichen Schlacht von Lincoln 1141, wo der König gefangen wurde, begab sich Wilhelm nach seiner Grafschaft Kent. Zu ihm flüchtete die Gemahlin Stefans, an deren Seite er nach Vertreibung der Kaiserin Mathilde 1141 aus London, in die Hauptstadt einzog. Nach Befreiung des Königs aus der Gefangenschaft hat Wilhelm von Ypern bis zum Tode Stefans 1154 eine höchst einflussreiche Stellung eingenommen, musste dann aber mit seinen Flamändern England verlassen. Er ist 1162 gestorben.

I. Das Fussvolk.

Um dieselbe Zeit traten die Brabanzonen zuerst auf, so dass sie in gewissem Zusammenhange mit Wilhelm von Ypern zu stehen scheinen. Die Schilderung, die Malmesbury von dem Auftreten der Flamänder Wilhelms in England entwirft, entspricht ganz dem spätern Treiben der Brabanzonen, die übrigens weder ausschliesslich Flamänder noch Brabanter, sondern aus ganz Niederdeutschland zusammengelaufen waren und vielfach Teutonici genannt werden. Wilhelm von Ypern wird sie keines-

[1]) Gervasii Dorob. Chron. de rebus anglicis a. 1138: „milites et pedites multos et maxime quemdam Wilhelmus de Ypra, qui quasi dux fuit et princeps eorum." Mémoires de l'Academie royale des sciences et belles lettres de Bruxelles. Jahrg. 1842. T. XV. Les compagnies franches de Brabant et de Flandres au moyen age par J. de Smet.

wegs erst geschaffen haben. Wahrscheinlich waren die Geldonen, welche der Graf von Löwen (Herzog von Brabant) 1106 den Kölnern zu Hilfe sendete, Leute desselben Schlages.[1]) Es ist sehr möglich, dass die Bildung dieser Söldnerrotten auf den ersten Kreuzzug zurückgeht, wo man die Wichtigkeit eines guten Fussvolks zuerst wieder erkannt hatte. Sowohl der Name Geldonen wie Brabanzonen wird nur für Fussvolk gebraucht. Das neue Feld ihrer Thätigkeit war Frankreich.

Frankreich war während des Kreuzzuges Ludwigs VII 1147 bis 1149 in völlige Anarchie verfallen. Das gemeine Volk hatte die Abwesenheit der grossen Barone benutzt, um sich an ihnen zu rächen und ihre Burgen zu zerstören. In Banden geordnet durchstreiften sie das Land und übten die grössten Ausschweifungen aus. Ihnen schlossen sich die aus dem Kreuzzuge zurückgekommenen existenzlosen, verwilderten Banden an. Die Barone suchten sich nach ihrer Rückkehr aus dem heiligen Lande wiederum an den Gütern der Kirche schadlos zu halten und riefen Söldner ins Land, um sich des Kirchenguts zu bemächtigen. Der König war zu machtlos, um Ordnung zu schaffen. Heinrich von Frankreich, der erwählte Erzbischof von Rheims, schleuderte 1162 den Bann gegen die Coterelli, welche im Dienst des Grafen H. seine Kirche bedrängten. Kaiser Friedrich I bediente sich der Brabanzonen bei seinem Zuge 1167 nach Italien. Nach Géraud war ihr Führer Wilhelm von Cambrai, ein früherer Geistlicher, der auch später noch an der Spitze von Brabanzonen im Dienste des Königs Heinrichs II von England genannt wird.[2]) Das grenzenlose Elend, das diese Rotten (ruptuarii) über das Land brachten[3]) und das sich bis über Lothringen ausdehnte, bestimmten den Kaiser Friedrich I und den König Ludwig VII von Frankreich, sich im Jahre 1170[4]) zu ihrer Vernichtung zu

[1]) Ann. Hildesh. a. 1106 MG. SS. 3, 110: „quidam genus hominum, qui vocantur Gelduni . . . viri bellatores et strenui et nimis docti ad praelia."

[2]) Géraud. Les routiers au 12. siècle. Biblioth. de l'école des Chartes. 1. série III. S. 132.

[3]) Im Jahr 1166 wurde die Abtei Cluny von einer Rotte Brabanzonen unter Führung des Sohnes vom Grafen Wilhelm I von Châlons auf das Entsetzlichste heimgesucht. Ebenda S. 131.

[4]) Géraud giebt irrtümlich das Jahr 1165 an. Nach MG. Leges 2, 142

vereinigen. Einen Erfolg scheint der Vertrag nicht gehabt zu haben, denn schon 1173 schiffte sich Heinrich II von England mit 10000 Brabanzonen zur Bekämpfung seiner aufrührerischen Söhne nach Frankreich ein. Im Jahre 1179 schickte der Erzbischof von Köln eine solche Rotte zu dem Heere Kaiser Friedrichs gegen Heinrich den Löwen. Papst Alexander III und das allgemeine Concil vom Lateran schleuderte in demselben Jahre den Bann gegen alle Söldner. Sie werden darin Brabanzonen, Aragonier, Navarresen, Basken und Triaverdiner genannt.[1]) Der Papst erklärte darin alle diejenigen der Excommunication verfallen, welche sich dieser Söldner bedienen, oder sie auch nur dulden würden, autorisirte selbst die Bischöfe diejenigen zu excommuniciren, welche nicht die Waffen gegen sie ergreifen würden. Dagegen sollten alle die, welche die Räuber bekämpfen, dieselben Indulgenzen erhalten, als ob sie einen Kreuzzug nach dem heiligen Lande unternommen hätten. Der Erzbischof von Narbonne excommunicirte noch in demselben Jahre infolge dessen den Grafen Raimund von Toulouse, den Vicomte Roger von Bezier, den Vicomte Bernard von Nimes, welche dergleichen Söldner hielten. Trotz alledem bediente sich Philipp August von Frankreich 1181 einer Bande Brabanzonen gegen den aufrührerischen Grafen von Sancerre und schickte sie im Januar 1183 auf Bitten Heinrichs Kurzmantel, des ältesten Sohnes von Heinrich II Plantagenet, durch Poitou nach Limoges. Die grandes chroniques de France entwerfen ein schauriges Bild von diesem Marsch und den Excessen gegen die Klöster in Limousin. Es war soweit gekommen, dass wie 250 Jahre später, wo in Frankreich ein ähnlicher Zustand herrschte, ein Mann aus dem niedern Volke, Namens Durand auftrat, der, wie die Jungfrau von Or-

ist 1170 das richtige. Auch hatte sich Friedrich der Brabanzonen noch 1167 in Italien bedient. Delpech ist im Irrthum, wenn er sie zu Reitern macht.

[1]) In dem Vertrage zwischen Friedrich I und Ludwig VII werden sie als Brabanzonen und Coterelli bezeichnet. Adam von Bremen nennt die Söldner des Erzbischofs von Köln ruptuarii. Die Aragonier etc. mögen mehr im südlichen Frankreich gehaust haben, doch kommen hier auch Brabanzonen vor, wie aus den Beschlüssen des Concils von St. Gilles v. J. 1209 hervorgeht. Schon 1179 excommunicirt der Bischof von Narbonne die Brabanzonen und Coterelli, wie die Aragonesen und Navarresen, Basken und andere Söldner im Dienst des Grafen von Toulouse.

léans, behauptete, direct von Gott Befehle zu erhalten. Um ihn sammelte sich 1183 eine Brüderschaft, die sogenannten Capucinati, oder wie sie sich später nannten, die Friedliebenden und Verschworenen, die ihre Zweige bald im ganzen südlichen Frankreich ausbreitete. Eine Bande Brabanzonen, welche nach dem Tode Heinrichs Kurzmantel am 11. Juni 1183, in dessen Dienst sie gewesen waren — es werden wohl dieselben gewesen sein, die ihm Philipp August geschickt hatte — von Aquitanien nach Burgund marschirte, wurde bei Dun-le-Roi von den Capucinaten völlig vernichtet. Die Zahl der Erschlagenen soll sich auf 7000, nach andern Nachrichten auf 17000 belaufen haben. Seit dieser Zeit treffen wir die Brabanzonen, wenigstens zunächst, im bleibenden Dienst der englischen und französischen Könige. Später treten sie von Neuem selbständig im Albigenserkriege auf, an dem sie auf beiden Seiten theilnehmen. Ihre ersten Führer, wie jener Wilhelm von Cambrai, dann die Provenzalen Louvard und Algais erscheinen ganz im Sinne der italienischen Condottieri des 14. Jahrhunderts; die spätern, wie Cadoc im Dienste Philipp Augusts und Mercadier im Dienste des Richard Löwenherz, werden treue Diener ihrer Herrn auf längere Zeit.

Die Capucinati aber büssten bald ihre Ueberhebung, die bei ihnen nach ihrem Siege eingetreten war. Sie hatten es gewagt, von „Freiheit" zu sprechen und wurden nun ihrerseits von den Brabanzonen im Dienste der Herrn vernichtet (1184).[1]

Mercadier ist eine hervorragende Erscheinung. Er war ebenfalls Provenzale. Richard Löwenherz fand in ihm bei seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft im Februar 1194 eine vorzügliche Stütze. Wahrscheinlich war er ihm bereits von früher, als Richard noch Graf von Poitiers und Herzog von Aquitanien war, bekannt. Die Verhältnisse lagen für Richard sehr gefährlich. Ein Theil der englischen Barone war ihm durch Johann entfremdet, der sich selbst zum Könige krönen lassen wollte. Die Normandie war grösstentheils in die Hände Philipp Augusts gefallen. Von den westlichen und südlichen Provinzen Frankreichs, die zu England gehörten, war gar nichts zu erwarten. Die Fürsten daselbst hatten sich bei seiner bevorstehenden Rückkehr vom Kreuzzuge verbunden, ihm

[1]) Géraud. S. 146.

den Weg zu verlegen. Unter diesen Umständen war Richard auf Söldner angewiesen. Die Verhältnisse in England ordneten sich bald. Johann unterwarf sich, so dass Richard an die Rückeroberung der Normandie gehen konnte. Hierbei ist ihm Mercadier stets zur Seite gewesen und scheint sich selbst einer grossen Intimität des Königs erfreut zu haben. Richard erwähnt ihn in seinen Berichten mit Auszeichnung und schenkte ihm nach dem Tode Adämars de Bainac, der ohne Nachkommen starb, dessen Besitzungen. Wir haben aus dieser Zeit eine Urkunde von ihm, in welcher er dem Kloster von Cadouin eine Dotation machte (1195, 10. März). Er nennt sich darin famulus des Königs und dux seines Herrn. Dass er Heerführer war, wird auch von den Chroniken bestätigt, die uns berichten, dass er i. J. 1198 mit einem bedeutenden Heer in die Bretagne einfiel.[1] Nach dem Tode Richards am 26. März 1199 ging sein Einfluss verloren. Er ist am 10. April 1200 am hellen Tage in Bordeaux ermordet worden, wie es scheint, auf Veranlassung eines andern Söldnerhauptmanns, Brandin, der ungestraft blieb.

Cadoc hat dem Könige Philipp August in ähnlicher Weise eine lange Reihe von Jahren gedient. Der König schenkte ihm i. J. 1197 die Herrschaft Gaillon. Die Brabanzonen Cadoc's haben bei der Eroberung der Normandie in den Jahren 1202 bis 1206 die wesentlichsten Dienste gethan. Nach Wilhelm dem Briten erhielt Cadoc zu ihrer Besoldung täglich 1000 Livres.[2] Eine Rechnung v. J. 1202 constatirt allerdings nur 4400 livres.[3] Seit 1213 ist Cadoc verschwunden, wie Géraud meint, wahrscheinlich in einem Gefecht. Nach Boutaric soll er jedoch wegen Bedrückung königlicher Unterthanen gefangengesetzt und erst unter Ludwig IX wieder freigelassen worden sein, mit Verlust seiner Güter.[4]

Im folgenden Jahr (1214) befanden sich die Brabanzonen auf Seite Kaiser Otto's IV und zwar hat man sich darunter nicht bloss jene 400 oder 700 Mann im Dienst des Grafen von Boulogne zu denken: die deutschen Fussknechte, welche bei

---

[1]) Ebenda S. 431.
[2]) Philippis l. VII. 395.
[3]) Boutaric S. 243.
[4]) Ebenda S. 243 Note 4.

Bouvines die Mitte der Schlachtlinie der Verbündeten einnahmen, waren im Sinn der Zeit ebenfalls Barbanzonen, roturiers d. h. nicht adlige, vorherrschend deutsche Söldner. Mit dieser Schlacht verschwindet der Name Brabanzone. Der letzte Rest scheint einige Jahre darauf mit Hugo de Bowes, der sie nach England führen wollte, in Folge eines Unwetters in den Wellen umgekommen zu sein.

Was wir aus gleichzeitigen Quellen über die militairische Brauchbarkeit dieser Söldner wissen, lässt sie als eine tüchtige Truppe erscheinen. Wilhelm der Brite bekennt, dass die Ritter sich ungern mit ihnen in einen Kampf einliessen,[1]) weil sie längere Waffen hatten, und die Chronik der Grafen von Flandern sagt von den Brabanzonen des Grafen von Boulogne in der Schlacht von Bouvines, dass sie zwar Fussknechte wären, aber in der Kriegskunst und Tapferkeit den Rittern nicht nachständen.[2]) Von ihrer Organisation wissen wir so gut wie nichts, aber alles deutet darauf hin, dass sie den Landsknechten des 16. Jahrhunderts auf ein Haar glichen. Um so merkwürdiger ist es, dass sie damals spurlos verschwunden sind. Es ist ein Irrthum, eine Continuität ihrer Existenz bis zum Anschluss an die Landsknechte herausfinden zu wollen. In den Schlachten des 13. und 14. Jahrhunderts ist auch nicht eine Spur von ihnen zu entdecken. Was da als deutsches Fussvolk vorkommt, sind Landesaufgebote und städtische Truppen. Am meisten erinnern noch die „Buben" im Solde König Albrechts I 1303 vor Bingen und die sogenannte „Freiheit" im grossen deutschen Städtekriege an sie, doch sind das ganz vorübergehende Erscheinungen, die zu keiner Organisation gelangten. Man kann nur annehmen, dass das deutsche Soldritterthum, das immer grössere Dimensionen annahm, vor Allem aber die Macht der Feudalität sie verdrängt hat. Eine merkwürdige Erscheinung in der Entwickelung des Kriegswesens bleiben sie aber. Boutaric sagt (244) sehr mit Unrecht: „Les routiers sont plûtot des associations de brigands que des troupes de soldats." Die furchtbaren Excesse, die sie begangen, haben sich im ganzen Lauf der Herrschaft des Soldwesens wiederholt und sind noch im 30jährigen Kriege genau

[1]) Philippis (Bouquet) rec. XVII S. 268 v. 607. Delpech I 271.

[2]) Vgl. Bd. I 143 Note 2.

in derselben Weise zu Tage getreten. Auch die Ritterheere haben sich nicht frei davon gehalten, selbst im eignen Lande. Die Bedeutung der Brabanzonen liegt darin, dass sie den Kampf mit den Rittern bestanden haben und auch in der Folgezeit hätten verwendet werden können, dass die Feudalität aber stark genug war, sie zu beseitigen und dadurch Heere zu schaffen, die nur von sehr einseitiger Brauchbarkeit waren. Die Schweizer des 15. Jahrhunderts und die deutschen Landsknechte sind unter dem Druck derselben furchtbaren Reiterei zur Geltung gekommen, aber die sozialen Verhältnisse hatten sich geändert, so dass sie die moderne Infanterie ins Leben rufen konnten. Auch die Feuerwaffen haben das ihrige dazu beigetragen. Schon vorher hatten sich die englischen Bogenschützen einen Namen gemacht, hatten aber keine Nachahmer gefunden, weil sie nur durch die socialen Verhältnisse, wie sie sich im 13. Jahrhundert in England gestaltet hatten, möglich wurden, diese aber auf dem Kontinent nicht nachgeahmt werden konnten. Boutaric hat daher auch darin Unrecht, wenn er sagt, die routiers sind nicht verschwunden, sondern zu Soldaten geworden. Wo sollten diese Soldaten stecken? Allerdings ersehen wir aus Rechnungen des 13. und 14. Jahrhunderts, dass ausser Rittern und Knechten (écuyers) auch Fussmannschaften besoldet wurden, aber auf dem Schlachtfelde haben sie sich keine Geltung verschaffen können. Ausserdem wissen wir, dass sie in Frankreich auf Drängen des Adels beseitigt wurden, als sie sich Ende des 14. Jahrhunderts zu bewähren anfingen.

Die Aragonier, Navarresen und Gascogner, die im 12. Jahrhundert neben den Brabanzonen als Routiers genannt werden, tauchen im 13. Jahrhundert und zu Anfang des 14. wiederholentlich von Neuem auf. Namentlich kommen die Aragonier und die Navarresen unter dem Namen bidets in grosser Zahl zu Anfang des 14. Jahrhunderts im französischen Heere vor und in den Gascognern des 12. Jahrhunderts sind wahrscheinlich jene ribauds zu erkennen, die unter Anderm in der Stärke von 20000 Mann mit dem Heere Karls von Anjou 1265 nach Neapel zogen und noch von Guillaume Guiart zu Anfang des 14. Jahrhunderts erwähnt worden. Auch die Katalanen, welche sich Ende des 13. Jahrhunderts in den Kämpfen mit den Angiovinen in Si-

cilien unter dem Namen Almogavaren eine gewisse Berühmtheit erlangten und mit den bidets im französischen Heere aus derselben Zeit eine gleiche Bewaffnung und Fechtweise hatten, gehören den Routiers an. Sie sind nach der Expedition nach Griechenland unter Rüdiger de Flor 1303 verschollen, die bidets aber, die nach dem Tode Philipps des Schönen in Frankreich dieselben Excesse ausübten, wie die Routiers im 12. Jahrhundert, sind damals völlig vernichtet worden.

Kaiser Friedrich II hat sich keiner dieser Söldner bedient. Er besass in den Saracenen von Lucera, nachdem sie sich in ihr Schicksal ergeben hatten, treue Anhänger. Sie dienten ihm bis zur Stärke von 10000 Mann als Fussknechte. Die genuesischen Armbrustschützen, die in dem Lombardenkriege Friedrichs als dessen Gegner in Ruf kamen und im 14. Jahrhundert als Söldner in hohem Ansehn standen, haben dem Reiterwesen der „Grandes compagnies“ in Frankreich und dem der „Condottieri“ in Italien Platz machen müssen.

---

2. Die Reiterei.

α. Das Soldwesen in Form von Lehen in Land oder Geld.

Das Lehnswesen hat im Wesentlichen in einer Zeit seinen Ursprung gefunden, wo in Ermangelung von umlaufendem Geld der Landbesitz zur Abfindung für kriegerische Leistungen verwendet wurde und auch für die Folgezeit bindend blieb. Dieser Modus hat sich noch lange fortgetzt, nachdem das Lehnswesen sich bereits völlig ausgebildet hatte. Geld ist erst mit dem Aufblühen der Städte und durch deren Handel ausreichend in Umlauf gekommen und das fand über Italien hinaus nicht vor dem 13. Jahrhundert statt. Bis dahin hat schon die Aussicht auf Landerwerb in einem noch zu erobernden Lande vielfach zu kriegerischen Dienstleistungen angespornt. In der Weise hat Wilhelm dcr Eroberer 1066 sein Heer zusammengebracht[1]) und Kaiser Heinrich IV hat in seinen langen Kriegen seine Mann-

[1]) Roman de Rou 11312: Poiz a requis ses boens veizins Bretuns, Mansels et Angevins, Cils de Pontif è de Boloigne K'od li viegnent en sa

schaft hauptsächlich durch Verleihung von Reichsland oder durch die Aussicht dazu zusammengehalten.[1]) Die Aussicht auf Ausdehnung seiner Besitzungen in Burgund veranlasste den Herzog Berthold IV von Zähringen zu dem Vertrage v. J. 1152 mit Friedrich I, wonach er sich verpflichtete, dem Kaiser, wenn er in Burgund erschien, 1000 geharnischte Reiter zuzuführen, auf der Heerfahrt nach Italien aber 500 geharnischte Reiter und 50 Armbrustschützen zu stellen.[2]) Friedrich I hat noch anderweitig die Dienste einzelner Reichsfürsten auf diese Weise sicher stellen müssen. Philipp von Schwaben hat die reichen Besitzungen seines Hauses durch Hingabe an seine Ministerialen vergeudet.[3]) Kaiser Friedrich II hat, als seine Stellung in Oberitalien schwankend wurde, rücksichtslos das Reichsland in Piemont und der Lombardei an den Grafen Thomas von Savoien und den Markgrafen von Pallavicini etc. vertheilt, um neue Stützen zu gewinnen. In einem Vertrage mit dem Grafen Thomas v. J. 1248 verpflichte sich dieser zur Stellung von 1000 bewaffneten Reitern.[4])

Um noch einige Beispiele von Lehnsverträgen anzuführen, die in das Gebiet von Soldverträgen gehören, weil sie nur für einen bestimmten Fall gelten, mögen nachstehende folgen:

Jean de Hiedines erkennt sich 1296 Vasall und homme lige des Grafen Guy von Flandern gegen Empfang eines Lehens und verpflichtet sich, mit 12 gensdarmes während der ganzen Dauer des Kriegs gegen den König von Frankreich und Grafen von Hennegau zu dienen. Jeder Ritter solle 5, jeder Knappe (Knecht) 3 Pferde haben. Der Graf verpflichtet sich für den Ersatz des Schadens.[5])

---

besoigne. A cils ki voldrent pramist terre, de Engleterre poet cunquerre; A plusurs pramist livreisuns, Riches soldées et boens duns. De par tut manda soldéiers ki el gaoing vunt volontiers.

[1]) Auch die Fürsten, geistliche wie weltliche, haben in dieser Zeit ihr Gut an die Krieger verausgabt. Vgl. oben S. 16 Note .

[2]) Jaffé. Bibl. rer. Germ. 1, 515. Siehe oben S. 60 Note 3.

[3]) Arnold von Lübeck giebt die Zahl der staufischen Burgen, die von Philipp grösstentheils zu Lehen vergeben wurden, auf 350 an. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum. S. 323.

[4]) Huillard-Bréholles 6, 664.

[5]) Guillaume. Organisation milit. d. ducs de Bourgogne. S. 22, 23.

Walram sir de Fauquemont und Montjoie verpflichtet sich um dieselbe Zeit gegen den Grafen Guy für ein Lehen mit 19 Rittern (lui vingtième) für folgenden Sold zu dienen: der Bannerherr 20 sols täglich, der Ritter 10, der Knecht 5 sols. Er verlangt keinen Schadenersatz.[1])

Ein höchst merkwürdiger Vertrag fand noch im Jahre 1301 statt, indem Johann von Seegelbach und Heinrich und Johann von Waldeck dem Erzbischof von Trier sich verpflichten, ihm mit 10 Bewaffneten gegen Albrecht von Oesterreich zu dienen. Der Ritter von Seegelbach soll dafür 90 Mark jährlich oder 9 marchata Land, der armiger Heinrich von Waldeck 70 Mark oder 7 marchata Land, Johann von Waldeck 50 Mark oder 5 marchata Land erhalten.[2])

Nachdem das umlaufende Geld sich vermehrt hatte, trat es an die Stelle von Land. Geld diente ebenfalls als Lehen, für das Huldigung geleistet und eine bestimmte Anzahl von Mannen gestellt wurde. Auf den Lehnsvertrag König Heinrichs I von England 1103 mit dem Grafen Robert von Flandern habe ich schon hingewiesen. Auch König Johann von England bediente sich dieses Mittels. So schloss er 1213 einen Vertrag mit dem Grafen Wilhelm von Holland, wonach dieser ihm 25 Ritter und 500 oder 1000 Fussknechte auf ein Jahr gegen 400 Mark pro feodo zu stellen hatte.[3])

Als Lehnsverträge in Geld sind ebenfalls die Verträge anzusehen, welche der Herzog Heinrich von Niederbaiern mit dem Könige Ottokar von Böhmen 1278, und Herzog Rudolf I von Oberbaiern 1297 mit dem römischen Könige Adolph von Nassau abschlossen. Heinrich erhielt für die Stellung von 200 schwer- und 200 leichtbewaffneten Reitern und 100 Armbrustschützen zu Pferde 3000 Mark Silber Prager Gewicht[4]) und Rudolf für Stellung von 100 schweren Reitern und 60 Speerknappen nebst 60 Schützen 2000 Pfund Heller, 1000 Mark und 2000 Pfund

---

[1]) Ebenda S. 19.

[2]) Böhmer Acta imp. sel. 2, 710.

[3]) Rymer. Foedera 1, 110.

[4]) Arch. für Kunde österr. Gesch. 29, 75: 200 dextrarii falerati, 200 armati in armis levibus et 100 balistarii.

Heller Pfandschaft auf die Stadt Memmingen.[1]) Auf diese noch in andrer Weise wichtigen Verträge habe ich bereits in einem andern Zusammenhange hingewiesen.

Adolph von Nassau hat sich selbst als römischer König nicht gescheut, mit dem Könige Eduard I von England in ein ähnliches Verhältniss zu treten. Nach der Chronik von Kolmar hat er 30000 Mark bezogen und dadurch viel Anstoss erregt. Er hat das Geld ausserdem zu eigennützigen Zwecken verwendet, indem er die Söldner, die er damit warb, zur Eroberung der Markgrafschaft Meissen für sein Haus benutzte. Urkundlich liegt ein solcher Vertrag des Kaisers Ludwig 1337 mit Eduard III von England vor, wonach der Kaiser verspricht, persönlich mit 2000 Helmen gegen Frankreich dem Könige zu Hilfe zu kommen, wofür er zu Dortrecht 300000 Gulden erhalten sollte.[2])

Andre Verträge Eduards I finden sich in Rymer, so 1294 mit dem Erzbischof Siegfried von Köln, der sich zur Stellung von 1000 bewaffneten Reitern, worunter 350 Ritter, auf ein halbes Jahr verpflichtete.[3]) Der Herzog von Brabant stellte in demselben Jahr 2000 Reiter auf verdeckten Rossen und bezog dafür 120000 livres tournois. Die Pferde sollten bei eintretenden Verlusten vergütet, die Gefangenen ausgelöst werden.[4])

Die Könige von Frankreich bedienten sich desselben Mittels, ihr Vasallenheer zu verstärken. Im Jahre 1294 schloss Philipp der Schöne einen Vertrag mit dem Grafen Heinrich von Luxemburg auf 200 verdeckte Rosse (armures de fer à cheval). Der Bannerherr sollte 20, der Ritter 10, der Knecht (écuyer) 5 Sous täglichen Sold beziehn.[5]) Auch Pensionen auf Lebenszeit unter dem Titel Lehen waren üblich.[6]) Selbst Albrecht von Oesterreich soll auf diese Weise eine Geldsumme bezogen haben, für die er huldigte.[7])

Bei Ausbruch des grossen 100jährigen Kampfes ging Edu-

---

[1]) Scheidt. Bibl. hist. 221.
[2]) Böhmer. Regesten Kaiser Ludwigs S. 115.
[3]) Rymer I 2, 815.
[4]) Ebenda S. 820.
[5]) Boutaric. Institutions S. 250.
[6]) Ebenda 251.
[7]) Stenzel. Kriegsverfassung 241.

ard III dergleichen Kontrakte mit deutschen Fürsten ein. In einem Vertrage mit dem Grafen von Berg, der sich 1337 verpflichtet mit 100 Helmen gegen Frankreich zu dienen, werden ihm monatlich 1500 fl. Sold, also pro Helm 15 fl. gewährt, dem Grafen selbst aber ausserdem 12000 fl. und die üblichen Entschädigungen.[1]) Derselbe Sold wird den Grafen von Hennegau, Geldern und Jülich für 1000 armures de fer bewilligt.[2]) Gleiche Kontrakte werden mit dem Grafen von Seeland, Sohn des Hennegauers, mit dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem Grafen von Holland, dem Herzog von Brabant und im Jahre 1338 und 1339 mit den Herzögen von Oesterreich und dem Erzbischof von Trier[3]) geschlossen. Eduard III ist jedoch bald davon zurückgekommen. Das Heer, welches bei Crécy 1346 focht, bestand fast ausschliesslich aus Engländern, diente jedoch ebenfalls auf Sold.

Im französischen Heer verschmähte es 1346 selbst der König Johann von Böhmen nicht, als Söldner Frankreichs persönlich zu dienen.

Für Deutschland ist namentlich die Zeit der Regierung Ludwigs des Baiern reich an solchen Verträgen. Ich verweise auf dessen Regesten bei Böhmer.

Im Jahre 1405 verpflichtete sich der Herzog Rainald von Jülich und Geldern dem Könige von Frankreich, Karl VI, als Vasall (homo ligius) mit 500 Lanzen, Rittern und Knechten, gegen England zu dienen und erhielt dafür für seine Person 40000 Kronen und als monatlichen Sold 2000 Franken, jeder Ritter und Knecht ausserdem monatlich 25 frcs.[4])

In dieselbe Kategorie gehören die Verträge, durch welche die Reichsstädte die Erhöhung ihrer Wehrkraft erzielten, indem

---

[1]) Rymer II 2, 970.

[2]) Ebenda.

[3]) Der Vertrag des Erzbischofs von Trier über die Stellung von 500 Helmen befindet sich bei Günther Cod. Rhen. Mos. 3, 380, und ist vom 6. September 1338. Dem Erzbischof verpflichtete sich wiederum der Herr von Vianden i. J. 1339 mit 20 Helmen, Ritter und Knechten, pro Helm zu 18 flor. monatlich. Der Herr von Vianden erhielt ausserdem für jeden Ritter 100, für jeden Edelknecht 60 kl. Gulden. (Böhmer-Ficker. Acta imper. sel. S. 743).

[4]) Lacomblet. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 4, 32. Es ist bemerkenswerth, dass die Knechte in dieser Vertragsurkunde scutiferi genannt werden.

sie Grafen und Edelherrn gegen Lehen zu Mitbürgern aufnahmen. So schloss Köln am 11. Juni 1286 einen Vertrag mit Walram von Montjoye und Falkenburg gegen ein Mannlehen von jährlich 100 Mark oder ein Lehengut im Werthe von 1000 Mark, der Stadt als deren Edelbürger mit 10 Rittern und 15 Knechten, seinen Dienstleuten, auf verdeckten Rossen gegen den täglichen Sold von 5 Mark kölnisch pro Reiter zu dienen.[1])

Im Jahre 1296 verpflichtet sich der Edelherr Walram von Jülich, Herr zu Kaster gegen die Stadt Köln, deren pflichtmässiges Kontingent von 50 Bewaffneten zum Schutz des Landfriedens gegen einen halbjährigen Sold von 600 Mark für das erste und 500 Mark für das zweite halbe Jahr und einen Tagessold von 10 Mark zu übernehmen.[2])

In andern Fällen nimmt das Uebereinkommen die gegenseitige Verpflichtung, also die Form des Bündnisses an. So wird im Jahre 1263 der Graf Wilhelm von Jülich als Bürger der Stadt Köln aufgenommen und verspricht derselben mit 9 Rittern und 15 Knappen auf verdeckten Rossen auf ihre Kosten mit 5 Mark täglich zu dienen, während die Stadt, wenn er infolge dessen angegriffen würde, ihn mit 25 Mannen aus den Geschlechtern Hilfe zu leisten verspricht.[3])

Auch die zahlreichen Bündnisse deutscher Fürsten im 13. und 14. Jahrhundert zu gegenseitigem Schutz mit einer bestimmten Anzahl von Reitern, gehören im weitern Sinne hierher, da der durch den Krieg betroffene Theil entweder die Besoldung oder doch die Kost übernimmt. Aus der Zeit Kaiser Friedrichs II sind hier besonders 3 Bündnisse resp. Verträge von Interesse, insofern sie den Uebergang von der Rechnung nach Rittern zu der nach Rittern und Knappen (Knechten) resp. nach dextrariis coopertis (faleratis) veranschaulichen.

Der Erzbischof Heinrich von Köln verbindet sich am 23. October 1230 mit dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Markgrafen von Baden gegen den Herzog von Limburg in der Weise,

---

[1]) Ennen. Quellen zur Gesch. d. St. Köln 3, 232. In die Form obiger Soldverträge gebracht, würde das heissen mit 25 Reitern auf verdeckten Rossen, wovon 10 Ritter, und nicht wie Delpech meint, mit 10 Rittern und 15 Knappen als Gefolge.

[2]) Ebenda 3, 407.

[3]) Ebenda 2, 465.

dass der Pfalz- und der Markgraf in einem Monat mit 200 Rittern an der Mosel sein sollen.[1])

Im Jahre 1239 verspricht der Wildgraf Konrad dem Erzbischof von Mainz gegen den Herzog von Baiern mit 60 Rittern und 40 Knappen (armigeri) auf 5 Jahre zu dienen.[2])

Im Jahre 1238 verpflichtet sich der Graf Gottfried von Arnsberg dem Erzbischof von Köln mit 200 viris armatis et dextrariis ferro coopertis zu Hilfe zu sein.[3])

Aus dem 14. Jahrhundert ist der Vertrag König Johanns von Böhmen mit Ludwig von Baiern vom 19. Juni 1317 zu erwähnen, worin sie sich gegenseitig zur Stellung von 200 Helmen verpflichten, wenn einer oder der andere von Friedrich von Oesterreich angegriffen würde.[4])

Im Folgenden beschränke ich mich auf diejenigen Bündnisse, welche die Veränderungen in der Bezeichnung der Mannschaften erkennen lassen. In dieser Beziehung sind namentlich zwei Verträge aus den Jahren 1334 und 1336 von Interesse, die auch die leichten Reiter erwähnen. Am 11. Februar 1334 schliessen der Markgraf Friedrich von Meissen und Markgraf Ludwig von Brandenburg ein Vertheidigungsbündniss, worin sie sich eine gegenseitige Hilfe von „100 helmen und also vil rinnern“ nach 3 wöchentlicher Ankündigung zusagen.[5])

Unterm 2. Juni 1336 verspricht König Johann von Böhmen den Erzbischof Otto von Magdeburg gegen den Markgrafen Ludwig von Brandenburg mit 100 Helmen und ebensoviel Leichtbewaffneten mit Platen oder Panzern zu unterstützen.[6])

Am 1. August 1366 verbündeten sich der Kurfürst Ruprecht der Aeltere und Herzog Ruprecht der Jüngere mit den Städten Worms und Speier auf 10 Jahr. Die beiden Herzöge sagen die Stellung von 60 Glenen (Gleven, Lanzen), die Städte von je

[1]) Eltester und Görz. Urkundenbuch 3, 318.

[2]) Ebenda S. 508.

[3]) Seibertz. Quellen 2, 269. Baltzer S. 59 Note 6.

[4]) Böhmer. Regesten Kaiser Ludwigs S. 184.

[5]) Riedel. Cod. dipl. Brand II 2, 84.

[6]) Ebenda S. 105. Obgleich nicht in die obige Kategorie von Soldkontrakten gehörig, führe ich hier noch den Vertrag an, wonach Heinrich der Eiserne von Holstein sich 1355 verpflichtet, Eduard III von England mit 100 Helmen und 100 Panzern zu dienen. (G. Waitz. Gesch. von Schleswig-Holstein 1, 239.)

25 Glenen zu.[1]) Noch das Jahr vorher lautet ein Bündnissvertrag der Städte Strassburg, Worms und Speier auf Helme,[2]) so dass wir die Einführung der Lanzen in Deutschland genau fixirt finden. Im östlichen Deutschland geschieht das erst 1373. In einem Bündniss der Herzöge von Mecklenburg und Pommern vom 3. März 1372 gegen Brandenburg ist noch von „600 Rittern und Knechten ghewapent" die Rede.[3]) In einem Vertrage des deutschen Ordens mit den Herrn von Wedel vom Jahre 1388 heisst es dagegen: „mit hundirt wol gewapin Rittern und Knechten und darczu mit 100 schuzzin, dy sollin haben Panzer und Isenhut und Hundskogeln und Armbroste und 400 pferd." [4]) Dass hiermit Gleven gemeint sind, geht aus dem Vertrage des Ordens mit dem Ritter Wisel Czambor v. J. 1390 hervor, wo diese 100 Ritter und Knechte mit 100 Schützen und 400 Pferden als 100 Glefenien bezeichnet werden.[5])

β. Das Soldritterthum.

Es kam schon im 12. Jahrhundert vor, einzelne Ritter oder wie es gewöhnlich stattfand, Gruppen von Rittern, direct in Sold zu nehmen. So erwähnt der Fortsetzer Otto's von Freisingen (Rahewin) bereits unter Kaiser Friedrich I milites qui solidarii vocantur.[6])

Grössern Umfang gewann das Soldritterthum unter Kaiser Heinrich VI.[7])

In Lothringen war es schon früher heimisch.[8])

Nähere Details giebt Gislebert z. J. 1184, wo der Graf Balduin von Hennegau in der schwierigen Lage war, sich des Grafen von Flandern, des Erzbischofs von Köln und des Herzogs

---

[1]) Lehmann. Chronik von Speier. Ausg. 1662 S. 812.
[2]) Ebenda.
[3]) Riedel II 2, 524.
[4]) Gercken. Cod. dipl. 5, 307.
[5]) Voigt. Cod. dipl. pruss. 4, 117.
[6]) Rahewin S. 428 lib. III cap. 20.
[7]) MG Ll. II S. 198.
[8]) Waitz. V. G. 8, 164.

von Brabant erwehren zu müssen. Der Graf nahm 300 Ritter und 3000 Knechte, letztere theils zu Pferde, theils zu Fuss, in Sold.[1]) Ausserdem hatte der Graf noch 300 Ritter zu besolden, die ihm von seinen Bundesgenossen gestellt waren. Otto von Geldern warb 1195 sogar 3000 Ritter aus dem Erzbisthum Köln, dem Herzogthum Brabant und der Grafschaft Berg.[2]) Die Heere Kaiser Heinrich VI, mit denen er sein Heirathsgut, das Königreich Sicilien, unterwarf, oder die er nach dem Orient schickte, bestanden aus Söldnern.

Auch Philipp August hatte zur Eroberung der Normandie 1202 bis 1206 ausser den Brabanzonen Cadocs noch Ritter in Sold.[3])

Rechnungen v. J. 1231 bei Entlassung der Söldner,[4]) welche von Frankreich bei der Landung Heinrichs. II von England in der Bretagne verwendet worden waren, geben einen vortrefflichen Aufschluss über die Zusammensetzung der französischen Armee und die Organisation der Söldner.

Kaiser Friedrich II hatte schon zu seinem Kreuzzuge 1228 bedeutende Anwerbungen gemacht, wobei er sich für Deutschland des Hochmeisters Hermann von Salza bediente.[5]) Hermann brachte 700 Ritter auf. Im Jahre 1236 schickte er bei Eröffnung des Krieges gegen den lombardischen Bund 500 Ritter, die auf monatlichen Sold dienten, unter Gebhard von Arnstein voraus,[6]) die im Verein mit Ezzelino von Romano das Debuchiren aus den Alpen sicher stellen sollten. Sie sind auch nach dem Feldzuge des Kaisers in Italien geblieben und beträchtlich vermehrt worden. Im ganzen Verlauf des 15jährigen

---

1) Chron. Hanon. MG. SS. 21, 543.

2) Chron. magn. Belg.

3) Boutaric. Institutions. 245.

4) (Bouquet) Recueil 21, 222.

5) Huil. Bréh. 3, 37.

6) Ann. Col. maj. MG. SS. XVII 369 a. 1236: „quingentos milites mensurnis stipendiis conductos, quibus praefecit Nobilem virum et rebus bellicis expertum, Geveardum de Harvestein.“ Als andere Söldnerhauptleute Friedrichs II werden genannt: Graf Adalbert von Tirol, Nicolaus von Ulten, Torrellus von Eppan (auch Heganus genannt); Berthold von Hohenburg, Gerhard von Sinzich, Zilibert, von dem Rol. Patav. (SS. 19, 130) sagt: „Theutonicorum rector et mareschalcus, vir sapiens et strenuus et laudabiliter literatus;“ Ugutio de Trissimo.

Krieges war Friedrich vornehmlich auf die deutschen Soldritter angewiesen. „Von ihnen," schrieb er 1239 an seinen Sohn Konrad, den römischen König, den er um Zusendung neuer bat, „hängt die Ehre des Reichs und unsere Macht ab." [1]) Ihr Monatssold wird wahrscheinlich gleich dem der sicilischen Vasallen gewesen sein, die ausserhalb des Königreichs 5 Goldunzen monatlich bezogen.[2])

Ueber die Art der Anwerbung der Ritter ist aus dieser Zeit nichts bekannt. Sie wird jedoch dieselbe gewesen sein, wie in späterer Zeit, denn wir erfahren aus der Chronik von Limousin, dass das Heer, welches Karl von Anjou i. J. 1265 anwerben liess, bereits in der Weise aufgebracht wurde, dass der Graf in Frankreich Werbeplätze aufschlagen liess, wohin er bewährte Kriegshauptleute schickte, die das Geschäft besorgten. In Limoges fand sich der Ritter Peter von Beaumont ein und bot allen, welche das Kreuz zu dem Zuge nach Neapel nehmen wollten, folgende Lohnsätze: dem Ritter 10, dem berittenen Armbrustschützen 5 Solidi täglichen Soldes und ausserdem als Mobilmachungsgeld (ad praeparandum) dem Ritter 30, dem Armbrustschützen 15 livr. Den besonders Empfohlenen wurden noch andre Belohnungen in Aussicht gestellt; allen wurde der Ersatz an Pferden, Waffen und Ausrüstung, welche im Dienst verloren gehn sollten, zugesichert.[3]) Obige Soldsätze sind auch später in Frankreich üblich geblieben, während nach den Rechnungen des Jahres 1231 der Ritter nur 6, der Knecht und der Armbrustschütze zu Pferde 5 solidi, letzterer also ebensoviel wie 1265 erhielt. Die Armee Karls wurde aus Subsidien des Papstes und einem in Frankreich ausgeschriebenen Zehnten aufgebracht. Sie hatte auf ihrem Marsch durch die Lombardei

---

[1]) H. B. 5, 386.

[2]) Ebenda.

[3]) Majus Chron. Lemov. MG. SS. 26, 438: a. 1265 venit Lemovicae Petrus de Belle Monte, miles, et promittebat omnibus qui crucem susciperent stipendium: militibus 10 solidos et 30 libras ad praeparandum, balistariis 5 solidos et 15 libras ad praeparandum et plus debet aliquibus, secundum quod magis commendabantur ... Promittebat etiam omnibus qui reciperent stipendium, quod eques, arma et arnesia quae perderent in servitio dicti Karoli, redderet eis.

unter dem Grafen von Flandern eine Stärke von 6000 wohlbewaffneten Reitern, von 600 Armbrustschützen zu Pferde und gegen 20000 Mann zu Fuss, von denen die Hälfte Armbrustschützen.[1]) Karl hatte mit 1000 Rittern schon vorher den Seeweg nach Rom eingeschlagen.

Man sieht, welche Ausdehnung das Söldnerwesen bereits gewonnen hatte.

Friedrich II wie Ludwig der Heilige haben die Heere, die sie nach dem Orient führten, besoldet.[2]) Boutaric berechnet den Sold der Ritter, welche Ludwig mitführte, nach den Akten des Staatsarchivs auf je 150 Livr. jährlich.[3]) Einige nähere Details über die Bedürfnisse und die Ausrüstung zu einem Kreuzzuge gewährt ein Vertrag des Grafen Robert von Artois v. J. 1268 mit Guy de Châtillon, Grafen von St. Pol, der den erstern begleiten sollte. St. Pol verpflichtete sich, ein Jahr lang zu dienen und sollte für seine Person haben: 4 Pferde, 10 Personen und einen Kaplan als Dienerschaft; ferner 29 Ritter zu einem Pferde. Von diesen sollte jeder Bannerherr 2 Knappen (écuyers) und 2 Diener (valets), jeder Ritter einen Knappen und einen Jungen (garçon) ohne Pferde haben. Das würden zusammen gegen 100 Personen gewesen sein, wovon 30 Ritter. Als Entschädigung und für die Ueberfahrt sollte St. Pol 15000 livr. tournois erhalten.[4])

Die Führung eines Krieges ohne Söldner erschien im 13. Jahrhundert schon gar nicht mehr möglich. Trotz der beschränkten pecuniären Mittel musste Rudolf von Habsburg 1278

---

[1]) Ann. Januens. MG. SS. 18, 252.

[2]) Unter Philipp III von Frankreich erhielten selbst die Lehnsleute im Aufgebot Sold. Langlois S. 365: Quand les officiers royaux, en 1276, proclamaient par tout le royaume la semonce féodale, ils proclamèrent aussi un stipendium: dix sous au simple chevalier, vingt sous au banneret. (Nach Chron. de P. Coral. Bouquet rec. 21, 787.) Philipp III hatte zur selben Zeit auch spanische Ritter im Solde, unter anderen den Kastilier Juan Nunes mit 300 Reitern. Er erhielt täglich 100 sous und der Reiter 7½ sous Sold. Langlois 367.

[3]) Institutions S. 237.

[4]) Wauters. Le duc Jean I de Brabant S. 329. Die Knappen sind wie in dem Vertrage der französischen Ritter mit Venedig v. J. 1201 unberitten, und auch die Ritter führen nur ihr Schlachtross mit. Es sind darunter Edelknechte, die in der Lehre waren, und keine rittermässigen Knechte zu verstehen.

zu Anwerbungen greifen und Ottokar von Böhmen führte sehr zahlreiche Söldner herbei.

Der Limburger Erbfolgestreit, welcher 1288 mit der Schlacht von Worringen endigte, wurde fast ausschliesslich mit Söldnern geführt. Man kann sagen, dass in dieser Schlacht die gesammte Ritterschaft von Strassburg abwärts bis zum Meere und von den Ardennen bis zur Weser auf beiden Seiten focht.

Von welcher Wichtigkeit ein geregeltes Soldwesen für die Kriegführung werden musste, springt in die Augen. Für Friedrich II war es bei dem Kriege mit den lombardischen Städten, in dem die Belagerung einer Stadt zuweilen ein ganzes Jahr in Anspruch nahm, unentbehrlich. Mit dem Lehnswesen, wie es noch im 12. Jahrhundert bestand, wäre da nicht auszukommen gewesen. Friedrich I hat es nur in einzelnen Fällen durch grosse Zugeständnisse, die er an die Fürsten, die ihm dienten, machte, ermöglicht, Belagerungen wie die siebenmonatliche von Crema zu führen. Er konnte den Krieg nur stossweise führen, indem zwischen seinen Heerfahrten jahrelange Pausen eintraten. Friedrich II hat dagegen 15 Jahre hintereinander mit den Lombarden gestritten. König Ludwig VIII hatte noch 1226, wo das Söldnerwesen noch nicht so ausgebildet war, vor Avignon mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Erst unter Friedrich II hat sich das Soldwesen so ausgebildet, dass es eine wesentliche Stütze der Staaten geworden ist.

Im 14. Jahrhundert herrscht bereits das Soldwesen ganz unumschränkt. Gleich bei Beginn desselben hat Philipp der Schöne durch die Reformen, die er in der Kriegsverfassung eintreten liess, das Soldwesen zur Grundlage für die Kriegführung gemacht. Die Steuer trat an die Stelle des persönlichen Dienstes, wenn es dem Adel auch freigestellt blieb, ob er zahlen oder Dienst leisten wollte. Die Dauer des letztern wurde aber 1204 von 4 Wochen auf 4 Monate erweitert. Da zugleich festgesetzt wurde, dass jeder Franzose in dringender Gefahr des Landes zu den Waffen greifen musste, so ergab das System eine ausserordentliche Ausbeute an Geld. Die Schwierigkeiten des Lehnswesens für die Kriegführung wurden dadurch beseitigt.

In England hatte die Ablösung des Lehndienstes durch Geld schon im 12. Jahrhundert begonnen, indem unter Hein-

rich II zunächst die Prälaten, bald aber auch die weltlichen Vasallen gegen Leistung von 2 Mark für den Ritter vom Dienst entbunden wurden. Nach Einführung der magna charta musste die Höhe des Schildgeldes (scutagium) vereinbart werden.

Das Soldwesen des 14. Jahrhunderts vollzog sich in den verschiedensten Formen. Zunächst sind diejenigen zu unterscheiden, die vor und nach der Einführung der Lanzen (Spiesse, Gleven) hervortreten. Diese Einführung erfolgte in Frankreich um 1363, am Rhein 1365, im östlichen Deutschland 1373. Die Söldnerkontracte, die vorher stattfanden, haben dreierlei Formen, entweder nach Helmen etc. (Ritter und Knechte; dextrarii falerati; Hauben; Gewaffnete) oder nach Helmen und leichten Reitern oder bloss nach leichten Reitern. Die beiden ersten Formen haben wir bereits in den Kontracten der Fürsten kennen gelernt. Von der letztern Form werden sogleich einige Beispiele folgen.

Aus den Soldverträgen mit leichten Reitern ergiebt sich, dass diese selbständig oder doch nicht in Abhängigkeit von den schwer bewaffneten Reitern sich engagirten. Es ist dasselbe Verhältniss, wie es schon im 12. und 13. Jahrhundert bestand und wie ich es in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen (Jahrg. 1883 S. 410) gelegentlich der Besprechung der Schlacht von Muret auseinander gesetzt habe. Mit der Einführung der Lanze verschwindet der leichte Reiter als selbständiger Kombattant und wird der Lanze einverleibt, deren Chef Ritter oder Knecht ist. Es heisst nun in den Soldverträgen, dass so und soviel Gleven, Ritter oder Knechte, zu 2, 3 oder 4 Pferden in Dienst genommen werden. Unter welchen Umständen sich das vollzogen hat, habe ich bereits dargelegt.

Leichte Reiter als Söldner werden durch folgende Beispiele erläutert:

Wir erfahren durch einen Geleitsbrief Kaiser Friedrichs II für seinen valetum (armiger) Gerhard von Sinzig vom 5. Januar 1238 für dessen Rückmarsch ausgestellt, dass dieser 5 Sarianten und 7 Pferde unter sich hatte, also 2 Pferde für seine Person und 5 für die Sarianten.[1])

---

[1]) Eltester und Görz. M. Rh. Urkdb. 3, 466.

Derselbe Gerhard von Sinzig unterhielt i. J. 1242 50 leichte Reiter zu einem Pferde im Dienst König Konrads.[1])

In den französischen Söldnerlisten des 13. Jahrhunderts finden sich Sarianten zu Pferde in Kompagnieen von 30 und mehr Reitern formirt.[2])

Heinrich VII, römischer Kaiser, schloss 1313 mit Thomas von Septfontaine einen Vertrag, worin er ihm 2000 fl. zusichert mit der Verpflichtung, ihm und dem Reich mit 20 Reitern zu einem Pferde auf 3 Monate in Italien zu dienen.[3])

Die Stadt Nürnberg sagt 1315 Ludwig dem Baiern zu, ihm 50 berittene Söldner auf ein Jahr zu stellen (quinquaginta stipendiarios forenses equites).[4])

In dem Erbfolgestreit um das Fürstenthum Rügen unterhielten die Städte Stralsund und Greifswalde 1328 80 schwere und 250 leicht bewaffnete Reiter in Sold.[5])

Im Jahre 1356 befiehlt König Eduard III 16 deutsche Reiter zu einem Pferde, Söldner des Königs von Navarra, welche sich im Hafen von Southampton befanden, nach der Normandie überzuschiffen.[6])

In einem Vertrage vom 13. Februar 1363 mit der Stadt Florenz verpflichten sich die Hauptleute Hermann von Winden (Vianden?) und Hugo von Mecheln, der Stadt mit 1000 Barbuten (Hauben) zu einem Pferde zu dienen. Die Pferde sollten mindestens 8 fl. Werth haben, der monatliche Sold 6 fl. betragen. Von den 1000 Reitern sollten 800 gut bewaffnet sein,[7]) so dass man annehmen muss, dass die übrigen 200 nur als Pferdepfleger da waren. Dass wir es hier mit leichten Reitern zu thun ha-

---

[1]) Ebenda 3, 564.

[2]) (Bouquet) rec. 21, 222.

[3]) Publications de la section historique de Luxembourg. 28, 301. Jahrg. 1874. Der Vertrag gewinnt dadurch an Interesse, dass diese Söldnerbanden nach dem Tode Heinrichs VII grösstentheils in Italien zurückblieben und dem Kondottieriwesen den Ursprung gaben. Der Vertrag gehört eigentlich in die Kategorie der Lehnsverträge und steht hier nur der leichten Reiter wegen.

[4]) Böhmer-Ficker. Acta imperii. 484.

[5]) Pommersche Genealogien 3, 45.

[6]) Rymer foedera 3, 339.

[7]) Archivio storico ital. 15, 50.

ben, geht aus einem andern Vertrage der Stadt vom folgenden Jahre mit den alemannischen Grafen von Habsburg (Rappers-wyl) hervor, deren Besoldung pro Reiter (Haube) 18 fl. betrug,[1]) also das dreifache. Der Vertrag lässt sich nicht näher darüber aus, selbstverständlich waren diese 200 in 8 Bannern zu je 25 Hauben getheilten Reiter aber schwergewaffnet und ritten grosse Pferde, während die erstern Runzits (Roncini) hatten. Es wäre aber ein Irrthum anzunehmen, dass diese schweren Reiter, die natürlich mehrere Pferde zu ihrem persönlichen Gebrauch und eine entsprechende Anzahl von Dienern hatten, berittene Kombattanten in ihrem Gefolge gehabt hätten, wie das bei den Banden der Fall war, die um dieselbe Zeit aus Frankreich nach Italien kamen (vgl. oben S. 115 N. 1). Diese erhielten 20—22 fl. monatlich.

Während in den Schlachten von Crécy und Poitiers noch das Adelsaufgebot kämpfte, tritt nach der letztern Schlacht das Soldwesen völlig an seine Stelle. Zunächst drückt sich das in den Vereinbarungen aus, welche der Herzog der Normandie Karl nach der Gefangenschaft seines Vaters Johann als Regent mit den Staaten schloss. Die Staaten von Languedoc verpflichteten sich noch im Jahre 1356 5000 glaives (hommes d'armes, wie sich die grandes chroniques de France richtiger ausdrücken) zu 2 Pferden und ebenso viele leichte Reiter (sergens à cheval) auf eigne Kosten zu stellen, von denen 1000 Bogen-, 2000 Armbrustschützen und 2000 mit Schilden versehen sein sollten.[2]) Der Sold sollte für den homme d'armes täglich einen halben Gulden, für den leichten Reiter monatlich 8 fl. à l'escu, was etwa der Hälfte entspricht,[3]) betragen. In ähnlicher Weise verpflichteten sich die Staaten von Beaucaire 1363, 200 gensd'ar-

---

[1]) Ebenda 53. Die Grafen werden Johann und Hugo genannt, waren daher wahrscheinlich Johann II von Rapperswyl und Rudolf IV von Klettgau.

[2]) Nach der Collect. des ordonnances 3, 102 waren die Schützen und die Beschildeten zur Hälfte zu Fuss. Boutaric giebt dieser Lesart den Vorzug vor den grandes chroniques de France, welche sagen tous à cheval. Da dies Verhältniss demjenigen entspricht, was die Grafschaft Beaucaire i. J. 1363 stellte, die ordonnance ausserdem ein sehr verdächtiges Datum, Februar 1356, trägt, wonach die Bewilligung noch vor der Schlacht von Poitiers stattgefunden haben müsste, gebe ich der Angabe der grandes chroniques den Vorzug.

[3]) So nach dem Herausgeber der grandes chroniques Paulin Paris 6, 47.

mes und 200 leichte Reiter, theils Bogen- und Armbrustschützen, theils Beschildete zu stellen. Auch Bürgerliche, wenn sie der Provinz angehörten, konnten angeworben werden. Der homme d'armes sollte monatlich 20 fl. erhalten.[1])

Wie in den Verträgen der deutschen Fürsten unter einander war die Zahl der leicht und schwer Bewaffneten daher gleich. Im Allgemeinen drückt sich das auch bei den Anwerbungen der Deutschen Hansa im Dänischen Kriege 1368 aus. Ich habe das Hauptresultat der Lübecker Söldner bereits oben (S. 125) mitgetheilt, um daran die Verhältnisszahl der leicht- und schwer bewaffneten Reiter, sowie die der Ritter und Knechte in den 300 Mann, welche Lübeck zu stellen hatte, zu erkennen. Denn dass die Söldner, obgleich zu einer Seeexpedition geworben, beritten und zu einer Landung bestimmt waren, geht aus ihren Bestandtheilen hervor, indem selbst die niedrigste Kategorie, die servi, Edelknechte zweiter Ordnung nach damaligem Sprachgebrauch waren.

Die Urkunde bietet aber auch in ihren Einzelheiten manches Interessante. Die 300 Söldner zerfielen in 3 Kompagnien, welche nach dem italienischen Gebrauch societades genannt werden. Eine jede hatte ihren Hauptmann, der die ihm zugehörigen Söldner selbst geworben hatte. Unter den Söldnern befanden sich solche, die speciell seiner Person verpflichtet waren und mehrere Gruppen, die ihm durch eine Mittelsperson angehörten, durch die sie auch ihren Sold und Entschädigungen bezogen. Es ist der alte Usus, wie er schon im 13. Jahrhundert in Frankreich herrschte, und wie er bei der Reiterei noch im 16. Jahrhundert üblich war. Die Kompagnien sind dabei weder von gleicher Stärke, noch haben sie die gleiche Verhältnisszahl der leicht- und schwer bewaffneten Reiter. Nur bei einer Kompagnie ist die Zahl der leichten Reiter gleich der der schwergewaffneten.

Im Speciellen stellt sich das Verhältniss wie folgt:

Die Kompagnie des B r u n o W a r e n d o r p, Bürgermeisters von Lübeck, Ritter, besteht aus 5 ihm verpflichteten Knechten (armigeri); aus dem Ritter Heinrich von Scheding mit 28 Knechten und 40 Dienern (servi); aus Eler Ranzau mit 6 Knechten

[1]) Boutaric. 255.

und 9 Dienern (famuli); aus Brockhof mit einem Knecht und 3 Dienern; Heinrich von Offenhusen mit 2 Dienern; Tyleman, Konstantin, Peter und Heinrich Klingenberg, Knechte. In Summa: 2 Ritter, 45 Knechte, 54 Diener = 101 Mann.

Zur Kompagnie des Gerhard von Attendorn, der selbst 5 Knechte hat, gehört Lubbert von Arnholt mit 31 Knechten und 38 Dienern. In Summa 38 Knechte und 38 Diener = 76 Mann.

Die Kompagnie des Johann Schepenstede, der selbst 7 Knechte hat, gehört Hermann von Hude mit 14 Knechten und 2 Dienern, ferner Eberhard Stenbock mit 3 Knechten und 5 Dienern; Arnold von Laathusen mit 24 Knechten und 20 Dienern, die für 10 Knechte gerechnet werden. In Summa: 51 Knechte und 72 Diener = 123 Mann, worin die im Text fehlende Zahl von Dienern dadurch ergänzt werden konnte, dass sie den zur Gesammtzahl von 300 fehlenden Männern entsprechen muss.

Die Gesammtsumme beträgt demnach

2 Ritter, 134 Knechte, 164 Diener = 300 Mann.

Wie aus dem Bündnissvertrag der schwäbischen und baierischen Städte v. J. 1381 hervorgeht (Lehmann speierische Chronik, Frankf. 1662 S. 833) war es freigestellt, für einen Schwergewaffneten 2 Einspännige zu stellen, was zur Erläuterung der Mannschaft des Arnold von Laathusen dienen mag. Es tritt dadurch in der Verhältnisszahl der leicht- zu den schwer Gewaffneten eine Störung ein, so dass das Verhältniss wie 1 : 1 nicht innegehalten ist. Aber man erkennt auch bei der Kompagnie des Gerhard Attendorn, wo dies Verhältniss erreicht ist, dass es nur dem Zufall zugeschrieben werden kann, indem Lubbert von Arnholt bei 31 Knechten, 38 Diener hat, Gerhard selbst dagegen gar keine. Auf Gleven sind die Zahlen jedenfalls nicht zurückzuführen. Es ist das Verhältniss der leichten und schweren Reiter, wie es schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Deutschland bestand. Auch war, wie ich oben bereits nachgewiesen habe die Rechnung nach Gleven in Norddeutschland noch nicht üblich.

Ueber die Soldverhältnisse und die Organisation der Söldner nach Einführung der Lanzen haben wir in dem codice degli stipendiarii der Republik von Florenz v. J. 1369[1]) einen vor-

[1]) Ricotti. Storia delle compagnie di ventura in Italia 2, 315.

züglichen Anhalt. Ich werde mehrfach darauf zurückkommen. Er berücksichtigt auch die ungarischen Söldner, die damals in Italien sehr verbreitet und beliebt waren. Der Codex ist keineswegs eine Aufzeichnung der bis dahin in Italien geübten Praxis, sondern giebt ganz getreu die Gewohnheiten wieder, welche sich in den grandes compagnies in Frankreich entwickelt hatten, von denen seit dem Jahre 1363 zahlreiche Kompagnien sich in Italien dauernd etablirten. Wie daraus hervorgeht, hatten sich bereits 1369 die deutschen und italienischen Söldner in Italien, die bis dahin eine ganz andre Bewaffnung und Organisation hatten, nach den englischen Söldnern umgeformt, nur dass sie statt des Bogenschützen einen Platner hatten.

Für Deutschland ist der Soldvertrag des Kaisers Karl IV mit Meinecke Schierstedt v. J. 1373 über „100 Mannen und Gloven“ von besonderer Wichtigkeit.[1]) Später folgen dann die Soldverträge im grossen deutschen Städtekriege und gegen Ende des Jahrhunderts die des deutschen Ordens. Namentlich giebt aber das Soldbuch des deutschen Ordens v. J. 1410 reichlichen Aufschluss.[2]) Hierzu kommen die Anwerbungen König Ruprechts 1401 zu seinem Römerzuge.[3]) Ausserdem kommt in den Soldverträgen des Ordens mit den pommerschen Söldnerhäuptlingen noch etwas Neues, wenigstens in grösserer Ausdehnung als es bisher in den Pensionen geübt wurde, zur Sprache, das Wartegeld.

Der deutsche Orden in Preussen hatte sich schon während des polnischen Krieges 1329—1332 deutscher Söldner in grösserer Ausdehnung bedient. Seit der Vereinigung Polens mit Littauen 1386 war es für ihn Bedürfniss geworden, stets eine hinlängliche Zahl derselben zur Disposition zu haben, weil er seine Absichten auf Samaiten nicht aufgeben konnte. Dieser Landstrich war ihm nothwendig um Livland mit Preussen zu einem Staat zu verbinden. Auch konnte er mit der Koloni-

---

[1]) Riedel. Cod. dipl. Brand. II 2, 539. Vgl. oben S. 117.

[2]) Vgl. Bd. III. 673.

[3]) Deutsche Reichst.-Acten. 1. Abth. Gotha 1882. Die Kontracte lauten auf 3 und auf 4 Pferde. So heisst es S. 414 „mit 40 mit gleven guter gewapenter und wol erzugter lute, also daz igliche Gleve zum minsten habe dru Pferde und selbander wol gewapent,“ also 2 Gewaffnete auf 3 Pferde.

sirung zu beiden Seiten der Memel, wo weite Landstrecken noch der Wildniss angehörten, nicht vorgehn, so lange er nicht im Besitz von Samaiten war. Daher trotz der eminenten Gefahr, der er sich Polen gegenüber aussetzte, immer neue Vorstösse gegen Littauen. Um sich gegen Polen zu sichern, schloss er Bündnisse mit den Herzögen von Pommern und nahm den pommerschen Adel in Sold, setzte ihn gleichsam auf Wartegeld. Da der Orden noch nicht im Besitz der Neumark war und Wladislaw Jagello ihm die direkte Verbindung mit Deutschland verlegte, war diese nur über Pommern möglich.[1])

Nach der Erwerbung der Neumark 1402 knüpfte der Orden mit Böhmen dem schlesischen, lausitzer und meissner Adel an. Von hier aus erfolgten die Zuzüge i. J. 1410, während die Pommern mit Ausnahme des Herzogs von Stettin und einiger wenigen vom Adel abwarteten, wohin die Entscheidung fallen würde.

Die Anwerbungen erfolgten 1410 durch höhere Ordensbeamte, die der Hochmeister mit den erforderlichen Legitimationen versehn nach Böhmen etc. schickte. Sie setzten sich mit den renommirten Rottenführern direct in Verbindung. Anfänglich scheint mit der Instradirung der Söldner noch keine rechte Praxis geübt worden zu sein. Wie aus dem Soldbuch hervorgeht, erhielten die Söldner nicht, wie es später der Fall war, bei ihrem Eintritt ins Land Sold und Zehrung. Alles das regelte sich erst im Lauf des Feldzugs. Ordensbrüder übernahmen in den Städten Krossen und Frankfurt a. O. die Genossenschaften, sobald sie sich einstellten, hielten die Musterung ab, schätzten die Waffen und Pferde wegen event. eintretenden

[1]) Von besonderem Interesse ist der schon erwähnte Vertrag des Ordens v. J. 1390 mit dem Ritter Wisel Czambor (Tschammer) auf Kruschwitz, das er vom Herzog Simåsko von Masovien als Pfand besass. Czambor verpflichtete sich gegen Anzahlung von 500 Schock böhmischer Groschen auf 7 Jahre dem Orden mit 100 Glefenien gewärtig zu sein. Während dieser Zeit sollte Kruschwitz dem Orden offen stehn. Die hundert Glevenien guter Ritter und Knechte wol gewapent, sollen „haben ir gantzen harnasch von dem haupte bis czu fus, und dorcz mit hundert schüttzin, die sullen haben Pantzer, ysenhute hundeskogeln und iclichir sin Armbrost, diselbin hundert glevenien sullen habin 400 pferde.“ Der Sold sollte monatlich 27 Gulden auf die Gleve betragen, der Gulden auf eine halbe Mark preussisch gerechnet.

Verlusten und deren Ersatz, ab, legten ein genaues Verzeichniss darüber an, löhnten und dirigirten sie über Conitz nach Preussen.

Der Kontract, worauf die Eintragungen des Soldbuchs beruhn, ist nicht bekannt. Wir müssen die Bedingungen aus den Abrechnungen desselben entnehmen. Daraus geht zunächst hervor, dass die Annahme von Söldnern nicht auf bestimmte Zeit erfolgte, die Söldner vielmehr nach kurzer Kündigung zurücktreten konnten. Die Spiesse, welchen Ausdruck das Soldbuch anstatt der Glevenien in den pommerschen Verträgen gebraucht, sind drei Pferde stark, wie daraus hervorgeht, dass jedesmal wenn diese Zahl nicht inne gehalten wird, nach Zahl der Pferde der Spiesse gerechnet wird. So kommen einigemal Spiesse von 2 Pferden, mehrfach von 4, seltener von 5, 6, 8 und 10 Pferden vor. Bei 3 Pferden sind zwei Kombattanten. Die Zahl der Schützen, die mit einem vierten Pferde hinzutreten, ist ausserordentlich gering. Von „verdeckten Rossen" ist nirgends die Rede. Der Monatssold für den Spiess von 3 Pferden betrug 12 Mark oder 24 Gulden. Trat ein Schütz hinzu, so erfolgte ein Zuschlag von einem Drittel oder täglich 3 Skot 4 Pfennige.[1]) Anfang Oktober wurde der Sold auf 11 Mark heruntergesetzt, im December jedoch auf 12 Mark zurückgegangen. Der Sold trat vom Tage der Abreise aus der Heimath ein und wurde für den Marsch zum Ordensheer als „Zehrung" je nach der Entfernung mit halbem oder ganzen Monatssold vergütet. Später wurden auch „Offraschungen," wahrscheinlich eine Art Mobilmachungsgeld im Betrage von einem halben Monatssolde zugethan.[2]) Der Söldner erhielt Ersatz für verloren gegangene Pferde[3]) und Waffen[4]) und wurde vom Orden ausgelöst, wenn er in Gefangenschaft gerathen war. Die Verpflegung wurde, wie es scheint, vom Orden nicht geliefert.[5])

---

[1]) Die Mark hatte 24 Skot, der Skot 30 Pfennige. Die Viertelmark wurde Vierdung genannt.

[2]) In Deutschland werden diese Vergütigungen zur Zeit des grossen Städtekrieges „Raschgelder" genannt.

[3]) S. 93 des Soldbuchs: „demselben vor syne pferde dy her vor Tuchel verlor 110 fl.

[4]) Ebenda S. 42: „Heiner Prittwitz 3 Mark für 3 Armbrüste und eine Hundskogel. Mathes Gelhorn 3 Mark für 2 Armbrüste und eine Hundskogel.

[5]) In den Verträgen mit den pommerschen Söldnern wird keine Verpfle-

Die einzelnen Rotten waren aus kleineren Genossenschaften von verschiedener Grösse zusammengesetzt, die jede einen besonderen Obmann hatte, der direct mit dem Orden abrechnete, wie das schon im 13. Jahrhundert in Frankreich üblich war.[1]) Zuweilen stehn an der Spitze der Genossenschaft auch mehrere. Daneben kommen auch einzelne Spiesse vor, die mit dem Orden direkt abrechnen. Es gab Genossenschaften von 2, 5, 6, 8, 10, 13, 19 u. s. w. Spiessen. Ganz ausnahmsweise hatte Nickel Kottwitz auf seinen Namen 72 Spiesse eingetragen und in der Rotte des Heinze Borsnitz wird eine Genossenschaft von 107 Spiessen unter dem Ritter Hackenborn aufgeführt. Die Genossenschaften hatten aber eine sehr selbständige Stellung und konnten sich jeden Augenblick von der Rotte trennen. So kommt es vor, dass eine aus der Rotte austrat, weil eine andre in derselben aufgenommen worden war.

Nach der Belagerung von Marienburg lösten sich die Rotten auf. Mehrere Genossenschaften gingen nach Hause, andre traten in ein neues Verhältniss. Merkwürdig ist, dass Rottenführer wie Nickel Kottwitz und Wentsch von Dohna nach Auflösung ihrer Rotten keinen Anstand nahmen, sich für ihre Person andern Genossenschaften anzuschliessen. Die Rotten- und Genossenschaftsführer erhielten von Zeit zu Zeit besondere Remunerationen. In der Rotte des Nickel Kottwitz wird ein Pfeiffer genannt.

Das Soldwesen hatte jedoch auch seine Kehrtseiten. Es war für jene geldarme Zeit äusserst kostbar, da namentlich die Geldwirthschaft sehr wenig entwickelt war. Die Söldner wurden

---

gung bedungen, auch kein Schadenersatz geleistet. So heisst es im Vertrage mit Wisel Czambor „so will ich . . . volgen off meinen eignen fromen, schaden, czerunge und koste.“ Voigt Cod. dipl. pruss. 4, 117.

[1]) Abrechnung der französischen Söldner v. J. 1231 in (Bouquet) Recueil 21, 220. So schlossen i J. 1337 die Ritter Walram von Steyne, Lambert Deppy, Philipp von Konteny und Craye von Hofstadt, wie es scheint Deutsche, jeder mit 4 andern Helmen (zusammen also 20 Helme) einen Soldcontract mit Eduard III v. England auf ein halbes Jahr. Jeder Ritter erhielt 500 fl. und jeder Helm 20 fl. Mobilmachungsgeld (pro apparatu suo, Raschgeld). Siehe auch den Vertrag des Ritters Millem mit 4 Genossen 1317 mit der Stadt Köln bei Ennen und die Verträge vom J. 1368 im dänischen Kriege.

daher nur auf eine knapp zugemessene Zeit zusammengehalten und waren nach ihrer Entlassung brodlos, so dass sie dem Lande zur Last fielen. Die grössten Excesse entstanden daraus. In völlig ausgebildeten Staaten hätte man die Mittel gehabt, die Gefahren, die sich daraus für die Gesellschaft ergaben, abzuwenden. So weit war man jedoch im 14. Jahrhundert noch nicht. In Italien, das in unzählige Freistaaten zersplittert war, herrschte in jedem einzelnen derselben ein seit einem Jahrhundert genährter Kampf zwischen Welfen und Ghibellinen, der die Handhabung der Gesetze und eine geregelte Verwendung der eingeborenen Miliz unmöglich machte. Ausserdem hatte infolge der furchtbaren Kämpfe, welche die einzelnen Kommunen im ganzen Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts theils unter sich, theils gegen äussere Feinde zu bestehen hatten, sich derselben eine solche Schlaffheit bemächtigt, dass sie ohne grosses Widerstreben dem ersten besten die Herrschaft einräumten, wenn er die Kraft hatte, sich darin zu behaupten. Für diese Tyrannen, wie man sie nannte, waren die Söldnerbanden vom grössten Werth. Seit dem Tode Heinrichs VII, der bei seiner Romfahrt starb, trieben sich viele deutsche Söldnerbanden im Lande umher, die bald im Solde dieses oder jenes Tyrannen Verwendung fanden und sich fortwährend aus dem Mutterlande ergänzten. Namentlich hatte der Römerzug Ludwigs des Baiern 1328 eine Auffrischung derselben herbeigeführt. Die Deutschen bildeten den Kern für andre Abenteurer.

Da die Tyrannen der Abneigung der Bürgerschaft, dem kriegerischen Beruf länger obzuliegen, allen Vorschub leisteten und die Dienstpflicht in eine Geldabgabe verwandelten, war keine Autorität ohne die Stütze von Söldnerbanden mehr vorhanden. Bald fühlten sich diese stark genug selbständig zu operiren. Nachdem schon vorher einzelne Anfänge einer Kondottieri-Herrschaft in beschränktern Kreisen stattgefunden hatten, stellte sich ein deutscher Abenteurer, Werner von Urslingen, 1342 an die Spitze einer Bande, die sich die grosse Kompagnie nannte, und erreichte einen grossen Einfluss auf die italienischen Angelegenheiten. Die Gesellschaft lebte vom Raube des Landmannes und nannte diesen Raub Beute, die ordnungsmässig vertheilt wurde. Wer sich nicht damit begnügen wollte,

konnte auch Sold erhalten. Nachdem die Söldner genügende Schätze angesammelt hatten, zogen sie 1343 heim nach Deutschland. Der Zug König Ludwigs von Ungarn 1348, um den Tod des Andreas, Gemahls der Königin Johanna, zu rächen, gab dem Herzog Werner, wie er sich nennen liess, von Neuem Gelegenheit, mit 1500 Helmen sich anzuschliessen und in Neapel enorme Schätze anzuhäufen, mit denen er, nachdem das Land ausgesogen war, wieder der Heimath zuzog. Er ist daselbst — seine Burg Urslingen lag bei Rotweil in Schwaben — 1354 gestorben. Nicht er indessen ist der eigentliche Schöpfer des Kondottieri-Wesens geworden, sondern ein Südfranzose Fra Moriale (Montreal),[1]) Prior des Hospitaliterordens, der in den Thronstreitigkeiten Neapels aufgekommen war. Durch sein organisatorisches Talent hat er es dahin gebracht, aus einem Nichts ein Heer zu schaffen, mit dem er dem Kirchenstaat und Toscana Gesetze vorschrieb. Aus Neapel vertrieben, hatte er es zunächst versucht, im Solde des Papstes und dann des aufrührerischen Präfecten von Vico sich eine Existenz zu gründen. Diese Verhältnisse waren ihm indessen bald zu klein. Er erliess einen Aufruf an die einzelnen Banden, die sich in Italien herumtrieben, zu seiner Fahne zu eilen und verhiess ihnen reiche Beute. Bald sammelten sich um ihn einige tausend Mann, mit denen er seine Rache an Malatesta von Rimini ausübte, der ihn hauptsächlich aus Neapel vertrieben hatte. Sein Heer wuchs nach den ersten Erfolgen 1353 auf die Stärke von 7000 Helmen Adliger, von denen zunächst jedoch nur 5000 beritten gemacht werden konnten. Der Rest von 2000 diente zu Fuss. Dazu kamen 1500 italienische Fussknechte und 2000 Ribauds (Fussvolk ohne Schutzwaffen).

Matteo Villani sagt von ihm: Fra Moriale beobachtete die grösste Unparteilichkeit bei Vertheilung der Beute. So weit sich die geraubten Gegenstände verkaufen liessen, theilte er den Käufern Sicherheiten aus und zeigte sich hierbei sehr coulant. Ein Rechnungsführer (camerlingo) buchte die Ein- und Ausgaben.. Er ordnete alles mit dem Rath von ihm bestellter Hauptleute

---

[1]) Matteo Villani sagt von dem Auftreten Fra Moriale's 1353: E qui cominciò il maladetto principio delle compagnie, che poi per lungo tempo conturbò Italia e la Provenza e il Reame de Francia, e molti altri paesi.

und Secretaire an. Unter den Hauptleuten, deren vier an der Zahl, befand sich auch Konrad von Landau, sein Nachfolger, von den Italienern der Graf von Lando genannt. Seine Mannschaft, Reiter wie Fussknechte, erwiesen ihm unbedingten Gehorsam. Fra Moriale übte das Gericht nach den Grundsätzen, die sich bei den Söldnern herangebildet hatten[1]) und liess die Executionen sofort vollstrecken. Seit 1354 gab sich die Bande den Namen der grossen Kompagnie, doch bestanden die deutschen Hauptleute darauf, dass sie dabei den Namen Fra Moriale behielt. Die Beute wurde von den Soldaten treu abgeliefert. Eine Kommission von 40 Mitgliedern entschied die Vertheilung.

Fra Moriale trug sich mit grossen Entwürfen. Das Beispiel Rüdigers von Flor regte seinen Ehrgeiz an. Er ist jedoch am 29. August 1354 unter dem Beil Cola di Rienzi's gefallen, zu dem er sich im Vertrauen nach Rom begeben hatte, während Konrad von Landau mit dem grössten Theil der Kompagnie im Dienst der Liga gegen den Erzbischof von Mailand abwesend war. Unter seinen Nachfolgern wird ausser Konrad von Landau noch ein andrer Deutscher, Bonstetten, genannt. Im J. 1363 kamen dann die ersten englischen Kompagnien nach Italien und blieben seit 1364 dauernd im Lande.

Wie ich bereits erwähnt habe, hatte Eduard III den grossen 100jährigen Kampf gegen Frankreich hauptsächlich durch Söldner eröffnet, die ihm deutsche Fürsten infolge von Verträgen zuführten. Er kam jedoch bald davon zurück, und schon bei Crécy bestand sein Heer fast ausschliesslich aus geworbenen Nationalengländern. Der Prinz von Wales hatte bei Poitiers englische und gascognische Kompagnien aus Rittern und vorzugsweise aus Knechten (écuyers) bestehend. Die französischen Könige fochten anfänglich fast ausschliesslich mit den Adelsaufgeboten. Nachdem in den Schlachten von Crécy und Poitiers die Blüthe des Adels jedoch gefallen war, ging man, wie wir gesehen haben, ebenfalls zu Söldnern über. Der Friede zu

[1]) Matth. Neoburg. continuatio, ed. Studer S. 211 sagt von den Söldnern Landaus: „Tenebant autem inter se maximam pacem et judicium.“ Man kann den Ursprung des deutschen Reiterrechts, wie es bis zum 30jährigen Kriege bestand, in diese Zeit versetzen.

Bretigny 1360 machte daher zahlreiche Söldnerkompagnien frei und der Zustand Frankreichs lud dazu ein, dass sie fortan ihren Unterhalt auf eigne Faust suchten. Es bildeten sich die grandes compagnies, die das Land auf das Entsetzlichste und ganz systematisch auszogen. Ein Versuch, sie durch königliche Truppen zu vernichten, kostete 1362 dem Führer derselben, Jacob von Bourbon, bei Brignais das Leben. Ihre Zahl wuchs bis auf 20000. Bandenführer, wie der berüchtigte Arnaud de Cervole, genannt der Erzpriester und Seguin de Badefol, genannt der König der Kompagnien, standen an ihrer Spitze. Die Schlachten von Cocherel und Auray 1364 wurden von beiden Seiten ausschliesslich von dergleichen Kompagnien geschlagen und einerseits von Duguesclin, andrerseits von Captal de Buch resp. Chandos geführt.

Die Idee des Papstes, der in Avignon keine Ruhe vor ihnen hatte, sie durch einen Kreuzzug aus Frankreich zu entfernen, fand keinen Anklang. Man einigte sich schliesslich auf Betreiben Heinrichs von Trestamara sie nach Spanien zu senden. König Karl V ersah Duguesclin als Führer, obgleich er seit Auray noch in der Gefangenschaft der Engländer war. Der Papst, Karl V und Heinrich von Trestamara brachten gemeinschaftlich das bedeutende Lösegeld zusammen und so gross war das Ansehn Duguesclins seit der Schlacht von Cocherel, dass er die über ganz Frankreich zerstreuten Banden, darunter auch Engländer, wie die Kompagnien Calverlay's und Hugh's de Aubrécicourt für die Expedition gewann. Vergleicht man die Namen der Bandenführer, wie sie Froissart unterm Jahr 1361 aufführt, mit denen, die den Feldzug von 1366 und 1367 in Spanien mitmachten, so ist man überrascht, dieselben Namen zu finden. Nur Badefol war schon 1364 vergiftet worden und der Erzpriester blieb 1366 in einer Privatfehde. Man sieht aber, wie fest die Organisation der Kompagnien war. Dass sie sich vorzüglich schlugen, beweisen die Schlachten seit 1362.

Nachdem sie 1366 Peter den Grausamen aus Spanien vertrieben hatten, wurden sie von Heinrich von Trestamara schleunigst wieder nach Frankreich entlassen und traten nun hier in den Dienst des Prinzen von Wales, um im folgenden Jahr Peter den Grausamen wieder nach Spanien zurückzuführen. Sie fochten bei Nàjera (Navarrete) gegen ihren frühern Führer Duguesclin.

Nach dem Feldzuge entlassen, überflutheten sie von Neuem Frankreich. Dieselben Leute, welche im Solde des Prinzen von Wales viele Monate lang sich in der Gascogne ruhig verhalten hatten, da die Vorbereitungen zum Feldzuge 1367 eine längere Zeit erforderten, überliessen sich 1368 und 1369, wo sie herrenlos Frankreich durchzogen, wiederum den grössten Ausschweifungen.

Bekanntlich machte die weise Verwaltung Karls V, die ihm gestattete, eine grössere Zahl von Kompagnien permanent in Sold zu nehmen und seine glückliche Idee, Duguesclin zum Konnetabel zu machen, den Zuständen in Frankreich für diesmal ein Ende.

Italien hatte die Befriedigung noch vor Ende des 14. Jahrhunderts wenigstens die fremden Söldner von seinem Boden zu vertreiben, dafür aber einheimischen Kondottieri anheimzufallen.

Deutschland ist im 14. Jahrhundert zweimal in seinen westlichen Grenzländern von den englischen Kompagnien heimgesucht worden, 1365 und 1375, das erste Mal unterm Erzpriester, das zweite Mal auf Veranlassung des Herrn von Coucy.

Zustände, wie die in Italien und Frankreich im 14. Jahrhundert, haben im 15. Jahrhundert auch anderweitig die Bildung des Condottieriwesens begünstigt und namentlich haben nach den Hussitenkriegen Ungarn und das Ordensland Preussen schwer darunter gelitten. Frankreich verfiel nach der Schlacht von Azincourt unter dem geisteskranken Karl VI von Neuem infolge der Söldnerherrschaft in einen heillosen Zustand. Das sind jedoch Ausnahmen.

Die Soldverhältnisse habe ich bereits beiläufig erwähnt und muss noch wiederholentlich darauf zurückkommen, das kann jedoch nicht davon entbinden, sie hier von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus zu betrachten. Erst das 13. Jahrhundert bietet Nachrichten darüber.

Wir haben den monatlichen Sold des Ritters unter Kaiser Friedrich II im Betrage von 5 Goldunzen bereits kennen gelernt und ebenso das Verhältniss des Rittersoldes zu dem Solde der berittenen Sergenten und Armbrustschützen von 3 zu 2.

Auf den täglichen Sold reducirt, ergiebt das für den Ritter zu 3 Pferden 6 Solidi und für den berittenen Armbrustschützen und Sergenten zu 2 Pferden 4 Solidi, wie der Sold nach der charta foederis von Brescia v. J. 1252 festgestellt wurde.[1])

Nach der französischen Abrechnung der Söldner v. J. 1231[2]) betrug der tägliche Sold des Ritters ebenfalls 6 sols, für den berittenen Sergenten und Armbrustschützen dagegen 5 sols.

Es ist wohl der Erhöhung der Zahl der Pferde des Ritters und einer bessern Bewaffnung und Ausrüstung desselben zuzuschreiben, dass der Sold desselben sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Frankreich auf 10 sols täglich erhöhte, während der Sold der Sergenten zu Pferde, oder wie sie jetzt genannt werden, der écuyers (Knappen oder Knechte) und der berittenen Armbrustschützen derselbe blieb. Gleichzeitig wurde der Sold des Bannerherrn (chevalier baneret) auf 20 sols täglich festgestellt.[3]) Dieses Verhältniss hat sich lange Zeit erhalten.[4]) 1335 erhöhte sich der Sold des baneret auf 40 sous.[5])

Was den Fussknecht (Sergent, serviens) betrifft, so betrug der Sold der unter Friedrich II im Königreich Sicilien ausgehobenen oder vielmehr angeworbenen: 4 Tarenen Gold (die Goldunze zu 30 Tarenen gerechnet), steigerte sich dann aber zu $^1/_4$ Unze ($7^1/_2$ Tarenen) und 1240 selbst auf $^1/_3$ Unze (10 Tarenen)[6]) weil sich nur wenige fanden, die ausserhalb des Königreichs dienen wollten.

In Frankreich betrug 1231 der tägliche Sold des Fussknechts 9 den. ($^3/_4$ sols). Unter Philipp von Valois stieg er 1335 (und bestand so

---

[1]) Savioli III 2, 252.

[2]) (Bouquet) Recueil 21.

[3]) Boutaric S. 248. 250.

[4]) I. J. 1346 verpflichtet sich der Graf Johann von Hennegau dem König von Frankreich 100 hommes d'armes gegen den gleichen Sold zuzuführen. (Kervyn de Lettenhove Ausg. des Froissart 4, 482). Eine Ordonnanz Philipps von Valois v. Jahr 1338 modificirt den Sold des Knappen insofern, dass er bei einem Pferde von 25 livr. Werth $6^1/_2$ sous, und bei einem Pferde von 40 liv. Werth $7^1/_2$ sous täglichen Sold erhält. Nach derselben Ordonnanz soll der einfache Edelmann als leichter Reiter mit einem Panzerhemd, Beinschienen und einer Haube versehn, 2 Sous und wenn er besser bewaffnet ist $2^1/_2$ Sous täglichen Sold erhalten.

[5]) Boutaric S. 250.

[6]) Huillard-Bréholles a. a. O.

noch unter Johann 1351) auf 3 sous für den Armbrustschützen und 2½ sous auf den Schildknecht.[1])

Die Verhältnisszahlen des Soldes für den Bannerherrn, Ritter und Knecht, wie sie in Frankreich üblich waren, entsprechen im Allgemeinen, auch den in andern Armeen üblichen. Daneben finden sich schon im 13. Jahrhundert ausserhalb Frankreichs Beispiele, wo der Knecht (Edelknecht) denselben Sold bezieht wie der Ritter.[2]) Man kann in diesen Fällen nur annehmen, dass der betreffende Knecht bereits im Besitz eines Ritterlehns, aber noch nicht zum Ritter geschlagen war.

Schwieriger ist es wegen des verschiedenen Münzfusses einen Vergleich des Soldes beim Fussvolk und dem leichten Reiter anzustellen. In England hatte der Bogen- und Armbrustschütz zu Fuss i. J. 1281, 1282 2 den. täglichen Sold; nach der Musterrolle vor Calais 1346 3 den., und der Waliser 2 den. Deutsche Nachrichten aus dieser Zeit fehlen. Im grossen Städtekriege 1388 besoldete Konstanz den Fussknecht mit täglich 2 β, den Schütz mit 2 β Heller ¾ Pfennige.

Der berittene Armbrustschütz erhielt in England 1281, 1282 täglich 4 den., der berittene Bogenschütz, sowie der leichte Reiter (Pauncenar und hobelar) nach der Musterrolle von Calais 1346 6 den.

Nach dem Kontract der Stadt Florenz v. J. 1363 erhielt der leichte Reiter monatlich 6 fl., unter Karl V von Frankreich täglich 5 Sous; in Konstanz 1388 der berittene Armbrustschütz täglich 3 β Heller.[3]) Köln nahm 1381 6 Schotten, berittene Bogenschützen, gegen 8½ Gulden monatlich in Sold.[4])

---

[1]) Ordonnanz König Johanns v. J. 1351. Boutaric S. 251.

[2]) Ein sehr merkwürdiges Beispiel bietet eine Rechnung König Eduards I von England v. J. 1281, 1282 (Hewitt 1, 214): Saturday the fifth day of January, paid to the Lord Engolrane, serving with the Lord John de Deynille aud his four Esquires, for their wages from the first day of April to the forth day of June for 65 days . . . 19 li. X s. Die Edelknechte haben hier denselben Sold von 1 s. (oder 12 pences) täglich wie die beiden Lords, wie noch bestimmter aus der Fortsetzung der Rechnung hesvorgeht:

To the same, for the pay of his fifth Esquire for 24 days . . . . 24 s.
To the said five esquires, for theis pay, for 15 days following the 4 of June 75 s.

[3]) Mone. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 6, 178.

[4]) Ennen. Quellen 6, 16.

In einem Kontracte der Stadt Lübeck v. J. 1268 erhält der Knecht (armiger) monatlich 10, der leichte Reiter (servus) 5 Mark Sold.[1])

Die Kontracte König Eduards III mit den deutschen Fürsten 1337 lauten, wie wir gesehn haben, monatlich auf 15 fl. auf den Helm, spätere auf 18 fl., wie der des Herrn von Vianden 1339 mit dem Erzbischof von Trier und der Grafen von Habsburg mit der Stadt Florenz 1364. Nach Einführung der Gleven zu 3 Pferden mit 2 Gewaffneten steigt der Sold monatlich auf 20 fl.[2]) und darüber,[3]) im deutschen Orden auf 24 fl. und wenn noch ein Schütz hinzutritt auf 27 fl.

Unter Karl V von Frankreich betrug der Sold für den homme d'armes (chevalier ou écuyer) täglich 20 sous, für den Bogenschützen mit 2 Pferden (estoffé) 10 sous, für den zu einem Pferde (non estoffé) 5 sous.[4]) Der Capitaine über 100 Lanzen erhielt monatlich 100 frcs. d'or.[5])

Die Stadt Constanz unterhielt i. J. 1386 Spiesse zu 2, 3 und 4 Pferden zu einem Solde von 85, resp. 140 und 210 Pfund Heller monatlich. Der tägliche Sold war daselbst i. J. 1388 für den Spiess zu 2 Pferden 12 β heller, für den zu 3 und 4 Pferden von 16 β heller.[6])

König Ruprecht verpflichtete sich dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg gegenüber 1401 zum Römerzuge „auf je zehen mit gleven" 250 rheinische Gulden den monat zu zahlen.[7])

Im J. 1428 einigten sich die Kurfürsten hinsichtlich der Söldner dahin: „das man under 4 pferden 3 gewapnet und einen knaben habe, uf solich 4 pfert man geben sol 34 gulden."[8])

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck 4, 107. Kontract mit dem Knecht Rabodo Wale.

[2]) Codex der Söldner von Florenz 1369 und Vertrag Kaiser Karls IV mit Meinecke von Schierstedt 1373.

[3]) Ennen. Quellen der Stadt Köln 5, 134 und 5, 147, wonach für den Spiess (Glaynn) 100 Gulden für 3 Monate gegeben wurden.

[4]) Boutaric Seite 251. Nach den comptes de Jean le Mercier, trésorier, a 1368.

[5]) Boutaric S. 262.

[6]) Mone. Zeitschrift 6, 177. 178.

[7]) Deutsche R. Akten I. Abth. S. 448.

[8]) Ebenda 9, 148 No. 115.

És war ein ungeheurer Fortschritt, der sich im Kriegswesen durch Einführung des Soldwesens vollzogen hatte. Er hat eine rationelle Kriegführung überhaupt erst ermöglicht und damit der Civilisation Vorschub geleistet. Zustände, wie sie im 14. Jahrhundert in Frankreich und Italien eintraten, können dem Söldnerwesen an sich nicht zur Last gelegt werden. Da, wo jede Autorität verschwunden ist, wie in Frankreich, oder wo die Verhältnisse sich überlebt haben und einer neuen Entwickelung zueilen, wie in Italien, tritt die Anarchie und Säbelherrschaft ein. Die Ausschreitungen der Söldner sind bald überwunden worden. Das Uebel lag nicht darin, sondern in dem Umstande, dass die damaligen Söldnerheere aus denselben Elementen bestanden, wie sie aus dem Lehnswesen hervorgegangen waren. Sie waren daher von denselben Ideen durchdrungen, wie die Lehnsritterschaft. Jeder suchte sich zu bereichern. Das Raubwesen war daher nicht zu unterdrücken und hatte traurige Folgen für die Disciplin. Die Ausschreitungen der Chevalerie machten sich in jeder Weise geltend. Auch die Kriegführung wurde dadurch ergriffen. Die Schlachten am Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts incl. der Hussitenkriege bilden die dunkelsten Punkte der Ritterzeit. In den Augen der Ritter war das Fussvolk das „schlechte Volk“,[5]) die ribaudaille, mit dem keine Gefechtsgemeinschaft einzugehn war.

Das aus Rittern bestehende Heer ist daher erst zu einem wirklich militairischen Instrument geworden, nachdem das Königthum definitiv genügend erstarkt war, um das Fussvolk zu stützen und zur Geltung zu bringen. Darin liegt die Bedeutung Ludwigs XI von Frankreich. Das erstarkende Königthum hat daher an der Erhebung des Fussvolks ebensoviel Antheil, als die Grossthaten der Schweizer und die Leistungen der Feuerwaffen (der Artillerie).

[1]) So wird das Fussvolk noch in den officiellen Beschlüssen der Kurfürsten zu Nürnberg vom 23. April 1428 genannt. Deutsche R. A. 9, 165.

II.

Die Armee in ihrer Zusammensetzung und Organisation.

A. Die Zusammensetzung der Armeen.

Das Lehnsheer des 11. und 12. Jahrhunderts bestand aus ebensoviel Schlachthaufen Reiterei, geführt durch die Herzöge etc. oder ihre Stellvertreter, als Volksstämme in demselben vertreten waren. So stand in der Schlacht bei Nägelstädt 1075 Herzog Rudolf an der Spitze seiner Schwaben, Welf an der Spitze der Baiern, Wratislaw an der der Böhmen, Gottfried und Theodorich an der der Lothringer, der König Heinrich IV selbst an der Spitze der Franken. Da von Lambert nur 5 Schlachthaufen genannt werden, müssen die ausserdem noch vorhandenen Friesen etc. diesen Haufen zugetheilt gewesen sein. Von Fussvolk ist auf der Seite des Königs keine Rede, nur von Bauern, welche für den Lagerdienst zu sorgen hatten.

In ähnlicher Weise war auch das Reichsheer zusammengesetzt, das Kaiser Friedrich I 1158 zur Belagerung von Mailand führte. Die vorhandenen 7 Schlachthaufen marschirten in folgender Reihenfolge: die Franken unter dem Pfalzgrafen Ludwig, die Schwaben unter Friedrich, dem Sohne Konrads, die Böhmen unter dem Könige Wladislaw, die Oesterreicher unter ihrem Herzog Heinrich; es folgte der Kaiser mit seinen Haustruppen und Reichsministerialen, darauf die Baiern, zuletzt der Rest der Deutschen und die Lombarden in einem Haufen.[1])

Die einzelnen Schlachthaufen setzten sich aus den Bannern der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, der Grafen, Herrn und Freien der betreffenden Volksstämme zusammen, so dass die einzelnen Banner keine taktische Einheit bildeten. Auch die

[1]) Vinc. Prag. S. 672.

so gebildeten Schlachthaufen kann man nicht als taktische Einheiten ansehn, denn sie waren von sehr verschiedener Grösse, ebenso die einzelnen Banner. Die Schlachthaufen hatten jedoch ihre eigene Fahne (gonfanon). Sie enthielten leicht- und schwergewaffnete Reiter (ursprünglich Vasallen und Ministerialen).

Bei kleinern Heeren, wie bei demjenigen, das Kaiser Friedrich I bei Legnano oder Friedrich II bei Cortenuova hatte, war die Stammesangehörigkeit nur zum Theil aufrecht zu erhalten. Die Mannschaft eines Volksstammes konnte unter Umständen in mehrere Schlachthaufen getheilt oder diejenige mehrerer Stämme in einen Haufen zusammengezogen werden.[1]) Hier hatte der Kaiser die Kommandeure zu bestimmen.[2])

Das französische Heer gliederte sich in ähnlicher Weise. Bei der Bedrohung durch Kaiser Heinrich V 1124 versammelte Ludwig der Dicke von Frankreich das Heer bei Reims. Es setzte sich wie folgt zusammen: 1. die Mannschaft der Diöcesen von Reims und Chalons, 2. die von Laon und Soissons, 3. die von Orleans, Etampes und Isle de France mit dem Könige an der Spitze, 4. der Graf von Champagne, 5. der Herzog von Burgund und der Graf von Nevers. Die rechte Flanke schützte der Graf von Vermandois, die linke die Mannschaft von Ponthieu, Amiens und Beauvoisis. Die Reserve sollte der Graf von Flandern mit 30000 Mann bilden, kam jedoch zu spät.[3]) Der Herzog von Aquitanien, die Grafen von Bretagne und Anjou waren zu spät benachrichtigt worden und noch gar nicht aufgebrochen.

---

[1]) In der Schlacht auf dem Marchfelde 1278 bildeten die Oesterreicher 2 Schlachthaufen, die Schwaben und Steiermärker je einen, die von Krain, Kärnthen und Salzburg zusammen einen (vgl. Bd. II S. 115). In der Schlacht bei Worringen 1288 war das Treffen der Brabanter, welches aus 11 bis 12 Schlachthaufen bestand, in der Weise zusammengesetzt, dass die 6 Verwaltungsbezirke (der 7., Herzogenbusch, war nicht anwesend) je einen Haufen bildeten, und die Bannerherrn, welche eigne Gerichtsbarkeit hatten, zu mehreren, zur Bildung eines Haufens, zusammenstiessen. (Vgl. Bd. II S. 149.)

[2]) Vgl. Bd. II S. 108. Schlacht auf dem Marchfelde 1278.

[3]) Die 5 Schlachthaufen standen offenbar neben einander und zählten vom rechten Flügel. Das Fussvolk eines jeden Haufens wird, wie es in der französischen Armee Gebrauch war, vor der Reiterei gestanden haben. Die Flankendeckungen waren wahrscheinlich etwas zurückgezogen. Der Graf von Flandern würde als Reserve ein zweites Treffen gebildet haben, ihm sollten sich die noch fehlenden Herzöge und Grafen anschliessen.

Da Heinrich, von seinen Vasallen verlassen, vom Angriff abstand, wurde das Heer wieder entlassen.

Der Abt Suger,[1]) dem wir die Kenntniss über dieses Heer verdanken, drückt auch die Stärke der einzelnen Schlachthaufen in Zahlen aus, aber so übertrieben, dass kein Werth darauf zu legen ist. Auch Fussvolk war vertreten.

Eigenthümlich bildete sich die Zusammensetzung der Heere in den Kreuzzügen. Im ersten Kreuzzuge war eine Anzahl von Fürsten gegenwärtig, die selbst ein zahlreiches Gefolge mitführten. An sie schloss sich die aus denselben oder aus benachbarten Landschaften vorhandene Mannschaft an, indem sich die Einzelnen als Mannen des Fürsten aufnehmen liessen. Das Heer bestand demnach aus soviel Schlachthaufen zu Ross und zu Fuss, als Fürsten vorhanden waren. Wie sich aus der Schlacht von Antiochien ergiebt, stand das Fussvolk jeder dieser Abtheilungen vor der Reiterei, bildete also ein erstes, die Reiterei ein zweites Treffen. Ein solcher zusammengehöriger taktischer Körper, von Fussvolk und Reiterei gebildet, wurde acies genannt, ein Ausdruck, der aber auch den einzelnen Haufen und auch das Treffen von mehreren Haufen bedeuten konnte. Raimund d'Aguilers gebraucht ganz ausnahmsweise für den aus Reiterei und Fussvolk gebildeten taktischen Körper den Ausdruck ordo duplex. Ordo ist hier im Sinne von Treffen aufzufassen.

Kaiser Friedrich I theilte das Heer bei seinem Kreuzzuge 1189 in Abtheilungen von je 50 Rittern und setzte ihnen Befehlshaber vor,[2]) welche als Bannerherrn aufzufassen sind und in taktischer Beziehung deren Funktion ausübten. Sie hatten zwar nicht die disciplinarische Gewalt über ihre Untergebenen, die dem Marschall zufiel, sollten jedoch die vorkommenden Streitigkeiten derselben schlichten.

Der dritte Kreuzzug gab die Veranlassung, dass Ende des 12. Jahrhunderts das Fussvolk, welches bisher nur in einzel-

[1]) Vita Ludovici Grossi, lib. I cap. XXI.

[2]) Ansb. S. 34. Die Stelle bei Baltzer S. 94 N. 38.

nen Ländern zur Entwickelung gekommen war, ganz allgemein im Abendlande als nothwendiger Bestandtheil des Heeres aufgefasst und eingeführt wurde. Die Art, wie sich das vollzog, wird noch speciell in der Taktik zur Sprache kommen. Das gleichzeitige Aufblühen der Städte und namentlich das Aufkommen und Erstarken der Zünfte, begünstigte das in Deutschland wie anderwärts.

Wir haben aus dem 13. Jahrhundert eine Reihe von glaubwürdigen, zum Theil officiellen Daten über die Verhältnisszahl des Fussvolks zur Reiterei, die über die Bedeutung, welche man dem Fussvolk allseitig beilegte, aufklären und die Zusammensetzung der Armeen des 13. Jahrhunderts zeigen.

Die Armee, welche sich 1201 zum 4. Kreuzzuge in Venedig ansammelte und zunächst nach Konstantinopel einschiffte, bestand aus 4500 Rittern mit je einem Pferde, 9000 Edelknappen ohne Pferde und 20000 Mann zu Fuss.[1])

Die Kreuzfahrer, welche aus dem Norden i. J. 1212 nach Spanien gegen die Mauren zogen, bestanden aus 2000 Rittern mit ihren Knappen, aus 10000 Sarianten zu Pferde und 50000 Sarianten zu Fuss.[2])

Die Armee des Prinzen Louis an der Loire i. J. 1214 bestand aus 800 Rittern, 2000 Sarianten zu Pferde und 7000 Sarianten zu Fuss.[3]) Die Armee, welche laut Beschluss der Städte v. J. 1232 der lombardische Bund aufstellen sollte, betrug 10000 zu Fuss, 3000 Reiter und 1500 Schützen.[4])

Die englische Armee König Heinrichs III 1242 bei Taillebourg zählte 1600 Ritter, 20000 Mann zu Fuss und 700 Armbrustschützen.[5])

Die Söldner, welche der Graf Robert von Flandern 1265 dem Grafen Karl von Anjou zuführte, bestanden aus 6000 gut

---

[1]) Chron. Gallic. ined. S. 365. Fontes rer. Austr. T. XII.

[2]) Bericht des Königs von Kastilien an den Papst bei Raynaldi Ann. eccl.

[3]) Guill. Arm. Phil. liv. X. Durch die Uebersetzung in Coll. Guizot irregeleitet, habe ich Bd. I S. 126, 2 die Zahl der Ritter auf 1200 angegeben.

[4]) Vgl. Bd. I S. 187.

[5]) Matt. Paris. ed 1640. S. 589.

bewaffneten Reitern, 600 Armbrustschützen zu Pferde und 20000 Mann zu Fuss.[1])

Das Heer Rudolfs von Habsburg im Feldzuge 1289 in Burgund war 6000 Reiter, wovon 2300 mit verdeckten Rossen und 2000 Armbrustschützen, und 100000 Mann Fussvolk stark.[2])

Hierzu kommt eine Aeusserung Rudolfs von Habsburg, die er während des Feldzugs von 1289 gemacht haben soll, wonach er mit 4000 Helmen und 40000 Mann Fussvolk Deutscher es mit der ganzen Welt aufnehmen wollte.[3])

Die Höhe der Zahlen entspricht indessen keineswegs der Bedeutung des Fussvolks. Die Reaction, welche das Ritterthum auf das Gedeihen desselben ausübte, sprach sich sehr bald aus und kann namentlich in den Feldzügen Kaiser Friedrichs II verfolgt werden. Wie wir gesehen haben, ist das deutsche Fussvolk, aus dem die Brabanzonen hauptsächlich hervorgegangen waren, seit der Schlacht von Bouvines verschwunden. Der Ausspruch Rudolfs von Habsburg ist im höchsten Grade anfechtbar, da Matthias von Neuenburg erst gegen 70 Jahre später schrieb und alles das, was er über Rudolf von Habsburg sagt, mehr der Sage als der Geschichte angehört.

Ueber die verschiedenen Reitergattungen und deren Wandlungen in den Heeren des 13. Jahrhunderts habe ich mich schon oben ausgesprochen.

Ein ausserordentlicher Fortschritt macht sich zu dieser Zeit im Söldnerwesen bemerklich. Nicht blos, dass es das Lehnsheer ergänzte: das 13. Jahrhundert hat bereits Heere aufzuweisen, welche ausschliesslich aus Söldnern bestanden. Die Zusammensetzung der Heere wurde dadurch wesentlich berührt, indem sie nunmehr in rationeller Weise nach Grundsätzen ausgeführt werden konnte und die Auswahl der Waffengattungen nicht dem Zufall der jeweiligen Leistungen der Vasallen und Städte ausgesetzt war.

---

[1]) Vgl. Bd. I S. 450.

[2]) Bd. II S. 781.

[3]) Matth. Neobrg. chron. Böhmer fontes IV. S. 165 und ed. Studer Bern 1866 S. 24: „Dicitur etiam regem in ipso exercitu dixisse: se in qualibet mundi parte cum electis quatuor galeatorum et quadraginta peditum armatorum de Alemannia milibus stare invictum, estimans nos omnem multitudinem aggressuros.“

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beginnt, durch die Politik namentlich Frankreichs hervorgerufen, die sich immer grössere Ziele setzte, eine neue Phase in der Entwickelung der Kriegführung. Das Lehnsheer erweist sich immer unbrauchbarer für die Anforderungen derselben. Verlustreiche Schlachten im 14. Jahrhundert vernichten auf längere Zeit die Wehrkraft eines Landes[1]) und stürzen es in Anarchie oder geben es einer Rotte von Abenteurern preis. (Poitiers und Azincourt.) Auch die militairische Bedeutung der Städte, soweit sie sich auf die Wehrkraft der Bürger stützt, sinkt, wie wir gesehen haben, herab. Einzelne Erfolge der flamändischen Städte können nicht verhindern, dass sie durch die Schlacht bei Roosebeke 1382 auf längere Zeit wehrlos gemacht werden. Die italienischen Städte erhalten sich nur noch vom Söldnerwesen. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts verschwindet bei ihnen jede Spur einer Bürgermiliz. Gleichzeitig wird das Fussvolk der französischen Städte infolge der Erfahrungen der Schlacht von Crécy aus den Reihen der Armee gestossen, indem es nicht mehr einberufen wird. Nur die Schützenbrüdergesellschaften (sermens) werden noch beachtet und machen sich wenigstens bei den Belagerungen unentbehrlich. Die deutschen Städte bestehen in der 2ten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen harten Kampf mit der Ritterschaft und den Fürsten. Auch sie sind schliesslich auf Soldritter angewiesen. Nur ihre Mauerbefestigung und ihr Reichthum verleiht ihnen noch eine militärische Bedeutung.

Die Heere des 14. Jahrhunderts bestehen daher hauptsächlich aus Söldnern, und zwar ritterlichen Söldnern. Die Ritterschaft duldet kein Fussvolk neben sich und wird immer anmassender. Da wo sich die Keime eines neuen Fussvolks ansetzen, sind sie durch eigenthümliche Verhältnisse hervorgerufen und bleiben local; so die englischen Bogenschützen, die Schweizer, die Janitscharen, zuletzt in unserer Periode die Hussiten. Die Zusammensetzung der Heere ist daher sehr bunt. Nur die Rei-

[1]) Auch Johann von Winterthur (Ausg. v. Wyss S. 73) macht hinsichtlich der Folgen der Schlacht von Morgarten (1315) darauf aufmerksam: „Propter miliciam illam perditam, in terra circumposita post multos dies milicia rarior fuit, nam fere soli milites ibi perierunt et alii nobiles in armis ab annis infantilibus exercitati." Roth v. Schr. S. 166.

terei zeigt, abgesehen von ihrer taktischen Verwendung, die sehr verschieden ist, eine gewisse Gleichmässigkeit. Ueberall besteht sie aus schwer gerüsteten Rittern und Knechten und daneben aus leichten Reitern, vorherrschend Bogen- und Armbrustschützen,[1]) die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einzeln den Schwergewaffneten zugetheilt werden. Die Reiterei kommt in dieser Verfassung sowohl im Lehnsaufgebot wie in den Söldnerrotten vor. Neue Lehen werden danach normirt und auch die Reiterei der Städte nimmt diese Form an. Es giebt Armeen, die ausschliesslich aus Reiterei bestehen und andere, die nur Fussvolk haben. Die Türken gehen allen andern Nationen in der Schöpfung eines stehenden Heeres von Spahis und Janitscharen voran.

Mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts werden auch Feuerwaffen, Kanonen und Handfeuerwaffen, regelmässig ins Feld geführt.

Ausser der bewaffneten Mannschaft hatte die mittelalterliche Armee noch eine nicht unbedeutende Zahl von Nichtkombattanten. Um nicht zu wiederholen, werde ich bei der Verwaltung darauf näher eingehen.

---

[1]) Ueber zwei burgundische Abtheilungen liegen urkundliche Nachrichten vor. Die eine unter dem Marschall von Burgund, Jean de Vergy, bestand aus 1 chevalier banneret, 4 chevaliers bacheliers, 143 écuyers, 15 archers und 3 arbalétriers.

Die andere unter dem chevalier banneret messire Jacques de Helly bestand aus einem chevalier à penon, 11 chevaliers bacheliers, 130 écuyers, 9 arbalétriers und 137 archers. Alles zu Pferde. Die Urkunden befinden sich im Archiv zu Dijon und sind gelegentlich der Musterung am 3. October 1407 bei Chapelle-en-Terasche ausgestellt. (Guillaume, hist. de l'organisation mil. sous les Ducs de Bourgogne. Académie de Bruxelles XXII. Besond. Abdruck S. 70).

Hier sind die Lanzen nur mit Schützen versehen, in der folgenden Abtheilung treten dazu noch die Diener oder gros valets hinzu.

Die französische Besatzung von Audenarde bestand 1382 aus „150 lances de bons gensdarmes, 100 arbalétriers et 200 gros valets à lances et à pavois." (K. d. L. Froissart 10, 56). Auf jede Lanze kommen demnach zwei leichte Reiter.

Andere Zusammensetzungen sind S. 124, 125 gegeben.

B. Organisation.

I. Befehlshaber und Verwaltung.

α. Im Lehnsverbande.

Die früheste Nachricht über die Stellung der höhern Aemter des Lehnsheeres besitzen wir in den Assises des Königreichs Jerusalem.[1]) Es sind im Wesentlichen die höhern Hofbeamten der Karolinger, der Seneschall, Vorsteher der königlichen Tafel, der comestabuli, Meister über den Stall, der Schenk (buticularius) und der Kämmerer (camerarius). Das Amt des Schenken ist hier jedoch mit dem des Kämmerers vereinigt und dafür das des Stallgrafen in zwei Aemter, des Konnetabels und des Marschalls, getheilt, wie es der permanente Kriegszustand forderte. Aus den Hofbeamten sind unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Bestimmung Reichsbeamte mit streng gesonderten Funktionen geworden.

Der Seneschall ist Verwalter der königlichen Einkünfte, hat in Vertretung des Königs die obergerichtliche Gewalt und ist Vorgesetzter der Bezirksvorsteher (baillis) und königlichen Schreiber, hat die Aufsicht über die königlichen Schlösser und Burgen und ist Stellvertreter des Königs im Todesfalle oder während seiner Abwesenheit. Im Kriege hat er den Sold

[1]) Das Obige ist nur ein Auszug des Textes, den Wilken im Anhange des 1. Theils seiner Geschichte der Kreuzzüge mittheilt. Das Original der assises ist nicht vorhanden. Was davon vorliegt, ist eine Zusammenstellung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, hat aber alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass es den ursprünglichen Inhalt wiedergiebt.

auszuzahlen und den Antheil des Königs an der Beute in Empfang zu nehmen. In der Schlachtordnung kommandirt er das Mitteltreffen (la bataille), nach Umständen das, worin sich der König befindet. Auf eine Vertretung des Königs im Oberbefehl der Armee hat er keinen Anspruch. Diese gebührt dem

Konnetabel, der den König auch im Hofe der Pairs vertritt und in seiner Abwesenheit das Aufgebot der Vasallen erlässt. Der Konnetabel hat die Gerichtsbarkeit über die Söldner und über die Vasallen; über letztere jedoch nur in Soldangelegenheiten. Er bestimmt die Eintheilung der Schlachthaufen und die Schlachtordnung, ertheilt auch den Befehl zum Angriff.

Der Marschall[1]) hat die Listen der Ritter und Fussknechte (sergens) zu führen, den Eid derselben abzunehmen, bei Streitigkeiten zwischen Rittern und ihren Knechten zu entscheiden. Er hat das Lager auszusuchen und die Quartiere darin zu bestimmen. Er hat ferner die Beute zu vertheilen, wobei ihm alles trächtige Vieh zufiel. Bei Entlassung der Söldner erhielt er deren Pferde, mit Ausnahme von denjenigen Söldnern, welche dem Königl. Hofstaat angehört hatten. Der Marschall war dem Konnetabel untergeordnet und hatte ihm Huldigung zu leisten.

Die vier Hofämter (officia) standen bereits zur Zeit der Karolinger in hohem Ansehn, so dass einzelne Hofbeamte als Führer von Heeren genannt werden;[2]) ihre weitere Bestimmung als Reichsbeamte erhielten sie jedoch erst mit der Ausbildung des Lehnswesens. Die grossen Verdienste, welche die Grafen von Anjou aus dem Hause Plantagenet sich um die Kapetinger erworben hatten, wurden dadurch belohnt, dass sie zu erblichen Seneschallen mit dem Kommando über die Armee erhoben wurden. Bis dahin hatte der Seneschall nur die Gerichtsbarkeit auf den königlichen Domainen auszuüben und hatte ein Recht auf einen Theil der Abgaben.[3]) Nachdem das Haus Plantagenet mit Heinrich II auf den englischen Thron gelangt war, ging das Amt des Seneschalls auf die Grafen von Beaumont über. Um es aber nicht wiederum erblich werden zu lassen,

[1]) Die marescalci regis waren bei den Karolingern untere Stallbeamte, also Untergebene des comestabuli. Waitz, VG. 3, 417. Note 3.

[2]) Ebenda 3, 419.

[3]) Boutaric S. 268.

bekleidete Ludwig VII den Grafen Thibaud von der Champagne damit. Thibaud blieb 1191 vor Accon und Philipp August liess die Stelle unbesetzt, um nicht den alten major domus wieder auferstehn zu lassen, dessen Nachfolger der Seneschall war. Der König übertrug die militairischen Funktionen des Seneschalls auf den Konnetabel, der bisher die Aufsicht über den Marstall gehabt hatte[1]) und ernannte dazu einen Marschall. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Philipp August hierbei von den Gewohnheiten des Königreichs Jerusalem geleitet wurde.

Bevor ich die weitern Veränderungen in den militairischen Aemtern der französischen Armee verfolge, erscheint es angemessen, einen Blick auf die deutschen Verhältnisse zu werfen.

In Deutschland entsprach der Reichsmarschall dem Konnetabel der Assises des Königreichs Jerusalem. Ausserdem kommt ein Vice- oder Untermarschall vor, wahrscheinlich dem Marschall der Assises entsprechend.

Ueber den deutschen Reichsmarschall erfahren wir erst aus der Zeit Kaiser Friedrichs I etwas Näheres. Baltzer hat S. 96, 97 seiner Dissertation die betreffenden Stellen zusammengestellt. Sie sind in voller Uebereinstimmung mit einer spätern Aufzeichnung über die „Ordnungen für das Amt des Marschalls,“ bei Winkelmann in Act. imp. ined. I S. 762. Die Aufzeichnung stammt allerdings erst aus der Zeit König Manfreds, mag aber den Gebrauch zur Zeit Friedrichs II darstellen, der wiederum auf Friedrich I zurückgeht, wie die Uebereinstimmung mit den aus jener Zeit überlieferten Nachrichten beweist.[2])

Ich lasse eine freie Uebersetzung des lateinischen Textes folgen:

„Zum Amt des Marschalls gehört die fleissige Sorge für das Heer, die Auswahl und Anordnung des Lagers, die Beschaffung von Quartieren in den Städten, sowohl für das Heer als für die zu demselben marschirenden Truppenabtheilungen. Er hat ferner die Lebensmittel für das Heer zu beschaffen, die

[1]) Ebenda S. [illegible]

[2]) Im Wesentlichen ist die Ordnung Manfreds nur in dem Passus über die Söldner erweitert, die unter Kaiser Friedrich I nur in geringer Anzahl vorkommen.

Wege bessern und die Brücken herstellen zu lassen, und für die Sicherheit der Person des Herrn und demnächst des ganzen Heeres Sorge zu tragen.

Es gehört auch zu seinem Amt, die Streitigkeiten in der Armee zu unterdrücken. Zu dem Zweck muss er stets eine hinlängliche Anzahl Bewaffneter zur Disposition haben, die hin und her gehen.

Ebenso hat er alle Verbrechen, wie Diebstähle und Schäden, die unrechtmässig begangen werden, zu bestrafen. Zu dem Zweck soll er ein ausreichendes Personal um sich haben.

Es gehört ferner zu seinem Amt, dass alle Söldner unter seinem Befehl stehen. Er hat die Gerichtsbarkeit über sie und er oder der Vicemarschall muss bei ihrer Besoldung gegenwärtig sein. Er soll ihnen Befehlshaber (comestabuli) vorsetzen, die jedoch vom Herrn zu bestätigen sind. Wenn ein Söldner stirbt oder abwesend ist darf er keinen andern ohne Wissen des Herrn einstellen. Der Sold und die namentliche Liste der Söldner des Marschalls und des Kämmerers müssen immer in Uebereinstimmung gehalten werden.

Der Marstall des Herrn und dessen Sattelhaus als: Sattel, Zaumzeug und was sonst dazu gehört, sowie die Ausrüstung der königlichen Pferde und derjenigen der königlichen Domainen, woher sie auch stammen, gehören unter die Aufsicht des Marschalls, die Maulesel dagegen und Lastthiere unter die des Kämmerers.

Für die Gefängnisse hat der Marschall zu sorgen. Auch gehört ihm die Aufsicht und Bewachung über den Markt. Der Ertrag dafür ist nach Abrechnung der Kosten für Bewachung der Waaren an den Fiscus abzuführen, wenn der Herr sich beim Heere befindet. Ist dies nicht der Fall, so haben die Provinzialbehörden für Abführung des Ertrages an den König zu sorgen.

Es gehört ferner zum Amt des Marschalls, den Schatz (? usserios) in einem besondern Zimmer der königlichen Wohnung unterzubringen. (Dazu die Bemerkung: gegenwärtig gehört das zum Amt des Kämmerers).

Der Marschall hat das Recht: jeden Sonnabend von den Waarenhallen des Marktes und von jedem Bordel einen Groschen einzuziehen."

Es folgen dann die Sporteln für Schlachtvieh, Fische etc., Massregeln gegen falsches Mass und Gewicht, das Verfahren der vom Marschall eingesetzten Marktmeister bei Excessen auf dem Markt etc.

Wie wir ferner aus der Zeit Kaiser Friedrichs I erfahren, führte der Reichsmarschall in der Schlacht das 1. Treffen.[1]) Es war dies fast allgemein Brauch. In Frankreich führte der Konnetabel und unter ihm der Marschall das 1. Treffen.

Sehr bestimmt sprechen sich die den deutschen Hofämtern entsprechenden Chargen der hohen „Gebietiger“ beim deutschen Orden in Preussen aus. Ich habe nicht ohne Grund die Funktionen derselben im 2. Band S. 660 ff. ausführlich dargestellt, weil ich mich hier nicht so eingehend darüber auslassen könnte und verweise darauf. Es ist leicht zu erkennen, dass der Grosskomthur dem Seneschall (dapifer) und der Oberstmarschall dem Konnetabel der assises entsprach. Auch ist nichts geeigneter, als diese Uebereinstimmung, um die Authencität der Assises anzuerkennen. Von den übrigen hohen Gebietigern des deutschen Ordens entspricht der Obersttrappier dem Schenk (pincerna)[2]) und der Obersttressler dem Kämmerer (camerarius, trésorier). Der Oberstspittler ist dem Orden, seiner Bestimmung nach, eigenthümlich. Der Ausdruck Seneschall kommt ausser in Hennegau und Flandern in Deutschland nicht vor.[3]) Der entsprechende Hofbeamte heisst hier Truchsess (dapifer).

Wie aus den Funktionen der Hofbeamten beim deutschen Orden hervorgeht, hatten ausser dem Marschall auch die übrigen ihre militairische Seite, selbst im Frieden, und das wird auch bei den Hofbeamten der geistlichen und weltlichen Fürstenthümer der Fall gewesen sein. Im Kriege waren sie die Führer und fungirten als Bannerherrn der ihnen zugewiesenen Ministerialen, denn ein jeder Ministeriale gehörte durch Geburt einem

---

[1]) Ansbert, Archiv S. 34 (Baltzer S. 97 Note 39 a. 1189): „dominus imperator primam aciem, cui praeerat marschalcus imperialis, fecit eis viriliter occurrere.“

[2]) Der Schenk hatte zur Zeit der Karolinger ausser der Aufsicht über die Weinvorräthe auch die über das Leinenzeug etc.

[3]) Waitz VG. 5, 325 Note 3.

der Hofämter an.[1]) Nach dem Kölner Dienstrecht blieb nur der Vogt und der Kämmerer bei der Romfahrt zurück.[2]) Der Marschall, Truchsess und Schenk zogen mit. Nach der const. de exp. rom. waren alle 4 Hofbeamte der Fürsten im kaiserlichen Heere vertreten. Ihnen werden wegen ihrer besonderen Thätigkeit 3, dem Marschall 4 Pferde zugestanden.[3]) Von den Reichshofbeamten spricht sie nicht, weil sie nur die Pflichten der Fürsten zum Gegenstande hat. In den einzelnen geistlichen und weltlichen Fürstenthümern kommen noch andere Hofämter militairischen Charakters vor. So hatte das Bisthum Strassburg ausser den 4 Hofbeamten noch einen fünften in dem vicedominus, der den andern vorangestellt ist.[4]) Er war Vertreter des Bischofs in weltlichen Angelegenheiten, vorherrschend im Kriege. Auch Baiern hatte im spätern Mittelalter einen Vizedom[5]) als Vertreter des Herzogs und obersten Befehlshaber im Kriege. Er war im Frieden Vorgesetzter der Landrichter und Amtmänner und hatte für die Bereitschaft des Landes zum Kriege, was Waffen und Pferde betrifft, zu sorgen, auch den Landfrieden aufrecht zu erhalten.[6])

In einzelnen Bisthümern gehörte auch der signifer zu den Hofbeamten und war belehnt.[7]) Mit dem Amte war im Kriege

---

[1]) Frensdorff. Das Recht der Dienstmannen in den Mittheilungen a. d St. A. von Köln II. Köln 1883 S. 8: singuli et omnes ministeriales ad certa officia curie nati et deputati sunt. Officia V sunt . . Der 5. war der Vogt.

[2]) Ebenda S. 5.

[3]) Leges II: „Singuli vero principes suos habeant officionarios speciales: Marscalcum, Dapiferum, Pincernam et Camerarium. Qui quatuor quanto plus sunt laborati, tanto plus in stipendio, in vestitu, in equitatu prae ceteris sunt honorandi, scilicet unicuique istorum decem librae cum tribus equis tribuantur: quartus Marscalco addatur; quorum unum ad praecurrendum, alterum ad pugnandum, tertium ad spatiandum, quartum ad loricam portandum.

[4]) Waitz VG. 5, 326.

[5]) Würdinger, Kriegsgesch. von Baiern II S. 330.

[6]) Ebenda. In der Bestallung des Vizedom Johann von Heideck zu Ingolstadt 1418 lautet der dritte Artikel: Er soll darauf halten, dass Pfleger, Richter und Diener gehörig bewaffnet und zum Dienst bereit seien; der vierte: er solle den Landfrieden aufrecht erhalten und zu dem Zwecke die nothwendige Hilfe und das Aufgebot veranlassen. Er selbst habe zum Dienste 12 gerüstete Pferde und 11 reisige Diener zu halten.

[7]) Waitz VG. 8, 185.

die Führung der Mannschaft des Bisthums verbunden, denn Bannerträger war im früheren Mittelalter, selbst noch im 13ten Jahrhundert, gleichbedeutend mit Anführer.[1]) Da das Banner sich im Spitz des keilförmig formirten Haufens befand[2]) und seine Bewegung nach vorn oder zur Schwenkung nach der Seite das Kommando ersetzte. Die Augen der Mannschaft mussten stets darauf gerichtet sein. Der signifer heisst von seiner Stellung im Haufen auch primipilarius[3]) und ist für die Mannschaft eines Bisthums oder Herzogthums zugleich der princeps militiae, ein Ausdruck, der im 11. Jahrhundert, wo die Stellung der Hofbeamten sich noch nicht im spätern Sinne fixirt hatte, mehrfach vorkommt.[4]) Er entsprach etwa im engern Sinne dem, was man in Frankreich seit dem 10. Jahrhundert mit grand sénéchal, später im Königreich Jerusalem mit Konnetabel, in Deutschland mit Marschall bezeichnete. In diesem Sinne gab es im 11. Jahrhundert auch einen signifer regis, der an der Spitze des königlichen Haufens stand und für die Bannerträger der andern Schlachthaufen die Zeichen gab. Für ihn kommt auch der Ausdruck primicerius vor.[5]) Da der königliche Haufe aus der

---

[1]) Bei dem Anmarsch der Verschworenen 1247 auf Parma wählten sie sich in der Gegend von Noceto den Hugo von San Vitale zum Führer und Bannerträger (signifer) Bd. II S. 375. Ferner Rishinger S. 32 (Schlacht bei Lewes 1264): Quibus (der Londoner Miliz) praeerant Henr. de Hastinges et Herveus de Borham, vexiliferi eorum.

In der Schlacht bei Tagliacozzo 1268 wird der Marschall Cousance, welcher das 1. Treffen Karls von Anjou kommandirte, als signifer bezeichnet. Primatus S. 658. Bd. II S. 478. In der Schlacht auf dem Marchfelde 1278 waren der Graf Haslau und der Burggraf Friedrich von Nürnberg Bannerträger und Führer ihrer Schlachthaufen (Bd. II S. 114 und 115).

[2]) Richerus. MG. SS. 3, 571 a. 896: Illo (Ingo) signum excipiens, agmine densato circumseptus incedebat. Factusque cunei militaris acumen, hostes vibrabundus ingreditur."

[3]) Waitz VG. 8, 185 Note 4.

[4]) So in der Normandie. Lappenberg 2, 21. In der Chron. von Polen heisst Scabimirus einmal princeps militiae, ein andermal signifer regis (Baltzer S. 115 Note 21).

[5]) Ann. Saxo a. 1040 MG. SS. 6, 684: „Werinherus comes primicerius et signifer regis." Baltzer 115 Note 21. Andere Stellen bei Waitz VG. 8, 184 Note 3. Vgl. auch Math. Paris, ed. 1640 S. 589 a. 1242: „inter quos (magnatos regi Angliae) erat quasi dux et pimicerius comes de Marcha."

Mannschaft der königlichen Domainen oder der Hausmacht des Königs bestand,[1]) haben wir uns unter princeps militiae regis wohl diesen vorzustellen, der dann zugleich signifer des Königs und des ganzen Lehnsheeres war. Der Ausdruck verschwindet bald wieder. Im 12. Jahrhundert werden die Hofämter auch in Deutschland grösstentheils erblich. Die von Bolanden werden schon im 12. Jahrhundert als Reichstruchsesse, die von Pappenheim Anfang des 13. Jahrhunderts als Reichsmarschälle, die von Winterstetten als Reichsschenke, die von Ravensburg als Reichskämmerer genannt. Doch kommen daneben auch andre Namen vor.

Zu einer festen Ordnung konnte die militairische Verwaltung in Deutschland jedoch nicht kommen, da die traurigen Zustände des Reichs im 13. Jahrhundert ihrer Entwickelung nicht förderlich waren. Es gehörten Zustände und Persönlichkeiten, wie sie mit Heinrich II für England, mit Philipp August für Frankreich und mit Kaiser Friedrich II für das Königreich Sicilien eintraten, dazu, um eine geordnete Verwaltung einzurichten und einen Uebergang von den im 11. Jahrhundert noch chaotischen Verhältnissen des Lehnswesens zu neuen Formen überzuführen. Es gelang in diesen Staaten, auch das neu hinzutretende Element, das sich durch das Aufblühen der Städte ergab, mit den Mitteln, welche das Lehnswesen für den Krieg bot, zu verschmelzen und damit das Söldnerwesen in angemessene Verbindung zu bringen. In Deutschland konnte das fortan nur in den einzelnen Territorien durch die sich entwickelnde Landeshoheit der Fürsten geschehen. Im Reich standen sich Städte, Ritterschaft und Fürsten seit Mitte des 13. Jahrhunderts schroff gegenüber.

Von den Einzelstaaten hat sich das deutsche Ordensland in Preussen seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts vortheilhaft abgehoben und ist im Lauf dieses Jahrhunderts durch seine militairische Organisation zu einer politischen Bedeutung gelangt, wie sie für einen Staat von gleichem Umfange der Weltlage gegenüber einzig dasteht.

Auf alle diese Verhältnisse näher einzugehn, liegt ausser-

---

[1]) Eine Ausnahme macht die Zusammenstellung des königlichen Haufens in der Schlacht auf dem Lechfelde, weil keine Sachsen anwesend waren.

halb unserer Aufgabe. Ich habe sie jedoch in den beiden ersten Bänden, soweit es zum Verständniss der kriegerischen Begebenheiten nothwendig erschien, berücksichtigt und namentlich die organisatorische Thätigkeit Kaiser Friedrichs II für das Königreich Sicilien,[1] die Philipps des Schönen für Frankreich[2] und Eduards III für England[3] eingehender dargelegt. Die militairische Organisation des Ordenslandes habe ich specieller dargestellt[4] und, um den Unterschied eines Landes, das nicht vom Lehnswesen berührt wurde, in Vergleich zu stellen, auch die Einrichtungen in Polen,[5] sowie in Bezug auf das stehende Heer, auch die des osmanischen Reichs,[6] näher besprochen.

Hier mag noch Einiges über die weitere militairische Entwickelung in Frankreich folgen.

Wir haben bereits gesehen, dass das Amt des Konnetabels[7] und Marschalls[8] in Frankreich von Philipp August geschaffen wurde. Der älteste Marschall war Albéric von Clément, der vor Accon blieb. Noch 3 andre Glieder der Familie Clément bekleideten in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts die Charge, doch nicht auf Erblichkeit. Louis VIII erklärte 1223 bei der Uebernahme der Stelle durch Jean Clément ausdrücklich, dass sie nicht erblich sei und dass er sie nur durch seine Gunst erhalte. Philipp August hat auch noch einen zweiten Marschall ernannt, so dass fortan 2 Marschälle vorhanden waren.[9] Der Konnetabel wird vor 1218 nicht genannt. Ludwig der Heilige fügte dazu noch die Stelle des grand maître des arbalétriers, welcher die Armbrustschützen zu Fuss und zu Pferde, die Fussknechte und alles was nicht zur Militia d. h. zur Reiterei gehörte, unter sich hatte. So namentlich die Ingenieure, die Maschinen- und Blidenmeister, die Mineure und nach Einführung

[1] Bd. I S. 170 ff.
[2] Bd. II S. 254 ff.
[3] Ebenda S. 369.
[4] Ebenda S. 656 ff.
[5] Ebenda S. 687 ff.
[6] Ebenda S. 638 ff.
[7] Boutaric S. 269.
[8] Ebenda S. 271.
[9] Boutaric. 271.

der Feuerwaffen auch deren Beamte. Er führte das Fussvolk im Gefecht an und hatte auch eine Zahl von Rittern und Knechten zu seiner Unterstützung. Er hatte ferner das gesammte Material im Frieden zu verwalten.[1])

Der Konnetabel war der Vorgesetzte aller Andern im Heere mit Ausnahme des Königs. Aber Herzöge, königliche Prinzen, Grafen, Ritter, Knechte, Söldner zu Fuss und zu Pferde waren ihm Gehorsam schuldig. Unter ihm standen auch die beiden Marschälle und der maître des arbalétriers, die ohne seine Genehmigung nichts ausführen durften.[2])

So bedeutend die Prärogative des Konnetabels auch waren, in der Schlacht tritt sein Einfluss zurück, kaum dass man in den Chroniken seinen Namen erfährt. Die Kommandoverhältnisse richteten sich hier nach taktischen Rücksichten und waren hauptsächlich davon abhängig, ob man in der flügelweisen oder treffenweisen Ordnung zu schlagen beabsichtigte. Im ersten Fall führte der König, wenn er anwesend war, das Centrum und königliche Prinzen oder die höchsten Vasallen der Krone die Flügel. Bei der treffenweisen Ordnung, die gewöhnlich 3 Treffen hintereinander zählte, führte der Konnetabel mit den beiden Marschällen das erste Treffen der Reiterei und der grand maître des arbalétriers ein Vortreffen von Fussvolk. Der König befand sich im 2. oder 3. Treffen, je nachdem er sich an der Führung der Schlacht betheiligen wollte. Die Zusammensetzung und Befehlshaber der einzelnen Schlachthaufen haben wir schon kennen gelernt. Die durch das Lehnswesen geschaffenen Bannerherrn bildeten mit ihren Vasallen und Ministerialen keine taktischen, sondern ökonomische Einheiten, indem mehrere von ihnen zur Bildung eines Haufens unter einem territorialen Banner (Fahne, Gonfanon) zusammenstiessen. Die Zahl der von einem Bannerherrn geführten Reiter war nach der Grösse seines Lehns verschieden.[3]) Im Durchschnitt kann man 50 an-

---

[1]) Ebenda 272.

[2]) Ebenda 270.

[3]) In einer Verordnung König Johanns von Frankreich v. J. 1351 werden Rotten von mindestens 25 hommes d'armes, von 30, 40, 50, 60, 70, 75 und 80 erwähnt „selon ce que les chevetaines et ly seigneurs d'icelles routes seront.“ (Collection des Ordonnances tom. IV p. 67. Nap. Études 1, 4.) J. J.

nehmen.[1]) Die Zusammenfügung der einzelnen Banner zu einem Schlachthaufen war ein sehr schwieriges Geschäft, da bei der Formirung des Haufens mit einem „Spitz“ jedem einzelnen Ritter sein Platz angewiesen werden musste.[2]) Es kommt daher schon frühzeitig eine besondere Charge, die des Rottmeisters, dafür auf.[3])

Nachdem das Söldnerwesen Eingang gefunden hatte, vereinfachte sich die Gliederung. Im 14. Jahrhundert rechnete man in Folge dessen die Zahl der Ritter und Knechte nach Hunderten, so dass man zu taktischen Körpern von bestimmter Grösse gelangte, deren Kommandeure vom Könige ernannt wurden. Entsprach der Söldnerkontract obiger Zahl, so war der Kondottiere selbst der Führer. 100 Ritter und Knechte wurden gewöhnlich in 4 Banner getheilt.[4])

Die leichten Reiter wurden, bevor sie den Rittern und Knechten einzeln zu Lanzen einverleibt wurden, in Abtheilungen (Konnetablien) zu dreissig und mehr formirt.[5]) Niedrigere Ab-

---

1452 erklärt Louis de Viefville, nachdem er zum Bannerherrn gemacht ist, dass er ausreichend mit 25 hommes d'armes mindestens versehen sei. (Olivier de la Marche l. I S. 468.) In England waren 20 die Regel. So erhielt der écuyer, Jean de Copelant, welcher den König von Schottland in der Schlacht bei Neuf-Châtel 1346 gefangen nahm, von Eduard III ein Lehn von 20 hommes d'armes und wurde zum banneret ernannt. Froissart éd. Buchon 1, 255 Note. Siehe auch die Soldliste vor Calais.

[1]) In Abtheilungen zu 50 Rittern theilte auch, wie wir gesehen haben, Kaiser Friedrich I auf dem Kreuzzuge 1189 sein Heer.

[2]) Vgl. Bd. I S. 461, die Stelle des Primatus.

[3]) Der Rottmeister wird zuerst im Parcival erwähnt, dann im Frauendienst Ulrichs von Lichtenstein und in der steierischen Reimchronik Cap. 149.

[4]) Limburger Chronik a. 1351: „Da worden di reisige lude geachtet an hondert oder zweihondert gekroenter helme.“ Ueber die Eintheilung von 100 Reisigen in 4 Banner zu je 25 siehe oben (S. 125) den Anschlag zur Invasion Englands v. J. 1346 und (S. 168) den Kontract der Grafen von Habsburg 1363 mit Florenz über 200 Hauben „quorum quodlibet banerium constare debet de viginti quinque hubis.“

[5]) Boutaric. a. 1231. Archivio stor. italiano 15, 50 Kontract der Hauptleute Ugo di Melichiu e Ermanno de Vinden mit Florenz über 1000 barbute (leichte Reiter) 1363 Febr.

Wie wir indessen gesehen haben, war dies seit Mitte des 14. Jahrhunderts in Frankreich nicht mehr der Fall, indem die leichten Reiter mit den schweren in Rotten vereint waren, ohne noch wie seit 1363 diesen per-

theilungen, Kontubernien genannt,[1]) hatten wie die Banner nur eine ökonomische Bedeutung.

Beim Fussvolk ist die Eintheilung nach zehn, hundert und tausend das ganze Mittelalter hindurch in Gebrauch geblieben.[2])

β. Bei den Städten.

Mit den Städten lebte die allgemeine Wehrpflicht wieder auf, die zwar auch in der Landwehr ausgesprochen, jedoch ohne Folgen geblieben war, da sich nur selten die Gelegenheit fand davon Gebrauch zu machen und die Masse des Volks in jeder Beziehung unvorbereitet in den Krieg ging. In den Städten zwang jedoch die Noth dazu, sich in den Waffen zu üben.[3]) In den Kriegen Kaiser Friedrichs I entstand zunächst bei den lombardischen Städten eine streitbare Bürgerschaft. Die Verhältnisse des 13. Jahrhunderts führten auch in Flandern und Deutschland dazu, dass die Städte auf ihre Kriegstüchtigkeit Bedacht nahmen. War es hier eigner Entschluss, so begünstigten in Frankreich die Könige schon im 12. Jahrhundert die Wehrhaftmachung der Bürger. Nächstdem waren es die populären Bewegungen innerhalb der Städte, welche den Antrieb zu den Uebungen in den Waffen behufs Bekämpfung der höhern Schichten der Bevölkerung abgaben. Die Handwerker hatten durch die Organisation in Zünften seit Ende des 12. Jahrhunderts den

---

sönlich zugetheilt zu werden. So war es auch bei den Söldnern 1368 von Lübeck.

[1]) Der Ausdruck bedeutete im römischen Heer eine Abtheilung von 10 Mann.

[2]) Ernoldus Nigellus. MG. SS. 2, 465: „Alba Suevorum milia centenis accumulata viris.“ a. 818. Boutaric S. 247 a. 1231.

Der Anschlag gegen die Hussiten v. J. 1431 sagt: „Auch soll man vber zehen Fussgonde einen Hauptman und über hundert einen und über M. einen Hauptman setzen und vssrichten.“ So auch die spätern Anschläge des dtsch. Reichs und die Verordnungeu Nürnbergs a. 1450.

[3]) Ann. Lub. MG. SS. XXI. 217 erzählt von den Bürgern der Stadt Braunschweig, welche von Otto IV 1204 aufgeboten wurden: qui propter continuas bellorum exercitationes gladiis et sagittis et lanceis non parum prevalerent.

Vortheil einer geschlossenen Macht gewonnen und suchten das auszubeuten, um auch Antheil an der Verwaltung zu gewinnen. Die Aufnahme in die Zunft wurde mit der Anforderung einer ausgiebigen, bestimmt vorgeschriebenen Bewaffnung abhängig gemacht. Die Zunftmeister waren, nachdem sie nicht mehr von der Obrigkeit gesetzt, sondern frei gewählt wurden, streitbare Anführer geworden.

Im J. 1250 vertrieben die Handwerker in Verbindung mit der höhern Bürgerklasse in Florenz den ghibellinischen Adel, der bisher die Herrschaft über die Kommune ausgeübt hatte und es wurde ein Volkshauptmann (capitano del populo) eingesetzt, der neben dem Podesta das Stadtregiment führte und wie dieser gewöhnlich aus einer befreundeten Stadt genommen wurde. Er sollte verhindern, dass der Adel wieder zur Herrschaft gelangte. Zu dem Zweck wurde die Bürgerschaft in 20 Kompagnien getheilt, von denen eine jede bei entstehendem Tumult einen bestimmten Auftrag zur Besetzung der öffentlichen Gebäude und strategisch wichtiger Punkte innerhalb der Stadt erhielt. Der Capitano musste schwören, die Kompagnien in steter Bereitschaft zu halten. Er übte sie in Zeiten des Friedens an bestimmten Tagen in den Waffen und hielt Schiessübungen mit der Armbrust und dem Bogen ab.[2]) Der Krieg, in welchen Florenz i. J. 1260 mit Siena verwickelt wurde, der mit der Schlacht von Monteaperti endigte, hat Gelegenheit zu einer Anzahl von Vorschriften gegeben, die unter dem Namen Libro de Monte Aperti erhalten und für die Kenntniss des Kriegswesens und der Kriegführung des 13. Jahrhunderts von der grössten Wichtigkeit sind. Sie sind zum Theil durch Ricotti[3]) veröffentlicht worden. Die Vorschriften sind theilweis durch den Podesta im Verein mit dem Capitano del populo erlassen,[4]) theils mit Hinzuziehung der Anziani und der 12 Hauptleute der 6 Bezirke (sesti), in welche die Stadt getheilt war, festgestellt worden.[5]) Ich werde noch mehrfach auf dieses Akten-

---

[1]) Hegel. Gesch. der Städteverf. von Italien. Leipzig 1847. 2, 271.
[2]) Canestrini. Archiv. stor. Bd. 15 S. XV.
[3]) Ricotti, Storia im Anhange zum 1. Bande.
[4]) Canestrini.
[5]) Vgl. Ricotti 1, 351.

stück zurückkommen. Hier sei nur unter Bezugnahme auf Bd. I S. 182 bemerkt, dass die Führung des Heeres vor wie nach dem Podesta oblag, der jedoch durch den Kriegsrath, bestehend aus dem Capitano del populo, den Anziani, insoweit sie das Heer begleiteten, und den 12 Hauptleuten wesentlich beschränkt war. Der Capitano scheint das Fussvolk geführt zu haben. Das Fussvolk eines jeden Sesto bestand aus Armbrust- und Bogenschützen und aus Schildträgern, jede Abtheilung unter einem besonderen Anführer und mit eignem Banner. Zum Gefecht wurden je 3 Sesti sowohl des Fussvolks wie der Reiterei zu einem Schlachthaufen zusammengezogen.[1])

Höchst charakteristisch in Bezug auf die Schwierigkeiten, welche mit der Führung solcher Volksheere verbunden waren, ist der Umstand, dass den einzelnen Abtheilungen je 2 Rathsherrn beigegeben waren, welche auf die Ordnung zu sehen hatten und dass jede Abtheilung ausserdem von 2 Antreibern (distringitores, ital. costringitori) geschlossen wurde, die darauf zu halten hatten, dass die Haufen eng geschlossen blieben. Die Eintheilung in 20 Kompagnien hatte nur Bezug auf innere Unruhen. Im Felde war die Mannschaft eines jeden Sesto mit dem entsprechenden Zuwachs aus der Landbevölkerung in eine Abtheilung zu Fuss und eine zu Pferde eingetheilt. Später hat man die Stadt in Viertel, ein jedes von 4 Kompagnien getheilt, um den innern mit dem äussern Dienst in Einklang zu bringen.

Eine ähnliche Revolution wie Florenz hatte Strassburg i. J. 1332 zu bestehen, indem die höhere Bürgerklasse (die Ehrbaren) mit den Handwerkern vereint, die „Herren“ vertrieben. Der Rath der Stadt bestand seitdem aus 3 Ständen, den Herren, den Ehrbaren und den Handwerkern.[2]) Die gesammte Bürgerschaft wurde dann später, wie wir gesehen haben, in Kunstofeln (constabularii) und Handwerker getheilt. Jeder Bürger musste einer Kunstofel oder einem Handwerk angehören, wonach die Kommandoverhältnisse geordnet wurden.

Für die höhere Verwaltung des Kriegswesens wurde 1394 ein

---

[1]) Ebenda S. 362. Ordine della marcia.

[2]) Hegel, deutsche Städtechr. 9, 958.

Kriegsrath der „Sieben“ eingesetzt.[1]) Auch in Augsburg, Metz und anderwärts war der Kriegsrath aus 7 Rathsherrn gebildet.[2])

Auch Nürnberg hatte seine Revolution durchzumachen. 1347 bemächtigten sich die Handwerker des Stadtregiments. Das Einschreiten Kaiser Karls IV stellte jedoch die Ordnung wieder her. Indessen erscheinen bald darauf 8 Handwerker im kleinen Rath. Sie haben jedoch nie einen Einfluss gewinnen können.[3]) Von den 3 regierenden Herren des kleinen Raths war einer der Kriegshauptmann der Stadt. Im 15. Jahrhundert wurde ein Kriegsrath von Fünfen eingesetzt, zu dem noch ein sechster aus der Gemeinde hinzugezogen wurde. Man nannte sie die Kriegsherrn.[4])

Die Bürgerschaft von Nürnberg wurde nur bei Auszügen in der Umgegend aufgeboten und war zu dem Zweck in Viertel getheilt, an deren Spitze je zwei Viertelmeister standen. Sie hatten die Bewaffnung, das Kriegsmaterial und die Stadtmauern zu überwachen.[5]) Die Viertel waren nach den Strassen in Unterabtheilungen getheilt, die von den „Gassenhauptleuten“ befehligt waren.

Aehnlich wie in Florenz waren bei Auszügen den einzelnen Abtheilungen je 2 Rathsherrn zugetheilt, welche „das volk antreiben“ sollten. Einer von den Rathsleuten befand sich „bey dem Panier.“[6])

Zu entferntern Operationen bediente man sich der Söldner. Es wurde dann ein „Oberster Hauptmann“ angenommen.

Ueber die Organisation der flämischen Städte verweise ich auf Bd. II S. 221.

In Frankreich gab es keine Reichs- noch freie Städte. Die Mannschaft wurde durch den König aufgeboten und zog, wenn die Stadt eine selbständige Verwaltung hatte, also Kommune war, unter ihren Magistraten, wenn nicht, unter den königlichen Baillis aus.[7])

---

[1]) Ebenda S. 1047.
[2]) Andere Einrichtungen siehe Mojean S. 19.
[3]) Hegel. Städtechroniken Bd. I S. XXV.
[4]) Ebenda II S. 244.
[5]) Ebenda I S. 169.
[6]) Ebenda S. 180.
[7]) Boutaric.

2. Organisation des unbewaffneten Personals und des Trains.

Einer besonderen Organisation bedurfte das unbewaffnete Personal[1]) und das Trainwesen[2]) der mittelalterlichen Heere, weil es schwer in Ordnung zu halten war. Den besten Einblick in diese Verhältnisse gewährt das libro de Monteaperti.[3])

Bei dem Auszuge der Florentiner 1260 gegen Siena befanden sich 3 Abtheilungen Brenner[4]) (guastadores oder vastadores) in der Armee, jede 200 Mann stark, mit 6 Hauptleuten aus den 6 Vierteln der Stadt, eine jede Abtheilung mit eignem Banner. Ebenso waren die mit Hacken und Schaufeln versehenen Schanzbauern (marraiuoli) zum Ausbessern der Wege[5]) und die Arbeiter für Erdarbeiten formirt, die mit Schippen, Sägen, Beilen, Picken etc. versehn waren. Auch die Händler waren militairisch organisirt und hatten ihre Fahnenträger mit Gehilfen und Schreibern. Der Train (salmeria) hatte ebenfalls seine Hauptleute und Fahnen nebst Antreibern. Sechs Beamte beaufsichtigten die Belagerungsmaschinen, die man mitführte.[6]) Die Zelte wurden auf Mauleseln transportirt.

Welchen Umfang der Train der Ritterheere gewonnen hatte, ergiebt sich aus den Angaben der Chronik des Ensmingen (Ellenhard) und der von Kolmar gelegentlich des Feldzugs 1289 nach der Freigrafschaft Burgund. Erstere giebt 18 309 Wagen und Karren, letztere sogar 20 000[7]) an. Die Wagen hatten die Städte, die Abteien und das Land zu stellen. Aus der Zeit

---

[1]) Vgl. oben S. 193.

[2]) Vgl. Bd. III. 1. S. 525.

[3]) Vgl. oben S. 206.

[4]) Der deutsche Ausdruck für guastadores „Brenner" geht aus Forschungen 19, 50 (Ordnung zu Gemünd 1388) hervor.

[5]) Von diesen ist auch bei dem Marsch auf Mailand 1158 die Rede (Ott. Fris. Gesta. MG. 20, 435). Der Ausdruck marraiuoli kommt von marra die Hacke.

[6]) Ricotti.

[7]) Vgl. Bd. II S. 781. Dlugoss macht auch dem Ordensheere 1410 den Vorwurf, dass es einen zu grossen Tross mit sich geführt hätte (Vgl. Bd. II S. 686).

Karls IV sind zahlreiche Urkunden über die Verpflichtung zur Stellung von Wagen vorhanden. Dazu kam noch, dass die Fussknechte auf Wagen transportirt wurden.[1])

In Frankreich haben sich die Verordnungen Karls des Grossen in Betreff der Verpflichtung der Kirchen und Klöster zur Stellung von Wagen das ganze Mittelalter hindurch erhalten.[2]) Ausserdem wurden Wagen und Karren bei wohlhabenden Einwohnern gegen Entschädigung requirirt. Im J. 1411 führten 40000 Flamänder 12000 Wagen mit sich.[3]) Es waren also nicht bloss Ritterheere, die diesen Luxus trieben.

3. Verwaltung des Materials im Frieden.

Schon vor Einführung der Feuerwaffen hatten Könige, Fürsten und Kommunen ein bedeutendes Kriegsmaterial an Maschinen und Bergfrieden (hölzernen Thürmen) vorräthig. Dazu gehörte ein zahlreiches Beamtenpersonal zur Verwaltung und zugleich zur Verwendung im Kriege. Am besten organisirt scheint dies Personal in Frankreich gewesen zu sein. Wie wir gesehen haben, stand der grand maître des arbalétriers an der Spitze desselben, was ihn nicht verhinderte thätigen Antheil an den Feldzügen zu nehmen, Belagerungen zu leiten, selbst Befestigungen auszuführen.[4]) Er hatte mehrere Ritter zur Verfügung, die er im Felde und bei Belagerungen verwendete. Unter ihnen wird namentlich Hugues de Cardaillac, seigneur de Boule († 1353), genannt. Er leitete selbst die Fertigung von Geschützen.

Die specifischen Beamten für das gesammte Kriegsmaterial waren aber die maîtres d'artillerie, wie sie schon vor Ein-

---

[1]) Dieser Gebrauch wird zuerst von Matthias von Neuenburg 1339 für Strassburg erwähnt. Wir finden ihn dann bei dem Auszuge der Nürnberger nach Hippolstein 1388 (Hegel. Städtechr. 1, 177 ff.) und beim deutschen Orden (Bd. II S. 669).

[2]) Boutaric S. 281. Urkunde Karls des Schönen v. J. 1326.

[3]) Lefèvre de St. Rémy lv. VI chap. IX. Boutaric S. 281.

[4]) Lorédan Larchey. Origines de l'artillerie. Paris 1862 S. 67.

führung der Feuerwaffen genannt werden.[1]) Sie waren in Paris Rouen, Melun und Montargis stationirt. Der maître zu Paris (d. h. des Louvres) scheint vor den andern einen Vorrang gehabt zu haben. Jean de Lion, der seit 1344 diesen Posten bekleidete, wird in den königlichen Erlassen „Meister unserer Artillerie" genannt. Er war aus den sergens d'armes des Königs hervorgegangen und führte auf seinem Siegel eine Armbrust und zwei Pfeile.

Nach dem Aufkommen der Feuerwaffen traten dazu als Untergebene der maîtres d'artillerie die Canonniers oder artilleurs du Roy, die speciell die Feuerwaffen verwalteten. Unter ihnen standen die gewöhnlichen Büchsenmeister oder Büchsenschützen (traineurs de canons, auch wie sich Gérard de Figeac, der Verfertiger der grossen Büchse von St. Lo 1375 nennt, „canonnier et gouverneur du grand canon." [2])

Der Ausdruck „Zeugmeister," der in Deutschland dem „artilleur" entspricht, kommt erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts vor.[3]) Bis dahin heissen die Beamten „Büchsenmeister" oder Büchsenschützen. Es waren Handwerker, die jedoch einen grossen Schatz von Kenntnissen besitzen mussten. Sie waren nicht bloss bei Verwendung der Büchsen thätig, sondern fertigten sie auch an und bereiteten das Pulver. Als Söldner der Fürsten und Städte auch im Frieden erfreuten sich Einzelne eines grossen Rufs.

Wie reichlich die Städte mit Kriegsmaterial versehen waren, geht aus einzelnen Verzeichnissen hervor, die sich aus dem

---

[1]) Ueber den Begriff „Artillerie" vgl. Bd. III 1 S. 242 das Reglement über die Vertheidigung der Stadt Montauban v. J. 1346. G. Guiart, (branche des royaux lignages), drückt sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts, wo noch keine Feuerwaffen existirten, wie folgt darüber aus (vers 11245 a. 1304. Nap. Études 1, 14):

Artillerie est le charroi
Qui par duc, par comte ou roi
Ou par aucun seigneur de terre,
Est charchié de quarriaux en guerre,
D'arbalètes, de dars, de lances
Et de targes d'une semblance.

[2]) Lorédan Larchey S. 70 ff.

[3]) Hegel, D. Städtechroniken. Nürnberg 2, 245.

14. Jahrhundert erhalten haben. Von ihnen reicht nur das von Braunschweig v. J. 1368 in die Zeit vor Einführung der Feuerwaffen zurück, da Feuerwaffen hier erst 1381 erwähnt werden.[1]) Von hervorragendem Interesse sind die Inventare des Zeughauses von Bologna aus den Jahren 1381 und 1397.[2])

4. Andere Zweige der Organisation.

Für die Gesundheitspflege bei den Heeren des Mittelalters war in keiner Weise gesorgt. Was auf dem Marsche liegen blieb, war dem Mitleide der Landbewohner überlassen. Die Verwundeten fanden höchstens bei frommen Mönchen, die stets zahlreich bei den Heeren vertreten waren, Pflege. Auch die zahlreichen Klöster mögen zur Aufnahme derselben bereit gewesen sein. Im Orient, wo das Bedürfniss während der Kreuzzüge sich am dringendsten herausstellte, gab es bekanntlich

[1]) Dass Braunschweig i. J. 1368 noch keine Feuerwaffen hatte, wird auch dadurch bestätigt, dass die Ausrüstung der Hansaflotte im Kriege gegen Dänemark 1368, die genau bekannt ist, keine Feuerwaffen aufweist. (Vgl. Bd. III 1 S. 239). Das folgende Verzeichniss, dem Grundbuch I 23 entnommen, ist abgedruckt bei Hegel, D. Städtechron. Braunschweig S. 194. 2: „juwen groten blyde de vynde gy vnder der schoppen in dem clederhowe, juwen mynnesten berchvride vynde gy under dem rathuse. juwen kepere (Ziegenbart?) vynde gy up dem olden scranke (Haus zum Schranke). juwen strytwagen de vynde gy up dem wandhuse unde twene padderele (petraria) vynde gy up dem wanthuse, unde twene ribolde (grosse Armbrüste, springals) vynde gy up dem wanthuse, juwe mynsten blyde vynde gy under dem huse up santte Mertyns kerchove, dar de heren up etet, also man erst in de Dore tret. De mynsten blyde de man nilkest höw (jüngst baute) vynde gy dar ob mydden in dem sulven huse. juwen berchvrede (hölzerner Thurm) den man hadde upgericht vor Horneborch, den vynde gy up dem sulven huse boven up dem bone (Boden) by der wedeme tho sunte Mertene, de berch de to deme berchvrede hort den vynde gy an wal up der olden muntsmede. eyn werk von twen ruden (Rädern), dat het dat baten nest, dat vynde gy by der bode der de lewe set, juwen tumler und ene blyde hebbe gy tho Hesnen und dat gherede dat dar tho hort. gy hebbet eyn sytdrivende werk tho Hesnen, dat het eine catte. so hebbe gy dar ok tho Hesnen en luttik hodrivende werk, dat gheyt uppe ver raden. mer en hebbe gy nicht von werken."

[2]) Vgl. Bd. III. 1. S. 281.

die Veranlassung zur Gründung der geistlichen Ritterorden. Es ist als ein seltenes Beispiel der Fürsorge für die Kranken hervorzuheben, dass König Richard Löwenherz bei seinem Marsch von Accon nach Jaffa längs dem Meeresstrande seine Verbindung mit Accon durch 2 Flottenabtheilungen unterhielt, die Mannschaften und Lebensmittel nachführten und sich darin ablösten, wobei der zurückkehrenden Abtheilung die Kranken mitgegeben wurden.

Die Florentiner führten bei ihrem Auszuge gegen Siena 1260 einen Arzt für die Fieberkranken und zwei Chirurgen für die Verwundeten mit.[1]) Auch von den belgischen Städten ist das bekannt.[2])

Geistliche waren stets in grösserer Zahl bei den Heeren vorhanden, um dem religiösen Bedürfniss zu genügen. Die Erzbischöfe, Bischöfe und königlichen Aebte waren gehalten persönlich an der Spitze ihrer Mannschaft ins Feld zu ziehn. Es bedurfte in Deutschland einer besonderen kaiserlichen Erlaubniss, wenn sie heimblieben. Bei der Sitte, vor der Schlacht das heilige Abendmahl zu nehmen, sorgten auch die einzelnen Fürsten dafür, Geistliche mitzuführen. Im Jahre 1431 wurde es ihnen von Reichs wegen speciell befohlen. Es sollte, heisst es, ein jeglicher Herr „vier oder fünf wol gelernt Pfaffen" mitbringen, die dem Volke predigen und lehren, wie man sich halte, um des heiligen Glaubens willen zu streiten. Die Kriegsartikel v. J. 1427 schrieben vor, „dass ein Jeglicher mindestens einmal in der Woche beichte und so oft es angeht, die Messe höre." Die Herren wurden dafür verantwortlich gemacht.[3])

Die Heerführer führten gewöhnlich eine fahrbare Kapelle mit.

Jedes Heer bedurfte natürlich einer Kasse. Als Vorstand derselben fungirte der königliche oder fürstliche Kämmerer (trésorier, Tressler). Im Lehnsheer waren auch die einzelnen Fürsten damit versehn, so dass auch sie den Kämmerer ins Feld führten. Eine Ausnahme macht davon das Erzbisthum Köln, wo der Kämmerer zurückblieb, jedenfalls aber einen Stell-

[1]) Ricotti 1, 136.

[2]) Nach Rechnungen der Stadt Gent zog 1314 ein Arzt mit dem Kontingent der Stadt aus (Guillaume. Hist. 38).

[3]) Deutsche R.-Akten IX.

vertreter im Felde hatte. Nach Erweiterung des Söldnerwesens wurde das Rechnungswesen komplicirter. Die Auszahlung des Soldes ging an den Marschall über, der mit dem Kämmerer abrechnete. Im Königreich Jerusalem erhielt der Marschall dafür von jedem Söldner 4 byz. jährlich.

In Frankreich wurde erst unter Philipp dem Langen ein Kriegszahlmeister, in dessen Händen sich das gesammte Rechnungswesen der Armee befand, ernannt. Bis dahin war auch hier der königliche Schatzmeister die alleinige Behörde gewesen. Jeder Soldzahlung ging eine Musterung durch den Marschall und den maître des arbalétriers voraus. Erst auf deren Certifikate erfolgte die Auszahlung. Die Zahlungen wurden daher in grossen Intervallen geleistet. Die Hauptleute erhielten auf Verlangen jedoch Vorschüsse (des prêts). Unter Karl V wurden specielle Musterungskommissare ernannt,[1]) wie wir das im Königreich Sicilien schon unter Friedrich II gefunden haben.[2])

Eine besondere Abrechnung hatte in Frankreich der maître des arbalétriers wegen des bedeutenden Materials, das in seiner Verwaltung war. Er hatte daher seinen besondern Rechnungsführer (clerc), der eine nicht unbedeutende Stellung in der Armee einnahm, da unter dem maître auch zahlreiche Söldner standen. Er hatte daher seinen besondern Stellvertreter (lieutenant) und bezog von den Söldnern Emolumente.[3])

5. Die Organisation der byzantinischen Armee.

Es wird hier am Orte sein, sich der byzantinischen Armee zu erinnern.

Aus ganz andern Grundlagen hervorgegangen, als die Heere der abendländischen Reiche, bestand die byzantinische Armee dennoch fast ausschliesslich aus Reiterei, wie die Gegner des Reichs es erforderlich machten. Die Staatsverfassung hatte

---

[1]) Boutaric S. 275 ff. Während der Hussitenkriege wurden für die Söldner monatliche Musterungen vorgenommen. D. R.-A. 9, 148.

[2]) Vgl. Bd. I.

[3]) Lorédan Larchey. S. 70,

auch hier einen militairischen Charakter angenommen. Den einzelnen Provinzen (Thema) standen Gouverneure vor, welche die militairische und Civilverwaltung mit grossen Vollmachten in sich vereinigten. Die finanzielle Ausbeutung des vergleichsweise hoch kultivirten Landes gewährte die Mittel, die Armee zu unterhalten, ohne, wie im Abendlande, den Dienst durch Verleihung von Land zu vergütigen. Es hatte sich eine stehende Armee entwickelt, wie die von allen Seiten bedrohte Lage des Reichs es erheischte. Auch war es gelungen, die höhern Schichten der Gesellschaft durch Bevorzugungen aller Art für den Dienst der Reiterei zu interessiren und eine Anzahl tüchtiger Elemente zur Besetzung der Offizierstellen zu gewinnen. Die Benutzung der kriegerischen Anlagen der Bewohner einzelner Provinzen, wie Thracien und Macedonien in Europa, Isaurien und Armenien in Asien, machten es möglich, die Reiterei aus dem Inlande zu rekrutiren. Das niedere Volk war durch Despotismus und Satrapenherrschaft in einen Stumpfsinn gefallen, der keiner patriotischen Regung fähig war, wie sie zur Bildung eines tüchtigen, aufopferungsfähigen Fussvolks erforderlich war.

Diese Verhältnisse trafen mit andern zusammen, welche mit dem römischen Herkommen brechen liessen, in dem Fussvolk den Hauptnerv des Heeres zu suchen. Die römische Legion war schon im 4. Jahrhundert den anstürmenden Reitervölkern, namentlich den Gothen, unterlegen. Die ausgedehnten Grenzen des oströmischen Reichs hätten eine die Kräfte desselben weit übersteigende Anzahl von Truppen erforderlich gemacht, wenn sie in römischer Weise unmittelbar durch Fussvolk hätten gedeckt werden sollen. Auch waren es durchweg Reitervölker, welche die Existenz des Reichs bedrohten. Ihre schnelle Bewegung machte ein rechtzeitiges Eingreifen des Fussvolks unmöglich. Dagegen war Reiterei eher geeignet, von centralen Punkten aus sich schnell den Gegnern, die es hauptsächlich auf Raub abgesehen hatten, entgegenzuwerfen.

Hatte man sich anfänglich begnügt, sich die Reiterei durch Söldner zu verschaffen, so war es dem Kaiser Mauricius gelungen, sie, wie bemerkt, aus dem Lande selbst zu rekrutiren, wenigstens die schwere Reiterei. Die leichte Reiterei bestand dagegen auch fernerhin aus Söldnern, vorherrschend Scythen,

wie man die angrenzenden slavischen Völker nannte, später aus Türken, im 11. Jahrhundert aus Turkopolen.

Gegen die Vortheile eines guten Fussvolks ist man nie blind gewesen. Wenn sich die Gelegenheit daher bot, verschaffte man es sich ebenfalls durch Söldner, doch immer nur in geringer Zahl. Seit dem 10. Jahrhundert bestand das Fussvolk vorherrschend aus Warägern, nach der Schlacht von Hastings 1066 aus Angelsachsen.

Die eigne Reiterei bestand aus schwergewaffneten Bogenschützen und Lanzenträgern, letztere in der Mehrzahl. Die Grundsätze ihrer Organisation, wie sie durch Mauricius geschaffen waren, haben sich bis zu den Kreuzzügen erhalten und sind vom Kaiser Leo († 911) in seiner Tactica meist unverändert aufgenommen worden.

Wir haben die beiden Gattungen dieser Reiterei bereits gelegentlich ihrer Bewaffnung[1]) kennen gelernt, wobei auf den merkwürdigen Irrthum Oman's, dass die Lanzenreiter leicht bewaffnet gewesen sein sollen, aufmerksam gemacht worden ist. Sie hatten im Gegentheil ausser dem Panzerrock der Bogenschützen noch den Kuirass. Beide waren zu einem taktischen Körper (*βάνδον*), von 300 bis 400 Reitern verbunden, in welchem die Bogenschützen die Flügel einnahmen. Den Führer dieser taktischen Einheit — im Sinne von Regiment — nannte man Graf oder Tribun. Das *βάνδον* zerfiel wiederum in Zehntschaften und Hundertschaften. Drei und mehr *βάνδα* bildeten eine Brigade (*δρουγγος*) von höchstens 2000 Pferden, und 3 Brigaden eine Division (*τῦρμα*) von beiläufig 6000 Reitern.

Wenn der Kaiser nicht persönlich an die Spitze eines Heeres trat, ernannte er einen Generalissimus (*στρατεγος*), der mit einem zahlreichen Stabe versehn war. Dieser enthielt ausser dem militairischen Personal zur Anfertigung der Ausführungsbestimmungen und zur Führung der Listen, sowie des Kassenwesens, auch die Vorstände des Gerichts- und Sanitätswesens. Dem Generalissimus zur Seite stand ein Stellvertreter (*πρυστρεγος*), der den 2. Rang in der Armee bekleidete und in der Schlachtordnung das erste Treffen kommandirte.

---

[1]) Vgl. Bd. III. 1. S. 4.

Die Nichtkombattanten waren in der Armee sehr zahlreich vertreten. Ausser Schreibern und Boten hatte man Furiere, wie ich sie nennen möchte, welche zum Abstecken des Lagers vorausgingen, Ausrufer für Mittheilung von Befehlen und um die Mannschaft anzufeuern. An Instrumenten waren Posaunen, Hörner und Trompeten vorhanden. Aerzte und Pfaffen begleiteten das Heer. Drei bis vier Reiter hatten einen Diener zur Verpflegung der Pferde, jede Zehentschaft einen leichten Wagen mit Geräthen aller Art. Lastthiere trugen die Zelte. Die Mannschaft führte für einige Tage Mehl und Biscuit mit. Das Fuhrwerk war regimenterweise unter das Kommando eines Führers gestellt, der eine Fahne mit der Farbe des Regiments trug. Der grosse Train enthielt die Wagen für die Lebensmittel, die Maschinen, Werkzeuge, Munition, Vorrathssachen, einen Pontontrain und wie es scheint auch Krankenwärterkompagnien. Er war nach den Divisionen unter Befehl von „Wagenmeistern“ gestellt, die wiederum unter dem Befehl eines Chefs des gesammten Fuhrwesens standen.

Auch die Händler waren militairisch organisirt. Die Aehnlichkeit mit den Vorschriften des libro di Monteaperti ist überraschend.

6. Disciplin und Gerichtswesen.

Mit Recht sagt der Kaiser Leo,[1]) dass die Disciplin oder die strenge Handhabung der Kriegsgesetze, die sie erzeugt, die Quelle der Siege und aller Erfolge ist. Die Kriegsartikel, die er aufstellt, sind wahrscheinlich römischen Ursprungs,[2]) oder doch das Resultat einer 1000jährigen Erfahrung und daher von grosser Wichtigkeit. Da sie ausserdem für Kritik der Kriegsgesetze in der Ritterzeit dienen, mögen sie hier im ganzen Umfange folgen.[3])

„Der Soldat, welcher seinem Gefreiten widerspricht, oder der Gefreite, der seinem Unteroffizier oder dieser, welcher seinem Offizier

[1]) Tactica. Joly de Maizeroi II S. 251.

[2]) Leider sind uns die römischen Kriegsartikel nicht direkt überliefert.

[3]) Tactica. I S. 122 ff.

und letzterer, der seinem Hauptmann widerspricht, wird gezüchtigt. Wer seinem Regimentskommandeur widerspricht, erleidet die Todesstrafe. Jeder Offizier, der die Befehle seines Vorgesetzten nicht befolgt, wird nach dem Grade seines Vergehens bestraft.

Der Soldat, welcher eine Beleidigung erfahren hat, darf sich bei seinem Vorgesetzten beschweren und wenn dieser ihm Unrecht giebt, sich an die höhere Behörde wenden. Wer es wagt, sich mit Zauberei abzugeben, wird aus der Armee gestossen.

Jeder Aufwiegler, vorzugsweise der Rädelsführer, wird mit dem Tode bestraft, ebenso derjenige, welcher in einer Festung seinen Posten ohne Erlaubniss des Kommandanten verlässt.

Die Fahnenflucht wird mit der äussersten Strafe belegt und darin werden auch diejenigen eingeschlossen, welche darum gewusst haben, ohne es anzuzeigen.

Der Soldat, welcher dem Befehl seines Unteroffiziers nicht nachkommt, wird bestraft; hat er aber aus Unwissenheit gehandelt, so wird der Unteroffizier ebenfalls bestraft, weil er den Mann nicht instruirt hat.

Wer ein entlaufenes Thier oder sonstiges fremdes Eigenthum an sich nimmt, wird bestraft, sobald er nicht Anzeige davon gemacht hat. Auch die Mitwissenden werden bestraft.

Wer seinem Wirth Schaden zufügt und ihm das nicht sofort ersetzt, wird verurtheilt, den doppelten Betrag zu zahlen.

Wer in Zeiten der Ruhe seine Waffen vernachlässigt und sie nicht repariren lässt, wird bestraft, ebenso sein Unteroffizier, der ihn dazu nicht angehalten hat.

Der Offizier, welcher einem Soldaten Unrecht gethan hat oder ihm etwas vorenthält, wird bestraft.

Der Offizier, welcher bei versammeltem Heer einem Soldaten Urlaub ertheilt, wird zu einer Geldstrafe verurtheilt. Im Winterquartier kann der Soldat auf einige Zeit beurlaubt werden.

Wenn der Kommandant eines Platzes mit dem Feinde verrätherischer Weise unterhandelt oder den Platz ohne Nothwendigkeit übergiebt, wird er zum Tode verurtheilt.

Wenn ein Soldat im Gefecht entflieht oder seinen Posten verlässt, oder sich fortschleicht, um Todte oder die feindliche Bagage zu plündern, so wird er mit dem Tode bestraft. Seine

Habe wird an die Kameraden vertheilt, denen er ein verderbliches Beispiel gegeben hat, das Unordnung hervorbringen kann.

Wenn eine Truppe ohne hinlängliche Veranlassung im Gefecht den Rücken wendet und flieht, so wird sie decimirt. Diejenigen, auf welche das Loos gefallen ist, werden von einem andern Truppentheil durch Pfeilschüsse getödtet. Verwundete gehen jedoch frei aus.

Wird eine Fahne vom Feinde genommen, ohne dass die, denen die Bewachung anvertraut war, ihre Schuldigkeit gethan haben, so werden sie mit Degradation bestraft und allen übrigen nachgesetzt.

Wenn eine Truppe in einem geschlossenen Lager bei einem feindlichen Angriff nicht sofort auf ihren Posten eilt oder sich zurückzieht, wird sie als verrätherisch behandelt.

Der Soldat, welcher im Gefecht seine Waffen wegwirft, wird als ein Feiger, der seine Waffen dem Feinde überliefert, bestraft.

Wenn ein Offizier einen Soldaten zu Privatzwecken verwendet und ihn dadurch abhält zur rechten Zeit auf den Versammlungspunkt der Truppe zu kommen oder die Veranlassung wird, dass er seine Waffen in schlechtem Zustande mitbringt, verfällt in eine Geldstrafe, die nach Massgabe seines Ranges sich steigert.

Diese Artikel sind vor versammeltem Kriegsvolke vorzulesen, sei es im Regiment oder in der Division oder vor der ganzen Armee, nicht blos, wenn man gegen den Feind marschirt, sondern auch von Zeit zu Zeit im Frieden."

Wir sehen in diesem kurzen Militairgesetz allen wichtigen Punkten Rechnung getragen, auf die es im Kriege ankömmt: Ungehorsam, Verrath, Feigheit und Störung der Ordnung. Da ist es nun merkwürdig, dass in dem ersten Gesetz, welches uns aus dem Abendland überliefert wird, nämlich in demjenigen Kaiser Friedrichs I v. J. 1158,[1]) mit Ausnahme der Punkte, welche einer Störung der Ordnung vorbeugen sollen, alle übrigen ganz unberücksichtigt geblieben sind. Man kann

---

[1]) Ueber die Zeit des Erlasses siehe Giesebrecht V. 1 S. 153. Nach Böhmer (Reg. imp. Frankf. 1831 S. 127) Juni 1158.

nur annehmen, dass sie selbstverständlich mit den schärfsten Strafen belegt worden seien, im Uebrigen es aber darauf ankam, das Gewohnheitsrecht, das in Deutschland noch zu keiner Aufzeichnung gekommen war, in seinem Verhältniss zum Heer zum Ausdruck zu bringen und es einem jeden Krieger vorzuhalten. Denn in der That drängte sich die Feststellung desselben hier zuerst auf. Ich gebe unten die kurze Inhaltsangabe eines jeden Artikels,[1]) im Anhang unter I dagegen den Wortlaut im Originaltext. Wie daraus hervorgeht, sind es die gemeinen Ver-

[1]) 1. Bei einem entstehenden Streit darf Niemand zur Schlichtung desselben mit Waffen hinzutreten, sondern nur mit Rüstung und einem Stock. Das Kriegsgeschrei (signa castrorum, cry, womit hier das eigenthümliche Geschrei, das jeder Bannerherr hatte, gemeint ist) darf dabei nicht gerufen werden. Ein Ritter, der es dennoch thut, verliert seine ganze Rüstung und wird aus dem Heere gestossen. Ist es ein Knecht (Ministeriale oder aus dem Gefolge des Ritters), so wird er an Haut und Haar gestraft und an der Kinnlade gebrandmarkt.

2. Die Verwundung eines Andern wird mit Abhauen der (rechten) Hand bestraft, wenn er sich nicht durch 2 Zeugen von der Anklage reinigen kann. Will der Angeklagte sich beim Mangel an Zeugen durch den Eid reinigen, so kann der Kläger ihn daran hindern, indem er ihn zum Zweikampf fordert.

3. Auf Mord steht die Todesstrafe. Will der Angeklagte aus Mangel an Zeugen sich durch einen Eid reinigen, so kann ihn ein Freund oder Verwandter zum Zweikampf fordern.

4. Ein fremder Ritter, der auf dem Palefrid ohne Schild und Waffen ins Lager kommt, darf nicht angefallen werden. Kommt er auf einem Streitross und mit Waffen, so ist der, der ihn verletzt, kein Friedensbrecher.

5. Ein Händler darf nicht beraubt werden. Geschieht dies dennoch durch einen Ritter, so muss dieser ihm den doppelten Werth des Raubes erstatten. Ein Knecht wird in diesem Fall geschoren und an der Kinnlade gebrandmarkt, wenn sein Herr nicht den Raub ersetzt.

6. Wer eine Kirche oder einen Markt (Kaufmannswaare) berauben will, muss, wenn dies bemerkt wird, daran gehindert werden, doch darf dabei kein Streit provocirt werden. Der Missethäter ist beim Hofgericht zu verklagen.

7. Ein Weib wird im Lager nicht geduldet. Wer sich eins hält, verliert seine ganze Rüstung und wird exkommunicirt. Dem Weib wird die Nase abgeschnitten.

8. Ein Platz, der durch Reichstruppen besetzt ist, darf nicht angegriffen werden.

9. Ein Knecht, der stiehlt, wird an Haut und Haar gestraft und an der Kinnlade gebrandmarkt. Geschieht es zum zweiten Male, so wird er gehangen.

brechen, die vorherrschend zur Sprache kommen, auf die der Kaiser Leo gar keinen Bezug nimmt, weil sie im Civilgesetz

10. Wird der Knecht nicht hierbei auf der That ergriffen, aber des Diebstahls beschuldigt, so hat er sich am andern Tage durch ein Gottesurtheil mit glühendem Eisen zu reinigen. Der Kläger aber muss schwören, dass er durch seine Klage keine andern Zwecke verfolgt.
11. Wer ein entlaufenes Pferd aufgreift, darf es nicht unkenntlich machen, sondern muss dem Marschall Anzeige davon machen.
12. Wer ein Dorf oder ein Haus anzündet, wird an Haut und Haar gestraft und an der Kinnlade gebrandmarkt.
13. Der Schmied darf nur in seinem Quartier Holz zu Kohlen brennen. Thut er es im Dorf, so wird er an Haut und Haaren gestraft und an der Kinnlade gebrandmarkt.
14. Wer einen Andern unter dem Vorwande verletzt, er habe den Frieden nicht geschworen, so steht es dem Verletzten frei, durch zwei Zeugen zu beweisen, dass er den Frieden beschworen hat und der erstere wird zum Friedensbrecher.
15. Keiner darf einen herrenlosen Knecht bei sich aufnehmen, und hat, wenn er dies thut, die Folgen zu tragen, also das Doppelte zu zahlen, wenn jener gestohlen hat.
16. Wer einen vergrabenen Schatz findet, kann ihn als sein Eigenthum betrachten. Wird er ihm genommen, so kann er sich an den Marschall wenden.
17. Wenn ein deutscher Händler seine Waare zu theuer verkauft, so kann ihm der Kämmerer sein ganzes Waarenlager abnehmen, ihn an Haut und Haaren strafen und brandmarken.
18. Kein Deutscher darf einen Welschen bei sich aufnehmen, der kein Deutsch versteht, bei Strafe, seine ganze Habe zu verlieren.
19. Ein Ritter, der einen andern schmäht und sich nicht durch einen Schwur von der Anklage reinigen kann, hat 10 Pfund der gangbaren Münze zu zahlen.
20. Wer Weinvorräthe findet, darf sie anzapfen, aber unter keinen Umständen die Fässer zerschlagen zum Schaden des Heeres.
21. Wird ein Platz erobert, so darf er geplündert, aber ohne Befehl des Marschalls nicht angesteckt werden.
22. Wird ein Wild mit Jagdhunden gejagt, so gehört es dem Jäger.
23. Wird ein Wild mit Windhunden gehetzt, so gehört es dem, der es ergreift.
24. Wenn ein Wild mit dem Spiess oder Schwert erlegt wird, ein Anderer es aber ergreift, so muss er es wieder herausgeben.
25. Ebenso wenn das Wild mit der Armbrust oder dem Bogen erlegt wird.

Das Gesetz ist uns von Rahewin (Gest. Frid. I MG. SS. XX liv. III cap. 26) überliefert worden. Eine wörtliche Uebersetzung davon befindet sich bei A. Schultz (höf. Leben II 221 ff.) und verbessert durch Dr. Elsner im Jahresber. des kgl. kath. St. Mathias-Gymnas. zu Breslau. Auszugsweise ist es in Hoyer, Gesch. der Kriegsk. 1, 25 ff. mitgetheilt.

vorgesehen sind. Nächstdem sind Verordnungen darin, welche die Verpflegung sicher stellen. Hierher gehören die Nummern 5. 6. 17. 20. Die Vorbeugung von Unruhen behandeln die Nummern 1. 6. 7. 13. 15. 16. 18. 22—25. Mit welcher Peinlichkeit darüber gewacht wird, geht unter Anderem aus Nr. 6 hervor, wo selbst der Kirchenräuber, wo er entdeckt wird, nicht mit Gewalt vertrieben werden darf.

Hinsichtlich des Tenors der einzelnen Gesetze, der Beschaffenheit der Strafen, sowie über den Zusammenhang mit frühern Gesetzen und mit dem Civilstrafrecht der Zeit verweise ich auf Dr. Elsner. (Siehe umstehend S. 221 Note).

Das Gesetz ist offenbar nur für die Deutschen im Heere Friedrichs geschrieben, da die Italiener ihre eignen Gesetze hatten. Es scheint aber speciell für das italienische Kriegstheater bestimmt gewesen zu sein.

Im Wesentlichen muss sich das Heergesetz Kaiser Friedrichs I im Lauf des Mittelalters bei den deutschen Heeren erhalten haben, denn die Bestimmungen, welche im Lauf der Hussitenkriege in dieser Beziehung von den Reichsständen vereinbart wurden, sind zum Theil daraus entlehnt. Es gilt dies namentlich für die Artikel 13. 20. 21. 23 und 26 des Heergesetzes v. J. 1431 März 9./10. Nürnberg,[1]) welche den resp. Artikeln 5. 7. 2. 9 und 1 des Gesetzes von 1158 entsprechen, wenn sie auch nicht unbedeutend modificirt und namentlich die Strafen verschärft sind. Ich lasse sie hier folgen:[2])

13 (5) „Ouch sol ein jeglicher, der in die here füret spise trang kaufmannschaft welicherlei daz ist, zu und ab von den heren sicher und felig (ungefährdet) sin vor allermenglich, nieman ussgenommen one geverde, und wer dawider tete und die beraubete oder verhinderte, der oder die sollent iren lib verloren haben und sol kein gnad helfen.

20 (7). Item so sol nieman keine gemeine frouw in den heren haben, wer daz dut, den sol man burnen (Variante des verbrennen).

21 (2. 3). Item wer ein messer gewinnet und einen wundet,

---

[1]) Deutsche Reichstagsakten IX N. 410 S. 537.

[2]) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die entsprechenden Artikel des Gesetzes von 1158.

dem soll man ein hand abhouwen, ist es auch ein verch (lebensgefährliche) wunde oder dotet einen, über den sol man richten noch rehte.

23 (9). Wer da stilet oder jeman das sine nimmpt, es si in dem here vor dem here oder wo daz geschiht, es wer harnesch oder pferde oder welicherlei daz wer, den sol man henken und den sol kein geleit helfen.

26 (1) Ouch sol man bestellen, ob dahein uflouf in den heren wurde, das sich nieman darzu wagen sol und auch nieman darzu loufen, sunder die die darzu geschicket werden, als jeclich fürst herre oder statt zwene darzu schicken, und als vil darzu als man eins wurt, die solich uflouf stowent, und die die solich uflouf machen, die sollent herteclich gestroffet werden, als sich dann geburt."

Als neu, allem Anschein nach aus dem Heergesetz Ziska's [1]) entnommen, treten hinzu:

12. „Item wer' auch ob jeman übel dete, wer der wer', der von dem strit fliehende wurde oder uss dem lande zu Beheim ritte ginge oder füre ohne siner houptlut willen und wissen, der oder die und ir weiber und kinder sollent ewiclich vertrieben sin und alle ir gut und haben verloren haben.

19. Item so sol nieman in den heren spilen. wer das dete, dem soll man ein hand abhouwen.

---

[1]) Die Gesetze Ziska's sind in deutscher Uebersetzung vom Domherrn Karl Unger im 1. Theil der neuern Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Wien und Prag 1791, mitgetheilt worden. Sie sind wahrscheinlich i. J. 1420 im Namen der Hauptleute und Gemeinden erlassen. Bemerkenswerth ist der Eingang: „Wir alle obengeschriebenen ersuchen Alle, ermahnen sie ordentlich, befehlen und wollen, dass allenthalben Ordnung und Gehorsam befolgt werde, denn der Ungehorsam und die wider alle Ordnung begangenen Ausschweifungen waren es, wegen welchen wir gar oft grossen Verlust an Brüdern und Gütern erlitten . . . . ."

Es folgen dann einige taktische Vorschriften und dann die Gesetze über Beutevertheilung, Zänkereien, Todschlag und Verwundungen, Diebstahl, gemeine Frauen, Spiel, Fluchen etc. Siehe Anhang unter II.

Von Wagenburgen ist nicht die Rede.

Die Böhmen hatten übrigens bereits die von Hagek von Hodetin auf Veranlassung König Wenzels 1413 entworfenen Kriegsartikel (Meynert, Gesch. d. Kriegsw. 2, 41).

25. Wer' es auch ob jeman in den heren mit dem andern zweitrehtig wer', welicherlei daz wer', der sol daz dem andern nit ufrucken noch gedenken in keine argen, sunder er sol es gutlich halten und beston lossen, jeglicher bitz in sine behusung.

29. Auch sol ein jeglicher dem houptman gehorsam sin, und ob sollich gehorsam von jeman, wer der wer', gebrochen wurde, den oder die sol der houptman stroffen noch dem und der pruch des Gehorsams gescheen wer'. und das sol sich nieman annemen in kin wise."

Die andern Artikel betreffen taktische und andre Vorschriften.[1])

Das Heergesetz von 1431 ist nach und nach entstanden. Der erste Entwurf ist v. J. 1426.[2]) Dann folgt das Heergesetz von 1427, abgefasst kurz vor dem 4. Mai.[3]) Dasselbe hat einige unwesentliche Artikel desjenigen von 1426 wieder fallen lassen.

Ausser der Verschärfung der Strafen fällt in diesen Gesetzen bei einem Vergleich mit demjenigen von 1158 auf, dass der gerichtliche Zweikampf und das Gottesurtheil nicht mehr vorkommen. Ebenso ist kein Unterschied gemacht zwischen Ritter und Knecht. Selbst der Fussknecht, der im Heer von 1431 stark vertreten war, wird im Gesetz hinsichtlich der Strafen nicht vom Ritter unterschieden. Auffallend ist ferner, dass der Marschall mit keinem Wort erwähnt wird, der nach einigen Andeutungen des Gesetzes von 1158 die Polizeigewalt im Heere und wahrscheinlich die niedere Gerichtsbarkeit hatte.[4]) Die Va-

---

[1]) Das Gesetz enthält eigentlich den Operationsplan für den Feldzug 1431 in Böhmen. Die Art. 2—8 schreiben das Einbrechen in Böhmen in 7 Heeren oder Wagenburgen vor. Art. 10 bestimmt, dass die „Fussgonde ... glich halb bussen und halb Armbrüste" haben und in Abtheilungen von 10, 100 und 1000 getheilt werden solle (11). Art. 17 bestimmt, dass die Avantgarde täglich wechseln solle und 18., dass der Rennbanner den Marsch eröffne.

[2]) Deutsche Reichstagsakten 8, 170 N. 391. Dieser Entwurf enthält noch keine taktischen Vorschriften, die erst 1427, wahrscheinlich in Nachahmung der Kriegsgesetze von Ziska, hinzutreten.

[3]) Ebenda 9, 35 N. 31.

[4]) Es scheint das aus einer Bemerkung Ansberts über Bestimmungen Kaiser Friedrichs I auf dem Kreuzzuge 1189 hervorzugehen. Vgl. die Stelle bei Baltzer S. 97 Note 38. Nach den Assises des Königr. Jerusalem hatte der Konnetabel, welcher dem deutschen Marschall entspricht, die Gerichts-

sallen konnten nur durch ihres Gleichen gerichtet werden. Das Strafrecht stand hier den einzelnen Lehnsherrn zu. Ueber die Ministerialen entschied im 12. Jahrhundert noch das Hofgericht der einzelnen Fürsten. Das kaiserliche Hofgericht wird einmal erwähnt.

Eine einheitliche militairische Gerichtsordnung scheint auch zur Zeit der Hussitenkriege noch nicht existirt zu haben. Das Heergesetz von 1427 bestimmt, dass bei Streitigkeiten unter den Fürsten, Herrn und Städten Schiedsrichter ernannt werden sollen;[1]) das von 1431 verpflichtet die Fürsten Schöffen mit sich zu führen und ihnen einen Stroffer (Profoss) beizugeben.[2])

Die Militair-Gerichtsbarkeit, wie sie uns im 16. Jahrhundert entgegentritt, scheint sich nicht in officieller Weise entwickelt zu haben, sondern wie schon S. 177 bemerkt wurde in den Söldnerrotten des 14. Jahrhunderts.[3]) Es ist daraus das sogenannte „Reiterrecht" hervorgegangen, das noch im 30jährigen Kriege herrschte. Ihm schloss sich das Landsknechtsrecht an.

In Bezug auf Frankreich und England wird zwar das Vorhandensein ähnlicher Gesetze wie das Friedrichs I mehrfach constatirt, es hat sich aber keines erhalten. Einzelne Bruchstücke zeigen, dass die Strafen dort ebenso hart waren, wie in Deutschland.

Es ist einleuchtend, dass die Gesetze an sich, so vorzüglich sie auch sein mochten, die Disciplin eines Heeres nicht bestimmten, wenn sie nicht streng gehandhabt wurden. Und so finden wir im Mittelalter Beweise einer vortrefflichen Disciplin,

---

barkeit über die Söldner (la justice d'eaus qui pour faire d'armes sont en l'ost). Er konnte sie selbst züchtigen (pousser de masse ou de baston) und zwar auch die Ritter, wie daraus hervorgeht, dass er dieses Recht bei den Vasallen des Königreichs nicht hatte.

[1]) D. R. A. 9, 36 Nr. 31 (11).

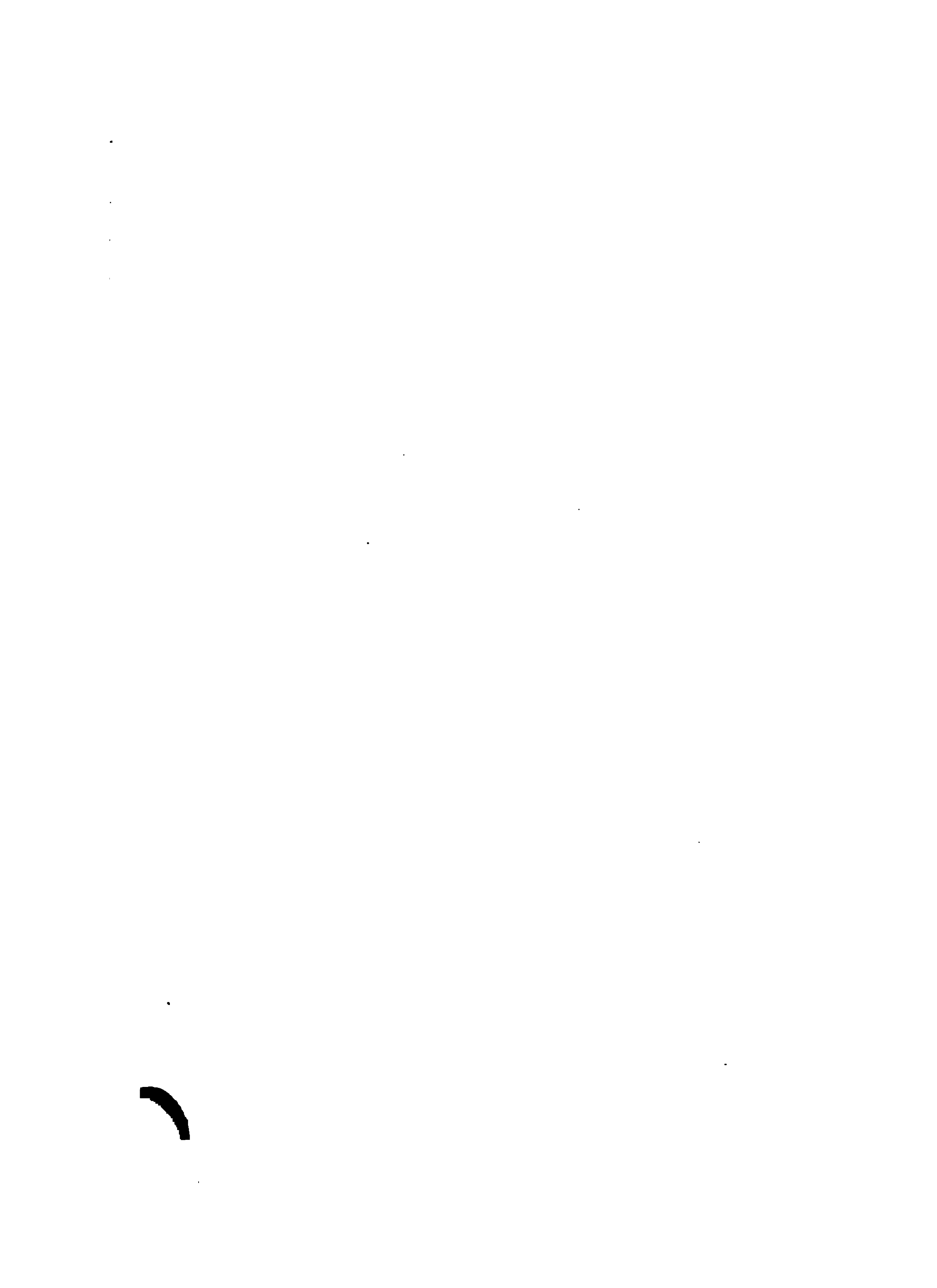
[2]) Ebenda 9, 539 Nr. 410 (24): Ouch sollent ein jeglich fürst herre oder statt in iren heren ir sunderlich schoffen darzu haben und bestellen, ob deheinerlei clage für su keme, daz su darüber urteilen und vinden sollent was reht ist, und iren stroffer dabi haben davon zu richten ob es not war!

[3]) Mathias von Neuenburg erzählt von den Söldnerrotten des Grafen von Landau: Tenebant autem inter se maximam pacem et iudicium et afferentibus eis venalia securissimus dabatur conductus. (Ausg. Studer. Bern 1866 S. 211).

aber auch einen gänzlichen Mangel daran. In ersterer Beziehung sind hervorzuheben die Heere der Normannenfürsten Wilhelms des Eroberers, Robert Guiscards, Boemunds, dann die Richards I von England (Löwenherz), Philipp Augusts, Rudolfs und Albrechts von Habsburg, Eduards III von England, des schwarzen Prinzen, Heinrichs V, der Schweizer, Ziska's u. a. m. Eine schlechte Disciplin tritt hervor in den spätern Feldzügen der Heere des Königreichs Jerusalem, namentlich im Feldzuge 1187, bei dem Heere Kaiser Otto's IV 1214, Konradins 1268, bei den Flamändern, bei den Franzosen 1346, 1397 (Nicopoli), 1415 (Azincourt) und bei den deutschen Heeren im Hussitenkriege.

III. Die Armee als Instrument der Kriegführung

(niedere Taktik).



Die **niedere Taktik** hat Alles das zum Gegenstande, was die Armee zu einem geeigneten Instrument der Kriegführung macht. Dahin gehört die Uebung der Einzelnen in den Waffen, sowohl zu Fuss als zu Pferde; die Formirung derselben zu gefechtsfähigen Haufen (taktischen Körpern) und deren Zusammensetzung und Gliederung; ihre Gebrauchsweise; die Verbindung von Fussvolk und Reiterei; die Schlacht-, Marsch- und Lagerordnung.

Die Armee nach diesen Richtungen auszubilden, ist Sache des Friedens, also des Kriegswesens, nicht der Kriegführung, welche die bereits geschulte Armee übernimmt. Die **Taktik** ist dann derjenige Theil der Kriegführung, der es mit der Verwendung der Truppen im Gefecht zu thun hat, also unter der Waffenwirkung des Gegners und in Wechselwirkung mit ihm. Hier kommt Angriff und Vertheidigung, die Verwendung der verbundenen Waffen und der Reserve, sowie das Terrain zur Sprache. Als Gegensatz zur niedern Taktik kann man sie die **höhere Taktik** (grande tactique)[1]) nennen.

Die Uebung in den Waffen ist eine Sache von grosser Wichtigkeit, eine Darstellung davon jedoch für unsern Zweck zu entbehren. Wenn sie gründlich sein sollte, würde sie zuviel Raum einnehmen, ohne das Verständniss wesentlich zu fördern. Das **Turnier** hat zwar ursprünglich den Zweck einer Vorübung zum Gefecht mit Schlachthaufen gehabt und würde hierher gehören. Da es jedoch nicht dabei stehn geblieben, sondern zum wirklichen Handgemenge übergegangen ist und die Kenntniss der Schlachtordnung voraussetzt, erscheint es zweckmässiger, es bei dieser abzuhandeln. Soweit es die Uebung des Ritters im Einzelnen betrifft, ist es oben S. 96. 97 berührt worden. Ich gehe daher sogleich zum Schlachthaufen über.

[1]) Vgl. Delpech, Tactique II 268.

A. Der Schlachthaufen.

Die Nachrichten über die Form des Schlachthaufens (Haufen, Rotte, cuneus) [1]) im frühern Mittelalter sind sehr dürftig, kommen aber darin überein, dass er eine tiefe Masse bildete, die fest gefügt war. Wenn in einzelnen Fällen davon die Rede ist, dass kein Haufen gebildet wurde oder dass er lose an den Feind gelangte, so wird gewöhnlich auch der Grund dafür angegeben. Entweder war dann keine Zeit vorhanden gewesen, geschlossene Haufen zu bilden, wie bei den Sachsen 1075 an der Unstrut, oder der Haufen war in der Verfolgung lose geworden, wie bei den Engländern in den Schlachten von Senlac und Durazzo, oder die Kampflust hatte die Krieger fortgerissen, so dass sie sich nicht die Zeit gelassen hatten, einen Haufen zu bilden. Die Folgen blieben dann auch nicht aus.

So erzählt Einhard unterm Jahr 782, dass die Franken, um die Ehre des Sieges allein zu haben und sie nicht mit den anrückenden Verstärkungen zu theilen, die Sachsen angriffen, als ob sie nicht mit einem zur Schlacht geordneten Gegner zu thun hätten, sondern mit einem fliehenden. Ein jeder wäre, so rasch ihn sein Ross tragen konnte, gegen den Feind geritten, der geordnet vor seinem Lager in Schlachtordnung stand. Sie

[1]) Im frühern Mittelalter werden auch die Ausdrücke, legio, acies, turma etc., letztere auch noch später für Schlachthaufen gebraucht, bedeuten aber auch Treffen, Flügel, Heer etc. Der Ausdruck Schaar (scara) bedeutet sowohl den einzelnen Haufen als das Treffen von mehreren, ordo vorherrschend das Treffen, der Ausdruck exercitus sowohl ein Treffen als das ganze Heer. Am meisten hat der Ausdruck acies zu falschen Auffassungen Veranlassungen gegeben.

wurden von den Sachsen umringt und fast bis auf den letzten Mann erschlagen.

In der Schlacht bei Durazzo 1081 hatten die im byzantinischen Solde befindlichen Engländer das sie angreifende normännische Fussvolk zurückgeworfen, liessen sich aber zur Verfolgung desselben fortreissen und kamen dabei auseinander. Robert Guiscard fasste sie durch seine Reiterei in der Flanke und erlegte sie.[1])

In der Schlacht bei Ramla 9. Sept. 1101 war die Armee König Balduins I in Schlachtordnung bis auf eine deutsche Viertelmeile (miliaria) an den Feind gelangt, als die Reiterei, noch trunken von den Erfolgen von Ascalon 1099, plötzlich von Kampflust ergriffen, sich rücksichtslos, das Fussvolk zurücklassend, auf den Feind stürzte.[2]) Sie kam aufgelöst bei demselben an und wurde zum Theil aufgerieben. Schliesslich ist es dem Könige mit der Reserve nach grossen Anstrengungen gelungen, das Gefecht wieder herzustellen und den Sieg auf seine Seite zu wenden.

In ähnlicher Weise liess sich Herzog Heinrich von Baiern bei seinem Einfall 1140 in Ungarn durch seinen Ungestüm fortreissen und langte aufgelöst beim Feinde an.[3])

König Jakob von Aragonien macht es den Vasallen seines Vaters zum Vorwurf, dass sie es bei Muret 1213 nicht verstanden hätten, sich geschlossen zu formiren und in Ordnung zu bewegen.[4])

In der Schlacht bei Sempach 1386 nahmen sich die Oesterreicher der Vorhut nicht die Zeit, sich ordnungsmässig aufzustellen, sondern stürzten in übel angebrachter Kampflust den Schweizern entgegen.[5])

Diesen Beispielen gegenüber, welche sich von selbst als Ausnahme von der Regel kundgeben, beobachtete man aufs strengste die kompakte, feste Geschlossenheit der Haufen und

---

[1]) Die Darstellung der Schlacht folgt unten in der 3. Abtheilung.

[2]) Ekkeh. chron. univ. MG. SS. 6, 223: pro unum pene miliarum inordinate currendo, minus caute se hostes infundunt.

[3]) Otto Fris. Gesta I. 32. Baltzer 103.

[4]) Vgl. Götting. gel. Anzeigen. Jahrg. 1883 S. 423: „y aquels de la part del rey no saberen rengar la batayla ni anar justats.“

[5]) Vgl. Bd. II S. 620.

suchte damit in den Feind einzubrechen, um ihn aufzulösen, weil er in diesem Zustande wehrlos war. Dieses Einbrechen mit der Absicht, den feindlichen Haufen mit dem eigenen zu durchreiten, im Rücken des Feindes dann Kehrt zu schwenken und den Gegner von Neuem zu durchfurchen, war die gewöhnliche Angriffsform. Sie geht auf die früheste Zeit, als die Reiterei bei den Franken überhaupt in Gebrauch kam, zurück. Richer schildert in dieser Weise die Kämpfe der Franken gegen die Normannen in den Jahren 896[1]) und 943[2]). Die Barbaren wurden, sagt er, durchbrochen, dann im Rücken derselben Kehrt geschwenkt, ihre Haufen von Neuem durchritten und dies wurde dreimal hintereinander fortgesetzt.

In der Schlacht von Bouvines 1214 erzählt Wilhelm der Brite dasselbe Verfahren vom Grafen St. Pol und vom Vicomte von Melun.[3]) Bei den höfischen Dichtern ist, wie ich zeigen werde, stets davon die Rede.

Das konnte natürlich nur mit einem fest geschlossenen Haufen ausgeführt werden, und so schildern uns gleichzeitige Schriftsteller des 13. Jahrhunderts auch den Haufen. Rolandini erzählt gelegentlich des Gefechts von Alba (westlich Chioggia) 1240, dass ein deutsches Banner in der Stärke von 25 Rittern, in eng geschlossenem Haufen (stricti quasi in unum globum) den Gegner im Rücken anfiel.[4]) Primatus vergleicht die französischen Haufen im 2. Treffen Karls von Anjou 1266 bei Benevent einem Thurme (tanquam turris impugnabilis consistens)[5]) und van Heelu schildert die Haufen der Brabanter in der Schlacht bei Worringen sehr anschaulich wie folgt: „ein jeder gab sich die grösste Mühe, dem Feinde zu widerstehen, sowohl die vorn als die hinten im Haufen, indem auch letztere dazu beitragen, den Haufen zusammenzuhalten, damit der Feind nicht durchbrechen kann. Denn nicht blos diejenigen, welche in den ersten Gliedern mit Schwertern und Lanzen schlagen und stechen, auch die in den nächstfolgenden, welche stets bereit sein müssen,

---

[1]) MG. SS. 3, 571.
[2]) Ebenda S. 595.
[3]) Guil. Arm. Gesta 310. Vgl. Bd. I S. 147.
[4]) Rolandini. MG. SS. 19, 77.
[5]) Vgl. Bd. I S. 462.

beim Einbrechen in den Feind dicht aufzubleiben, und auch die, welche in der Mitte und hinten stehen und sich gern am Kampfe betheiligt hätten, sie alle tragen gleichmässig dazu bei, den Feind zu bekämpfen." [1])

Der ritterliche Schlachthaufen war aber nicht bloss eine eng geschlossene Masse, sondern spitzte sich auch nach vorn keilförmig zu, ebenso der Haufen des Fussvolks. So war es schon in den germanischen Urzeiten gewesen.[2]) Die sorgfältigen Untersuchungen Peuckers über diesen Gegenstand haben ergeben, dass die Germanen zwei Arten der Bildung des Haufens hatten, die Keilform für den Angriff und die runde Form für die Vertheidigung.[3]) Die Keilform der Alemannen wird von

[1]) van Heelu S. 317:

„Nine was soc stout int wederstaen,
Weder he vore oft achter was,
Dat hi hulp houden in den tas,
Dat menne niet en mocht door breken;
Want dieghene die slagen ende steken
Int vorste gaven ende namen
Sonder dieghene die achter quamen,
Ende vorwaert wouden dringhen,
En hadden niet moghen volbringen
Die groete persse, die si droegen;
Maer dieghene, die niet en sloegen
Ende achter ochte in midden waren
Ende gerne voort hadden gevarn
Met crachte . . . . ."

und S. 186:

„Dicke ende inghe! dicke ende inghe!
Dapperlic elc dringhe
Den andern soc hi naest mach;"
— — —

[2]) „Acies per cuneos componitur" — Tacit. Germ. 6.
. . Ad vim transgressus Canninefates, Frisios, Batavos propriis cuneis componit. Tac. hist. IV. 16. v. Peucker 2, 212. Dagegen stellt Delpech 2, 139 die Behauptung auf, das Mittelalter hätte die Keilform dem Vegez entnommen.

[3]) Die runde Form ist nicht ausdrücklich ausgesprochen. Caesar spricht nur von einer Phalanx: germani celeriter ex consuetudine sua phalange facta, impetus gladiorum exceperunt. (De bello Gallico I 52, von Peucker 2, 261). Da sie aber nach allen Seiten Front machen mussten, kann die Phalanx füglich nur rund gewesen sein. So erscheint sie in der Schlacht bei Strassburg auf Seiten der Alemannen. Amm. Marc. XVI. 12. 49: exiluit subito ardens

Agathias in der Schlacht von Casilinum 553 dadurch genau bestimmt, dass er sie dem griechischen Buchstaben Δ vergleicht. Bei Ravenna 552 wendeten sie die runde Form an. Diese beiden Formen werden uns noch im 13. Jahrhundert als die ausschliesslichen, sowohl für die Reiterei als für das Fussvolk angegeben. Es sind die beiden ersten taktischen Autoritäten der Zeit, die sich darüber ganz bestimmt aussprechen: Alfons der Weise von Kastilien, der sie als Vorschrift für seine Truppen erliess,[1]) und der Kardinal Egidio Colonna, der Lehrer Philipp des Schönen von Frankreich, der uns den Brauch der Zeit schildert.[2]) Beide haben diese Formen, sowohl für das Fussvolk wie für die Reiterei,[3]) was bemerkenswerth ist, da sie in der Urzeit der germanischen Stämme für die Reiterei nicht nachzuweisen sind. Es ist daher anzunehmen, dass die Franken bei ihrem

optimatium globus, inter quos decernebant et reges, et sequente vulgo. Wiegand, die Alamannenschlacht bei Strassburg 357. S. 34. Zum Angriff formirten die Alemannen zwar auch in dieser Schlacht den Keil (Amm. Marc. XVI. 12. 20), da der Haufen der Könige indessen bald auf die Vertheidigung zurückgeworfen wurde und den globus formiren musste, ist dieser Ausdruck gewählt.

[1]) Siete partidas II, Titulo XXIII, Leg. XVI Madrid 1807. Delpech, Tactique au XIIIe siècle. Paris 1886. 1, 272. Siehe Anhang III.

[2]) Aegidius Romanus, de re militari veterum ad modus praesertim medii aevi. ap. Hahn, collectio. Braunschweig 1724. I cap. 12.

[3]) Obgleich H. Delpech sich die Restauration der Taktik des 13. Jahrhunderts speciell zum Gegenstand genommen hat, ignorirt er die Keilstellung bei der Reiterei vollständig. Sie passt für seine Anschauung der Taktik, die er sich viel beweglicher vorstellt, als sie in Wirklichkeit war, allerdings nicht. Er ist daher auch der Meinung, dass die Vorschriften des Königs Alfons nur für Fussvolk bestimmt waren. Dann würde der König aber doch für die Reiterei andere erlassen haben. Aber er sagt im Gegentheil gelegentlich der eigenthümlichen Stellung (corral oder cerca — Umzäunung), welche zum Schutz des Königs bestimmt war, dass sie nur für Fussvolk bestimmt sei, was nicht erforderlich gewesen wäre, wenn die andern auch nur für Fussvolk gelten sollten. Bei Bildung des Keils spricht er ausdrücklich von Reitern. Delpech übersetzt das aber mit Kombattanten.

Der Kardinal spricht es ausdrücklich aus, dass die Truppen, sowohl Reiterei wie Fussvolk, geübt werden sollen: in der quadratischen Ordnung, in der Keilform und in der runden Form. Für das Gefecht verwirft er jedoch die quadratische Ordnung als unnütz (magis inutile) und will sie nur als Grundlage für die Uebung und da angewendet wissen, wo das Terrain es erfordert (ut si situs loci talem formam requirit). Aegid. Rom. S. 34.

Uebergange vom Volksaufgebot zum Vasallenheer beide Formen vom Fussvolk auf die Reiterei übertragen haben.

Es ist dabei von ganz besonderer Wichtigkeit, dass König Alfons den Keil (cuño) für die Reiterei genau beschreibt [1]) und der Kardinal den Ausdruck cuneus definirt,[2]) so dass über die Bedeutung desselben im 13. Jahrhundert kein Zweifel sein kann. Wenn Rudolf von Habsburg in seinem Schlachtbericht an Venedig daher sagt: Precedentes cuneos acierum nostrarum adjunximus (die beiden Könige) stationi hostium" (vgl. Bd. II S. 114), so liegt darin, dass die Schlachthaufen der einzelnen Treffen in der Keilform fochten.

Zu diesen Kundgebungen in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts kommt nun noch, dass die beiden germanischen Völkerschaften, welche, abgesehen von den Angelsachsen, zuerst in der Geschichte in grössern Gemeinschaften zu Fuss kämpfend auftreten, die Flamänder und die Schweizer im 14. Jahrhundert, sich beide der Keilform und der runden Form bedienten,[3]) die sie gewiss nicht dem Egidio Colonna entnahmen, sondern die ihnen aus den Urzeiten überkommen waren. Man kann daraus mit Sicherheit schliessen, dass die Form, welche Cäsar als die Vertheidigungsform der Germanen mit Phalanx bezeichnet, die runde gewesen ist.

Die Nachrichten, welche zwischen der Schlacht von Casilinum 554 und dem Jahre 1260, wo König Alfons seine Vorschriften erliess, vorliegen, obgleich zahlreich genug, würden an sich nicht beweiskräftig genug sein, die Keilform der Schlachthaufen als die beständige Ordnung derselben, zu bezeichnen, in Verbindung mit obigen Kundgebungen werden sie es aber. Auch liegt kein Zeugniss vor, dass es anders gewesen ist, dass namentlich eine rechteckige Form der Schlachthaufen, von Schützen-

---

[1]) Nach seiner Vorschrift sollen zuerst 3 Reiter (caballeros), dahinter 6, darauf 12 und so fort immer mit Verdoppelung der Glieder aufgestellt werden. Bei einer geringen Zahl von Mannschaften kann man auch einen einzigen Mann an die Spitze stellen, dann 2, darauf 4, dann 8 etc.

[2]) Aeg. Rom. S. 34: Apellant cuneum, i. e. secundam formam pyramidalem et acutam, ut possint hostes scindere et dividere.

[3]) Vgl. unten Fussvolk S. 260—263.

abtheilungen, wo sie vorausgesetzt werden muss, abgesehn, vorzugsweise angewendet worden ist.

Gregor von Tours im 7.[1]) und Richer im 9. Jahrhundert gebrauchen den Ausdruck cuneus für Schlachthaufen. Von Richer haben wir speciell die Beschreibung eines keilförmig gebildeten Reiterhaufens.[2]) Beowulf kämpfte allein an der Spitze des Fussvolks.[3]) Aus dem 11. Jahrhundert liegen Zeugnisse aus Frankreich vor.[4])

Die Engländer waren bei Senlac 1066 in der Keilform[5]) formirt und auch bei den Normannen muss man sie in dieser Schlacht annehmen, da sie mit ihren Reiterhaufen (cuneis) die englischen Haufen spalteten.[6]) Cosmas erwähnt die Keilform im 11. Jahrhundert bei den Böhmen,[7]) im 12. Jahrhundert bei den Sachsen.[8]) Saxo Gramaticus beschreibt sie im 12. Jahrhundert in der Form, wie sich Dänen und Skandinavier ihrer bedienten.[9]) Die französischen Kreuzfahrer vor Konstantinopel 1204 fochten in der Keilform.[10]) Sie wird in den Schlachten von

[1]) Vgl. Waitz, VG. 2, 477 Note 1.

[2]) MG. SS. 3, 571 a. 896: „Illo (Ingo) signum excipiens, agmine densato circumseptus incedebat. Factusque cunei militaris acumen, hostes vibrabundus ingreditur.“

[3]) Beowulf. Uebers. von Simrock S. 128: „Da ich seinem Fussvolk vorkämpfen wollte, allein an der Spitze.“

[4]) G. Cons. Ands (Rec. XI. 269): „. . . e regione Pictavenses cuneatim . . . densabantur.“

Ebenda: Globus etiam Turonorum militum . . . . Der Ausdruck globus wird vielfach für cuneus gebraucht, wie wiederum cuneus für globus. Auch Wilhelm von Tyrus gebraucht den Ausdruck cuneus.

[5]) Malmesb. 101: „Pedites, omnes cum bipennibus, consertâ ante se scutorum testitudine impenetrabilem cuneum faciunt.“

[6]) Brev. relatio S. 7: cuneus Normannorum fere usque ad mille equites und Wido Amb. carmen v. 343. 520. Wace u. Huntingdon: oben Bd. I 18 N. 5.

[7]) Cosmae chron. Boem. MG. SS. 9, 90 a. 1082: (Dux) praeordinat suos lignei in modum cunei.

[8]) Ebenda S. 156 a. 1126: Praecedant Saxonum male securi inter duos montes cuneorum globi . . .

[9]) Sax. Gram. lib. VI. v. Peucker 2, 209.

[10]) Fontes rer. Austriac. 12, 309: „uterque in suo cuneo consistens.

S. 505: „cuneis ordinatis ante portam diu stetimus . . . parati ad prelium.

Muret und Bouvines erwähnt.[1]) Auch Kaiser Friedrich II formirte sich darin.[2])

Bevor ich zu den Zeugnissen über die Formen der spätern Schlachthaufen übergehe, ist es erforderlich, sich von der Grösse derselben eine Vorstellung zu machen und die Form derselben für die Reiterei und das Fussvolk besonders zu behandeln.

---

[1]) Canso 3055: „E totas las senheiras (Banner) el primer cap (die äusserste Spitze) anar.

Vgl. Bd. I S. 135 in Betreff der Schlacht von Bouvines: „penetraverunt cuneos militum."

[2]) Vgl. Bd. I S. 216 „ordinate militum cuneis."

a. Der Schlachthaufen der Reiterei.

I. Der Keil.

Wie ich bereits bemerkt habe, vermisst man im frühern Mittelalter eine taktische Einheit von bestimmter Grösse. Das Banner von 20 bis 80 Rittern kann als solches nicht angesehen werden, weil es in einem grösseren Haufen aufging. Erst im 13. Jahrhundert mit Vermehrung der Söldner, nimmt das Banner (die Banderie oder Konnetablie) die Stärke von 25 Rittern an.[1]) Aber es kommt höchst selten vor, dass es selbständig verwendet wird. Gewöhnlich schliessen 4 Banderien zu einem Haufen zusammen.[2]) Im frühern Mittelalter wird vielfach ein Schlachthaufen von 1000 Reitern erwähnt, der legio genannt wird. Aber es kommen auch Haufen von 2000, 3000[3]) und mehr Reitern,

---

[1]) Rolandini. MG. SS. 19, 77 a. 1240: Theutonici quidam circa 25, sub conestablo sive sub una banderia . . . . ipsam invaserunt a tergo. Siehe ferner den normannischen Anschlag v. 1346 oben S. 125 und den Kontract der Grafen von Habsburg S. 168 Die englische Banderie zählte im 14. Jahrh. 20 Ritter und Knechte. Die Ansicht Büschings, dass die deutsche Banderie nur 10 Ritter betragen habe, lässt sich wohl nur darauf zurückführen, dass nach den „Gewonheiten" des deutschen Ordens beim Auszuge von 10 Rittern ein Komthur mitgehn sollte.

[2]) In diesem Sinne sagt die Limburger Chronik z. J. 1350: „da worden die reisige lude geachtet an hondert oder zweihondert gekroneter helmen."

[3]) Kudrun, Ausg. v. Plönnies S. 59: „Bei der jegelichen (Fahne) wol driu tusent manne." Von dieser Stärke an Reitern mögen auch die 7 Schlachthaufen gewesen sein, die Kaiser Friedrich I 1158 gegen Mailand führte.

Die 10000 electae juventatis in 5 legiones dispertites bei Ekkeh. 1105. (S. 228) würden 5 Haufen zu je 2000 gebildet haben. Mindestens von derselben

wie wiederum solche von 300, 400 und 500, unter besonderen Umständen, namentlich im Orient und in Byzanz, selbst unter 50 vor. Nach der Grösse des Haufens richtete sich aber der Keil, namentlich wie gross die Zahl der Ritter im ersten Gliede desselben war.

Bevor ich das an spätern Beispielen nachweise, will ich noch die höfischen Dichter- und Reimchroniken des 13. und 14. Jahrhunderts heranziehn, die in dieser Beziehung noch nicht verwerthet worden sind. Wir werden dabei zugleich die Gebrauchsweise der Haufen im Gefecht kennen lernen. Da die Dichter die Konstruction des Haufens als bekannt voraussetzen, gehen sie auf eine nähere Beschreibung desselben nicht ein, aber aus der Darstellung der Kampfweise der Haufen, namentlich im Turnei, erkennt man unzweifelhaft den Keil.

So heisst es im Frauendienst des Ulrich von Lichtenstein gelegentlich des Turnei's von Nivenburc 1227 S. 312 v. 26 ff.:

„Die schar ich in mit hurt durchbrach:
die mînen nâch mir schône in riten
mit hurt nâch ritterlichen siten.
Da wir durchriten so die schar
von Kuenringe . . . .

Es handelt sich hier um den Durchbruch des Schlachthaufens Hademar's von Küenring durch den des Ulrich von Lichtenstein. Ulrich bildete selbst die Spitze des Haufens und seine Ritter folgten ihm „nach ritterlichen Sitten“, d. h. im Keil, eng geschlossen (mit hurt), dabei die Glieder dicht aufgeschlossen (schône).[1]) Ulrich durchritt in dieser Weise mit seinem Haufen die ganze Schaar Hademar's. Andre Beispiele aus dem Frauendienst könnte ich noch aus dem Turnei von Friesach anführen, doch komme ich auf dieses Turnei in seinem Ensemble zurück.

Grösse mögen die 5 Haufen Kaiser Heinrichs IV 1075 bei Nägelstedt gewesen sein.

[1]) Der Ausdruck „nach ritterlichen Sitten“ wird von Niedner (das deutsche Turnier) zu einseitig aufgefasst. Im vorliegenden Falle kann er nichts Anderes bedeuten als in der Keilform. Unter „Hurt“ wird im Allgemeinen der Zusammenstoss verstanden. Wenn er wirksam sein sollte, musste er eng geschlossen ausgeführt werden. Es bleibt dann für den Ausdruck

Den Ausdruck Spitz für den Keil braucht Ulrich noch nicht. Er kommt zuerst bei Meister Ottokar in der steierischen Reimchronik[1]) und demnächst in „des Landgrafen Ludwig des Frommen von Thüringen Kreuzfahrt,“[2]) beide aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, vor; mehrfach dann bei Suchenwirt, Ende des 14. Jahrhunderts.[3])

Wolfram von Eschenbach hat für Spitz den Ausdruck punt, biunt (pointe), wie auch seine Bezeichnung poinder, ponder auf poindre d. h. (mit der Spitze) angreifen,[4]) hinweist. Poinder heisst bei ihm auch der Haufen (mit pointe).

Der Keil war aus den tapfersten Rittern, den „piderben Helden“ bei Suchenwirt, gebildet. Der Durchbruch des feindlichen Haufens durch einen Einzelnen hätte keinen Erfolg ge-

---

„schône,“ der füglich nur auf das Anreiten und das ganze Gebahren des Haufens bezogen werden kann, das enge Aufbleiben der einzelnen Glieder, da ohne dasselbe der Durchbruch nicht erfolgen konnte. Im Uebrigen bin ich weit entfernt mit dieser Stelle einen Beweis für die Existenz des spitzigen Haufens führen zu wollen, sondern will nur meine Auffassung derselben ausdrücken.

[1]) Steiersche Reimchronik, Kap. 149:

„Umb den spicz vorn
Darczu gehörten nicht torn
Sy musten manhait walten,
Die den spicz solden halten.“

[2]) Ldw. Kreuzfahrt v. 1699:

„Ludwig hielt die spitze vorn.“

[3]) Sitzungsberichte. Wien S. 184 v. 82 ff.:

„In manniger dickchen rotte spicz
Von Hawnfeld her Maricz
Pey manichen guten schumpfentewr
— — — —“

Ferner Ausg. Primisser Kap. 28 v. 225 ff.

„Mit manhait und mit gutem Witz
Bestalt er panier und spitz
Mit piderben Helden von frunt“

und Kap. 8 v. 94 ff. „Die spitze vor der rotten
Gar ordentlich geschicket.“

Auf eine andere Stelle komme ich noch.

[4]) Der Ausdruck poindre im Sinne von „angreifen“ findet sich z. B. in folgender Stelle der Assises von Jerusalem (Wilken I Anhang S. 29 Note 20): Quant l'on voudra, poindre, il doit comander à poindre à Maréchal (der Konnetabel nämlich). Siehe auch unten S. 246 Note 2.

habt, wenn diesem nicht der Keil eng aufgeschlossen folgte, weil der Haufen hinter ihm sich wieder geschlossen hätte. Wir haben in dieser Beziehung einen höchst interessanten Fall in dem Turnei von Stuttgart 1486.

Die beiden Parteien bestanden aus den Rittergesellschaften der Stängler mit dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg an der Spitze und der Einhörner unter Georg von Rosenberg. Ein erster Angriff des Markgrafen war ohne Erfolg geblieben. „Der Markgraf versuchte es mit den seinen gar hart, mocht aber ire (der Einhörner) spitzen, die den durch ire houptleut recht und wol gemacht, nit bröchen.“ Er ging daher wieder zurück und theilte seine 125 Ritter in 3 Haufen, von denen einer in der Front, der Markgraf mit dem zweiten in der Flanke, der dritte von hinten angreifen sollte. Die Hauptleute der Einhörner urtheilten, dass der Markgraf, welcher „der zeit ein junger fürst“ war, sich vor den Frauen und Jungfrauen sehen lassen wollte und an der Spitze reiten würde. Sie beschlossen daher, „wen er gedrungen käm, in einzelassen und hinter ime ze schliessen. Der anschlag gerüet, dann er trang als ein e(h)rgerender fürst vor dem Haufen daher; im wart entwichen und eingelassen, aber ze stund die ordnung wider hinter im zugemacht. Sein graven, hern und ritterschaft trungen im hart nach, wurden vast von den andern gemach ze tun angeschrien . . . und je vester je herter die sach versucht, bis so lang der markgraf nieder getrungen wart.“ [1]) Die Einhörner liessen schliesslich einige Stängler zum Markgrafen, um ihn aufzuheben, was nur gelang, nachdem sein Ross abgesattelt war.

Bei der Schwierigkeit, sich mit dem Haufen zu bewegen ohne das feste Gefüge desselben zu lockern, konnte die Attacke, der puneiz oder ponder, nur im letzten Moment in die Rabine (Karriere) übergehen. Bis dahin bewegte sich der Haufe nur im Schritt.[2]) Das Turnei von Friesach giebt dafür ein

---

[1]) Die Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg hrsg. von Adalbert von Keller. Stuttgart. (literar. Ver.) 1859 S. 53.

[2]) Vgl. die Schlacht bei Benevent Bd. II S. 463 Note 1, wo dies auch für den Ernstfall im Briefe des Balzo recht anschaulich dargestellt wird. Ebenso bietet diese Schlacht in der Darstellung des Primatus ein sehr lehr-

sehr lehrreiches Beispiel. Bei der Attacke Hademâr's von Kuenring und Wulfing's von Stubenberc redet Hademâr die Seinen zuvor wie folgt an:[1])

„Nu drucket juch zesamen gar,
seht ir wie ritterlich diu schar
gein uns dort stapfet mit den sporn?
— — — — — — — — — — — —
nu machet den puneiz niht lanc,
und seht daz wir si vast an komen:
daz mag in schaden und uns gefrommen.

„puneiz" bedeutet den Anlauf, „stapfen" Schritt reiten.

In derselben Weise instruirt auch Wulfing die Seinen. Der Dichter beschreibt dann, wie sie beiderseitig zum Angriff übergehn:

v. 17: „Sie stapften zuo ein ander sâ.
Dô sie zesamen kômen nâ,
vil kûme rosseloufs wît,
dô was ouch wol punirens zît."
manec ors wart mit sporen genomen,
man sach sî ûf einander komen:
vil hurticliche des geschach,
man und ors man vallen sach."

Wolfram von Eschenbach nennt diese Frontattacke zweier Haufen „den stich ze puneiz." Es kam dabei darauf an, den Haufen zu durchbrechen und geschlossen zu durchreiten, um ihn aufzulösen.[2]) Wie wir noch sehn werden, gelang das bei dieser Attacke nicht und es kam nun zu einem Kampf, Front gegen Front, wobei der Spitz für den Angreifer keine Bedeutung mehr

---

reiches Beispiel über die Schwierigkeit der „Schickung" des Schlachthaufens, d. h. der Aufstellung desselben. Vgl. Bd. I S. 461.

Noch im 16. Jahrhundert haben wir Zeugnisse über die Attacke der Reiterei im Schritt bis auf die nächste Entfernung vom Feinde. So führt Delbrück in seinen Perser- und Burgunderkriegen S. 41 eine Aeusserung des Marschalls von Tavannes an: Qui charge à propos et en ordre est victorieux; marcher au pas, faire souvent des haltes (les capitaines étant en front et sur les pointes, les maréchaux des logis derrière, frappant les couards) et ne prendre le grand trot ou le petit galop qu'à dix pas de l'ennemi.

[1]) Frauendienst S. 84 v. 1.

[2]) Vgl. oben S. 232.

hatte. Gelang dagegen der Durchbruch und war der feindliche Haufe durchritten, so schwenkte der Sieger im Rücken des Gegners Kehrt und durchritt den Haufen von Neuem. Wolfram von Eschenbach nennt das „den stich ze volge.“ Der Ausdruck kommt bei den spätern Dichtern nicht mehr vor, Suchenwirt nennt diesen Angriff von hinten das „Nachreiten gewinnen“ und lässt den Führer schon vor der Frontattacke die Seinen instruiren, nach welcher Seite hin sie im Rücken des feindlichen Haufens die Kehrtschwenkung thun sollen,[1]) wie das auch von Seiten des Grafen Reinhard von Solms noch im 16. Jahrhundert empfohlen wird.“ [2])

Im Turnei von Friesach gelingt der Durchbruch des Grafen von Liubenowe zwar, aber beim „Stich ze volge“ bricht er mit dem Pferde zusammen. In dem oben angeführten Fall des Turneis von Niwenburc, wo Ulrich von Lichtenstein den Haufen Hademâr's von Küenring durchfurcht hat, wusste letzterer sich schnell zu fassen und schnitt ihm zuletzt noch 3 Ritter ab, so dass Ulrich den „stich ze volge“ aufgeben und den Haufen Kuenrings zur Seite umreiten musste, um wieder zu seiner Partei zu kommen.

Die Kriegsgeschichte bietet dagegen mehrere Fälle des glücklichen Erfolgs, der dann ein ausserordentlicher war: so die Attacken des Grafen St. Pol und des Vicomte von Melun in der Schlacht von Bouvines[3]) und die Attacke des Ritters von Capellen

---

[1]) Kap. XXVIII. (Danach so lert der wol gemuet)
v. 230 — — — — „auf welchen seiten
Das nachreiten wird gewunn
Damit hat der wol versunn
Die seinen geschikcht zusammen.“

Es heisst dann v. 240 weiter:
„So er durich den hauffen chumpt
widrumb und in die näckche
so hebt sich ein gehäckche,
daz leut und ors cherren;
Suss chan er rot (die Rotte) verwerren
daz man den veinden obgesigt.“

[2]) Siehe unten S. 255 Note 1.

[3]) Vgl. Bd. I S. 135 und 147. Guill. Armor. stellt die Attacke des Grafen von St. Pol S. 96 (Bouquet) wie folgt dar: perforavit eos per medium eorum mira velocitate transiens, multos feriens et a multis percussus, equos

in der Schlacht auf dem Marchfelde 1278.[1]) Es wird hierbei der Hauptaccent auf die Attacke von hinten gelegt, weil erst hierbei Gefangene gemacht werden durften, so dass es erklärlich ist, wenn Wolfram von Eschenbach ihr einen besondern Namen gegeben hat. Wir finden sie, wie oben gezeigt, selbst schon im 10. Jahrhundert angewendet.[2]) Eine Angriffsform, die sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten konnte, muss einen integrirenden Theil der Taktik gebildet haben. Der Durchbruch von vorn musste ihr aber vorausgehen und der war einer schwergewaffneten Reiterei gegenüber nur durch die keilförmige Spitze möglich. Herr Delpech war durch meine Erörterungen gelegentlich seiner Monographie über die Schlacht von Muret in den Gött. gel. Anzeigen 1883 S. 434 auf diese Attackenform aufmerksam geworden, und hat ihr einen besondern Namen, charge à revers, gegeben. Da er aber die Keilform des Reiterhaufens sorgfältig ignorirt, weil sie seiner Theorie über die Schnelligkeit der Bewegungen der Reiterei des 13. Jahrhunderts nicht entspricht, so hat er sich ganz willkürlich eine Attackenform ausgedacht, wo er den feindlichen Haufen durch eine vorgezogene Linie en haye, aus den erprobtesten Rittern gebildet, durchbrechen lässt, die dann im Rücken des feindlichen Haufens angelangt, zusammenschliesst, um ihn von Neuem zu durchreiten, während er in der Front gleichzeitig angegriffen wird.[3]) Ich habe das in den Gött. gel. Anz. Jahrg. 1886 S. 520 bei Besprechung seiner Taktik als irrthümlich nachgewiesen. Der

---

et homines indifferenter occidens et prosternens, et nullum capiens, et ita reversus est par aliam partem hostium, multitudinem eorum quam maximam intercludens quasi in sinu quodam. Weiterhin heisst es dann: Ibidem pugnabat vicecomes Meleduni . . habens in acie sua probissimos milites, qui eodem modo quo et comes Sancti Pauli invasit hostes in alia parte, et perforavit eos, et reversus est . . . per medios hostes.

[1]) Vgl. Bd. II S. 133.

[2]) MG. SS. 3, 595: Ac densati acies sternendo atque interimendo indivisi penetrant agrediunturque. Rursusque regressi penetrant ac dirumpunt.

Vgl. oben S. 232.

Bei den französischen Dichtern kommt diese Attacke z. B. im Gerard de Roussillon vor (traduct. P. Meyer S. 152 v. 87): Quand vous serez dans la la mêlée, frappez, tuez, renversez tous, jusqu'à ce que vous ayez traversé les rangs ennemis, et alors retournez tous ensemble sur eux.

[3]) Delpech, Tactique I 456.

Durchbruch eines eng geschlossenen Haufens ist durch eine Linie en haye nicht möglich. Wenn es auch einem oder dem andern Reiter gelingt, in den Feind einzudringen, so schliesst sich, wie wir gesehn haben, der Haufen wieder hinter ihnen. Delp. geht aber soweit, dass er S. 458 bei einem Vergleich der Attacken St. Pols und des Ritters von Capellen in ersterer das den Franzosen eigenthümliche Genie gefunden zu haben glaubt. Der Vergleich Wilhelms des Briten mit dem Netz,[1]) auf den sich D. bezieht, ist so zu verstehen, dass die Kurve, welche der Weg des siegreichen Schlachthaufens hin und zurück beschreibt einem Netze gleicht, womit die innerhalb der Kurve eingeschlossene und aufgelöste Mannschaft des feindlichen Haufens eingefangen wird.

Nach diesen Erörterungen erscheint es nicht nothwendig, noch auf den Irrthum Niedners einzugehn, der in dem „stich ze volge" den sogenannten Damenstich zu finden glaubt,[2]) d. h. ein Stechen (Tjostiren), das gewöhnlich am Schluss eines Turnei's von den vorzüglichsten Kämpen abgehalten wurde. Dieses Stechen gehörte nicht mehr zum Turnei und kann nicht als Turnierstich aufgefasst werden. Ebensowenig kann der „stich ze volge" als ein Stich in der Verfolgung aufgefasst werden, wie es bisher geschehen ist.

Der Turnei zu Friesach bietet uns schliesslich noch eine dritte Art des Angriffs, die taktisch von Bedeutung ist, den Angriff in die Flanke des Gegners. Es ist der Stich „ze triviers," wie Wolfram von Eschenbach und Ulrich von Lichtenstein ihn nennen, aus dem französischen à travers korrumpirt. Die Stelle heisst:

Frd. 85, 13 „Durch nôt sô weich mit siner schar
von Küenringe her Hadmâr.
Dem kom ze helf vil ritterlich
von Muorek der guotes rîch.
Der kom ze triviers in geriten

[1]) Vgl. oben S. 243 N. 3 und Delpech Tactique 1, 135, wo auch die Reproduktion dieser Stelle durch Guil. Guiart und in der Philippide.

[2]) Das deutsche Turnier S. 62.

mit kunst nach ritterlichen siten:
den von Stubenberc er rait
umb ein teil:[1]) daz was dem lait."

Es würde hieraus kaum hervorgehn, was das „ze triviers" bedeutet, doch hilft eine Stelle aus Willehalm aus 391, 1.

Sîn vane mit grôzem kundewiers
kom gevarn ze triviers
mit ungefüeger hers kraft
beneben an die ritterschaft
dâ mit strîte ê sîre was gekriet
und noch enwederthalb geswiet.
Dâ was versperret nîht dîu biunt:[2])
Da wart der vîent und der vriunt
mit vollecliсher hurte
da Poydiviz in ruorte
vast ûf ein ander geschoben.

Hier ist es durch das „beneben" ganz deutlich ausgesprochen, dass der Stoss in die Flanke ging. In beiden Fällen war der Gegner ausserdem in der Front beschäftigt.[3]) Der Stich „ze triviers" hat den Stich „ze puneiz" zur Voraussetzung, ebenso wie

---

[1]) d. h. er ritt einen Theil von dessen Haufen nieder.

[2]) Die Varianten dieses Wortes lauten: buent, beunt, peunt, bunt, offenbar aus pointe corrumpirt. Da die Flanke keinen „Spitz" hat, so fand der Spitz des Angreifers keinen Widerstand. Der Ausdruck „punt" kommt in Willehalm zweimal in der Verbindung mit state (puntestât) vor, vgl. Niedner S. 50. In beiden Fällen ist vom Kampfe eines Ritters mit einer feindlichen Schaar die Rede, die ihn einzuschliessen suchte und er verhielt sich dazu (war in der Lage) wie an der Spitze (punt) eines Keils (keilförmig gebildeten Haufens). Der Ausdruck pointe für die Spitze des Keils ist in Frankreich noch im 15. Jahrhundert gebräuchlich. Vgl. Bd. II S. 226 Note 1 die Stelle aus Jean Lefèvre: „Les Dauphinois avoient mis les mieux montés et armés au milieu de la bataille et en poincte."

[3]) So heisst es auch in der „Ordnung" der deutschen Bundesstädte zu Gemund bei Ausbruch des grossen Städtekrieges: „Drei sullen die „spicz" anrennen, di sullen zu in nemen 50 mit glen, so sullen 100 mit glen besicz (zur Seite) under die schilt rennen." (Forschungen z. d. G. 19, 49). Die Ordnung ist ohne Datum. Der Tag zu Gemund fand i. J. 1388 statt. Der Accent liegt hier in der Flankenattacke (dem Stich ze triviers). Um den Gegner aber abzuhalten, die Front dagegen herzustellen, geht die Frontattacke der 50 mit dem Spitz zu dreien voraus.

der Stich „ze volge," nur dass es im erstern Fall ein andrer Haufe ist, der den Stich „ze puneiz" gethan hat. Gautier (bella Antiochena, ed. Prutz S. 17) nennt den Flankenangriff „ex oblico hostes impetere." In dem Fall, den er anführt (Schlacht im Thale von Sarmin 1115), ist ebenfalls ein Frontalangriff damit verbunden.

Dies ist denn auch im Ernst stets der Fall, wie die glänzenden Attacken „ze triviers" bei Muret von Seiten Montforts, auf dem Marchfelde 1278, bei Worringen von Seiten des Grafen von Berg, bei Mühldorf von Seiten des Burggrafen von Nürnberg beweisen. Einer Attacke „ze triviers" ohne gleichzeitigen Frontalangriff konnte der Gegner immer noch durch eine Schwenkung die Front entgegenstellen, wie die Stelle im Lohengrin 4861—4863, wo beide Theile sich bemühen, einander die Flanke abzugewinnen, beweist:

„Jetwedern trevers gern waer komen.
Dâ von wart der stôz sô ungevuoge genomen,
daz von der hurt möht perg und tal erkrachen."

Die Behauptung Niedners, dass der Stoss von der rechten Seite erfolgen muss, bleibt ohne Beweis. Bei der tjost mag das seine Richtigkeit haben, im Turnei hätte eine solche Observanz die Verwendung der Truppen zu sehr beschränkt. Im Ernstfalle suchte man gerade die rechte Flanke des Gegners zu fassen, weil sie nicht durch den Schild gedeckt war, eine Abweichung von diesem Grundsatz beim Turnei wäre unnatürlich gewesen.

Wolfram von Eschenbach nennt ausserdem noch zwei Stiche, von Einzelnen ausgeführt, die sich auf das Turnier beziehen. Es ist der Stich „zen muoten" d. h. der Angriff eines Einzelnen auf einen Haufen und der Stich „zu rehter tjoste" d. h. eine tjoste wäkrend des Kampfes innerhalb des Turnei's, also zwischen den Haufen.

Der Stich „zen muoten" [1]) hat nur einen Sinn, wenn ein Einzelner, seinem Haufen in einiger Entfernung voraus eilend,

[1]) Albrecht Achill nennt diesen Stich „ein Gegenreiten vor dem Spitz thun" (Brief im Bamberger Archiv v. J. 1468 nach Würdinger II S. 361 Note 3).

einen feindlichen Haufen in der Absicht angreift, den Seinen Muth zu machen oder den feindlichen Haufen in Unordnung zu bringen. Es kam dabei nicht darauf an, wie Niedner es darstellt, einen so künstlichen Stich zu thun, dass der Angreifende sich dabei den Stichen der Mehrzahl, die er vor sich hatte, entzog, sondern dass er den Haufen wirklich durchbrach und durchritt, um dann noch einen Stich „ze volge" auszuführen. Die Kriegsgeschichte bietet mehrere Fälle dieser Art.[1])

Beim Stich „ze rehter tjost" trennte sich ein Einzelner von seinem Haufen, um auf eigne Faust zu fechten, d. h. einen Gegner aufzusuchen, der mit ihm eine Lanze brach, wobei es als besonders kunstvoll galt, den Gegner von der rechten Seite zu treffen. Der Stich „ze rehter tjost" ist demnach nach Niedner S. 62 die Einzelattacke im Turnier von vorn oder von rechts, „ze puneiz" oder „ze triviers."

Für den Ernstfall verliert dieser Stich seine Bedeutung und war sogar schädlich, da es die Festigkeit eines Schlachthaufens keineswegs förderte, wenn sich ein Ritter daraus entfernte, um auf eigne Faust zu fechten.

Die Stelle Wolframs von Eschenbach, welche diese 5 Stiche enthält, findet sich im Parzival (Ausg. Bartsch III, 192),[2]) wo sie Feirefiz seiner Dame aufzählt. Sie lautet:

v. 759 fünf stiche mac turnieren hân
die sind mit mîner hant getân,
einer ist zem puneiz:
ze triviers ich den andern weiz:
der dritte ist z'entmuoten (zen muoten)
ze rechter tjost den guoten,
und den zer volge (ouch) niht vermiten.

Eine nähere Erläuterung dieser Stiche giebt Wolfram nicht. Die Worte „mit miner hant getân" haben wohl den Sinn, dass der Ritter Feirefiz sich bei denjenigen, wo Haufe gegen Haufe fechtet, an der Spitze des Haufens denkt. Dadurch wird ein Vergleich der 5 Stiche ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit nach

[1]) So namentlich das dreimalige Durchreiten eines österreichischen Haufens durch den Ritter Plichta von Zierotin in der Schlacht von Mühldorf. (S. oben Bd. II S. 305).

[2]) Ausg. Lachmann 812 v. 9—16.

möglich. Man kann annehmen, dass in ihrer Reihenfolge eine Steigerung herrscht, wonach der Stich „ze volge“ als der wichtigste anerkannt wird.[1]) Die Benennung dieser Stiche findet sich nur bei Wolfram. Im Frauendienst werden nur die Stiche 1, 2 und 4 genannt, obgleich der Sache nach auch 3 und 5 vorkommen. Die Ausdrücke haben sich vom Turnei auch auf den Einzelkampf übertragen. Hier bedeutet der Stich „ze volge,“ den Stich von hinten im stehenden Gefecht (nicht in der Verfolgung). So in den Stellen Wh. 87, 11 und 88, 17, die Niedner S. 63 anführt, aber auch Wh. 56, 29, den Niedner, wie mir scheint, S. 64 nicht richtig interpretirt, wenn er ihn, als „im weitern Sinne“ genommen, bezeichnet. Der Markgraf ist in einem stehenden Gefecht begriffen, als Talamôn ihn „ze volge,“ also von hinten, anfällt. Der Markgraf dreht sich um („er tat die wer ouch dâ gelich“) und schlägt seinen Gegner todt.

Kehren wir nach diesem Nachweis des Fortbestehens der „spitzigen“ Ordnung bei der deutschen Reiterei des 13. und 14. Jahrhunderts durch die Dichter, der sich durch die Chroniken allein nicht führen liesse,[2]) zur Form des Haufens selbst zurück, so lässt sich dieselbe erst in spätern Aufzeichnungen feststellen. Nach den Vorschriften des König Alfons und der Abhandlung des Kardinals Egidio Colonna bildete der ganze Haufen ein Dreieck, wie Agathias den der Alemannen in der Schlacht von Casilinum 554 darstellt. Jedoch schon Saxo Grammaticus lässt

[1]) Suchenwirt nennt, wie wir gesehen haben, den Stich „ze volge,“ das „Nachreiten gewinnen,“ und den Stich „ze triviers“ nennt er sehr bezeichnend „den spitz abreiten.“ Es heisst nämlich im Anschluss an obige Stelle (S. 243 Note 1) v. 228:

„Danach so lert der wol gemuet
(nämlich der gute Ritter)
der feind spitz abreiten.“

Man kann kaum einen bezeichnenderen Ausdruck wählen. Im Spitz concentrirte sich die Blüthe der im Schlachthaufen vorhandenen Ritterschaft. Der Flankenstoss trennte den Spitz vom Haufen und beraubte beide Theile ihrer Functionen. Denn nur in Verbindung mit dem folgenden Haufen hatte der Spitz eine Bedeutung, und der Haufe war ohne den Spitz wehrlos.

In den Nibelungen heisst der Stich „ze volge“ die „Widerkêre“ ebenso im Liet von Troye des Herbort von Fritzlar. Vgl. S. Marte S. 249.

[2]) Die Formation im Keil wird von der Strassburger Reiterei im Gefecht von Hausbergen 1262 bei Closener, Ausg. Hegel S. 82, erwähnt, ferner in der Ordnung zu Gemund 1388, s. S. 247 N. 1. Für Fussvolk kommt sie häufiger vor.

den Keilen einen viereckigen Haufen folgen.[1]) Dies scheint auch bei den Deutschen der Fall gewesen zu sein, jedenfalls im 15. Jahrhundert. In der Beschreibung des Keils von Hiltersried 1433[2]) und am Weiher von Pillenreuth 1450[3]) auf Seiten des Markgrafen werden zwar nur die Ritter in den einzelnen Gliedern des Keils namentlich aufgeführt, aber der viereckige Haufen dahinter muss nothwendig vorhanden gewesen sein, weil die Zahl der aufgezählten Ritter zu klein wäre, um einen Haufen vorzustellen. Am Weiher von Pillenreuth hat das Hauptbanner des Markgrafen Albrecht Achill 5 Ritter im Spitz, d. h. im ersten Gliede des Keils. Es folgen im 2. Gliede 7, im dritten 9, im vierten 11, im fünften 13, das macht zusammen 45 Ritter, während das Banner einige 100 Pferde stark war. Der viereckige Haufe wird sich daher mit 13 oder 14 Pferden pro Glied fortgesetzt haben. Aufschluss darüber bietet die Bildung des Nürnberger Haufens in derselben Schlacht[4]) und die Anweisung des Markgrafen Albrecht Achill an seinen Sohn Johann in dem Kriege 1477 gegen den Herzog von Sagan, wo die Stärke der einzelnen Haufen und die Zahl der Ritter in den einzelnen Gliedern des Keils speciell angegeben ist.[5]) So bestand das

---

[1]) Vgl. die Figur bei Peucker 2, 209.

[2]) Würdinger, Kriegsgesch. von Baiern 1, 189.

[3]) Schürstab, Beschr. des 1. markgr. Krieges in Qu. und Erört. z. bayr. und dtsch. Gesch. 8, 101. Auch Nürnberger Chroniken II S. 487.

[4]) Es heisst hier, nachdem der Keil im Einzelnen beschrieben ist. „darnach der Hauf.“ Vierzehn der Ehrbaren von Nürnberg schlossen den Haufen, so dass die Glieder des Haufens wahrscheinlich 14 Reiter stark waren. Schürstab S. 97, Nürnbg. Chron. II S. 484. Der Keil war derselbe wie bei dem Markgrafen.

In der steierschen Reimchronik und bei Suchenwirt heisst der ganze Keil Spitz, in den Verordnungen des Markgrafen Albrecht Achill wird dagegen nur das erste Glied des Keils Spitz genannt. Anderwärts wird der ganze Schlachthaufen „Spitz“ genannt. So übersetzen Jeroschin, Rothe und Closener im 14. Jahrhundert acies (Schlachthaufen) mit Spitz (vgl. Bd. II S. XI), ebenso Albrecht von Bonstetten noch im 15. Jahrhundert (Archiv f. Schw. Gesch. Bd. XIII S. 290 und S. 307).

[5]) M. Jähns, Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens S. 983. Ich lasse hier nur den Wortlaut für das „Rynbanner“ folgen: „Dy glydt der ordenung synt III dy spitze, darnach V, darnach VII, darnach IX, darnach XI, ym XI. gelytthe sal das banner syn, vnd dy zween, dy nehest neben dem banner halden, dy sollen kein spysse haben, allein auf den der das banner

Rennbanner aus 400 Reitern mit 3 im Spitz, darauf folgten noch 5 Glieder, ein jedes mit 2 Reitern mehr, wie das vorhergehende, so dass das 5. Glied 11 Reiter hatte. Da im Keil 35 standen muss der sich anschliessende Haufen 365 Reiter in 33 Gliedern zu 11 gehabt haben. Das St. Georgsbanner war 500 Pferde stark, hatte 5 im Spitz und im 5. Gliede 13 Reiter, und von da ab „alle wege 13 durchaus als weyt als dy 500 Pferde wenden." Es macht das 34 Glieder zu 13.

Im Hauptbanner von 700 Pferden ist ein Spielraum von 7 oder 9 Rittern im Spitz gelassen. Die Zahl der Glieder des Keils beträgt ebenfalls 5, so dass der viereckige Haufen entweder 31 Glieder zu 19 oder 28 Glieder zu 21 Pferden hatte.[1]

Diese enorme Tiefe der viereckigen Haufen hat auch Wenzel Wlćek von Ćenow, der seine Kriegsordnung i, J. 1490 dem Könige Wladislaw von Böhmen und Ungarn widmete.[2] Sein Keil hat nur 3 Glieder.

Leonhard Fronsperger drückt sich wie folgt über die Form des Haufens aus:[3] „Wiewol bei den alten gebräuchlich gewesen, dass sie ihre Schlachtordnung gespitzt oder im Dreyangel gemacht haben, also das etwan im ersten Glied siben Mann, im andern 8, im dritten 9, im vierten 10 und also fort an bis auff den halben theil der Ordnung und Hauffen: darnach sind sie durchauss gevierdt gemacht worden. . .

Dergleichen sind solche Ordnungen noch auff ein andern weg gemacht worden, also dass im ersten Glied etwan neun Mann, im andern eylff, im dritten 13, also fortan biss auf den halben theil hinein, die Ordnung hernach durchaus gefürt" (von der gleichen Gliederzahl).

Die Franzosen haben zwar schon in der Schlacht von

---

furet mit swertern und kolben acht zu haben, ob er wundt worde oder mit seynem gule feylle, ym zu helffen vnd das banner wyder auf zu rucken vnd auf zu richten."

[1]) Hiernach wird die Stelle bei Długoss XI 240: „in quo (cuneo) pro sui excellentia et merito milites novem primo ordine et in fronte (also im Spitz) consistebant" verständlich werden. Vgl. Bd. II 695. Der Ausdruck cuneus hat hier also noch die alte Bedeutung.

[2]) M. Jähns. Ebenda S. 896.

[3]) L. Fronsperger. Das ander Buch S. LIII. b. Der Reiter Schlachtordnung. Ausg. 1578.

Bouvines 1214 das erste Treffen des rechten Flügels en haye, d. h. in einem Gliede aufgestellt, um der Front mehr Ausdehnung zu geben. Aber diese Aufstellung kommt im 13. Jahrhundert nicht mehr vor, im Gegentheil zeigt die Schlacht bei Benevent 1266, dass ihre Haufen einem unangreifbaren Thurme verglichen werden, und Egidio Colonna würde als Lehrer Philipp des Schönen diese Formation erwähnt haben, wenn sie existirt hätte. Guillaume Guiart gebraucht den Ausdruck quarrure für die Form des Schlachthaufens, der von andern gleichzeitigen Quellen cuneus genannt wird.[1]) In der Schlacht von Crécy wird zwar eine haye von gensd'armes erwähnt, die Stelle zeigt aber gerade, dass die übrige französische Reiterei in geschlossenen Haufen focht. Froissart sagt nämlich, dass zwischen den genuesischen Armbrustschützen, die vor der französischen Reiterei standen und dieser eine haye von Gensdarmen gestanden habe, welche die Genuesen an der Flucht hindern sollten.[2]) Auch geht aus einer Verordnung König Johanns v. J. 1351 hervor, dass die Formation in Haufen immer noch die normale war.[3]) Sie blieb es erst recht, als die Fechtweise zu Fuss für die fran-

---

[1]) G. Guiart 11494:

Chascun conroy, lente alleure,
S'en va joint comme en quarrure

Annales Gand. S. 586:

(Franci) . . . turmatim et per cuneos fugerunt.

[2]) Oeuvres de Froissart. K. de L. 5, 49: Entre yaux (den Genuesen) et les François avoit une grande haie de gensdarmes.

[3]) Et avons ordené que tous les gensd'armes soient mis par grosses routes, c'est a savoir au moins la route de vingt-cinq hommes d'armes, de trente, de quarante, de cinquante, de soixante, de soixante-dix, de soixante-quinze, de quatre-vingts, selon ce que les chevetaines et ly seigneurs d'icelles routes seront, et avons ordené et ordenons que nos comestables, maréchaux, maistres des arbalestriers, maistres d'ostel ou autres reçoivent les monstres . . . .

Et chascun chevalier, escuyer et valet armé sur son cheval d'armes . . . et autel (le même) serement feront les bannerez qui seront dessous les chiefs de bataille, et ce mesme serement aussi feront les chevaliers, escuyers et haubergeons qui seront dessous les dits bannerez, et voulons que les dits bannerez sachent par nom et surnom et aient cognaissance des gensd'armes et haubergeons qui seront en leur compagnie.

Ordonnance, rendue à Paris le dernier avril 1351. Collection des Ordonnances IV S. 67. Nap. Études 1, 4 Note 5.

zösische Ritterschaft Regel wurde. Auch gebrauchen noch die lateinischen Chroniken von St. Denys immer den Ausdruck cuneus. Erst in der Schlacht von Mons-en-Vimeux 1421 wird von Lefèvre als etwas Besonderes hervorgehoben, dass die Dauphinois „en poincte“ gefochten hätten,[1]) die andern müssen das also nicht gethan haben. Aber noch Karl der Kühne formirte bei Granson 3 Reiterhaufen in einen Spitz.[2])

Die Ansicht Napoleons III, dass die französische Reiterei sich geschlossen in quadratischer Ordnung aufgestellt, aber gliederweise attackirt habe,[3]) findet in der Kriegsgeschichte der ganzen Zeit keinen Anhalt. Er entnimmt das anscheinend einem Schriftsteller aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Dagegen wendeten die Franzosen schon frühzeitig kleinere Haufen an als die Deutschen und gelangten dadurch von selbst zu einer flacheren Aufstellung. Wie aus der Verordnung König Johanns v. J. 1351 hervorgeht,[4]) bildeten die Banner eigne Haufen (grosses routes), deren mehrere zu einer bataille unter einem gemeinschaftlichen Kommandeur zusammengezogen wurden.[5]) Sie standen nebeneinander, ein jedes Banner mit eigner Fahne.

Beim deutschen Haufen wurden die Bannerherrn und die besten Ritter dagegen in den Spitz vorgezogen,[6]) so dass der dahinter stehende viereckige Haufen ohne Führer und ungenügend gegliedert war.

Nachdem die Franzosen im 15. Jahrhundert zur Stellung en haye übergegangen waren, wurde die Keilstellung bei den Deutschen überflüssig und Kaiser Maximilian I führte die quadratische Stellung bei der Reiterei ein,[7]) die vollständig genügte,

---

[1]) Vgl. Bd. II S. 226.

[2]) Meltinger bei Knebel. Delbrück, Perserkriege 190.

[3]) Études I S. 6.

[4]) Siehe oben S. 252 Note 3.

[5]) Ueber die Stärke dieser batailles vgl. Bd. II S. 230, wonach sie 500 bis 1000 Reiter stark waren. Siehe auch S. 269 ebendaselbst.

[6]) Es ergiebt sich das aus der namentlichen Aufführung im Spitz des markgräflichen Hauptbanners bei Pillenreuth (Schürstab, Quellen und Erörterungen zur baierischen und deutschen Gesch. 8. Bd. München 1861. S. 101).

[7]) Der Haufen von 400 Pferden hatte 21 in der Front und 19 nach der Tiefe.

die lose Ordnung der Franzosen zu durchbrechen, was die deutsche Reiterei im Laufe des 16. Jahrhunderts mehr wie einmal gethan hat. Die tiefe Stellung zeigte sich der französischen Linienstellung so überlegen, dass die Franzosen ernstlich damit umgingen, die Stellung en haye aufzugeben. La Noue, der um das Jahr 1596 schrieb, sagt darüber: „unsere Gensdarmerie hat in den Religionskriegen die Ueberlegenheit der schwarzen Reiter wiederholentlich empfinden müssen und obgleich es ihr nicht an Muth gebrach, hat sie nichts gegen sie ausrichten können, da sie so eng geschlossen sind, dass ein Einbrechen absolut unmöglich ist. Ebenso haben wir bei S. Quentin und Grävelingen in noch höherem Grade die Ueberlegenheit der grossen Lanzengeschwader der Deutschen kennen gelernt, von denen unsere dünnen Reihen mit Leichtigkeit über den Haufen gerannt worden sind." An einer andern Stelle sagt er: „ich stelle 100 bewaffnete Knechte, die im Haufen geordnet sind, höher als 100 Edelleute in Linie, so lange erstere nur ihre Ordnung hatten."

Man muss sich das vergegenwärtigen, um zu begreifen, wie man Jahrhunderte lang — innerhalb unserer ganzen Periode und beim Fussvolk schon über 1000 Jahr früher — bei der Keilstellung bleiben konnte, die alle Vortheile in sich vereinigte: die feste Geschlossenheit des Haufens, den Keil zum leichtern Einbruch und indem sie wie keine andre Form die Ordnung im Haufen aufrecht erhielt. Denn davon war jeder Einzelne durchdrungen, dass nur die vollkommene Innehaltung dieser Ordnung allein stark machte, er richtete sich also danach. Die strengsten Strafen trafen ausserdem denjenigen, welcher aus Reihe und Glied brach.

Der Hauptnachtheil der Keilstellung lag in der schwierigen Herstellung derselben. Es musste jedem einzelnen Ritter die Stellung angewiesen werden.[1]) Mit welcher Pedanterie hierbei zu Werke gegangen wurde, ersieht man aus der Kriegsordnung Reinhard's des Aelteren, Grafen zu Solms-Lich., II Buch: „von der Reutrer Hauptleute oder Ritmeistern in gemein," das eine

---

[1]) So sagt Primatus 651 in Bezug auf die Aufstellung des französischen Heeres vor der Schlacht von Benevent: „Mox ducibus acierum singulisque militibus, prout moris extitit, Philippus . . ." Vgl. Bd. I 461.

Anweisung zur Aufstellung eines Reiterhaufens enthält, wobei es sich obendrein nur um die Aufstellung eines gevierten Haufens handelt.

Die Evolutionen in der Keilstellung beschränkten sich auf das Einfachste. Man hatte die Wendung jedes einzelnen Reiters nach rechts, nach links und kehrt, da die Rotten sich erst zum Angriff oder zur Vertheidigung eng zusammenschlossen, für gewöhnlich aber so geöffnet waren, dass sie die Wendung gestatteten. Bei Directionsveränderungen oder Schwenkungen richtete sich Alles nach der Spitze, wie speciell der mittelste Reiter des vordersten Gliedes genannt wurde. Ihr wurde vom Führer die Direction gegeben. Vor jeder Attacke wurde bekannt gemacht, ob nach erfolgtem Durchbruch des Feindes, die Kehrtschwenkung des Haufens nach rechts oder links hin erfolgen sollte.[1]) Kam man an ein Defilée, so blieb die Spitze und deren Rotten geradeaus, die übrigen Reiter brachen nacheinander rechts und links ab und marschirten jenseits des Defilées wieder auf. Wir wissen das aus der Kriegsordnung des Grafen Solms (Buch II), indem nämlich auch im 4eckigen Haufen ein Reiter als Spitze angestellt wurde, nämlich der in der Mitte des ersten Gliedes. Er gab für den ganzen Haufen den Leithammel ab. Es war aus diesem Grunde, dass die Zahl der Rotten sowohl im Keil als bei der quadratischen Ordnung stets eine ungerade war. „Das spitz bevelhen," sagt der Graf, „geschieht darumb, wann ein mann in der beritten ordnung reit, vnd sich in einer enge theilen muss, vnd wieder auff eine weite kommt, sollen im die vordersten nachreiten, wo dann der, der spitz ist reit, sollen sich seine nebengeordneten wieder an yn schmücken, damit rückt ein jeder wie es gehört, vnd wird die ordnung wieder ganz."

---

[1]) Kriegsordnung Buch II: Auch ist etwan der Brauch gewesen, dass die Hauptleut iren reutern am treffen zugesprochen und gesagt haben: Lieben herrn, Junkern und Gesellen, hilfft vnns Gott, darumb wir sein gnad bitten wollen, dass wir durch unsere Feinde brechen, so sollet ir euch auff die rechten oder linken seitten wenden, daselbst wollen wir vns samlen, vnn wo es die notturft erfordert, wider daran machen (den Feind zu durchreiten). Man hat auch vor jaren spitzige Ordnung vnder den Reuttern gemacht, ist aber dieser Zeit gar darvon kommen.

An den Spitz wurden hohe Anforderungen gestellt. Er musste wissen, wie er „treffen, retten, wehren, halten oder wenden sollte," wenn ein unerfahrner Rittmeister das Kommando hatte.

Wir haben es hier aus erster Quelle, wie sich die quadratische Ordnung aus der Keilstellung entwickelte.

2. Die runde Ordnung bei der Reiterei.

Es hat nach den heutigen Begriffen seine Schwierigkeit, sich die Reiterei in runden Haufen vorzustellen. Nach Einführung der Feuerwaffen ist das nicht mehr möglich. Aber sowohl König Alfons wie Egidio Colonna wollen die runde Ordnung auch von der Reiterei eingenommen haben, für den Fall, dass dieselbe von allen Seiten umgeben ist, und in der That ist sie im Mittelalter mit Erfolg angewendet worden. Im J. 1098 waren 60 Reiter der Kreuzfahrer zur Bewachung der Brücke am Brückenthor von Antiochien kommandirt und wurden von 7000 Türken überfallen. Sie waren nur eine Bogenschussweite vom Kastell des Grafen Raimund von Toulouse entfernt, wo sie Schutz gefunden hätten, aber sie durften sich nicht bewegen, sonst wären sie vernichtet worden. Sie schlossen daher einen Kreis und deckten sich auf der einen Seite durch ein Haus, das in der Nähe lag. So hielten sie alle Angriffe aus,[1]) bis ihnen Unterstützung aus dem Lager zukam.

In dem Gefecht bei Saffuria 1187 hatte sich die christliche Reiterei, 150 Pferde stark, verleiten lassen, einer verstellten Flucht der Türken nachzueilen und war in einen Hinterhalt gefallen. Die Reiter bildeten einen Knäuel[2]) und suchten sich mit vorgestreckten Spiessen zu wehren. Da ihnen jedoch keine Unterstützung zukam — das zurückgelassene Fussvolk war inzwischen niedergehauen worden — schossen die türkischen Bogenschützen

[1]) Raimund d'Agiles ed. Bongars 150: „facto giro inter hostium multitudinem ad angulum cuiusdam vicinae domus pervenerunt; ibique hostium impetus . . . viriliter . . sustulerunt."

[2]) Coggeshale 213: „conglobati sunt in unum cuneum."

die Pferde nieder. Es fielen allmählich 60 Ritter, so dass sich der Rest ergeben musste. Nur der Grossmeister Girard und 3 Templer retteten sich durch die Flucht.

Ganz in derselben Weise verlief ein Gefecht, das schwäbische Ritter im Solde Oesterreichs 1286 gegen die Ungarn unter dem Grafen Iwan von Gössing an der Leitha zu bestehen hatten. Auch sie blieben ohne Unterstützung und mussten sich schliesslich gefangen geben.[1]) Palatio, der päpstliche Legat, welcher dem Feldzuge 1444 gegen die Türken beiwohnte, erzählt, dass in der Schlacht bei Warna gegen 200 ungarische Reiter nach Zersprengung des rechten Flügels der Ungarn durch die Türken sich an der Wagenburg, welche den Rücken der Armee deckte, sammelten und einen Kreis bildeten,[2]) in welchem sich Palatio selbst befand. Die Reiter wehrten mit ihren vorgestreckten Spiessen den Angriff von gegen 3000 Türken erfolgreich ab.

Nicht so glücklich erging es der sächsischen Reiterei in der Schlacht bei Nägelstädt 1075, die sich, vom Kaiser Heinrich IV überrascht, in einem Kreise zusammenschloss,[3]) aber nach tapfrer Gegenwehr den wiederholten Anfällen des kaiserlichen Heeres erlag.

In der Schlacht bei Doryläum 1097 bemühten sich die Christen vergebens, die Türken durch Angriffe zurückzutreiben, da sich diese durch die Flucht entzogen, aber sofort wieder umkehrten, wenn die Verfolgung aufhörte. Die Christen sahen sich daher zur Vertheidigung gezwungen und formirten ihre Haufen zu Kreisen.[4])

---

[1]) Steierische Reimchronik S. 230.

[2]) Andreas de Palatio. De clade varnensi, herausgeg. durch Prohaska. Lemberg 1882. S. 31: „in unum globum circulumque perstricti ac versus Theucros inermes cuspides hastarum convertebant."

[3]) Lamb. S. 184: „via tandem ex illa trepidatione resumpto spiritu cum in globum densissimum tumultuaria se statione stipassent, non expectato signo, ut consuetudo est pugnaturis."

[4]) Alb. Aquens. 212: in unum conglobuntur, ac plurimum se ex improviso se defendentes.

Nach Radulf (Mur. 5, 293) hatten die Christen „densati cunei" die Türken verfolgt, waren dann zurückgekehrt und hatten eine acies construirt (instruxerant aciem). Als Gegensatz zum cuneus kann acies füglich nichts anderes bedeuten als die runde Ordnung der einzelnen Haufen der Treffen.

Als die Christen dennoch schliesslich sich in das Lager zurückziehn mussten, formirten sie hier einen dichten Kreis und wehrten mit vorgestreckten Spiessen den Anprall der Türken ab.[1])

Das Heer des deutschen Ordens kann in den Schlachten bei Krüken 1249 und bei Durben 1260 füglich nicht anders formirt gewesen sein, als im Kreise, da es in beiden Fällen von allen Seiten umgeben war.

Die „Gewonheiten" des deutschen Ordens schreiben den **Ring** speciell für den Fall vor, dass ein Ueberfall im Lager befürchtet wird.[2])

In der Schlacht bei Plowcze 1331 hätte die Arrièregarde des Ordensheeres wahrscheinlich die Polen, von denen sie umringt war, durch Formirung von runden Haufen so lange hinhalten können, bis Unterstützungen eintrafen. Statt dessen erschöpfte sie sich durch Vorstösse und wurde schliesslich völlig aufgerieben.

Im J. 1191 wurden die Templer auf einer Furagirung bei Bombrac von Saracenen eingeschlossen. Sie sassen ab und bildeten einen Kreis, wodurch sie die Gegner durch vorgestreckte Spiesse so lange abwehrten, bis Unterstützungen anlangten.[3])

Dagegen erlag Simon von Montfort, Graf von Leicester, 1265 bei Evesham dem Prinzen Eduard, nachmaligen König Eduard I, obgleich er einen dichten Kreis mit seiner Armee gebildet hatte.[4]) Er wurde von vorn und im Rücken angefallen.

[1]) Fulcher 388: Nos quidem in unum conglomerati, tamquam oves ovili clausae, trepidi et pavefacti ab hostibus undique vallobamur, ut nullatenus aliquorum procedere valeremus.

[2]) Hennig. Die Statuten des deutschen Ordens. Königsberg 1806. S. 191: So der vane gesetzt ist, umme den sullin sie herberge nemen czu **ringe**.

[3]) Itinerarium Regis Ricardi 291: „descenderunt ab equis suis, et dorsa singuli dorsis sociorum habentes haerentia, facie versa in hostes sese defendere viriliter coeperunt.

[4]) Thomas Wykes 173: „nimia densitate tanquam in **forma circulari** suum inglomeravit exercitum ut sibi invicem conglobati imminentes adversariorum insultus possent virilius sustinere."

Guillaume de Naugis: Il se défendoit de ses ennemis aussi comme une tour qui ne peut estre domagiée. Delpech. Tactique 1. 292.

b. Der Schlachthaufen des Fussvolks.

Die Grösse der Schlachthaufen beim Fussvolk ist noch viel mannigfaltiger, als bei der Reiterei. Bei den Brabanzonen des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts kommen Schlachthaufen von 400 und mehr Mann vor, bei den Schweizern des 14. Jahrhunderts von 700 bis 1500 Mann. Doch waren diese Zahlen von den vorhandenen Kräften abhängig. Bei grösserer Stärke der Armeen, wie im Burgunderkriege 1476, formirten die Schweizer Haufen bis zur Stärke von 6000 und 8000 Mann und darüber. Massgebend wurde es, bei ihnen die Armee in 3 Haufen einzutheilen, gleichgültig, wie stark sie war. Dagegen liebten es die Flamänder, ihr gesammtes Fussvolk in einen einzigen Haufen zusammenzuballen, der nach Umständen 8000, 15000, selbst 30000 und darüber stark sein konnte. Nur wo sie tüchtige Führer vom Adel hatten, theilten sie sich in mehrere Haufen, so bei Courtrai 1302, bei St. Omer 1303, wo Wilhelm von Jülich sie in 5 Theile theilte.[1]) Die 4 schottischen Haufen in der Schlacht bei Falkirk müssen, nach den Verlusten zu urtheilen, die 40000 bis 50000 Mann betragen haben sollen, mindestens je 20000 Mann stark gewesen sein. Von bestimmten Grundsätzen ist hierbei also nicht die Rede, selbst bei den Söldnern nicht, wo man es noch am ersten voraussetzen sollte. Bei Courtrai nahmen die französischen Söldner (spanische bidets und genuesische Armbrustschützen) einen Raum von 2 Bogenschussweiten in der Front[2]) und einen Steinwurf nach der Tiefe ein, was 400 Metres in der Front und ungefähr 30 Metres nach der Tiefe betragen und einem Haufen von 30000 Mann entsprechen würde.[3])

---

[1]) Guillaume Guiart. Branches II S. 254 v. 6590.

[2]) Ebenda v. 6073 ff.

Lors s'estendant grand alleure
En tel guise que leur ren dur
D'épès le giet d'une perette
La longneur, droiz et qu'on li mète
Tient bien deux archies entières
C'il d'armes se rangent derrières.
Napol. Études 1, 12.

[3]) Napol. Études 1, 12.

Was die Form der Schlachthaufen betrifft, so lässt sich der Keil bei den Angelsachsen, den Flamändern, Dithmarsen, Schweizern nachweisen, die runde Form speciell bei den Brabanzonen, Schotten, Flamändern und Schweizern. Da sowohl König Alfons von Kastilien, wie der Kardinal Egidio Colonna das Viereck nur ausnahmsweise anwenden und den Keil und die runde Form als die Regel bezeichnen, so lässt sich auch bei den romanischen Nationen auf die Anwendung dieser Formen schliessen. Man kannte eben keine andern.

Herr Delpech, der beide Formen bei der Reiterei ignorirt, lässt sie beim Fussvolk gelten, freilich nur als exceptionell, den Keil als die beste Form für den Angriff und den Kreis für die Vertheidigung.[1]) Er bezeichnet die letzte Form nicht anders als ein Manöver, obgleich sie reglementarisch war, wenn man sich so ausdrücken darf. Es scheint demnach, dass er die lineare rechteckige Form als die gewöhnliche Stellung des Fussvolks annimmt. Einen Beweis dafür giebt er nicht.

Die blosse Wahrscheinlichkeit des Gebrauchs von linearen Formen, weil die Haufen im Treffen sich gegenseitig unterstützten und die Verwerthung des Schützengefechts breite Fronten erforderte, genügt nicht die positiven Aussagen des Königs Alfons[2]) und des Kardinals Egidio Colonna zu verleugnen. Die Zeugnisse für die wirkliche Anwendung beider Formen sind ausserdem so zahlreich, dass sie die Angaben der beiden Autoritäten durchaus bestätigen. So lange daher nicht das Gegentheil bewiesen ist, muss man annehmen, dass das Fussvolk auch da, wo es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, wie seitens der Flamänder in den Schlachten von Courtrai und Mons-en-pevèle, sich entweder in der Keilstellung oder in runder Ordnung aufgestellt hat. Beide Arten werden ausserdem für diesen Krieg bezeugt. So trat den Franzosen 1302 ein grosser Haufe Flamänder entgegen, wohl gegen 8000 Mann stark, der nach Art eines Schildes mit der Spitze nach vorn gebildet war. Die

---

[1]) Delpech, Tactique 1, 280.

[2]) Die hazes (acies) tendidas des Königs (vgl. Anhang III.) können doch nur als Treffen von mehreren Schlachthaufen angesehen werden.

Einzelnen hatten sich aneinander gebunden, so dass man nicht in sie einbrechen konnte.[1])

Wilhelm von Jülich, einer der Hauptleute der Flamänder, bediente sich 1303 der runden Form mit Erfolg in der Gegend von St. Omer. Zum Schutz der Belagerung von Lessines aufgestellt, erfuhr er den Ueberfall einer seiner Abtheilungen durch die Franzosen. Er eilte sofort zur Hilfe herbei, und da er nur wenige Reiter hatte, liess er sie vom Pferde steigen und stellte sie beim Fussvolk ein. Bei Annäherung der Franzosen formirte er eine grosse runde Ordnung (ad modum cupe vel corone) und stellte sich in deren Mitte auf. Die französische Reiterei wagte nicht ihn anzugreifen und zog sich zurück.[2])

In einer solchen Ordnung fand Wilhelm auch seinen Tod, als er am Abend der Schlacht von Mons-en-pevèle sich mit einer Anzahl Flamänder nach Lille abziehn wollte.[3])

In der Schlacht bei Mont Cassel 1328 formirten die Flamänder, nachdem sie von allen Seiten eingeschlosen waren, ebenfalls einen Kreis ad modum coronae,[4]) wurden diesmal aber auf der Stelle, auf der sie standen, sämmtlich niedergelegt.[5])

Den Keil haben wir von den Flamändern in der Schlacht bei Roosebeke 1382 angewendet gefunden.[6]) Auch die Lütticher

---

[1]) Chr. abrégées, Ms. der Nationalbibl. zu Paris Nr. 7136 fol. 197: Les François virent une très grande bataille (des Flamands 1302) qui contint bien huit mille hommes, et avoient ordonné leur bataille en guise d'un escu, la pointe devant, et s'estoient entrelaciés l'un en l'autre, si qu'on ne les peut percier. Napol. Études 1, 12 Note 5.

[2]) Annales Gand. MG. SS. 16, 574
Guillaume Guiart. vs. 7058:

Lors font de deux eschèles une
Aussi ronde comme pomme.

[3]) Chron. com. Flandrenses: „Wilhelmo Juliacensi solummodo, cum suis ad modum coronae ordinatis, viriliter resistente. Sed aggravatum est bellum super eum et . . . . ."

[4]) Chron. com. Flandr. „posuerunt se in quadam rotunditate ad modum coronae."

[5]) Froissart, éd. Buchon 1, 40.

[6]) Vgl. Bd. II S. 593 die betreffenden Zeugnisse. Da die Flamänder angriffsweise vorgingen, können sie unmöglich einen Kreis gebildet haben, wie Delpech Tactique 1, 295 darstellt.

hatten 1408 bei Tongres (Othée) vor ihrem Haufen einen Spitz angesetzt.[1])

Von den Stedingern heisst es in der Schlacht bei Altenneck 1234: „hadden ohre slachtordnung gemaket vorn spitz and achter breet, datt man se nich ankehmen konte, wende se hielden sick dichte tosamende.“ [2])

Bei den Schweizern wird die spitzige Ordnung noch in den Burgunderkriegen konstatirt[3]) und scheint auch bei den Lands-

---

[1]) Monstrelet éd. Buchon 132: Il (le seigneur de Piéruel) ordonna briévement son ost en quarrure et par devant était en triangle.“

[2]) Schuhmacher. Die Stedinger. Bremen 1865. S. 243.

[3]) Bonstetten bei Ochsenbein, die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten Freiburg 1876 S. 492: „Rattschlagotten und suchten vsserlesnen Funde, wie man den strydt wolt ordnen, und in was gestalt, wie viel spitzen vnd der spitzen Hauptlüt, vnd wer der Ritterschaft Haubtmann sin solte.“

Das alte Murtenlied von Zeller (ebenda S. 495):

„Man macht gar bald die spitzen,
Die Ritter für, die Fussknecht an der siten.“

Bericht der Züricher Hauptleute (ebenda S. 315): „Da brach Jederman vff und macht man ein ordnung und ein geschickt und zoch man Im Namen gotz an die viudt.“ „Spitzen“ bedeutet Schlachthaufen (acies), wie aus den von Delbrück (die Perserkriege und die Burgunderkriege, Berlin 1887) S. 192 mitgetheilten Stelle aus Albrecht von Bonstetten hervorgeht. Unter „Geschick“ verstand man im 15. Jahrhundert, wie aus zahlreichen Beispielen hervorgeht, die „spitzige Ordnung.“ Es kommt selten in einer anderen Bedeutung vor. Schon Suchenwirt braucht den Ausdruck „schicken“ für die Bildung des Keils. Vgl. oben S. 240 N. 3 und S. 243 N. 1. Wenn Rüstow (Gesch. d. Inf. 1, 157) den Spitz als eine Kampfordnung nicht gelten lässt, so zeigt er nur, dass er zu seiner Darstellung der Schlacht von Sempach nicht einmal den Königshofen gelesen hat, der speziell darauf hinweist, dass man zu seiner Zeit gar nicht anders als im Spitz focht. Bürkli (der wahre Winkelried, die Taktik der alten Urschweizer. Zürich 1886) hat die Ansicht Rüstow's ohne seine Quelle zu nennen, fast wörtlich wiedergegeben und sich damit viel Freunde gemacht. Es ist daher nicht ohne Interesse, den Ursprung dieser Ansicht bei Rüstow aufgefunden zu haben. Bürkli spart dabei keine Ausdrücke, wie „blühender Unsinn, Albernheit, Hirngespinnst“ und erklärt den Keil S. 113 als etwas „ganz Ungeschichtliches“ als „eine pure durch nichts bewiesene Phantasie.“ So etwas verfehlt nie seinen Eindruck.

Wenn Albrecht Achill den Keil im Gefecht von Pillenreut 1450 anwendete und ihn noch 1477, also nach den Burgunderkriegen seinem Sohn Johann vorschrieb, so kann es nicht wundernehmen, dass er auch noch in den Burgunderkriegen angewendet wurde. Selbst Karl der Kühne hat in der Schlacht von Granson noch Gebrauch davon gemacht [„und ward ein huff

knechten bis Ende des 15. Jahrhunderts in Gebrauch geblieben zu sein. Es wird als etwas Besonderes berichtet, dass der Markgraf Friedrich von Brandenburg als oberster Hauptmann i. J. 1492 dem Könige Maximilian zu Ehren ein Feldmanöver ausführen liess, wo eine gevierte Ordnung (Fussvolk) durch mehrere Reitergeschwader attackirt wurde.[1]) Es scheint demnach, dass es sich hier um einen Versuch handelt, die spitzige Ordnung durch die gevierte zu ersetzen. Dass die Schweizer auch bei Laupen und Sempach ihre Schlachthaufen im Spitz formirten, habe ich oben gezeigt.[2]) Der Spitz wurde vom Fussvolk früher aufgegeben als von der Reiterei. Daher sagt L. Fronsperger von der Reiterordnung seiner Zeit, dass „sie fast geviert, wie der Fussknechtordnung gemacht werde."[3])

Von den streitbaren Bernern werden von Johann von Winterthur zwei Fälle der Anwendung der runden Ordnung erwähnt und zwar zu den Jahren 1271[4]) und 1332.[5]) Das letztere Gefecht, im Kriege zwischen den Bernern und dem Grafen von Kyburg, fand dadurch seine Lösung, dass der Ritter Stülinger aus Regensburg sich aufopfernd in die Spiesse (?) des Fussvolks stürzte und von Hellebardenschlägen niedergeworfen, seinen Geist aufgab. Seine infolge dessen aufgeregten Kameraden stürzten sich wuthentbrannt in die Lücke und sprengten den runden Knäuel auseinander. Zweihundert Berner und sämmtliche Solothurner wurden erschlagen. Man sieht die Sage von Arnold Winkelried hat ihre Vorgeschichte.

Die runde Ordnung wurde beim Fussvolk ausser bei den Flamändern auch von den Brabanzonen des Grafen von Bou-

---

(aus den 3 Haufen gemacht) und machten einen finen spitz mit ytelichen kürisseren und verdeckten rossen"].

Der Ausdruck „Gevierthaufen," den Delbrück für die Schweizerhaufen in den Burgunderkriegen anwendet, ist daher in keiner Weise gerechtfertigt und den Zeitgenossen völlig fremd.

[1]) Fugger. Spiegel der Ehren S. 1057.

[2]) Bd. III S. XXVII und Bd. II S. 620.

[3]) L. Fronsperger II Buch. S. LIII. b.

[4]) Joh. Vitodurani Chron. Ausg. Wyss. S. 27. 28.

[5]) Ebenda S. 102: „Cives Bernenses una cum civibus de Solodoro, qui in vinculo juramenti et federis specialiter tunc tempores connexi erant, statuerant conglobati in modum globi vel corone pretendentes haxeas suas."

logne in der Schlacht von Bouvines angewendet. Die Ordnung war hohl, damit der Graf darin Aufnahme fand, wenn er sich eine augenblickliche Ruhe gönnen wollte.[1])

Bei Falkirk 1298 erwarteten die Schotten die Engländer in runden Haufen. Die Pikeniere, welche die Haufen bildeten, waren aneinander gebunden und hatten die Spiesse schräg nach vorn gerichtet. Die Schützen befanden sich in den Intervallen der Haufen.[2])

In den Vorschriften des Königs Alfons[3]) ist die runde Ordnung muela (Mühle oder ein Kreis von Menschen) genannt. Er schreibt sie für den Fall vor, dass die Feinde eine Truppe umringten und von hinten bedrohten, um sich nach allen Seiten vertheidigen zu können.

Der König nennt dann muro (Wall) die Truppen, welche bei Annäherung des Feindes zum Schutz der Bagage und des Trosses bestimmt werden, damit Niemand zur Bagage gelangen und sie plündern kann. Sie bleiben während des Gefechtes im Rücken der Armee. Ihre Ordnung war viereckig.

Er nennt ferner corral oder cerca (Hof oder Umzäunung) eine Elite von Fussknechten, welche in 3 Abtheilungen hinter einander aufgestellt, die Person des Königs zu schützen hatten. Sie werden an den Füssen miteinander verbunden, damit keiner entweichen konnte. Sie hielten die Spiesse gegen die Erde gestützt mit dem Eisen schräg nach vorn gerichtet und hatten Wurfwaffen aller Art vor sich, Steine, Wurfspiesse, Armbrüste, Bogen und sonstige Waffen, um nach der Ferne zu wirken.

---

[1]) Vgl. Bd. I S. 143. In dieser Weise wurde nach Agathias schon in dem Gefecht bei Ravenna 552 die Reiterei der Alemannen vom Fussvolk gegeschützt. (Corpus script. byz. III S. 84). v. Peucker giebt die Stelle unrichtig wieder, indem er (2, 318) die Reiterei auf den Flügeln des Fussvolks annimmt.

[2]) Walter de Hemingburg 2, 177: Statuerunt enim Scoti omnem plebem suam per turmas quatuor in modum circulorum rotundorum, in campo duro et in latere uno juxta Falkirk (Fawkyrk). In quibus quidem circulis sedebant viri lancearii, cum lanceis suis obliqualiter erectis; conjuncti quidem unusquisque ad alterum, et versis vultibus in circumferentiam circulorum. Inter circulos illos erant spatia quaedam intermedia, in quibus statuebantur viri sagittarii.

[3]) Vgl. Anhang III.

Es steht gar nichts entgegen, die Umzäunung zum Schutz des Königs als rund anzunehmen.

Wie wir durch einen arabischen Historiker Ibn-Kaldun erfahren, auf den H. Delpech (1, 296) aufmerksam macht, hielten sich die maurischen Fürsten an der Nordküste von Afrika für obigen Zweck speciell christliche Söldner zu Fuss, die einen Kreis um ihre Person schlossen. Nach ihrem Namen frendj (Fremde?) zu schliessen, müssen es Deutsche gewesen sein. Ein Theil davon wurde auch als Reserve, die stehenden Fusses, also zur Aufnahme der Armee bestimmt, focht, verwendet.

c. Die Vertheilung der verschiedenen Waffen im Schlachthaufen und das Verhältniss der Schützen zu demselben.

Der Schlachthaufen war aus Kombattanten verschiedener Bewaffnung zusammengesetzt: bei der Reiterei aus Schwer- und Leichtbewaffneten, beim Fussvolk desgleichen, ausserdem aus Schildträgern, Spiessern, Hellebardierern und Schützen.

Auch die Reiterei hatte Schützen, doch war ihre Verbindung mit dem Haufen anders wie beim Fussvolk. Sie konnten dem Schlachthaufen nicht einverleibt werden, sondern fochten abgesondert oder wurden als Flügel angehängt. Die schwergewaffneten Reiter bildeten den Spitz und schlossen den Haufen.[1]) Wenn ihre Zahl dazu ausreichte, standen sie als „Ortmänner“ in den Flanken. Die leichtbewaffneten Reiter füllten das Innere des Haufens.

In einem Treffen von mehreren Haufen nebeneinander befanden sich die Schützen in den Intervallen, oder wie bei Senlac, Antiochien, Ascalon in einzelnen Haufen geordnet, vor dem schweren Fussvolk.

Die Ungarn waren wie die Türken ursprünglich sämmtlich mit dem Bogen versehen. Als blanke Waffe führten sie die Lanze,[2]) die Türken den Wurfspeer und Säbel (scimetar).

---

[1]) Vgl. oben S. 240 Note 3 und S. 250 Note 4. Siehe auch Bd. II S. 709 Note 3.

[2]) Der Kaiser Leo sagt von den Ungarn: Ils sont armés de cuirasses (von Leder), d'épées, de lances et de flèches. Ils jettent leur lance derrière

Bei beiden Nationen waren daher die Schlachthaufen aus gleichen Bestandtheilen zusammengesetzt, doch mögen die besser Bewaffneten die vordern Glieder eingenommen haben.

Als später das Lehnwesen in Ungarn Eingang gefunden hatte, formirte sich der Adel in geschlossenen Massen und die Schützen fochten zerstreut. Das Schützengefecht gestaltete sich daher verschieden von dem der Türken, doch kamen sie darin überein, dass beide dem Choc auswichen und ihre Pfeile rücklings abschossen. Wenn die Verfolgung aufhörte, gingen sie wieder vor. Die Türken waren dabei in geschlossenen Haufen formirt,[1]) die Ungarn in losen Gruppen von 10 bis 15 Mann.[2]) Nachdem das Schützengefecht hinlänglich gewirkt hatte, warfen die Türken den Bogen über die Schulter und gingen zum Handgemenge mit den Schwertern über. Bei den Ungarn geschah das durch die geschlossenen Schaaren des Adels.

Die Fechtweise der Saracenen, die durchaus von den Türken zu unterscheiden sind, und nur in geringer Zahl den Bogen führten,[3]) tritt in dem Gefecht von Jaffa 1192 recht prägnant hervor. Da dasselbe zugleich die Verwendung der Schützen und der Schildträger beim Fussvolk der Christen erkennen lässt, lasse ich es hier folgen.

König Richard Löwenherz widerstand in diesem Gefecht mit 80 Rittern, die ohne Pferde waren, und 400 Armbrustschützen einem Heere von 20000 Reitern, an deren Spitze Saladin stand. Er formirte damit einen Keil (cuneus),[4]) der

---

l'épaule, et se servent de l'arc, surtout contre ceux qui les suivent. Dès que l'occasion se présente, ils reprennent la lance et combattent ainsi alternativement avec l'une ou l'autre arme. Joly de Maizeroi II 102.

[1]) Die Fechtweise der Türken wird am ausführlichsten im Itinerarium Regis Ricardi gegeben (S. 247). Andere Stellen bei Delpech 1, 358 ff.

[2]) Vgl. die Fechtart der Ungarn in der Schlacht auf dem Marchfelde Bd. II 127.

[3]) Kaiser Leo. Maizeroi S. 121.

[4]) Radulph de Coggeshale, chron. Anglic. éd. Stevenson. London 1875 S. 47 sagt ausdrücklich cuneus. Ebenso das Itinerarium. Delpech (tactique I S. 284) macht daraus einen Kreis, der auch noch die Reiter (es waren nur gegen 10, nach dem Itiner. 13 Pferde vorhanden) im Innern aufgenommen haben soll, was ein Irrthum ist. Die Stärke ist nach Coggeshale (S. 50) angegeben; nach dem Itin. regis Ricardi betrug sie 55 Ritter und 2000 Fussknechte. Die erstere Nachricht ist vorzuziehen, da sie mit den Angaben Bo-

von den unberittenen Rittern eingefasst war und die Armbrustschützen einschloss. Die Ritter hatten sich auf dem rechten Knie niedergelassen und den linken Fuss vorgesetzt. So hielten sie ihre Spiesse gegen die Erde gestemmt, mit der eisernen Spitze auf die Brust der Pferde gerichtet und bargen sich hinter ihren grossen Schilden. Die Armbrustschützen standen zu zweien abgetheilt dahinter. Der eine schoss, während der zweite seine Armbrust spannte.[1]) Was aber besonders hervorzuheben ist, König Richard hatte ihnen befohlen, im Anschlage zu bleiben, bis der Gegner ganz dicht heran war. Das wirkte auf die anstürmenden Saracenen derartig, dass sie den Einbruch nicht wagten, obgleich sie bis auf Spiesslänge herangekommen waren. Wenn sie dann schliesslich Kehrt machten, gaben die Armbrustschützen Schnellfeuer ab und streckten eine grosse Zahl zu Boden.[2]) Saladin hatte 7000 seiner Reiter in einer Kolonne in Abtheilungen von je 1000 formirt. Die Angriffe erfolgten daher siebenmal nacheinander auf denselben Punkt, alle mit demselben Resultat. Es wurden immer neue Truppen vorgeführt, so dass das Gefecht von früh morgens bis 3 Uhr nachmittags dauerte, bis schliesslich alle Versprechungen Saladin's einen neuen Angriff zu thun, nichts mehr fruchteten. Richard Löwenherz nahm jetzt seine Armbrustschützen vor und setzte sich selbst an die Spitze der wenigen Reiter, die in der Nähe des Haufens, gedeckt aufgestellt, gehalten hatten. So marschirte er, gefolgt von den Schildträgern, auf den Feind los.[3]) Es werden an diesem Tage Wunderdinge von ihm erzählt.

Coggeshale wie das Itinerarium sprechen von Türken, die den Angriff ausgeführt hätten. Da sie sich aber des Bogens nicht bedienten, können es nur Saracenen (Egypter) gewesen sein. Herrn Delpech ist der Unterschied in der Bewaffnung der Türken und Saracenen entgangen.

---

hadins besser im Einklange ist, der von Einigen gehört hat, dass es 1000, von Andern, dass es 300 Mann waren. Die Armbrustschützen waren Genueser und Pisaner. Herr Delpech begeht auch den Fehler, dass er die milites alle beritten annimmt, obgleich nur 10 bis 15 Pferde vorhanden waren.

[1]) Itiner. 416.

[2]) Ebenda 417. „Turcos autem recedentes balistarii nostri densissimis prosequentur missilibus, homines quam plurimos transfodientes et equos."

[3]) Coggeshale 48: „Praecepit etiam (Rex) arcubalistariis ut caute ante milites incederent, et ut sagittas et spicula in hostes dirigerent."

Die Formirung der Schlachthaufen des Fussvolks mit Setzschilden und Spiessern im ersten Gliede und Armbrustschützen dahinter war im Königreich Jerusalem, in Italien und Frankreich nach byzantinischem Vorbilde Regel. Ziska führte sie auch bei den Hussiten ein, wenn sie die Wagenburg verliessen. Bei den germanischen Nationen, die, wie wir gelegentlich der Bewaffnung gesehn haben (Bd. III 1 S. 107), die Schilde nach und nach aufgaben[1]) — bei den Schweizern scheinen sie überhaupt nie in Gebrauch gewesen zu sein — würde die Widerstandskraft der Haufen gegen Reiterei jedoch beeinträchtigt worden sein, wenn sich Schützen in den vordern Gliedern befunden hätten, da der Anprall der Reiterei durch die Spiesse empfangen wurde und es dazu mehrerer Glieder schwer gewaffneter Spiesser bedurfte. Wir treffen daher bei den Flamändern und Schweizern nur wenige Schützen, die, wenn sie im Terrain keinen Schutz fanden, im Innern des Haufens aufgenommen werden mussten, wenn Reiterei in der Nähe war. Es ist einleuchtend, dass die Keilform des Haufens erst Werth erhielt, wenn die Bewegung nicht durch die Schilde beeinträchtigt wurde.

Bei der zahlreichen Vermehrung der Schützen im 14. Jahrhundert war ihre Unterbringung im Haufen auch bei den Schild-

---

[1]) Herrn Delpech ist dieser Umstand ganz entgangen. Herr Oman ist dagegen der Ansicht, die Engländer hätten schon im 11. Jahrhundert keine Schilde gehabt (S. 24), indem er sich auf Wace beruft. Wace sagt: Derjenige, welcher seine Axt mit beiden Händen schwingt, um einen mächtigen Hieb auszuführen, kann sich nicht gleichzeitig mit einem Schilde decken wollen. Denn Hauen und Sichdecken lässt sich nicht vereinigen (vgl. die betreffende Stelle Bd. III 1 S. 103). Die Tapete von Bayeux und gleichzeitige Quellen bezeugen aber Schilde und Wace schreibt erst gegen 70 Jahre nach der Schlacht. Auch Anna Comnena bezeugt die Schilde in Bezug auf die im byzantinischen Solde befindlichen Engländer, die bei Durazzo 1081 fochten (Corp. ss. byz. 38, 209), wogegen die anonyme Chronik de Rob. Viscart éd. Champollion-Figeac 305, die etwa gleichzeitig mit dem roman de Rou geschrieben ist, den Engländern bei Durazzo keine Schilde beilegt. Die Schilde sind daher erst im 12. Jahrh. bei den Engländern verschwunden. Auch die assizes Heinrich II haben keine, ebensowenig die Brabanzonen und Sarianten (vgl. Bd. III 1. S. 104. 105). Die Flamänder waren noch bei Courtrai und Mons-en-pevèle damit versehn, später nicht mehr. Auch die Landsknechte waren wie die Schweizer ohne Schilde.

burgen nicht mehr möglich. Sie wurden in besondere Abtheilungen formirt, wie die genuesischen Armbrustschützen im französischen Solde und zu ihrem Schutz mit einer Anzahl Reitern versehn.[1]) Die Verbindung von Schützen zu Fuss mit Reitern war aber schwierig. Das Reitergefecht trat bald in den Vordergrund und dann war es um die Schützen geschehen. Hierin liegt die Bedeutung der englischen Gefechtsweise.

Sollten die Schützen vollständig ausgenutzt werden, so musste man dafür sorgen, dass sie von den eigenen Reitern nicht wie bei Courtrai und Montlhéri übergerannt wurden. Das war nur möglich, wenn die Reiter absassen und sich hinter den Schützen formirten. Die englischen Bogenschützen waren bei aller Ueberlegenheit über die Schützen andrer Nationalitäten, nicht im Stande, den Angriff einer braven Reiterei abzuweisen. Am allerwenigsten konnten sie ein selbständiges Gefecht führen. Auch die Schweinsfedern, mit denen sie seit 1415 versehn waren, machten sie nicht widerstandsfähig, wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse, wie bei Azincourt der aufgeweichte Boden, hinzutraten.

Die abgesessene Ritterschaft machte ein schwer gewaffnetes Fussvolk überflüssig. Die englischen Bogenschützen waren ohne Schutzwaffen, die zu Pferde abgerechnet, welche den Lanzen zugetheilt waren. Zum Gefecht sassen sie jedoch ab. Das offensive Element blieb dadurch gewahrt, dass die Ritterschaft nach dem ausgiebigen Erfolg des Schützengefechts aufsass und wie bei Maupertuis vorbrach. Auch befand sich in dieser Schlacht eine Abtheilung von vornherein zu Pferde, wie es später allgemein wurde.

Wir haben noch der Janitscharen zu gedenken. Sie waren sämmtlich mit Bogen, daneben aber auch mit dem Scimitar (krummen Säbel) bewaffnet und formirten sich in einen einzigen, viereckigen Haufen mit eisernen in die Erde gesteckten Pfählen vor der Front. Das erste Glied war mit Setzschilden versehen. Vor den Pfählen waren Kameele aufgestellt,[2]) vor denen die Pferde erfahrungsmässig scheuten.

---

[1]) Vgl. Bd. II S. 267.

[2]) Chalcocondylas. Corp. ss. hist. Byz. Bd. 45 S. 331: „post hos (den eisernen Pfählen) scuta collocavit, et ante scuta camelos suos constituit.“

d. Das Gefecht des Schlachthaufens.

Der niedern Taktik gehört auch die praktische Schulung des Schlachthaufens für das Gefecht an, da die Eintheilung der Stellung und Bewegung desselben allein nicht genügt, ihn für den Krieg vorzubereiten. Es muss der Waffengebrauch im Haufen und ein gewisser Methodismus der Gebrauchsweise im Gefecht noch hinzutreten. Für die Reiterei erfolgte das im Turnei. Auch von Seiten der Städte sind Einübungen des Fussvolks erfolgt.[1])

I. Das Gefecht des Reiterhaufens.

Es lassen sich im Turnei, wie wir gesehen haben, folgende Angriffsarten des Reiterhaufens, die der Einübung zugänglich waren, unterscheiden: der Frontalangriff (ze puneis), die Wiederkehre (Stich ze folge)und der Flankenangriff (ze trevers).

Die feste Geschlossenheit des im Spitz geordneten Haufens liess einen Erfolg des Angriffs nur erwarten, wenn die Geschlossenheit an irgend einem Punkte aufgehoben wurde und der angreifende Haufe sich in die Bresche ergoss. Zu dem Zweck sprengten einzelne der am besten berittenen und bewaffneten Ritter dem Haufen in kurzer Entfernung voraus, um ein Loch einzubrechen. Man nannte das den Stich „zen muoten“ oder das „Gegenreiten vor dem Spitz.[2])“ Fanden sich hierzu keine Freiwilligen, so war der Spitz des Haufens schon allein geeignet, die Bresche zu legen. Die Glieder mussten dabei, wie wir gesehen haben, eng aufbleiben, um dem Gegner nicht die Gelegenheit zu geben, die Spitze abzuschneiden und den Haufen wieder zu schliessen. Bei ebenbürtigen Gegnern war die Frontalattacke äusserst schwierig, so dass die Fälle, wo sie gelang, gewöhnlich von den Historikern besonders erwähnt werden. Gelang es nicht, in den feindlichen Haufen zu brechen, so wurde der Kampf stehend, bis die beiderseitige Ermüdung eintrat und dazu zwang, auf Uebereinkommen eine Pause eintreten zu lassen, um den

[1]) Vgl. oben Seite 205 Note 3.

[2]) Siehe oben S. 247 N. 1.

Kampf später fortzusetzen.[1]) Diese Pausen konnten sich mehrfach wiederholen. Es fand auf diese Weise eine gegenseitige Aufzehrung der Kräfte statt, bis der eine oder der andre Haufe unterlag. Dabei wurde nicht bloss mit den Waffen gekämpft, Lanze und Schwert zeigten sich oft wirkungslos oder zerbrachen. Man umfasste sich und suchte den Gegner vom Pferde zu reissen oder den Dolch in eine Spalte der Rüstung zu drücken, auch die Helmschnur abzuschneiden, um den Helm abzureissen. Gerade diese Kampfweise erforderte viel Uebung, so dass der Turnei sich nothwendig zu einem Handgemenge gestalten musste. Die Franzosen übertrafen hierin alle übrigen Nationen.[2])

Gelang der Durchbruch dagegen, so erreichte man dadurch die Auflösung des feindlichen Haufens und machte ihn wehrlos. Der angreifende Haufen bewahrte seine Geschlossenheit, schwenkte im Rücken des Gegners Kehrt und durchfurchte diesen von Neuem, um die Auflösung zu vervollständigen und Gefangene zu machen. Das ist die „Wiederkehre“[3]) und bedeutet das, was Wilhelm der Brite „mit dem Netz einfangen“ sagen will.[4])

Zur Ausführung des Flankenangriffs musste sich der angreifende Haufe theilen, weil, wie wir gesehen haben (S. 246), der Angriff nur Aussicht auf Erfolg hatte, wenn ein Frontalangriff damit verbunden war. Der Markgraf Friedrich von Brandenburg theilte im Turnei von Stuttgart seine Haufen sogar in 3 Theile (s. ob. S. 241), um auch den Rücken des Gegners anzugreifen.

Ueber die ausserordentliche Wirksamkeit der Flankenangriffe habe ich oben (S. 247) einige Beispiele aus der Kriegsgeschichte angeführt. Mehr für den vorliegenden Fall geeignet, weil die Verhältnisse kleiner waren, ist das Gefecht der Avantgarde in der Schlacht im Thale von Sarmin 1115. Der Graf von Edessa, welcher auf der Seite des Fürsten Roger von Antiochien die Avantgarde führte, ging mit seinem Haufen direkt auf den Gegner los und sendete ihm einen zweiten Haufen in die

---

[1]) Einen Fall dieser Art schildert Justinger 1376 S. 149 von 65 Spiessen des Bischofs von Basel gegen 56 der Grafen von Kyburg und Thierstein. Die Ritter sassen zum Gefecht ab. Einen andern Fall erzählt Dusburg.

[2]) Siehe oben Schlacht bei Tagliacozzo Bd. I S. 491.

[3]) Vgl. oben S. 249 Note 1.

[4]) Vgl. oben S. 245.

Flanke,[1]) was von entscheidendem Erfolge für den Ausgang der Schlacht war.

Die Vertheidigung bediente sich derselben Gefechtsweise wie der Angriff, so lange es sich um den Kampf von Haufen gegen Haufen handelte, da sie dem Angriff im letzten Moment entgegenging. Sie konnte den Angriff jedoch auch stehenden Fusses erwarten, indem der Haufe sich auseinanderthat.[2]) Da der im Anlauf begriffene Haufe nicht im Stande war, sofort zu halten, sondern in der Bewegung verharrte, konnte er nunmehr vom Vertheidiger in die Flanke genommen werden. Froissart führt mehrere Beispiele dieser Art an.

Ein andres Mittel hatte der Vertheidiger für den Fall, dass er durchbrochen wurde. Er konnte Kehrt machen und sich zerstreuen, um sich weiter rückwärts unter dem Schutz der Reserve oder des Fussvolks wieder zu sammeln und zu ordnen.[3])

Im Ernstfall bot sich ausserdem noch die verstellte Flucht und der Hinterhalt dar. Die Schlacht von Tagliacozzo zeigt einen interessanten Fall dieser Art in dem Verhalten

---

[1]) Gautier. Ausg. Prutz S. 17: „Comes vero Edessanus Guidoque Campolus ad primos ictus ordinati a sinistris antecedendo asserunt se alterum recta fronte supra montem, altero ex obliquo hostes impetere.“ Vgl. auch oben S. 247 die Ordnung zu Gemund.

[2]) Ein Beispiel im Grossen bietet die Schlacht von Meleto 1349 in der Nähe von Neapel. Hier hatten sich Konrad Wolfart gen. Lupo und der Graf Landau mit ihren deutschen und ungarischen Rotten eingenistet und brandschatzten das Land. Namentlich hatten sie es auf die reiche Beute abgesehen, die ihnen von der in Neapel anwesenden königlichen Armee winkte, in der der reiche neapolitanische Adel stark vertreten war. Sie verbreiteten, um die Königlichen hervorzulocken, das Gerücht, dass Ungarn und Deutsche im Hader lägen und erstere sich von Lupo trennen wollten. Die Barone machten in der That einen Ausfall aus Neapel. Sie trafen die Söldnerrotten in 3 Treffen aufgestellt und griffen sie herzhaft an. Diese waren darauf vorbereitet und öffneten sich im 1. Treffen, um die Barone durchschiessen zu lassen, was auch erfolgte. Die Barone stürmten bis zum 2. Treffen vor und brachten es in Unordnung. Inzwischen hatte das erste Treffen kehrt gemacht und der Graf Landau kam mit dem 3. Treffen heran, so dass die Barone völlig eingeschlossen waren. Sie wurden fast sämmtlich gefangen. Matteo Villani lib. I cap. 47.

[3]) Vgl. Bd. II S. 169, das Verhalten des Falkenburgers in der Schlacht bei Worringen und des Don Arrigo in der Schlacht von Tagliacozzo Bd. I. 491.

des Ritters von St. Valéry gegenüber dem Don Arrigo.[1]) Ich verweise darauf.

Der Hinterhalt verbunden mit der verstellten Flucht wurde i. J. 1075 mit ausserordentlichem Erfolge von einem Neffen Robert Guiscard's, dem Grafen Robert von Loritello, gegen den Grafen Trasimund von Chieti in der Mark Ancona angewendet. Robert schlug hier mit 500 Rittern ein Heer von 10000 Italienern, indem er 200 Ritter in einen Hinterhalt legte, mit 300 Rittern dagegen dem Feinde gegenüber eine Zeit lang standhielt, um seine Vorräthe etc. zu verbrennen, und dann die Flucht ergriff. Die Italiener verfolgten sorglos und wurden, nachdem sie den Hinterhalt passirt hatten, von vorn und hinten angegriffen und völlig aufgelöst, der grösste Theil musste sich ergeben.[2])

Der Hinterhalt und die verstellte Flucht konnten nicht im Turnei geübt werden, aber sie haben im Mittelalter eine ausserordentliche Rolle gespielt und waren jedem Führer geläufig. Die Byzantiner, von denen sie übernommen worden waren, hatten die verstellte Flucht den Hunnen entlehnt, wie Agathias gelegentlich des Gefechts von Ravenna 552, wo sie von Narses den Alemannen gegenüber angewendet wurde, ausdrücklich sagt.[3])

---

[1]) Siehe Bd. I, 491.

[2]) L'ystoire de li Normant et la Chronique de Robert Viscart. Éd. de Champollion-Figeac. Paris 1835 S. 219. Robert von Loritello belagerte das feste Schloss Ortonne. Zum Entsatz desselben versammelte Trasimund die gesammten Streitkräfte der Mark Ancona und der Romagna bis Ravenna hin, „et puis que furent assemblez se trouvèrent à X mille. Et Robert, quant il sot le avénement de ceste gent, se feinst de fouir, et recolli li pavillon (die Zelte) et ardi lo chastel (den Wandelthurm). Et li mol chevalier sécutoient ceste gente, et se confidoient qu'il fugissent, coroient alégrement par lo pré, et finalement vindrent à un pas, où estoient abscous II cent chevaliers de Robert, et lui o troiz cent atendoit emmi lo champ de bataille. Et adonc avoit Robert V cent chevaliers . . . Et puiz à lo issir de la silve, avoient passée la poste si s'aprochèrent toute la multitude, et Robert vint vers eaux. Et les chevaliers qui estoient repost les sécutèrent derrière. Et li chevaliers qui non estoient hardit, non savoient où se pussent tourner pour foyr, quar non avoient lieu où pussent échapper; et li Normant vainceor reteinrent lor main . . . et gaingnèrent quatre mille chevaux.

[3]) v. Peucker, das Kriegswesen der Urzeiten 2, 318.

2. Das Gefecht von Fussvolk gegen Fussvolk.

Das Gefecht von Fussvolk gegen Fussvolk wird in der Kriegsgeschichte des Mittelalters nur durch wenige Beispiele illustrirt. In den Schlachten von Senlac und Durazzo zeigte sich anfangs die grosse Ueberlegenheit der langstieligen Waffen gegen das Schützengefecht der Normannen. Das wiederholt sich in der Schlacht von Bouvines, wo deutsches Fussvolk französischem gegenüberstand. Die Waffen thun es jedoch nicht, der kriegerische Geist muss hinzutreten. In der Schlacht von Monteaperti 1260 schossen das Florentiner und das Senesische Fussvolk stundenlang aufeinander, ohne zu irgend einem Resultat zu gelangen, bis ein kleiner Haufe deutscher Reiter die Florentiner in der Flanke angriff und aufrollte. In der Schlacht von Montecatini 1315 unterlag das Fussvolk der Guelfen der Armbrust der Ghibellinen, weil es nicht muthig drauf ging und dem Schützengefecht Trotz bot.

Herr Delpech sagt mit Recht, dass das Gefecht des Fussvolks im Mittelalter wenig bekannt sei. Er stellt es jedoch sehr einseitig dar, indem er das Fussvolk, wie es sich während der Kreuzzüge im Orient gebildet hatte, auf das Abendland überträgt. Er macht auch keinen Unterschied zwischen dem Fussvolk der romanischen und germanischen Völkerschaften. Im Orient hatte es den Zweck, einen Schild für die Reiterei abzugeben, damit diese nicht von den Pfeilen der Türken zu leiden hatte. Die Verwendung, die Richard Löwenherz bei Jaffa 1192 davon machte, ist eine Ausnahme, weil er über keine Reiterei disponirte. Wo das Fussvolk im Abendlande vor der Reiterei aufgestellt wird, hat man damit ein einleitendes Gefecht im Auge. Es wird zum Angriff benutzt, während es im Orient nur der Vertheidigung diente. In Deutschland kommt diese Form nach dem Wiederaufleben des Fussvolks Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts überhaupt nicht vor. In den Schlachten von Steppes 1213 und Bouvines 1214 nahm das deutsche Fussvolk die Mitte der Schlachtordnung ein. Dann kommt eine Zeit, wo man überhaupt keinen Werth auf das Fussvolk legt. Bei Worringen, wo es in grosser Zahl vertreten

war, kümmert sich kein Mensch darum. Die Kölner sind auf eignen Antrieb in den Rücken des Feindes gegangen; in den Schlachten auf dem Marchfelde 1278 und bei Göllheim 1298 war überhaupt kein Fussvolk vorhanden. Bei Mühldorf wurde es im Rücken der Reiterei verwendet und hat in diesem Verhältniss baierischerseits sehr gute Dienste geleistet, weil es die geschlagene Reiterei aufnahm.

In Italien finden wir das Fussvolk in den Schlachten von Legnano 1176 und Cortenuova 1237 ebenfalls hinter der Reiterei verwendet, anscheinend auch bei Monteaperti 1260. Seitdem steht es auf den Flügeln der Reiterei.

Mit dem Auftreten der Flamänder und Schweizer im 14ten Jahrhundert beginnt dann eine neue Epoche für das Fussvolk, da deren Heere ausschliesslich aus Fussvolk bestehen.

Es ist natürlich, dass unter diesen Umständen die Fechtweise des Fussvolks eine sehr verschiedene war, wie schon die Waffen andeuten. Die germanischen Völkerschaften führen langstielige Waffen und haben keinen Schild, die romanischen dagegen sind mit Setzschilden für das erste Glied ausgerüstet und bedienen sich des Spiesses nur zur Vertheidigung. Ihre Hauptwaffe ist die Armbrust, die bei den germanischen Völkerschaften nur sehr spärlich vertreten ist. Sie halten sich deshalb nicht lange mit dem Schützengefecht auf, sondern schreiten bald zum Angriff, wie das deutsche Fussvolk in der Schlacht von Bouvines und die Schweizer bei Laupen und Sempach. Weniger geschickt für den Angriff zeigen sich die Flamänder. In der Vertheidigung stehen sie dagegen unübertroffen da und lassen sich lieber todtschlagen, als dass sie fliehen.

Herrn Delpech ist dieser Unterschied entgangen. Er findet nur, dass die Flamänder und andre Niederdeutsche in ungegliederten, tiefen Massen gefochten haben, die Franzosen dagegen in kleinen Haufen mit Intervallen.[1]) Einen Beweis für das Letztere bringt er jedoch nicht bei; Guillaume Guiart erzählt im Gegentheil, dass das französische Fussvolk in der Schlacht bei Courtrai 1302 eine Front in der Ausdehnung von 2 Armbrustschussweiten und die Tiefe eines Steinwurfs gehabt

---

[1]) Tactique I 303.

hat. Nähere Nachrichten über die Stellung des französischen Fussvolks in der Schlacht bei Bouvines liegen nicht vor. Delpech weiss aber, dass das französische Fussvolk durch die Intervallen in Stand gesetzt war, dem Stoss des deutschen Fussvolks (er nennt es flamänisch) elastisch nachzugeben, so dass es dem Keil der Deutschen eine Scheere entgegensetzte und später wieder mit der Reiterei zum Angriff vorging.

Alles das ist Phantasie. Er kommt dann auch zu dem sublimen Resultat, dass das französische Fussvolk in der Schlacht von Bouvines schliesslich doch das Feld behauptet hat,[1]) wo alles dafür spricht, dass es vom Schlachtfelde verschwunden ist.

Auf die Fechtweise der Schweizer komme ich in der höheren Taktik zurück.

---

3. Das Gefecht der Reiterei gegen Fussvolk.

Beim Angriff des Fussvolks durch Reiterei kam es darauf an, sich nicht zu bewegen, um die Ordnung nicht zu lockern. Der vorgestreckte, gegen die Erde gestützte Spiess war allein schon im Stande, die Reiterei abzuwehren. Bei den romanischen Völkerschaften kam dazu noch der Setzschild. Auf diese Weise schlugen bei Legnano die Mailänder alle Angriffe Friedrich Barbarossa's ab, ebenso Richard Löwenherz 1192 bei Jaffa die der Saracenen, bei Courtrai und Mons-en-pevèle die Flamänder die der französischen Reiterei, die Waldstätte bei Laupen die des alemannischen Adels. Dagegen erlagen die Engländer bei Senlac und Durazzo der normannischen Reiterei, als sie sich zur Verfolgung fortreissen liessen und die Flamänder bei Mons-en-pevèle, Mont-Cassel 1328 und Roosebeke, sobald sie angriffsweise vorgingen. Hatte die Reiterei Schützen, welche eine Bresche in das Fussvolk schossen, so half diesen auch die Vertheidigung stehenden Fusses nichts. Während der Kreuzzüge ist das christliche Fussvolk auf diese Weise stets den Türken unterlegen, wenn es ohne Reiterei war. Auch das

[1]) Tactique I 304.

schottische Fussvolk erlag 1298 bei Falkirk der englischen Reiterei, nachdem es von den Bogenschützen beschossen worden war, während es vorher die Reiterei mit den Spiessen unter grossen Verlusten abgewiesen hatte.[1]) Ebenso konnten die Lütticher 1408 bei Othée der Armbrust der Burgunder und Hennegauer nicht widerstehen.

Da die Hauptwiderstandskraft des Fussvolks gegen die Reiterei in der festen Geschlossenheit des Haufens lag, ist auch hier mehrfach die verstellte Flucht und der Hinterhalt von der Reiterei angewendet worden, um das Fussvolk zu lockern. Eines der interessantesten Beispiele dieser Art ist das Gefecht unter den Mauern von Bern, an der Schlosshalde 1289, wo der Sohn Rudolfs von Habsburg, Herzog Rudolf, die Berner in einen Hinterhalt lockte und ihnen eine empfindliche Niederlage beibrachte.[2])

[1]) W. de Hemingb. 2, 180.
[2]) Justinger, Ausg. Studer S. 33.

B. Die Schlachtordnung.

Der Uebergang zum Lehnswesen vom 9. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts hatte nach dem allmählichen Verschwinden des Fussvolks eine Taktik der Reiterei herangebildet, die aus den germanischen Urzeiten zwar die Formen der einzelnen Schlachthaufen beibehielt, im Uebrigen aber, dem Wesen des Reitergefechts entsprechend, die successive Gefechtsmethode im Gegensatz zu den Urzeiten, wo man von vornherein alle Kräfte in die Front zog, vorherrschen liess. Dieser Uebergang lässt sich deutlich verfolgen. Wir besitzen eine höchst interessante Aeusserung des griechischen Kaisers Leo († 912) über die kriegerischen Eigenthümlichkeiten der Franken, woraus hervorgeht, dass sie zu seiner Zeit noch ohne Reserven fochten.[1]) Die fränkischen Chroniken stimmen damit vollkommen überein, indem sie zuerst 921 die Aufstellung eines französischen Reiterheeres von 40000 Pferden in 3 Treffen constatiren.[2]) Erst später fand dies in Deutschland statt,[3]) wo die Schlacht auf dem Lechfelde 955 zeigt, dass noch keine Reserve ausgeworfen war.

---

[1]) Leonis imp. Tactica. Ausg. Joh. Meursius. Elz. 1613. S. 297. p. 86 S. 298 p. 94.

Institutions militaires de l'emp. Léon par Joly de Maizeroi. Paris 1770 II S. 111: Le front de leur ordre de bataille est égal et très-épais .... S. 112: Comme ils n'egligent assez d'avoir des gardes et des réserves, on les attaque aisement par les flancs et par les derrières.

[2]) Richerus. MG. SS. III S. 578.

[3]) Es scheint überhaupt, dass sich die Aeusserung des Kaisers auf die Deutschen bezieht, da die Franzosen von den Byzantinern Kelten genannt wurden, die Deutschen dagegen Franken.

In Frankreich wendete man gelegentlich auch später noch die Aufstellung in einem Treffen an, jedoch mit einer schwachen Reserve.[1])

Reiterei tritt uns bei den Franken in grösserer Zahl erst unter Karl dem Grossen entgegen. In der Schlacht bei Poitiers 732 war ihre Zahl noch sehr gering und vorherrschend nur in der Mannschaft der ehemalig westgothischen Gebiete (Aquitanien) vertreten. Ein Dekret Karls des Kahlen v. J. 864, wonach jeder, der sich beritten machen kann, sich zu Pferde zu stellen habe,[2]) bezeichnet den Ausgangspunkt des Uebergangs zu ausschliesslichen Reiterheeren. Im 10. Jahrhundert ist in Frankreich von Fussvolk schon keine Rede mehr. Wenn es deutscherseits in der Schlacht bei Fritzlar 905 auch noch zahlreich vertreten ist und namentlich die Sachsen, wie Dümmler sehr richtig hervorhebt,[3]) noch zu Fuss fochten, als die übrigen Deutschen bereits zu Pferde stritten, so hörte das mit König Heinrich I auf. Die Schlachten gegen die Ungarn 933 und 955 wurden ausschliesslich mit Reiterheeren geschlagen und selbst gegen die Wenden, wo man deutscherseits noch am ersten Fussvolk voraussetzen sollte, da die Wenden zu Fuss fochten und die Landwehr gegen sie aufgeboten wurde, erwähnt Widukind nur Reiterei.[4])

So lange Fussvolk noch vorhanden war, also namentlich im 9. Jahrhundert, stellte man es im 1. Treffen auf und die Reiterei dahinter. Wir finden daher die Sachsen in dieser Zeit stets im ersten Treffen genannt.

Wenn der Kaiser Leo bemerkt, dass die Franken es vorziehn, in kritischen Momenten abzusitzen und zu Fuss zu fechten,[5]) so scheint dies auf den ersten Blick darauf hinzudeuten,

---

[1]) Es scheint dieselbe Schlachtordnung zu sein, wie sie Nithard bei den Reiterspielen beschreibt, die bei der Zusammenkunft der Söhne Ludwigs des Frommen zu Worms stattfanden. (MG. SS. II.) Sie kommt in den Schlachten von Noit 1041, bei Harenc 1098 und Ramla 1101 vor.

[2]) Edictum Pistense a. 864. MG. L. 494: Ut pagenses Franci qui caballos habent vel habere possent, cum suis comitibus in hostem pergant.

[3]) Dümmler. Geschichte des ostfränkischen Reichs.

[4]) Schlacht an der Recknitz 955.

[5]) Tactica ap. Meursius S. 297. 82. Joly de Maizeroi II. 111. Auch diese Aeusserung des Kaisers spricht dafür, dass er unter den Franken die Deutschen versteht.

dass sie, wenigstens was die Deutschen betrifft, noch nicht völlig für den Kampf zu Pferde eingerichtet waren. Aber die Beharrlichkeit, mit der sie noch im ganzen Lauf des 11. und selbst noch im 12. Jahrhundert in einzelnen Fällen dabei blieben, deutet doch daraufhin, dass hierbei ein Princip zu Grunde lag, indem man es unter Umständen für vortheilhafter fand,[1]) abzusitzen. Das Lehnswesen hatte sich, wenn auch etwas später als in Frankreich, mit derselben Unwiderstehlichkeit über Deutschland verbreitet und damit alle die Bedingungen zur Ausbildung eines Reiterheeres geschaffen. Warum die Deutschen also in der Fertigkeit zum Reiten zurückgestanden haben sollen, ist schwer begreiflich. Es kann sich daher hierbei hauptsächlich nur um die Sachsen handeln, da sie am spätesten zum Dienst zu Pferde übergegangen sind.

Die Einsicht, dass das Fussvolk nicht zu entbehren sei, hat sich im Lauf des 11. Jahrhunderts vielfach Bahn gebrochen.

Wenn es trotzdem nicht dazu kam, ein solches zu schaffen, so lag das in den feudalen Anschauungen. Auch war vorläufig kein Stand vorhanden, aus dem es hätte hervorgehen können. Die Städte haben sich erst im 12. Jahrhundert, in Deutschland noch später, zu Kommunen mit eigner Verwaltung umgebildet. Erst damit entstand bei ihnen das Bedürfniss, ihre Selbständigkeit zu wahren und sich militairisch zu organisiren. Das Landvolk zu bewaffnen, wäre aber unter den neuen Verhältnissen nicht ohne Gefahr gewesen. Man hätte allerdings Ministeriale, d. h. im 11. Jahrhundert Unfreie, die mit Beneficien versehen waren, zu Fussknechten heranbilden können, aber man zog es vor, sich auf diesem Wege eine leichte Reiterei zu schaffen, die einem dringenderen Bedürfniss entsprach, da der schwer gewaffnete Vasall den Dienst des leichten Reiters nicht übernehmen konnte.

[1]) Caesar rühmt die Reiterei der Sueven; aber auch diese sass häufig im Gefecht ab und focht zu Fuss. De bell. Gall. IV. 2: Equestribus proeliis saepe ex equis desiliunt, ac pedibus proeliantur, equosque eodem remanere vestigio assuefecerunt; ad quos se celeriter, cum usus est, recipiunt. Auf diese Weise schlug ein Reitertrupp der Tenchterer und Usipeten von nur 800 Reitern ein römisches Reiterkorps von 5000 Reitern in die Flucht. Caes. de b. Gall. IV 12 (consuetudine sua ad pedes desiluerunt). Es kam ausser bei den Sueven also auch bei anderen deutschen Stämmen vor.

Jedenfalls hat die Neigung zu Fuss zu fechten, der kriegerischen Brauchbarkeit der deutschen Reiter keinen Abbruch gethan, sie haben sich Geltung zu verschaffen gewusst und wurden anderen sogar vorgezogen.[1] Wie Baltzer S. 98 ff. die Sache darstellt, müsste man glauben, dass es sehr schlimm mit den deutschen milites bestellt gewesen sein müsse, wie Delpech davon auch den Eindruck empfangen hat (II 256), dass die deutschen Expeditionen im 10. und 11. Jahrhundert nach Italien mit Fussvolk ausgeführt worden sind.

Ein Fussvolk von einiger Leistungsfähigkeit tritt uns im 11. Jahrhundert zuerst bei den Normannen in Unteritalien entgegen, dessen Schöpfung wahrscheinlich durch ihre Kämpfe mit den Byzantinern daselbst veranlasst worden war, die das Fussvolk nie ganz vernachlässigt hatten, wenn ihre Heere auch vorherrschend aus Reiterei bestanden. Wir erfahren durch Wilhelm von Apulien,[2] dass die Normannen i. J. 1040 bewaffnetes Fussvolk hatten. In grösserer Zahl führte es Robert Guiscard mit sich. Wir haben es dann in der Schlacht von Senlac auf Seiten der französischen Normannen gefunden. Bei den Angelsachsen hatte der Kampf zu Pferde sich überhaupt noch keinen Eingang verschafft. Auch im grossen sächsischen Kriege Kaiser Heinrichs IV kommt das Fussvolk wieder zur Erscheinung, nächstdem in den Schlachten des 1. Kreuzzugs.

Im 9. Jahrhundert lässt sich deutlich erkennen, dass die fränkischen Heere aus einem Centrum und zwei Flügeln bestanden. Es geht dies sowohl aus Nigellus[3] als aus der Darstellung der Schlacht von Fontenay 843 durch Nithard hervor. Die erste Nachricht über die Aufstellung eines Reiterheeres in 3 Treffen v. J. 921 zeigt dagegen, dass das Heer treffenweis nach den einzelnen Nationalitäten, die es bildeten, aufgestellt

[1]) Baltzer ist sehr im Unrecht, wenn er S. 99 sagt, dass der deutsche Ritter für sich den Ruhm in Anspruch nahm, es den Italienern zuvorzuthun, die Wirklichkeit dem aber nicht entsprach. Der Ausspruch stammt nicht von einem Deutschen, sondern von einem Normannen her und bezieht sich nicht bloss auf die Italiener, sondern auf die Lateiner überhaupt. Saxo Annalista MG. SS. 6, 775 a. 1137.

[2]) Gesta Rob. Wiscardi lib. 1. MG. SS. 9, 237.

[3]) Ernoldus Nigellus. MG. SS. II 503: Agmen ovans Caesar medium sibi vindicat ipse.

war.[1]) Damit ist eine Eintheilung in Centrum und Flügeln nicht vereinbar, weil eine jede dieser Abtheilungen aus gemischten Nationalitäten hätte zusammengesetzt werden müssen. Auch in der Schlachtordnung, die Richer 990 dem Könige Hugo Capet beilegt,[2]) ist eine Eintheilung in Centrum und Flügeln ausgeschlossen, weil er den Zweck der einzelnen Treffen angiebt, also eine treffenweise und keine flügelweise Ordnung stattfand. Wie ich zeigen werde, ist dies auch in der Schlacht bei Nägelstädt 1075 der Fall gewesen.

Dieser Schlachtordnung gegenüber bildete sich später, zuerst in der Schlacht bei Ascalon 1099, eine andere aus, die ebenfalls aus 3 Treffen Reiterei bestand und ein Vortreffen von Fussvolk hatte, aber in ein Centrum und 2 Flügeln zerfiel. Der Unterschied der beiden Ordnungen springt in die Augen.

Bei der treffenweisen Schlachtordnung behält sich der Heerführer das Kommando des 3. Treffens, der Reserve, vor, bei der flügelweisen Ordnung fällt ihm das Kommando des Centrums zu, während die beiden Flügel ihre besondern Kommandeure haben. Die beiden Ordnungen haben daher grundsätzlich eine ganz verschiedene Verwendung der Truppen im Auge, wobei nur in der treffenweisen das Princip der allgemeinen Reserve gewahrt ist. Bei der flügelweisen Ordnung hat dagegen jeder der Führer der 3 grossen Abtheilungen seine besondere Reserve. Die treffenweise Ordnung hat daher ihre entschiedenen Vorzüge und hat schliesslich auch die flügelweise Ordnung verdrängt.

Ueber den byzantinischen Ursprung beider Schlachtordnungen kann kein Zweifel sein, da die Römer keine Heere hatten, die ausschliesslich aus Reiterei bestanden. Wir haben ausserdem in der „Tactica“ des Kaisers Leo die Beschreibung beider Ordnungen.

Er sagt[3]): „wenn Ihr nur über Reiterei verfügt und Ihr habt Reiterei gegen Euch, so stellt Euch in 3 Treffen auf,“ und an

---

[1]) Richerus. MG. SS. III. 578. Dux Rotbertus cum Aquitanis in prima fronte constituit, dein Belgas, at Neustrios subsidiis locat.

[2]) Richerus. MG. SS. III. 639. ... Rex ... tres itaque acies constituit, primam belli primos impetus inituram, secundam, quae labenti succurreret viresque referret, tertiam vero spoliis eripiendis ordinavit.

[3]) Tactica ap. Meurs. S. 141. 26. Joly de Maizeroi I. 187.

einer andern Stelle [1]): „wenn Ihr stark genug an Reiterei seid, um drei Korps von je 4000 Pferden zu bilden und der Feind ist schwächer, so stellt Eure Armee in 3 Treffen von gleicher Stärke auf . . . . ist der Gegner aber stärker als Ihr, so ordnet Euch in 3 Korps neben einander, ein jedes in 2 Treffen mit einer Reserve.“

Wir haben hier in dem einen Fall drei gleich starke Treffen unter eignen Kommandeuren, im andern Fall drei Korps nebeneinander, also ein Centrum und 2 Flügel, alle 3 Korps von gleicher Stärke unter eignen Kommandeuren und in 3 Treffen formirt.

„Wer eine zahlreiche Reiterei hat“, sagt der Kaiser ferner „und bildet daraus nur ein Treffen ohne Reserven, der Mann scheint mir sehr unwissend zu sein.“ [2])

Ich bin weit entfernt, einen unmittelbaren Einfluss der „Tactica“ des Kaisers Leo auf die abendländischen Heere behaupten zu wollen. Die Uebertragung kann sich jedoch auf praktischem Wege vollzogen haben, da schon frühzeitig fränkische Söldner in byzantinischen Diensten gestanden haben, auch von Karl dem Kahlen bekannt ist, dass er griechische Künstler an seinen Hof gezogen hat. Die Beziehungen von Romanien mit dem Abendlande waren überhaupt mannigfach. In Deutschland, wo sich die Schlachtordnung in 3 Treffen erst in der Schlacht von Nägelstädt nachweisen lässt,[3]) mag die Verbindung, die sich seit den Ottonen mit Byzanz angebahnt hatte, von Einfluss darauf gewesen sein. Die beiden Flankenabtheilungen, welche auf Seiten des Kaisers in der Schlacht auftreten, weisen speziell auf den byzantinischen Ursprung der Schlachtordnung hin.

---

[1]) Tactica ap. Meurs. S. 319. 152. Joly de Maizeroi II. 135.

[2]) Tactica ap. Meurs. I S. 135. Joly de Maizeroi I. 179.

[3]) Die 5 Schlachthaufen, welche auf dem Marsch hintereinander marschirten, formirten sich zur Schlacht in 3 Treffen, wie aus ihrer Verwendung hervorgeht. Die Annales Altah. erwähnen zwar schon zum Jahre 1042 eine Dreitheilung von 10 Schlachthaufen (legiones). Als Treffen kann man die 3 Theile jedoch nicht auffassen. Wie es scheint, sollte der eine Theil Lebensmittel auftreiben, der zweite ihn schützen und der dritte im Hinterhalt verborgen liegen. Es heisst nämlich (MG. SS. 20, 797): „10 legiones . . . quae in III partes divisiae sunt . . Harum una praedam servabat, altera pugnatura obviabat, reliqua post tergum irruitura latitabat.

Wir begegnen daher im Abendlande vor Beginn der Kreuzzüge zweierlei Schlachtordnungen für Reiterei:

1. in einem Treffen mit und ohne Reserve. Ich nenne sie die flache Ordnung. Ihr gegenüber steht die tiefe Ordnung.
2. in 3 Treffen ohne Sonderung in Centrum und Flügel. Ich nenne sie die treffenweise Ordnung.

Gleich bei Beginn der Kreuzzüge und zwar seit der Schlacht von Ascalon tritt dazu:

3. die tiefe Ordnung in 3 Abtheilungen nebeneinander, eine jede mit 3 Treffen. Ich nenne sie die flügelweise Ordnung.

Huntingdon erwähnt diese Ordnung schon zum Jahr 556[1]) bei den Briten, die sie von den Römern hinüber genommen haben sollten. Sie wird indessen sonst nicht erwähnt, und scheint vorherrschend aus Fussvolk gebildet worden zu sein.

Auch in den Ordnungen ad 1 und 2 bestanden die Treffen je nach der Grösse der Heere aus mehreren Schlachthaufen. Bei sehr kleinen Heeren wurde die treffenweise Ordnung nur aus einem Schlachthaufen per Treffen gebildet, wie wir das von Seiten Montforts in der Schlacht von Muret gefunden haben. Die normannischen Könige von England hatten seit Heinrich I die Gewohnheit, das 3. Treffen absitzen zu lassen. Auf die Motive hierzu komme ich in der Taktik zurück.

In Deutschland bildete sich im 12. Jahrhundert der Gebrauch aus, die Armee in 7 Schlachthaufen zu theilen, von denen je 2 im 1. und 2. Treffen und 3 im 3. Treffen standen. Die Ordnung ad 3 zerfiel naturgemäss in 9 Abtheilungen resp. Schlachthaufen. Bei grössern Heeren konnte jede der 9 Abtheilungen, wie bei Bouvines, wiederum aus mehreren Schlachthaufen bestehen.

Der rasche und wechselnde Verlauf des Reitergefechts und der Mangel an Uebersicht in dem durch den aufgewirbelten Staub völlig undurchsichtigen Schlachtengewühl gebietet die grösste Vorsicht bei Engagirung von Reiterei. Die Aufstellung

---

[1]) Huntingdon, ed. Savile S. 314 (vgl. oben Bd. I S. 137 Note 2): „novem acies — tribus scilicet in fronte locatis et tribus in medio et tribus in fine — ducibusque in ipsis aciebus convenienter constitutis, virisque sagittariis et telorum jaculatoribus equitibusque jure Romanorum dispositis."

muss daher in sich die Mittel gewähren, Zufällen vorzubeugen. Sie muss den Unterführern einen gewissen Spielraum lassen, um günstige Momente zu benützen oder Ueberraschungen entgegenzutreten. Dem Kommandirenden muss sie aber die Möglichkeit bieten, die letzte Reserve in der Hand zu behalten, da hierin die Entscheidung liegt.

Hierzu ist nur eine tiefe Aufstellung von 3 Treffen und eine gewisse Grösse der Schlachthaufen geeignet. Es hat eine lange Erfahrung dazu gehört, diese Tiefe auf 3 Treffen festzustellen, von denen das 1. zum Angriff, das 2. zur Unterstützung des 1. und das 3. zur Reserve besimmt war. Diese Zwecke der drei Treffen giebt der Kaiser Leo an [1]) und sie werden noch vom Kaiser Friedrich II in seinem Bericht über die Schlacht von Cortenuova wiederholt.[2])

Die erste Ordnung, welche den Urzeiten angehört, wird im 11. und 12. Jahrhundert nur noch da angewendet, wo man grosse Terrainstrecken einnehmen muss, um Flügelanlehnungen zu finden und sich dadurch gegen Umgehungen zu sichern. Sie kommt daher nur im Orient vor.

Nach Hinzutritt des Fussvolks fand die Kombinirung desselben mit der Reiterei in der Weise statt, dass bei den Ordnungen ad 1 und 3 das Fussvolk vor und bei der Ordnung ad 2 hinter die Reiterei gestellt wurde. So stand es z. B., wie wir gesehen haben, bei Senlac vor und in der Schlacht von Legnano auf Seiten der Italiener hinter der Reiterei.

Diese Kombinirung ist ebenfalls aus der byzantinischen Schule hervorgegangen. Die Reiterei hinter das Fussvolk zu stellen, ist infolge der Feuerwaffen der heutige Brauch. Der Kaiser Leo empfiehlt es auch nur gegen die Türken resp. Ungarn,[3]) die durch ihre berittenen Bogenschützen der Reiterei höchst gefährlich waren. Das Fussvolk sollte in diesem Fall der Reiterei als Schild dienen und durch seine Schusswaffen die Pferde des Gegners niederschiessen.

Hinter die Reiterei will der Kaiser das Fussvolk für den Fall stellen, dass es nicht stark genug ist und der Gegner eine

[1]) Leo. Tactica. Meursius XII 26 S. 141. Joly de Maizeroi I 187—193.
[2]) Vgl. oben Bd. I S. 217 Note 2.
[3]) Tactica. Meursius XVIII. 70. S. 293. Joly de Maizeroi II S. 107.

zahlreiche Reiterei hat.[1]) Das Fussvolk dient hier zur Sicherung des Rückens in Verbindung mit der Wagenburg.[2])

Das Fussvolk ins Centrum und die Reiterei auf die Flügel zu stellen, war die Normalform bei den Byzantinern[3]) für den Fall, dass man ein gutes Fussvolk hatte. Das Abendland bietet wenige Beispiele hiervon, weil es an einem guten Fussvolk fehlte.

Dagegen war es im Abendlande im 14. Jahrhundert fast allgemein Gebrauch, das Fussvolk auf die Flügel und die Reiterei in die Mitte zu stellen.[4]) Einzelne Fälle davon kommen schon früher vor.[5])

Die treffenweise Ordnung ist sowohl für den Angriff wie für die Vertheidigung geeignet, vorzugsweise jedoch für den Angriff. Das Fussvolk wird in diesem Fall hinter der Reiterei aufgestellt, um bei einem misslungenen Angriff zur Aufnahme zu dienen.

Die flügelweise Anordnung der Schlachthaufen zu 3 Treffen, wie sie seit der Schlacht von Ascalon aufkam, war eigentlich mehr für die Verhältnisse im heiligen Lande geeignet. Sie sollte hauptsächlich den leichten Uebergang von der Marsch- zur Schlachtordnung und die Schlagfertigkeit nach allen Seiten, wie sie den leichtbeweglichen Muselmannen gegenüber nothwendig war, begünstigen und war deshalb auf eine innige Verbindung des Fussvolks mit der Reiterei berechnet. Sie war daher vorherrschend für die Vertheidigung geeignet, mit Rücksicht jedoch auf ein schliessliches Vorbrechen der Reiterei, nachdem der Gegner am Fussvolk sich die Hörner abgelaufen hatte. Karl von Anjou hatte für das Abendland ihren richtigen Werth erkannt, indem er sie kurz vor der Schlacht von Benevent be-

---

1) Ebenda Meurs. XIV. 90 S. 208. J. de M. I S. 266.

2) Ebenda Meurs. XIV. 82. 83 S. 206. J. d. M. I S. 262.

3) Ebenda Meurs. I S. 202. 70. J. d. M. I 258.

4) Auch in Deutschland war es so üblich. Während des grossen Städtekriegs wurde zu Gemund 1388 eine Ordnung vereinbart, worin es heisst: „Wir heissen auch, das das fûsvolk halbes sein soll auf die rechten siten und das ander halbteil auf der lingken seiten." Forsch. z. d. G. Jahrg. 1879 19, 51.

5) Guill. Apul. Gesta Roberti Guiscardi a. 1040 MG. SS. 19, 247. So auch in der Schlacht bei Lincoln 1141. Wir haben es dann auf Seiten Manfreds in der Schlacht von Benevent gefunden.

seitigte. Andre Verhältnisse, die ich noch besprechen werde, traten hinzu, sie definitiv fallen zu lassen. Die Franzosen formirten sich zwar noch fernerhin in ein Centrum und 2 Flügel, jede Abtheilung in 3 Treffen, aber die Verwendung der Truppen geschah nicht flügelweise, sondern treffenweise. Der König führte nicht mehr das Centrum, sondern das 3., oder ausnahmsweise das 2. Treffen.

Die beste Verbindung von Fussvolk und Reiterei gewährte die Aufstellung von 3 und mehr Abtheilungen nebeneinander, mit einer allgemeinen Reserve in 2. Linie. In den einzelnen Abtheilungen stand das Fussvolk im ersten Treffen, die Reiterei dahinter, beide unter einem gemeinschaftlichen Kommandeur. Es ist eine weitere Fortbildung der flachen Schlachtordnung, wie sie Wilhelm der Eroberer bei Senlac 1066 anwendete; wo jedoch die allgemeine Reserve noch fehlte. In der Schlacht bei Antiochien 1098 war sie bereits vorhanden. In dieser allgemeinen Reserve liegt der Vorzug dieser Ordnung gegen die flügelweise tiefe Ordnung, wo die Reserve bei den Abtheilungen zersplittert war. Jedoch auch erstere Ordnung, die zuletzt bei Lewes 1264 angewendet wurde, hat der treffenweisen Ordnung, welche ebenfalls eine allgemeine Reserve hatte, weichen müssen. Die Ursache davon lag hauptsächlich in dem Mangel eines tüchtigen Fussvolks und in der Entwickelung, welche das Ritterthum im 13. Jahrhundert nahm.

Den beiden tiefen, die successive Verwendung der Kräfte begünstigenden Reiter-Ordnungen, steht die ad 1 genannte Reiterordnung in nur einem Treffen mit einer schwachen Reserve gegenüber. In ihr drückt sich das Princip der gleichzeitigen Verwendung der Kräfte aus, das ja an sich die Garantie für den Sieg bietet, wenn es ohne Gefahr angewendet werden kann, aber nur nicht in dieser Form, die Alles an Alles setzt. Dennoch hat es Lagen gegeben, wo von vorn herein alle Kräfte mit Ausnahme einer kleinen Reserve eingesetzt werden mussten, um sich wenigstens die Möglichkeit des Sieges zu verschaffen und die Resultate sind zuweilen staunenswerth gewesen. Wir haben den Fall von Muret kennen gelernt.[1] Wenn Montfort

---

[1]) Oben Bd. I S. 111 ff.

sich hier auch ursprünglich mit seinen 3 Schlachthaufen hintereinander formirte,[1]) so liess er den zweiten jedoch bei Eröffnung des Gefechts sofort aufmarschiren und behielt nur den 3. Haufen als Reserve zurück, um im geeigneten Moment mit allen 3 Schlachthaufen gleichzeitig den Sieg zu erkämpfen. Einen ähnlichen Fall bietet die Schlacht bei Harenc 1098; andere werden wir noch kennen lernen.

Diese Schlachtordnung hat mit der aus ihr hervorgegangenen, durch Fussvolk verstärkten Ordnung das gemein, dass die Schlachthaufen resp. Korps vom rechten Flügel zählen. Beide sind auch zum staffelförmigen Angriff von einem der Flügel benutzt worden.

Alle diese Ordnungen sind nicht zufällig entstanden, sondern sind im Wesen des Reitergefechts begründet und haben durch den Hinzutritt von Fussvolk nur unwesentliche Modificationen erfahren. Sie sind daher auch für die Folgezeit massgebend geworden.

Die Schlachtordnung bildet im Mittelalter und noch sehr

---

[1]) Herr Delpech nennt diese Ordnung mit 3 oder mehr Schlachthaufen hintereinander Perpendikularordnung, weil die Achse der Schlachthaufen senkrecht auf die feindliche Front steht und fasst sämmtliche übrigen Schlachtordnungen unter dem Ausdruck Parallelordnung zusammen. Abgesehen davon dass die Kolonnenstellung von Montfort sofort aufgegeben und die flache Linienstellung mit einer Reserve eingenommen wurde, kann die Perpendikularordnung in seinem Sinn nur bei sehr kleinen Armeen eintreten und daher nicht maassgebend für eine so weitgreifende Eintheilung sein. Sie kommt ausserdem höchst selten oder in seinem Sinne eigentlich gar nicht wieder vor. Alle Beispiele, die er sonst herbeizieht, entsprechen nicht dem Montfort'schen Fall, wie ich seinerzeit noch zeigen werde. Von dem tiefgreifenden Unterschiede der verschiedenen Parallelordnungen in sich, hat er keine Vorstellung. Namentlich ist ihm der doch ganz auffallende Unterschied entgangen, der sich zwischen der flügelweisen und treffenweisen Ordnung dadurch ergiebt, dass die Kommandeure danach bestimmt werden und der König im ersteren Fall das Centrum, wie bei Bouvines, im andern Fall eines der Treffen, wie bei Benevent, kommandirt. Er nennt auch in diesem Fall, der sich von der Schlachtordnung Montforts bei Muret nur dadurch unterscheidet, dass die Treffen statt aus einem, aus mehreren Haufen bestehen, die Ordnung eine Parallelordnung. Die Bezeichung treffenweise Ordnung würde auch die Schlachtordnung Montforts bei Muret einschliessen. Seine Eintheilung ist daher vollständig verfehlt und beweist eine auffallende Unkenntniss des Gegenstandes, den er aufklären will.

viel später die erste Disposition zur Schlacht. Da nämlich die Leitung derselben in dem Sinne, wie sie heut durch ausserhalb der Wirkung der Feuerwaffen aufgestellte Reserven und durch Artilleriemassen erreicht wird, nicht möglich war, der Feldherr vielmehr an der Spitze eines Schlachthaufens focht, so musste die Schlachtordnung an sich die Mittel bieten, dass sich das Gefecht ohne sein Zuthun, wie eine aufgezogene Uhr, von selbst abspielte. Wenn der Feldherr eine Art Leitung ausüben wollte, so musste er sich an die Spitze der Reserve setzen. Seine Einwirkung war aber auch hier sehr beschränkt, da er auf das Gefecht der vordern Treffen keinen Einfluss ausüben konnte. Er konnte nur den Ausgang abwarten, um entweder das Gefecht wieder herzustellen, wenn es nothwendig war, oder die Entscheidung zu geben. Gestaltete sich das Gefecht so, dass es zu einem hartnäckigen, andauernden Handgemenge der beiderseitigen ersten Treffen kam, — und darin bestand einer der wesentlichsten Unterschiede von damals und jetzt — so konnte er allenfalls bei einer grossen Ueberlegenheit über den Gegner, in Flanke und Rücken desselben gehen. Wollte der Feldherr aber auch Einfluss auf das Gefecht der beiden vordern Treffen haben, so musste er sich an die Spitze des 2. Treffens setzen, wie das in einzelnen Fällen vorgekommen ist, so von Seiten Karls von Anjou in der Schlacht bei Benevent und Adolph's von Nassau in der Schlacht von Göllheim. Die Führung des ersten Treffens durch den Feldherrn war nur für ganz besondere Verhältnisse zweckmässig. Wir haben sie bei Worringen von Seiten Heinrichs I von Brabant gefunden. Der Kaiser Leo schreibt für seinen Feldherrn den Platz im 2. Treffen vor.

Die Schlachthaufen waren durch Intervallen getrennt, deren Grösse sich nach dem Raum richtete, den man einzunehmen beabsichtigte. In den Kreuzzügen war dieser Raum im Verhältniss zur Stärke der Armee oft sehr bedeutend. In der Schlacht von Harenc 1098 nahm man mit 5 Schlachthaufen in der durchschnittlichen Stärke von 116 Pferden eine Front von beinahe einer viertel deutschen Meile ein. In den Schlachten von Antiochien 1098 und vor Accon 1189 (Oct. 4) betrug die Ausdehnung der Front eine halbe deutsche Meile, allerdings bei grösseren Heeren, deren Stärke jedoch nicht festzustellen ist.

In diesen Fällen war die Länge der Front dadurch bedingt, dass man sich zu beiden Seiten an Terrainhindernisse anlehnen wollte, um sich gegen eine Umgehung zu sichern. Wo man diese nicht fand, nahm man eine kompaktere Stellung ein. Im Abendlande war dies regelmässig der Fall. Die Intervallen kamen hier der Frontlänge der Haufen gleich.[1]) Eine Ausnahme machten die Flamänder,[2]) welche sehr eng standen, bei Roosebeke sogar nur einen Haufen bildeten. Auch das Brabanter und Lütticher Fussvolk bei Steppes 1213 stand in einem einzigen geschlossenen Haufen, ebenso die Lütticher 1408 bei Othée.

Die Treffendistance war im Allgemeinen auf Bogenschussweite,[3]) nicht sowohl um das 2. Treffen vor den feindlichen Bogenschützen, die im Kampf mit dem 1. Treffen begriffen waren, zu schützen, als zu verhindern, dass das hintere Treffen nicht in die Flucht verwickelt wurde, wenn das vordere geworfen war. Auch war diese Entfernung eine angemessene, um das erste Treffen rechtzeitig unterstützen zu können.

Der Umstand, dass die Schlachtordnungen des 11. Jahrhunderts sich nicht wesentlich von denen des 13. Jahrhunderts unterscheiden, hat dazu geführt, in der Taktik der Ritterzeit einen Zustand der Stagnation zu erblicken. Aber wie wir gesehen haben, entsprangen diese verschiedenen Schlachtordnungen ganz nothwendig aus der Zusammensetzung der Heere und der Eigenthümlichkeit des Reitergefechts und konnten daher, so lange nicht neue Elemente hinzutraten, füglich nicht anders werden.

In der That finden wir die flache Ordnung ohne Fussvolk im 10., 11., 12. und 13. Jahrhundert; die flache Ordnung mit Hinzutritt von Fussvolk bei den Normannen des 11. Jahrhun-

---

[1]) Joinville éd. de Wailly 266: Il vindrent à li en la manière que l'on jeu aus eschies, car il firent courre sus à leur gent à pié. Dlugoss lib. XI S. 224: „unus tamen cuneus ab altro, per late patent ac distinctum spatium tendebatur."

[2]) Vgl. oben Bd. I S. 222 und 265.

[3]) Leo, Tactica, Ausg. Joly de Maizeroi 1, 213. In der Schlacht bei Tannenberg, wo das Terrain den Standpunkt der Treffen ziemlich genau bedingte, betrug die Distance 300 Schritt.

derts, dann bei Antiochien 1098, bei Hasarth 1124, vor Accon (am 4. Oct. 1189), bei Lewes 1264 angewendet.

Die tiefe Ordnung ohne Fussvolk kommt in Frankreich im 10. und 11. Jahrhundert, dann deutscherseits in den Schlachten von Nägelstädt 1075, von Andernach 1114 und am Welfesholze 1115, bei Legnano 1176, bei Cortenuova 1237, bei Tagliacozzo 1268, auf dem Marchfelde 1278, bei Göllheim 1298 und später vor.[1]) Bei Cortenuova und Benevent ist zwar Fussvolk vorhanden, hat jedoch keinen Einfluss auf die Stellung der Reiterei ausgeübt, da es wahrscheinlich auf den Flügeln stand.

Die tiefe Ordnung mit dem Fussvolk im ersten Treffen wie bei Ascalon 1099 kommt in Palästina noch mehrfach und mit einigen Modificationen in der Schlacht von Las Navas de Tolosa 1212 und in der von Bouvines 1214 vor; mit dem Fussvolk

[1]) Nächst der Schlacht von Nägelstädt und den von Richer angegebenen Fällen, welche die treffenweise Ordnung vor den Kreuzzügen constatiren, besitzen wir noch ein untrügliches Zeugniss dafür in dem Bericht Fulchers über die Schlacht von Antiochien 1098. Fulcher war zur Zeit der Schlacht in Edessa bei Balduin, dem Bruder Gottfrieds von Bouillon. Er weicht von den Augenzeugen der Schlacht wesentlich durch seine ihm eigenthümliche Schlachtordnung der Christen ab, die er sich nach der Kenntniss der Taktik, wie sie in Frankreich zur Zeit herrschte, zurecht legt. Die Notizen, die er gesammelt hat, sind ganz zutreffend, aber anstatt dass er die drei grossen Abtheilungen (acies), die er aufzählt, staffelförmig neben einander stellt, stellt er sie hintereinander, wie sie der gebräuchlichen treffenweisen Aufstellung entsprachen. Er sagt nämlich S. 394 (ed. Bongars): „Hugo magnus atque Rotbertus Normannus et comes Flandrensis in prima acie constituta sunt invasores: in secunda autem acie Gottfridus cum Alemannis et Lotharingensibus subsecutus est: Post hos Podiensis et gens Raimundi comitis, Gascones et Provinciali incesserunt. Postremum quippe catervam Boemundus solerter minavit." Er scheint vorauszusetzen, dass die Schlachthaufen nur aus Reitern bestanden, während wir von Raimund wissen, dass die Fürsten vorherrschend nur über Fussvolk, zum Theil Ritter, die ihre Pferde verloren hatten, verfügten und die wenigen Reiter, die sie hatten, dahinter als zweites Treffen aufstellten. (Raim. 154). Raimund sagt das allerdings nur von den beiden Schlachthaufen des Bischofs von Puy und der Mannschaft des Grafen von St. Giles, der persönlich nicht zur Stelle war. Aber es kann auch bei den andern Fürsten nicht anders gewesen sein, denn die Zahl der Pferde hat sich etwa auf 1000, die Zahl des Fussvolks auf mindestens 100000 Mann. belaufen. Gottfried von Bouillon hatte sich ein Pferd leihen müssen, weil er selber keins besass. Die Auffassung von Fulcher ist auch dadurch von Wichtigkeit, dass sie über die Schlacht von Doryläum aufklärt.

hinter der Reiterei bei Dorylaeum 1097, italienischerseits bei Legnano 1176 und Cortenuova 1237, deutscherseits bei Mühldorf und Tannenberg.

Das Fussvolk stand in der Mitte und die Reiterei auf den Flügeln in der Schlacht bei Steppes 1213 und bei Bouvines auf Seiten Otto's IV.

Die Reiterei in der Mitte und das Fussvolk auf den Flügeln findet sich in den Schlachten von Lincoln 1141, von Benevent 1266, von Certomondo 1289, von Montecatini 1315, Lucca 1341 etc.

In einzelnen Fällen ist eine besondere kleine Reserve, deren Disposition sich der Feldherr vorbehielt, ausgeworfen worden, wie in den Schlachten von Philippopolis 1207, auf dem Marchfelde 1278, bei Certomondo 1289, bei Cocherel und Auray 1364.

Als dann im 14. und 15. Jahrhundert neue taktische Elemente, in dem Fussvolk der Flamänder und Schweizer, in der englischen Fechtweise, in den Janitscharen und in den Hussiten, hinzutraten, hat sich auch die Schlachtordnung geändert.

Flamänder und Schweizer traten im 14. Jahrhundert in den Formen der germanischen Urzeiten auf. Erst später, nicht vor den Burgunderkriegen, nahmen die Schweizer die Schlachtordnung in 3 Haufen staffelförmig hintereinander, an.

Der Gang, welchen die englischen Ordnungen genommen haben, habe ich Bd. II S. 360 ff. dargestellt.

Die Janitscharen bildeten, von Nicopoli abgesehen, wo eine eigenthümliche Schlachtordnung angewendet wurde, die Mitte der osmanischen Schlachtordnung. Die asiatische und europäische Lehnsreiterei stand auf den Flügeln, die Spahis bildeten die Reserve.

Mit den Hussiten erscheint die Wagenburg als Kampfmittel, die vorher nur zur Sicherung des Rückens und als Zufluchtsort angewendet worden war.

Die letztern Zwecke hatte sie bei den Byzantinern.[1]) Jede Division (turma) von 4000 bis 6000 Reitern hatte einen Wagenmeister.[2]) Diese standen wiederum unter dem Chef des Fuhr-

---

[1]) Kaiser Leo Tactica. Maizeroi I S. 261.

[2]) Ebenda S. 43.

wesens, der speciell den Geschützpark, die Maschinen und die Munition mit ihren Transportmitteln unter sich hatte. Zum Gefecht nahmen sämmtliche Wagen eine Bogenschussweite hinter der Armee Aufstellung, jeder Wagenmeister hinter seiner Turma. Die mit Geschützen versehenen Wagen wurden gleichmässig in der Linie vertheilt, die äussersten Flügel jedoch stärker damit versehen. Die Linie der Wagen hatte die Ausdehnung der Front der Armee. Was an Wagen sonst noch übrig war, wurde davor aufgestellt.[1])

Diese Anordnung der Wagen im Rücken der Armee wurde von den italienischen Freistaaten übernommen und findet sich z. B. in der Schlacht bei Certomondo 1289.[2])

Hier mag sie der Prinz Philipp, der jüngste Sohn des Grafen Gui von Flandern aus erster Ehe kennen gelernt haben, der 1304 aus Italien, wo er sich längere Zeit aufgehalten hatte, nach Flandern zurückkehrte und die Regentschaft für seinen in Paris gefangen gehaltenen Vater übernahm. Er wendete wenigstens die Wagen in derselben Weise in der Schlacht von Mons-en-pevèle 1304 an. Sie bildeten hinter der Armee eine dreifache Linie, die Wagen eng ineinander verschürzt.[3])

Unabhängig von diesen Vorgängen finden wir die Wagenburg im Lauf des Mittelalters sowohl in Frankreich als in Deutschland mehrfach erwähnt, ohne dass man jedoch den Eindruck erhält, dass sie regelmässig angewendet wurde.

Eine bemerkenswerthe Verwendung der Wagenburg fand bei der Concentration des französischen Heeres 1124 bei Reims in Erwartung der Invasion Frankreichs durch Kaiser Heinrich V statt. Es wurde bestimmt, dass im Fall eines Gefechts mit den Deutschen eine runde Wagenburg im Rücken der Armee ge-

---

[1]) Ebenda S. 261.

[2]) Giov. Villani (Mur. SS. 13, 327): „Dietro tutta la salmeria raunata per ritenere la schiera grossa."

[3]) Ann. Gandens. MG. SS. 16, 585: „aliqui Flandrenses ad hoc ordinati, dimissis omnibus aurigis cum equis et equabus trahentibus currus, de ipsis curribus a tergo aciei sue quasi quondam munitionem unum altri connectendo composuerunt, a quolibet una rota ablata, ne Franci, si eos voluissent circum equitare, ipsos a tergo possent invadere."

Guillaume Guiart, Ausg. Buchon Coll. VIII v. 11140. Vgl. oben Bd. II 265. 266.

bildet werden sollte, um die Erschöpften mit Wein etc. zu erfrischen und die Verwundeten zu verbinden, damit sie bald wieder ins Gefecht zurückkehren konnten.[1])

Das Lager der Franzosen 1304 bei Fampoux in der Nähe von Arras war mit Wagen umgeben.[2])

Eduard III von England wendete die Wagenburg im Rücken der Armee als integrirenden Theil der Schlachtordnung an.[3]) Hier wurden auch die Pferde der abgesessenen Ritterschaft aufgenommen. In ähnlicher Weise benutzte die Wagenburg auch der deutsche Orden in der Schlacht bei Tannenberg.[4])

Die deutschen Chroniken des 14. Jahrhunderts erwähnen die Wagen vielfach in einer Weise, dass man an eine Verwendung derselben zu taktischen Zwecken denken darf.[5]) Die Flamänder bedienten sich 1381 und 1382 in den Schlachten auf dem Boverhoulder Felde und bei Roosebeke der fahrbaren Ribeaudequins, um in grosser Zahl das Heer zu umschliessen und sowohl durch ihr Feuer als durch das Hinderniss, das sie abgaben, wirksam zu werden.[6]) Die Lütticher deckten in der Schlacht bei Othée 1408 ihre Flanken damit.[7])

Stoff lag daher genug vor, um einen weitern Schritt zu thun und auf die Idee der Wagenburg als Kampfmittel zu kommen. Es war dem Hussitenführer Ziska vorbehalten, die Welt damit zu überraschen.

Die Wagenburg wie sie durch ihn entstand, hängt aufs Innigste mit den Fortschritten der Feuerwaffen zusammen, die

---

[1]) Suger. Vita 51.

[2]) Guill. Guiart 10671. Vgl. Bd. II 260.

[3]) Froissart, éd. Buchon 1, 82 in der Stellung von Buironfosse: „et arrontièrent tous leurs charrois par derrière eux et s'en fortifièrent. Vgl. auch Bd. II 399. So auch der Prinz von Wales bei Maupertuis, s. oben Bd. II 431. Ausserdem benutzte der Prinz die Wagenburg zur Deckung des linken Flügels in dieser Schlacht.

[4]) Vgl. Bd. II S. 697.

[5]) Joh. Vitodur. Chr. Ausg. Wyss S. 118 a. 1336: Dominus Albertus ... in curru suo ad utramque partem pergens ....

Königssal. Gesch.-Qu. Ausg. Loserth. S. 326 a. 1336: Kaiser Ludwig kehrt „cunctis curribus suis" nach Bayern zurück.

[6]) Vgl. oben Bd. II S. 594.

[7]) Monstrelet.

bei ihrem damaligen Zustande nur auf diesem Wege zu einer geeigneten Wirksamkeit gelangen konnten. Wenn die Feuerwaffen auch seit der Schlacht von Crécy mehrfach im Feldkriege erwähnt werden, einen durchschlagenden Erfolg hatte man damit noch nicht erzielen können. Die Schlacht bei Tannenberg hatte im Gegentheil gezeigt, dass sie bei der bisherigen Zusammensetzung der Armee mehr schädlich als nützlich waren. Noch in der Schlacht bei Warna 1444, wo die polnisch-ungarische Armee ebenfalls aus Reiterei bestand, konnte sie Hunyadi nicht in der Front sondern im Rücken der Armee verwenden. Auf der andern Seite waren die Fortschritte der Feuerwaffen seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts so bedeutend, dass ihre Verwendung auch im Felde ungemein Vortheile versprach, wenn es gelang, die richtige Form zu finden, sie zu verwerthen. Das war nur auf Wagen möglich und da die Wagen auch sonst geeignet waren, das Fussvolk, über welches Ziska zunächst nur verfügte, aufzunehmen und gegen die Anfälle der Reiterei zu schützen, so war es eine fruchtbare Idee, die Wagenburg als Kampfmittel zu benutzen.[1]) Die Wagen dienten auch auf dem Marsch und im Lager als Schutzwehr.

Die Wagenburg ist, nachdem sie in Deutschland ganz allgemein eingeführt war, sehr wesentlich verbessert worden.[2]) Es ist nicht wahrscheinlich, dass Ziska mehr wie zwei Wagenreihen (Zeilen) hatte, die sich zum Gefecht je nach dem Terrain zu einem Kreise oder Viereck zusammenschlossen. Später hatte man deren 4, von denen die beiden äussern länger waren und die äussere Umwallung bildeten, während die beiden innern von

---

[1]) Die Idee war für Böhmen nicht ganz neu, da schon Hayek von Hodietin, der Unterkämmerer König Wenzels, 1413 eine Vorschrift dafür entworfen hatte. Nach ihm sollten bei jedem Wagen zwei Knechte sein und jeder Schild und Lanze haben; unter dem Wagen sollte ein Brett und eine Kette hängen. Bei jedem Wagen sollte ferner eine Hakenbuchse mit allem Zubehör, zwei Beile, zwei Schaufeln, zwei Kratzen, zwei Aexte, zwei Radehauen und ein Taras (Art span. Reiter), ein Spiess mit Haken und Fahne sich befinden. Vor jeder Wagenreihe sollten während des Zuges Arbeiter mit Aexten, Kratzen, Radehauen, Schaufeln und Beilen marschiren, um die Wege auszubessern (Meynert, Geschichte des Kriegswesens etc. 2, 112).

[2]) Ich verweise in dieser Beziehung auf Würdinger, Kriegsgeschichte der Baiern Bd. II und M. Jähns, Handbuch S. 897 und 946. 949.

den Speisewagen, wie man sie nannte, gebildet wurden, die dann einen innern Raum für die Nichtkombattanten abschlossen.

Ueber die Ausrüstung der Wagen haben wir aus der Zeit der Hussitenkriege mehrere Originalurkunden. Die erste ist vom Tage zu Grottkau 1421, wo sich die schlesischen Fürsten und Stände darüber einigten.[1]) Nächstdem ist eine Verordnung auf dem Tage zu Nürnberg von den Kurfürsten erlassen worden.[2]) Eine dritte wurde vom Könige Sigismund 1429 erlassen. Er hatte sie mit den schlesischen Fürsten berathen und theilte sie den deutschen Fürsten und Städten zur Nachachtung mit.[3]) Wir erfahren aus einem Schreiben der Stadt Ulm an Nördlingen, dem eine Abschrift der Verordnung beilag, dass sie für die Städte neu war, denn Ulm sagt „an der ir merken mugent waz daz ist.“[4])

Aus dieser Zeit ist noch eine Verordnung des Hochmeisters über die Wagenburg an die Stadt Danzig vorhanden,[5]) die manches Neue bietet. Da sie noch nicht veröffentlicht ist, theile ich sie hier mit.

Schickung von der Waynburg.

zum ersten eynen guten starken grossen Furwayn mit hohen raden die beslagen sien, vnd das der edwas weiter sey denn andre wayen und darczu gute pferde funfe oder sechsse.

Item czum wayne zehn manne und fier oder funff gute armbrost mit syne pfilen im köcher und Jdermann eynen guten schilt.

Item czum wayne vir gute lange lodbuchsen.

Item czu itzlicher buchsen 4 pfund pulver und czwe schock gelote.

Item czum wayne czwe schock pfeile.

Item czum wayne czwe glevenyen (Spiess).

---

[1]) Script. rer. Silesiac. VI. S. 11.

[2]) Dtsch. R. Akt. IX. S. 165.

[3]) Ebenda S. 313.

[4]) Ebenda S. 316.

[5]) Danziger Archiv. Schubl. XXXVII. 53. Jahr 1433. Marienburg am Sonntage quasimodo geniti (19. Apr.). Die Forderung lautet auf 30 Wagen ausser den „warpen oder Speissewayne.“

Item czwe stark kethen als die furlute pflegen zu furen.
Item czu zwenzig wayne eyn buchse die eyn steyn schust als eyn gut haupt.
Item czum wayne eyne hewe, eyn spaten vnd eyn schuffel.
Item czum wayne vnden eyn bret czweyer guter finger dicke das da reichet an der breite eyne spannen von der erden.
Item itzlicher gebitiger sol mit sienen lewten vnd vndersassen bestellen das man von zwen oder dryn warpen oder speisse wayne vssrichte eynen guten furwayen vnd das die lewte czu sampne spannen vnd gutte fier pferde darczu vssrichten.

Der Unterschied dieser Verordnung von der des Königs Sigismund v. J. 1429 besteht hauptsächlich darin, dass letztere 18 Mann auf den Wagen verlangt, wovon 6 mit Armbrüsten, 2 mit Handbüchsen 4 mit hawen, 4 mit Drischeln; dazu die beiden Fuhrleute. Spiesse kommen also nicht vor. Zu je 5 Wagen soll eine Steinbüchse, gen. hawfnice mit einem Schock Steinen gehören. Die Büchse hat einen besonderen Wagen.

Die Verordnung von 1428 macht einen Unterschied zwischen den Streitwagen der Städte und denen der Dörfer. Erstere sollen 10, letztere 20 Mann stellen und zu jedem Wagen 2 Büchsenschützen, 2 Armbruster, 2 mit Drischeln, 2 mit Spiessen und 2 mit Stabschleudern.

Die Ordnung für Schlesien überlässt die Waffen „als Spiesse, Armbrüste und suste, so er besser mag," den Fürsten.

Nach dieser Orientirung über die Schlachtordnungen und der gewonnenen Kenntniss über die Form der Schlachthaufen wird es möglich sein auf die taktische Seite des Turnei's näher einzugehen. Es ist dies um so nothwendiger, weil der Turnei in der Entwickelung der Taktik eine nicht unwichtige Rolle spielt.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts tritt nämlich ein Wendepunkt in der Schlachtenführung ein, der sich zum Theil schon

in der Schlacht von Bouvines 1214, wenigstens auf dem durch Garin geleiteten französischen rechten Flügel, ausspricht und auf die eigenthümliche Ausbildung zurückzuführen ist, welche der Turnei genommen hatte. Leider haben wir über die Turniere des 12. und 13. Jahrhunderts keine historischen Nachrichten und die Darstellung derselben bei den höfischen Dichtern genügt, wie oben bemerkt, nicht, sich auch nur annähernd ein deutliches Bild davon zu machen. Auch ist es bisher nicht gelungen, selbst die sehr ausführlichen Nachrichten, die wir durch Ulrich von Lichtenstein in seinem Frauendienst über den Turnei von Friesach 1224 haben, zu einem Bilde zu gestalten. Ich unternehme in Folgendem den Versuch dazu, wobei ich zur Vervollständigung des Bildes die gleichzeitige Kriegsgeschichte, namentlich die Schlacht von Bouvines heranziehe. Es ist nicht wahrscheinlich, dass das Verfahren Garins in dieser Schlacht einen Einfluss auf die Anordnungen beim Turnei von Friesach ausgeübt hat, vielmehr scheint dieser Turnei typisch für diese Gattung von Kampfspielen zu sein, so dass von Seiten Garin's nach dieser Schule, die sich im 12. Jahrhundert in Frankreich gebildet haben mag, verfahren ist. Die französischen Romane geben wenig Auskunft, so dass Gautier, der das Bild eines solchen Turnei's darbieten will, eigentlich nur ein allgemeines Handgemenge (mêlée) vorführt und sich durch die Bemerkung darüber hinwegsetzt,[1]) dass vor Veröffentlichung des neu entdeckten Gedichts „Guillaume le Maréchal,“ über welches Paul Meyer in der Romania einen Auszug mittheilt,[2]) nichts über Turniere geschrieben werden könne.

Aus der Darstellung Ulrichs von Lichtenstein von dem Turnei geht überzeugend hervor, dass dasselbe ein Kampfspiel war, welches mit geschlossenen Scharen (Schlachthaufen) gekämpft wurde, die ähnlich wie zur wirklichen Schlacht gebildet wurden und eine der Schlachtordnung entsprechende Aufstellung erhielten. In dem Turnei von Friesach reichte die Zahl der Turniergenossen aus, um auf jeder Seite sieben Schlachthaufen zu bilden, was für gewöhnlich nicht der Fall war. Da die zur Zeit in Deutschland übliche Schlachtordnung ebenfalls aus sieben

[1]) Léon Gautier. La chevalerie. S. 675.

[2]) Romania XI. S. 32.

Schlachthaufen bestand, welche in 3 Treffen formirt waren (vgl. S. 284), so wird diese Uebereinstimmung nicht zufällig sein. Hiervon ausgehend, gewinnt die Darstellung Ulrichs von Lichtenstein von dem Turnei von Friesach Leben. Es lassen sich nach den successiven Kämpfen, die vorgeführt werden, zu urtheilen, auf jeder Seite drei Treffen unterscheiden und die Kämpfer in denselben in Zahlen ausdrücken, die eine so grosse Uebereinstimmung zeigen, dass das Vorhandensein der 3 Treffen zur Gewissheit wird. Gehen wir daher auf die nähere Darstellung ein.

Der Turnei von Friesach am 13. Mai 1224.

Die Gesammtzahl der Ritter, im vorliegenden Fall 600, wurde in 2 Theile getheilt, wobei noch eine Auswahl insofern stattfand, dass die vorzüglichsten Turnierer (turnaere) nicht auf einer Seite zu stehen kamen. Jede Partei erhielt einen Kommandeur und ebenso jeder einzelne Haufe einen Führer. Die beiden Kommandeure waren der Herzog Leopold von Oesterreich und der Markgraf von Ystrien (Triest). Auf der österreichischen Seite sind: der Herzog mit 100, der Markgraf Diepolt von Vohburg mit 12, Albrecht von Tyrol mit 40, Hûc von Tûfers mit 23, der Vogt von Lengenbach mit 22, der Ritter von Muoreck mit 40, Hademâr von Küenring mit 31, Hermann von Cransperc mit 20, Wolfgêr von Gorse mit 12 Rittern.

Auf der andern Seite: der Markgraf Heinrich von Ystrien mit 60, der Herzog von Kärnthen mit 50, der Graf von Görze mit 55, der von Hiunenburg mit 32, der von Liebenowe mit 25, Hermann von Ortenburc mit 8, von Orte mit 36, schliesslich Wölfing von Stubenberc mit 34 Rittern. Auf jeder Seite also genau 300.

Auf Seiten Leopolds sind demnach 9, auf Seiten des Markgrafen 8 Bannerherrn, wie wir sie nennen wollen. Die kleinern Haufen sind jedoch mit andern zusammengeworfen, wie das bei Hûc von Tûfers und Hermann von Cransperc ausdrücklich ausgesprochen, bei Wolfgêr von Gorse aber anzunehmen ist, da er

---

[1]) Der Text der Darstellung Ulrichs von Lichtenstein ist im Anhange (IV) aufgenommen.

bei der Hauptaction nicht erwähnt wird. Er ist wahrscheinlich mit Lengenbach in einem Haufen gewesen, weil sonst die Zahlen für die Stärke der Treffen nicht stimmen. Der Graf von Ortenburg, der nur 8 Ritter hatte, wird mit Hiunenburg zusammen genannt, wird daher zu dessen Haufen getreten sein, so dass auf jeder Seite 7 Schlachthaufen waren.

Im Verlauf des Kampfes ergeben sich 4 Gruppen, von denen zwei Gruppen jedoch im Vergleich zu den übrigen so klein sind, dass sie wahrscheinlich nebeneinander gestanden haben und das zweite Treffen bildeten, während die beiden andern Gruppen als 1. und 3. Treffen angesehn werden können. Hierbei spielen jedoch Hûc von Tûfers mit Cransperc einerseits und Hiunenburc mit Ortenburc andrerseits noch eine besondere Rolle, so dass sie wahrscheinlich Flankenabtheilungen bildeten. Wir erhalten dadurch auf jeder Seite 3 Treffen mit je 2 Schlachthaufen und einer Flankendeckung auf der rechten Seite. Im Speciellen ergiebt sich auf österreichischer Seite:

Hademâr von Küenring und v. Muoreck im 1. Treffen,
v. Lengenbach und Graf von Tyrol im 2. Treffen,
Leopold von Oesterreich und Diepolt im 3. Teffen.
Hûc von Tûfers und Herm. von Cransperc, beide in einem Haufen als Flankendeckung.
Mit Einrechnung von Wolfgêr von Gorse beim 2. Treffen, würde demnach das 1. Treffen 71, das zweite 74, das 3. 112 Ritter, die Flankendeckung 43 Ritter, zusammen 300 Ritter enthalten haben.

Bei der andern Partei stellt sich das Verhältniss wie folgt:
Wölting von Stubenberc und von Orte im 1. Treffen.
von Liubenowe und dem Herzog von Kärnthen im 2. Treffen.
Der Markgraf von Ystrien und Graf Görz im 3. Treffen.
v. Hiunenburc und Ortenburc als Flankendeckung.

Das 1. Treffen war demnach 70. das 2. 75, das 3. 115: die Flankendeckung 40 Ritter stark, zusammen 300 Ritter.

Die Stärke der korrespondirenden Treffen ist daher nur um einen, höchstens um 3 Ritter verschieden.

Die Treffen standen gewöhnlich um Armbrustschussweite auseinander.

Kampf der beiderseitigen ersten Treffen.

Die Initiative ging von Wölfing von Stubenberc aus, der demnach den rechten Flügel des 1. Treffens auf Seite des Markgrafen von Ystrien gehabt haben wird. Küenring, der ihm gegenüberstand, also den linken Flügel des österreichischen Treffens hatte, ging ihm „auf Rosseslauf“ entgegen, während die beiden andern Schlachthaufen von Orte und von Muoreck, sich gegenseitig beobachtend, stehen blieben. Die ersten Schlachthaufen prallten aneinander, ohne dass einer in den andern einzudringen vermochte. Die Speere krachten d. h. zersplitterten, die Schwerter erklangen auf den Helmen oder spalteten die Schilde. Einzelne rangen mit einander, um einer den andern vom Pferde zu reissen oder den Helm abzuziehen, andre versuchten zu „zäumen.“ Allmählich gewann der Haufe Stubenbercs die Oberhand, der Küenring's musste weichen. Da kam von Muoreck zu Hilfe und fiel dem Stubenberc in die Flanke.[1]) Er ritt einen Theil von dessen Haufen um. Nun hielt es auch der Herr von Orte an der Zeit einzugreifen. Da die Haufen ineinander gemischt waren, blieb nichts übrig; als alle drei zu durchreiten, was auch geschah. Hier diente nun die Flankendeckung als Reserve. Hûc von Tûfers und Hermann von Cransperc, in einem Haufen geordnet, sprengten herbei und „ir puneiz also schön ergie,“ dass der ganze Knäuel von Kämpfenden „beide dise und die,“ d. h. beide Theile zusammen, auf „Ackersbreite“ zurück weichen musste. Der Kampf der ersten Treffen war damit abgethan, sie gingen beide zurück, um sich von Neuem zu ordnen.

Nachdem die Front frei geworden, gingen die beiderseitigen zweiten Treffen vor.

Hier gestaltete sich der Kampf einfacher. Der Graf von Liubenowe ging zum Angriff des Vogtes, Grafen von Lengenbach, der Graf von Tyrol zum Angriff gegen den Herzog von Kärnthen vor. Liubenowe durchbrach die Schaar des Vogtes,[2]) aber als er im Rücken derselben wendete und von Neuem die Schaar durch-

[1]) Frauendienst S. 85 v. 13:
„Der kom ze triviers in geriten
mit kunst nâch ritterlichen siten.“

[2]) S. 86 v. 4: „mit hurte er im die schar durchbrach.“

ritt [1]) (Stich ze volge), brach sein Pferd, das buglahm geworden war mit ihm zusammen, zugleich war die Flankendeckung des Markgrafen von Ystrien, die Grafen von Hiunenburc und Ortenburc, herbeigeeilt und brachen in den Haufen Lengenbach's ein.

Inzwischen war der Graf von Tyrol und der Herzog von Kärnten aneinander gekommen. „Jetweder des andern schar durchbrach.“ Sie bildeten den Spitz ihres Haufens, der keilförmig, dicht aufgeschlossen den Führern folgte. [2]) Der Kampf dauerte noch eine Zeit lang, um den Rittern Gelegenheit zu geben, Gefangene zu machen. Dann traten auch die zweiten Treffen ab, um sich im Rücken wieder zu ordnen.

Es folgte dann der Kampf der beiderseitigen dritten Treffen, eingeleitet durch die Worte:

„Noch hielt der riche fürst Liupolt,
bî im der margrâf Diepolt.
gein dem sô hielt von Ysterrich
der hôch gelobt margraf Heinrich,
bî dem von Görze schanden bar.
si kêrten bêde mit ir schar
gegen dem von Oesterrich
in hôhem muote ritterlich.“ [3])

Der Kampf blieb lange unentschieden. Wohl brachen einzelne Ritter in den Haufen, aber ein eigentlicher Durchbruch des Haufens erfolgte nicht. „Der Turnei vaste stuont en stet.“ Der Graf von Görz suchte den Herzog Leopold zu „zäumen,“ wurde aber wieder abgedrängt und kam selbst in Gefahr, wurde jedoch von den Seinen herausgehauen. Dietmar von Lichtenstein, der

[1]) S. 86 v. 8: „Dô er brach durch die schar her wider.“

[2]) S. 87 v. 9: „Nâch in beiden kom ir schar
so hurticlich gehurtet dar,
daz al daz velt dâ von erclanc.“

An einer anderen Stelle (S. 86 v. 17) sagt er über die Bildung des Spitzes:
Des grâven (v. Liubenowe) ritterschaft zehant
mit hurte kômen in gerannt.
den reit mit künst vor ritterlich
des tages von Wigân her Heinrich.

[3]) S. 87 v. 25 ff. Ich habe die Stelle aufgenommen, weil sie zeigt, dass die einzelnen Treffen successive nach einander kämpften, was der Dichter vorher nicht ausdrücklich ausgesprochen hatte.

Bruder des Dichters, zeichnete sich dabei besonders aus, „den turnei er oft gar durchreit.“ Er zerbrach an dem Tage 25 Speere.

Nachdem beide Theile ermüdet waren, ohne dass eine Entscheidung erfolgt wäre, gingen auch sie zurück und das Gefecht wurde nun von den Treffen, die sich wieder gesammelt hatten, weiter fortgesetzt. Es hat von früh morgens ab bis abends gedauert.[1]

[1] S. 95 v. 17: „Der Turnei wert gar al den tac . . . Swi mans began doch harte fruo.“

C. Die Marschordnung.

Die Marschordnung gehört wie die Schlachtordnung zu den Gegenständen, welche vom Begriff des Heeres nicht zu trennen und daher für die Kriegführung als etwas Gegebenes anzusehen sind. Sie beruht auf Vorschriften, die bei Beginn eines Feldzugs gegeben und auf den ersten Märschen eingeübt werden müssen. Im Kontakt mit dem Feinde modificirt sich das und es treten Sicherheitsmassregeln hinzu.

Der Marsch bildet den Uebergang von einem Lager zum andern und ist an sich rein taktischer Natur. Dient er einem bestimmten Zweck, so gehört er der Strategie an, die hier nicht zur Sprache kommt.

Die Marschordnung muss den Truppen die grösste Bequemlichkeit gewähren, doch findet das seine Grenze durch die Nähe des Feindes. Hier tritt die Rücksicht auf das Gefecht in den Vordergrund. Die Marschordnung muss daher einen leichten Uebergang zur Schlachtordnung gewähren.

Bei blossen Reisemärschen blieb man auf den vorhandenen Wegen. Mann und Pferd marschirten ohne Rüstung, die Ritter mit Ausnahme des Schwertes selbst ohne Waffen. Es galt als sehr beschwerlich und aussergewöhnlich, wenn man im feindlichen Lande die Rüstung anlegen musste. Es wird dies ausdrücklich von den Chroniken hervorgehoben.[1]) Das deutsche Heer Kaiser Friedrichs I hatte am Tage der Schlacht von Legnano 1176 noch keine Rüstung, als sich die ersten mailändischen

---

[1]) Chron. de gest. princ. S. 6. Vgl. oben Bd. II S. 98.

Reiter zeigten.[1]) Der Bischof Garin schloss am Tage der Schlacht von Bouvines bei seiner Rekognoscirung des Feindes daraus, dass die Pferde die Decken aufgelegt hatten, dass es zur Schlacht kommen werde.[2])

In der Nähe des Feindes musste man wegen der Schwierigkeit der Formirung der Schlachthaufen in geschlossenen Haufen; also neben den Wegen, marschiren.[3]) Es gingen daher der Armee Schanzgräber voraus, um unter dem Schutz von Truppen die Kolonnenwege herzustellen.[4]) Die Ritter marschirten in voller Rüstung und behielten nur die Knappen mit den Schachtrossen bei sich, um sie nöthigenfalls besteigen zu können.[5]) Die Knechte wurden mit den Saumrossen in den Haufen des Fussvolks aufgenommen.[6]) Man kannte nur den Marsch in einer Kolonne. Bei dem grossen Heere des ersten Kreuzzuges machte

---

[1]) Godefr. Viterb. Carm. de gest. Frid. v. 986:
Ignorant equites, ubi parta pericula surgant
Et quia nescierant, miles inermis erat.

[2]) Guill. Arm. 94: „Viderat equos militum coopertos et satellites pedites praecedentes quod erat evidentissimum futurae pugnae signum."

[3]) Vinc. Prag. MG. SS. XX S. 672: „exercitibus aptissimis ad bellum imperiales armantur exercitus." Es bezieht sich das auf den Marsch Kaiser Friedrichs I 1158 auf Mailand. Vom Schlachthaufen des Kaisers sagt Vinc. ausdrücklich: „Fridericus cum suo exercitu (im Sinne von Schlachthaufen, wie aus obiger Stelle hervorgeht), cuius longitudinem et latitudinem comprehendere difficillimum erat, valde terribili progreditur." Das Heer war nach Rahew. (MG. SS. XX S. 435) gegen 100000 Bewaffnete stark (circiter 100 milia armatorum vel amplius) und in 7 Schlachthaufen getheilt (omnes copias suas in 7 legiones partitur), die aufeinander folgten. Der Kaiser befand sich nach Vinc. Prag. bei dem 5.

[4]) Rah. 435: „Praemissi autem milites cum stratoribus viarum ibant, qui aggerum maligna corrigerent, ac devia complanarent, obstacula praeciderent, ne perplexo itinere fatigaretur exercitus."

[5]) Wigalois vom Ritter Wirnt von Gravenberg Ausg. Fr. Pfeiffer. Leipzig 1847. S. 271.
v. 34. „Jeglich man mit siner wer
Reit als er kunde striten
Vil knapen sach man riten
Die schoeniu ors mit in zugen."
Wirnt giebt in seinem Wigalois einen ähnlichen Marsch zu einer Belagerung, der den von Rahew. beschriebenen v. J. 1158 vielfach ergänzt.

[6]) Rah. 435: „Servi singulorum agminum cum peditibus erant, mulis aliisque jumentis advehentes militum sarcinas."

es sich nach dem Abmarsch von Nicäa 1097 von selbst, dass sich an der nächsten Brücke zwei Kolonnen bildeten.[1]) Doch hat man sich daran später kein Beispiel genommen. Erst im Anfange des 15. Jahrhunderts kommen Märsche in zwei Kolonnen vor.[2])

Die grosse Bagage, namentlich die Zelte, welche auf Mauleseln transportirt wurden, folgte mit den Händlern am Schluss. Das Belagerungsgeräth befand sich dagegen zur grössern Sicherheit in der Kolonne.[3])

Wenn es die Verhältnisse erlaubten, marschirte die Bagage abgesondert von den Truppen auf gangbaren Wegen. Bei dem Marsche König Richards 1191 von Accon nach Jaffa befand sie sich zwischen der Armee und dem Meere.

Wir finden die Marschordnung in einer Kolonne in geschlossenen Haufen bereits bei dem Anmarsch gegen die Ungarn 955 auf dem Lechfelde. Im Orient konnte sie den leicht beweglichen Reitervölkern, den Saracenen und Türken gegenüber, nicht genügen. Sie waren im Stande, die christliche Armee anzufallen, bevor sie sich entwickelt hatte. Gottfried von

---

[1]) Am besten unterrichtet zeigt sich hier Robert der Mönch (Hist. Hieros. ed. Bongars S. 759). Er sagt: „Postquam vero a civitate (Nicaea) recesserunt, duobus diebus conjuncti in unum agmine processerunt et ad unum pontem pervenerunt, juxta quem duobus diebus quietantes feriati sunt, et de virenti gramine equos et bestias suas reforillaverunt. Quia vero ingressuri erant terram desertam et inaquosam, consilium inerunt inter se, ut devirentur et in duo agmina partirentur. Non enim una terra, una regio sufficiebat tot hominibus, tot equis, tot animalibus. Er schlägt die Stärke der rechten Flügelkolonne (S. 761) auf 40000 electi an.

[2]) Monstrelet. Kap. 50 S. 129.

[3]) Rah. 435. Hos sequebantur qui expugnandis civitatibus machinas et caetera tormenta portarent. Omnium vero agminum postrema erat merceneria multitudo.“ Die mercenaria multitudo sind die Händler und nicht Söldner. Wigalois ist auch hier belehrend S. 273

v. 4: „Vil manege hütte unde gezelt
Die starken mule trugen.
Vil olbende (Kameele) sluogen
Die koufliute vor in hin,
Die truogen richeite gewin
Spise und also rich gewant.“

Sie folgten der Armee, während das Belagerungsgeräth „wikhus und berkfrit“ gleich nach der Avantgarde marschirte.

Bouillon theilte die Armee auf dem Marsche nach Ascalon 1099 daher in 9 Schlachthaufen, die in voller Schlachtordnung, drei im 1., drei im 2., drei im 3. Treffen marschirten und nach allen Seiten hin Front machen konnten.[1]) Die Ordnung wurde auch in der folgenden Schlacht beibehalten [2]) und bildete einen wesentlichen Fortschritt der Taktik. Die Ordnung war ebensowohl zur treffenweisen als zur flügelweisen Verwendung der Truppen geeignet. Das Fussvolk bildete ein erstes Treffen, doch war auf dem Marsch Reiterei vorgeschoben (bei Hab 1119), welche bei Eintritt des Kampfes zurückgezogen wurde. In der Schlacht von Ascalon führte der Graf von Toulouse den rechten, Gottfried von Bouillon den linken Flügel, Tancred und die beiden Roberte (von Flandern und von der Normandie) die Mitte.

Den Türken gegenüber genügte auch diese Marschordnung noch nicht. Bei ihrer Gewohnheit, das christliche Heer von allen Seiten zu umgeben und mit Pfeilen zu überschütten, konnte sich die Reiterei nicht aussetzen, ihre Pferde zu verlieren, wenn sie auch den eignen Körper durch die Rüstung schützte. Ein Vorstoss blieb ohne Erfolg, da der Feind auswich. Es blieb daher nichts übrig, als sich mit einer beweglichen Mauer, durch das Fussvolk gebildet, zu umgeben. So war die Marschordnung König Balduins III i. J. 1146 bei dem Marsch durch die Wüste nach Bosra beschaffen, ebenso 1187 bei dem Marsch nach Tiberias, der zur Schlacht von Hittin führte und 1191 bei dem Marsch von Accon nach Jaffa, wo die dem Angriff der Türken ausgesetzte Seite in dieser Weise geschützt wurde.

In eine ähnliche Lage kam Kaiser Friedrich I 1189 bei seinem Marsch durch Kleinasien. Da die Türken es vermieden hatten, bei Betretung ihres Gebietes eine Schlacht anzu-

---

[1]) Raimund, ed. Bongars 181: „Armati in novem turmas incedebant. Erant autem tres a tergo, tres a fronte, tres in medio, sic ordinate, ut ubicumque bellum se emerget et in tribus ordinibus illis accurretur, turma media manente cunctis ad praesidium.“ Unbegreiflicher Weise macht Delpech 2, 230 daraus ein hohles Quarré.

[2]) Ebenda: „Nos autem ut diximus ordinato in novem turmis progrediebamur.“ Das Fussvolk ist in den 9 Haufen nicht inbegriffen, sondern marschirte an der Tête als ein Vortreffen. Doch waren immer einige Haufen Reiter voraus, wie bei Hab 1119. Zur Schlacht wurden sie eingezogen.

nehmen, konnten sie das christliche Heer mit ungebrochener Kraft von allen Seiten necken und allmählich aufreiben. Der Kaiser sah sich daher genöthigt, den weiten Weg in voller Gefechtsbereitschaft, die Ritter in ihrer Rüstung und die Schlachthaufen in beständiger Geschlossenheit zurückzulegen.

Der Kaiser theilte zu dem Zweck die Reiterei in 4 Schlachthaufen. Das Fussvolk bildete einen 5.[1]) und marschirte, wie es scheint in der Mitte, die Reiter auf den 4 Seiten desselben. Die Knappen wurden dem Fussvolk zugetheilt.

Auf das Abendland sind diese Marschordnungen ohne Einfluss geblieben. Diejenigen, welche uns aus dem 13. Jahrhundert überliefert sind, tragen noch denselben Charakter wie im 12. Jahrhundert. So marschirte König Heinrich III von England zum Entsatz des Schlosses von Lincoln 1217 in einer Kolonne von 7 enggeschlossenen Reiterhaufen, an deren Spitze, eine miliaria voraus, die vereinigten Armbrustschützen marschirten. Am Schluss folgte die Bagage und die Proviantkolonnen mit eignen Fähnlein.[2])

Dieselbe Marschordnung hatte Ezzelino, als er sich 1256 der Stadt Padua, die von ihm abgefallen war, näherte, nur dass das Fussvolk die Spitze einnahm. Der hinterste Reiterhaufen bestand aus Deutschen, von Ezzelino persönlich geführt.[3]) Von

---

[1]) Ansb. 26: quartam praeterea constituit suimet imperialem aciem .. quinta postmodum acies ... instituta est peditum' et fortiorum e pueris exercitus."

[2]) Matth. Paris. ed. 1640. S. 295: Mana autem facta, belli septem eleganter ordinatis densis agminibus, processerunt in hostes ... Balestarii quoque eorum exercitum semper praeibat uno fere miliari. Sarcinae bigarum et summariorum cum victualibus et rebus necessariis, excercitum' tantundem sequebantur a tergo.

[3]) Rol. Patav. Chr. Mg. SS. 19, 120: (Ecelinus) movit miliciam suam totam, movit etiam magnam peditum quantitatem, premisit balistarios et waldanam omnesque wastatores cum illis, et miro quodam modo et sapienti ordinavit sex acies militum sub certis insignis et vexillis ... Stetit autem ipse magnificus et timendus in septima Theotonicorum suorum acie, in qua erat solitus confidentius equitare. Um dem Einwande zu begegnen, dass diese Ordnung Ezzelinos keine Marsch-, sondern eine Schlachtordnung gewesen (vgl. Delpech I 327), sei bemerkt, dass er nur das Fussvolk zum Angriff der Verschanzungen verwendete, mit der Reiterei aber eine Aufstellung nahm, um die feindliche, wenn sie, wie er hoffte, hervorbrechen sollte, anzugreifen und ihr eine blutige

Sicherheitsmassregeln ist in diesen Fällen nicht die Rede. Wir haben über die Marschordnung der Florentiner in dem Kriege mit Siena 1260 die genausten Vorschriften, aber über die Sicherheitsmassregeln wird auch hier nichts bestimmt, nur für das Lager werden sie angedeutet. Die Truppen marschirten in geschlossenen Haufen in einer Kolonne, abwechselnd Reiterei und Fussvolk, Bogen- und Armbrustschützen an der Spitze der Kolonne. Die Proviantwagen etc. bildeten eine besondere Kolonne auf der der Stadt Siena abgewendeten Seite.

Die erste eingehende Nachricht, die wir über die Marschordnung und die damit in Verbindung stehenden Sicherheitsmassregeln haben ist die Vorschrift aus der Zeit Philipp's des Schönen, welche der Pater Daniel in seiner Geschichte der französischen Miliz mittheilt.[1]) Sie setzt ein offenes Gelände voraus. Danach führte der Konnetabel die Avantgarde. An der Spitze derselben marschirte ein Marschall mit einer Abtheilung Reiterei, von der die Patrouillen (découvreurs) zur Aufklärung der Gegend vorgesendet wurden. Sie bestanden vorzugsweise aus Schützen zu Pferde. Beim Marschall befanden sich die Furiere und Lagerabstecker (pour départir les logis). Hinter dem Marschall folgte der Konnetabel mit der Reiterei der Avantgarde und dahinter der grand maître des arbalétriers mit dem Fussvolk.

An der Spitze des Gros (bataille du Roi), das nur aus Reiterei bestand, marschirte der König mit seinem Hofstaat. Hinter seiner Person befand sich der premier valet tranchant mit dem penon des Königs, der diesen überall hin begleitete, damit jeder sah, wo sich der König aufhielt.

Zu beiden Seiten des Gros marschirten die Flügelabtheilungen, vorzugsweise aus Schützen zu Pferde bestehend, welche die Gegend seitwärts aufzuklären hatten (qui doivent prestement mander à droite et à senestre bons et suffisans hommes bien à cheval pour découvrir bien la contrée et le pays).

Niederlage zu bereiten (tamquam militum expectaret incursus et optaret habere bellum sanguinuam et campestre). Er wartete aber bis zum Abend vergebens auf sie.

[1]) Daniel Hist. de la milice française 1, 147. Siehe oben Bd. II S. 231 Note 2.

Hinter dem Gros folgte die Arrièregarde, welche noch eine spezielle Nachhut guter Mannschaft hinter sich hatte.

Im durchschnittenen Terrain bildete Fussvolk die Spitze.

Bei der treffenweisen Schlachtordnung war das 1. Treffen zugleich die Avantgarde, bei der flügelweisen eines der Flügel. So war die französische Arrièregarde bei dem Rückzuge am Tage der Schlacht von Bouvines durch den rechten Flügel gebildet. Später wurde es ganz gebräuchlich den rechten Flügel mit Avantgarde, den linken mit Arrièregarde zu bezeichnen, wie dies schon in der Schlacht bei Roosebeke französischerseits, bei Azincourt englischerseits hervortritt, im 16. und 17. Jahrhundert aber ganz selbstverständlich war.

Dagegen ist die Ordnung, in der Kaiser Friedrich I 1158 gegen Mailand marschirte, wo er sich für seine Person beim 5. Schlachthaufen befand, so aufzufassen, dass er zur Schlacht sich mit den 3 letzten Haufen als drittes Treffen formirt hätte, während die 4 vordern Haufen die beiden ersten Treffen zu je 2 Haufen bildeten, wie es in der Schlacht bei Cortenuova 1237 und auf dem Marchfelde 1278 der Fall war.[1])

---

[1]) Es ist eines der grössten Nachtheile, der aus seiner Eintheilung der Schlachtordnungen in perpendikuläre und parallele entspringt, dass Herr Delpech dadurch zu dem Missverständniss verleitet worden ist, die Marschordnung in geschlossenen Haufen hintereinander für Schlachtordnungen anzusehen, z. B. in der Schlacht von Philée 1204 (Bd. II S. 47 ff.). Eine Schlachtordnung, welche mehr als 4 Schlachthaufen hintereinander hat, ist gar nicht gefechtsfähig. Der Gegner, welcher entwickelt ankommt, braucht diese ungefügige Kolonne nur in Front und in den beiden Flanken anzugreifen, um sie vollständig lahm zu legen. Wenn Herr Delpech den Vortheil der perpendikulären Ordnung (2, 37) so darzustellen sucht, dass die hintern Schlachthaufen „se détachaient par la droite on la gauche, s'avançaient rapidement le long des ailes de l'aversaire et l'assaillaient tont à coup par un ensemble de charges de flanc,“ so übersieht er, dass bei der geringen Beweglichkeit der Haufen, der Gegner, wenn er bereits entwickelt anlangt, in dem grossen Vortheil ist, den Aufmarsch zu verhindern und die Kolonne en flagrant délit zu fassen. Die 7 Fälle, die er S. 46 bis 64 des 2. Bandes der Tactique anführt, entsprechen denn auch gar nicht dem, was er beweisen will, da der Sieger nicht die perpendikuläre, sondern die flache Ordnung anwendet. Bei Espiga 1211 hatte Kaiser Heinrich nicht 12 Haufen in Kolonne und 2 in Reserve, sondern 12 in Linie und 2 in Reserve. Bei Philée 1204 befanden sich die Lateiner nicht in der Schlachtordnung, sondern in der Marschkolonne und stellten nach Entdeckung des Feindes in der Flanke die Front gegen ihn her und gingen zum

Im 15. Jahrhundert wurde es üblich, auf dem Marsche einen täglichen Wechsel vorzunehmen. So heisst es in der „begriffunge wie man sich in den heren halten sol“ v. J. 1431: Auch sol man bestellen, wann die here zusammenkoment, das ein here einen tag vorziehe, das ander nach, und darnach alle tage ein her vor, das ander nach.“ [1])

Beim Marsch durch feindliches Land wurde nach dem Grundsatze „Was ihnen thut weh, das thut uns wohl,“ [2]) Alles niedergebrannt. Die Armeen marschirten zu diesem Zweck in möglichster Breite. Eduard III leistete darin bei seinem Marsch auf Paris 1346 das Mögliche. Die beiden Marschälle waren seitwärts detachirt, zum Nachtlager fanden sie sich aber wieder beim Heere ein.[3]) In derselben Weise verfuhr der deutsche Orden bei seinen Littauer Reisen und 1331 in Polen.

Blieb man längere Zeit an einem Ort, so wurde das Land geschont,[4]) um die Lebensmittel daraus zu beziehen.

Wie wir gesehen haben, existirte im Mittelalter für diese

Angriff vor. In der Schlacht bei Philippopel 1207 waren die Lateiner nicht in der colonne d'attaque von 4 Divisionen nebeneinander, sondern staffelförmig in 3 Treffen nebeneinander, jedes zu 4 Schlachthaufen, und in einer Reserve formirt. Auch Baltzer fasst die Marschkolonne von 8 Schlachthaufen 955 auf dem Lechfelde, wie die von 5 bei dem Marsch Heinrichs IV 1075 zur Schlacht von Nägelstädt, und von 7 bei dem Marsch Kaiser Friedrichs I 1158 nach Mailand als Schlachtordnung auf, zur grossen Genugthuung von Delpech (Tactique 2, 36). Baltzer gelangt daher S. 110 zu dem Resultat, dass es an genügenden Beweisen fehle, „dass solche Trupps im Kampf besondere Treffen bildeten.“ Er kann sich überhaupt über die „Stärke der Treffen,“ womit er wohl die Zahl der Haufen im Treffen versteht, keine rechte Vorstellung machen. „Sie entzieht sich meiner Berechnung,“ sagt er. Es hat das in der That seine grossen Schwierigkeiten und ist es mir erst nach längerer Zeit gelungen, ein Urtheil darüber zu gewinnen.

[1]) Deutsche Reimchr. 17. Akt. 9, 538. Auch diese Vorschrift scheint den Verordnungen Ziska's entlehnt zu sein, denn es heisst in den letzteren: „diejenige Schar, welche an diesem Tage vorauszuziehen beordert ist, soll . . .“ was ebenfalls auf einen Wechsel deutet.

[2]) Der Ausspruch stammt aus Suchenwirt (IV v. 289), ist indessen auf Vegez zurückzuführen.

[3]) Vgl. oben Bd. II S.

[4]) Dies Verfahren schreibt schon der Kaiser Leo vor. Joly de Maizeroi 1, 134.

Verwüstung des Landes eine besondere Truppe, die Brenner (guastatores) mit dem Brandmeister an der Spitze.

Im Uebrigen benutzte man die Märsche als das vorzüglichste Mittel die Disciplin der Heere zu befestigen. Die Strafen wegen unerlaubten Austretens auf dem Marsch waren sehr streng. Im Königreich Jerusalem stand sogar die Todesstrafe darauf.[1]) Im Florentiner Heer von 1260 wurde dem Uebertreter eine schwere Geldstrafe auferlegt.[2]) Nach der deutschen Heeresordnung v. J. 1431[3]) wurden ihm Pferd oder Wagen genommen und zur Beute geschlagen. Ausserdem waren, wie wir in den Florentiner und Nürnberger Verordnungen gesehen haben, besondere Chargen vorhanden, welche den Schlachthaufen folgten und sie zusammen hielten.

Der Marsch Kaiser Otto's IV am Tage der Schlacht von Bouvines wird als locker und tumultuarisch geschildert.[4]) Man sieht daraus, welche hohe Anforderungen an die Marschdisciplin gestellt wurden, denn die Leistungen können nicht schlecht genannt werden, da sie es ermöglichten, dass das englisch-deutsche Heer trotz der schwierigen Verhältnisse zum Aufmarsch gelangen konnte.

Dagegen wird die Marschdisciplin des englischen Heeres, das Eduard III 1359 durch einen grossen Theil Frankreichs führte, ausserordentlich gelobt, die des französischen Heeres im Feldzuge von 1346 scharf getadelt. Es hatte wiederholentlich die Fühlung mit dem Feinde verloren und kam fast in aufgelöstem Zustande vor der Stellung der Engländer bei Crécy an.

---

[1]) Guill. Tyr. fr. 725: En l'ost des nos estoit criez li bans que se nus se desroutoit . . . . que l'en li couperoit la teste.

[2]) Codicetto militare. Ricotti 1, 361.

[3]) Deutsche R. A. 9, 538.

[4]) Vgl. oben Bd. I S. 130 Note 3.

[5]) Froissart. éd. Buchon 1, 417. Der Avantgarde marschirte eine Vorhut von 500 Gensdarmen und 1000 Bogenschützen voran, der gegen 500 Pionire mit Hacken und Aexten zur Ausbesserung der Wege und Fällung von Bäumen zugewiesen waren. Die 3 Abtheilungen des Heeres marschirten eng geschlossen hintereinander, so dass man mit Leichtigkeit die Schlachtordnung herstellen und das Gefecht annehmen konnte. Die grosse Bagage folgte dem Mitteltreffen und nahm eine Länge von 2 lieus ein. Nicht ein Trossbube wurde zurückgelassen.

So lange man mit dem Gegner noch nicht in Kontakt gekommen war, wurden die Märsche auch zu Uebungen der Truppen und zur Einnahme von Stellungen, sowie zur Instruction im Lager- und Sicherheitsdienst benutzt.[1])

Der Marsch in voller Schlachtordnung trat ein, wenn man innerhalb eines Tagemarsches vom Feinde entfernt war und ihn anzugreifen beabsichtigte. In dieser Weise marschirte Kaiser Friedrich II von Soncino auf Cortenuova, Karl von Anjou von Ovinuli am Fuciner See auf die Höhen von Albe, der schwarze Prinz von Navarrete auf Nàjera. Der Kaiser Leo empfiehlt für diesen Fall langsam vorzugehen, um die Ordnung zu erhalten, im taktischen Bereich des Feindes, d. h. ganz in der Nähe desselben angekommen, aber mit Energie zum Angriff zu schreiten.[2])

Der Uebergang von der gewöhnlichen Marschkolonne zur Schlachtordnung erfolgte in der Regel nach vorn. Die einzelnen Treffen marschirten auf und nahmen die gewöhnliche Treffendistance. In seltenen Fällen erfolgte die Herstellung der Front nach der Flanke. In der Schlacht von Antiochien, wo die christliche Armee aus dem Brückenthor, rechts abmarschirt, debuchirte und die Schlachtordnung nach der rechten Flanke herzustellen hatte, erfolgte dies durch das successive Einschwenken der einzelnen Schlachthaufen. In den Schlachten von Worringen 1288 und Courtrai 1302, wo die Front nach links hergestellt wurde, war dies durch gleichzeitiges Einschwenken der Schlachthaufen zu erreichen. Bei Courtrai trat jedoch der Umstand störend dazwischen, dass der Schlachthaufen des Feldherrn in der Marschkolonne die Tete des Gros hatte, in der Schlachtordnung aber die Mitte desselben einnahm. Der Uebergang zur Schlachtordnung erfolgte daher in der Bd. II S. 231 angegebenen Weise.

Ueber die Marschleistungen liegen einige Notizen vor. Der Marsch in voller Gefechtsbereitschaft ging sehr langsam von statten. Die englische Armee legte bei ihrer Promenade durch Frankreich 1359 täglich nur 3 lieus zurück. Es ist das als Durchschnittsleistung anzusehen und sind die grossen Entfernungen zu berücksichtigen, die man zurücklegte.

---

[1]) Dlugoss XI. 224. Vgl. oben Bd. II S. 709. Anna Comnena erzählt das auch von ihrem Vater.

[2]) Joly de Maizeroy. Institutions 1, 139.

Denn als einmalige Leistung haben wir den Marsch Otto's IV von Mortagne nach dem Schlachtfelde von Bouvines, der ebenfalls in Gefechtsbereitschaft zurückgelegt werden musste[1]) und gegen 3 deutsche Meilen betrug.

Die Leistungen auf Reisemärschen waren natürlich viel bedeutender und überraschen durch ihre Grösse. A. Schultz berechnet die durchschnittsweise tägliche Marschleistung des französischen Heeres von Metz bis zur ungarischen Grenze im 2. Kreuzzuge 1147 nach Odo di Diogilo auf sieben geographische Meilen. Wenn hier auch einige gerechte Zweifel aufstossen, so bleibt doch der Marsch Kaiser Friedrichs II 1236 von Cremona über Verona nach S. Bonifacio, 16 deutsche Meilen in 2 Nächten und einem Tage, eine Thatsache.[2]) Gleichbedeutend ist der Marsch Konradins im Januar 1268 mit etwa 3000 Reitern von Verona nach Pavia (24 deutsche Meilen in der Luftlinie) in 3 Tagen.[3]) Ebenso verbürgt sind die Märsche König Ottokars von Böhmen bei seinem Kreuzzuge 1255 nach Preussen. Er war am 14. Novbr. 1254 von Böhmen (Prag?) aufgebrochen, vereinigte sich Weihnachten in Breslau mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg, traf mit diesem am 7. Januar 1255 in der Gegend des heutigen Königsberg am Pregel ein, unterwarf im Verein mit dem Ordensheer in den folgenden 7 Tagen Samland, trat dann den Rückzug an, urkundete am 17. Januar in Elbing und war am 6. Februar in Troppau. Von Breslau bis zum Pregel sind in der Luftlinie 68 deutsche Meilen, die er in 13 Tagen zurücklegte, macht täglich über 5 Ml. Von Elbing bis Troppau sind gegen 73 Ml., wozu er 19 Tage brauchte, macht auf den Tag gegen 4 Ml. ohne Ruhtag. Ueber die Stärke des Heeres ist nichts bekannt. Sie wird nicht über 500 Reiter betragen haben.[4])

---

[1]) Die Armee kann füglich nicht anders als ursprünglich in einer Kolonne in geschlossenen Hanfen marschirt sein. Von Froidmont ab muss man sich die Avantgarde aufmarschirt denken, die dann den Aufmarsch der Armee nach rechts deckte. Auf Seiten der Franzosen erfolgte der Linksaufmarsch ebenfalls unter dem Schutz der stehenden Avantgarde.

[2]) Siehe oben Bd. I S. 201.

[3]) Ebenda S. 473.

[4]) Siehe oben B. II S. 7 Note 2 und Annales Ottokariani (Mg. SS. 9, 181) in Betreff des Aufbruchs von Böhmen etc.

Zum Vergleich mögen noch folgende urkundlich beglaubigte Angaben dienen. Der Graf Wilhelm IV von Hennegau und Holland war bei seinem ersten Zuge nach Preussen mit etwa 500 Pferden am 23 Novbr. 1336 in Köln, am 6. December in Lübeck (56 Ml.), was bei 13 Marschtagen täglich $4^1/_3$ Ml. ergiebt.[1]) Im J. 1343, wo er aus dem Orient kam, legte er den Marsch von Brünn bis Thorn (60 Ml.) in 14 Tagen zurück, macht täglich 4 Ml. Auf dem Rückwege von Preussen im März 1344 legte er den Weg von Königsberg bis Osnabrück (120 Ml.) in 22 Tagen zurück, machte täglich also $5^1/_2$ Ml., wobei er nur einen Ruhetag in Lübeck abhielt.[2])

Mit der Einführung der **Wagenburg** als Kampfmittel veränderten sich die seitherigen Grundsätze der Marschordnung. Der Marsch in einer Kolonne von geschlossenen Haufen, wie er in der Nähe des Feindes gebräuchlich gewesen, war nicht länger anwendbar, weil die dadurch bedingte unförmliche Tiefe der Wagenreihen zu beiden Seiten und ihre geringe Entfernung von einander, die Bildung der Wagenburg erschwerte. Die beiden Wagenreihen wurden daher soweit auseinander gerückt, dass sie der entwickelten Front des Fussvolks entsprachen. Der Marsch erfolgte in dieser Weise stets in Schlachtordnung mit dem Fussvolk in Front und der Reiterei, wenn sie zu schwach war, sich ausserhalb der Wagenburg zu bewegen, dahinter. Dadurch wurde es möglich, bei drohender Gefahr die Wagenburg ohne Zeitverlust zu bilden. Die beiden Wagenreihen brauchten sich nur vorn und hinten zu schliessen und die Schlachtordnung war hergestellt. Die Tiefe der beiden Wagenreihen wurde dem angemessen bestimmt. Ausserdem gewann man noch den Raum für zwei Wagenreihen innerhalb der vorigen, welche aus den Speisewagen gebildet wurden und bei Schliessung der Wagenburg ein inneres Viereck bildeten, welches alle Nichtkombattanten aufnahm. Jeder Wagen der äussern Reihen hatte seine besondere Besatzung, deren Zusammensetzung wir bereits kennen gelernt haben. Die Wagen waren mit eisernen Ketten versehen, um sie, nachdem sie abgespannt und ineinander ge-

---

[1]) Altpr. Monatsschrift Jahrg. 1879 S. 302 ff.

[2]) SS. rer. Pr. 2, 743 ff.

fahren waren, mit einander zu verbinden. Das Ganze bildete eine manövrirfähige Masse, mit der Schwenkungen und Seitwärtsbewegungen vorgenommen werden konnten.

Die Wagenburg verbreitete sich bald über ganz Deutschland und über den Osten Europas. In Polen war sie noch im Anfange des 17. Jahrhrhunderts in Gebrauch, da sie sich gegen die Türken sehr bewährte. Die Polen haben eine ausserordentliche Fertigkeit im Manövriren mit derselben erreicht. Es war auch die Seite, in der Ziska glänzte. Seine Märsche sind durch ihre Schnelligkeit und die Ueberwindung von Terrainschwierigkeiten bemerkenswerth. Namentlich hat sein Rückzug aus Ungarn i. J. 1423, wo er fortwährend Kämpfe mit den leichten ungarischen Reitern zu bestehen und dabei ein defileenreiches, zum Theil selbst gebirgiges Land zu passiren hatte, die Veranlassung zu den Uebertreibungen gleichzeitiger Schriftsteller gegeben.

D. Das Lager.

Seitdem man keine Zelte mehr mitführt, spricht man wohl von einer Stellung, einem Bivuac oder von Quartieren, aber der Ausdruck Lager ist ungewöhnlicher geworden, wenigstens im dienstlichen Verkehr. Im Mittelalter wie im Alterthum ist der Ausdruck Lager (castrum) identisch mit dem Begriff Heer. Marschquartiere sind nur ganz ausnahmsweise bezogen worden. Wir haben sie ein einziges Mal in den Kriegen angetroffen, die im 1. und 2. Bande zur Darstellung gebracht worden sind. Es war in den Tagen vor der Schlacht von Azincourt, als König Heinrich V von England, gänzlich von Lebensmitteln entblösst, auf diese Weise einigermassen der Noth abzuhelfen suchte.[1])

Wegen ungünstiger Witterung liess Kaiser Friedrich I einmal in Philippopel 1189 Quartiere beziehn.[2]) In andern Fällen scheint das Beziehn von Quartieren mehr zur Erholung der Truppe bei längerem Aufenthalt erfolgt zu sein.[3]) Auch Kantonirungen vor Eröffnung eines Feldzugs kommen vor.[4])

Ein Lager konnte ein blosses Nachtlager (hospitium) sein,[5]) oder auf längere Zeit zur Unterkunft des Heeres dienen, wie

---

[1]) Siehe oben Bd. II S. 757. Aus ähnlichen Gründen kommt es im franz.-englischen Kriege häufig vor.

[2]) Ann. Col. 798: „tanta . . . inundacio ymbrium exorta est in castris quod civitatem intrari compulsi sunt.“ Baltzer S. 92.

[3]) So in einigen von Baltzer S. 91 Note 13 angeführten Fällen.

[4]) So im Feldzuge 1410 preussischerseits hinter der Drewenz. Vgl. oben Bd. II S. 706.

[5]) So schreibt Kaiser Friedrich I an Otto von Freisingen „ . . . sic nos cotidie simul euntes et simul hospitantes Romam usque pervenimus.“ Baltzer S. 89 Note 6. Hospitium wird das Lager im Heeresgesetz Kaiser Friedrichs I genannt.

es im Lauf eines Feldzugs, wenn Unterhandlungen gepflogen werden, vorkommen kann,[1]) oder es konnte auch in der Stellung liegen, die ein Heer zu vertheidigen hatte.[2]) Im letztern Fall ist seine Bedeutung eine strategische. Die Rücksichten, welche für die Einrichtung des Lagers daraus hervorgehn, sind nicht wesentlich verschieden. Wasser, Holz, Wiesen zur Grasung für die Pferde und ebener Platz sind für alle diese Läger erforderlich. Schutz im Terrain erheischt vorherrschend das Lager in einer Stellung, gesunde Luft vorherrschend das bei längerem Aufenthalt. Beim Nachtlager wird man auf diese Punkte nicht streng halten können, um sich nicht andern Uebelständen auszusetzen, aber wünschenswerth sind sie auch hier.[3])

Sicherheitsmassregeln sind endlich bei allen erforderlich.

Eine eingehende Beschreibung eines Lagers zur Zeit Kaiser Friedrichs I finden wir in Rahewin (IV. 2).[4]) Danach war die Umfassung desselben entweder rund oder viereckig (vel in orbem vel in 4 angulos designatur). Er vergleicht weiterhin die Umfassung einer Mauer, was unzweifelhaft eine Befestigung andeutet, wenn sie auch nur durch die Wagen hergestellt war.[5]) Der Ausdruck munitio mit ausdrücklicher Hinweisung auf die Römer lässt ausserdem keinen Zweifel darüber.[6])

---

[1]) Hierher gehört unter anderem das Lager Kaiser Friedrichs II bei Isoletta 1240. Siehe oben Bd. I S. 269.

[2]) z. B. in der Stellung des lombardischen Heeres 1237 bei Manerbio. Ebenda S. 211.

[3]) Welchen Werth man darauf legte, geht aus Arnold v. Lübeck (I 3) hervor, der von einem Lager Heinrichs des Löwen bei dessen Kreuzzug 1172 sagt: castra metati sunt in valle longissima super virum perlucidum, habentes a dextris montana, a sinistris vero rubum pinarum densissimum. Hoc igitur muniti presidio ascenderunt ignes maximos et ordinatis excubiis per castra curam corporis habuerunt. Bei Huillard Bréh. heisst es von Konrad IV, dass er 1246 castra sua ultra aquam Magii in loco munito . . . aquam et locum pro munimine eligendo, einnahm. Baltzer S. 94 Note 24.

[4]) Die Stelle giebt Baltzer S. 88 Note 4 wieder.

[5]) Der Ausdruck Wagenburg für Lager kommt im ganzen Lauf des Mittelalters vor, ausser den angeführten Fällen i. J. 1114 vor Köln auf Seiten Kaiser Heinrichs V (Ann. Col. max.). 1316 verlor Herzog Erich von Sachsen in der Niederlage am Heinholz, die ihm die Stralsunder beibrachten, auch seine Wagenburg (Barthold, Städte 3, 241).

[6]) . . . nempe antiquam romanae militiae consuetudinem Romani miles

Innerhalb dieser Umfassung befanden sich Strassen mit Thoren in ihr.[1]) An den Strassen standen die Zelte, abgetheilt nach den Quartieren der einzelnen Bannerherrn. Die Zelte des Feldherrn und der Grossen des Heeres befanden sich in der Mitte.[2]) Dass man die Schmiede und Handwerker mit ihren Werkstätten, sowie die Händler ausserhalb der Umfassung unterbrachte, entspricht der Marschordnung, wo sie ebenfalls ohne Schutz hinter dem Heere folgten. Es ist das ein unbegreiflicher Fehler, von dem man später auch zurückgekommen ist. Abgesehn davon, dass die Handwerker und der Markt (die Händler) von der grössten Wichtigkeit waren und des Schutzes bedurften, setzte man das Heer auch aus, leicht überfallen zu werden.[3])

Das Unklare der Beschreibung Rahewin's verliert sich, wenn man das, was der Kaiser Leo über das Lager sagt, damit vergleicht. Er hält die Befestigung des Nachtlagers im feindlichen Lande für durchaus erforderlich. Er sagt, wenn Wagen genug vorhanden sind, so umzieht man das Lager damit, wenn nicht, so benutzt man ganze Bäume oder Palisaden[4]) dazu. Ausserhalb dieser Barriere wird ein Graben aufgeworfen, der 7—8 Fuss breit und tief ist. Die Erde wird nach innen geworfen. Innerhalb der Umfassung befinden sich die Zelte der Schützen, jenseits derselben werden Feldwachen aufgestellt. In der Umfassung werden 4 Hauptthore angelegt, ausserdem mehrere kleine. Die Thore werden mit Wachen besetzt. Zwischen der Umfassung und dem Lager muss ein freier Raum von 3 bis

imperii adhuc observare solet, ut videlicet, quotiescunque in hostilem terram intraverint, castrorum primo munitioni studeant.

[1]) Intus autem castra vicis apte distinctis dirimunt plateasque et portas assimilant.

[2]) Medio autem ducis vel principis tabernaculum templo simillimum circaque rectorum et primatum, ut quemque decet suo ordine, armisque septi milites per contubernia cum decore et laeticia in tentoriis agunt.

Unter contubernia sind hier die Banderien zu verstehen, denn nur diese, nicht die Zeltgenossenschaft, hatten ein Feldgeschrei (signum castrorum).

[3]) Die Auffassung von Baltzer, dass das Lager nicht befestigt gewesen sei, kann ich nicht theilen. Kommunicationen innerhalb des Lagers waren ein dringendes Bedürfniss, ebenso Eingänge. Rahewin ist gerade hier so deutlich wie möglich.

[4]) Mit Palisaden umgab auch der deutsche Orden seine Läger bei den Littauerreisen (Suchenwirt).

400 Fuss Breite sein, damit das Lager nicht von feindlichen Schützen belästigt wird.

Zwei grosse Strassen von 40 bis 50 Fuss Breite, die sich in der Mitte rechtwinklich kreuzen, führen durch das Lager. Zu beiden Seiten derselben werden die Zelte aufgeschlagen, mit kleinen Zwischenräumen für die einzelnen Abtheilungen. Die Reiterei kommt in die Mitte des Lagers zu liegen. Die Zelte des Generals sind weiter rückwärts aufzuschlagen, damit sie nicht die Passage hindern. Die Posten sind durch Ronden zu visitiren.

Im Lager muss die grösste Stille herrschen. Tanz und Spiel dürfen in der Nacht nicht geduldet werden. Die Latrinen sind ausserhalb des Lagers anzulegen.[1])

Der Kaiser hält die längliche, viereckige Form des Lagers für die beste. Ueber die Unterbringung der Handwerker und Händler spricht er sich nicht aus.

Es gehörte zur Funktion des Marschalls, das Lager auszusuchen und jedem Truppentheil den Platz anzuweisen. Mit ihm marschirten daher die Furiere und Abstecker des Lagers und der einzelnen Quartiere voraus.

Das Einrücken in das Lager musste mit grosser Ordnung geschehen, um nicht die ganze Arbeit der Abstecker unnütz zu machen. Die Verordnungen der Kommune von Florenz vom Jahre 1260 sprechen sich darüber näher aus.[2]) Keiner durfte sein Zelt aufschlagen, bevor nicht das der Kommune stand. Wer dagegen handelte, hatte, wenn er Ritter war, 10 liv., wenn Fussknecht 100 Sol. Strafe zu zahlen. Ausserdem wurde sein Zelt verbrannt. Ueberhaupt durfte Niemand das Lager allein betreten, sondern nur mit seinem Fähnrich, d. h. Kommandeur. Wer zur Tag- oder Nachtwache kommandirt war und nicht erschien oder sich von der Wache entfernte, verfiel in eine Geldstrafe.

Rahewin, der sonst so lehrreich ist, theilt uns über die Sicherheitsmassregeln nichts mit. Dass das Lager jedoch seine Feldwachen und Posten hatte, geht schon aus Nachrichten des

---

[1]) Joly de Maizeroi Institutions S. 160 ff.

[2]) Ricotti. Storia 1, 350. Il libro de Monteaperti.

11. Jahrhunderts hervor. Vom Papst Leo IX († 1058) wird gerühmt, dass er das Lager abzumessen und Feldwachen und Posten (stationes cum vigiliis) auszustellen verstand.[1]) Ueberhaupt wird das Lager aufschlagen nächst der Herstellung der Schlachtordnung als die wichtigste Funktion des Feldherrn angesehen.[2]) In den deutschen Dichtern werden die „Wartleute" vielfach erwähnt. Die Kriegsgeschichte bietet dagegen in Bezug auf Sicherheitsdienst wenig Ausbeute. In den im 1. und 2. Bande behandelten Schlachten ist nur einmal davon die Rede und zwar in der Nacht vor der Schlacht bei Mons-en-pevèle 1304.[3]) Hier hatte der Graf von St. Pol mit seiner bataille die Vorposten und erhielt 500 hommes d'armes zur Unterstützung. Das Fussvolk stand unter dem grand maître des arbalétriers dahinter.

Im Uebrigen haben wir nur Zeugnisse von der mangelhaften Ausführung des Beobachtungs- und Sicherheitsdienstes. Im Feldzuge von 1356 überschritt der König Johann von Frankreich bei Chauvigny die Vienne und marschirte nach Poitiers, ohne eine Ahnung zu haben, dass der Prinz von Wales noch bei Chatellerault stand und dieser wusste ebenso wenig vom Marsch des Königs in seinem Rücken.[4]) Vom Sicherheitsdienst der Flamänder im Feldzuge von 1382 erhalten wir einen schlechten Begriff, dass sie den Uebergang der Franzosen unterhalb Comines am 19. November nicht entdeckten.[5])

Die Ordnung zu Gemund v. J. 1388,[6]) die von den Hauptleuten des Städtebundes vereinbart wurde, giebt einigen Aufschluss. Danach wurde für jede Nacht ein Vorpostenkommandeur ernannt[7]) und die „Erbaren" wurden angehalten „mit ir selbs libe" die Wache zu thun und nicht ihre Knechte zu schicken. Die „kuntschaft" sollte sich auf „ein meil wegs oder eine halbe meil" erstrecken. Soweit wurden also Patrouillen vorgeschickt.

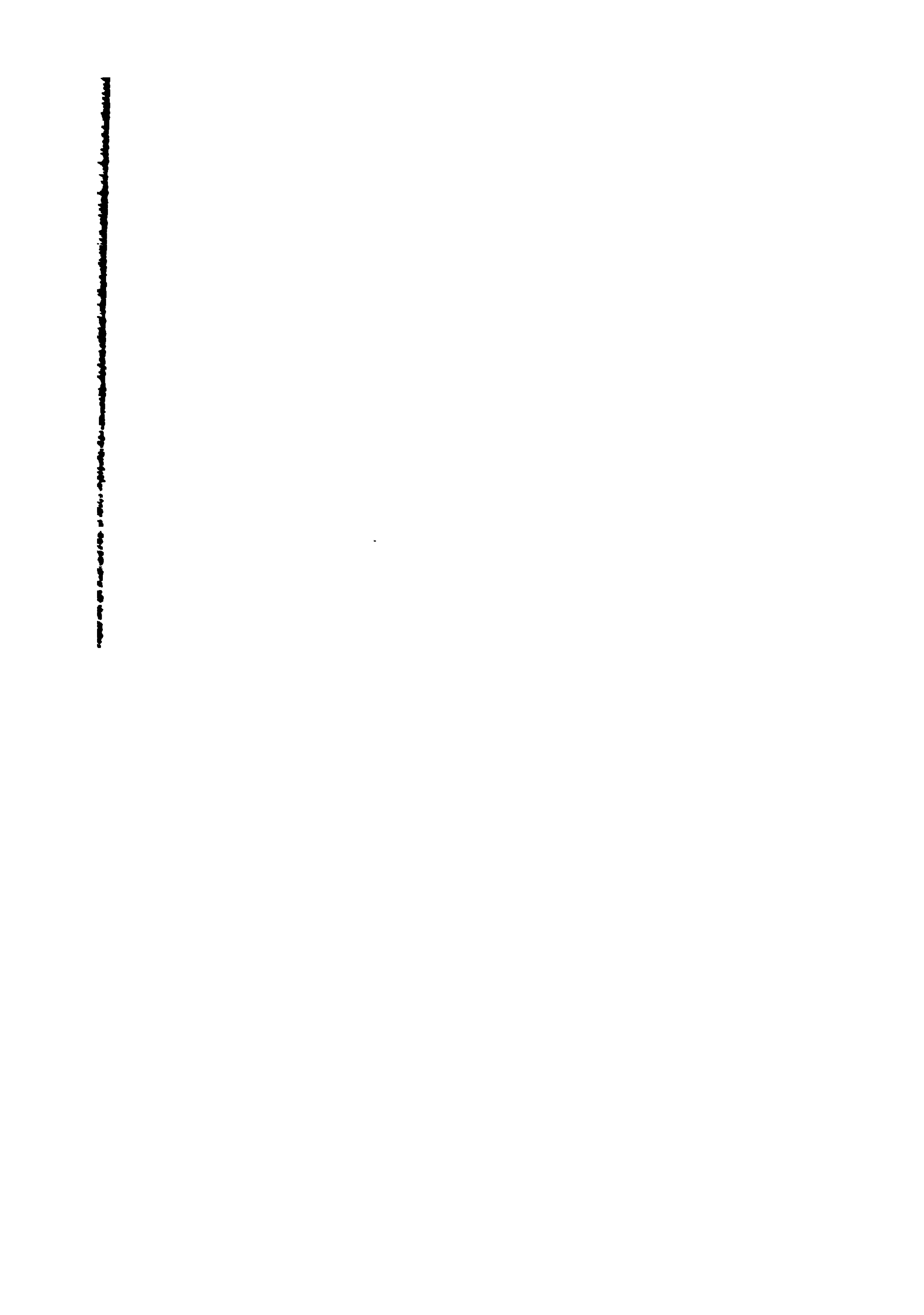
---

[1]) Baltzer S. 93.
[2]) Lambert a. a. O. Baltzer S. 93 Note 17. 18.
[3]) Vgl. oben Bd. II 264.
[4]) Ebenda S. 426.
[5]) Ebenda S. 584.
[6]) Forschungen z. d. Gesch. 19, 50.
[7]) Ebenda: „Es sol auch der marschalk der schiltwacht alle Nacht einen haubtman geben."

Sehr ernst nahmen die Vorschriften Ziska's den Sicherheitsdienst. „Sollten wir," heisst es darin, „durch der Vorposten und Hauptleute Unachtsamkeit und Versäumnis Schaden erleiden, entweder zu Felde oder in Städten. . . . so sollen sie an Leib und Gut gestraft werden, sie mögen Fürsten, Herrn oder was immer sonst sein, Niemanden ausgenommen."

Nach Einführung der Wagenburg im 15. Jahrhundert diente diese als Befestigung des Lagers. Auch Karl der Kühne schloss sein Marschlager durch eine Wagenburg.

IV. Besondere Gebräuche.



Die besonderen Gebräuche sind, wie die Streitkräfte, etwas Gegebenes, mit dem die Kriegführung zu rechnen hat. Es gehört dahin das Recht des Vorstreits, die Sitte, sich zur Schlacht ein Rendez-vous zu geben und die andere, nach dem Siege eine Zeitlang auf dem Schlachtfeld zu bleiben, wodurch die Verfolgung beeinträchtigt wird. Dahin gehört auch der Gebrauch der Vertheilung der Beute und der andere, sich aus der Gefangenschaft loskaufen zu müssen, die beide nicht ohne Einfluss auf das Gefecht bleiben konnten.

Eigenthümlich der Ritterzeit war ferner der Gebrauch, vor der Schlacht das heilige Abendmahl zu nehmen und die bereits erwähnte Sitte des Ritterschlags vor oder nach der Schlacht, dann der Schlachtgesang bei Eröffnung derselben. Es waren ferner bei der ungleichmässigen Bekleidung Zeichen erforderlich, um sich im Schlachtgewühl zu erkennen, auch Rufe (cry's) zu gleichem Zweck und Feldzeichen (Fahnen) zum Sammeln der einzelnen Abtheilungen. Dazu kam in Folge der Maskirung des Gesichts durch Helmfass oder Visir die Abhängigkeit von der Windrichtung und vom Stande der Sonne.

Andere Eigenthümlichkeiten, wie das Einebnen des Platzes, der zum Schlachtfeld ausersehen war, die Anreden des Feldherrn vor der Schlacht, der Gebrauch der Musik etc. sind minder wichtig.

In einem aus verschiedenen Stämmen zusammengesetzten Heere musste es der Eigenliebe schmeicheln, als der erste derselben angesehn zu werden, im Kampf also den Vorstreit zu haben oder in der Schlachtordnung den rechten Flügel einzunehmen. In der Schlacht bei Senlac machten die Kenter,[1]) in

[1]) Vgl. oben Bd. I S. 35.

der bei Nägelstädt die Schwaben darauf Anspruch, den Vorstreit zu haben.[1]) In den Kreuzzügen galt es als ein Vorrecht, den rechten Flügel einzunehmen. In der Schlacht bei Harenc 1098 wird es vom Grafen von Flandern besonders erwähnt, in der von Cérep 1119 wird der Schlachthaufe des heiligen Petrus als mit diesem Vorrecht versehen bezeichnet. Bei den belgischen Städten war es Veranlassung zum ewigen Streit der Genter und Brügger in Flandern, oder der Städte Löwen und Brüssel in Brabant.

Bei den Dichtern ist es zuweilen ein persönliches Geltendmachen, was dieses Vorrecht beansprucht, wie wenn Roland zürnt „daz er die Beiâre vor im fand,“ [2]) oder im Willehalm,[3]) wenn der König Pogdwytz von Raabs dem Terramêren zürnt:

„daz er in nâch siben scharn
alrerst nach ritterschaft hiez varn.“

Er glaubt Anspruch zu haben

daz er (ich) pillichen
den buhurt solte hân erhaben.“

Gerade in den Reibereien, zu denen der Anspruch des Vorrechts führte, liegt für uns die Bedeutung der Sitte. In dem Feldzug von 1304 in Flandern hat der bezügliche Streit zwischen Gent und Brügge einen schädlichen Zeitverlust herbeigeführt.[4]) Noch im Jahre 1405 kam in Flandern ein ähnlicher Streit zum Austrage, indem ein Schiedsgericht über die Ordnung (Reihenfolge) der Städte des Genter Gebietes entscheiden musste.[5])

Im französischen Heer spricht sich eine Beanspruchung des Rechts zum Vorstreit nicht aus, da hier das Fussvolk regelmässig im 1. Treffen verwendet wurde. Wo die Franzosen aber mit andern Nationalitäten zusammenkamen, nahmen sie den Ehrenplatz in Anspruch: so beim Kreuzzuge 1147 den Deutschen und 1397 in der Schlacht bei Nicopoli den Ungarn gegenüber. 1250 machte der Graf von Artois in der Schlacht bei

[1]) Beweisstellen dafür bei Waitz (VG. VIII. 181. 182), wo auch noch andere auf Deutschland bezügliche Beispiele angegeben werden.

[2]) Massmann, Kais. Chron. III 989 ff. Balzer 106.

[3]) Ausg. Lachmann S. 380 v. 14.

[4]) Vgl. oben Bd. II S. 257.

[5]) Dièricx, Mém. sur la ville de Gand.

Mansurah selbst den Templern, welche sie gewohnheitsmässig hatten, die Avantgarde streitig.

In der Zeit der Hohenstaufen wird des Vorstreitsrechts nicht gedacht. Friedrich II verwendete die leichten Reiter im 1. Treffen und Rudolf von Habsburg setzte sich vollends über den alten Gebrauch hinweg, indem er in der Schlacht auf dem Marchfelde 1276 den Ungarn die Avantgarde gab. Der Ausdruck, den „Vorstreit“ haben, blieb aber während unserer ganzen Periode in Gebrauch. So sagt Posilge (S. 319) noch 1410 von der Schlacht bei Tannenberg „der koning schickte dy wyle dy heydin czu dem vorstryte.“

Die Vereinbarung der Schlacht zu einer bestimmten Stunde und an einem bestimmten Ort ist ursprünglich aus der Idee hervorgegangen, das Gottesgericht entscheiden zu lassen und zu dem Zweck den Kampf unter gleichen Vortheilen zu bestehen.[1]) Davon ist später keine Rede mehr.[2]) Die Praxis, wie sie sich weiter ausbildete, entsprang lediglich aus der excentrischen Richtung, welche das Ritterthum im 13. Jahrhundert einschlug.[3]) Die Vernachlässigung des Fussvolks führte dahin, dass ein Reiterheer nicht im Stande war, einen Fluss im Angesicht des Gegners zu überschreiten, auch wenn er Furten oder Brücken hatte, die im Besitz des erstern waren. Die Formirung der Schlachthaufen der Reiterei nach dem Uebergange war so schwie-

[1]) Ann. Altah. 1044 S. 799 statuerunt armis decertare et diem condixerunt tercium, in quo divinum apparuit judicium.

Thietm. VII. 45 S. 856: Illi (Herzog und Graf) namque diu invicem discordes certum condixere diem, qua cum suis fautoribus haec certo duelli judicio discerneret.

Lamb. 1075. S. 224 aequissimo judici Deo rem commiterent. Vorstehende Stellen bei Waitz D. V. G. VIII. S. 187 Note 4.

[2]) Die Stelle des Fürstenfelder Mönchs über die Schlacht bei Göllheim 1298, welche A. Schultz, höf. Leben 2, 232 Note 4 anzieht, hat darauf keinen Bezug, sondern ist nur eine Betrachtung des Mönchs.

[3]) Die Aufforderung Kaiser Friedrichs II 1237 an die Lombarden, von der sogleich die Rede sein wird, ist der erste mir bekannte Fall. Die höfischen Dichter aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts wissen noch nichts von diesem Brauch. Die Aeusserung Guill. Guiarts (vgl. A. Schultz 1, 232), dass der Kaiser Otto IV den König Philipp August den Tag vorher zur Schlacht (von Bouvines) aufgefordert haben soll und dieser die Schlacht angenommen hatte, findet in den Thatsachen ihre Widerlegung.

rig, dass der bereit stehende Gegner mit Leichtigkeit die übergegangene Mannschaft zurückwarf, bevor sie formirt war. Die Folge war, dass ein Feldherr, welcher die Schlacht vermeiden wollte, überall unangreifbare Stellungen fand. Lag es jedoch in seiner Absicht, eine Schlacht anzunehmen, so musste er den Gegner unangefochten den Fluss passiren und sich in Schlachtordnung stellen lassen. Dazu war eine Vereinbarung erforderlich.

Kaiser Friedrich II bemühte sich in den Feldzügen von 1236 und 1237 vergeblich, das lombardische Heer zu einer Schlacht zu bewegen. Es nahm stets Stellung hinter Flüssen, die für den Kaiser unangreifbar waren. Schliesslich machte er den Lombarden, als sie die Stellung bei Manerbio bezogen hatten, den Vorschlag unter gleichen Verhältnissen zu schlagen, indem das eine Heer den Fluss überschritt. Sie gingen jedoch nicht darauf ein.[1])

Im Jahre 1260 einigten sich die Böhmen und Ungarn, welche durch die March getrennt waren, dahin, dass letztere den Fluss überschritten. Die Schlacht fand auf dem grossen Marchfelde statt und endigte mit der Niederlage der Ungarn.

In der Schlacht bei Mühldorf 1322 war es der übergegangene Theil, die Baiern, welcher den Sieg davon trug.[2]) Der schneidende Kontrast dieser Sitte mit jeder gesunden Kriegführung kann nicht schärfer hervortreten, als hier. Die Baiern waren durchaus darauf angewiesen, zu schlagen, bevor Herzog Leopold, der bereits auf dem Marsche war, sich mit König Friedrich, seinem Bruder, vereinigte. Für letztern kam Alles darauf an, Zeit zu gewinnen, aber seine Ritterlichkeit erlaubte ihm nicht die Anbietung der Schlacht zurückzuweisen. Indem er sie aber annahm, musste er die Baiern auch unbehelligt den Fluss überschreiten lassen.

Bald hat sich auch die Strategie die Sitte zu Diensten gemacht, indem sie auf die Ritterlichkeit des Gegners speculirte,

---

[1]) Vgl. oben Bd. I S. 211. 212. Der Bericht des Kaisers an den Papst giebt vollen Aufschluss darüber. Phil. Mousquet muss davon gehört haben, bezieht es aber fälschlich auf die folgende Schlacht, indem er vs. 29572 sagt: „Et fu la bataille plévié Droit al mi-mai et aramie.“ A. Schultz 2, 232 N. 4.

[2]) Siehe oben Bd. II S. 291.

sich selbst aber davon entbunden hielt. Um nicht noch einmal auf den Gegenstand zurückzukommen, gehe ich auf einige Fälle ein.

Als sich König Adolf von Nassau und Herzog Albrecht von Oesterreich 1298 Ende April an der Elz bei Kenzingen gegenüberstanden, traten Verhandlungen ein, auf einem oder dem andern Ufer des Flusses, eine Meile davon entfernt, eine Schlacht zu vereinbaren, indem der betreffende Theil den Fluss unangefochten passirte. Es wurde zu dem Zweck ein Waffenstillstand geschlossen. Herzog Albrecht, den es drängte, nach Mainz zu kommen, wohin er vom Erzbischof Gerhard beschieden war, benutzte den Waffenstillstand, um in aller Stille links abzumarschiren und bei Rheinau den Rhein zu überschreiten. Der ritterliche König verfolgte ihn nicht einmal, weil er sich durch den Waffenstillstand gebunden hielt.[1])

Im Jahre 1320 standen sich die beiden Gegenkönige Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Baiern an der Breusch bei Strassburg gegenüber. Ludwig liess die Schlacht anbieten, die von Friedrich auch angenommen wurde. Friedrich wartete jedoch vergebens auf das baierische Heer. Ludwig hatte nur Zeit gewinnen wollen, den Rückzug unbehelligt anzutreten.[2])

Der sonst vorzugsweise ritterliche König Eduard III von England benutzte i. J. 1346 das Angebot Philipps von Valois, sich auf dem rechten oder linken Ufer der Seine ein Rendezvous zur Schlacht zu geben, um sich in aller Eile den Franzosen zu entziehn, da deren Heer durch Zuzüge bedeutend überlegen geworden war. Erst nachdem er auf seinem Rückzuge einige Tagemärsche Vorsprung gewonnen hatte, beantwortete er das Schreiben abschläglich.[3])

In allen diesen Fällen sind es Flüsse, welche die beiden Parteien schieden. Auch eine Circumvallationslinie konnte einem Entsatzheer dieselben Schwierigkeiten bereiten und obgleich der Fall hier ganz anders lag, weil die Circumvallation zu dem Zweck

---

[1]) Ebenda S. 187. 188.

[2]) Die beiden ältesten deutschen Jahrbücher der Stadt Zürich, herausgegeben von Ettmüller. Zürich 1844 S. 63.

[3]) Siehe oben Bd. II S. 392. 393.

erbaut war, das Entsatzheer aufzuhalten, war man im 14. Jahrhundert dennoch naiv genug, von der Ritterlichkeit des Belagerers zu verlangen, die Schlacht ausserhalb der Circumvallationslinie anzunehmen. Wir haben die Fälle bei den Belagerungen von Lucca 1341, von Calais 1346 und von Kowno 1362.

Lucca, das eine florentinische Besatzung hatte, war von den Pisanern, die von Mailand bedeutende Verstärkungen erhalten hatten, belagert. Sie boten dem anrückenden Entsatzheer der Florentiner die Schlacht an und versprachen einen Theil der Circumvallationslinie zu dem Zweck einzuebnen. Die Florentiner nahmen die Aufforderung an. Die Schlacht fand am 2. October statt und endigte mit der Niederlage der Florentiner.[1])

Sehr naiv forderte König Philipp bei seinem Entsatzversuche von Calais 1347 von Eduard III, ihm Ort und Zeit zu bestimmen, wo er ihn bekämpfen könne, da die Recognoscirung seiner Marschälle ergeben hätte, dass es unmöglich wäre, zu ihm zu gelangen. Eduard nahm die Aufforderung an, als aber am folgenden Tage die nähere Vereinbarung über Ort und Zeit stattfinden sollte, war das französische Heer abmarschirt, nachdem es seine Zelte verbrannt hatte.[2])

In Bezug auf Kowno verweise ich auf Bd. II S. 535, wonach der Hochmeister sich erbot, die Circumvallation einzuebnen. Kynstutte konnte sich jedoch nicht zur Schlacht entschliessen.

Die sich immer steigernde Unnatur des Ritterthums hat zuletzt auch die Aufforderung zur Schlacht unter ganz gewöhnlichen Verhältnissen zur Regel gemacht und derselben durch Ueberreichung eines nackten Schwertes eine noch höhere Weihe zu geben versucht. Der Gebrauch wird zuerst in den Niederlanden erwähnt[3]) und wurde 1410 vor der Schlacht von Tannenberg auch vom Ordensmarschall geübt.[4])

---

[1]) Giov. Villani. ed. Mur. SS. 13, 857 etc.

[2]) Brief Eduards an den Erzbischof von York mitgeth. von Buchon in seiner Ausgabe des Froissart 1, 266.

Nach Froissart soll Eduard geantwortet haben, er sei bereits Jahr und Tag vor Calais und habe viel Geld darauf verwendet, die Stadt in seinen Besitz zu bekommen. Dies stehe jetzt nahe bevor; Philipp möge sich nur umsehen, wo er einen Weg zu ihm finde.

[3]) Dynter II c. 121 S. 559, c. 130 S. 569. Henrard S. 13.

[4]) Siehe oben Bd. II S. 720.

Einige Tage vor der Schlacht von Azincourt 1415 erhielt König Heinrich V von England vom französischen Konnetabel die Aufforderung, Ort und Zeit für die Schlacht zu bestimmen. Er erwiderte, dass er direkt auf Calais marschiren und stets auf freiem Felde zu finden sein werde.[1]) Die Franzosen standen zu dieser Zeit schon zwischen ihm und Calais.

Ebenfalls unter dem Einfluss des Ritterthums ist der Brauch für den Sieger entstanden, mindestens einen Tag und eine Nacht auf dem Schlachtfelde zu verweilen. Im 11. Jahrhundert genügte es noch, als Kennzeichen des Sieges das Schlachtfeld auf einige Stunden behauptet zu haben.[2]) Im 13. Jahrhundert wird ein Tag,[3]) im 14. Jahrhundert werden drei Tage für erforderlich gehalten. Einen Grund dafür erkennt man nicht. Aber Dichter wie Chroniken sprechen sich in demselben Sinne aus, sehr eingehend die steiersche Reimchronik[4]) und Striker.[5])

Die Schweizer blieben in der That drei Tage nach der Schlacht bei Sempach auf dem Schlachtfelde[6]) und der Fürstenfelder Mönch sagt von Ludwig dem Baiern, dass er nach der Schlacht von Mühldorf gegen die Sitte verstossen hätte, drei Tage auf dem Schlachtfelde zu bleiben, indem er noch an demselben Tage nach Oetting marschirte.[7]) Es ist das einzige Mal,

---

[1]) Ebenda S. 759.

[2]) Es wird hervorgehoben (Berth. 1000 S. 325), dass das Schlachtfeld bis Mitternacht siegreich behauptet worden sei. Waitz, D. VG. 8, 188.

[3]) Cleomadès 1215: Et estoit constume à ce jour Que cil qui erent vainqueour Tout droit en ce lieu demoroient Où la victoire eu avoient. Ss. 1319 lässt er dann den Sieger am Tage nach der Schlacht aufbrechen. A. Schultz 2, 252 Note 6.

[4]) cap. 165 S. 159: Nach Urlaugs siten, Wan wo wirt gestriten, Da sol derselbig tail, Den da folgt dasz heil Daz man sew siecht gesigen, Auf den Wal still ligen, Unczt an den dritten Tag.

[5]) Daniel v. blüh. Thal (A. Schultz 2, 252): Daz teter durch die gewonheit: Swer ein volc dô bestreit, Kam ez sô daz er den sige ervocht, Der muose drî tac und drî naht Dar nâch an der stat ligen, Solter lobelich gesigen. Swer sich sô versumte, Daz er ez ê da rûmte, Der hete daz dar an gewunnen, Daz man sprach, er were entrunnen.

[6]) Klingenberger Chronik, Gotha 1861. S. 125c: „do behuobend die swizer das feld vntz an den dritten tag."

[7]) Chron. de gest. Princ. Böhmer f. 1,62: Propter cautionem receperunt se in Oettinga proxima civitate contra morem bellantium victores enim deuberant ibi per triduum expectasse."

dass dies vorgekommen ist. Ludwig entzog sich, weil er die Ankunft Herzog Leopolds von Oesterreich fürchtete.

König Rudolf von Habsburg datirt zwar sein Schreiben an den Dogen von Venedig schon vom Tage nach der Schlacht auf dem Marchfelde von Feldsberg aus und König Ladislaw von Ungarn urkundet an demselben Tage in Laa, dass beide aber auf dem Schlachtfelde übernachtet hatten, geht aus dem wunderlichen Zwischenfall hervor, wonach die Kumanen das deutsche Lager in der Nacht nach der Schlacht hatten überfallen wollen.[1] Auch Joh. Victring, die Ann. S. Rudb. Salisb. und die Chron. von Colmar lassen erkennen, dass Rudolf auf dem Schlachtfelde übernachtet hat.

Allgemeine Sitte, drei Tage auf dem Schlachtfelde zu übernachten, ist es auch im 14. Jahrhundert nicht geworden. Die Franzosen blieben nach der Schlacht von Roosebeke nur einen Tag, die Engländer nach den Siegen von Crécy und Nàjera nur 2 Tage.[2] Ebenso lange blieb Wladislaw auf dem Schlachtfelde von Tannenberg.

Die Behandlung der Gefangenen entrollt eine der schaurigsten Seiten des Mittelalters und leider stehen die Deutschen den andern Nationen an Grausamkeit nicht nach. Was Kaiser Friedrich I bei der Belagerung von Crema 1159[3] und Friedrich II bei der von Brescia 1238[4] in dieser Beziehung geleistet haben, ist bei diesen Belagerungen erzählt worden. Die Könige Richard Löwenherz und Philipp August standen ihnen darin in nichts nach.[5] Ersterer liess ausserdem einige Tausend Mann der Besatzung von Accon nach der Kapitulation dieser Stadt niedermetzeln, weil ihr Lösegeld ausblieb. Selbst Saladin liess die in der Schlacht von Hittin 1187 gefangenen Templer

---

[1] Steiersche Reimchron. Er wurde die Veranlassung, dass Rudolf nur eine Nacht auf dem Schlachtfelde blieb.

[2] Bei Nàjera und Azincourt blieben die Engländer nur einen Tag auf dem Schlachtfelde. Bei der erstern Schlacht wird es ausdrücklich ausgesprochen, dass es so Sitte sei. Chron. de Bertrand Duguesclin c. 87: La nuyt après la bataille finée, se tindrent le Prince et Pietre sur le champ, en signe de victoire.

[3] Vgl. oben Bd. 1 S. 62.

[4] Ebenda S. 238.

[5] Vgl. A. Schultz, höfisches Leben 2. 258.

enthaupten. Noch bei dem Kreuzzuge 1397 wurden ähnliche Grausamkeiten auf beiden Seiten vollführt, indem die Franzosen vor der Schlacht von Nikopoli 1000 gefangene türkische Unterthanen abschlachteten [1]) und Bajazid in Folge dessen die Gefangenen aus der Schlacht mit Ausnahme der höchsten Würdenträger enthaupten liess. [2])

Am widerlichsten sind die Grausamkeiten, welche die italienischen Städte in ihren Kämpfen untereinander gegen die Gefangenen ausübten; so die Cremonesen 1250 gegen die Gefangenen von Parma [3]) und 1260 die von Siena gegen die gefangenen Florentiner nach der Schlacht von Monteaperti 1260. [4])

Der Loskauf aus der Gefangenschaft scheint schon frühzeitig üblich gewesen zu sein. [5]) Nur die wohlhabenden Ritter waren dazu fähig. In den französisch-englischen Kriegen des 14. Jahrhunderts war man darin sehr coulant. [6]) Die Gefangenen wurden auf Ehrenwort entlassen, um das Geld aufzutreiben und stellten sich wieder ein, wenn es ihnen nicht möglich gewesen war, es zu beschaffen. Nur die deutschen zeichneten sich durch schlechte Behandlung der Gefangenen aus, um möglichst viel Geld zu erpressen. [7])

In Deutschland war der Brauch, dass die gefangenen Ritter und Knechte den Kriegsherrn abgeliefert werden mussten. Es wurden dafür bestimmte Preise gezahlt. [8]) Die Söldnerkapitulationen nahmen darauf Rücksicht. In der Vereinigung der

[1]) Vgl. oben Bd. II S. 634.

[2]) Ebenda S. 654.

[3]) Vgl. A. Schultz 2, 260.

[4]) Villani.

[5]) Schon Wace im rom. de Rou berichtet darüber v. 16365: „Donnèrent li prisons ostages, Fils è nevoz de lor lignages Por lor raënçons aquiter, Ke il lor avoit fet jurer.“ A. Schultz 2, 262 Note 1.

[6]) Froissart, éd. K. d. L. 8, 50: „moult courtois toudis ont-il estet li ungs à l'autre.

[7]) Ebenda: „car il (les Allemands) sont dur et auster à leurs prisonniers et les tiennent et mettent en ceps, en fiers, en busés et en grétillons, et leur font grieftiz dou corps souffrir à le fin qu'il en puissent plus presser de finanche.“

[8]) Vgl. oben S. 123. In England gehörten die Gefangenen bis zum Vermögen von 500 Pfund dem der sie gemacht hatte. Bei einem Vermögen über 500 Pfund gehörten sie dem Könige. Hewitt 2, 103.

Kurfürsten über die Anwerbung von Söldnern 1428 gegen die Hussiten heisst es: „Erbare reisigen Gefangene hat man dem obersten hauptmann inantworten." [1])

In Frankreich war es Brauch, dass der Gefangene dem Kriegsherrn, dessen Harnisch dagegen demjenigen zufiel, der ihn gefangen hatte.[2])

In Flandern erhielt der Marschall ein Drittel der Ranzion. [3])

Die Höhe der Ranzion richtete sich nach dem Vermögen, das zu dem Zweck abgeschätzt wurde. Der Thüringer Johannes Rothe, der um 1400 schrieb, befürwortet, dass der Gefangene nicht durch zu hohe Ranzion zu Grunde gerichtet wird, sondern so geschätzt werde, dass das Erbe die Schatzung vertragen kann. „Niemand soll man so schatzen, dass er zum Bettler wird. Wer das thut, wird ehrlos und einem Räuber gleich geachtet." [4])

Der Prinz von Wales überliess Duguesclin, welcher in der Schlacht von Auray gefangen worden war, sich selbst zu schatzen. Es zeigt von dessen Selbstgefühl, dass er sich erbot, 100000 Frcs. für seine Ranzion zu bezahlen,[5]) was der Prinz auch trotz der Abmahnungen seiner Räthe, welche ihn in Gefangenschaft behalten wollten, annahm.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Sitte nicht ohne Bedeutung in taktischer Beziehung war, da sie der Energie des Kampfes Eintrag that. Wer darauf ausging, Gefangene zu machen, büsste einen Theil seiner Kampffähigkeit ein. Van Heelu rühmt es daher mit Recht an den Brabantern in der Schlacht von Worringen, dass sie sich nicht früher darauf einliessen, Gefangene zu machen, als nachdem der Sieg entschieden war. [6])

Von gleicher Bedeutung für das Gefecht war die Einrich-

---

[1]) D. R. A. 9, 148.

[2]) A. Schultz 2, 257.

[3]) Guillaume S. 36.

[4]) Gustav Freytag, Bilder 2. 43.

[5]) Siehe oben Bd. II S. 478,

[6]) Ebenda S. 162. In der Schlacht von Monteaperti 1260 war dies au Seite der Senesen ausdrücklich befohlen.

tung, dass die Beute allen gemeinsam sei und zur Vertheilung gelangte, weil damit der Anreiz während des Gefechts auf die Beute zu achten, genommen wurde. Das Verhältniss des Antheils an der Beute war genau vorgeschrieben. Auch der König participirte daran, wie aus den assises von Jerusalem hervorgeht. Allgemein scheint die Ansicht jedoch nicht gewesen zu sein, denn wenn der Erzbischof von Köln schreibt, dass die Ritter sich nach der Schlacht von Tusculum nicht an der Plünderung des römischen Lagers betheiligt hätten, scheint die Beute den Brabanzonen und Sarianten allein zugefallen zu sein. Die Schlacht von Tagliacozzo ging für Konradin hauptsächlich dadurch verloren, dass die Mannschaft nach den ersten Erfolgen dem Raube nachgegangen war. Der ghibellinische Feldherr Flagiola machte vor der Schlacht von Montecatini 1315 speciell auf diesen Fall aufmerksam und befahl, dass, so lange das Gefecht nicht entschieden war, weder Gefangene noch Beute zu machen seien.

Wie wir oben (S. 177) gesehen haben, war das Beutewesen und die Vertheilung der Beute unter Fra Moriale zu einer grossen Vollkommenheit gelangt. Die deutschen Städte hatten besondere Beutemeister.

Die Zeichen.

So lange die Heere noch keine gleichmässige Kleidung (Uniform) hatten und die Exercierübungen fehlten, um grössere Truppenmassen durch Kommando zu bewegen, vertraten äussere Zeichen die Stelle dieser Hilfsmittel zur gegenseitigen Erkennung und Verständigung. Es waren theils sichtbare, theils hörbare Zeichen. Zu erstern gehörten die Abzeichen, die durch irgend ein äusseres Merkmal die Angehörigen eines Heeres kennzeichneten und die Feldzeichen oder Fahnen und Banner, welche durch Bewegungen das Kommando vertraten, als Telegraphen, sowie zur Sammlung nach dem Kampf dienten. Zu den hörbaren gehörte das Feldgeschrei (cry), welches für jede Armee ein bestimmtes war und das besondere Geschrei eines

Schlachthaufens oder der denselben bildenden Mannschaft einer Landschaft, ferner der Ruf, den jede Banderie (Banner) für sich hatte. Da alles dies im Schlachtgetümmel und im Staube noch nicht ausreichte, traten Musikinstrumente oder die Glocke hinzu.

Im weitern Sinne gehören noch die Feuer- und Rauchsignale hierher.

Als Abzeichen bediente man sich vielfach des Kreuzes.

In der Schlacht auf dem Marchfelde 1278 hatte das deutsche Heer vorn und hinten ein weisses Kreuz aufgeheftet.[1]) Die Böhmen trugen auf der Brust ein grünes Kreuz.[2]) In der Schlacht bei Nàjera hatten die Engländer zu Ehren St. Georg's ein rothes Kreuz auf dem weissen Waffenrock und auf den Schilden; die Spanier trugen dagegen eine Schärpe über dem Waffenrock.[3]) Im grossen Städtekriege bestimmte eine Verordnung v. J. 1387, dass ein Jeder ein schwarzes Kreuz auf weissem Felde trage. Die Reiter hatten es an den Wimpeln ihrer Spiesse.[4]) Die Franzosen und Flamänder trugen bei Mons-en-pevèle eine weisse Schärpe,[5]) die Polen bei Tannenberg Strohbüschel auf den Helmen.[6])

Ausser diesen allgemeinen Zeichen für das ganze Heer, hatte jedes Banner noch seine eigenthümlichen Erkennungszeichen (connaissances, entreseignes), die für gewöhnlich aus dem Wappen des Bannerherrn bestanden, das auf den Wimpeln der Spiesse und auf den Decken der Pferde angebracht war.[7]) Speciell wird dies von der Mannschaft Chandos' in der Schlacht von Nàjera gesagt.[8])

Von den Feldzeichen war die Reichsfahne oder des Reiches

---

[1]) Siehe oben Bd. II S. 123. Vor Accon 1190 hatten die Franzosen ein rothes, die Engländer ein weisses, die Flamänder ein grünes Kreuz. Hoveden.

[2]) Ebenda S. 121.

[3]) Ebenda S. 511.

[4]) Vischer S. 80.

[5]) Guillaume Guiart II v. 11061 und 11709.

[6]) Siehe oben Bd. II S. 719. Chron. confl. 436 „(Rex) quasdam de straminibus ligaturas in signum cognicionis mutue cuilibet alligari mandavit."

[7]) Zahlreiche Beispiele bei A. Schultz 2, 191. Note 2 und 3.

[8]) Froissart, éd. de K. d. L. 7, 196.

Sturmfahne (standard,[1]) vexillum, gonfanon) von Bedeutung für das ganze Heer und befand sich daher beim dritten Treffen (der Reserve), das den schliesslichen Sammelpunkt des Heeres abgab.

Die deutsche Sturmfahne hatte ein weisses Kreuz im rothen Felde.[2]) Ausserdem war noch eine zweite Fahne vorhanden, die den schwarzen Adler im goldenen Felde hatte[3]) und im 2. Treffen geführt wurde. Beide Fahnen werden in der Schlacht auf dem Marchfelde 1278 in dieser Weise verwendet.[4]) In der Schlacht bei Cortenuova 1237 wird die Sturmfahne nicht ausdrücklich erwähnt, da der Adler sich aber im 2. Treffen befand,[5]) wird man die Sturmfahne im 3. Treffen voraussetzen können. Wenn es dann in dem Schreiben Mailands an Bologna,[6]) worin der Sieg von Legnano 1176 mitgetheilt wird, heisst: „Scutum imperatoris, vexillum, crucem et lanceam habemus," so wird man sich unter vexillum den Adler und unter crux die Sturmfahne vorzustellen haben. Dazu trat als Feldzeichen der Vorhut das Rennbanner (Rennfahne), das zuerst im grossen Städtekriege genannt wird,[7]) was jedoch nicht ausschliesst, dass es schon früher vorhanden war. In der Heeresordnung gegen

---

[1]) Der Ausdruck standard bedeutete keineswegs blos den carroccio. Auch die Fahne Haralds in der Schlacht von Senlac wird Standart genannt und in van Velthem heisst es cap. XXX: sinen (Wilh.) standard droech een seriant Crachtulike, van Jan Ferrant.

[2]) Böhmer, Regest. Heinrichs VI. S. 192. Steiersche Reimchr. cap. 683 Seite 627.

[3]) Fugger, Spiegel der Ehren S. 816 Jahr 1475. Es ist hier zwar nur von dem Rennbanner die Rede, doch unterschied sich dieses nur in der Grösse vom Reichsadler.

[4]) Vgl. oben Bd. II S. 113. 115. Es heisst nämlich nach den Salzburger Annalen (Mg. SS. 9, 802): Nobiles Austriae dividebantur in duas turmas; una portavit vexillum Romane aquile, sub vexillo Austriae altera militavit (diese beiden österr. Schlachthaufen bilden das 2. Treffen, die Ungarn das 1.); alia turma victoriosissime sancte crucis insignia juxta morem imperio sequebatur (das sind die Steiermärker im 3. Treffen.).

[5]) Vgl. oben Bd. I S. 217.

[6]) Prutz. Kaiser Friedrich I. vexillum wird die Reichsfahne mit dem Adler auch in Note 4 genannt.

[7]) Vischer, Gesch. des schwäbischen Städtebundes. Forschungen. Bes. Abdr. S. 81: „Die Hauptleute und das Volk des Zuges führen das Reichsbanner und Rennfähnlein und kein anderes."

die Hussiten v. J. 1431 [1]) heisst es in Bezug auf das Rennbanner: „welicher vor der panner herritet oder fare one des amptmanns (Hauptmanns) willen, dem sol man sin pfert und wagen nemen und soll die buten“ (zur Beute schlagen). Es befand sich also an der Spitze der Marschordnung.

Ganz analog hatte das Heer des deutschen Ordens in der Schlacht von Tannenberg eine Ordensfahne mit dem schwarzen Kreuz im weissen Felde und das grosse und kleine Hochmeisterbanner. Letztere beide hatten ebenfalls ein Kreuz, in der Mitte aber einen Schild mit einem schwarzen Adler. Sie waren nur in der Grösse verschieden, indem das kleine Banner eine Länge von 1¹/₄ Elle, bei einer Breite von einer Elle, das grosse dagegen eine Länge von 3 Ellen und eine Breite von 2¹/₄ Ellen hatte.[2]) Die Ordensfahne, welche eine Länge von 3¹/₄ Elle und eine Breite von 2³/₄ Ellen hatte, entsprach der Sturmfahne, das kleine Hochmeisterbanner dem Rennbanner.[3])

Auch das polnische Heer hatte entsprechende Fahnen. Die des Königreichs Polen hatte den weissen Adler mit Krone und ausgebreiteten Flügeln im rothen Felde.[4]) Sie wird im 2ten Treffen genannt. Dann wird ein signum Regis minor genannt, das der Marschall Sbigniew von Brzezie dem Heere voranführte[5]) und das wohl identisch mit dem vexillum goncza (Rennbanner) ist, welches S. 240 von Długoss erwähnt wird. Dann nennt Długoss noch ein magnum banderium Regis,[6]) was der Ordensfahne entsprechen mag. Bei der Person des Königs befand

---

[1]) Deutsche R.-A. 9, 538.

[2]) Banderia Prutenosum in SS. rer. Prut. IV S. 13. 14.

[3]) Ebenda S. 14: „hoc banderium minus, alias gonicza chorongew.“ Goniec bedeutet Läufer, choragiew Fahne. Die Chron. confl. bezeichnet zwar das Banner des 1. preussischen Treffens als St. Georgsbanner, jedoch wohl nur nach polnischem Brauch, denn nach Posilge, oder vielmehr dessen Fortsetzer (SS. rer. Prut. III S. 316) wurde die Fahne des Meisters und des Ordens im letzten Moment der Schlacht niedergelegt, das kleine Hochmeisterbanner muss also schon vorher, d. h. mit dem 1. Treffen erlegen sein. Uebrigens hatte auch das Ordensheer in der Schlacht von Tannenberg ein St. Georgsbanner, das ebenfalls im 1. Treffen gestanden haben mag.

[4]) Długoss II lib. XI S. 226.

[5]) Ebenda S. 228.

[6]) Ebenda S. 257.

sich ferner das parvum vexillum Regium.[1]) Es entspricht dem penon des Königs von Frankreich. Noch im 17. Jahrhundert wurde der Hetmann der polnischen Armee von seinem Bannerträger überall hin begleitet.[2])

In Frankreich galt die Oriflamme als Reichsfahne,[3]) während im Treffen des Königs das Lilienbanner, die bannière du Roy, getragen wurde. Das königliche penon wird später cornette blanche genannt und begleitete den König überall hin, damit Jeder wusste, wo er sich befindet. Die Oriflamme war hochroth (vermeil) ohne sonstige Abzeichen, das königliche Banner blau mit weissen Lilien.[4]) In der Schlacht bei Bouvines befand sich die Oriflamme beim Fussvolk. Bei Crécy, wo das Fussvolk nicht in das Gefecht kam, ist der Träger der Oriflamme, der sire de Noyers gefallen, muss also eine andre Bestimmung gehabt haben.[5]) In der mehrfach erwähnten Marschordonnance aus der Zeit Philipps des Schönen wird in der Avantgarde, also im Treffen des Konnetabels, ein étendart erwähnt, das füglich nichts anders sein kann, als die Oriflamme.

Alle diese königlichen und Reichsfahnen bildeten demnach Treffenzeichen, nach denen sich die Fahnen der einzelnen Schlachthaufen zu richten hatten. Sie waren einem der Schlachthaufen des bezüglichen Treffens zugewiesen, wie z. B. in der Schlacht auf dem Marchfelde die Sturmfahne dem Haufen der Steiermärker und der Adler einem österreichischen Haufen. Der

---

[1]) Ebenda S. 253.

[2]) Dieser Gebrauch ist sehr alt und wird schon im Roman de Rou erwähnt, wo es vom Vicomte de Cotentin heisst: Les li fist un pennun porter, u lur gent pussent recuvrer. v. 7839. Hewitt 1, 167.

[3]) Froissart nennt die Oriflamme la souveraine bannière du Roy (éd. K. d. L. 5, 46). Sie war ursprünglich die Fahne des Vexin, das zur Abtei St. Denys zu Lehn stand und unter Ludwig dem Dicken an Frankreich fiel. Der König von Frankreich übernahm sie damit als Bannerherr der Abtei. Sie wurde in St. Denys aufbewahrt. Hewitt 1, 165. Die Fahne ging in der Schlacht von Mons-en-pevèle verloren, und noch bei andern Gelegenheiten.

[4]) Daniel. Hist. d. l. mil. franc. Die Oriflamme wird zuletzt 1465 in dem Kriege gegen Burgund erwähnt. Ludwig XI hat sie bei Seite geschafft.

[5]) Froissart, éd. K. d. L. f. S. 46. In der Schlacht von Roosebeke, wo kein Fussvolk zur Stelle war, scheint die Oriflamme sich bei der Avantgarde befunden zu haben, wie es wahrscheinlich auch bei Crécy war.

andere österreichische Haufen führte die Fahne von Oesterreich.[1]) Ebenso werden die Schwaben und der Haufen, welcher aus den Kärntnern, Krainern und Salzburgern zusammengesetzt war, ihre besondern Fahnen gehabt haben, was nicht besonders ausgesprochen ist. Die Träger der Reichsfahnen waren hervorragende Männer, wie unter Kaiser Lothar im Jahre 1130 der Bruder des Landgrafen von Thüringen und im Jahre 1137 der Staufer Konrad, der nachmalige Kaiser.[2]) In der Schlacht auf dem Marchfelde trug die Sturmfahne der Burggraf Friedrich von Nürnberg und hatte im Grafen von Fürstenberg einen Stellvertreter, der ihn von Zeit zu Zeit ablöste.

Die Fahnen standen dabei unter der Obhut einer Anzahl besonders dazu kommandirter, ausgezeichneter Ritter.[3]) Wenn es daher im frühern Mittelalter heisst, dass die Fahnen vorangetragen wurden, so ist das nicht so wörtlich zu nehmen. Die Bedeckung bildete einen Theil des Keils oder Spitzes.[4]) Im 15. Jahrhundert wurde die Fahne im letzten Gliede des Keils aufgestellt.[5]) In ihrer Nähe befanden sich die Posaunen, Trompeten und Hornisten,[6]) die unaufhörlich bliesen, um auch

[1]) Siehe oben Bd. II S. 115.

[2]) Waitz Vg. VIII S. 184 Note 4. 5. 6.

[3]) Vertrag zu Gemund 1387 (Forsch. 19, 49): Item man sol auch di paner versorgen, da sullen sechzehn bi sein.

[4]) Steiersche Reimchr. cap. 149:

„Und die Orz unzt auf die huef
Der rottmeister schuef
Umb den spicz vorn;
Darczu gehörten nicht torn,
Sy mussten manhait walten,
Die den spicz solden halten
Und habem negsten mut.
Dem sturmvan schuef man huet
Und auch vor dem kunig Rudolfen.

Livl. Reimchr. Leo Meyer v. 1029, Herzog Albrecht von Sachsen:

„Er suchte der besten ritter do
Zwelfe, die des waren fro,
Und schuf sie vor den vanen.“

[5]) Instruktion des Markgrafen Albrecht Achill für seinen Sohn Johann 1477.

[6]) Im grossen Städtekriege und auch später noch bediente man sich statt dieser Instrumente der Pfeifer. Siehe auch Canestrini S. 54, Kontrakt der Grafen von Habsburg mit Florenz, denen 3 Spielleute, Pfeifer oder andere, bewilligt werden.

dann, wenn Staub die Fahnen umschleierte, den Ort zu bezeichnen, wo sich die Fahne befand. Es war ein schlimmes Zeichen, wenn sie verstummten, denn dann war der Haufen angebrochen und die Fahne bedroht.[1])

Ausser den Schlachthaufen hatten auch die Banderien, aus welchen erstere gebildet waren, ihre besonderen Zeichen (Banner),[2]) um, wenn ein Haufen durchbrochen und aufgelöst wurde, sich weiter rückwärts wieder zu sammeln.[3]) Die Form des Banners war viereckig und unterschied sich dadurch von der Fahne, die in 2 bis 3 Spitzen, je nach dem Range des Fürsten, auslief. Die Ritterfahne (penon) war dagegen dreieckig. Das penon der zweischildigen Ritter (Freiherrn) wird noch von dem der einschildigen Ritter unterschieden, wie es scheint durch grössere Länge. Wenn Froissart, um die Stärke einer Armee anzugeben, die Zahl der Banner und penons anführt, so sind unter letzteren zweischildige Ritter gemeint, die wiederum mehrere Ritter (4—10) zu Vasallen, resp. im Gefolge hatten. Das Ritterfähnlein des einschildigen Ritters (bachelier) heisst pennonceau.

Die Banner scheinen sich um die Fahnen des Schlachthaufens gruppirt zu haben. So ist es zu verstehen, wenn 1136 die Bannerträger der Erzbischöfe von Köln und Magdeburg darum stritten, wer von ihnen zur Rechten des königlichen Fahnenträgers zu stehen komme.[4]) Die Banner wurden im Lager aufgepflanzt und dienten mit dem „sundercri,“ dem besondern Ruf jedes Banners, dazu, die Stelle aufzufinden, wo die Mannschaft des Banners lagerte. Daher der Ausdruck signum

---

[1]) Siehe oben Bd. II S. 164.

[2]) Roman de Rou:

„N'i a riche home ne baron
Ki n'ait lez lui son gonfanon;
U gonfanon u autre enseigne,
U il se maisnie restraigne.“

Gonfanon steht hier für Banner, wird aber auch für die Reichsfahne und selbst für das Ritterfähnlein gebraucht.

[3]) Siehe oben Bd. II S. 169 das Verfahren des Falkenburgers in der Schlacht bei Worringen.

[4]) Ann. Saxo S. 770. Waitz Vg. VIII S. 184 Note 8. Die Stelle giebt Baltzer S. 116.

castrorum, den wir oben gefunden haben.[1]) Auch das Feldgeschrei war ein signum (enseigne).[2]) Das Feldgeschrei, cri, hatte im Mittelalter eine andere Bedeutung als gegenwärtig. Es wurde laut geschrien und war dauernd, während das heutige täglich gewechselt und heimlich mitgetheilt wird. Das Feldgeschrei im heutigen Sinne kommt zuerst 1347 vor. Die Chronik von St. Denys erzählt zu diesem Jahr, dass die Engländer unter Thomas Dagorn ein Wort hatten, das sie sich heimlich mittheilten und sich daran erkannten, während die Franzosen in dem Gefecht von La Roche-Deryen sich einander todtschlugen, weil die Finsternis sehr gross war.[3]) Mit Unrecht giebt San Marte daher „cri" mit Losung wieder. Die Losung[4]) kommt erst im 15. Jahrhundert vor und diente für die „Scharwache."

Wie Note 2 unten zeigt, war das Feldgeschrei der Franzosen schon im 11. Jahrhundert „Monjoie", das der Normannen „Dieu aïde." Die Engländer hatten zur selben Zeit (Schlacht von Senlac) das Feldgeschrei „holy cross" und „Gott mit uns"[5]) oder auch „god almighty", wie es gewöhnlich ausgelegt wird. Im Kriege mit Heinrich IV hatten die Sachsen das Feldgeschrei St. Peter.[6]) Es war das päpstliche: Heilige Jungfrau! St. Peter.[7])

---

[1]) S. 220. 1.

[2]) Roman de Rou II. 32 ff.:

„Cil de France crient Montjoie.
Willame crie Dex aii:
C'est l'enseigne de Normandie."

Willeh. 388, 2: „Das Heerzeichen was in gegeben."

[3]) Les grandes chroniques de St. Denys, 5, 474 a. 1347: Thomas Dagorn ordonna que ses soldats diroient l'un à l'autre une parole bien bas, laquelle parole je n'ai pu sçavoir . . . . Les nôtres s'entretuoient pour ce qu'ils ne s'entrecognaissoient tant faisoit obscur, mais les ennemis si avoient un signe secret comme devant est dit si s'entregardoient." Nap. Études 1, 32.

[4]) M. Jähns. Handbuch S. 985. Instr. des Mkg. Albrecht Achill. Die Losung besteht aus zwei Wörtern, wovon der Posten das erste sagt und der Fremde das zweite hinzufügen muss. In der Schlacht bei Cocherel kommt etwas Aehnliches vor, indem die Losung Notre Dame! Guesclin! und das Feldgeschrei St. Yve Guesclin! ausgegeben wurde. (Bd. II 454).

[5]) Roman de Rou II 213:

Olicrosse sovent crioent
E Godemite reclamoent.

[6]) Bruno c. 97 S. 367. Waitz Vg. VIII S. 188, 2.

[7]) Hewitt 2, 89.

Die Engländer hatten später das Feldgeschrei St. George. In Deutschland wird mehrfach Rom! Rom! erwähnt.[1]) „Flandern ende Leu!“ war das Feldgeschrei der Flamänder.[2]) „Gott will es!“ schrien die Kreuzfahrer des 1. Kreuzzuges,[3]) später war „Helf uns das heilige Grab“ (Saint Sépulcre aîe) gebräuchlich.[4])

Die einzelnen Schlachthaufen, namentlich in der Zeit, wo sie noch aus der Mannschaft eines Herzogthums oder Territoriums bestanden, hatten ihr territoriales Cri: wie Baierland, Sachsen, Brunswich, Misneland etc. Mit dem Aufkommen der Söldner traten die persönlichen Verhältnisse mehr in den Vordergrund. Die Banner und Fahnen haben die Bilder der heiligen Jungfrau, von St. Georg, St. Andreas, St. Martin etc. und das cri bezieht sich auf einzelne Helden: Rennevaert! Guesclin etc.

Die Blendung durch Staub, den der Wind ins Gesicht trieb, oder durch die Sonne, macht sich erst nach Annahme des Helmfasses zu Anfang des 13. Jahrhunderts geltend. Wir finden diesen Uebelstand daher seitdem — meines Wissens zuerst in den Schlachten von Steppes 1213 und Bouvines 1214 — fast in jeder Schlacht erwähnt, und es ist daher nur Unkenntniss, wenn die Erwähnung davon klassischen Reminiscenzen zugeschrieben wird. Wer Wind und Sonne im Rücken hatte, war im entschiedenen Vortheil gegen den, der sie von vorn hatte.

Nach dem Wiedererscheinen des Fussvolks, das in Folge Einführung des Lehnswesens eine Zeitlang verschwunden war, wird der Caroccio, der schon im Jahre 1039 von den Mailändern nach byzantinischem Brauch angewendet worden war,[5]) allgemeiner.[6]) Wir können daran die Existenz eines Fussvolks überhaupt erkennen, von der wir sonst kaum eine Nachricht haben würden. So führte der Graf von Löwen (der spätere Herzog von Brabant) 1129 einen Mastbaum mit Fahne (vexillum)

---

[1]) Schlacht auf dem Marchfelde, nach dem Vorgange von Cortenuova.

[2]) Vlaendern ende Leu! is orse gecri! Siehe oben Bd. II S. 235.

[3]) Deus vult! auch wohl Adjuva Deus!

[4]) Ludwigs Kreuzf. 4411. Chanson d'Antioche I. 21.

[5]) Vgl. oben Bd. I S. 185.

[6]) Nach Bernold S. 445 wird der caroccio schon im Jahre 1086 von den Gegnern Heinrichs IV geführt: „crucem altissimam in quodam plaustro erectam et rubro vexillo decoratam deduci fecerunt.“ Allgemeiner wird dies jedoch erst im 12. Jahrhundert.

auf 4rädrigem mit Ochsen bespannnten Wagen mit sich;[1]) 1138 hatten die Engländer in der Schlacht von Cuton Moor gegen die Schotten, einen standard auf Wagen, wonach die Schlacht auch die Standardschlacht genannt wird;[2]) 1184 bediente sich der Graf von Flandern gegen seinen Lehnsherrn, den König Philipp August, eines standarum auf Wagen.[3]) 1191 führte König Richard Löwenherz auf dem Marsch von Accon nach Jaffa einen Standart und 1214 in der Schlacht bei Bouvines war das deutsche Fussvolk Kaiser Otto's IV damit versehen.[4]) In Deutschland muss der Standard, wie man auch hier den Caroccio nannte, schon seit Mitte des 12. Jahrhunderts in Gebrauch gewesen sein, denn die Jahrbücher von Köln sagen zum Jahr 1162 von dem Caroccio der Lombarden, dass er bei uns (in Deutschland) standarum genannt wird.[5]) Dasselbe sagt Kaiser Friedrich I in einem Schreiben.[6]) Bei den deutschen Dichtern wird der caroccio, Karratsch genannt.[7])

Ueber den italienischen Ursprung der Heer- oder Fahnenwagens kann kein Zweifel sein. In dem Gedicht des Moritz von Craon wird er ausdrücklich als „lampartischer van" bezeichnet.[8]) Die Italiener haben ihn dann auch besonders gepflegt. „In hoc enim pendet honor, vigor et gloria Paduani Communis" belehrt ein Bürger von Padua seinen Sohn.[9]) In

---

[1]) Lamberti Parv. Ann.: „vexillum ducis . . . quod fastus superbiae et precepto illius quadriga boum ferebat." Waitz Vg. 8, 183.

[2]) Ricard. Hagust. (ed. Twysden, SS. Angl. I 322): „Mox autem aliqui eorum in medio cuiusdam machinae quam ibi adduxerant, unius navis malum erexerunt, quod standard appellaverunt." (A. Schultz S. 196 Note 5).

[3]) Sigeb. cont. Aquicinct. S. 422 a. 1184: „Regis (Phil. Aug.) exercitus equitibus, porro comitis agminibus peditum optime armatorum precellebat Standarum altissimum, draconem desuper preferentem, comes secum super currum quatuor rotarum duci fecit."

[4]) Siehe oben Bd. I, 142.

[5]) Ann. col. max. 1162: „Postea tercia feria venit populus cum caroccio quod apud nos standare dicitur." Al. Schultz 2, 196.

[6]) Freh. I 237: „venit populus cum caroccio, quod apud nos standard dicitur." San Marte S. 326. Der Standard von 1086 kann nur als vereinzelte Erscheinung aufgefasst werden.

[7]) Zahlreiche Beispiele bei San Marte S. 327 und A. Schultz 2, 199.

[8]) A. Schultz 2, 197.

[9]) Rolandini Chr. l. IX c. 2. San Marte 325. Nähere Details über den italienischen Caroccio giebt Mur. Antiq. 2, 489, San Marte 325 und A. Schultz 2, 196 ff. Bologna nahm ihn erst 1170 an.

der Schlacht bei Legnano brach sich daran die Macht Kaiser Friedrichs I, in der von Cortenuova fiel dagegen der mailändische Caroccio in die Hände Kaiser Friedrichs II, in der von Parma 1250 erbeuteten die Cremonesen den von Parma. Im Uebrigen verweise ich in Betreff des italienischen Caroccio, über seinen Zweck und seine Bedeckung auf Bd. I S. 185. 186. Die Idee, welche das Gedicht Lohengrin mit der Glocke, die zu jedem caroccio gehörte, verbindet, dass sie das Zeichen zum Vorgehn gegeben und dann geschwiegen habe,[1]) halte ich für verfehlt. Die Glocke hatte denselben Zweck wie die Musikinstrumente an der Sturmfahne. Es ergiebt sich das aus der Stelle, die San Marte S. 324 anführt, wo die Mailänder 1162 den Kaiser Friedrich I „cum curru, in quo tubicines stantes tubis acreis fortius intonabant," angriffen.[2]) Hier ersetzen Instrumente die Glocke und waren fortwährend in Thätigkeit.

Den deutschen Heerwagen habe ich oben Bd. II S. 147 beschrieben, sowohl den der Kölner, als den des Erzbischofs von Köln 1188. Die Mainzer führten ihn noch 1298 bei ihrem Auszuge zur Belagerung von Alzei.[3]) Es ist das letzte Mal, dass wir davon etwas erfahren. In Italien war er zu dieser Zeit schon nicht mehr gebräuchlich, wenn sich auch 1339 und noch später Ausnahmen finden.[4]) Wie wir wissen, hatte das immer exclusiver werdende Ritterthum das Fussvolk um diese Zeit aus den Reihen der Armee verdrängt oder doch dafür gesorgt, dass es keinen Antheil am Siege nehmen konnte. Für Reiterei war der Caroccio nicht geeignet, da er den Bewegungen derselben nicht folgen konnte. Der Erzbischof von Köln musste seinen Heerwagen auf dem Felde stehn lassen, als er vorging, obgleich der Wagen ausnahmsweise mit „starken Ochsen" bespannt war. Märkische Bauern fanden und zerschlugen ihn.[5])

---

[1]) Lohengr. 5000: „Ein grôze glocke ein karrutsch zôch, Diu dar ûf gemachet was mit pûwe hôch. Das was bezeichent in, swenn man sie lûte, Daz sie dan vür sich solden zogen. Swenne mans niht hôrt, sô waerens unbetrogen, Daz man in danne dâ mit halden bedûte." A. Schultz 2, 199 Note 2.

[2]) Mur. SS. VI S. 917.

[3]) Bd. II S. 191.

[4]) Siehe San Marte 325.

[5]) Bd. II S. 166.

Als Bild der Fahne des Heerwagens kommt häufig der Drache vor.[1])

Bei den Franzosen hat sich der Heerwagen nicht einbürgern können. Der Name estendart kommt zwar vor, bezeichnet jedoch die Reichsfahne. Bemerkenswerth ist, dass Captal de Buch seine Fahne in der Schlacht von Cocherel unter Bedeckung im Lager zurückliess und „par manière d'estendart" aufrichtete.[2]) Sie sollte den Zweck des caroccio, dem Heer als Sammelpunkt zu dienen, erfüllen.

Die Uniform findet sich zuerst bei den flamändischen Städten. Waffenröcke von gleicher Farbe kommen zwar im Gefolge (Hofgesinde, massenie, maisnie) der Fürsten bei feierlichen Gelegenheiten vor, im Felde scheint jedoch kein Gebrauch davon gemacht worden zu sein, so nahe es auch gelegen hätte, da es bei den Byzantinern regimenterweis der Fall war.[3])

Dagegen hatten die Flamänder schon in der Schlacht von Courtrai 1302 zum Theil gleiche Bekleidung. Im Jahre 1328 schickte die Stadt Tournai 200 Armbrustschützen und 400 Mann zu Fuss mit Schwertern und Spiessen, alle von gleicher Kleidung von rothen Röcken und versilberten Helmen zum französischen Heere.[4]) In einem undatirten Schreiben aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts fordert die Stadt Gent den Vorstand des zu ihm gehörigen Landes Waes auf, die zu stellenden Bogenschützen in gleicher Farbe zu senden und schickte zu dem Zweck einen Proberock mit.[5])

Zu den Zeichen im weitern Sinn sind auch die Feuer- und Rauchsignale zu rechnen, die namentlich in Italien sehr gebräuchlich waren und sich aus der Römerzeit erhalten haben

[1]) Stellen darüber giebt A. Schultz 2, 200.

[2]) Froissart éd. K. d. L. 6, 431.

[3]) Vgl. oben Bd. III 1. S. 5.

[4]) Aegidi Li Muisis abbatis S. Mart. Torn. 211: „. . . 200 balistarios et quadringentos servientes cum gladiis et lanceis omnibus de una paratura. de tunicis rubeis cum castelleto argentes."

[5]) Das Schreiben bei Guillaume S. 31.

mögen, die sich ihrer im ausgedehnten Masse bedienten. Kaiser Friedrich II hatte sie 1237 mit den Bergamasken verabredet, um den Uebergang der Mailänder über den Oglio zu erfahren.

Das libro di Monteaperti erhält genaue Vorschriften darüber. Es heisst darin, wenn eine geringe Anzahl Feinde an der Elsa erscheint, so soll von den daselbst stehenden Vorposten (Florentiner) ein Feuer angesteckt werden. Sind es gegen 200 Mann, so zwei Feuer, die zweimal verdeckt und wieder frei gemacht werden sollen. Kommt der Feind in grosser Anzahl, so sind 3 Feuer anzumachen, die dreimal verdeckt und wieder frei zu machen sind. In diesem Fall muss gleichzeitig eine berittene Ordonanz an den Podesta abgesandt werden. Die Feuer müssen vom Feuerwerksmeister an Orten angelegt werden, die weithin sichtbar sind und müssen so lange brennen, bis sie von andern Feuern aufgenommen worden sind. Bei Tage treten Rauchsignale an Stelle der Feuer.[1])

Aehnliche Massregeln wurden von König Richard II von England i. J. 1386, als eine Landung seitens der Franzosen drohte, angeordnet.[2])

Die Befehlsertheilung erfolgte durch Rufer, deren Worten unbedingter Gehorsam geleistet werden musste.[3]) Ihr Umgang im Lager erfolgte gewöhnlich abends.

Des Morgens gaben drei in gewissen Zwischenräumen abgegebene Posaunensignale die Zeichen zum Wecken, zum Satteln und Waffnen und zum Aufbruch nach dem Rendez-vous. Niemand durfte vorher die Waffen anlegen.[4]) Vor Antritt des Marsches wurde die Messe gelesen und erwartete man eine Schlacht, so wurde wenigstens von den Führern das heilige Abendmahl ge-

[1]) Hartung. Quellen und Forschungen zur ältern Geschichte von Florenz S. 308.

[2]) Froissart, éd. Buchon 2, 502.

[3]) In den „Gewohnheiten" des deutschen Ordens (Hennig cap. 53 S. 193) heisst es: „Der rufere sal bei deme marschalke sein geherberget. Unde was der rufere rufet, das sal man vor gebot entphaen."

[4]) Beim deutschen Orden unterschied man: satteln, trossen (packen) und aufsitzen (Statuten bei Hennig S. 189). Auch in der polnischen Armee wurde es so gehalten (Dlugoss II lib. 11 S. 228).

nommen. Während der Rangirung des Heeres vor der Schlacht durch den Marschall und die Rottmeister fand der Ritterschlag und die etwaige Neuernennung von Bannerherrn statt. Letzteres konnte, da es eine erbliche Würde einschloss, nur vom obersten Lehnsherrn oder dessen Stellvertreter geschehen,[1]) der Ritterschlag auch von den betreffenden Lehnsherrn, mit Ausnahme jedoch von England. In Frankreich und Deutschland hatte unter Umständen jeder Ritter das Recht dazu.

Die jungen Ritter wurden der Avantgarde zugetheilt, wo sie Gelegenheit fanden, im Einzelkampf vor der Front der Heere ihre Gewandtheit zu zeigen. Ein solches Tjostiren fand regelmässig vor der Schlacht statt.

Nach der Sammlung des Heeres erfolgte eine Musterung, wobei auch die Nationale der Pferde aufgenommen wurden und eine Abschätzung derselben behufs eines event. Schadenersatzes erfolgte. Bei Söldnerheeren wurde die Musterung in bestimmten Zeiträumen wiederholt. Ging ein Pferd ein und der Besitzer hatte es nicht nach 14 Tagen ersetzt, so musste er einen Soldabzug erleiden.

Vor der Schlacht durfte die Anrede des Feldherrn nicht fehlen.

Als Schlachtfeld wurde ein möglichst ebener, freier Platz gewählt.

Beim Vorgehn zum Angriff war es üblich, einen Schlachtgesang (Wicliet) mit dem ganzen Heere anzustimmen.[2])

In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde es in Frankreich und Deutschland Sitte zum Gefecht abzusitzen und zu Fuss zu kämpfen, auch wenn kein vernünftiger Grund dafür vorlag. Die Veranlassung dazu hatte ursprünglich die englische Fechtweise gegeben. Die Extravaganzen, in welchen sich das Ritterthum zu dieser Zeit erging, machten eine Sitte daraus, die sich auch auf andere Gefechtsverhältnisse übertrug. Ich werde bei der Taktik näher darauf eingehen.

---

[1]) Ueber die Ceremonie bei dieser Gelegenheit siehe oben Bd. I S. 507.

[2]) Beispiele bei A. Schultz 2, 244.

Anhang.

I.

Das Heergesetz Kaiser Friedrichs I vom Jahr 1158.

1. Statuimus et firmiter observari volumus, ut nec *miles*, nec *serviens* litem audeat movere. Quod si alter cum altero rixatus fuerit, neuter debet vociferari *signa castrorum*, ne inde sui concitentur ad pugnam. Quod si lis mota fuerit, nemo debet accurrere cum armis, gladio scilicet, lancea vel sagittis; sed indutus lorica, scuto, galea, ad litum non portet nisi fustem, quo dirimat litem. Nemo vociferabitur signa castrorum, nisi quaerendo hospitium suum. Sed si miles vociferatione signi litem commoverit, auferetur ei omne suum harnascha, et eicietur de exercitu. Si servus fecerit, tondebitur, verberabitur et in maxilla comburetur, vel dominus suus redimet eum cum omni suo harnacha.

2. Qui aliquem vulneraverit et hoc se fecisse negaverit, tunc, si vulneratus per duos veraces testes non consanguineos suos illum convincere potest, manus ei abscidatur. Quod si testes defuerint et ille iuramento se expurgare voluerit, accusator, si vult, potest iuramentum refutare et illum duello impetere.

3. Si quis homicidium fecerit et a propinquo occisi vel amico vel socio per duos veraces testes non consanguineos occisi convictus fuerit, capitalem sententiam subibit. Verum si testes defuerint et homicida se iuramento expurgare voluerit, amicus propinquus occisi duello eum potest impetere.

4. Si extraneus miles pacifice ad castra accesserit, sedens in palefrido sine scuto et armis, si quis eum laeserit, pacis violatur iudicabitur. Si autem sedens in dextrario et habens scutum in collo, lanceam in manu ad castra accesserit, si quis eum laeserit, pacem non violavit.

5. Miles qui mercatorem spoliaverit dupliciter reddet ablata et iurabit quod nescivit illum mercatorem. Si servus, tondebitur et in maxilla comburetur, vel dominus reddet pro eo rapinam.

6. Quicunque aliquem spoliare ecclesiam vel forum viderit, prohibere debet, tamen sine lito; si prohibere non potest, reum accusare debet in curia.

7. Nemo aliquam mulierem habeat in hospitio; qui vero habere praesumpserit, auferetur ei omne suum harnasch et excommunicatus habebitur, et mulieri nasus abscidetur.

8. Nemo impugnabit castrum, quod a curia defensionem habet.

9. Si servus furtum fecerit et in furto fuerit deprehensus, si prius fur non erat, non ideo suspendetur, sed tondebitur, verberabitur, et in maxilla comburetur et eicietur de exercitu, nisi dominus redimat eum cum omni suo harnasch. Si prius fur erat, suspendetur.

10. Si servus aliquis culpatus et non in furto fuerit deprehensus, sequenti die expurgavit se iudicio igniti ferri, vel dominus eius iuramentum pro eo praestabit. Actor vero iurabit, quod aliam ob causam non interpellat eum de furto, nisi quod putat eum culpabilem.

11. Si quis invenerit equum alterius, non tondebit eum nec ignotum faciet, sed dicet mareschalcho, et tenebit eum non furtive et imponet ei onus suum. Quod si ille qui amisit equum in via deprehenderit oneratum, non deiciet onus eius, sed sequens ad hospitium recipiet equum suum.

12. Si quis vero villam vel domum incenderit, tondebitur et in maxillis comburetur et verberabitur.

13. Faber non comburet carbones in villa, sed portabit ligna ad hospitium suum et ibi comburet; quod si in villa fecerit, tondebitur, verberabitur et in maxillis comburetur.

14. Si quis aliquem laeserit, imponens ei quod pacem non iuraverit, non erit reus violatae pacis, nisi ille probare possit duobus idoneis testibus, quod pacem iuraverit.

15. Nemo recipiet hospitio servum qui sine domino est; quod si fecerit, reddet in duplo quicquid ille abstulerit.

16. Quicunque foveam invenerit, libere fruatur ea. Quod si ablata fuerit, non reddet malum pro malo, non ulciscetur iniuriam suam, sed conqueretur marschalcho iustitiam accepturus.

17. Si mercator Teutonicus civitatem intraverit, et emerit mercatum et portaverit ad exercitum et carius vendiderit in exercitu, camerarius auferet ei omne forum suum et verberabit eum et tondebit et comburet in maxillam.

18. Nullus Teutonicus habeat socium Latinum, nisi sciat Teutonicum; sed si habuerit, auferetur ei quicquid habet.

19. Si miles militi convitia dixerit, negare potest iuramento; si non negaverit, componet ei 10 libras monetae, quae tunc erit in exercitu.

20. Si quis invenerit vasa plena vini, vinum inde extrahat ita caute, ne vasa confringat vel ligamina incidat vasorum, ne ad dampnum exercitus totum vinum effundatur.

21. Si castrum aliquod captum fuerit, bona quae intus sunt auferantur, sed non incendatur, nisi forte hoc marschalchus faciat.

22. Si quis venatus fuerit cum canibus venaticis, feram quam invenerit et canibus agitaverit, sine alicuius impedimento habebit.

23. Si quis per canes leporarios feram fugaverit, non erit necessario sua, sed erit occupantis.

24. Si quis lancea vel gladio feram percusserit, et antequam manu levaverit, alter occupaverit, non occupantis erit, sed qui occiderit eam sine contradictione obtinebit.

25. Si quis birsando feram balista vel arcu occiderit, eius erit.

II.

Ziskas Verordnungen,

(mitgetheilt von Karl Unger, Domherr, im 1. Theil der neuern Abhandlungen der 5. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Wien und Prag 1791).

Zuerst folgen die 4 Prager Artikel, dann heisst es: „Wir Johann Bruder Ziska vom Kelche, Johann etc. . . . . (unter den Städten werden Königgrätz, Czaslau, Jaromirz, Königinhof, etc. genannt), Hauptleute, Ritter, Edle, Bürgermeister, Schöppen

und alle herrschaftliche, ritterliche, edle und städtische Gemeinden, niemandt ausgenommen oder entschuldigt. Wir alle oben geschriebene ersuchen alle, ermahnen sie ordentlich, befehlen und wollen, dass allenthalben Ordnung und Gehorsam befolgt werde; denn der Ungehorsam und die wider alle Ordnung begangenen Ausschweifungen waren es, wegen welcher wir gar oft grossen Verlust an Brüdern und Gütern erlitten und von den Feinden Gottes und auch unsern, Schande und Spott haben erfahren müssen. Nun aber hoffen wir mit der Hilfe Gottes und durch euern und aller Getreuen Beistand allem diesen, auf folgende Art zu entgehn.

Wenn wir zu Felde liegen und uns in Bewegung setzen, um von einem Orte wegzuziehn, so soll niemand gegen die Stadt vorausreiten, gehn oder fahren, um sich Quartier zu bestellen. Auch soll sich niemand irgend wohin lagern, ohne dass ihm von den ältesten hierzu ernannten Hauptleuten die Erlaubniss gegeben und der Ort bestimmt worden. Sollte sich jemand ohne Befehl dieser Hauptleute anderswohin lagern oder stellen und austreten, den wollen wir als einen ungehorsamen an Leib und Gut strafen und es an ihm, ohne Rücksicht auf den Stand oder die Person zu nehmen, ahnden. Wenn das Heer auf Befehl seiner Hauptleute das Lager verlassen und aufbrechen soll, um einen andern Ort zu beziehn, so soll sich das ganze Volk sammt seinem Gezelte in Bewegung setzen und an dem bestimmten Ort einander gewärtig sein. Auf dem Heerzuge oder beim Lager soll niemand bei schwerer Strafe Feuer anlegen oder brennen; dies sollen diejenigen allein thun, die dazu bestimmt oder ernannt sind, sonst soll es niemand anfangen. Vor dem Aufbruche des Heeres vor einer Unternehmung und Kundmachung eines Befehls, vor einem Ausfalle aus dem Lager oder einer Stadt soll das ganze Heer vor dem Leib des Herrn und vor dem Angesichte Gottes auf die Knie fallen und zu Gott beten, damit Gott der Allmächtige uns mit seiner Hilfe beistehe, diesen seinen heiligen Streit zum eignen Ruhme, zur Vermehrung des Guten, zur Seligkeit und Hilfe der Gläubigen führen möchte. Hierauf soll sich das Volk in Ordnung stellen und eine jede Schaar unter ihrer Fahne stehn; dann soll das Feldgeschrei verkündet werden; hierauf sollen sie sich sogleich in Marsch

setzen und auf diese Art fortziehn. Diejenige Schaar, welche an diesem Tage voraus zu ziehn beordert ist, soll bei ihren Fahnen bleiben, und andre sollen sich nicht unter sie mischen und ihr nicht hinderlich sein. So sollen auch die übrigen Schaaren bei ihren Fahnen und in Ordnung fortziehn, nicht aus dem Haufen treten oder sich untermengen. Sie sollen vor und hinter dem Heere, wie auch auf beiden Seiten mit aller Behutsamkeit ziehn und das Heer, wie auch sich selbst wohl schützen, so wie es ihnen von den Hauptleuten befohlen wird. Sollte uns Gott nicht bewahren und dass wir durch der Vorposten und Hauptleute Nachlässigkeit und Versäumniss Schaden erlitten, entweder zu Felde oder in Städten, und anderen ihnen von den Aeltesten oder Gemeinden anvertrauten Oertern, so sollen sie an Leib und Gut gestraft werden, sie mögen Fürsten, Herrn oder was immer sonst sein, niemanden ausgenommen. Sollte uns aber Gott helfen und wir unsre Feinde schlagen und überwinden, Städte, Vesten und Schlösser erobern und auf dem Zuge, oder wo wir im Felde liegen, Beute machen, so sollen alle dem Feinde abgenommene und erbeutete Sachen an einem von den Hauptleuten dazu bestimmten Ort, es mag viel oder wenig sein, zusammen getragen, geführt und auf einen Haufen gebracht werden; dann werden die Aeltesten aus den Herrn, Rittern, Städten und Bauern dazu gewählt und ernannt, damit sie diese Beute den Armen und Reichen, wie es einem jeden gebührt nach Billigkeit und Gerechtigkeit vertheilen, so dass sich niemand das geringste selbst zueigne, nehme oder behalte. Sollte jemand etwas aus der Beute eigenmächtig nehmen oder behalten, und er dessen überführt werden, der soll, als ein Dieb der Güter Gottes und des Volkes, an Leib und Gut gestraft werden, niemand ausgenommen. Es soll ihm wie dem Achan wegen des Kopfputzes der königlichen Töchter und wegen des entwendeten Mantels gehn, oder er soll eines andern Todes sterben, er mag ein Fürst, Edelmann, Bürger, Handwerksmann oder ein Bauer sein; es soll an jedermann, ohne auf die Person zu sehn, gestraft, gerächt und geahndet werden. Ferner sollen bei dem Kriegsheer und unter uns keine Zänkereien, keine Händel und kein Lärm gestattet werden. Wer immer einen andern verwundet, krumm schlägt oder tödtet, der soll nach dem Gesetze

Gottes gestraft werden, niemand ausgenommen. Dann sollt ihr wissen, wenn wir zu Felde ziehn oder gelagert sind, und sich jemand aus dem Heere hinwegstiehlt, davon läuft, ohne ausdrückliches Wissen und Willen der Hauptleute sich absondert, und keine Erlaubniss vorzuweisen hat, er mag ein Fürst, Herr, Edelmann, Bürger, Handwerker oder Bauer sein, der soll, sobald er ergriffen wird, als ein treuloser Dieb, der sich vom Streite Gottes und seiner Brüder hinwegstiehlt an Leib und Gut im Angesicht des Heeres gestraft werden. So wollen wir auch unter uns und mit uns keine treulosen und ungehorsamen Leute, wie auch keine Lügner, Diebe, Würfelspieler, Räuber, Plünderer, keine Menschen, die sich besaufen oder fluchen, keine Hurer, Ehebrecher, keine Huren und Ehebrecherinnen und andre dergleichen offenbare Sünder und Sünderinnen leiden und dulden, sondern wir wollen sie alle vertreiben, verfolgen, und sie strafen mit Hilfe der heiligen Dreifaltigkeit und nach dem Gesetze Gottes.

Der Bruder Ziska und die übrigen Hauptleute, Ritter, Edlen, Bürger, Handwerker und Landleute, die oben geschrieben und genannt sind, wie auch die Gemeinden alle haben beschlossen mit der Hilfe Gottes und dem allgemeinen Beistande alle bösen und lasterhaften Menschen zu strafen und zu züchtigen etc., niemand ausgenommen. Wenn wir also die vorgeschriebenen heilsamen Artikel beobachten etc., so wird uns auch Gott mit seiner heiligen Gnade beistehn; denn dies wird in dem Kriege Gottes gefordert, dass man gut, christlich, ordentlich und in der Liebe und Furcht Gottes lebe, seine Wünsche, Zutrauen und Hoffnungen mit steter Zuversicht auf Gott setze und von ihm die grosse Belohnung erwarte. Wir bitten und ersuchen euch also, liebe Gemeinden, in allen und aus allen Ländern, auch Fürsten, Herrn, Ritter, Edelleute, Bürger, Handwerker, Arbeiter, Bauern und alle Menschen aus allen Ständen, und vor allem insbesondere alle treuen Böhmen, das ihr zu diesem guten Unternehmen willigt und und uns mit Rath und That beistehn möchtet. Wir wollen auch dagegen gleichfalls alles erhalten, erfüllen und gegen jedermann schützen und vertheidigen um des lieben Gottes willen, seines heiligen Leidens wegen, für die Freiheit und Wahrheit des göttlichen Gesetzes etc. und besonders zur Beschützung

der böhmischen und slavischen Nation und der ganzen Christenheit etc., damit uns auch der Allmächtige die Gnade verleihn möchte, das wir über unsre und eure Feinde siegen etc. Amen. Gott sei mit uns und mit euch etc.

III.

Verordnungen

des Königs Alfons X von Kastilien v. J. 1260, gen. las siete Partidas, tit. XXIII des 2. Theils, die Truppen betreffend. Gedruckt Madrid 1807. Delpech, Tactique au XIII siècle I 272.

Welches sind die verschiedenen Formationen der Truppen und wie hat man sich ihrer bei Uebungen und in der Schlacht zu bedienen?

Die Alten, welche sich auf den Krieg verstanden und ihn zu führen wussten, haben den taktischen Formen, die sie vor dem Feinde anwendeten, sehr verschiedene Namen gegeben. Sie nannten Treffen (haz, acies), wenn die Haufen in Linie nebeneinander standen und Ring (muela)[1]), wenn sie einen Kreis bildeten; dagegen Keil (cuño), wenn der Haufen eine einzige Masse vorn spitz und nach hinten breit formirte; ferner

[1]) muela bedeutet Mühle, aber auch einen runden Haufen von Menschen oder Vieh. Von einer wörtlichen Uebersetzung hat überhaupt Abstand genommen werden müssen.

Quantas maneras hay de haces, et como se deben parar quando han de entrar en facienda o en batalla.

Nombres departidos pusieron los antiguos que sapieron et usaron fecho de armas, a las compañas de las huestes segunt se paraban quando eran acerca de sus enemigos: ca a los que estaban tendidos parados unos cabo dotros llamaban haz et a los que se paraban como en manera de corro rodondo llamaban muela, et cuño llamaban à los que iban todos en uno et facien la delantera aguda et ancha la zaga, et muro à los que



Mauer (muro), wenn der Haufen viereckig war. Sie hatten dann noch das hohle Viereck (cerca), das nach Art eines mit einer Umzäunung umgebenen Raumes (corral) formirt war. Flügel (ala) nannten sie die Flankenabtheilungen, welche zu beiden Seiten eines Treffens angehängt waren. In Spanien nennt man sie citarras oder acitarras. Mit Reserve (tropel) bezeichnete man jede Anzahl von Mannschaften, zahlreich oder nicht, welche bereit gestellt waren, um in unvorhergesehenen Fällen verwendet zu werden. Mit jeder dieser Formen verband man eine bestimmte Absicht. Das ausgedehnte Treffen (haz tendida, in Linie) sollte ein imponirendes Ansehn gewähren und die Truppe zahlreicher erscheinen lassen, als sie wirklich war. Das macht auf eine nicht kriegsgewohnte Truppe stets Eindruck und trägt zum Siege bei. Auch dient es dazu, einen schwächern Feind von allen Seiten zu umgeben. Die Alten stellten mehrere solcher Treffen hintereinander, sowohl um sich überlegen zu zeigen, als die eine Linie durch die andere zu unterstützen, wenn sie

---

estaban todos ayuntados en uno en manera de quadra, Et otra manera hi habie à que llamaban cerca que era fecha en manera de corral: et alas devien a otros haces pequeñas que ponien de costado de la una parte et de la otra de las haces, a que llamaban en España citaras o acitaras: et tropel llamaron ayuntamiento de homes quando estaban en compañas, maguer sean pocos o muchos en qual manera quier que sean parados. Et estos nombres les pusieron segunt la obra et la pro que de cada una destas nascie: ca las haces tendidas fueron fechas por que parescen mejor en ellas los caballeros et se muestran por mas de lo que son, que es cosa que face à la mala gente tomar mayor espanto et vencerse mas aina; et aun hi ha otro razon por que lo ficieron por que si la una compaña fuese menor que la otra et quisiesen ferir en medio que los podiesen ceñir en deredor, lo que non podrien facer en otra manera si non fuese tendida el haz; et por ende los antiguos ponien atales haces como estas tendidas unas en pos otras por mostrar mas su poder, et por que si la una haz fuese cansada o desbarra-

in Unordnung gebracht war. Den Ring bildete man, wenn der Feind von allen Seiten ankam, um sich nach allen Richtungen hin vertheidigen zu können. Der Keil wurde angewendet, wenn der Feind überlegen war und in tiefer Masse stand, um ihn zu durchbrechen und schneller zu besiegen. Auf diese Weise kann man mit Wenigen über Viele siegen. Ein solcher Keil wird auf folgende Art gebildet. Vorn an der Spitze stellt man drei Reiter, dahinter 6, darauf 12, dann 24 und so fort, die hintern Glieder immer doppelt so stark als das vorher befindliche, so weit noch Mannschaften vorhanden sind. Hat man nur eine geringe Zahl, so stellt man einen Mann an die Spitze, dahinter zwei, darauf 4 und so fort wie vorhin. Die viereckige Form wurde angewendet, um bei Annäherung des Feindes die ganze Bagage darin unterzubringen und sie vor der Raubsucht der Feinde zu schützen. Gewöhnlich geschah das vor einer bevorstehenden Schlacht. Die Könige verwendeten dann einen Theil der Truppen zu diesem Zweck und schlugen sich mit dem Rest.

---

tada, la otra que estudiese folgada la pudiese acorrer. Et la muela facien otrosi por que si los enemigos los cercasen en derredor que los fallasen todavia de cara contra ellos defendiendose. Et la otra manera que llaman cuño fue asacada por que quando los haces de los enemigos fuesen fuertes et espesas, que las pudiesen romper et departir et vencer mas aina; et desta guisa vencien con los pocos a los muchos: et este cuño debe seer fecho desta manera, poniendo primeramiente delante tres caballeros, et a espaldas dellos seis, et en pos los seis doce, et en pos estos veinte et quarto, et asi doblandolos et acreciendolos todavia segunt fuere la compaña: pero si lo gente fuese poca bien podrien facer la delantera de uno, et desi doblarla de dos, et dende de quatro segunt la manera que desuso deximos. Et el muro fecieron para quando veniesen los enemigos que pudiesen meter todo lo suyo en medio para tenerlo en salvo, porque non gelo pudiesen desbaratar nin furtar: et esta usaban quando los reyes habien haber batalla unos con otros, que dexaban los unos paraguardar la campaña del rastro de la huesta, asi como sobredicho es, et los otros iban a lidiar. Et corral o

Des hohlen Vierecks bediente man sich zum Schutz der Person des Königs. Es wurde vom Fussvolk gebildet, das sich in drei Treffen, eins in dem andern, aufstellte. Die Mannschaft war mit den Füssen zusammengebunden, damit sie nicht fliehen konnten. Sie hielten das Ende ihrer Spiesse gegen die Erde gestützt und die Spitze gegen den Feind gerichtet. Vor sich legten sie Steine oder Wurfspiesse, auch Armbrüste und Bogen, um damit nach der Ferne zu wirken. Alles das geschah zur Ehre des Herrn, um den Feind von ihm abzuhalten, damit er ihm keinen Schaden zufügte. Siegten die Unsrigen, so zeigte man mit der Unbeweglichkeit dieses Korps, dass man ihn verachte, wurden dagegen die Unsrigen besiegt, so fanden sie hier einen Sammelpunkt, um sich von Neuem aufzurichten und wieder Muth zu fassen. Die Flankenabtheilungen dienen dazu, die Flanken und den Raum zwischen den Treffen zu sichern, damit der Gegner hier nicht eindringe. Sie dienen auch, wenn der Kampf beginnt, dem Feinde in Flanke und Rücken zu gehen. Die Schlachthaufen der Reserve werden gebildet und bereit gestellt, um unvorhergesehenen Ereignissen entgegen zu treten, oder diejenigen aufzunehmen, welche vom Feinde geworfen werden, auch die Feinde, welche Flanke und Rücken bedrohen, zurückzuwerfen.

---

cerca facien para guardar sus reyes que estudiesen en salvo: et esto facien de homes de pie que los paraban en tres haces, unos en pos otros, et atabanlos a los pies por que non se pudiesen ir, et facientes tener los cuentos de los lanzas fincados en tierra, et las cuchiellas, endereszadas contra los enemigos; et ponien ante ellos piedras o dardos, o ballestas, o arcos o armas con que pudiesen tirar et defenderse de lueñe: et esto facien por tener honrado su señor que los enemigos non pudiesen llegar a el nin facerle mal; et que si los suyos venciesen que sol non semejase que el se moviera de un logar nin mostrara que los tenia en nada: et si fuesen vencidos que fallasen cobro et esfuerzo alli do el estudiesse porque pudiesen ellos despues vencer. Et alas o citaras posieron porque si acaesciese que las haces se alongasen mucho unas de otras que non pudiesen los enemigos de travieso entrar en ellos; et otrosi porque quando las haces se ayuntasen, pudiesen venir mas aina los de las alas para ferir los enemigos de travieso o a tomarles las espaldas.

Alles das müssen die Hauptleute aus zwei Gründen wissen, 1) um sich dieser Formen zu bedienen und 2) um dem Feinde zu begegnen, wenn er sie anwendet. Der oberste Hauptmann muss die untern Kommandostellen so besetzen, dass die Unterhauptleute energisch und intelligent sind und Alles nach obigen Vorschriften so ausführen, als ob es von ihm geschehen wäre. Wenn die Unterhauptleute auf Ungehorsam stossen oder bei Ausführung der Vorschriften Unordnungen eintreten, so sollen sie nicht gleich den Kopf verlieren, selbst wenn sie von andern Hauptleuten oder dem Obersten geschlagen oder mit Worten und Thaten hart getadelt würden; noch sollen sie sich dadurch für beschimpft ansehen oder deshalb, entweder sie selbst oder ihre Anverwandte, in Feindschaft gerathen, denn es geschieht Alles zum Nutzen des königlichen Dienstes und zum allgemeinen Besten. Sollten sich aber Befehlshaber finden,

---

Et las compañas de los tropeles fueron fechas et puestas para facer derramar los huestes; et otrosi para rescebir los que veniesen derramados et feriendo los que veniesen de travieso o tomandoles las espaldas de manera que los debaratasen. Et todas estas cosas sobredichas deben saber los capdiellos por dos razones: la una por facerlas ellos et ayudarse dellas quando meester les fuese; et la otra para saberlas desfacer quando los enemigos las usasen. Et in cada una destas maneras de compañas debe el capdiello mayor poner otros que sean esforzados et sabidores para mandar facer et guardar todas estas cosas asi como sobredichas son, et debense todos acabdellar por los quel pusiere, bien asi como por el mismo. Et qualesquier que se les desmandasen non queriendo entrar en haz de qual manera quier que fuese destas que dichas habemos, o despues que estudiesen en ella se derramasen, toda cosa que les ficiesen tambien los otros cabdiellos como el mayor, asi como ferirlos, o matarlos, ó facerles, o desirles otra cosa qualquier por escarmiento, non cayen por ende en pena ninguna, nin se pueden por ende llamar a deshonra de aqellos a qui lo feciesen, nin deben haber enemisdad dellos nin de sus parientes, puesque es fecho por mandado de aquel que tiene el logar de señor, et por pro comunal

welche es verabsäumen Züchtigungen eintreten zu lassen, so sollen sie ebenso bestraft werden, als ob sie die Veranlassung der Unordnung oder selbst ungehorsam gewesen wären. Und wenn durch die eingerissene Unordnung der Armee Schaden erwachsen sollte, so sollen diejenigen, welche in Unordnung gerathen sind und die, welche die Veranlassung dazu gegeben haben, mit derselben Strafe belegt werden, die der König über die Urheber verhängen wird.

---

de todos. Mas si por aventura los cabdiellos fuesen atales que non escarmentasen esto asi como sobredicho es, deben ellos haber tal pena como merescie aquel o aquellos que derramasen o non quisiesen estar acabdellados: pero si otro daño mayor veniese por aquel derramamiento, deben haber tal pena los derramadores, et los que non gelo vedasen, como el mal o el daño que el rey fallase que fuera el que veniese par ellos.

IV.

Der Turnay von Frisach

am 13. Mai 1224.

im Vrouwen Dienest des Ulrich von Lichtenstein.

(Ausg. Lachmann, Berlin 1841)

Eintheilung der Haufen beider Parteien. S. 79 v. 25:

Der turnay wart vil lobelich
getailet. der von Oesterrich
het dâ zwir funfzic ritter guot:
die wâren ritterlich gemuot.
zuo dem geviel der êre holt:
daz was der margrâf Diepolt.
Der het dar wan zwelf ritter brâht:
Die heten ûf gewin gedâht.

In dem tail was grâve Albrecht
von Tyrol, des lop je was sleht.
ez het der edel grâve hêr
dâ vierzic ritter und niht mêr.
von Tûfers Hûc der schanden fri
het zweinzic ritter unde dri,
die wol nâch êren wurben dâ:
daz tâtens ofte ouch anderswâ.

Ich sag iu reht als ich ez sach.
ez het der vogt von Lengenbach
dâ zwên und zweinzic ritter guot:
die wâren ritterlich gemout.
der tuomvogt was guotes rîch:
des zimirt er vil köstelich
sich unde sîn gesellen gar:
die wâren alle lieht gevar.

Von Muoreck den rîchen man
sach man dâ vierzic ritter hân.
Von Küenringe her Hadmâr
het einn und drizic an der schar.
von Cranchsperc den hern Her-
man
sach man dâ zweinzic ritter hân.
von Gorse der milte Wolfgêr
het dâ zwelf ritter und niht mêr.

Die ritter hân ich ze einer sît
gar genant. als höfsch ir sît,
durch iwer zuht sô hoeret mich
die andern nennen: daz tuon ich.
daz eine was von Ysterrich
der wol bekant marcrâf Hein-
rich
(der het vor schanden sich behuot)
het dâ gar sehzic ritter guot.

Dâ het der fürste ûz Kärndenlant
reht fünfzic ritter wol bekant.
dar nâch sô hoeret wie dâ si
von Görze der gar schanden frî,
der im untugend nie gedâht.
der hat dar fünf und fünfzic
prâht.
von Hiunenburc den milten man
sach man dâ zwên und drîzic hân.

Von Liubenowe der wol gemuot
hat fünf und zweinzic ritter guot
von Bairen und von Franken
brâht.
dem biderben dem was des gedâht
daz imz des tages taet niemen vor.
sin lop was in der Êren tor
von sînen hôhen tugenden komen:
man liez in dâ mit den vromen.

Von Ortenburc grâf Hermann,
der wolt im dâ niht mêre hân
wan zwir vier ritter lobelîch.
von Orte der vil tugentrich
der het sechs unde drizic dâ:
er het ir oft mêr anderswâ.
von Stubenberc der werd Wölfinc
brâht vier und drizic an den rinc.

Nu hân ich iu den turnay
mit roten rehte gar enzwei
geteilet, als ez doch ergie.
nu sült ir gerne hoeren wie
die biderben zogten ûf daz velt.
dâ vant vil manger ritters gelt
dâ vant auch manger ritters
schaden:
der beider wurden si geladen.

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

S. 83 v. 12:

— — — — — — — — —

Dort über velt man stapfen sach
den von Stubenberc dort her:
die sîne fuorten alle sper,
swaz ir was an einer schar.
gein den sô kêrt her Hadmâr,

Von Küenringe der hôchgemuot:
Der was ein edel ritter guot.
hurtâ wie erz des tages ruort,
dô er sach, daz man gegen im fuort
durch tjostirn sô mainc sper!
daz was vil gar sîns herzen ger.
er sprach zen sînen al zehant
„nempt alle sper ouch in die hant.

Wir suln den turnei mit den spern
hie heben schôn, sît si sîn gern.
habt íuch zesamen: daz ist in guot.
si sint vil ritterlich gemuot,
die uns dâ wellent hie bestân.
ir sult für wâr daz ûf mir hân,
von rehter wârheit ich es weiz:
hie wirt ein ritterlich puneiz.

Nu drucket iuch zesamen gar.
seht ir wie ritterlich diû schar
gein uns dort stapfet mit den spern?
si wellent uns tjostirens wern.
des hab ir manlich herze danc.
nu machet den puneiz niht lanc
und seht daz wir si vast an komen:
daz mag in schaden und uns gefromen.“

Die sine mant ouch her Wülfinc
er sprach „hie wird ein hertez dinc:
uns wil mit spern her Hadmâr
bestân. nu stapfet gegen im dar,
daz ich dâ wil, daz wil ouch er:
wir füeren bêdenthalben sper,
ez mag ein puneiz hie geschehen,
daz in got selbe möchte sehen.“

Sie stapften zuo ein ander sâ.
dô si zesammen kômen nâ,
vil kume rosseloufes wît,
dô was ouch wol punirens zît.
manec ors wart mit sporn genomen,
man sach si ûf ein ander komen:
vil hurticliche daz geschach.
man und ors man vallen sach.

Der spere krachen was dâ grôz,
mit schilden manic grôzer stôz
wart gestôzen dort unt hie,
dâ von geswôllen muosten knie.
piule, wunden, dâ gewan
von spern vil manic biderb man.
mit ringen tâtens wê ir liden:
der wart vil manegez dâ verriden.

Si drungen her, si drungen hin:
ûf umbe kêren stuont ir sin,
dâ manger helme vil ab brach.
den andern dort man zeumen sach,
umb den von rittern was gedranc.
manic swert ûf helm erclanc.
vil schilde man dâ bresten sach:
von grôzen stoezen daz geschach.

Durch nôt sô weich mit siner schar
von Küenringe her Hadmâr.
dem kam ze helf vil ritterlich
von Muoreck der guotes rîch.

Der kom ze triviers in geriten
mit kunst nâch riterlichen siten:
den von Stubenberc er rait
umb ein teil: daz was dem lait.

Dô daz geschach, der biderb man
von Orte het ez ungern lân,
er waer ze helfe im dâ komen.
sîn ors mit sporn wart genomen:
sô hurteclîche kom er dar,
daz er durchrait die drî schar.
sìn hurt sô ritterlich geschach,
daz man dâ ritter vallen sach.

Her Hûc von Tûfers dô began
sprengen unde her Herman
von Kranperc ritterliche dar:
Die heten bêde wan ein schar.
ir puneiz alsô schôn ergie,
daz beide dise unde die
wichen an derselben zît
vil nâch ackerbreites wît.

Von Liubenowe der grâve sâ
an rande ritterlîche dâ
vil vaste den von Lengenbach:
mit hurte er im die schar durch-
brach.
von siner hurteclîchen vart
sîn ors aldâ verbüeget wart.
des kom der werde grâve nider,
dô er brach durch die schar her
wider.

Von Tozenpach min her Sifrit
und ouch sin veter her Gotfrit,
des grafen ors si brâhten dan.
sî wâren zwên sô piderbe man,
daz si vil palde kômen wider
hin dâ der graf was kommen
nider
mit vallen ûf den grüenen clê.
dem piderben was von tretten wê.

Des grâven ritterschaft zehant
mit hurte kômen in gerant.
den reit mit kunst vor ritterlîch
des tages von Vigân her Heinrich.
den tuomvogt mit sîner schar
riten si ab ir herren gar,
si hulfen ûf dem biderben man:
ez wart ob im vil guot getân.

Von Hiunenburc der grâve wert,
des herze je hôhes lobes gert,
und ouch der grâve Herman
die vinde kômen alsus an,
daz al daz velt dâ von erdôz,
sô hurticlich was ir stôz,
daz man dâ hôrte krachâ krach,
dô ir schar in den hûffen brach.

Der graf von Tyrol al zehant
an rande den von Kärndenlant.
in was zesamen bêden gâch:
jetweder des andern schar durch-
brach
mit hurte harte ritterlich.
si wâren beide muotes rich
und manlichs herzen hôch gemuot:
das wart ir beider puneiz guot.

Nâch in beiden kom ir schar.
sô hurticlich gehurtet dar,
daz al daz velt dâ von erclanc.
manc biderber dâ nâch êren ranc.

